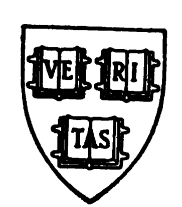





VE RI
TAS

Carl Ludwig v. Haller 251. 265. 310. 351. 447.

Litterarisches Archiv

der

Akademie zu Bern.

Zweyter Jahrgang.

Erstes Stück.

Winterthur,

in Commission bey Steiner und Comp.

1807.

1.

Zweyter jährlicher Bericht

über den

Zustand und den Fortgang der Bernerischen Akademie.

Beym Beschluß des zweyten akademischen Jahrs sieht man sich im Stand, dem Gelehrten sowohl, als dem ganzen vaterländischen Publiko mit strenger Gewissenhaftigkeit einen erfreulichen Bericht über den Fortgang dieser wissenschaftlichen Anstalt erstatten zu können. In dieser kurzen Zeit ist sie bereits zu einem solchen Umfange angewachsen, daß sie sich, wiewohl unter dem bescheidenen Namen einer Akademie, vielleicht schon mehreren alten und berühmten Universitäten Deutschlands an die Seite stellen darf.

Während dem nun verflossenen zweyten akademischen Jahr waren sämmtliche berufene und angestellte Professoren in ihre Verrichtungen eingetreten und alle in dem Lektions-Catalog angezeigten ordentlichen und ausserordentlichen Collegia, wurden auch wirklich gehalten und

absolvirt. Herr Professor von Haller, als Dekan der juristischen Fakultät, übernahm den 2. November das Prorektorat aus den Händen seines verdienstvollen Vorgängers, des Herrn Professor Schärer, der sich bereits in diesem Archiv als gelehrter Exeget, als geschmackvoller Kenner der Sprachen und der Poesie des Orients bekannt gemacht hat, und dessen stiller bescheidener Wirksamkeit die Akademie bey ihrer Gründung so vieles zu verdanken hatte. Der neue Herr Prorektor inaugurirte sich selbst durch diejenige Rede, welche in dem zweyten Heft dieses litterarischen Archivs gedruckt erschienen ist, und die Nothwendigkeit bewies das allgemeine Staats-Recht auf ganz andere als die bisher angenommenen Prinzipien zu gründen. Er glaubte sich schuldig, die Grundsätze öffentlich bekannt zu machen, nach welchen er diese wichtige, aber durch falsche Hypothesen verdorbene und eben dadurch gefährlich gewordene Disciplin vorzutragen gedenkt, und die er im Laufe dieses Jahres zum erstenmal vollständig entwickelt hat. Herr Professor Wyß, den eine lange und schwere Krankheit der Akademie eine Zeitlang entrissen hatte, ist derselben wieder gegeben und hat seit dem Anfang des Sommer-Curriculums seine Vorlesungen über Logik und Moral, ohne Unterbrechung halten können. Der medicinische Unterricht ist durch den Vortrag der pharmaceutischen Chemie vervollständiget worden, zu welchem sich der allhier rühmlichst bekannte Hr. Apotheker Beck als Privat-Docent, freywillig angeboten hat. Auch die Botanik fand ihre zahlreichen Liebhaber und wurde sowohl in ihren Principien, als in wirklichen Excursionen auf dem Felde gelehrt. Endlich wird jetzt die Anstalt getroffen, daß

diejenigen Schweizerischen Jünglinge, welche in die polytechnische Schule in Frankreich eintreten wollen, die dafür geforderten strengen Vorkenntnisse auf hiesiger Akademie theils durch den öffentlichen mathematischen Unterricht, theils durch Privat-Stunden werden erlangen können. Das Nähere darüber wird seiner Zeit dem Publiko in einer besondern Anzeige bekannt gemacht werden.

Dagegen hat die Akademie durch den frühzeitigen Tod des Herrn Zeender, Professoren der didaktischen Theologie und der Kirchen-Geschichte einen schmerzlichen Verlust erlitten. Ein abzehrendes Fieber entriß ihn den Wissenschaften und dem Vaterland, das er zärtlich liebte, im 35ten Jahr seines Alters. Von früher Jugend an hatte er bey seltenen Talenten einen ausserordentlichen Fleiß an Tag gelegt, der sich beynahe in alle Fächer des menschlichen Wissens erstreckte, und es ist wohl kein Zweifel, daß eben diese vielen, meist nächtlichen, Anstrengungen, seinen frühen Tod wo nicht herbeygezogen, doch wenigstens beschleuniget haben. Dabey verband er einen so redlichen, harmlosen, gutmüthigen Charakter, der ihn allen denjenigen lieb und werth machte, die ihn näher zu kennen die Gelegenheit hatten. Mit der klassischen Litteratur der Griechen und Römer, mit den orientalischen Sprachen, mit der Philosophie in ihrem weitesten Umfang, mit dem ungeheuren Feld der ganzen Geschichte, selbst mit der schönen Litteratur fast aller Nationen war er beynahe in gleichem Grade vertraut. Schon mehrere Jahre vor dem Umsturz der alten Schweizerschen Verfassungen hatte er für verschiedene Catheder,

besonders für das philosophische, das theologische und jenes der orientalischen Sprachen, in Disputationen und Prälektionen die rühmlichsten Proben abgelegt. Im 22ten Jahr seines Alters (A. 1795) erschien von ihm seine Vorlesung de notione et generibus Scepticismi et hodierna praesertim ejus ratione, die eine bey einem so jungen Manne äusserst seltene Gelehrsamkeit bewies. Im Jahr 1796 hielt er als angestellter Lehrer der Archäologie und der Geschichte bey dem politischen Institut eine Inaugurations-Rede „über den Einfluß der Erziehung und Freyheit auf die römische Beredsamkeit," welche seine vertraute Bekanntschaft mit allen Theilen der klaßischen Litteratur in ein glänzendes Licht setzte und zugleich eine schöne Probe seiner männlichen, im Geist der Alten gebildeten ungekünstelten Beredsamkeit war. Im Jahr 1797 eröfnete er wieder die Vorlesungen des politischen Instituts mit einer zweyten Rede, „über den Versuch einer Philosophie der Geschichte," welche so wie die erstere, im Druck erschienen ist und nebst einem philosophischen das Ganze überblickenden Geist zugleich eine äusserst seltene Kenntniß, die ausgebreitetste Belesenheit in dem unermeßlichen Felde der Geschichte bewies, ein Studium, das nach seinem eigenen Ausdruck die Neigung seiner jugendlichen, die Wahl seiner reifern Jahre gewesen. Die unglückliche Revolutionirung unseres Vaterlandes raubte auch ihm sein öffentliches Amt, aber deßwegen blieb er nicht minder für gute Zwecke thätig. Von ihm erschienen, jedoch ohne seinen Namen, in dem Berner Tagebuch im Jahr 1798, die ersten leise satyrischen Aufsätze, gegen die Thorheiten und Verbrechen

jener bejammernswürdigen Zeit. Sie waren der erste Schimmer des wiederaufwachenden Muthes, mitten unter der allgemeinen Niedergeschlagenheit, beynah die erste hörbare Stimme der gewaltsam unterdrückten Vaterlandsliebe. In der Folge ward er durch Umstände veranlasset, die Redaktion und Herausgabe des helvetischen Zuschauers zu besorgen, eines politischen Blatts, welches mehrmaliger Verfolgung ungeachtet, stets wieder unter erneuerten Benennungen erschien und von Seiten des Publikums eines ununterbrochenen Beyfalls genoß. Ob er sich gleich hier in einem ihm fremden Felde befand und Keiner oft in seinen Urtheilen über Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung eine gründlichere Sachkenntniß wünschen mochten: so leitete ihn doch sein gutes Herz meistentheils auf die Wahrheit hin; und in diesen Zeiten der Revolution, die so manche Reputation verdrängte, hatte er sich stets die allgemeine Achtung zu erhalten gewußt. Seine Satire war lieblich, fliessend, mit unendlicher Belesenheit gewürzt, und wenn sie auch hie und da, der Belehrung wegen, hätte ernster und treffender seyn können, so spiegelte sie doch die Gutmüthigkeit seines niemand beleidigenden Charakters zurück. Er gab auch die Beyträge zur Geschichte des Tages, Bern 1801, heraus, eine Zeitschrift, welche in vier Heften die wichtigsten Dokumente über die damalige wahre National-Stimmung und die freymüthigsten, aber stets durch Anstand und Moralität gezügelten Aufsätze enthielt. Alldieweil unter beständigem leeren Geschwätz von Aufklärung und Geistes-Cultur alle Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten zertrümmert, gelähmt und ausser alle Thätigkeit gesetzt wurden, errichtete er ohne Unterstützung

in Bern selbst ein eigenes Institut für den solidern, wissenschaftlichen Unterricht und half dadurch einem wesentlichen und dringenden Bedürfniß der damaligen Zeiten ab a). Kaum war endlich, mit Gottes Hülfe, die öffentliche Ruhe und eine bessere Ordnung der Dinge eingetreten, so wurden auch seine Verdienste wieder hervorgezogen und belohnt. Er ward im May 1803 zum Mitglied des Schul- und Kirchen-Departements erwählt und bey der neuen Organisation der hiesigen Akademie vertraute ihm die Kantons-Regierung den Lehrstuhl der didaktischen Theologie und der Kirchengeschichte an, eine Wissenschaft, auf welche er sich nunmehr mit erneuertem und verdoppeltem Fleiße wandte. Nur anderthalb Jahre hindurch hat er diesen Lehrstuhl versehen können und dabey noch als Stellvertreter des philosophischen Professors die Psychologie öffentlich gelehrt. Seine Kräfte nahmen zusehends ab und seit dem Verlust seiner geliebten Gattin schien auch er sich dem Tode mit schnellen Schritten zu nähern. Er starb am 28ten

---

a) Dieses Institut stiftete er im Jahr 1800 gemeinschaftlich mit Herrn Trechsel, unserm jetzigen würdigen Professor der Mathematik und Herrn Conrektor Niehans. Folgende drey Reden erschienen in dieser Zeit von Herrn Zeender jedesmal bey Eröffnung der halbjährigen Prüfungen:

„Ueber die Zeit und die Anwendung derselben." Bern 1802. 37 S.

Ueber die Mißhelligkeit zwischen Verstand und Wille. Bern 1802. 32 S.

Ueber die Macht des Fleisses. Bern 1803. 48 S.

August 1807. Sein Ende war rührend und seines Standes würdig. Die heilige Schrift und Gellerts Werke waren seine liebsten Bücher, die er sich noch wenige Tage vor seinem Tod vorlesen ließ. Unter feyerlichem Begleit aller Lehrer der Akademie ward er zur Erde bestattet und zehn seiner Zuhörer trugen den Sarg. Er hinterläßt eine schöne und zahlreiche Bibliothek, die vermuthlich öffentlich wird versteigert werden. Mögen seine Gebeine sanft in vaterländischer Erde ruhen und seine Person der Akademie bald wieder durch einen eben so gelehrten, eben so redlichen Mann ersetzt werden.

An Zuhörern hat die Akademie in diesem Jahre einen Zuwachs erhalten, den sie in so kurzer Zeit niemalen hätte erwarten dürfen. Die Zahl der Studirenden ist von 82 auf 140 angewachsen, ungeachtet mehrere ihre Studien absolvirt haben und bereits einen gelehrten Beruf ausüben, andere auf fremde Universitäten verreiset, noch andere sonst auf verschiedene Weise aus der Akademie getreten sind. Die Zahl der Studirenden in der oberen und unteren Theologie hat sich von 45 auf 48, die der Juristen von 16 auf 37, die der Mediziner von 18 auf 40 und die der weltlichen Studiosen der Philologie von 3 auf 15 vermehrt. Auch für die ehemals bey uns nur empyrisch getriebene Thierarzney-Kunde sind nun bereits 10 Zuhörer vorhanden, welche in derselben auch eine wissenschaftliche Bildung verlangen. Jünglinge aus katholischen und protestantischen Kantonen finden sich zahlreich hier ein und die Akademie hat das Vergnügen, daß sie nicht nur nach und nach in einem immer grössern Kreise bekannt, sondern auch von

Studirenden aus den angesehensten Classen der gegenwärtigen und der ehemaligen Eidgenossenschaft besucht wird. Ihr Verhältniß nach der Landsmannschaft betrachtet, ist dermalen folgendes: In der Theologie befinden sich 20 Bürger von Bern, 3 aus dem Kanton, 9 Eidgenossen und 1 Fremder. In der Jurisprudenz 28 Studirende aus der Stadt, 3 aus dem Kanton und 3 Eidgenossen. In der Medizin, 3 Bürger von Bern, 19 Kantons-Bürger, 13 Eidgenossen und 3 Fremde. Endlich in der Philologie, 16 Stadt-Bürger, 7 aus dem Kanton und 3 von andern eidgenößischen Ständen. Dem Zeugniß aller Lehrer gemäß, haben sich die Vorkenntnisse der Studirenden, welche im Anfaug nothwendig mangeln mußten, merklich gebesseret, die älteren gehen den neu eintretenden durch ihr Beyspiel und durch zweckmäßige Anleitung voran; ihr Fleiß hat sich durch die zahlreich eingelaufenen, zum Theil gekrönten Preisschriften auf eine erfreuliche Weise bestätiget, und die Disziplin war überhaupt so lobenswerth, daß während dem ganzen Jahr nur zwey unbedeutende Klagen vor die akademischen Behörden gelanget sind.

In dem Lauf dieses Jahrs, nemlich unterm 10ten März ist auch das nähere Reglement über die innere Disciplin der Akadmie erschienen. Es ist zu weitläufig, um es hier ganz einrücken zu können, aber die wesentlichsten Punkte verdienen doch dem Publiko bekannt zu werden. Das erste Hauptstück handelt von den Rechten und Pflichten der öffentlichen Professoren; das zweyte von der Aufnahme der Studirenden; das dritte von der Dauer der Pensen und der Stuffenfolge des akade-

mischen Unterrichts; das vierte von den akademischen Prüfungen; das fünfte von der akademischen Disziplin. Die Professoren sind schuldig, halbjährlich zwey Collegia anzukünden und müssen dieselben auch wirklich halten, sobald sich drey Zuhörer anmelden. Kein leerer Schein wird in unsern Lektions-Verzeichnissen Platz haben und die Eltern, welche ihre Söhne hieher schicken, können gewiß seyn, daß die angekündigten Wissenschaften auch wirklich vorgetragen werden.

Zum Eintritt in die Akademie werden nur für die Theologen eigentliche Examina gefordert. Sie müssen nemlich diejenigen Vorkenntnisse besitzen, welche man sonst aus dem Gymnasio mitbringt. Mangeln den Studirenden der übrigen Fakultäten, die unentbehrlichen Vorkenntnisse, so werden sie angewiesen, dieselben durch Privat-Unterricht nachzuholen. Eine bestimmtere Vorschrift über diesen Gegenstand hat man nach reifer Ueberlegung nicht nöthig gefunden. Das Minimum dessen, was ein anfangender Studirender bereits zu wissen nöthig hat, ist überhaupt äusserst schwer zu bestimmen. Die dießörtigen Examina sind in der Realität meistentheils illusorisch, sie leisten der allgemeinen Erfahrung gemäß den beabsichtigten Nutzen nicht und endlich hat es der Jüngling sich selbst zuzuschreiben, wenn er aus Mangel der unentbehrlichen Vorkenntnisse den Unterricht nicht gehörig benutzen kann, oder in der Folge bey den theoretischen oder praktischen Prüfungen zurückbleibt.

Eben so ist auch nur für die Theologen und Mediciner ein Studien-Plan vorgeschrieben. Der Curs

in der obern Theologie dauert nach dem hoch-obrigkeitlichen Reglement drey Jahre; in der untern sind die sieben verbindlichen Collegien so vertheilt, daß in jedem Semester nur vier oder fünfe derselben täglich gehört werden müssen. Der medizinische Cursus dauert vier Jahre, welche für ein so viel umfassendes Studium keineswegs zu viel sind. Die Studirenden sind dabey in zwey Classen abgetheilt. In der erstern werden die vorbereitenden Wissenschaften gelehrt, nemlich Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie, Botanik, Anatomie und Physiologie; in der zweyten aber allgemeine und spezielle Therapie, Pharmacie, Materia medica, Chirurgia medica und manualis; Geburtshülfe, medizinische und chirurgische Klinik, nebst der gerichtlichen Arzney-Kunde. Die Studiosen erhalten von dem Dekan der Fakultät den nöthigen Rath, in welcher Ordnung sie diese verschiedenen Vorlesungen anhören sollen, damit sie nicht zum Schaden einer gründlichen Wissenschaft auf einmal mit zu vielen Collegien überladen werden.

Was die Prüfungen betrifft: so gehen die theologischen ihren von Alters her festgesetzten, neuerdings gut erfundenen und wohlgeordneten Gang. Fremde, die sich für die Consecration anmelden, müssen alle hier vorgeschriebenen examina pro ministerio in dem nemlichen Grad der Strenge, wie die Einheimischen bestehen. Für die Juristen und Mediziner, als welche sich nicht einem besoldeten Amt, sondern einem freyen Beruf widmen, sind einstweilen keine gezwungenen, sondern nur freywillige Prüfungen angeordnet. Die Zeugnisse über den wohlbestandenen akademischen Unterricht werden auf ih-

ren ersten Zweck zurückgeführt, den sie ursprünglich bey allen Universitäten hatten, und den sie nie hätten verlieren sollen. Sie gereichen den Jünglingen zur Ehre, Auszeichnung und Empfehlung, aber sie geben ihnen kein ausschliessendes Rechts zu Stellen noch zum öffentlichen Lehr-Vortrag. Sie dispensiren daher auch keineswegs von den praktischen Prüfungen, welche für die Ausübung der Jurisprudenz oder der Medizin durch die Landes-Gesetze vorgeschrieben sind und durch bestimmte Landes-Collegien vorgenommen werden. Es wäre ein eitler Wahn zu glauben, daß niemand ein brauchbarer Mann im Staate werden könne, er habe dann gewisse Collegien angehört. Die wahre Gelehrsamkeit leidet überhaupt keinen Zwang; die besten Collegien sind höchstens eine zweckmäßige Anleitung, ein Reiz zur weitern Arbeitsamkeit und niemand wird in den Wissenschaften groß, als wer sich selbst dazu gebildet hat. Akademische Studien erworbener Verdienste werden in unserm Vaterlande ohnehin bekannt, sie werden von selbst jeden jungen Mann empfehlen und begünstigen, aber der Gebrauch würde in Mißbrauch ausarten, sobald die Regierungen dadurch in der freyen Wahl unter allen tauglichen Subjekten beschränkt seyn sollten. Jene Zwangs-Privilegien, die Ertheilung, der Doktor-Grade u. s. w., welche dann in der ganzen Welt gelten sollen, leisten nach dem Urtheil der berühmtesten Gelehrten des Auslandes den beabsichtigten Vortheil nicht, und sind auch mit vielen, zum Theil unvermeidlichen Mißbräuchen begleitet. Man weiß wie leicht oder durch welche Mittel dieser Doktor-Grad oft auf fremden Universitäten erhalten wird, und lese nur was selbst Meiners, ein Mann von eben so grosser Red-

lichkeit als Erfahrung, in seinem lehrreichen und gründlichen Werk, von der Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten darüber sagt T. I. S. 359 — 360 und T. II. S. 139. Uebrigens ist die Art und Weise der freywillig anverlangten Prüfungen zur Erhaltung akademischer Zeugnisse, ganz genau, ja sogar mit strenger Pünktlichkeit vorgeschrieben und für die Beförderung von der untern medizinischen Classe in die obere, werden ordentliche Examina gehalten.

Die akademischen Gesetze endlich wurden nur mit dem auf allen Akademien bestehenden Verbot der sogenannten Orden oder geschlossenen Studenten-Verbindungen vermehrt. Man glaubte anfänglich, dieses Verbots bey der Schweizerischen, an vernünftige Freyheit gewöhnten, Jugend entbehren zu können. Allein die Erfahrung hat bewiesen, daß dergleichen Verbindungen, wie überall, eine Quelle häufiger Streitigkeiten sind und in einen sehr gehäßigen Zwang für andere Studirende ausarten. Viele und weitläufige Gesetze hat man übrigens hier bey einer gesitteten Jugend, mitten unter einem, durch sein Ansehen imponirenden Publiko, nicht nöthig; sie sind immer nur ein Zeichen des schon vorhandenen vielfältigen Mißbrauchs. Alle akademischen Strafen sind auf Verweise, Hausarrest von 8 Tagen, Carcer-Strafen von höchstens 8 Tagen, Einstellung der Benefizien, consilia abeundi und Relegation beschränkt. Geldbussen für gemeinnützige Zwecke, die in einzelnen Fällen zur Schonung der Ehre nützlich seyn könnten, wurden vor der Hand nicht gut befunden. Die Competenz des Prorektors, oder des akademischen Raths,

des Canzlers und der Curatel, in Anwendung dieser Strafen, ist genau bestimmt. Endlich ist auch den Professoren ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bey fremden jungen Studirenden so weit möglich, Vaters-Stelle zu vertreten, selbige vor Spiel, schlechten Gesellschaften, Verschwendung u. s. w. zu warnen und falls es ihnen bekannt würde, daß eint und andere sich in Schulden vertiefen, darüber zur rechten Zeit den Eltern oder Vormündern freundschaftlich zuzuschreiben.

Gleichwie aber der dauerhafte Flor einer Akademie, vorzüglich auf den vorhandenen Subsidiar-Anstalten beruht, so wurden auch in diesem Jahr manche derselben erweitert und neue angelegt, in dem Maas als das Bedürfniß derselben sich zeigte. Lehrer und Zuhörer wechseln, die Anstalten allein bleiben, sie reizen zum Studio der Wissenschaften, sie ziehen auch in der Folge tüchtige Lehrer und fleißige Zuhörer herbey, welche ohne dergleichen äussere Hülfsmittel ihren Zweck entweder gar nicht, oder nur unvollkommen erreichen könnten. So wurden in dem verflossenen Jahr die medicinische Commun-Bibliothek, wie auch die Studenten-Bibliothek beträchtlich erweitert. Das physikalische Kabinet, ist durch Herstellung der englischen Instrumente oder des Hunterischen Apparats und durch Ankauf etwelcher neuer vermehrt worden. Der Bau des in einem entfernten Garten angelegten anatomischen Theaters ist vollendet und wohl gelungen. An demselben wird bereits eine niedliche Gallerie gebaut, um darin die osteologischen und pathologischen Präparate aufzustellen, welche durch

den Fleiß und die Geschicklichkeit der beyden Gebrüder Emmert, bereits zu einer so ansehnlichen Sammlung gediehen sind, daß sie die Aufmerksamkeit und die Bewunderung berühmter hier durchreisender Anatomen an sich gezogen hat. Für die Stadt-Bibliothek, welche der ganzen Akademie offen steht, ist ein ausserordentlicher Beyschuß von 2500 Liv. oder 1000 Reichs-Thalern angewiesen worden und die Bibliothek-Commißion hat sich bereits angeboten, sich bey dem Ankauf neuer Bücher vorzüglich nach dem Wunsch der Professoren zu richten. Eine doppelt so starke Summe ist in Bereitschaft, um zu der Einrichtung eines Lokals für eine höhere weitläufige Zeichnungs-Anstalt verwendet zu werden, welche vermuthlich in dem geräumigen und hellen Saal der alten Bibliothek Platz haben wird. Der Grund dazu ist bereits vor einem Jahr durch den Ankauf von Gypsabgüssen aus Paris gelegt worden, und bey derselben soll ausser der akademischen Zeichnung besonders für einen theoretischen und praktischen Unterricht in der Landschaft-Malerey gesorgt werden, als für welche die Schweiz von der Natur aus besonders geeignet zu seyn scheint. Endlich hat die Regierung auch jüngsthin das berühmte und beson..rs wohlgeordnete Mineralien-Cabinet des gewesenen Herrn Ober-Commissarii Manuel angekauft, welches dem Unterricht in dieser Wissenschaft neuen Reiz und praktische Brauchbarkeit geben wird. Einigen noch übriggebliebenen Desiderien, wie z. B. der Errichtung eines förmlichen chemischen Laboratoriums, einer klinischen Veterinär-Anstalt und der Vermehrung der

mathe-

mathematischen Instrumente dürfte vermuthlich in dem nächsten Jahr abgeholfen werden.

Was endlich die untern Schulen betrifft, welche als Subsidiar-Anstalt der Akademie eine Erwähnung verdienen: so hat sich darin die Zahl der Schüler, ungeachtet einer aus dem Gymnasio vorgenommenen Promotion, von 197 auf 218 vermehrt. Unter denselben befinden sich 130 Bürger von Bern, 42 Kantons-Bürger, 34 Eidgenossen und 12 Fremde. Die Zweckmäßigkeit der vorgeschriebenen Pensen hat sich fortdaurend bewährt. Durch den Tod des wackern Dorners hat zwar die Schule einen alten und treuen Diener im mathematischen Fache verlohren, der aber bereits wieder ersetzt ist. Ordnung, gute Aufführung und Fleiß wird im allgemeinen von sämtlichen Lehrern gerühmt, wozu die schon in dem vorigen Bericht angeführten einfachen, nur das Ehrgefühl belebenden Disciplinar-Anstalten mächtig mitgewirkt haben. Die Fortschritte in den Sprachen, der Religion, der Geographie, besonders aber in der Mathematik, der Geschichte und den Künsten sind merkbar und im allgemeinen sehr befriedigend. Die Lehrer selbst haben sich durch zweyjährigen praktischen Unterricht vervollkommnet, der Wechsel der Schüler unter andere Lehrer, bewirkt einen lobenswürdigen Nacheifer zwischen ihnen, das gute Beyspiel der einen feuert die andern an, Einigkeit unter den Schülern, Gemeingeist, Arbeitsamkeit nehmen auf eine sichtbare Weise zu. Ueberhaupt hat das zweyte Jahr alles dasjenige bestätiget, was schon in dem ersten Bericht über den guten Fort-

gang der Schulen gesagt worden ist, und was man also hier nicht wiederholen will. Besonders haben sich die eingeführten Abendstunden sehr nützlich bewiesen, als welche mit dem Zweck der Erholung, zugleich gymnastische Uebungen und gehörige Aufsicht verbinden. Der neu angestellte Tanzmeister führte seine Zöglinge ziemlich weit und verdient allerdings das beste Lob. Die äusserst warme Witterung, welche beynah 4 Monate lang fortgedauert hat, begünstigte die mit vielen Anstand neu angelegte Schwimmschule so sehr, daß von 50 eingetretenen Knaben, bereits 34 diese für die Stärkung und Gewandtheit des Körpers so nöthige Kunst erlernet haben, auch nicht nur kein Unglück begegnet ist, sondern wegen der genauen Aufsicht und getroffenen vorsorglichen Anstalten, nicht einmal begegnen konnte. Am Ende des Winterhalb-Jahrs hielt die gesammte Schuljugend ihr zweytes öffentliches Schul-Fest, welches wie vor einem Jahr unter mancherley zweckmäßigen Beschäftigungen und Vergnügungen in der besten Ordnung vor sich gieng. Bey der Austheilung der Prämien hielt der Prorektor vor einem äusserst zahlreichen Publiko in Gegenwart beynah des ganzen Kantons-Raths, die übliche Eröfnungs-Rede und nahm gerade von den gemessenen und belohnten Kräften der studirenden Jugend, die schickliche Veranlassung, um das grosse Natur-Gesetz zu entwickeln, daß in der ganzen Welt, im Grossen wie im Kleinen, alle Herrschaft, alles Ansehen, alle Auszeichnung auf natürlicher Ueberlegenheit, dagegen aber alle Abhängigkeit, alle Dienstbarkeit, alle Unterordnung auf einem Bedürfniß (d. h. auf dem Mangel irgend einer nützlichen

Kraft) beruht a). Nachdem er die unzerstörbare Herrschaft dieses Gesetzes in allen möglichen und selbst den freysten Verhältnissen der Menschen gezeigt, dasselbe von dem Mißbrauch der Gewalt genau unterschieden, und auf die Weisheit jener Anordnung der Natur aufmerksam gemacht hatte: so endigte er mit einer Applikation derselben auf die Wissenschaften selbst und spornte zuletzt das Ehrgefühl aller Studirenden, indem er ihnen mit Wärme zu Gemüth führte, daß sie nur allein durch wahre Ueberlegenheit, durch Vereinigung von Kräften und Fähigkeiten aller Art, zur Ehre, Ansehen und Selbstständigkeit gelangen können; daß zwar auch äusseres Vermögen, was man sich nicht immer geben kann, dazu beyträgt, daß aber die Kraft des Geistes und des Charakters, die Tugend (virtus) im edlern Verstand immer die erste von allen ist, durch welche allein die übrigen Glücksgüter geschaffen und erhalten werden.

---

a) S. diese Rede in dem 4ten Heft des Litterar-Archivs. S. 361—390.

2.

Abhandlung

über

die Frage:

Welchen Vortheil kann ein Bernischer Rechtsgelehrter aus dem römischen Recht ziehen? und ist ihm die Kenntniß desselben entbehrlich oder nicht?

Als Beantwortung

der von der Bernischen Akademie den 27ten September 1806 ausgeschriebenen Frage.

Eine gekrönte Preisschrift

verfaßt durch

Joh. Gottl. Wyß, Stud. Juris.

Plus apud nos vera ratio valeat, quam vulgi opinio!
Cicero. Parad. I.

Die älteren Geschichten des vaterländischen Rechts, die Folge-Reihen der einzelnen Ordnungen desselben und wie der Geist der Zeit und der Väter Klugheit unserm Gesetzbuch in verschiedenen Umarbeitungen seine jetzige Gestalt gegeben, das haben andere schon beschrieben.

Damals war noch die Meynung, daß unsere Civil-Gesetzgebung ohne alle Beymischung fremder Rechte, bloß auf ächt germanischen Grundsätzen beruhe, herrschend a) und die Anmaßung, bey einem verhältnißmäßig sehr geringen Vorrath ursprünglich einheimischer Rechte, sich dennoch im Besitz eines aus dieser Quelle geschöpften Rechts-Systems zu glauben, allgemein.

Von den Lehr-Stühlen des vaterländischen Rechts, wurde dieser Satz laut bekannt, in den Gerichtshöfen behauptet und die Schriften damaliger Rechtsgelehrten nahmen denselben als Grundlage aller Untersuchungen an; es war, behauptete man, der Gesichtspunkt, von dem jeder ausgehen mußte, der unsere Gesetzgebung kennen zu lernen wünscht, und wer, der entgegengesetzten Meynung günstiger, die Sache des römischen Rechts verfocht, theilte das Schicksal des Verfassers der Gerichtssatzung von 1614, und war des Tadels und der Mißbilligung der meisten Rechtslehrer jener Zeiten gewiß.

Späterhin fiengen nun allmählig angesehene Civilisten und gelehrte Sachwalter an, sich dem Studium und der Praxis des Bernischen Civil-Rechts zu wiedmen, den

---

a) Sig. Ludw. Lerber. *Praelectio de fontibus Juris patrii.* Fol. 30. Sic et ego illas crediderim indigenas minimeque aliarum adventibus atque Hospitiis mixtas scil. ut planius loquar, *Originem Legum nostrarum Germanicam* esse arbitror.

Geschichte des Bernischen Stadtrechts von Gottl. Walther. Vorrede. S. 37, et seqq.

Spuren desselben von seiner Entstehung an, mit Scharfsinn und Sachkenntniß nachzuforschen und die vaterländische Geschichte als Führerin in ihren Untersuchungen zu Hülfe zu nehmen. — Jetzt fieng auch die Autorität jener ältern Rechtslehrer zu wanken an, und verlohr in dieser Sache ihr vormaliges Ansehen; vorzüglich erweckten sie ein gerechtes Mißtrauen in ihre Sachkundigkeit durch ihr Geständniß, daß das Forschen nach den einzelnen Quellen unserer Gesetze eben nicht ihres Geschäftes sey b). Und die Behauptung, daß unsere Gerichtssatzung seit dem Jahr 1614, nach der Ordnung der römisch-justinianischen Institutionen eingerichtet sey c), verrieth hinlänglich, daß sie die, den Institutionen zu Grund liegenden Rechtsbegriffe mit einander verwechselten.

In unsern Zeiten insbesonders, wird nun eine kritische Untersuchung der Anwendbarkeit des römischen Rechts auf unser Gesetz-System und eine genaue Prüffung seines Werths für einen Bernischen Rechtsgelehrten höchst wichtig, ja sogar beynahe unentbehrlich. Seitdem eine

b) Lerber Prael. fol. 8. Sed quisquis ille sit, qui aliquando singulos istos atque absconditos rivulos, unde Jura nostra confluxerunt, forte apperiet: nostrum jam non est, tam scrupuloso defungi labore.

c) Walther Gesch. des B. St. R. Fol. 39. Seine Kritik lautet etwas verdächtig! — „der neue Tribonian, grösser an Einbildung als Fähigkeiten, nahm erstlich die Justinianischen drey Objecta juris zu seiner Richtschnur und zergliederte nach der Anzahl derselben seine Gerichts-Satzung in drey Theile, u. s. f."

grosse Anzahl junger Männer, anstatt des ehemals berufsmässigen bloss praktischen Erlernens gerichtlicher Formen, durch das Gefühl der Nothwendigkeit wissenschaftlicher Bildung für den Stand eines Anwalds bewogen, sich auf fremden Universitäten und nun auch an der hiesigen Akademie, dem Studium der Rechts-Wissenschaft überhaupt und unsers Civil-Rechts insbesonders wiedmen, und den Grund ihres Wissens vorzüglich mit dem römischen Rechte legen; seitdem mehrere angesehene Sachwalter neue und richtige Begriffe aus jenem Recht in unsere Jurisprudenz gebracht, wurde auch allmählig der Nutzen des römischen Rechts besser eingesehen, und seine Anwendbarkeit immer weniger in Zweifel gezogen. Um daher die Aufmerksamkeit und das Nachdenken der einzelnen, sich dem Studium des hiesigen Rechts wiedmenden Individuen noch besonders auf diesen Gegenstand zu richten, unterwarf die Bernische Akademie folgende sehr wichtige Frage als Preisfrage unserer Untersuchung:

> Ob einem Bernischen Rechtsgelehrten die Kenntniss des römischen Rechts entbehrlich sey, oder nicht? und welchen Vortheil derselbe daraus ziehen könne?

Die Auseinandersetzung dieser Frage, der Einfluss fremder Rechte auf unsere Gesetzgebung und die Einführung des römischen Rechts in unsere Gerichtshöfe, in unsere Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit sind also nun der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

Wir können im Allgemeinen behaupten, daß die Kenntniß des römischen Rechts einem hiesigen Rechts-

gelehrten nicht nur nützlich, sondern sogar, insofern er des Namens eines Rechtsgelehrten würdig zu seyn wünscht, unentbehrlich sey. Die Wahrheit dieser Behauptung ergiebt sich nun:

I. Aus dem Einfluß, den dieses Recht auf die Ausbildung aller Rechte und besonders die Vervollständigung des hiesigen Rechts-Systems gehabt hat.

II. Aus der Uebereinstimmung mehrerer hiesigen Civil-Gesetze und Rechts-Institute mit den Grundsätzen des römischen Rechts.

III. Aus dem Vorzug desselben, den es als das vollständigste, den Grundsätzen des Naturrechts am meisten anpassende Recht vor allen andern Gesetzgebungen voraus hat.

Die weitere Auseinandersetzung dieser drey Sätze, giebt uns auch die drey Haupt-Eintheilungen der vorliegenden Abhandlung an die Hand, und in drey verschiedenen Theilen können wir gleichsam den historischen, juridischen und philosophischen Beweis der Anwendbarkeit römischer Rechtsgrundsätze auf unsere Jurisprudenz führen und leisten.

Mag es einigen sonderbar scheinen, daß ich, der ich kaum die Bahn des Rechts betreten, in einem so jugendlichen Alter, bey der Kürze der vorgeschriebenen Zeit und so mannigfaltigen andern Beschäftigungen es

dennoch wage, eine dergleichen Untersuchung anzustellen, so muß der Wunsch meiner Obern, eine Probe zu Beurtheilung der Summe unserer Kenntnisse und Fortschritte zu besitzen, mir zur vollkommenen Rechtfertigung dienen. Meine lebhafte Begierde den Stiftern unsrer Akademie und unsern verehrungswürdigen Lehrern etwas als Dank für ihren thätigen Eifer zu unsrer Vervollkommnung, für ihre Anstrengung zu unsrer sittlichen und wissenschaftlichen Bildung darzureichen, entschuldiget mich auch gegen den Vorwurf, daß ich mich an eine Materie wage, die neben genauer Kenntniß des Systems der hiesigen Gesetzgebung, geprüfte Einsichten in die vaterländische Geschichte, das römische Recht, und die anerkannt d) so schwierige Rechtsgeschichte erfordert; von welcher selbst Heinecc bekennt e). „Er habe aus eigener „Erfahrung gelernt, daß kein Theil der alten Geschichte „so schwer und mit so wenigen Hülfsmitteln versehen sey, „als eben die Geschichte der Jurisprudenz."

---

d) *Burk. Gotthelvii Struffii.* Hist. Juris, Proleg. §. I. Dolendum tamen, quod, dum singularum disciplinarum Historiam plenius videamus excultam, sola fere, supersit Jurisprudentia, quae multa caligini adhuc obfuscata, cum tamen nulla disciplina majori indigeat illustratione, quàm haec ipsa.

e) *Joh. Gottl. Heineccii*, Hist. Jur. Civ. Praefat. Experiundo enim didicisse mihi videor, nullam esse difficiliorem veteris historiae partem, quaeque pluribus egeat, paucioribusque instructa sit subsidiis, quam historiam Jurisprudentiae.

I.

Der erste Theil unserer Abhandlung, oder die historische Entwicklung der Frage: welchen Einfluß das römische Recht auf die Ausbildung aller Rechte und insbesondere auf unsere Gesetzgebung gehabt habe? dient uns gleichsam als Schlüssel zum zweyten Theile und zeigt uns den Grund warum und vermöge welcher Umstände, einige unserer Rechtstheile den Charakter römischer Gesetze an sich genommen haben.

Die vaterländische Geschichte ist der unentbehrliche Führer bey dieser Untersuchung und es läßt sich hier von ihr sagen, was Gravina sehr richtig von der Geschichte im Allgemeinen bemerkt f): „Daß sie diejenige Wissen„schaft sey, welche uns die verschiedenen Anlässe der Ge„setze, die Veränderungen der Zeitumstände und den „Grund der einzelnen gesetzlichen Verordnungen und mit „ihm den Aufschluß über den Sinn derselben am besten „kennen lernt und uns endlich am leichtesten in den Stand „setzt, über das Ganze einer Gesetzgebung urtheilen zu „können."

Unsere Vaterstadt genoß nicht immer jene Freyheit und Unabhängigkeit, die derselben seit 1648 durch den

f) *Jan. Vinz. Gravinae.* Origines Jur. Civ. Proem. Occasiones vero legum, tempora, et causae quae maxime sententiam aperiunt earum omnia eruuntur ex historiis.

westphälischen Frieden g) zugesichert worden, sondern sie betrachtete sich, obgleich von ihrem ersten Entstehen an, mit vielen Freyheiten begabt, doch immer mehr oder weniger, als von dem Kaiser und dem deutschen Reich abhängig, ließ sich zu verschiedenen Zeiten durch deutsche Kaiser ihre Freyheiten bestätigen und wagte es lange nicht, ihre Verordnungen anders als mit Berufung auf jene kaiserlichen Privilegien zu promulgiren h).

---

g) *Instrumentum Pacis Osnabrugense Caesareo-Suecicum* Art. 6. Cum item Caesarea majestas etc. declaravit, praedictam civitatem Basileam caeterosque Helvetiorum Cantones, in possessione, vel quasi plenae libertatis & exemtionis ab Imperio esse, ac nullatenus ejusdem imperii dicasteriis et judiciis subjectos, placuit hoc idem publicae huic pacificationis Conventioni inserere. Früher war also der Besitz ihrer Freyheit prekär.

h) Dieses ergiebt sich unter anderm aus der Vorrede der Gerichts-Satzung von 1539, wo es heißt: „Harumb so habenn wir uß Kraft vnnsers Bevelchs von Gott geben, „vnnd vnnsers Gewalts durch Künig vnnd Kaiser verli-„chen gefryet vnnd sonst mit ehrlichem Titel erobert; als „obstadt zu Fürderung Gottes Ehr, dem Heill. Rych „vnnd vnnser Stat Bern zu Lob u.s.f."

So auch die Gerichts-Satzung von 1614: „Harumb so „habend wir aus Kraft oberlüterten von Gott uns gegebe-„nen Befelchs, auch des durch Kaiser und König „uns verlichenen ꝛc. ꝛc. Gewalts zu Fürderung der Ehren „Gottes dem heylichen Reych und bemelter unnser „Stadt zu Lob ꝛc. ꝛc."

Und Twingherrenstreit Fol. 116, wo Fränklin sagt: „Wir

Unser ganze Staat stand also gewissermassen unter dem Einflusse des deutschen Reichs und das allmählige Aufkommen römischer Rechtsgelehrsamkeit, die Verbreitung reiner und geläuterter Begriffe aus der römischen Gesetzgebung, die allgemeine Autorität dieses Rechts endlich, seit der Entstehung des Reichs-Kammergerichts im Jahr 1495, mußte nothwendig auf unsere Stadt zurückwirken, deren Magistratur eben damals eine der vorzüglichsten war und deren Gesetzgeber in der Periode der schönsten Fortschritte ihrer sich ausbreitenden Macht, durch kluge Gesetze erhalten mußten, was die Gewalt der Waffen Berns erworben hatte. Im Allgemeinen ist also die Geschichte der Einführung römischer Rechte in Deutschland überhaupt, auch die Geschichte seiner Bekanntwerdung in unsern Gerichtshöfen insbesonders, und es wird daher keineswegs ausser Ort seyn, ehe wir unser Auge auf die leztere richten, die erstere zum Gegenstand unsrer Aufmerksamkeit zu machen.

Mit der Geschichte der Verbreitung fremder Rechte in Deutschland, verdienen auch die Ursachen dieser Verbreitung allerdings einige Rücksicht, weil die nemlichen Gründe, ähnlicher Geist jener Zeiten und die mehr oder weniger übereinstimmende Lage der Umstände, uns nach Analogie des deutschen Rechts auf unsere vaterländische Gesetzgebung schliessen lassen.

Um diese Geschichte einigermassen vollständig zu entwickeln, sind wir genöthiget, in frühere Zeiten hinauf zu

---

„haben bisher den Kaiser oder römischen König für unser „Haupt und Obrigkeit erkennt 2c."

steigen, und dem deutschen Rechte beynahe von seinem ersten Ursprunge an nachzuforschen.

So wie die alten Germanier in ihren ursprünglichen Wohnsitzen mit den Geheimnissen der Schreibkunst i) bis ins vierte Jahrhundert nach Christi Geburt unbekannt, sich bloß nach alten Herkommen richteten, das sie als National-Sitte ansahen und ihre Streitigkeiten den Aussprüchen der Gau-Richter als Schiedsrichtern k) überließen, oder durch Zweykampf und Familien-Kriege auszumachen gewohnt waren, so war es einer der wichtigsten Gründe l) ihres Widerstandes gegen die Römer,

---

i) Tacitus de moribus Germ. c. 19. „Litterarum secreta viri pariter ac faeminae ignorant."

k) Jul. Aug. Remer, Abriß des gesellschaftlichen Lebens in Europa. Fol. 56. „Ihr Ausspruch konnte nicht anders als bloß schiedsrichterlich gewesen seyn, da ihnen die exekutive Gewalt fehlte."

Caesar VI. de B. G. c. XXIII. in pace nullus communis est magistratus; sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt.

Tacitus de m. G. c. XII. eliguntur in iisdem conciliis et Principes, qui jura per pagos vicosque reddant. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas adsunt.

l) Caes. de bello Gall. Lib. VII. c. 77. n. 14. ubi. Cimbri finibus nostris aliquando excesserunt *jura*, *leges*, agros, libertatem nobis reliquerunt. Romani vero quid petunt aliud aut volunt nisi . . . in agris, civitatibusque considere, atque . . aeternam injungere

daß dieselben sie zwingen wollten, römisches Recht anzunehmen, das da befahl, wo der deutsche Mann nach Gutdünken zu handeln gewohnt war, Verhältnisse bestimmte, die er nicht auf der Volksversammlung selbst so anerkannt hatte, und Gesetze gab, wo er vorher nur Herkommen zu sehen gewohnt war.

Die Idee überhaupt, daß die oberste Staatsgewalt das Recht habe, die bürgerlichen Verhältnisse einzelner Privatpersonen zu bestimmen, oder, mit andern Worten, Civil-Gesetze zu geben, und die einzelnen Bürger zu zwingen, auch ihre privatrechtlichen Verhältnisse diesen gemäß einzurichten, — konnte, bis in noch viel spätere Zeiten, bey den alten Deutschen durchaus keinen Eingang finden. Die Civil-Gesetze, die sich allmählig späterhin in die Gesetzgebung einschlichen, trugen daher mehr den Charakter von Vorsichtsmaßregeln gegen Verbrechen und Verfügungen zu Abwendung unmittelbaren Schadens des Staats, als eigentlicher Civil-Ge-

---

servitutem, neque enim unquam alia conditione bella gesserunt. Quod si ea, quae in longinquis nationibus geruntur, ignoratis; respicite finitimam Galliam, quae in provinciam redacta, *jure et legibus commutatis*, securibus subjecta, perpetua, premitur servitute.

Florus Epit. Hist. L. IV. c. 12. Nihil . . . insultatione barbarorum intolerabilius, praecipue tamen in causarum patronos: aliis oculos, aliis manus amputabant: unius os sutum, recisa prius lingua, quam in manu tenens barbarus, tandem, inquit, vipera sibilare desiste.

setze m). Durch Lieder erhielten die Alten das Andenken ihrer Rechte, und wir finden noch eine Spur davon in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes Gesetz n).

Freyheit war mit Land-Eigenthum unzertrennlich verbunden; über sich selbst und die Seinigen war der Deutsche unumschränkter Herr, so daß er selbst seine Persönlichkeit o) als Preis aufs Würfelspiel setzen und in den Zustand der Hörigkeit versinken konnte; in seinem Hause übte er unbeschränkte Gerichtsbarkeit aus. Empfangene Beleidigungen rächte er selbst, sein Mord verursachte Familien-Kriege, oder wurde mit Geschenken und Wehrgeld versöhnt, und, gewöhnt über sich und sein Eigenthum Gesetzgeber und Richter zu seyn, ließ er sich bloß im Geleit oder Heerbann p) zu einiger Unterwerfung verstehen. Die Einführung fremder Gesetze über privatrechtliche Verhältnisse, war also gewissermassen Störung seines Haus- oder Burgfriedens.

---

m) Abhandlung über die Menschenbildung, von Hrn. Professor Zth. Seite 50.

n) Tacit Germ. c. 2. Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est. Runde. Deutsches Priv. R. p. 10. §. 13.

o) Tacit Germ. c. 24. „Ut . . . extremo ac novissimo „jactu de libertate et de corpore contendunt."

p) Siehe hierüber Nemer l. c. p. 65. Die Deutschen führten auf eine zweyfache Art Krieg. Durch die Hermannie (später Heerbann) wo die ganze Nation die Waffen ergriff und durch die Geleite (Comitatus) wovon Tacitus Germ. cap. 13 & 14. S. auch Urverfassung Germaniens von Meyer, 4te Abthl.

Nach der grossen Völkerwanderung, als die deutschen Nationen durch die ununterbrochene Kriege, vor und während der Eroberung ihrer neuen Wohnsitze, sich nach und nach an eine dauerhafte Unterwerfung unter ihre Anführer (welche die römischen Schriftsteller Könige nennen) gewöhnt hatten, fiengen diese Anführer, die nun gewissermassen die Häupter eingeschränkter Monarchien wurden, und deren Ansehen und Gewalt je nach dem Kriegsglücke und ihren Fähigkeiten sehr groß war, allmählig an, mit Rath und Anweisung einsichtsvoller Römer q), den Grund zu neuen Staats-Gebäuden zu legen.

Die unterjochten, vom Schwerdt der eindringenden germanischen Horden verschonten Unterthanen des römischen Reichs, wurden theils hörig, theils blieben sie auch wirklich völlig frey r), welches sich schon daraus ergiebt, daß ihnen gestattet wurde, nach eigenen Gesetzen zu leben, da hingegen der Hörige oder Unfreye immer den Gesetzen seines Herrn unterworfen blieb. Durch ihren Aufenthalt unter einem mildern Himmelsstrich, ihren Umgang mit den übrig gebliebenen gebildeten Römern und die Verbreitung der christlichen Religion, wurden diese germanischen Nationen nach und nach entwildert und nützliche Kenntnisse, Wissenschaften und Schreibkunde fiengen an bey ihnen in Aufnahme zu kommen.

Das

---

q) Greg. Turon. c. 24. 25. 28.

r) S. Versuch einer Geschichte der französischen Constitution. Helmstädt 1795. Fol. 26 u. ff. Orosius Histor. L. 7. c. 41.

Das Herkommen der Germanier, ihr einziges früheres Gesetz, wurde mit dem Anfange des fünften Jahrhunderts bey dem einen Volk früher, bey dem andern später, in Schrift verfaßt, und zwischen dem fünften und achten Jahrhundert hatte man schon ausser dem westgothischen Auszug des römischen Gesetzbuchs, der unter Alarich II. im Jahr 506 promulgiert war s), ein salisches und ripuarisches, burgundisches, alemanisches, bayerisches und sächsisches Gesetzbuch.

Ohne sich aber, aus den eben angeführten Gründen, mit Civil-Gesetzen abzugeben, enthielten jene Gesetzbücher blosse Criminal-Verfügungen, ihr Inhalt zeugt von der Rohheit jener Zeiten und ist meist nur auf Beschränkung von Gewaltthätigkeiten berechnet. Um diese Zeit der Niederlassung germanischer Völker-Stämme in den römischen Staaten, hatten in denselben der gregorianische, hermogenianische und theodosianische Codex zugleich mit den Büchern der fünf Rechtsgelehrten, Cajus Papinian, Ulpian, Paulus und Modestinus eine gesetzliche Kraft, so daß man nach dem Zeugniß des Gregorius von Tours t) die Kinder vornehmer Eltern, nebst dem Virgil und der Rechenkunst in den theodosianischen Gesetzbüchern unterrichten ließ.

s) Christ. Gottl. Biener, Comment. de Orig. et Progr. legum juriumque German. C. 2. §. 78. Es war das 22te Jahr der Regierung des Königs Alarich; der Verfasser desselben ist Anian.

t) Gregorii Turonicii Historiae Francorum libro 4. fol. 203. Edit. Paris. de An. 1561.

Von allen den ursprünglich gestifteten Staaten, blieben im Anfang des 9ten Jahrhundert nur noch das Königreich England und die grosse fränkische Monarchie übrig, die Karl der Grosse vom Ebro bis an die Theiß, und von der Nordsee bis zur Mündung des adriatischen Meers ausdehnte.

Im ganzen Umfang des fränkischen Reichs galten zu jener Zeit, ausser den Capitularien der fränkischen Kaiser, die sich meist auf Kirchen- Polizey- Kameral- und Lehen-Sachen bezogen, noch die Gesetze jeder besondern, von den Franken unterjochten Nation, die vorzüglich auf Anordnung Karl des Grossen u) gesammelt, in Schrift verfaßt und durch ihn selbst oder andere fränkische Könige vermehrt oder verbessert wurden. Jeder wählte sich die Gesetze, nach welchen er gerichtet seyn wollte; von fünf Personen, die mit einander zu Tische sassen x), folgten

u) Eginhardus in Vita Carol. Magn. c. XXIX. „post susceptum imperiale nomen, cum adverteret multa legibus populi sui deesse, cogitavit, quae deerant addere, et discrepantia unire, prava quoque et perperam prolata corrigere; sed in his nihil aliud factum est, quam quod pauca capitula et ea imperfecta legibus addidit; Omnium tamen nationum, que sub ejus ditione erant, praeter Francos scilicet, jura quae scripta non erant, describere ac litteris mandari fecit." Siehe auch Heinecc, Hist. Jur. fol. 702.

x) Agobardus, adv. leg. Gundob. „nam plerumq. contingit ut simul eant aut sedeant quinque homines, et nullus eorum communem legem habeat cum altero," cap. 4.

oft kaum zwey dem nemlichen Rechte, und wir treffen selbst in dem Eyde der Könige die Formel an: — „Wir lassen jedermann seine Gesetze." — Neben den erwähnten Gesetzbüchern, waren daher auch römische Gesetze und der Auszug Alarichs des II. unter dem Namen Breviarium Alaricianum y) im Gebrauche. Wenn also der Burgunder auch unter den Salischen Franken, der Franke unter den Longobarden und der Römer unter diesen lebte, so verlohr keiner das Recht, nach seinen Gesetzen gerichtet zu werden und die Gesetze waren gewissermassen ganz personal.

Lex oder pactum war damals ein gleich bedeutender Begriff z) und hieß die von der gesammten Nation durch gemeine Uebereinkunft verfaßten Verordnungen; im Gegensatz von lex hiessen Capitularien die Verordnungen des Hofes, die bloß der Bestätigung der Reichsstände bedurften, in den Grafschaften dem Volke vorgelesen wurden, und gleichsam die Supplemente zu jenen Gesetzen ausmachten. Sowohl in den Capitularien, als in den einzelnen Gesetzbüchern geschahe des römischen Rechts öftere Erwähnung, sein gesetzliches Ansehen wurde anerkannt, es war selbst die Quelle vieler Capitularien und

---

y) Selchow Rechtsgeschichte §. 77.

z) *Struve Hist. Juris.* Fol. 417. — „Pactus legis Salicae." — „Pactus lex Allemanorum." *Antonius Dadinus Altesserra Comment. ad Decretales Innocentii III.* p. 145. sagt: „non inepte lex regia pactum Francorum dici potuit, quia leges sancitae fuerunt in conventis Francorum."

verdiente in dieser Hinsicht die Benennung einer Mutter der Gesetze a).

In denjenigen Ländern jedoch, wo die alten Gesetze den Deutschen weit über den Römer erhoben, wo das Wehrgeld des erstern höher war, als das des letztern, sanken die Römer unter die Deutschen und kamen eine Classe unter dieselben zu stehen b); da konnte sich das römische Gesetz nicht erhalten, weil es das Interesse der Römer wurde, sich nicht nach ihrem, sondern, als Deutsche, nach deutschem Recht richten zu lassen; wo aber, wie in Burgund, Spanien und Italien, beyde Nationen von den Gesetzen gleich gemacht und jede der andern gleich geachtet wurde, da erhielt sich auch immer noch das Ansehen eines Theils römischer Rechte.

Die Hauptanhänger römischer Gesetze, wegen der Vortheile die ihnen dieselben zusicherten c), waren in jenen Zeiten insbesonders die Geistlichen, die daher dieselben

---

a) Struve Hist. Jur. Fol. 435. „Fontes horum Capitularium ipsas fuisse leges Romanas ex eo potissimum patet, quod lex Romana omnium humanarum legum mater dicatur." Und Additionum 4. n. c. l. x. 160.

b) Versuch einer Geschichte der französischen Constitution. p. 30. Lex Salica Tit. 43. ap. Georgisch p. 30. eod. Tit. 42 et 44.

c) Biener, im angef. Buche lib. III. cap. 2. fol. 272. „In „deliciis ideo habuerunt, quoniam Jura ecclesiarum „Venerationem ordinis Clericalis et Haereticorum „odium valde inculcabat."

gleichsam wie ein Palladium der Kirche vertheidigten d) und es als Herkommen bewahrten, daß Kirche und Geistlichkeit nach diesen Gesetzen, von denen ihnen besonders die Novellen sehr angenehm waren, leben sollten.

In diesen Zeiten finden sich endlich selbst noch einige Spuren von Rechtsgelehrten, woraus sich vermuthen läßt, daß noch einige sich dem Studium des römischen Rechts gewiedmet und dasselbe mit mehr oder weniger Gelehrsamkeit verbunden haben e).

Unter den verschiedenen Nationen, welche sich der fränkische Scepter unterworfen, zeichneten sich besonders die Burgundionen, durch ihre Achtung für die römischen Gesetze aus und sind uns um so merkwürdiger, da sich späterhin in ihren Grenzen unser Bernische Freystaat bildete.

Sie hatten sich im 5ten Jahrhundert an der Rhone, den Alpen und zum Theil auch in der westlichen Schweiz mit Bewilligung des römischen Kaisers Valentinian f) im Jahr 443 niedergelassen g), zwischen ihnen und

---

d) Biener, a. gl. O. fol. 277. Itaque si qua ejus rei suspicio oritur pro Jure Romano quasi pro aris et focis pugnant.

e) Biener, eod. fol. 278. Studium aliquod Juris Romani superfuisse videtur, legum enim periti occurrunt, qui Juris consultos profitentur, quod sine doctrina et Institutione admitti nequit.

f) Prosper Aquitan. in Chron. ad annum 443.

g) Marii Aventini Chronic. ad an. 456. Burgundiones terrae cum Gallicis Senatoribus (hier so viel als Senioribus) diviserunt.

den angrenzenden Alemannen, liessen sie zu ihrer Sicherheit, nach den Sitten jener Zeiten, einen grossen Strich Landes wüste und unbebaut, die Gegend um Bern und Freyburg hieß daher Uechtland h), das Land bey Biel und Murten wurde das schwarze Thal genannt und der obere Theil des Cantons Freyburg hieß Ogo i) oder wilde Gegend. Da die Burgundionen selbst und ihre Könige, unter der Oberherrschaft römischer Kaiser gewesen, so behielten sie auch nach wiederlangter Freyheit, unter eigenen Königen, Achtung für die Römer und schätzten sie als ihres gleichen.

Hauptsächlich für den römischen Theil seiner Unterthanen, damit derselbe von den Burgundionen nicht etwa unterdrückt würde k), verfaßte der burgundische König Gundebald, mit Zustimmung der Grossen seines Reichs, im zweyten Jahre seiner Regierung l) im Jahr 501 m)

---

h) Uechtland bedeutet so viel als eine Wüste.

i) Ogo, so viel als Ey, daher noch unser Eyland.

k) Gregórius Turon. Hist. Lib. 2. cap. 33. „Burgundionibus leges instituit, ne Romanos opprimerent."

l) Proemium legis Burgundicae. — „Coram positis optimatibus nostris, universa pensavimus et tam nostra quam eorum sententia mansuris in aevum legibus sumsimus statuta perscribi. In dei nomine *Anno secundo* Regni Domini nostri gloriosissimi, Gundebaldi Regis, liber constitutionum de praeteritis et praesentibus, atque in perpetuum conservandis legibus, editus sub die IV. kal. April. Lugduni."

m) Wiener, Comment. fol. 294. Note 3. Hist. de la France par le Père Daniel.

ein Gesetz, das nach ihm Lex Gundobada (Loi Gombette) und die, welche dasselbe beobachteten, Gundebadingi n) genannt wurden. Dem römischen Theil seiner Unterthanen bestätigte er ausdrücklich den Genuß ihrer Rechte, damit sie eine Richtschnur hätten, wornach sie ihre Handlungen richten und sich nicht mit Unkenntniß der burgundischen Gesetze entschuldigen könnten o), überhaupt waren diese Gesetze so gelinde, daß Aimoinus p) von ihnen sagt: die Burgunder hätten die Sicherheit ihres Reichs mehr der Klugheit und Billigkeit ihrer Gesetze, als ihren Waffen zu verdanken.

Gundebalds Sohn, Sigismund, vermehrte dieses Gesetzbuch einigermassen q) und wahrscheinlich wurden die Papiniani responsa, ein Auszug aus den römischen, meist theodosianischen Gesetzen, während seiner Regierung r) nach der Ordnung der Titel der Lex Gun-

---

n) Heineccii Antiq. Germ. Lib. I. cap. 4. fol. 301.

o) Praefat. leg. Burgund. „Inter Romanos vero .... legibus Romanis praecipimus judicari, qui formam et expositionem legum conscriptam qualiter judicent se noverint accepturos, ut per ignorantiam se nullus excuset."

p) Hist. franc. Lib. I. cap. 14. Plus consiliis quam armis rempublicam tutatos.

q) Heineccius, Hist. Jur. Lib. II. cap. 1. fol. 674 — und 676. Nota ß.

r) Biener, Lib. III. cap. 2. „neque falli mihi videor, si contenderim regnante Sigismundo vixisse autorem."

dobada verfaßt s) und zur Richtschnur der in diesem Reiche lebenden Römer gemacht.

Als endlich dieser Staat durch die fränkischen Kaiser dem grossen fränkischen Reich einverleibt wurde, liessen die Ueberwinder das unterjochte Burgund ruhig im Genuß seiner hergebrachten Rechte t).

Der Rhein bildete ungefähr die Grenze des Gebrauchs römischer Rechte in Deutschland; Allemannen und Bayern kannten wahrscheinlich in damaligen Zeiten dasselbe noch nicht und in ihren Gesetzen steht keine Bestätigung römischer Rechte, wie in den Fränkischen und Ripuarischen.

In Italien genoß unter den Gothen das alte römische Recht und unter den Longobarden u) das neue Justi-

---

s) Wie dieses Heinecc. Antiq. Germ. durch Zusammenstellung der einzelnen Titel dieser beyden Gesetzbücher beweist.

t) Struve Hist. Jur. cap. 6. Ex quo patet, Francos devictis licet Burgundionibus hanc legem iisdem reliquisse.

u) Heinecc. Hist. Jur. Lib. I. cap. 6. fol. 573. „Sed et ipsi Longobardi Italis sua cuique legi vivendi facultatem dederunt ceu ex ipsa lege Longobardica I. 29. 2. II. 56. I. adparet."
Wiener, Lib. III. cap. 2. fol. 278. „Jura antiqua per Justinianum etiam in Italia abrogata fuisse supra diximus ideoque colligimus his etiam temporibus Jura Justiniana per Italiam praevaluisse." Siehe auch den nemlichen l. c. fol. 272 und Struve Hist. Jur. cap. 5. fol. 265.

nianeische, vorzüglich der Codex repetitae praelectionis einiges Ansehen.

Es ist also allerdings sehr richtig, was Arthur Duk x) im Allgemeinen bemerkt, daß, obgleich die von den Römern unterjochten Völker und Könige sich nicht gerne ihrer Oberherrschaft unterzogen, sondern sich muthvoll durch die Kraft der Waffen fremder Gewalt zu entziehen suchten, sie nichts desto weniger nach erlangter Freyheit, die römischen Gesetze geehrt und indem sie die Uebermacht der Römer verwünschten, dennoch willig ihre Rechte angenommen und beybehalten haben.

Anstatt des Fortschreitens der Künste und Wissenschaften, und der immer grössern Verbreitung römischer Rechte, bietet uns das folgende Zeitalter eher die Geschichte des Abnehmens und allmähligen Verschwindens derselben und des Aufkommens irriger Rechtsbegriffe, ja sogar des Faustrechts dar.

Zwar wurden die Capitularien der Carolinger, durch verschiedene Geistliche, vorzüglich durch Abt Ansegisus und Benedictus Levita y) gesammelt und in ein Ganzes gebracht; welche Sammlungen sogleich grosses Ansehen erhielten und in Deutschland und Frankreich allgemein aufgenommen wurden, jedoch nach dem Ausgang des Carolingischen Stammes, verlohren sie allmählig ihr An-

x) De auth. Jur. Civ. Lib. I. c. 2. §. 1.
y) Heinec. Hist. Jur. Lib. II. c. 2. §. 39 et 40. fol. 761.

sehen, und im 12ten Jahrhundert kam selbst der Name Capitularien ausser Gang z).

Anstatt der ursprünglichen Gesetzesquellen, bediente man sich in den Gerichten mannigfaltiger Auszüge und Breviarien alter Gesetze und unvollständiger Sammlungen, etwa neu emanierter Verordnungen oder Capitularien.

Die Geistlichen, bey denen allein ein Funke von Bildung und Gelehrsamkeit übrig blieb und die daher einzig noch im Stande gewesen wären, die Rechtswissenschaft aufrecht zu erhalten, gaben sich bloß mit Abfassung von Formularien ab, und, nur auf den Nutzen und Vermehrung der Gewalt der Kirche bedacht, waren weder ein gründliches Rechts-Studium, noch der Unterricht des Volks ihre Sache. Der Vortheil der Kirche schien es zu erfordern, daß der Clerus ausschließlich im Besitz der Rechtskenntnisse und der Schreibkunde bleibe, damit er gewissermassen die Leitung aller öffentlichen und Privat-Geschäfte in seine Hände bekomme, und so seine Klöster zu Verwahrungsorten öffentlicher Akten und Denkmale, und die Kloster-Archive zu Staats-Archiven erhoben würden a). Ihr eigenes Recht selbst, fiengen sie an, aus der heil. Schrift, den Kirchenvätern und den Dekreten der Conzilien zusammen zu schreiben und die justinianeischen Gesetze vertrugen sich damals noch wenig mit einem

z) Selchow. Hist. Jur. §. 274.

a) Biener, Lib. III. cap. 3. fol. 303. Müller, Schweiz. Gesch. Thl. 3. c. 1. p. 2. ff.

Recht, das seine Grundlage mit dem Corpus Canonum des falschen Isidors machte, welches selbst vom Oberhaupt der Kirche, Pabst Niklaus dem I. als authentisch bestätigt wurde b).

Die widrigen Wirkungen der Lehens-Verfassung zeigten sich damals im höchsten Grade; alle menschlichen Kräfte schienen verlohren zu seyn, der Verstand lag in einem tiefen Schlummer, der letzte Funke von Wissenschaft war erstorben und es zeigte sich keine Spur von dem, den Menschen so eigenen, anerschaffenen Emporstreben. Bloß im Getümmel der Schlacht und im Kampf zeigte sich Energie gleich der Kraft wilder Thiere. Bey der gänzlich mangelnden Justitzpflege, wurde Gegenwehr das einzige Hülfsmittel, sich Recht zu verschaffen, oder Unrecht abzuwehren, der Natur-Zustand, oder das Faustrecht trat mit allen seinen Wirkungen ein und jeder konnte sich rühmen, sein Recht in seinen Waffen zu tragen. c).

Fast alle Denkmale und Würkungen der Wissenschaften und des veredelten Geschmacks, die Rom einen grossen Theil von Europa mitgetheilt hatte, verschwanden gänzlich; schreiben zu können wurde ein sehr seltener Vorzug, es gab Bischöffe, die es nicht einmal konnten, und nach-

---

b) Im Jahr 865 geschah dieses in einem Briefe an die französischen Bischöfe. Selchow. Hist. Jur. §. 115.

c) Wie früher die Gallier (bey Tit. Livii Hist. Rom. Liv. V. cap. 36. „se in armis jus ferre et omnia fortium virorum esse!"—)

dem die Araber im 7ten Jahrhundert Egypten erobert und dem Handel mit dem Papyrus ein Ende gemacht, würde das einzige Schreib=Materiale, das Pergament, so kostbar, daß Leute, die nicht sehr grosses Vermögen besassen, nicht im Stande waren, sich Bücher zu verschaffen d) und das Geschenk eines Buchs, ein Geschenk von äusserster Wichtigkeit wurde. Ein vorzüglich grosses Hinderniß der Ausbreitung und Mittheilung nützlicher Wissenschaften, war die Störung alles Handels und Verkehrs — waren die beständigen Kriege und Befehdungen ganzer Länder und Provinzen, ja sogar einzelner Ortschaften, Stände und Gilden unter sich, wodurch jedes Aufkommen der Gelehrsamkeit erschwert, das gegenseitige Einwirken der Gelehrten verschiedener Länder unmöglich gemacht und Reisen mit der höchsten Gefahr verknüpft wurden.

In diesen so finstern Zeiten müssen wir die Quellen alles des wenigen Rechts, das sich etwa noch hie und da vorfand, bey den Gerichten und den Beysitzern derselben, den Schöppen, suchen. An Stande den Partheyen, die sie beurtheilen sollten, gleich, (denn der Deut-

---

d) Ansehnliche Klöster hatten oft nur ein einziges Meßbuch. Muratori antiq. Tom. 9. p. 789. Eine Gräfin von Anjou gab für ein Exemplar von Haimons, Bischoff von Halberstadt, Homilien, 200 Schaafe, 5 Malter Weitzen und eben so viel Reis und Hirse. Hist. littéraire de la France par deux réligieux Benedictins, Tom. VII. p. 3. im Jahr 885 bittet Lupus Abt von Févrieres den Pabst, ihm eine Abschrift von Cicero's Werk de Oratore zu leihen, weil in ganz Frankreich keine vollständige Abschrift davon zu finden sey.

sche ließ sich nur von seines gleichen richten e), hatten die Schöppen eine sehr einfache Jurisprudenz. — Herkommen und Gewohnheitsrecht entschieden die schon vorgekommenen Fälle und die neu vorkommenden wurden nach schlichtem Menschenverstande und der Analogie des Herkommens entschieden.

Gutes Gedächtniß und lange Beywohnung an einem Gerichtshofe bildeten einen gelehrten Schöppen, dessen Einsicht und Erfahrung einen Gerichtshof leitete. Einige solcher Gerichtsplätze zeichneten sich frühe schon aus, und man konnte ihren Urtheilssprüchen ein feines Gefühl von Billigkeit und richtige Beurtheilung der Gegenstände nicht absprechen. Die Regenten bekümmerten sich, durch beständige Kriege beschäftigt, wenig um die Gesetzgebung.

Die Unmöglichkeit bey verwickelten Thatsachen und schwierigen Rechtsfragen auf die wahren Verhältnisse zu kommen, die falschen Begriffe, die man von Religion und der Einwirkung Gottes auf die menschlichen Angelegenheiten hatte, und endlich die Unwissenheit der Beysitzer an den Gerichten, die sich nicht gerne mit weitläufigen Untersuchungen befaßten, veranlaßten, hauptsächlich in diesen Zeiten, die verschiedenen Beweisarten durch Feuer- und Wasserprobe, Zweykampf und Gottes-Gerichts-Kampf (Ordalien) f). Selbst Otto der Grosse

e) S. Dreyers Nebenstunden. Abhandl. I. fol. 148. et seqq.

f) Daher später das Wort — „Urtheil" — kam. Im Katechismus dieser Zeiten war es einer der ersten und vornehmsten Glaubens-Artikel, daß die ewige Wahrheit durch dieses

ließ auf diese Weise eine Rechtsfrage erörtern g) und sogar die Wahrheit oder Falschheit von Religions-Meynungen, wurde dem Entscheid des Schwerdts beym gerichtlichen Zweykampf überlassen h).

Jedoch wenden wir nun unser Auge von jenen finstern Zeitaltern, in denen der Gebrauch römischen Rechtes ganz erlosch, auf die folgenden Zeiten, wo, beym allmähligen Wiederaufleben der Wissenschaften, nach Erfindung des Papiers und der Buchdrucker-Kunst, alles neu hervorzugehen und die abendländische Welt aus ihrem Schlummer zu erwachen anfieng.

Die Wiederauffindung eines Exemplars der Pandekten zu Amalfi im Jahr 1137, aus Anlaß eines Krieges Kaiser Lothars des II. gegen Roger, Herzog von Apu-

---

Mittel, die verborgene Wahrheit offenbaren und so helle wie die Sonne am Himmel scheinen lassen würde, quasi putarent (wie Agobardus schreibt) rerum latentium dubia et occulta posse patefieri, et per res contrarias veritati veritatem patentem monstrare. Dreyers Nebenstunden. Abhandl. I. fol. 123.

g) Heinecc. Hist. Jur. Civ. Lib. II. cap. 2. p. 785. Wo die ganze Stelle aus Witikind transscribiert ist.

h) Der Streit war im 11ten Jahrhundert in Spanien, über die Frage: Ob die mozarabische Lithurgie und die ehemals in Spanien gebräuchliche Kirchen-Agende, oder die von jenen verschiedene Römische, beym Gottesdienst, Gott am angenehmsten wäre. Nemer am angef. Ort. 5r Abschnitt p. 503.

lien, ist die erste Gelegenheit, von der das Wiederaufleben des römischen Rechts herrührt i).

Die Pisaner, welche den Kaiser mit einer Flotte nachdrücklich unterstützt hatten, erhielten dieses Exemplar der Pandekten in ihren Antheil der Beute, ohne damals noch zu ahnen, was dieses Werk und die Bekanntwerdung desselben für Folgen auf alle Staatsverfassungen von Europa haben würde. Später wurde dieses Pandekten-Exemplar, nach der Eroberung von Pisa im Jahr 1406, in die Gewalt der Florentiner und nach Florenz gebracht.

Pepo, ein Lehrer der freyen Künste, gab sich zuerst mit der Erklärung der Pandekten auf der hohen Schule zu Bononia ab, da er aber hiezu nicht sehr geschickt schien, so warf sich Werner, oder Irnerius, ein Deutscher, welcher sich daselbst auf der dazumal schon ziemlich besuchten Schule aufhielt, zum Lehrer des römischen Rechts auf. Sein Vortrag bildete mehrere gelehrte Schüler; diese verbreiteten sich in alle abendländische Reiche, machten das neu aufgefundene Recht bekannt und fiengen an, dasselbe auf andern öffentlichen Schulen zu lehren, so, daß kaum 10 Jahre nachher der Longobard Rogerius

---

i) Dieser Meynung sind Jan. Vinz. Gravina de Ortu et Progr. Jur. Civ. cap. 140. Struve Hist. Jur. c. 5. fol. 370. §. 8. Struve Corpus hist. Germanicee Periodus 6ta fol. 364. §. 9. Arthur Duck de Auth. Jur. Civ. Rom. Lib. I. cap. 13. p. 77. Anderer Meynung ist Hermann Conring: Orig. Jur. Germ. cap. 21. u. f. Heinecc. Hist. Jur. Civ. Liv. I. cap. 6. §. 413.

Vacarius in England, Otto Placentinus und Azo zu Montpellier, so wie andere zu Toulouse, Paris u. s. f. öffentlich römisches Recht vortrugen k). Ein Jahrhundert später war es schon bis Dänemark vorgedrungen l) und durch das zunehmende Ansehen des römischen Rechts bewogen, wiedmeten sich allein zu Bologna m) 10,000 junge Männer, die aus allen Ländern dahin zusammen geflossen waren, dem Studium desselben.

Die Hauptgründe der so schnellen Aufnahme dieses Rechts, müssen wir vorzüglich in folgenden Umständen suchen:

Seit Karl der Grosse sich die römische Kaiser-Krone aufsetzen ließ, betrachteten sich die deutschen Könige als Nachfolger der römischen Kaiser; deswegen nannten sie sich (wie z. B. auch Kaiser Friedrich der II. in unsrer Handfeste) Romanorum reges et semper Augusti. Mehrere derselben liessen sich zu Rom krönen und nannten das deutsche Reich ein heil. römisches Reich. Das Auffinden

---

k) Heinecc. Hist. Jnr. Civ. Liv. I. cap. 6. §. 414. und folgende cap. 3. §. 57. 58. u. f.

l) Heinecc. antiq. Germ. Lib. I. cap. 7. fol. 582.

m) Im Jahr 1262: So zählte man 1340 zu Oxford 30,000 Studirende, nach Speed's Chronik von England, welche Anderson Gesch. der Handl. Thl. II. Seite 252 anführt, in gleichem Jahrhundert gaben 10,000 Personen auf der Universität zu Paris ihre Stimme über eine aufgeworfene Streitfrage, und da allein Graduirte dieses Recht hatten, so muß die Zahl der Studenten ungeheuer groß gewesen seyn. Vellii Hist. de France, Tom. 2. p. 147.

den der Pandekten war also ihren Ansichten nach, das Auffinden der Gesetze ihres Vorfahrs Justinian, denen sie um so weniger gesetzliches Ansehen verweigerten, da ihnen dieses Recht zugleich verschiedene andere Zwecke erzielen half. Das Despotische der römischen Verfassung, die hohen Begriffe von der unumschränkten Macht der Könige, welche dieselbe enthielt, die Menge der Anhänger, welche die Kaiser an den Lehrern des römischen Rechts erhielten, die Appellationen, welche nach und nach an den Kaiser geschehen mußten, sobald der Glaube, daß er der oberste Richter im Staate sey, allgemein wurde, die Macht ferner, die ihm dasselbe über die Reichsstände und den Adel verschaffen und das Uebergewicht endlich, welches es ihm über die damals immer mächtiger werdende Geistlichkeit geben konnte, das waren die Hauptgründe warum Lothar der II., Friedrich I., Friedrich der II. und die andern deutschen Kaiser, dem römischen Recht so günstig wurden; und es ist eine sehr richtige Bemerkung, daß sich dieses Recht früher in die Paläste der Fürsten und zu ihren Berathschlagungen, als zu den Gerichtshöfen über Civil-Sachen den Weg gebahnt habe n).

Die Geistlichen, die ihr Eigenthum und ihre Vorrechte gegen die Eingriffe des Adels und der weltlichen Mächte zu sichern hatten, fanden ebenfalls ihr Interesse

---

n) Heinecc. antiq. Germ. Lib. I. cap. 7. fol. 580. Unde recte observatum est ab illustri Leibnitio citius in principum gentiumque publicis quam in privatis civium causis jus Romanum pro communi haberi coepisse.

darin, das römische Recht allenthalben zu verbreiten, damit die Privat-Gewalt und das Faustrecht einem Rechts-Zustande weichen müssen, in welchem die gegenseitigen Verhältnisse anerkannt und im Fall eines Eingriffs in ihre Rechte der Uebertreter von dem Richter zurecht gewiesen würde.

Wirklich fieng auch selbst das kanonische Recht, seit der Bekanntwerdung des römischen, an, eine bessere Gestalt zu erhalten und das meiste was sich schönes und auf jene Zeiten anwendbares im römischen Rechte vorfand, wurde in die geistlichen Rechte aufgenommen, so daß richtig ist, was Arthur Duk sagt: Jus Canonicum et civile ita cohaerere ut sine utroque Jure nemo possit dici Juris consultus et utrumque Jus penitus ignoret qui unicum tantum se scire contendit o).

Der Mittelstand, d. h. die aus der Leibeigenschaft entlassenen Hörigen und die Städter, mußten dem römischen Rechte eben so sehr gewogen werden. Als Menschen-nicht Personal-Gesetz, sprach dasselbe dem Geringen Recht wie dem Vornehmen, dem Armen, wie dem Reichen und dieses Recht erhob also den Mittelstand gegen die Verachtung der Grossen.

Da sie ferner gesehen hatten, daß andere ihres Standes sich durch die Rechtsgelehrsamkeit hinauf geschwungen, vom Kayser und den Fürsten zu ihren geheimen Rathschlagungen gebraucht, sich Ehrenstellen, sogar die

o) De Aut. Jur. Civ. Rom. Lib. I. cap. 7, 20.

Ritterwürde p) erworben hatten; so mußte das Beyspiel dieser, unfehlbar auf die andern ihres Standes zurückwirken und den lebhaften Wunsch in ihnen erregen, durch dieses Mittel ihren Stand zu erheben, sich Ehre zu erwerben und endlich den Einfluß der Geistlichen auf die Angelegenheiten der Fürsten mit ihnen zu theilen.

Wirklich entstand auch bald nachdem Pabst Eugen III. im Jahr 1152 den Vortrag des kanonischen Rechts auf den hohen Schulen nach Gratians Dekreten gestattet und nun auch die Lehrer des kanonischen Rechts zu den akademischen Würden gelangten und Dekretisten genannt wurden, zwischen diesen und den Legisten oder den Lehrern des römischen Rechts ein beständiger Wetteifer und ein gegenseitiges Abschleifen, das der fernern Ausbildung dieser Rechte eher nützlich als schädlich war.

Der geringe Vorrath eigener deutscher Rechte machte ferner, daß man ein Gesetz gerne aufnahm, in dem alle Angelegenheiten und Verhältnisse, die den Menschen wichtig und der Hauptgegenstand ihrer Aufmerksamkeit sind, mit Einsicht, Genauigkeit und Gerechtigkeit bestimmt waren.

Die schrecklichen Folgen des Faustrechts und der beständigen Befehdungen, die beynah' jede Maaßregel, die

---

p) Remer, l. c. fol. 536. Man nannte sie Ritter der Gerechtigkeit, gelehrte Ritter, (milites justitiae, miles litteratus) und ehrte mit dieser Würde Männer, die einen grossen Ruf in der Rechtsgelehrsamkeit hatten, oder wichtige Stellen in den Gerichtshöfen bekleideten.

man zu Beförderung des Wohls der Nation nahm, zu Grunde richteten, machten es endlich jedermann erwünscht, eine bestimmte Rechts-Norm zu ergreiffen, um auf dem Wege des Rechts dasjenige zu erhalten, was sie auf dem Wege der Privat-Gewalt nur durch Kriegsglück gewinnen konnten.

Wie sehr mußte sich der römische Rechtsgelehrte in einem Gerichte zu seinem Vortheil auszeichnen, dessen Schöppen seit langem her nicht nach reiflicher Untersuchung und Erwägung der Gründe und nach den Vorschriften des Rechts, sondern entweder durch thörichte Proben, die jedem Betrüger gelingen konnten, oder im Zweykampf durch Stärke und Behändigkeit des Leibs, oder im Ungefähr, die Wahrheit zu erforschen suchten, und nach diesem ihre Urtheils-Sprüche gaben. Die Aufbewahrung der Gewohnheiten, nach denen man entschied, die Kunst, einen Kampfplatz nach den nöthigen Förmlichkeiten abzustecken und einzurichten, und richtige Beurtheilung des Ausschlags eines Zweykampfs, waren die Eigenschaften und Erfordernisse eines adelichen Schöppen; der gelehrtere Gang der Führung von Streitigkeiten, die Untersuchung und Abwägung der Gesetze, die Prüfung der Wichtigkeit gegenseitiger Gründe, waren dem unwissenden Adel verhaßt und eckelhaft q). Bald flohen sie, arbeitsscheu, die Richterstühle, wo ihrer Langeweile wartete, und ihre Unwissenheit ihnen gerechte Verachtung zuzog.

---

q) Sie waren daher keineswegs Freunde der römischen Rechtsgelehrten. S. Dreyers Nebenstunden, Abhandl. I. fol. 155.

Immer unentbehrlicher mußten bald die Rechtsgelehrten werden. Sie mußten den Abgang der Schöppen ersetzen. So sah man schon im XIVten Jahrhundert viele Gerichte mit römischen Rechtslehrern besetzt, und wir treffen in den Akten aus jenen Zeiten häufige Spuren der römischen Rechtsgelehrsamkeit an. Die Errichtungen der Universitäten Heidelberg, Prag, Wien, Erfurt ꝛc. und der Vortrag des römischen Rechts auf denselben, beförderte in diesem Jahrhundert dessen Verbreitung ungemein r).

Umsonst versuchte um diese Zeiten und schon im XIIIten Jahrhundert der deutsche Adel, dem das röm. Recht allein keine Vorzüge gewährte, demselben Einhalt zu thun und die alten Landes-Gewohnheiten in Spiegel oder Landrechte zu sammeln, um sie als Damm oder Wehre, den Fortschritten desselben entgegen zu setzen. Es waren zu viel Interessen darin verwickelt, als daß es möglich gewesen wäre, das zunehmende Ansehen des römischen Rechts zu untergraben; und selbst diese Spiegel blieben nicht von aller Beymischung desselben frey. s).

Oeffentliche Urkunden wurden von Notarien verfaßt, und diese richteten dieselben ebenfalls mit den Cautelen desjenigen Rechts ein, das sie erlernt hatten und in dessen Formen sie unterrichtet worden, nemlich des römischen.

---

r) Heidelberg im Jahr 1346. Prag 1360. Wien 1365. Erfurt 1375, Heinecc. antiq. Germ. Lib. I. c. 7. fol. 587.

s) Selchow Hist. Jur. §. 293. §. 300 und 305 etc.

Insbesonders begünstigte auch Karl IV. das römische Recht ungemein; Bartolus von Saxoferato, ein berühmter Rechtsgelehrter, wurde von ihm bey Abfassung der goldenen Bulle zu Rathe gezogen und man sahe es schon zu seinen Zeiten als allgemeines geschriebenes kaiserliches Recht an.

Im XV. Jahrhundert war das römische Recht in den Gerichtshöfen allgemein aufgenommen. Bey wichtigen Staatsverhandlungen, bey Abfassung von Gesetzbüchern wurden Rechtsgelehrte beygezogen, sie wurden zu Ehrenstellen befördert, man gab ihnen Kanonikate in den angesehnsten deutschen Stiftern t) und man konnte sich damals allerdings wundern, daß Germanien so schnell eine römische Gestalt angenommen.

Unter K. Ludwig dem Bayer mußte mit Bewilligung der Kurfürsten das Hofgericht nach röm. Recht sprechen. Nun setzte auch K. Sigmund, der sich an sei-

---

t) Goldast. Reichs-Satzungen, S. 2. p. 95. — „Daß in jeder „Thom-Kirche der vierte Theil aller Thom-Stiften und „Pfründen aufgehebet werde; für die Doktores und „Licentiaten der heil. Schrift, desgleichen geistli„chen und weltlichen Rechtens. — Gleichfalls in „den Chor-Stiftern, welche grössere Pfründen und die „genannten Tax überschreiten, habend, soll der vierte Theil „von den Chorherren und andern Pfründen, für gemeldte „Doktores und Licentiaten der heil. Schrift und „Rechtens, oder auch die Doktores der Arzney und Mei„ster der freyen Künste, oder auch für einen Baccalaur in „vorgedachten Fakultäten aufgehebt werden."

nem Hofe der Rathschläge des Georg Fiscellus, J. U. D. bediente, fest, daß man an allen Hauptgerichten, ein kaiserliches Rechtbuch haben solle. Albrecht II. folgte ihrem Beyspiele und bey Errichtung des Kammergerichts im Jahr 1495, unter Maximilian I. errang endlich das röm. Recht den völligen Sieg, indem die Kammerrichter schwören mußten, nach gemeinem Recht zu richten, worunter man damals unstreitig das römische Recht verstund *).

Die Einführung des Kammergerichts und der durch den nemlichen Maximilian I. dadurch zu Stande gebrachte Landfriede, machte auch zugleich dem in Deutschland noch immer bestehenden Faustrecht ein Ende, und die Verfassung des Kammergerichts wurde späterhin das Muster der meisten andern Gerichtsverfassungen.

Siebenzehn Jahre lang, bis die Kreis-Einrichtung zu Stande kam, mußte das Kammergericht zu Vollziehung seiner Urtheile, die Unterstützung des schwäbischen Bundes erbitten, ein Beweis, wie wenig man sich auch damals noch bekümmerte, den Arm der Gerichte zu stärken.

Das Ansehen des röm. Rechts, als Subsidiar-Recht, in Ermanglung anderer Landes- oder Stadtgesetze, der Vortrag desselben auf den Akademien und sein Einfluß, selbst auf das öffentliche Recht, erhielten sich von dieser Zeit an, immer gleich in Deutschland, und wurde so allgemein angenommen, daß man folgendes als die Regel seiner Anwendung festsetzte: „Juris Ro-

*) Danz deutsches Privat-Recht, §. 39. und die daselbst angeführten Stellen.

„ mani tantam in foris Germaniae esse auctoritatem
„ ut in eo se fundans semper fundatam haberet inten-
„ tionem.“ Und als endlich im XVI. Jahrhundert
Andr. Alciatus, Jak. Cujacius, Ant. Augustinus und andere, anfiengen die schönen Wissenschaften, Critik, Alterthümer und Münzkunde mit dem Studium des röm. Rechts zu verbinden, so gewann dasselbe nun als elegante Jurisprudenz, eine noch ungleich schönere Gestalt, als es früher gehabt hatte.

Dieser kurze Abriß des grossen Einflusses des römischen Rechts auf die Vervollständigung der Gesetzgebung von Deutschland, zeigt uns dasselbe als einen Gegenstand, welcher jeden Historiker und in sofern es uns als eines der vorzüglichsten Bildungs- und Aufklärungs-Mittel erscheint, jedem Philosophen höchst wichtig seyn muß, der sich in Betrachtung der allmähligen Entwicklung menschlicher Kräfte und der Veranlassung und Gründe derselben, gefällt.

Dem vaterländischen Rechtsgelehrten insbesonders muß es an Interesse gewinnen, wenn er bedenkt in welchem Verhältniß damals unsere Vaterstadt zu dem Reiche stand, und, indem er die Augen auf unsere Gesetzgebung wirft, die Spuren ähnlicher Verbreitung der fremden Rechte in derselben antrifft, denen wir nun insbesondere etwas sorgfältiger nachforschen wollen.

Es ist allerdings richtig, was ein bekannter Schriftsteller über unsere Gesetze bemerkt: — daß dieselben zugleich mit unserm Staat entstanden, auch mit ihm glei-

ches Schicksal gehabt haben; und daß man, um den Ursprung und Fortgang hiesiger Rechte kennen zu lernen, die Geschicht-Bücher und Annalen unsers Staates nachschlagen müsse u).

Der Einfluß des römischen Rechts auf die Gesetze des deutschen Reichs, ist durch das früher gesagte ausser allen Zweifel gesetzt. In sofern Bern eine Reichsstadt war, hatten die Reichsgesetze ebenfalls auf sie einigen Einfluß. In sofern sie aber vermöge der kaiserlichen Freyheiten, von ihrem Anfange an eine uneingeschränkte Autonomie besaß, gieng die Ausbildung ihrer Gesetzgebung und die Verbesserung der Rechtsbegriffe einen eigenen Gang, den wir nun auch besonders untersuchen wollen.

Die Stadt Bern hatte von ihrer ersten Gründung im Jahr 1191 an, geschriebene und für die Bedürfnisse damaliger Zeit sehr vollständige Gesetze, die ihr Berchtold der V. Herzog von Zähringen, ihr Stifter und Erbauer, mit Einwilligung Kaiser Heinrich VI. x) gege-

u) Lerber. De font. Jur. Pat. fol. 7. Nam jus nostrum cum civitate natum eadem ferme etiam, quae ipsa civitas, fata habuit: ejus ergo ortus atque progressus cognosci ut rite possint, omnis prorsus praeteriti temporis memoria ex ipsis Republicae fastis atque annalibus revocanda est.

x) So erkläre ich den schwierigen Art. 1. der Handveste Kaiser Friedrich II. vom Jahr 1218. Kaiser Heinrich der VI. kam im Jahr 1195 von seinem Feldzuge aus Italien wieder zurück und zog durch Bern heim. Den 19. Dezember dieses Jahres stellte er im Kloster Riggisperg eine Urkunde aus.

ben. Berchtold hatte die Absicht, die Stadt Bern zu einer Handels-Stadt zu machen, damit die im Lande wohnenden Freyen in ihren Mauern ungestört ihren Gewerben obliegen könnten und der Verkehr der beyden Städte Milden und Burgdorf desto weniger unterbrochen würde y), und er gab derselben daher die Rechte der Stadt Freyburg in Breisgau, welche letztern wieder nach den Rechten von Köln, einer der vorzüglichsten und blühendsten Handels-Städte des hanseatischen Bundes abgefaßt waren z).

Wo nicht der Freyburgische Brief selbst, doch eine dem Inhalt nach mit demselben sehr ähnliche Urkunde, machte also den Inbegriff unsrer ursprünglichen Rechte aus.

Seine erste Bevölkerung hatte Bern theils von den freyen Landleuten aus den umliegenden Gegenden, die froh waren, Schutz gegen die Bedrückung des Adels und Freyheit und Sicherheit ihrer Gewerbe zu erlangen a);

---

y) Daher wollte auch Berchtold der Stadt gar keinen grossen Umfang geben und zürnete, da Bubenberg die Stadt höher hinauf bauete, als ihm aufgetragen war. Stettler Chronik, Fol. 4.

z) Handveste Art. 1. Quum Berchtoldus Dux Zeringiae Burgum de Berno construxit cum omni libertate qua Conradus Friburgum in Brisgaw construxit, ac libertate donavit secundum jus Coloniensis civitatis etc.

a) Justinger. „In den Zyten verdroß es die Herren im Land, „daß sie also von dem ehegenannten Herzog Berchtold sollten beherrschet und mit seiner Kraft also überladen wer-

theils zogen auch aus angesehenen Städten, namentlich von Zürich und Freyburg in Breisgau b) burgerliche Geschlechter nach Bern, und derjenige Adel, der es mit Herzog Berchtold hielt, suchte mit Rath und That dem gemeinen Wesen der Berner aufzuhelfen. Nach dem Tode Berchtolds des V. im Jahr 1218, da Burgund und mit demselben Bern wieder als Reichslehen an den deutschen Kaiser zurückfiel, schickte Bern seine Gesandten zu Kaiser Friedrich den II., um von ihm die Bestätigung seiner Freyheiten zu erhalten.

Dieser Kaiser trat ganz in die Absichten Herzog Berchtolds ein. Durch Bestätigung ihrer, zum Theil schon erlangten Freyheiten und mehrere vorzügliche Begünstigungen, suchte er den Geist der Handlung aufzumuntern, weil er wohl einsah, daß eine Stadt, die nichts eigen hatte, als einen geringen Strich Landes innerhalb ihrem Weichbild, sich durch nichts anders, als durch Fleiß und Gewerbe zu erheben im Stande sey.

In dem Freyheits-Briefe, welchen er zu Frankfurt im Jahr 1218 der Stadt Bern ertheilte und welcher gewöhnlich Handveste oder goldene Bulle genennt

---

„den, und gedachten zusammen, wie sie sich erwertend. „Deß entsatzten sich die Lüt auf dem Land, forchtend „Krieg übel und wußtend nit, wo sie sich hin söltend hal„ten, damit sie sicher wärend, auch Fried und Schirm „hätten; Also daß der genannt Herzog gedacht wo er ein „Stadt möcht stiften rc."

b) Müller. Schw. Gesch. Theil I. S. 389 u. ff. Besonders das Geschlecht: Münzer.

wird, finden wir daher die Gestattung von Jahrmärkten, das Geleit, ein besonderes Dikasterium für die Marktstreitigkeiten, welche sie nach Handels- und besonders nach Kölnischen Rechten entscheiden sollten. Zur Sicherheit des öffentlichen Credits, war jeder Bürger verpflichtet, für seine, hinter einem andern Gerichte eingegangenen Verpflichtungen, auch vor diesem Gerichte Rede und Antwort zu geben, da sie sonst in andern Sachen sich vor keinem fremdem Richter einzulassen brauchten. Endlich hatte die Stadt selbst vom Zoll und der Waage bestimmte Einkünfte.

Neben diesen zählen wir unter die wichtigsten Freyheiten, die Kaiser Friedrich II. in der Handveste ertheilte: die Fähigkeit der Bürger, Reichslehen zu empfangen, wodurch sie dem Geburts- Adel gleich wurden; die Unveräusserlichkeit vom Reich, weder durch Kauf noch Pfandschaft, die Freyheit, sich seine Magistrate selbst zu wählen und seine Gesetze je nach Gutdünken und der Lage der Umstände verbessern zu können.

Von dieser Zeit treffen wir also folgende drey Quellen unsrer Gesetze an:

a. Die alten Stadtrödel, welche in Uebereinstimmung mit den Freyburgischen ausdrücklich in der Handveste bestätiget sind c).

c) Handv. Art. 54. — „Insuper omnia jura quae in roda„libus vestris et Friburgi continentur" — „nec non „et illa omnia, perquae et in quibus Conradus Dux „Zeringiae Friburgum in Brisgovia construxit." — „Art. 16.— „Sicut in Rodali qui jura vestra et Fribur„gensium continet."

b. Die Handveste Kaiser Friedrichs II. selbst, von der frühe schon, wo nicht unmittelbar nach ihrer Ertheilung, eine deutsche Uebersetzung für den Gerichtsgebrauch verfaßt und späterhin in die Gerichtssatzung von 1539 eingerückt wurde.

c. Die von dem Schultheiß, dem Rath und der gesammten Burgerschaft gemeinlich neu verfaßten Ordnungen.

Die Versammlung der Gemeine aller Bürger d) war es, bey welcher die oberste Gewalt des Staates lag; über Gesetze, Auflagen oder Krieg, wurde nicht leicht etwas ohne sie entschieden, und die bis zum Anfang des 16ten Jahrhunderts in den Urkunden sich vorfindenden Ausdrücke: — „Schultheiß, Rath und Gemeine" — oder — „die Burger gemeinlich" — e) beweisen hin-

d) Müller, Schweiz. Gesch. Fol. 455.

e) Müller l. c. Not. 100. Urk. von 1384 in der Hallerischen Sammlung, wo es heißt: „Wer aber hiewieder thäte... der soll fürderlich von unseren Räthen und Zweyhundert geschieden seyn, und soll auch darum seyn, in die Hände unserer Gemeind von Bern, um Leib und Gut, als denn unsere Gemeind, oder der Mehrtheil unter ihnen darumb erkennt." — Diese Urkunde findet sich gedruckt in der Bibliothek der schweizerischen Staatskunde von Fäsi. Zürich 1796. Fol. 400. Mehrere Beweise finden sich auch im Rubin Handveste von Thun, Fol. 178: — „Wir, der „Schultheiß, der Rath, die Zweyhundert und die Gemein„de der Burger von Bern thun kund" — ferner: — „Unze „einer ewigen Bestätunge alles der vorgeschriebener Din„gen, so hein wir die vorgenannten der Schultheiz, der

länglich, daß sich die Gemeine dieses ihres Einflusses

„Rat, die Zweyhundert und die Gemeinde der Burgern
„der vorgenannten Stadt von Berno, diesen gegenwärti-
„gen Brief gegeben ...... mit dem grossen Insigel un-
„serer Gemeinde von Berno." — Datum Mittwoch nach
St. Michels-Tag 1323.

In einer andern Urkunde, auch bey Rubin steht: — „Daß
„wir von dienselben dem Schultheizen und der Gemeinde
„von Bern hein empfangen ...." — „ane alleine gegen
„der Gemeinde und der Statt von Berne" — „daß ir Tor
„und ir Wege der Gemeinde von Bern ... sulle offen sin"—
„daz sie darum der Gemeine von Bern antwürten." —
Datum Montag nach St. Niklaus-Tag 1323.

In der Bestätigung der Freyheiten von Thun von 1334
eodem heißt es: — „Wir, der Schultheiß, der Rath,
„die Zweyhundert und die Burger gemeinlich von Berne,
„thun kund u. s. w." — Im Contezt wird dieser Titel wie-
derholt.

„Es ist höchst wahrscheinlich (heißt es in der Beschrei-
„bung des Schweizerlandes, Bern 1782), daß man bey
„ausserordentlichen Fällen, als: neuen Auflagen, Kriegs-
„Erklärungen und Bündnissen, die ganze Gemeine um
„Rath zu fragen, oder wenigstens derselben von den Ab-
„sichten und Berathschlagungen der Republik Nachricht
„zu geben pflegte, davon wir auch in den Jahrbüchern des
„Staats nicht undeutliche Spuren finden." — Man pflegte
„sogar in gewissen Nothfällen, die Gemeinen von dem
„Land zu versammeln, in der Absicht, dieselben durch die-
„ses Zeichen des öffentlichen Zutrauens, zu einem desto
„grössern Eifer für den Dienst des Vaterlands anzufeu-
„ren." — S. 162 u. 163 Art. Bern.

So sagt auch Joh. Müller in seinen Betrachtungen über
die Staats-Verfassung zu Bern: (Patriot. Archiv. Thl. I.

lange nicht begeben habe f) und erst späterhin durch die Umstände genöthigt, alle ihre Gewalt einem Tribunal, die 200 genannt, das seinen Ursprung schon vom Jahr 1294 herschrieb, völlig zu übertragen beschlossen habe.

Der Haß des umliegenden Adels gegen dieses neu entstandene Gemeinwesen und die daraus fliessenden Beschädungen und Eingriffe in die Rechte der Bürger von Bern, bewog sie bald nach Erbauung der Stadt, ihr Kriegsglück gegen den Adel zu versuchen; der glückliche Erfolg ihrer Kämpfe und ihre häufigen Siege über denselben, machte die Berner mit neuen Mitteln bekannt, ihre Macht zu vergrößern, nemlich Eroberungen und Beute. Der mühvolle Erwerb durch Emsigkeit und Gewerbsfleiß, machte daher bald einem hohen kriegerischen Geiste Platz, der zu grossen Thaten anfeuerte und edle Aufopferungen des eigenen Vortheils zum Wohl des Ganzen hervorbrachte.

Weise und unerschrockene Männer, von edlem Geschlecht standen an der Spitze des Staates, mit kraft-

---

S. 177.) „Oft frug man die Dorfschaften über Kriege „und Verträge um Rath; und sie waren immer bereit, ihr „Gut und Blut hinzugeben.' —

f) Gruner, Deliciae urbis Bernae fol. 23. Lauffer, Schw. Gesch. Lib. IV. c. 8. p. 203. seqq. Hauptsächlich die in historischer Hinsicht so vorzüglichen Vorlesungen von Herrn Professor Kuhn. 2. Buch 3ter Abschnitt der Einleitung. Der entgegengesetzten Meynung ist Walther. Erläuterung der Handveste Fol. 109. — Seine Gründe haben kein Gewicht, weil sie mit den angeführten Urkunden im Widerspruch stehen.

voller Würde handelten sie, mit Muth führte die kriegfreudige Jugend ihre Befehle aus. Wenn an der Kreutzgasse der Stadt Panner erschien, verließ jeder sein Gewerbe und in gedrängten Reihen folgten sie der Anführung tapferer Schultheisse und Venner. Der Zeitraum von 1218 bis 1499 zeigt uns daher beynahe nichts anderes, als eine beständige Reihenfolge von Kriegen unserer Stadt mit dem benachbarten Adel, einigen Städten und grössern Fürsten und Königen.

Nichts desto weniger schritt auch in der Periode von Ertheilung der Handveste, bis auf die Verfassung der Gerichtssatzung von 1539, unsere Gesetzgebung mit Riesenschritten vorwärts und that die wichtigsten Schritte zu ihrer Vervollständigung eben in einem Zeitraume, wo in Deutschland das Faustrecht immer mehr überhand nahm und Dunkelheit, Unwissenheit und mit ihnen Unsicherheit des Rechtszustandes hervorbrachte. Dieser Zeitraum von ungefähr 300 Jahren, den man gewöhnlich für den dunkelsten in unserer Rechtsgeschichte haltet, ist im Gegentheil einer der aufgeklärtesten, in Hinsicht auf Vervollständigung des Rechts-Systems, und verdient unstreitig die meiste Aufmerksamkeit in einer Untersuchung über die Fortschritte unserer Gesetzgebung.

Es scheint uns hier der Ort zu seyn, vor allem aus zu erörtern, welchen Einfluß die alten Landesgewohnheiten auf jene Ausbildung gehabt, und welche Würdigung die Sitten und Gebräuche der in umliegenden Gebieten angesessenen Bewohner unseres Landes in einer Geschichte unsers Stadtrechts verdienen.

Es

Es soll nemlich (behaupten unsere frühern Civil-Rechtslehrer) von diesen Landes-Gewohnheiten sehr vieles in unsre Stadt-Gesetze geflossen und folglich diese erstern (wie Herr Prof. Walther nur allzublühend sagt) „Quellen seyn, aus denen man unsere Rechts-Geschichte zu nicht geringer Beförderung ihrer Fruchtbarkeit, bewässern kann."

Von dieser Voraussetzung ausgehend, im Glauben an eine Mitwirkung alter, vom rohen Haufen der Landes-Einwohner bewahrter Gewohnheiten, zur Vervollständigung und Verfeinerung unsers ursprünglichen Rechts-Systems, haben sich jene Rechtslehrer unnennbare Mühe gegeben, bey den ältesten Geschichten burgundischer und alemanischer Völkerstämme, ihren Schicksalen, Kriegen, Niederlassungen ꝛc. auszuholen, um uns ohne allen historischen Beweis, die abentheuerliche Behauptung aufzubürden, daß die Landesgewohnheiten der Unterthanen Berchtold des Fünften, im damaligen burgundischen Reiche, in Ausübung derjenigen Vorschriften bestanden haben, welche Gundebald und Sigismund beynahe 600 Jahre zuvor ihren alten Burgundionen und denen, welche Clotar den Alemanen gegeben hatten.

Wenn nun unerwiesen und unwahrscheinlich ist, daß nach so vielen Aenderungen der Verfassung des burgundischen und alemanischen Reichs, nach einem Wechsel von bald 20 Generationen von Menschen, bey ganz veränderter Cultur jener Völker und dem herrschenden Geist drückender Feudal-Systeme, die Landesbewohner dennoch die alten pacta Burgundionum und Alemanorum

als Gewohnheit beobachtet haben können; wenn wahr ist, daß dazumal selbst die Namen der später als jene pacta erlassenen Kapitularien fränkischer Könige anfiengen in Vergessenheit zu kommen; wenn überhaupt damals der Deutsche keine Landesgewohnheit als Aufbewahrerin gesetzlicher Vorschriften kannte, und sein Recht nicht im Gesetz, nicht in bleibender Schrift, sondern in den Weisthümern einzelner Schöppenstühle suchte; wenn endlich Gewohnheits-Recht (Jus consuetudinarium) kein Begriff des deutschen, sondern des römischen Rechts g) ist, und bloß die Verfassung des römischen Staats, ein dergleichen Recht, das vom ganzen Volk ausgieng, kennen konnte; so ist nicht nur richtig, daß wir gegenwärtig gar nicht wissen, was für Gewohnheiten bey der Gründung unsrer Stadt unter den Landbewohnern obtiniert haben, sondern es ist zuverläßig wahr, daß keine dergleichen Landesgewohnheiten, im Sinne unsrer Rechtslehrer, damals existiert hatten.

Wenn also ein sonst sehr achtungswürdiger Schriftsteller h) sagt, daß unser ursprüngliches Stadtrecht aus einer Mischung burgundischer und alemanischer Rechte bestanden habe, so haltet er entweder die Handveste Kaiser Friedrichs II. für unächt, oder es ist ihm entfallen, was Art. 1. derselben mit so ausdrücklichen Worten sagt: „Quum Berchtoldus dux Zeringiae Burgum

g) Lex 32. §. 1. D. de Legib. Lex. 2. Cod. quae sit longa consuet.

h) Lerber, pag. 10. Not.

„de Berno construxit cum *omni* i) libertate qua
„Conradus Friburgum in Brisgaug construxit ac li-
„bertate donavit secundum jus Coloniensis civi-
„tatis etc.“

Lassen wir nun einmal dem Kaiser Friedrich und seinem Kanzler, Conrad I., Bischof zu Metz und Speyer die Ehre, ihnen auf ihr Wort zu glauben, um so viel mehr, da der noch vorhandene Freyburgische Freyheitsbrief ihre Aussage bestätigt, und lassen wir auch dem Verstande jenes Fürsten die Gerechtigkeit wiederfahren, daß er unser städtisches Gemeinwesen eher nach dem Muster einer andern blühenden Handelsstadt, als nach solchen Gesetzen habe einrichten wollen, die für barbarische Horden auf der untersten Stuffe ihrer Cultur, 600 Jahr früher unter ganz anderen Umständen gegeben worden sind.

Wenn übrigens unsre Handveste, wenn Gesetzbücher und Freyheitsbriefe anderer Staaten und Gemeinwesen in einigen Verordnungen, sey es mit burgundischen oder salischen, oder ripuarischen rc. Gesetzen übereinkommen, wenn selbst diese letztern Gesetze unter sich viel ähnliches haben; so beweist dieses noch nicht schon an sich eine Abstammung aus denselben, sondern lediglich Aehnlichkeit der Sitten, Begriffe oder Fehler der verschiedenen Nationen jener Zeiten, die gleiche Gesetze oder gleiche Strafen veranlaßt haben.

---

i) Wohl zu bemerken, cum omni libertate, also nicht nur zum Theil.

Da wir uns also bey jenen Gesetzbüchern der alten Burgundionen und Alemanen gar nicht Raths erholen können, über das, was zur Zeit der Gründung unserer Stadt, Landes-Gewohnheit gewesen, da wir ferner keine gleichzeitige Nachrichten über diese Gewohnheiten haben und endlich unsere Handveste, eine vom Kaiser, in Gegenwart der Grossen des Reichs förmlich ausgefertigte Urkunde, bestimmt die Quelle unseres Stadtrechts angiebt, so dürfen wir die oben angeführte Behauptung unserer Rechtslehrer lediglich als eine müßige und unerwiesene Hypothese ansehen, die zu Aufklärung unserer Rechts-Geschichte gar nichts beyträgt, und wir können nun zu der andern Frage übergehen — „welchen „Einfluß die alten Landesgewohnheiten seit dem Frey„heitsbrief Friedrichs II. auf die Vervollständigung un„seres Stadt-Rechts gehabt haben?"

Wenn wir zuerst dasjenige, was man in jenen Zeiten in unserm Land unter dem Wort Landes-Gewohnheit zu verstehen hat, deutlich werden auseinandergesetzt haben, so muß alsdann ebenfalls klar werden, wie wenig ein dergleichen Einfluß der Landes-Uebung auf unser Recht wahrscheinlich, wie wenig er selbst möglich war.

Unter den Worten Landes-Uebung, Landesgewohnheit, altem oder Ortsgebrauch, verstand man damals überhaupt dasjenige, was an einem Orte Rechtens war, daher diese Ausdrücke mit den Worten Land-Recht, Freyheiten, Gerichtsübung als gleichbedeutend vermischt und eines für das andere gebraucht wurden. Dieser

Landes-Uebung existierten nun bey uns vorzüglich zwey Quellen.

a. Vertrag. Die Bewohner der Landschaft um Bern, waren um diese Zeit meistens Leibeigene und stunden unter Twingherren, die in ihren Privatangelegenheiten unabhängig, niemand als dem Kaiser oder mächtigen Lehenherren, Vasallen-Pflicht leisteten. Ihr Wille war ihren Untergebenen Gesetz, ihr Bedürfniß bestimmte diesen Willen und so verschieden in einzelnen Twingherrschaften die Naturprodukte, der Charakter des Volkes und die Neigungen des Twingherren waren, so verschiedene Gesetze gab auch derselbe. Gleichwie es also der Zweck der Twingherren war, sich fortdauernd im Besitz ihrer Macht zu erhalten, so strebten hingegen ihre Unterthanen nach größerer Freyheit und Unabhängigkeit. Wir finden daher häufige Beyspiele in den Geschichtbüchern unseres Vaterlandes, so wie in mannigfaltigen Urkunden, daß die Unterthanen bald durch Kauf, durch Tausch, Pfandsweise, oft selbst durch Aufstand, andere durch Kriegsdienst, tapfere Thaten und zahlreichen Zuzug in Fehden, sich gewisse Rechte erworben haben, welche Freyheiten genannt wurden, weil die Untergebenen von einer dem Rechte des Landesherrn korrespondierenden Pflicht frey geworden. Die besondere Zuneigung eines Herrn gegen seine Unterthanen und die in der Stunde des Todes durch getreue Seelsorger lebhaft vorgemahlten Schrecken des Fegfeuers, gaben auch zu vielen Befreyungen Anlaß. Beym Wechsel der Herrschaft, um sich die Leute gewogen zu machen, bey drückender Schuldenlast, gegen Geld-Vorschüsse, zu Aufmunterung in Kriegs-

zeiten, oder um einem vortheilbringenden neu entstehenden Gemeinwesen aufzuhelfen, wurden im Verlaufe der Zeit immer mehrere Freyheiten ertheilt, und diese Freyheiten, welche den Kern aller heutigen Stadt- und Land-Satzungen in unserm Kanton ausmachen, sind es, welche unter den Worten Freyheit, Landrecht, oder Herkommen ꝛc. begriffen werden. Wie wenig von einem allgemeinen Gewohnheitsrechte, oder einer National-Sitte die Rede sey und wie sehr diese einzelnen Landrechte bloß auf die Privatbedürfnisse jeder einzelnen Herrschaft berechnet, wie unvollständig sie endlich seyn müssen, ist schon a priori begreiflich, ohne daß wir nöthig hätten, die unzähligen Land-Satzungen und Landrechte zu durchblättern, die späterhin aus alten Freyheits-Briefen oder mündlichen Traditionen, in ein Ganzes zusammen getragen, von unserer Obrigkeit den einzelnen Städten und Landschaften als Statutar-Rechte bestätigt worden.

b. Der Gerichtsgebrauch und die Einsichten der Gerichts-Beysitzer suppleirten da, wo keine bestimmten Vorschriften für den Prozeßgang oder den Entscheid einer Rechtsstreitigkeit vorhanden waren.

Bern hatte nun, schon von Anfang an, so gut wie jede Stadt in den umliegenden Gegenden, seine Freyheiten, diese Freyheiten waren ganz auf die Bedürfniß dieses neu entstandenen Gemeinwesens berechnet und für die damaligen Zeiten so vollständig, daß es unmöglich war, aus den Gewohnheiten oder Freyheitsbriefen umliegender Ortschaften etwas in das Stadt-Recht aufzunehmen, das nicht entweder schon darin enthalten, oder auf andere Weise entschieden war. Und

wir fragen nun: Was sind es denn eigentlich für Gewohnheiten, die unsere Stadt von dem umliegenden Land haben soll? Wir wissen wohl und wir sehen es aus der Vergleichung unserer Handveste, mit den im 16ten Jahrhundert gesammelten Landrechten, daß vieles aus unserm Stadt-Recht auf das Land übergetragen worden; aber nirgends finden wir aufgezeichnet, daß die auf ihre Autonomie stolzen Bürger von Bern ihre Rechte und Gesetze von den Leibeigenen, oder den meist feindlich gesinnten Twingherren und ihren Landgerichten hergeholt hätten, und da die Bürger von Bern das Vorrecht zu schätzen wußten, bloß unter dem Kaiser zu stehen, so ist lächerlich zu vermuthen, daß sie ihr Recht bey den ihnen selbst unterthänigen Gerichten und Landschaften gesucht haben werden. Es ist auch allerdings geschehen, daß an den Kaiser in einzelnen Fällen appelliert worden k). Dieser Weg zum Recht zu gelangen, war ihnen also bekannt, so gut wie ihnen bekannt war, daß sie die dunkeln Stellen der Handveste aus ihren Quellen, den Freyburgischen und Kölnischen Rechten, zu erklären l), auch die Handlungs-Streitigkeiten ganz nach letztern zu entscheiden hätten, und endlich ist es selbst von Herrn Pro-

k) Twingherrenstreit, S. 26.

l) Bey Gelegenheit der Uebertretung des Kleider-Mandats im Jahr 1470, berufen sich die Anwälde zur Interpretation der damaligen Gesetze auf die Handveste — „und auch ob „die darum keine Läuterung gäbe und aber darauf gefun„dieret wäre, der Städte von Köln und Freyburg im Breis„gau Freyheiten" — und endlich berufen sie sich noch auf die geistlichen und weltlichen gesetzten Rechte. Siehe die Urkunden bey Schilling.

fessor Walther anerkannt und durch gelehrte Geschicht-forscher erwiesen, daß einzelne Gerichte in sehr streitigen Fällen, sich bey berühmten Schöppenstühlen, wie Magdeburg, Lübek, Köln, Aachen, Raths erholten m).

Was für einen Einfluß mögen endlich die Landes-Freyheiten in demjenigen Zeitraum auf unsere Gesetzgebung gehabt haben, in denen Doktoren römischer und kanonischer Rechte — denn dieses waren die meisten hiesigen Stadt-Schreiber — die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten besorgten, also Männer, die jene Gebräuche als barbarische Landes-Sitten auszurotten und unsere Gesetzgebung den immer vollständiger und geläuterter werdenden Reichs-Gesetzen näher zu bringen suchten.

Der Gerichtsgebrauch mußte ebenfalls bey uns eine nicht unergiebige Quelle des Rechts seyn. Dieser bildete sich aber innert den Mauern unsrer Stadt, ohne Einfluß der Gerichte auf dem Lande. So wie nun unsre Voreltern, nach dem Ausdruck ihres eigenen Gesetzbuchs, nicht Freunde von ungeschriebenem Recht waren, so wurden dergleichen Gebräuche so bald möglich in Schrift verfaßt, damit die Willkührlichkeit aus den Urtheilssprüchen der Richter entfernt und ihnen jenes Lob zu Theil werde, das Niklaus von Dießbach ihnen im Twingherren-Streit giebt: „Daß bisher eine so leidendliche Obrigkeit gewesen, so den ihrigen nichts unbilliges hätte zugemuthet, sondern vielmehr dieselbigen in ihrem Recht geschützet und geschirmet."

m) Runde und Danz, deutsches Privat-Recht. §. 22. u. 23. Eisenhards Rechts-Sprichwörter. S. 15.

Diese Gerichts-Uebungen wurden daher in unserer ersten Gerichts-Satzung gesammelt und der Verfasser derselben, Hans von Rüte, erwähnt ihrer als guter alter Gebräuche, die er bey der Compilation dieses Gesetzbuches zu Rathe gezogen.

Somit ist allem Zweifel entzogen, daß von einer Einwirkung der Landes-Gewohnheiten auf unser Stadt-Recht, auch nach ertheilter Handveste, keine Rede seyn könne, und wir wollen denselben nach dieser Erörterung keine weitere Aufmerksamkeit wiedmen, sondern zur Geschichte unseres Stadt-Rechts zurück gehen, die bloß darin bestehen kann, zu zeigen: daß die fremden Rechte und namentlich römische und die durch diese gebildeten kanonischen und Reichs-Gesetze, die Ursache der gegenwärtigen Vollständigkeit unsers Civil-Codex gewesen seyen.

Durch glückliche Kriege und Eroberungen, durch Käufe, Verwaltung von Reichslehen, und die von den Kaisern gestattete Einlösung der Reichspfandschaften erhielt Bern nach und nach ein beträchtliches Gebiet, und in demselben viele Angehörige und Ausburger, die zwar das Burgerrecht, aber keinen Wohnsitz zu Bern hatten, jedoch unter Bernerischen Gesetzen standen. Viele Adeliche aus den umliegenden Gegenden, hatten sich freywillig oder gezwungen, unter den Schirm und der Stadt Burgerrecht begeben n); viele den Bernern die obern Ge-

---

n) „Haben sie es aber — (spricht Schultheiß Kistler im „Twingherren-Streit S. 135) — von grosser Liebe wegen

richte in ihren Herrschaften geschenkt und einige, die selbst in dem Magistrat zu Bern waren, von ihren Landgerichten die Appellation an Bern gestattet, wodurch die Richter in der Stadt nach und nach ungemein vielen Einfluß auf die Gerichte des Landes erhielten, und später dieselben ganz ausser Ansehen und Uebung brachten. Dieses, und der Umstand, daß auf dem Lande meist bloß nach ungeschriebenen Rechten geurtheilt wurde, die sich nie neben den geschriebenen in ihrer Reinheit erhalten konnten und daß man es für eine grosse Begünstigung ansahe, mit den Bürgern von Bern unter den gleichen Gesetzen zu stehen, verursachte die allmählige Verbreitung des Stadt-Rechts auf das umliegende Land, welches ein wichtiger Schritt zu Vergrösserung der Macht und Erhaltung landesherrlicher Rechte in dem umlie-

---

„gethan, die sie zu der Stadt trugen? Nein: sondern um „dieser zwey Ursachen willen: 1. Als sie gesehen, daß sie „von den grossen Grafen und Fürsten, denen sie anhiengen, nicht möchten geschirmt werden, dann daß sie und „die ihren wären verderbt worden .... und sind darum „herein gezogen und haben weislich gehandelt, dann mit „diesem Mittel sind sie Herren draussen geblieben, und hier „in der Stadt Herren worden. — Dennoch sind etliche „durch ihrer Bauern Muthwill, den sie entsassen, in diese „Stadt entrunnen. Nach den Schlachten von Laupen, „Sempach und Morgarten, da waren die Edlen als die „Land-Wölfe verschrien. Auf daß sie nun nicht erschlagen und vertrieben würden und um das ihrige kämen, „wurden sie Berner, übergaben die hohen Gerichte, auf „daß sie sicher wären, und das übrige behalten möchten, „warfen, als man sagt, eine Wurst in den Bach u.s.f."

genden Gebiete war. Schon im Jahr 1313 schickte man einen Auszug verschiedener Artikel der Handveste nach Laupen und im Jahr 1437 verordnete Schultheiß, Räth und Burger: daß alle aussern Gerichte der Stadt Bern Recht haben mögen.

Die kriegerische Lage, in welcher sich Bern immer während jenen Zeiten befand, ermunterte den ächten Gemeingeist und Bürgersinn. Die mannigfaltigen Verhältnisse, welche sich vorfanden, die Umstände die zu erwägen, die Bebindungen die zu berücksichtigen, die Kaiser die wegen Bestätigung der Privilegien zu schonen, die Regierung, welche zu befestigen und die Eroberungen, welche beyzubehalten waren, dieses und das beständige Ausmeiden aller Klippen, woran das System der Berner hätte scheitern können, bildete aus den Regenten jener Zeit, kluge und vorsichtige Politiker, ein Stand, der unserm Staat nicht fehlen durfte, so bald er sich aus seiner Dunkelheit heben und dauerhafte Grundpfeiler künftiger Grösse legen wollte.

An fremden Höfen o) hatten die Jünglinge vornehmer Familien die ersten Grundsätze der Staatsklug-

o) „So kann Herr Conrad von Scharnachthal (sagt Niklaus von Diesbach im Twingherren-Streit S. 25.) wohl anzeigen, wie und in was Form in dem Königreich Schott- und Engelland, Dänenmark, Pohlen, Hungarn und Böhmen, welchen Königen allen er gedienet; die Unterthanen zu Recht gelangen mögen.“ So vertheidigt sich auch Niklaus von Erlach in einer gerichtlichen Urkunde von 1470 folgendermassen: — „und hätte auch demnach

heit gelernt, auf den Universitäten zu Bologna, Paris und Heidelberg p) ihre Kenntnisse erweitert und bey ihrer Zurückkunft erwarben ihnen die erlernten Wissenschaften, Reichthum und Ansehen. Selbst mit Kenntnissen versehen, suchten sie auch die wichtigsten Aemter, Männern von Einsicht zu übertragen, und wir finden, daß in jenem Zeitraum die meisten Stadtschreiber Doctores Juris gewesen, von denen sich vorzüglich der vortreffliche Thüring Frikhard als ein Mann auszeichnete, der seinem Zeitalter und seinem Vaterlande Ehre machte. Diejenigen, die entweder nicht vermögend waren, oder es verabsäumten, sich die nöthige Bildung zu erwerben, wurden hingegen allenthalben zurückgesetzt und der damals lebende Seckelmeister Fränklin erwähnt ihrer mit den ungünstigsten Ausdrücken in einem Vortrag aus Anlaß des Twingherren-Streites, in dem er sie Gesellen heißt — „die nicht gelernt werken, gewerben, handthieren, so in keinen Schulen gewesen, nicht hinaus kommen, wandeln und etwas erfahren" q).

In diesen Zeiten finden wir häufige Spuren des Gebrauchs des römischen und kanonischen oder geistlichen Rechts in unserm Vaterlande. Jedoch begieng unsere Obrigkeit nie den Fehler, das auf eine ganz andere Verfassung berechnete römische Gesetzbuch in seinem

---

„von Jugend auf Königen, Fürsten, Grafen, freyen Rittern und Knechten gedienet und sich mit denen in allwege gehalten."

p) Müllers Schw. Gesch. B. IV. S. 232. Bern hatte zu Bologna einige Stipendien.

q) Er heißt sie Stadt-Kälber. S. Twingherren-Streit S. 111.

ganzen Gehalt als Subsidiar-Recht anzunehmen und dem Volk ein Gesetz zu geben, das es nicht lesen konnte, sondern weise und geschickte Richter berücksichtigten die einleuchtende Billigkeit dieses Rechts und der Gesetzgeber trug nach und nach mit vieler Behutsamkeit das Anwendbare desselben in seine eigenen Gesetze über. In dem bekannten Twingherren-Streit r), den uns jener Thüring Frikhard, mit den Einsichten eines Tacitus beschrieben, beruffen sich daher die streitenden Rathsglieder verschiedentlich auf gemeines und kaiserliches Recht, unter welcher Benennung man damals das römische Recht verstand s).

Wie richtig wendet nicht Fränklin, der seine Kenntnisse selbst doch für sehr geringe haltet, den Begriff von Possess und langwierigem Besitz an t), den er bloß aus dem römischen Rechte her haben konnte, da unsere Gesetze damals denselben nicht enthielten und wie beruft er sich nicht selbst auf die Autorität von Alten und Gelehrten u)!

Welches Ansehen genoß nicht der in kaiserlichen Rechten studierte Doktor Thüring Frikhard, wie eilte nicht

---

r) Er befindet sich im 3ten Stück der helvetischen Bibliothek von 1735. Dieser Streit, den der Venner, Peter Kistler den Twingherren anhob, gründet sich auf Feudor II. Tit. 56.

s) Eod. S. 116. S. 114. S. 170.

t) Twingherren-Streit. S. 82 — 167. und S. 106.

u) Eod. S. 115. Unter den Gelehrten verstand man damals solche, die das römische, das Kaiser-Recht und das kanonische kannten. S. Müller Schweiz. Gesch. Thl. IV. S. 179. 545.

jedermann seinen Rathschlag zu hören, als unzählige Würmer die Saaten, die Hoffnung des Landmanns, zerstörten. Nach geistlichem und nicht nach hiesigem Rechte rieth er die Sache zu entscheiden und vor das Gericht des Bischofs zu Lausanne wurden die Würmer förmlich citiert und in den Bann gethan x).

Die Urkunden, welche aus Anlaß der Uebertretung des Verbots der Spitzen an den Schuhen und anderer Sachen halb, den bestraften Rittern und Frauen im Jahr 1470 zugefertigt worden, belehren uns, daß schon damals Sachwalter vor den Gerichten gebraucht worden und ihre häufigen Beruffungen auf kaiserliche, gemeine und geistliche Rechte, bewiesen sowohl ihre Kenntnisse derselben, als das Ansehen und den Einfluß, den diese Rechte bey unsern Gerichten hatten y).

An der Spitze der Angelegenheiten standen Männer, die sich stolz darauf berufen durften, niemand Unrecht gethan zu haben. — Sonst — sagt Adrian von Bubenberg in einem Vortrage an den Rath z) — „ gehe einer herfür, der da klagen könne, daß wir einigem das Seine unterstehen zu nehmen, oder Weib und Töchter zu schmähen.

---

x) Stettlers Chronik. B. 6. S. 176 und 177.

y) Die Urkunden finden sich in Diebolt Schillings Beschreibung der burgundischen Kriege und in dem Auszug aus Tschachtlan, im nemlichen 3ten Stück der helvetischen Bibliothek.

z) Twingherren-Streit S. 68.

Es wird sich nicht erfinden." Die Worte des Schultheissen Hofmeister, die uns der Seckelmeister Fränklin anführt, sind uns ein Beweis, wie vorsichtig sich die Richter in Criminal-Fällen benommen haben, indem er sagt: „Es wäre das Sicherere und Göttlichere, zehen Schelmen Barmherzigkeit zu beweisen, denn einen Unschuldigen zu verletzen an Leib oder Ehren." — Von Schultheiß Kißler mußten endlich selbst seine Feinde bekennen, daß — seine Herrschsucht ausgenommen — er den Preis der Weisheit und Wohlredenheit vor allen Bernern davon getragen haben würde a).

Von solchen Männern war man also allerdings befugt, Verbesserung des Rechts-Zustandes und der Gesetzgebung zu erwarten.

Im 15ten Jahrhundert wurde nun auch auf der Akademie zu Basel römisches Recht gelehrt und zwey besondere Lehrstühle, für den Vortrag der Institutionen und Pandekten errichtet, wodurch die Kenntniß desselben in unserm Land befördert und vielen, die es nicht vermochten, entfernte Universitäten zu besuchen, Gelegenheit gegeben wurde, sich nun nichts desto weniger gründliche Rechtskenntnisse zu verschaffen b).

a) Eod. S. 171.

b) Sie ward im Jahr 1460 durch Aeneas Sylvius Bartholomäus, aus dem Hause Piccolomini (im Jahr 1454 Pabst, unter dem Namen Pius II.) gestiftet. Siehe Patriot. Archiv für die Schweiz. S. 72. „Daß man über die Stif„tung unserer Universität (spricht Hr. Antistes Merian, in der aus Anlaß des 3ten Jubiläums der Universiät zu Basel, den 15ten April 1760 gehaltenen Jubelpredigt) sich

Zu diesem kam endlich noch die im Anfang des 16ten Jahrhunderts erfolgte Reformation, worin das damals wirklich sehr aufgeklärte Bern vielen andern Ländern voraus gieng und die einer der vorzüglichsten Köpfe, Venner Niklaus Manuel, Stadtschreiber Frikhards Tochtermann, durch seine Faßnachtspiele befördern half, in denen er die Sitten der damaligen Geistlichen und das Lächerliche vieler damaligen Religionsgebräuche schilderte und der geistlichen Rechte, nach denen die Cleriker auch in unsern

„zu freuen Ursach hatte, dessen konnte man später durch „den vielfältigen Nutzen, den sie verschaffte, überzeugt „seyn. Sie erwies sich bald als eine fruchtbare Mutter, „die viele gelehrte Söhne zeugte; wackere Staatsmänner, „die mit klugem Rathe nicht nur unserm Staate, sondern „auch den andern Orten der Löbl. Eden. Eydgenossenschaft „nützliche Dienste geleistet; vortreffliche Gelehrte in allen „Fakultäten, welche theils im Vaterland, theils ausser „demselben in Kirchen und Schulen wichtige Stellen be„kleidet ꝛc. ꝛc."

Der erste Rektor daselbst war Gregorius ab Andlow, Domprobst zu Basel und Juris Canonici Doctor. Im folgenden Jahr (1461) gelangte Peter zum Luft, ebenfalls Domprobst und Jur. Can. Doct. zum Rektorat. Im Jahr 1462 finden wir schon als Rektor, Gerardus in Curia, von Berka, Juris utriusque Doctor und so späterhin noch mehrere. Zwischen 1530 und 1540 findet man schon Professoren dreyer juristischen Lehrstühle, der Pandekten, des Codex und der Institutionen. S. grosses Aemter-Buch von Basel im Mss. S. Müllers Schw. Gesch. Thl. 4. p. 452.

unsern Landen lebten und welche sie allenthalben zu verbreiten suchten, eben nicht mit Lob erwähnte c).

Alle diese Umstände trugen wechselseitig bey, die Gesetzgebung der Vervollkommnung näher zu bringen und bald nach der Reformation wurde der Gerichtsschreiber Hans von Rütte beauftragt, die Ordnungen der Regierung von Bern, ihre Botte und Verböte, Satzungen, Rechte und Strafen, zum Theil neulich anzusehen und zu ordnen, zum Theil aus unserer Handveste und alten Gesetzbüchern und Rödeln und zum Theil von althergebrachten aber ungeschriebenen guten Bräuchen zusammen in ein Buch zu fassen d). Das Resultat der Bemühungen dieses verständigen, in den Geschäften von Jugend auf gebildeten Mannes, war die Gerichtssatzung, die auf Ostermontag 1539 von Schultheiß, Räth und Burger als Gesetzbuch für alle Einwohner der Stadt Bern, alle, welche in den Gerichten derselben sitzen und alle die der Stadt Bürgerrecht haben, promulgiert und bestätiget wurde.

Diese Sammlung bestimmte gleichsam den Charakter unserer Gesetze und in Vergleichung der ursprünglichen Rechte, die in der Handveste enthalten sind, erscheint sie uns als sehr vermehrt und vollständig, auch finden

c) Seine Lebensbeschreibung, sammt einem Auszuge aus diesen Faßnachts-Spielen, steht im Bernerischen Mausoleum. Thl. 2. St. 5. von 1743.

d) Diese Stelle steht in der Vorrede der von ihm verfaßten Gerichtssatzung.

wir schon den Ursprung der meisten Gesetze der spätern Gerichtssatzungen in derselben enthalten.

So sehr man also in den damaligen Zeiten alle möglichen Mittel zu Verbesserung der Civil-Gesetze anwendete und keine Hülfsquellen unbenutzt ließ; so gerecht das Lob ist, das man dem Verfasser jenes Gesetz-Codex von 1539 ertheilt und so schwer es endlich seyn möchte, in jenem Zeitalter in irgend einer Stadt Deutschlands, ein so vollständiges Stadt-Recht aufzuweisen, so muß gerechter Tadel die unmittelbar folgenden Zeiten treffen, die es unterliessen, auf einem so schönen Grunde das Gebäude einer vollständigen und weisen Gesetzgebung aufzuführen.

Aber damals hatten die in den burgundischen Kriegen erworbenen Reichthümer, der Kriegsdienst in fremden Ländern, aus denen der Heimkehrende fremdes Geld und fremde Sitten brachte und die reichlich bezogenen Pensionen, die das Land vom Zustand der Dürftigkeit und Sparsamkeit zum Ueberfluß und Wohlhabenheit brachten, auch den Geist der Bürger von Bern verderbt und ihre Aufmerksamkeit von der Gesetzgebung und Staatsverwaltung ab, auf Genuß ihres Reichthums, Luxus und die Bequemlichkeiten des Lebens gewendet.

Als daher im Anfange des 17ten Jahrhunderts in Deutschland der Gebrauch aufkam, die Stadtrechte und Statute durch Doktoren der Rechte in Ordnung bringen zu lassen und unsere Regierung ihre Satzungen, ehe sie dieselben in Druck ausgehen ließ, noch revidiren und die seit 1530 emanirten Ordnungen an ihrem Orte bey-

setzen lassen wollte, fand sie in den Mauern von Bern keinen mehr, der die nöthigen Fähigkeiten hiezu besessen hätte. Die Gerichts-Satzung von 1614 wurde also von einem ausländischen Rechtsgelehrten verfaßt; Herr Joh. Steck von Basel, der zu Montpellier die Würde eines Doktors der Rechte angenommen und darauf an der Akademie zu Lausanne als Professor die Philosophie vortrug, wurde hiezu berufen und ihm das Burgerrecht der Stadt Bern geschenkt e).

Dieser Doctor Juris, welchem ein kompetenter Richter, Jakob Gothofred Iktus f) aus Genf die gründliche Kenntniß des römischen Rechts völlig abspricht, fehlte in der Compilation unserer Gerichts-Satzung nicht sowohl darin, daß er einige Grundsätze des römi-

---

e) Leu, Schweizer-Lexikon. Art. Steck.

f) In seinen Animadversionibus juris Civilis, wo es heißt: At quis ferat uno elogio, et horrendo prope anticriticarum observationum carmine (quorum Stekius est auctor) quicquid tandem medicae manus et opis per emendationes legibus nostris admotum est? Quod nulli confidentius facere solent, quam qui inter initia blandientis alicujus coepti, suscepti negotii molem, processum et finem non satis bene subducta ratione ante animo prospexerunt. Quibus haut adeo absimiles videntur, paucissimis legum conciliationibus introspectis et sic intra apium versantes, nullas jam in jure Antinomias dari sibi videri fidenter pronuntiant: Vel etiam iis, quos cum omnium legum Intellectum praestare facile sibi fore asseverant, obmutuisse saepe scimus et legimus etc.

schen Recht auf unser Recht anwendete, sondern vorzüglich darin, daß er dieselben durchaus verkehrt anwendete, und wir können seiner Compilation, die auf den fortschreitenden Geist der Zeit und die veränderten Umstände beynah keine Rücksicht nahm, nicht dasjenige Lob wieder fahren lassen, wie der Rütteschen, zumal dem Verfasser derselben damals eine ganze Menge Kenntnisse und Hülfswissenschaften zu Gebote standen, nach denen sich Hans von Rütti in seinem Zeitalter vergebens umsah.

Etwas besser und für die Gesetzgebung günstiger, war die Periode von Abfassung der Satzung von 1614. Das römische und kanonische Recht fieng wieder an von gelehrten Sachwaltern geehrt und studiert zu werden, und Männer, welche Staatsämter bekleideten, gaben sich mit der Erklärung der Gesetze und Ausbildung der Praxis ab, vorzüglich wurde eine zweckmäßige Prozeß-Art der Gegenstand aller Wünsche und man suchte durch mehrere nach dem Vorbild der fremden Rechte abgefaßte Ordnungen, einen sichern kurzen und unkostspieligen Prozeßgang zu erhalten.

Das Handbuch welches Herr Mutach, Landvogt zu Trachselwald, als substanzlicher Unterricht in Gerichts- und Rechtssachen im Jahr 1709 heraus gab, ist ganz im Geiste des römischen Rechts und wie der Verfasser selber sagt, nach dem Methodo der justinianeischen Institutionen abgefaßt. Lange Zeit hindurch war dieses Werk in grossem Ansehen und gleichsam der Stab in der Noth für den Anwald und der Wegweiser aus der Scylla und Charybdis verworrener Reichsverhältnisse für den Richter.

Das Ansehen dieses Werks führte unsere Gesetzgebung nahe an den Punkt, wo das römische Recht angefangen hätte, unser Subsidiar-Recht zu werden.

Jedoch das am Ende des 17ten Jahrhunderts in Deutschland, durch Hermann Conring gleichsam wieder erweckte, im Anfang des 18ten Jahrhunderts, durch Professor Georg Beyer zu Wittenberg zuerst vorgetragene und durch denselben in eine systematische Ordnung gebrachte deutsche Recht g), das nach und nach auch in unserm Vaterlande bekannt wurde, that den Fortschritten des römischen Rechts mächtig Einhalt h) und führte eine andere Periode herbey, in welcher man in unsern Gesetzen nur bloß deutsches Recht finden und alles auf germanische Grundsätze zurück führen wollte.

In diesem Zeitpunkt wurde die Redaktion der Gerichts-Satzung von 1614, die wegen der Menge neuer

g) G. Beyer, Delineatio Juris Germanici ad fundamenta sua revocati opus posthumum. Ed. 4ta. cura Chr. Godofr. Hofmanni Lips. 1740 4o.

h) Denn hiedurch wurden nun auch die Orakelsprüche des deutschen Rechts auf Prinzipien zurück geführt, wodurch es dem Richter möglich wurde, durch den Buchstab unbestimmte Fälle im Geiste des Systems zu entscheiden: wäre diese Möglichkeit früher da gewesen, so hätte das römische Recht wahrscheinlich nicht so sehr die Oberhand gewonnen. Aber ohne die Kenntniß des röm. Rechts-Systems wäre vielleicht auch kein Deutscher auf den Gedanken gekommen, das german. Recht in ein System zu bringen.

Gesetze höchst nothwendig wurde, dem damaligen Professor der Rechte, Herrn Sigmund Ludwig Lerber übertragen.

Dieser verständige und vorzüglich des deutschen Rechts kundige Mann, brachte unter Aufsicht einer Gesetz-Commißion das Gesetzbuch zu Stande, welches Schultheiß, Räth und Burger den 9ten Christmonat 1761, mit Beyseitssetzung der ältern Satzungen und der in das neue Gesetz eingetragenen Verordnungen promulgierte.

Unter dem Titel: Erneuerte Gerichts-Satzung für die Stadt Bern und derselben deutsche Städte und Landschaften, macht nun dieses Gesetzbuch den Inbegriff unserer gegenwärtigen Civil-Gesetze aus.

Neben dieser Gerichts-Satzung, verfaßte Herr Lerber schon früher einen Commentar zu der ältern Gerichts-Satzung von 1614, und seine in sehr elegantem Latein abgefaßte Vorlesung, über die Quellen des vaterländischen Rechts, ist unserer Aufmerksamkeit in mehreren Hinsichten würdig, vorzüglich aber wegen der schätzbaren historischen Notizen, die sie enthaltet, bemerkenswerth.

Nach ihm bearbeitete der bekannte Herr Professor G. Walther die Geschichte des vaterländischen Rechts verschiedentlich, nahm sich aber den Plan seiner Untersuchungen so weit und ausgedehnt vor, daß er es in sieben und mehr herausgegebenen Werken, im Historischen bloß mit der Königin Bertha nach Päterlingen und im ju-

ridischen auf die Handveste Friedrichs II., daß heißt in beyden kaum zum eigentlichen Anfang brachte i).

Mit besserm Glück und weit tiefern Einsichten, gleich entfernt von einem blinden Vorurtheil für das germanische und der Verachtung des römischen Rechts, bearbeitete Herr Professor Kuhn unser vaterländisches Recht und brachte insbesonders den historischen Theil desselben der Wahrheit näher.

Mehrere Versuche wurden auch noch seit der Verfassung unserer gegenwärtigen Gerichts-Satzung gemacht, unsere Gesetzgebung zu verbessern und zu verschiedenen Zeiten wurde angesehenen Anwälden oder erwählten Commißionen der Auftrag ertheilt, Vorschläge und Entwürfe neuer Gesetzbücher zu verfassen, welche aber entweder nicht zu Stande kamen, oder von der Regierung nicht sanktionirt wurden k).

---

i) Nichtsdestoweniger verdienen jedoch seine Bemühungen und Vorarbeiten in der Geschichte des vaterländischen Rechts gerechtes Lob und seine Schriften sind um so viel mehr lesenswerth, da dieser Mann der erste ist, dessen Untersuchungen über unser Recht dem Druck übergeben und von spätern Rechtslehrern, als Grundlage ihrer Bearbeitungen angenommen worden sind.

k) Ein dergleichen Auftrag zu Abfassung einer neuen Stadt-Satzung, wurde unterm 16ten Juni 1788, von Seite der Gesetzgebungs-Commißion dreyen Herren Fürsprechen, nemlich Hrn. J. Franz Müller, J. Rud. Wyß und E. Rud. Studer gegeben. Die von ihnen vorgeschlagenen Aenderungen der Satzungen von 1761 sind sehr zweckmäßig und verrathen viele Einsichten in den Geist unserer Gesetzgebung.

Herrn Professor Kuhns Vorlesungen bildeten mehrere vortreffliche Schüler, immer mehr fängt es seit Herrn Lerber und ihm im vaterländischen Recht zu tagen an, immer höher steigt die Anzahl der Rechtsgelehrten unter den Anwälden und der Vortrag unserer Rechte durch vorzügliche Lehrer und angesehene Männer an der neu errichteten Akademie, sichert auch von nun an dem Vaterland immer mehr Hoffnungen auf tüchtige, brauchbare und einsichtsvolle Gesetzgeber, Richter und Sachwalter zu, so wie er das Vorurtheil immer mehr heben wird, daß sich das Prädikat eines Rechtsgelehrten nur für den gerichtlichen Anwald und nicht eben so sehr für den Gesetzgeber und Richter schicke.

Die Wichtigkeit und der Nutzen des römischen Rechts für einen Bernischen Rechtsgelehrten, in sofern er historische Untersuchungen über unsere Gesetze anstellen und den Geist unserer Verfassung von ihrem ersten Ursprung bis auf unsere Zeiten kennen zu lernen wünscht, glaube ich jetzt über alle Zweifel erhoben und den Einfluß der justinianeischen Gesetze auf unser Rechts-System hinlänglich dargethan haben.

II.

Der 2te Theil unserer Abhandlung beschäftigt sich mit dem Beweis der Unentbehrlichkeit des römischen Rechts aus der Uebereinstimmung mehrerer hiesiger Civil-Gesetze mit den Grundsätzen dieses Rechts.

Es wäre zwar allerdings möglich gewesen, daß das römische Recht, ungeachtet seiner Einwirkung auf die

Ausbildung unserer Rechts-Begriffe und Systeme, dennoch keine eigentlichen positiven Spuren in unserer Gesetzgebung zurückgelassen hätte; dieses ist aber keineswegs der Fall, die zunehmende Aufklärung des Rechts, die mit dem Reichthum entstehenden verwickelten Verhältnisse der Eigenthums-Rechte und vorzüglich das Beyspiel des deutschen Reichs, welchem Bern aus sehr wichtigen politischen Gründen immer Schritt zu halten suchte, bewogen unsern Gesetzgeber, viele Reichs-Gesetze, die aus fremdem Recht flossen, in unsere Gesetze und viele Anordnungen des röm. Rechts in unser Recht überzutragen.

Es ist daher keineswegs unrichtig, was Herr Professor Kuhn in seinen Vorlesungen bemerkt: daß die Bemühungen der praktischen Rechtslehrer und der in römischen Formeln und Cautelen unterrichteten Notarien zuerst einige römische Grundsätze in den aussergerichtlichen Gebrauch, nachher in die Praxis und später in die Gesetze übertragen haben.

Selbst Herr Professor Lerber, der sonst die meisten unserer Gesetze aus den deutschen Rechten und Handbüchern zu erläutern sucht, und, ohne zu bedenken, daß diese Handbücher und Rechte ihre Vollständigkeit erst durch Bekanntwerdung des römischen Rechts erhalten und daß selbst die ältern deutschen Gesetzsammlungen — der Sachsen- und Schwaben-Spiegel — nicht ganz von aller Beymischung desselben frey blieben, gesteht in seinem handschriftlichen Commentar über die ältere Gerichts-Satzung von 1614, Thl. 3. Not. ad §. 91. — „Daß „seit dem sogenannten grossen Wucher-Mandate vom

„27. Febr. 1528, welches noch in seinen meisten Theilen
„nach dem Sinne der deutschen Rechte eingerichtet ist,
„unser Gesetzgeber seine bisherigen Fußstapfen verlassen
„und fast alle seitherigen Verordnungen, insonderheit
„die Prozeß-Ordnung von 1725, so fast als immer
„möglich war, nach der Art des gemeinen oder römi-
„schen Rechts eingekleidet habe."

Die Vergleichung der Handveste mit der Satzung von 1539 und die Zusammenstellung dieses Gesetzbuchs mit der gegenwärtigen Gerichts-Satzung, lehrt uns diejenigen Rechtstheile kennen, die mit der Folge der Zeit ihre ursprüngliche Natur verändert und diejenigen, die durch Veranlassung der Umstände neu hinzugekommen sind.

Unter den Satzungen, die ihre Uebereinstimmung mit der Handveste erhalten haben, wäre es wirklich eine höchst überflüßige Mühe, nach Spuren des römischen Rechts zu grübeln, da unsere Handveste, wie Herr Professor Walther sehr richtig bemerkt 1), rein germanisches Recht enthaltet.

Hingegen treffen wir allerdings unter denjenigen Rechtstheilen, die seit der Handveste verändert worden, oder neu hinzugekommen, viele Spuren des römischen Rechts an, wir wollen dieselben jetzt, zwar nicht Satzung um Satzung, aber doch einzelnen Materien nach prüfen.

Das Personen-Recht enthält vorzüglich in folgenden Materien römisches Recht:

---

1) Erläuterungen zur Geschichte des vaterländischen Rechts. §. 31. S. 129.

a. Nach der Lex 9. digest. de Gradibus berechnet, Satzung 2. S. 176 die Verwandschaft in gerader Linie nach Graden, so daß jede Person, die darin zum Vorschein kommt, allemal einen Grad ausmacht, mit Ausnahm der Person, von der man zu zählen anfängt.

b. In Uebereinstimmung mit der 118. Novelle, macht unser Recht einen Unterschied in Berechnung der halbbürtigen, gegen die vollbürtige Verwandschaft, und setzt dieselbe in Satz. 4. S. 177 so fest: sie solle angesehen werden, als ob die vollbürtigen Geschwister und ihre Deszendenten im ersten Grad, oder ihre Kinder sich um ein halbes Glied näher wären, als die halbbürtigen und ihre Kinder; welches jedoch, in Gemäßheit mit dem römischen Recht und nach dem Ausdruck der Satz. 4. S. 177, die nur von Geschwister und ihren Kindern m) redt und endlich in Uebereinstimmung mit den Aussprüchen der vortrefflichen Rechtslehrer Puffendorf, von Selchow, Eisenhard, Runde und den Wetzlarischen Nebenstunden von Cramer n) nicht über die Geschwister-Kinder auszudehnen.

---

m) Daß das Wort Kind nicht den ausgedehnten Sinn des lateinischen liberi (Lex 220. D. d. v. 5.) habe, sondern bloß die Deszendenten im ersten Grade bedeute, darüber siehe Puffendorf observ. Juris Universi obs. 4. Thl. 3. Wachter Glossarium, Schilter Thesaurus Antiquitatum. Voce Chind f. 168. Wernher observat. S. 314. Adelungs Wörterbuch, voce Kind u. a. m.

n) Puffendorf, observationes T. II. obs. 193. Selchow. Elem. Jur. Germ. §. 645. Eisenhard, Grundsätze des deutschen Rechts in Sprüchwörtern. — „Halbe Geburt

c. Die Regel: Pater est quem nuptiae demonstrant L. 4. et 5. D. de in jus voc. giltet auch in unserm Recht und leidet bloß in Ehe-Gerichts-Satzung S. 71. §. 11. eine Ausnahme.

d. Aehnlich den römischen Gesetzen B. 7. 12. 20. Cod. de nupt. L. ultima Cod. de repud. L. unica cod. de rapt. virg. hat der Vater oder der Vormund das Recht, seinem Kinde oder Pupillen, das noch nicht 24 Jahr alt, die Schliessung einer Ehe zu wehren und ein geschlossenes Eheverlöbniß, Kraft des ihnen zustehenden Zugrechts aufheben zu lassen.

e. Die in dem Art. 40 der Handveste aufgestellte Güter-Gemeinschaft der Eheleute, wurde nach und nach durch den Einfluß des justinianeischen Rechts so modifiziert, daß die Güter, welche die Eheleute, zufolge derselben pro indiviso besassen, völlig in die Hände des Mannes kamen und der Frau bloß eine Ansprache an den Mann und ein stillschweigendes Unterpfands-Recht auf die Güter des Mannes gestattet wurde.

Wenn wir bedenken, daß der Besitz der Güter der Eheleute pro indiviso oder die eigentliche germanische Güter-Gemeinschaft nach Veracius consult. Bamberg. II. Pars — quaest. 1 et 2 dasjenige Rechtsverhältniß ist, wo Mann und Weib ihr ganzes Vermögen so gemein besitzen, daß es jedem derselben in solidum gehört, wo bewegliches und unbewegliches, erwor-

---

„tritt ein Glied weiter." — 3. Abthl. VII. S. 287. — Runde, deutsches Privat-Recht. B. 3. Hauptst. 4. §. 685. — Cramer, l. c. Thl. 6. Not. 6. S. 84. u. ff.

benes und Erbgut beyder Ehegatten mit gleichem Rechte eigen ist, wo die Schulden des Weibes auch die des Mannes sind, und die Frau die dem Manne traut, auch den Schulden traut, jedem das ganze Vermögen gehört und da das Recht des einen, bloß unter das Recht des andern bedingt, auch keiner ein Testament machen dürfe, weil er nichts zu vergeben hat, das nicht schon dem andern gehöre und daß nach dem Tod des einen Ehegatten, der andere denselben nicht erbe, weil ihm, da er vorher schon alles in solidum mit ihm gemein gehabt, bloß das Recht des andern accrescirt; daß endlich die Güter-Gemeinschaft durch den Beyschlaf und nicht durch die Trauung begründet werde — so wird jeder leicht einsehen, daß unsere Gesetze sehr weit von einem dergleichen Institut entfernt sind.

Gleich nach der Trauung geht das Eigenthum der Ehesteuer der Frau nach unserm Recht an den Mann über, die einzeln eingebrachten Vermögensstücke der Frau, verwandeln sich in eine Schuldansprache, welche, da sie mit einem Pfandrecht versehen ist, eine Schuld als Object und ein, dem Gläubiger eigenthümlich zustehendes Gut, als Subject voraussetzt.

Nach der Mutter Tod, wenn schon Kinder vorhanden, die doch nach unsern Gesetzen gleiches Recht mit der Mutter auf das Gut derselben haben, bleibt der Vater, nach Satz. 4. S. 42. des mütterlichen Guts der verstorbenen Frau, wie seines eigenen, Herr und Meister. Endlich lassen unsere Gesetze der Frau noch ebenfalls eigene, von der Dispositions-Gewalt des Man-

nes unabhängige Rechte, auf die Morgengabe, ihre Kleider und Kleinodien zu. Diese und noch viele andere Umstände zeigen zur Genüge, daß unsere Gesetzgeber von der ursprünglichen Lehre der communio bonorum abgewichen und sich dem justinianeischen Recht genähert haben, nach welchem dos diejenigen Sachen sind, quae a muliere vel nomine ejus dantur marito, ad sustinenda onera matrimonii, wo der Mann für die Ehesteuer Schuldner der Frau wird und die Frau ihn während der Ehe, wenn er übel Haus haltet, zu Versicherung oder Herausgabe des Weiberguts anhalten und endlich eigenes Gut, unter dem Namen Paraphernal-Gut besitzen kann.

Im Eherecht treffen wir Spuren des kanonischen Rechts und unser Ehegericht schreibt sich von den ehemaligen Episkopal-Gerichten her.

Im Sachen-Rechte ist der erste Theil, welcher das Dingliche, oder jus in rem enthaltet, weitaus der unvollständigste in unserm Gesetzbuch. Die Lehre vom Besitz, die Eintheilung der Eigenthums-Rechte, die Lehre von den natürlichen und bürgerlichen Erwerbarten, der Verjährung und Schenkung, der dinglichen und persönlichen Dienstbarkeiten, des Nießbrauchs-Gebrauchs- und Wohnungs-Rechts, sind theils mit keinem Worte erwähnt, theils so unvollständig abgehandelt, daß z. B. die Lehre vom Besitz und der acquisitiven Verjährung auf einer einzigen Satz. (Satz. 1. S. 120) beruht. Allgemeine Grundsätze und Definitionen, die der Interpretation zum Leitfaden dienen könnten, suchen wir vergebens. Welchen unermeßlichen Nutzen nun das römi-

sche Recht eben in diesen Materien, die unsere Gesetze so ganz vernachlässigen, einem Bernerischen Rechtsgelehrten gewähre, das gehört in den folgenden Theil.

Im Pfandrechte finden wir jedoch das aus demselben fliessende Verbot des komissorischen Vertrages, oder wie unser Gesetz sagt, der kasualischen angedingten Käufen und das des antichretischen Vertrages, welcher dem Gläubiger anstatt des Geld-Zinses, die jährlichen Früchte und Nutzungen zusichert.

In dem Erbrechte treffen wir schon mehrere Vollständigkeit und mit ihr Spuren des römischen Rechts an.

Die Lehre von Testamenten ist erst durch das römische Recht aufgekommen, da die alten Germanier und auch unsere Handveste, bloß die Intestat- und vertragsmäßige Erbfolge kennen. In den Förmlichkeiten der Testamente, beobachtete unser Gesetzgeber etwas mehr die Vorschriften des kanonischen Rechts, das dieselben erleichtert und z. B. nur zwey Zeugen, anstatt sieben erfordert.

Seit die von Herrn Steck in die ältere Gerichts-Satzung gebrachte Verordnung (Satz. 1. S. 119. a.) daß, wenn ein oder mehrere Artikel eines Testaments entkräftet werden, das ganze Testament dahin-falle — wieder abgeschaft worden, ist auch die Lehre von den Testamenten, auf ihre ächten Grundsätze zurück gebracht.

Im Erbrechte selbst und den Grundsätzen über die Intestat-Erbfolge, haben wir die meisten Verbesserungen und Erläuterungen, dem römischen Rechte zu verdanken.

Das Repräsentations- oder Einstands-Recht der Groß-Kinder bey dem Erbe ihrer Groß-Eltern (Satz. 12. S. 155.) fließt aus Cap. 1. der 118. Novelle, und unserer Handveste ist dasselbe völlig unbekannt o), das Repräsentations-Recht der Kinder eines vollbürtigen Geschwisters an ihrer Eltern Statt, bey der Erbschaft ihres Oncles oder Tantes, ist von dem 3. Cap. der 118. Novelle in unser Gesetz, nemlich in Satz. 6 u. 7. S. 164. übergeflossen.

Die Grundsätze der Substitution und fideikommissarischen Substitution, müssen wir wieder aus dem römischen Recht herholen; und überhaupt läßt sich unser ganzes Erbrecht, die Lehre von Testamenten und Codicillen, von der Successio universalis und singularis, wie auch von der Antretung und Ausschlagung der Erbschaft, meist nach römischen Rechten erklären und die Lehre von der Transmißion und dem jus accrescendi beynahe unbedingt auf die Verfügungen unserer Gesetze anwenden.

Das nahe Verhältniß des römischen Rechts zu diesem Rechtstheil unseres Codex, hat allbereits schon Herr Imhof in seiner dissertatio de testamentis ex jure Romano Bernensi hinlänglich dargethan, und wir enthalten uns daher weiter etwas darüber anzuführen.

In dem zweyten Theile des Sachen-Rechts oder in dem persönlichen Recht, (jus ad rem) sind unsere Gesetze

---

o) S. über die Einführung desselben bey dem deutschen Eisenhard, im angef. Buche S. 274. „Es ist nichts lieber als Kindes-Kind."

Gesetze wieder im höchsten Grade mangelhaft, da hingegen das justinianeische Recht sich durch eine bewunderenswürdige Vollständigkeit und genauen Gerechtigkeits-Sinn auszeichnet, dessen Hülfe uns also vorzüglich hier unentbehrlich wird.

In Betreff der Verträge geschieht aus Anlaß des Kauf-Vertrages der Gewährleistung Erwähnung, welche die römischen Gesetze, unter dem Namen Evictio, in den Titeln de Evictionibus der Digesten und des Codex abhandeln deren Grundsätzen unser Recht folgt. Und die Analogie der Satzung 8. S. 54 und Satz. 9. S. 55, verbunden mit Satz. 1. S. 197, (die nur von andern Sachen, d. h. von Verbindlichkeiten, die aus zwey verschiedenen Verträgen herrühren, keine Abrechnung gestatten) zeigen, daß bey Verpflichtungen, die aus einem und ebendemselben Kontrakte herrühren, eine gegenseitige Abrechnung statt findet, wodurch die von den Civilisten eingeführte Exceptio implementi non sequuti begründet wird. Der Tausch-Vertrag, der Mieth-Vertrag, den Satz. 1. S. 77, sehr unrichtig Zins-Lehen heißt und der Schenkungs-Vertrag, sind in der Gerichts-Satzung im höchsten Grade unvollständig abgehandelt. Die im Bürgschafts-Vertrage sich vorfindende Beschränkung, daß sich die Eheweiber nicht gültig für ihre Männer oder andere Personen verbürgen können, die allererst in einer Verordnung vom 24. April 1696 enthalten ist, fließt aus dem römischen Senatus consultum Vellejanum.

Aus Anlaß des Darlehns (Mutuum) findet sich in Satz. 7. S. 218, die §. unic. Inst. de litter. oblig.

enthaltene Exceptio non numeratae pecuniae — obwohl sehr modifiziert. –

Durch das Verbot des kanonischen Rechts, Geldzins zu nehmen, durch die im Jahr 1530 erlassene Ordnung, durch das Verbot der Fruchtzinse und die verschiedenen Wucher- und Gültbriefe-Ordnungen vom Jahr 1613, 1628, 1658, 1724, 1731 und 1735, wurde ein Institut bey uns ausgebildet, welches in vollem Maaße das Lob verdient, eines der vorzüglichsten in unserer Gesetzgebung zu seyn, nemlich die Gültbriefe, und wir erwähnen dessen zwar nicht wegen des darin sich vorfindenden römischen Rechts, sondern als eines Beweises, wie weit es unser Gesetzgeber hätte bringen können, wenn er auf die übrigen Rechtstheile eben diejenige Sorgfalt und Aufmerksamkeit verwendet hätte, wie auf das Gültbrief-Institut.

Anderer Verträge, wie z. B. des Aufbewahrungs-Vertrags (Depositum), des Leihvertrags (Commodatum), der Bevollmächtigung, (Mandatum), und der Societät (Societas) erwähnt unser Gesetzgeber entweder gar nicht, oder doch nur sehr flüchtig und da sich diese Verträge nichts destoweniger im gemeinen Leben vorfinden, so sind wir ebenfalls genöthigt, zu der auffallenden Billigkeit und Gerechtigkeit des römischen Rechts unsere Zuflucht zu nehmen.

Unser Prozeß hat endlich weit aus die meiste Aehnlichkeit mit dem römischen und kanonischen Rechte; vergleichen wir denselben mit dem was wir oben S. 16 und 22 von dem Verfahren in Rechtsstreitigkeiten bey den alten Deutschen gesagt haben, so ist offenbar, daß unser

Gerichtswesen ganz nach dem Zuschnitte fremder Rechte eingerichtet worden ist.

In der Handveste, Art. 30, 31 und 32 finden wir die Gestaltung des Zweykampfs bey wichtigen Criminal-Fällen; der Stadtschreiber Justinger hat uns noch ein Beyspiel eines solchen Zweykampfes aufbehalten p), indem er S. 22 seiner Geschichte sagt: „Im Jahr „1288 nach Weihnachten, am Tag der Kindlinen, „beschahe ein Kampf zu Bern an der Matten, da „jetzt die Mauern unden am Kilchhof stat, do kempfet „eine Frau und ein Mann mit einandern, und gewann „die Frau den Kampf.“ —

Mit unserer Gesetzgebung verbesserte sich auch allmählig das Gerichtswesen; die vorzüglichsten Schritte zur Vervollständigung desselben geschahen zu der Zeit, wo römisches und kanonisches Recht in unserm Lande bereits bekannt war, und das Muster der nach jenen Rechten abgefaßten Reichskammergerichts-Ordnung vorleuchtete.

Die merkwürdigsten Verordnungen, die unser Gesetzgeber zu Verbesserung unserer Gerichts-Verfassung erlassen hat, sind die Kammer-Ordnungen von 1639 und 1654; die Prozeß-Ordnungen von 1711, 1725 und 1732; die Appellaz-Ordnung von 1736; die Gant-Ordnung von 1664; die schon angeführten Gültbrief-Ordnungen von 1658, 1678 u. 1731; das grosse Wucher-Mandat

p) So auch die Chron. de Bern. S. 262 — 1288. Duellum fuit in Berne inter virum et mulierem; sed mulier praevaluit.

von 1628 und die Ordnung in Betreff der Testamente von 1691 q).

Die Vergleichung der einzelnen Satzungen unserer Prozeß-Ordnung, mit den Vorschriften des römischen Rechts, ist jedoch gegenwärtig nicht in unserm Plane, wir begnügen uns auf dasjenige zu verweisen, was Herr Lerber selbst eingestanden und Herr Prof. Kuhn in Uebereinstimmung mit den Vorlesungen des gegenwärtigen vortrefflichen Lehrers des vaterländischen Rechts, gesagt, und dieser letztere jüngst noch deutlich auseinander gesetzt hat.

---

q) Eines nicht seines Gehaltes, sondern bloß seiner Anmassungen wegen merkwürdigen Compendii Juris., mit einem Anhange vom Wittwen- und Waysenrechte, das im Jahr 1724 hier im Druck erschienen, erwähne ich nur im Vorbeygehen. Es schmeichelt sich der Verfasser in 32 kleinen Oktav-Seiten, die Theorie des Prozesses so vollständig entwickelt zu haben, daß in Befolgung derselben: „1. In „dreyen Privat-Audienzen eine Prozedur zu Contentement „sowohl des Richters, als beyder Partheyen völlig instruiert „werden könnte, auch so kompendiös und kurz zusammen „gefaßt, daß alles gar leicht in einige Bogen zu bringen „wäre. 2. Daß kein Inzident dazwischen kommen sollte :c. „3. Daß kein Prozeß :c. :c. über 14 Tag währen sollte. „4. Daß man nach Verlesung einer Prozedur von einem „Bogen alsobald darüber absprechen und also in einem „Morgen von 4 Stunden, bey 25 ferggen könnte." — Quid hic promissor tanto feret dignum hiatu? Die Ausführung entspricht diesem Versprechen so wenig, daß wir anstatt derselben, bloß eine unvollständige Eintheilung der verschiedenen Prozeßhandlungen, nach Zuschnitt irgend eines Compendii erblicken.

Unstreitig äussert sich also, wie wir nun gezeigt haben, der Einfluß des röm. Rechts beynahe in allen Theilen unseres Gesetzbuches, und es wird einem jeden einleuchten, daß dieses Recht einem Bernischen Rechtsgelehrten in sofern nützlich und unentbehrlich ist, als derselbe das Ganze unserer Gesetzgebung richtig einsehen und beurtheilen, ihre einzelnen Theile verstehen, und dieselben aus den ursprünglichen und eigentlichen Quellen auslegen will.

Somit können wir nun zum dritten Theile unserer Abhandlung überschreiten.

III.

Ausser den positiven Bestimmungen des römischen Rechts, die bloß auf den römischen Staat und seine Regierungsform berechnet sind, enthaltet dasselbe ein beynahe vollständiges Natur-Recht. Die Brauchbarkeit und Unentbehrlichkeit desselben in dieser Hinsicht, für einen Bernischen Rechtsgelehrten, soll in diesem dritten Theile weiter auseinander gesetzt werden. Was gerecht und billig ist, sagt ein berühmter Rechtsgelehrter r), das gültet nicht bloß in der römischen Staats-Verfassung, sondern behaltet allenthalben seinen unveränderlichen Werth; und Cicero ap. Lactant. divinar. Instit. L. 6. c. 8. — Est quidem vera lex, recta ratio, naturae congruens, diffusa in omnes, constans, sempiterna, quae

r) Strykius. Usus modernus L. 21. Tit. 1. §. 2. Bonum enim et aequum cancellis Reipublicae Romanae non includitur, sed ubique idem est.

vocet ad officium jubendo, vetando a fraude deterreat: — Huic legi nec obrogari fas est, neque derogari ex hac aliquid licet, neque tota abrogari potest. Nec vero aut per Senatum, aut per populum solvi hac lege possumus; nec erit alia Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac; sed et omnes gentes, et omni tempore una lex, et sempiterna et immortalis continebit; unusque erit communis quasi magistèr, et imperator omnium Deus ille, legis hujus inventor, disceptator, lator etc.

Die Billigkeit — heißt es in Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre s) — objektiv betrachtet, ist keineswegs ein Grund zur Aufforderung bloß an die ethische Pflicht anderer, sondern der, welcher aus diesem Grunde etwas fordert, stützt sich auf sein Recht, nur, daß ihm die für den Richter erforderlichen Bedingungen mangeln, nach welchen dieser bestimmen könnte, wie viel oder auf welche Art dem Anspruche desselben genug gethan werden könne.

Diese mangelnden und erforderlichen Bedingungen der Billigkeit, ersetzt unser positives Recht, indem Satz. 12. S. 423, unter dem Titel: — „Wann der Richter nach Billigkeit urtheilen solle" — verordnet: — „Wenn aber weder durch Brief und Siegel über die Sach verordnet worden, noch auch die sonderbaren Rechte und Gewohnheiten des Orts, wohin die Sache gehört, deshalb genugsame Vorsehung thun würden: so

---

s) Anhang zur Einleitung S. 39.

soll solchenfalls der Richter nach Billigkeit so urtheilen, wie es ihm sein Gewissen zu Gottes Ehr' und des Nächsten Besten eingeben und anrathen wird."

Wir verstehen unter Billigkeit (Aequitas) nicht die auf subjektiven Gründen beruhende Ueberzeugung des Richters, über ein Rechtsverhältniß, die bey verschiedenen Individuen verschieden seyn muß, nicht sein momentanes Mitleidsgefühl, nicht die Schlußfolgerungen ex aequitate cerebrina, oder die Billigkeits-Krämerey, der nur die Blendlaterne des eigenen Gutdünkens vorleuchtet. „Eine dergleichen Willkühr des Richters, in Auslegung der Gesetze — sagt Quinctilian t) — ist dem Staate sehr gefährlich; denn wenn die Gerichte selbst noch über die Gesetze urtheilen und das was sie darin für recht, für billig und für nützlich halten, nach eigenem Gut-

t) Declamat. 264. Nam si apud judicium hoc semper quaeri de legibus oportet quid in his justum, quid aequum quid conveniens sit civitati, supervacuum fuit scribi omnino leges. Et credo fuisse tempora aliquando quae solam et nudam justitiae haberent aestimationem. Sed quoniam haec ingeniis in diversum trahebatur, nec unquam satis constitui poterat, quid oporteret, certa forma ad quam viveremus instituta est. Hanc illi auctores legum verbis complexi sunt: quam si mutare et ad utilitates suas pervertere licet, omnis usus eripitur. Nam quid interest, nullae sint an incertae leges?

Vergleiche, was hierüber erst in einem Meisterwerke gesagt worden ist: J. C. Beck, Grundsätze der Gesetzgebung. Leipzig 1806. §. 29.

dünken aufsuchen dürfen, so war es ja allerdings unnütz, Gesetze zu geben. Ich glaube — fährt dieser Schriftsteller fort — daß es Zeiten gegeben hat, in denen man bloß nach einem innern Gefühle Recht gesprochen. Aber eben weil in bestimmten Fällen die Begriffe der Einzelnen von einander abwichen, und sich über das, was darin Recht ist, nicht vereinigen konnten, ist man darauf gekommen, den Gesetzen einen positiven Karakter oder einen Buchstab zu geben; wenn man nun diesen ändern und nach seinem eigenen Vortheil drehen und wenden darf, so verliert das Recht alle Kraft und allen Gebrauch und es besteht kein Unterschied mehr zwischen dem (bürgerlichen) Zustande, wo das Recht gewiß ist und einem Zustande, in welchem (wie im Natur-Zustande) kein bestimmtes Recht und keine positiven Gesetze vorhanden sind." „So weit kann das Ansehen der Billigkeit nicht gehen — heißt es bey Voet Comment. ad Pandect. u) daß unter dem Vorwand derselben, sich der Richter die Gewalt anmassen darf, das Gesetz als hart und ungerecht zu verwerfen und gegen die ausdrückliche Vorschrift desselben zu sprechen, denn er soll nach dem Gesetze und nicht über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des

---

u) Lib. 1. Tit. 3. de legib. Senatus cons. Non eo sane procedere poterit aequitatis vis, ut sub obtentu ejus judex sibi spernendae legis velut durae et iniquae arrogaret licentiam ac contra perspicuam judicaret legis decisionem, cum judicis sit, secundum legem non vero de legis justitia vel injustitia judicare, et facti quidem quaestio, non vero juris auctoritas in ejus potestate sit.

Gesetzes urtheilen, weil ihm nicht die Prüfung und Verbesserung des Rechts-Systems, sondern die Entscheidung von Rechtshändeln übertragen ist." Non de legibus, sed secundum ipsas judicandum est, sagt Augustinus (c. 3. Distinct. 4.). Der vortreffliche Verfasser x) zweyer Abhandlungen über Menschen-Veredlung drückt dieses ebenfalls (S. 51.) in folgenden merkwürdigen Worten aus: „Damit hat es freylich seine völlige Rich-„tigkeit, daß Moral nimmermehr der unmittelbare „Gegenstand einer positiven Gesetzgebung seyn kann. „Der Richter der äussern Handlungen soll ihre Legalität „einzig nach dem Maaßstab der vorhandenen Gesetze „und ihren Werth auf der Wage der allgemeinen Nütz-„lichkeit oder Schädlichkeit bestimmen; wollte er sich „zum Gesetzgeber der Gesinnungen, zum Richter der ge-„heimen Triebfedern des Willens aufwerfen, so würde „er nicht allein die Gränzlinie seiner rechtmäßigen Au-„torität überschreiten, sondern gerade dadurch, daß er „freye Handlungen durch bindende Vorschriften hervor-„zulocken versuchte, in Willkührlichkeit, das Gegen-„theil der Gesetzlichkeit und in zwingende Nöthigung, „das Gegentheil der Sittlichkeit verfallen, mithin durch „die Mittel, selbst seine Zwecke zerstören." — Die gleiche Behauptung steht bey Aristoteles Lib. 3. Polit. c. 12., wo es heißt: „wer sagt, daß der Geist nur regieren soll, scheint zu wolleu, daß Gott und die Gesetze regieren; denn die Gesetze sind die reinen Ausdrücke vernünftiger, von Leidenschaften freyer Ueberlegungen;

---

x) Herr Dekan Ith in Bern.

wer aber verlangt, daß ein Mensch regiere, setzt dem Geiste noch das Thier zur Seite; denn die sinnliche Begierde, die von der Natur unzertrennlich ist, ist thierisch. Eben so ist es der Zorn, der auch die besten Männer zuweilen überfällt, und der besonders obrigkeitlichen Personen gefährlich ist. Verstand ohne sinnliche Begierde, kann man also unter den Menschen nirgends anders finden, als in den allgemeinen Begriffen und Sätzen, die sie durch das Nachdenken erfinden — wozu die Gesetze gehören."

Die Billigkeit, in sofern sie als Subsidiar-Recht eines Staates, mithin als Richtschnur für die Handlungen der Staatsbürger anzusehen ist, kann also nicht auf subjektiven Gründen beruhen, weil sonst — was ungereimt wäre — das Volk unter einem Recht leben würde, welches ihm unbekannt ist und das, da der Richter nie bestimmen kann, wohin sich bey der besondern Lage eines Rechtsstreits und den immer veränderten Verhältnissen der Streitenden sein momantenes Gefühl hinneigen werde, auch mit jedem Rechtsfall gleichsam erst neu entstände; so daß auf diese Weise der rechtliche Zustand völlig aufgehoben würde. Dieses fühlten unsere Voreltern so tief, daß sie die größten Feinde des ungeschriebenen Rechts waren, und da sie das Schädliche der subjektiven Bestimmungs-Gründe der richterlichen Urtheile einsahen, sich entschlossen, die Gerichts-Satzung vom Jahr 1539 abfassen zu lassen. Der Compilator derselben giebt dieses in der Vorrede zu diesem Richtbuche ausdrücklich zu verstehen, indem er sagt: „Haben wir angesehen und „nach gründlichem Erwägen befunden, daß weder da-

„ heim in Friede noch Kriegen gleiche Beschützung ohne
„ Satzungen gehalten werden und deßhalb kein Regi-
„ ment oder Herrschaft ohne Ordnungen und Satzun-
„ gen bestan mag, Dann ja augenscheinlich wahrhaft,
„ daß die Communen und Versammlungen der Men-
„ schen, so durch Statuten, Gsatze und gschrieben
„ Recht geurtheilt und geregiert nit allein in ihren
„ Wegen uffrecht blieben, sondern mit der Zeit je grösser,
„ herrlicher und freyer worden, und dagegen die Land,
„ Städt, oder Herrschaften, die durch sondrig Lüthen
„ Gutdunken, Gefallen und Gewalt urtheilen und
„ Regierung haben und dulden müssen, gar nit bstanden
„ sondern untergangen und zu nüt worden sind, dieweil
„ wir dann kein fuglich Mittel zu Vollstrekung unseres
„ Amts dann geschrieben Recht erfinden und er-
„ denken mögen, so haben wir ꝛc. ꝛc."

Billigkeit ist also etwas objektives, ist Gesetz, nicht Gutdünken, ist Regel, nicht Gefühl, sie ist das Natur-Recht, von dem der Imperator in Tit. Inst. de jur. nat. Gent. et civ. §. 11. sagt: Sed naturalia quidem jura, quae apud omnes gentes peraeque observantur, divina quadam providentia constituta semper firma atque immutabilia permanent. So auch Cicero (in topicis n. 22.) Valeat aequitas quae paribus in causis paria jura desiderat; — und (lib. 3. de Republ.) Jus quod nobiscum natum est, non ab hominibus excogitatum, cujus, Deus est inventor disceptator, lator — und worüber er sich an einem andern Orte ausdrückt: — „ Sunt enim quaedam sententiae tanquam dedicata simulacra divinae justitiae notis insculptae

per quas naturaliter invitamur ad amorem justi et aequi, et dehortamur ab iniquo et injusto." Auch sagt Paulus, an die Römer c. 2. „Wenn die Heiden, die das Gesetz nicht haben, von Natur des Gesetzes Werk thun, so sind dieselbigen, wiewohl sie das Gesetz nicht haben, ihnen selbst ein Gesetz." Und Freher in seinem Commentar. de Aequitate: — Et tamen aequitas, cum scripta non sit, est ex illis quae, ut Seneca ait, scriptis omnibus certiora sunt.

Der Beweis, daß unser Gesetz die objektive Billigkeit als Entscheidungs-Norm in Fällen, über die keine positive Vorschrift etwas verfügt, verstehe, liegt in der angeführten Satzung 12. S. 423 selbst, wo es heißt: Daß der Richter nach Billigkeit urtheilen solle, welches so viel bedeute, als — „wie es ihm sein Gewissen zu „Gottes Ehre und des Nächsten Besten eingeben „und anrathen werde." Was ist nun das Beste des Nächsten? — Was das Beste aller Staatsbürger? — Was das Beste zweyer streitenden Partheyen? Unstreitig nicht die Eingebung des Gefühls oder die subjektive Ansicht des Richters, welche die Staatsbürger bey ihren Handlungen nicht berücksichtigen können — sondern die Handhabung des Rechtsgesetzes — „gewähre jedem sein Recht" — (cuique suum) damit die Freyheit jedes einzelnen Staatsbürgers mit und neben der Freyheit jedes andern bestehen könne, was bloß dann geschehen kann, wenn jeder sicher weiß, daß der andere gezwungen wird, seine Handlungen nach den gleichen Gesetzen einzurichten, wie er die seinigen.

Unser Recht hat also zwey Bestandtheile, das positive Civil-Recht, welches unser Codex enthaltet, und die objektive Billigkeit, oder das Natur-Recht.

Das Natur-Recht liegt dem positiven, wie die allgemeine Norm der einzelnen Verfügung zu Grunde, Böhmer sagt daher sehr richtig: „Determinationes juri naturali superadditae sunt proprie leges civiles." — Die nemlichen Ansichten haben auch die römischen Gesetze. L. 6. D. de Justit. et Jure sagt deutlich: „Jus civile est, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit, nec per omnia ei servit. Itaque cum aliquid addimus, vel detrahimus juri communi jus proprium, id est civile efficimus." Mit diesem übereinstimmend heißt es im §. 5. Inst. de Jur. Nat. Gent. et Civ. „Nam quod quisque populus sibi jus constituit, id ipsius proprium civitatis est, vocaturque jus civile. Quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes gentes peraeque custoditur, vocaturque jus gentium, quasi, quo jure omnes gentes utantur."

Wir verstehen also unter Billigkeit, die aus dem, den positiven Gesetzen zu Grunde liegenden Rechts-Prinzip erfolgenden Rechts-Normen für solche Fälle, über welche der positive Gesetzgeber nichts verfügt hat. Die Worte Böhmers (Introd. in jus public. univ. p. 422.) die dieses sehr deutlich enthalten, verdienen allerdings hier eine Stelle:

„Quae legislator civilis ex jure naturae in lege sua repetit, promiscue quoque legis civilis nomen

adsumunt, propter publicam sanctionem, sed propterea vim suam et potestatem propriam non deponunt, unde non ex mera voluntate legislatoris probabili, uti leges civiles stricte dictae, sed ex *propria naturali ratione* interpretationem, et quidem per demonstrationem accipiunt."

So bald wir nun wissen, daß in der Sprache unserer Gesetze, Billigkeit und Natur-Recht den gleichen Begriff bezeichnen, so muß der Wunsch in uns rege werden, ein Handbuch oder ein Gesetzbuch zu finden, welches die Grundsätze des Natur-Rechts auf eine grosse Menge bestimmter Fälle anwendet.

Wenn wir nun die Lehrbücher des Natur-Rechts zur Hand nehmen, so fallen uns die aus dem römischen Rechte hergenommenen Eintheilungen und Definitionen alsobald auf, wir bemerken aber, daß dieselben nichts als das abstrakte römische Recht enthalten, und so wie sie von einzelnen Fällen absehen, dem Praktiker nicht den Vortheil gewähren, den sie ihm gewähren würden, wenn sie auch spezielle Regeln für solche Fälle enthielten. Wir wissen auch, daß die Verbreitung des gründlichen römischen Rechts, der Ausbildung der Naturrechts-Wissenschaft vorhergieng und dieselbe veranlaßte, auf die nemliche Weise, wie die Ausbreitung der geoffenbarten Religion erst das wissenschaftliche System der natürlichen Religion finden ließ, beydes, weil der menschliche Geist immer von Anschauung zur Abstraktion, und in den Wissenschaften, vom historischen zum philosophischen Theile fortschreitet.

Nehmen wir das deutsche Recht zur Hand, so finden wir, daß auch dieses erst seit der Einführung des römischen Rechts und vorzüglich durch die Bemühungen gelehrter Civilisten, systematische Ordnung und Vollständigkeit erhalten hat; und eben so verhaltet es sich mit dem kanonischen Rechte. Auch die neuern Gesetzbücher und namentlich das Preussische und der Codex Napoleon, zeigen uns in andern Sprachen wieder die Vorschriften des römischen Rechts und den Nutzen, den die Kenntniß desselben nicht nur dem Juristen, sondern auch dem Staatsmanne gewährt.

Das römische Recht ist also als Veranlassungs-Grund aller systematischen Ordnung und aller philosophischen Begriffe in der Rechtslehre anzusehen und in sofern es die Grundsätze der Billigkeit, abstrahirt von den bloß auf die römische Verfassung berechneten Verfügungen, enthaltet, für alle Menschen verbindlich; nicht etwa darum — sagt Weber in seinen Versuchen über das Civil-Recht — weil der römische Gesetzgeber es verordnet hat, sondern weil es die gesunde Vernunft schon befiehlt, deren Vorschriften alle Menschen zu beobachten schuldig sind. — Eine Vorschrift die in jene Classe gehört, würde uns doch immer verbinden, wenn sie auch weder im römischen Rechte noch in irgend einem andern Gesetzbuche wiederholt wäre.

Je weniger es nun einem andern gelingen möchte, richtigere Entscheidungen, als die des römischen Rechts durch eigenes Nachdenken heraus zu bringen, desto grösser ist der Vortheil, ein Buch zu besitzen, das man nur

nachschlagen darf, um vorkommende Fälle so entschieden zu finden, wie es der Natur der Sache gemäß ist, und daß das römische Gesetzbuch diesen Vortheil gewähret, ergiebt sich aus dem genauen Studium desselben hinlänglich, und wird bestätigt, sowohl durch die Aussprüche aller gelehrtern Rechtslehrer, als durch die Betrachtung der Geschichte seiner Vervollkommnung.

Jus Romanum est supremum, et eminentissimum plenum humanitatis, aequitatis, tot jam annis unanimi consensu receptum, sagt Dionysius Gothofredus (in prax. rer. Civil. L. 2. Tit. 1: 29.)

Inter omnes legum formulas — heißt es bey Franc. Balduinus (comment. ad Institut. in proleg.) primum occurrit Jus civile Romanorum, naturali et civili aequitate ante omnes leges pollet, et ad illud omnes ubique recurrunt.

Jus Romanum licet primo Romanis eorumque subditis scriptum fuerit, tamen ob ipsius excellentiam aequitatem et utilitatem, aliae nationes illud amplexae sunt, unde commune jus et universale merito dicitur. — Jod. Damhouderius in prax. rer. civil. cap. 12. 27.

Inter leges omnium gentium nulla reperitur magis justa et rationi consentanea quam lex quae est in libris juris Romani — L. Charondas respons. du droict François. lib. 3. resp. 18.

Und Augustinus Lib. 18. de Civitate Dei cap. 22. hegt sogar die Idee, daß es eine besondere Leitung der

göttlichen

göttlichen Vorsehung sey, welche die Römer auf den Gipfel ausgebreiteter Machtvollkommenheit erhoben, damit durch sie die gerechten und heilsamen Gesetze, die sie, wie noch kein anderes Volk besessen, der ganzen Welt mitgetheilt würden.

Nam vi ferroque regna et provincias debellare, sagt ein achtungswürdiger Schriftsteller y) — a robore corporis magis, quam a ratione et judicio; idemque caeteris mundi gentibus et imperiis cum Romanis commune fuit; leges autem condere orbi terrarum proprie Romanis a Deo concessum est.

Wir dürfen uns aber gar nicht wundern, daß das römische Recht auf diese Stuffe der Vollkommenheit gelangt ist, auf der dasselbe jetzt steht; denn nicht leicht ist eine Gesetzgebung unter so glücklichen Verumständungen ausgebildet worden, und kein Recht kann sich rühmen, nicht nur Jahrhunderte, sondern Jahrtausende hindurch von den vorzüglichsten Männern bearbeitet worden zu seyn, wie das römische.

Das Jus civile, oder Jus strictum, das in den im Jahr 301, nach Erbauung der Stadt Rom promulgierten XII. Tafeln enthalten ist, welches uns die Geschichte als das erste geschriebene Gesetz, nach Vertreibung der Könige und Abschaffung ihrer Gesetze kennen lehret, macht die wichtigste Quelle des ältern römischen Rechts aus. Diese Gesetze, zum Theil griechischen Ursprungs, sind die Grundlage, auf der das ganze Gebäude der römi-

y) Arthur. Duc de Auth. Jur. Civ. Rom. L. I. c. 2—4.

schen Gesetzgebung ruht; kurz und kernhaft abgefaßt, damit sie jeder verstehen, jeder ohne Mühe sich einprägen könne, bezogen sie sich bloß auf die wichtigsten Verhältnisse der Bürger Roms und bedurften in schwierigen und verwickelten Rechtsfällen öfters einer mildernden, der Billigkeit (Aequitas) angemessenen Auslegung. Von diesen Auslegungen schreiben sich die wichtigsten Veränderungen und Verbesserungen des römischen Rechts-Systems her, wir finden in den spätern Gesetzen häufige Spuren davon und wir haben dieselben größtentheils den Bemühungen einer Menge Rechtslehrer, aus der Classe edler Patricier und der Prätoren zu verdanken.

Die Kenntniß der Rechte ihres Staats war nemlich damals vorzüglich den Patriziern eigen, weil diese allein, verbunden mit dem Kriegsdienste, sie zu Ehrenstellen erheben konnte, und indem sie dadurch dem Volke unentbehrlich wurden, ihnen die Mittel in die Hände gab, ihr Ansehen zu befestigen. Die mehr oder weniger ausgebreiteten Kenntnisse und Fähigkeiten eines Patriziers, verschaften demselben bey dem der Rechte unkundigen Pöbel, auch einen stärkern oder schwächern Anhang, der sich durch Patronat-Rechte an sie anzuschliessen und von ihren Rechtskenntnissen Schutz vor Gericht zu erhalten suchte. Aber nicht nur einzelne Individuen, sondern oft ganze Städte und Provinzen begaben sich als Clienten unter das Patronat angesehener Männer, welche Kraft der Verbindlichkeit des Patronat-Verhältnisses, die Rechte ihrer Clientschaften kennen und vor Gericht vertheidigen mußten. Damit nun die Rechts-Kenntniß ausschließlich und fortdauernd in ihren Händen bleibe, erfanden die Pa-

trizier gewisse Formeln, nach denen allein der Prätor, der in den frühern Zeiten der Republik immer ein Patrizier war, Recht sprechen sollte; diese sicherten ihnen das Monopol der Rechts-Kenntniß zu, weil sie allein diese Formeln kannten und so sehr als möglich geheim zu halten strebten.

Um sich zu dem Studium der Rechts-Wissenschaft vorzubereiten, liessen sich die patrizischen Jünglinge von frühe an in der Grammatik der griechischen Sprache, die sie mit den vorzüglichsten griechischen Schriftstellern bekannt machen konnte und in der Philosophie unterrichten, begaben sich erst alsdann zu einem angesehenen Rechtslehrer, um in seinem Umgang, aus seinen Erfahrungen, ihre Rechts-Kenntnisse zu schöpfen, die dem edlen Römer so wenig fehlen durften, daß es in der Lex 2. Digest. de Orig. Juris heißt: turpe esse patricio et nobili, et causas oranti, jus, in quo versaretur ignorare.

Dadurch, daß das Recht in den Händen der gebildetesten Volksklasse war, und die Lex Cincia den Rechtsgelehrten verbot, Bezahlung oder Geschenke von denen anzunehmen, welche sich ihres Raths bedienten, weil ihnen der Anhang von ihren Clienten andere grosse Vortheile, wie Statthalterschaften, Präturen ꝛc. zusicherte, verlohr das Recht nicht nur nichts, sondern gewann im Gegentheil ungemein. Keine Geldgierde bewog da Leute ohne Erziehung mit unreifen Rechts-Kenntnissen zu wuchern, sondern die Heiligkeit der Pflichten des Patronat-Rechts machte es jedem zur Pflicht, durch Erwerbung vollständiger Kenntnisse, sich in den Stand zu setzen, dieselben ruhmvoll zu erfüllen; und da dem reichen Pa-

trizier nicht (wie Juvenal sagt) die res angusta domi entgegen stand, so hatte er alle Mittel in der Hand und Motive genug, seine Rechts-Kenntnisse auszubilden z).

Durch die Bemühungen dieser Rechtsgelehrten, ihre ursprüngliche Gesetzgebung, die Gesetze der XII Tafeln zu verbessern und zu vervollständigen, entstanden in der Folge der Zeit drey andere Rechtsquellen, die uns unter dem Namen Legis Actiones, Responsa prudentum und disputationes fori bekannt sind.

Eine zweyte, und weit aus die vorzüglichste Quelle des reinern römischen Rechts floß aus den Edikten der Prätoren, die wir sammt den Edikten anderer Magistratspersonen, unter dem Namen jus honorarium kennen.

Das strikte Recht der XII Tafeln-Gesetze erforderte eine Interprätation, die Aequitas, die in dem prätorischen Edikt enthalten ist. Diese Aequitas begründete z. B. oft Exzeptionen gegen die durch das strenge Recht gegebenen Aktionen, und der Prätor hatte überhaupt die gesetzliche Befugniß, das jus civile auszubilden und zu vervollständigen (adjuvare, corrigere, et supplere) keineswegs aber dasselbe ganz oder zum Theil aufzuheben oder abzuändern (abrogare, derogare oder subrogare).

Die gerechten und bessern Verordnungen eines Prätors wurden oft durch den folgenden Prätor beybehalten, sie wurzelten nach und nach in den Volksbegriffen ein,

z) Man vergleiche die Erziehung eines römischen Magistraten, wie sie Middleton Life of Cicero vorstellt, mit der heutigen Erziehung.

und hiessen edictum tralatitium, derjenige Theil des Edikts, den der neue Prätor erst eingeführt hatte, hieß novum caput. Es wurde für eine grosse Ehre angesehen, ein gerechtes Edikt gemacht zu haben, aus dem der Nachfolger Verordnungen in das neue Edikt einführte; so wie es jezt das Lob eines Richters ausmacht, wenn sich andere auf seine Grundsäze über wichtige Rechtslehren berufen, um in gegebenen Fällen ihre Ansichten zu rechtfertigen.

Als im Jahr der Stadt 418 auch aus dem Volke Prätoren zu wählen erlaubt wurde, geschah dadurch dem Rechte kein Nachtheil, indem keine andere als sehr fähige sich vor allen andern auszeichnende Plebejer dazu gewählt wurden und die Verordnung, die späterhin aus Ulpian. Lib. 3. ad Edictum in den Tit. 2. Lib. 2. der Pandekten kam, lehrte sie auf eine sorgfältige Rechspflege bedacht seyn, indem es darin heißt: Qui magistratum potestatemve habebit, si quid in alienum novi juris statuerit, ipse quandoque adversario postulante eodem jure uti debet, si quis apud eum qui magistratum potestatemve habebit, aliquid novi juris obtinuerit, quandoque postea adversario ejus postulante, eodem jure adversus eum decernetur, scilicet ut quod ipse quis in alterius persona aequum esse credidisset, id in ipsius quoque persona valére patiatur.

Die prätorischen Edikte wurden aus den oben angeführten Gründen immer vollständiger, und als endlich Kaiser Hadrian dieselben durch den Rechtsgelehrten Salvius Julianus sammeln und ordnen und unter dem Namen Edictum perpetuum promulgieren ließ, wurde die darin enthaltene Aequitas zum strengen Recht erhoben.

Von dem Zeitalter der freyen Republik, bis auf Justinian, finden wir gewissermassen eine Reihefolge angesehener Juristen, aus deren vortrefflichen Schriften später die Pandekten zusammen getragen worden, und unter welchen sich vorzüglich im Augusteischen Zeitalter Atejus Capito, der Schüler des Ofidus, und Antistius Labeo, der Schüler des Trebatius, als Häupter zweyer verschiedenen Sekten auszeichnen a).

Justinian bediente sich bey Abfassung seiner Gesetzbücher mehrerer sehr angesehener Rechtsgelehrter und die Pandekten sind ein Auszug aus mehr als 2000 Schriften.

Solchergestalt, und durch die Ausbildung des römischen Rechts nach Wieder-Auffindung der Pandekten zu Amalphi, durch die vorzüglichen Männer, deren Schriften wir noch jetzt besitzen und in welchen ein ungeheurer Schatz von Kenntnissen und Wissenschaften aufgehäuft ist, konnte es beynahe nicht fehlen, daß das römische Recht diejenige Vollständigkeit erhielte, die den Vorzug desselben vor den Gesetzbüchern aller andern Nationen ausmacht.

Seither hat sich kein vorzüglicher Rechtslehrer, auch in den vom römischen Recht abweichenden Rechten gefunden, den nicht eben die Kenntniß desselben zu seinem Vorzug erhoben und dessen Werke nicht ihre systematische Ordnung, und ich möchte fast sagen, ihren Nimbus durch das römische Recht erhalten hätten. Alle weisen Gesetzgeber zeichneten sich dadurch aus, daß sie die schönen

a) Jan. Vinz. Gravina, de ortu et progr. Jur. Civ. c. 44. et seqq.

und philosophischen Materien des römischen Rechts ihrer Gesetzgebung eigen zu machen suchten, und das Ansehen des römischen Rechts ist so allgemein in den Ueberzeugungen der Rechtslehrer gegründet, daß es gleichsam das Criterium eines Legulejus wird, dasselbe nicht zu kennen.

Den letzten Grund des Vorzugs des römischen Rechts endlich kann man darin finden, worin Kant (in seiner Kritik der Urtheilskraft S. 53. Note *), indem er sagt: Muster des Geschmacks in Ansehung der redenden Künste, müssen in einer todten und gelehrten Sprache abgefaßt seyn: Das erste, um nicht Veränderungen erdulden zu müssen, welche die lebenden unvermeidlicher Weise trifft, daß edle Ausdrücke platt, gewöhnliche veraltet und neu geschaffene in einen nur kurz daurenden Umlauf gebracht werden; das zweyte, damit sie eine Grammatik haben, welche keinem muthwilligen Wechsel der Mode unterworfen sey, sondern ihre unveränderliche Regel hat.

Diesen Vorzug, den Kant den Mustern des Geschmacks aus todten Sprachen beymißt, können wir auch bey Würdigung der verschiedenen Gesetzbücher unter sich als einen solchen ansehen, und ihn hat vor allen andern Gesetzbüchern wieder das Römische voraus, weil es keinem Wechsel unterworfen, und weil die lateinische Grammatik bestimmt ist, keine Aenderung der Bedeutung der Wörter zuläßt; da hingegen die deutschen Gesetzbücher den Veränderungen der Sprache, Wortfügung ꝛc. so sehr ausgesetzt sind, daß wenige Zeit hinreicht, um ein Gesetzbuch in vielen Hinsichten undeutlich, ja sogar unverständlich zu machen. Das römische Gesetzbuch kann uns

also dasjenige seyn, was die griechischen Dichter den römischen waren und wir können von demselben in anderer Beziehung sagen, was Horaz über die griechischen Poeten an die Pisonen schrieb:

Et vos exemplaria graeca
Diurna versate manu, versate nocturna

Ich hoffe nun die Anwendbarkeit des römischen Rechts, als eines vollkommenen angewandten Natur-Rechts genug gezeigt, und die Unentbehrlichkeit desselben für den hiesigen Juristen hinlänglich dargethan zu haben. Diese Unentbehrlichkeit wird um so viel grösser, je unvollständiger unser Gesetzbuch in einzelnen — im zweyten Theile der Abhandlung erwähnten — Materien ist.

Wir wollen nun kürzlich noch einige Regeln über die Anwendung des römischen Rechts selbst anführen.

I. Wenn sich die Verordnung eines römischen Gesetzes auch schon aus den Grundsätzen des Natur-Rechts ergiebt — so ist klar, daß dasselbe auch bey uns in Anwendung komme.

II. In Ansehung der positiven Gesetze ist zu sehen, ob dieselben von dem Gesetzgeber in unser Gesetzbuch aufgenommen worden oder nicht? im letzten Fall haben sie keine gesetzliche Kraft.

III. Diejenigen Verordnungen, die sich auf bloß römische, bey uns ganz unbekannte Sitten und Verfassungen beziehen, leiden gar keine Anwendung.

IV. Auf solche Gegenstände und Geschäfte, welche den Römern ganz unbekannt waren, sondern bloß aus deutschen Sitten und Verfassungen, oder andern Quellen ihren Ursprung haben, läßt sich das römische Recht ebenfalls nicht anwenden.

Werfen wir nun zum Schluß, nachdem wir die Unentbehrlichkeit des römischen Rechts hinlänglich dargethan haben, nur einen sehr flüchtigen Blick auf einen solchen Rechtsgelehrten, der von aller Kenntniß des römischen Rechts entblößet, kaum einige gerichtliche Formeln kennt und sich nicht zu rühmen schämt in seinem Leben nichts gelesen zu haben, als die Bibel und unsere Gerichts-Satzung. Dürfen wir einen solchen Menschen einen Rechtsgelehrten nennen? sollen wir glauben, daß ein Richter oder Anwald, der nichts als dieses weiß, im Stande sey, dem hohen Ruf seines Amts, Verwalter und Vertheidiger der Gerechtigkeit zu werden, ein Genüge zu leisten?

Verfolgen wir ihn in sein Arbeitszimmer! Wir erblicken daselbst eine eigentliche Werkstätte der Rabulistik, wir sehen ihn selbst bey jedem Rechtsfall, den unsere Gerichts-Satzung nicht entscheidet, schwanken, sich mit leeren Luftbildern umherschlagen, nicht einmal vermögend aus der Analogie vorhandener Gesetze zu schliessen, weil er deren systematischen Zusammenhang nicht kennt, sehen ihn bey jeder Anführung treffender Rechts-Sätze seines Gegners, verlegen, vor jeder Autorität eines Rechtslehrers zurück schrecken, weil ihm jede gleich furcht-

bar ist, da er keine zu würdigen weiß, und aus Unkenntniß der lateinischen Sprache, sie oft nicht einmal zu lesen versteht. Das hat er nie gehört, daß es noch ein anderes gültiges Gesetz als unser positives, ein von Gott in die Brust des Menschen als himmlischer Funke gelegtes Recht gebe, dessen Aussprüchen die vortrefflichsten Männer von jeher nachgeforscht; — das ist nie bis zu seinem Ohr vorgedrungen, daß es nur eine Vernunft und nur ein objektives Vernunft-Recht gebe, dessen positive Modifikationen das Gesetz enthalte. Ihm ist unsre Gerichts-Satzung sein Götze, sein alles, ihm das römische Recht ein veraltetes, höchstens für die guten Leute, die Römer, geltendes Gesetz; und er giebt sich alle ersinnliche Mühe, dem Richter zu demonstriren, daß gesunde Vernunft und gelehrte Kenntnisse sich nicht mit einander vertragen — und daß die Rechtsgelehrten sich über alle Rechtssätze kontrovertiren, ohne jedoch im Stande zu seyn, auch nur eine einzige Meynung eines Rechtsgelehrten über irgend einen Satz anführen, geschweige zwey sich widerstreitende Meynungen aus den Quellen erzeigen zu können: diesem allem ungeachtet ist ihm der ächte Rechtsgelehrte, der fürchterlichste und schreckbarste Gegner, und im Gefühl seiner Unwissenheit wird ihm zum lästigen Beruf, was dem ächten Rechtsgelehrten Anwendung einer Wissenschaft heißt, die auf das Wohl der ganzen bürgerlichen Gesellschaft berechnet ist, und die er darum freudig ergreift und mit belohnender Heiterkeit zu diesem edlen Zwecke verwendet.

3.

Krönung akademischer Preisschriften.

Bey Gegenheit der vorstehenden gekrönten Preisschrift, sollte noch das motivirte Urtheil des ober-akademischen Raths, über diese sowohl, als über alle andere Abhandlungen, welche über die im Herbst 1806 den Akademikern aufgegebenen Preisfragen eingelaufen sind, beygefügt werden. Allein der sparsam zugemessene Raum erlaubt uns nicht solches hier vollständig einzurücken. Es sey also genug, das Resultat mit wenigen Worten bekannt zu machen.

Im theologischen Fache lautete die Frage: Num datur jus ecclesiasticum inter protestantes? quibusnam fundamentis et limitibus continetur? Ueber diese Frage war nur eine Abhandlung eingelaufen, die aber wenigstens in der Schreibart, der fleißigen Bearbeitung und Anordnung so beschaffen war, daß der ober-akademische Rath ihr den Preis zusprechen zu können glaubte. Nach Eröffnung des Motto erzeigte sich als Verfasser, Herr Emanuel Schärer von Bern, Stud. Theol.

An die Beantwortung der juristischen Preisfrage: „Welchen Vortheil kann ein Bernerischer „Rechtsgelehrter aus dem römischen Rechte ziehen? und „ist ihm die Kenntniß desselben entbehrlich oder nicht?" hatten sich drey Studirende gewagt. Unter den Beantwortungen wurde von dem ober-akademischen Rath einmüthig diejenige der Krönung würdig erachtet, welche die Aufschrift führte: Plus apud nos vera ratio valeat quam vulgi opinio. Nach Eröffnung des Zedels offenbarte sich als Verfasser, Herr Joh. Gottlieb Wyß von Bern, Stud. Juris. Einer andern Schrift, mit dem Motto: Et voluisse sat est, welche sich ebenfalls durch richtigen Verstand, lichtvolle Ordnung und deutliche Darstellung auszeichnete, ward das Accessit ertheilt. Als Verfasser nennte sich Herr Franz Samuel Hahn von Bern, Stud. Juris.

In dem medizinischen Fache war folgende Frage ausgeschrieben: „Ist das Leben mit einem beständi„gen Wechsel der festen Theile verbunden? und welches „sind die Erscheinungen, die für und gegen diese Meynung „sprechen?" Unter drey darüber eingelaufenen Schriften erhielt diejenige den Preis, welche den Wahlspruch führte: „Immer strebe zum Ganzen und kannst du „selber kein Ganzes werden — als dienendes Glied schließ „an ein Ganzes dich an." Nach Eröffnung desselben erschien als Verfasser, Herr Johann Jakob Amsler von Schinznacht, Cantons Aargau.

Von der philologischen Fakultät war die Frage aufgegeben: Exhibeatur delinatio vitae Philo-

poemenis Achaeorum praetoris ex iis, que Polybius et Plutarchus nobis reliquere. Zwey Abhandlungen concurrirten für diesen Preis, von denen die eine durch schöne Latinität und geistvolle Darstellung, die andere aber mehr durch gründliche historische Kenntniß und eigene Benutzung der Quellen sich auszeichnete. Da nun die letztere mit der Devise: Και μην δο παι Ευριπιδη etc. allerdings dem Endzweck der Frage mehr entsprach, so erhielt sie auch den ersten Preis. Ihr Verfasser war Herr **Daniel Fischer** von Bern, Stud. Theol.

Die **physisch-mathematische** Aufgabe hatte folgendermassen gelautet: „Giebt es einen physischen „Zusammenhang zwischen den Aenderungen des Baro„meters und der Witterung, oder ist derselbe nur ein„gebildet? Welche von den vielen Hypothesen, die zur „Erklärung eines Zusammenhanges sind ausgedacht wor„den, hat die meiste Wahrscheinlichkeit?" Von zwey darüber eingelaufenen Schriften hat der ober-akademische Rath keine des Preises würdig befunden. Der einen wurde zwar das Accessit zuerkannt, allein dasselbe konnte nicht ertheilt werden, indem es sich nach Eröffnung der Devise zeigte, daß der Verfasser sich nicht unter der Zahl der Studirenden an hiesiger Akademie befinde und diese allein zu der Bewerbung um den Preis zugelassen sind.

4.

Lektions-Catalog
der
Bernerischen Akademie
auf das Winter-Halbjahr vom 3ten November 1807 bis 30sten April 1808.

I. Theologische Fakultät.

Bey dem erfolgten sel. Absterben des Hrn. Professor Zeender, bleiben einstweilen die Collegien über Dogmatik und Kirchengeschichte ausgesetzt. Die Vorlesungen des neu zu erwählenden Herrn Professors der dogmatischen Theologie werden seiner Zeit besonders angezeigt werden.

Herr Professor Schärer hält in lateinischer Sprache philologisch-kritische Vorlesungen über die Sprüche Salomons, Montags und Dienstags Vormittags um 8 Uhr; über die Epistel Pauli an die Römer und über die beyden Episteln an die Corinther, Mittwochs, Donnerstags, Freytags und Samstags um die nehmliche Stunde.

Herr Professor Studer erklärt in deutscher Sprache nach Gräffes Lehrbuch in der Pastoraltheologie den vierten Theil oder die Liturgik, Montags und Dienstags Vormittags um 9 Uhr; in der Homiletik den 2ten Abschnitt von der Ausarbeitung der Predigten, Mittwochs um 9 Uhr; in der Catechetik des ersten

Hauptthells 5—8 Abschnitt, Donnerstags um 9 Uhr; des Kirchenrechts dritten Abschnitt, von dem Kirchenregiment, Freytags und Samstags um die nämliche Stunde; Uebungen im Catechisiren, Montags Nachmittags um 2 Uhr; in homiletischen Dispositionen, Mittwochs um 2 Uhr.

Ueberdieß werden von den beyden theologischen Herren Professoren an Samstagen Repetitoria und Disputationen gehalten. Hörsaal Nro. 3.

II. Juristische Fakultät.

Herr Professor von Haller trägt wöchentlich in 6 Stunden, nämlich Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freytags von 10 bis 11 Uhr, die allgemeine Staatenkunde nach dem von ihm selbst entworfenen Systeme vor, und verbindet damit auch das allgemeine Staatsrecht und die höhere Staatsklugheit. Dabey wird er für diesesmal auch das natürliche Völkerrecht, oder die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten der Fürsten und Staaten untereinander gehörigen Orts entwickeln, und alles aus der Universal-Geschichte, so wie aus den positiven Gebräuchen und Staatsverträgen bestätigen. Montags, Mittwochs und Freytags, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr liest er über die Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach eigener Ausarbeitung und vorzüglich in staatsrechtlicher Hinsicht.

Herr Professor Dr. Schnell trägt alle Wochentage von 11 bis 12 Uhr des Vormittags das vaterländische Civilrecht nach eigenen Diktaten vor; sobald er die Einleitung vollendet hat, wird er mit diesem wöchentlich in drey besondern Stunden praktische Uebungen verbinden.

Ueber das aus bietet er ein Privat-Collegium über Rechtsphilosophie nach F. G. Becks Grundsätzen der Gesetzgebung, Leipzig 1806, oder eines über das deutsche Privatrecht nach v. Selchovs Lehrbuch, *Elementa juris Germani*, an.

Herr Professor Dr. Gmelin trägt Morgens von 8 bis 9 Uhr wöchentlich in 6 Stunden das System des Römisch-Justinianischen Rechts nach eigenen Heften vor.

Ueberdieß liest er Montags, Mittwochs und Freytags von 9 bis 10 Uhr, je nach dem Verlangen seiner allfälligen Zuhörer entweder über Römisches Recht oder über die Encyklopädie der Rechtsgelehrsamkeit. Hörsaal Nro. 2.

III. Medizinische Fakultät.

Herr Professor Dr. Emmert demonstriert die Anatomie des menschlichen Körpers an Kadavern, an allen Wochentagen, den Samstag ausgenommen, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Anweisung im Seciren ertheilt Herr Professor Dr. Emmert der jüngere, täglich von 11 bis 12 Uhr.

Er erbietet sich zu Vorlesungen in der Chemie der organischen Stoffe und über die Physiologie der Pflanzen.

Herr Professor Dr. Tribolet liest über die Arzneymittel-Lehre, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freytags früh von 8 bis 9 Uhr, und über die specielle Therapie der kronischen Krankheiten, Dienstags, Mittwochs und Freytags von 11 bis 12 Uhr.

Dienstags, Mittwochs, Freytags und Samstags von 9 bis 10 Uhr hält er medizinische Klinik in dem hiesigen Insel-Spital.

Ueberdieß bietet er Privat-Collegien über allgemeine Pathologie, über Kinder- und Weiberkrankheiten an.

Herr Professor Dr. Schiferli trägt die Chirurgie Montags, Mittwochs und Freytags, des Morgens von 10 bis 11 Uhr und die Geburtshülfe Dienstags, Donnerstags und Samstags um die gleiche Stunde, beydes nach eigenen Heften vor.

Chirurgische Klinik hält er täglich früh von 9 bis 10 Uhr im Militär-Spital.

Er bietet auch ein Privat-Collegium über medizinische Chirurgie an, oder wird nach Belieben der Studierenden praktischen Unterricht im chirurgischen Verbande und in den Operationen ertheilen.

Privat-

Privat-Docenten.

Herr Dr. Tribolet, *Professor extraordinarius*, wird die gerichtliche Medizin Montags, Donnerstags und Samstags von 11 bis 12 Uhr vortragen.

Herr Docent Beck wird Vorlesungen über theoretische Pharmazie und über Rezeptirkunst in noch zu bestimmenden Stunden halten.

Vieharzneykunst.

Herr Professor Emmert der jüngere, liest über Arzneymittel-Lehre für Thierärzte, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags früh von 8 bis 9 Uhr, und über Rezeptirkunst, Freytags und Samstags um die gleiche Stunde. Ausser dem hält er noch ambulatorische Klinik für Thierärzte.

IV. Philologische Fakultät.

Alte Litteratur.

Herr Professor Risold hält seine lateinischen Vorlesungen Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr und erklärt abwechselnd die Pharsalia und Ciceronis officia.

In der griechischen Litteratur liest er Montags, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr theils über die 21ste Rhapsodie der Ilias, theils über den Krito, und nach Beendigung desselben über den Phädon des Plato.

Freytags von 11 bis 12 Uhr fährt er in der Erklärung des Matthäus fort. Hörsaal Nro. 1.

Herr Professor Schärer ertheilt Unterricht in der hebräischen Sprache, Dienstags und Samstags um 11 Uhr. Derselbe erbietet sich auch zum Privat-Unterricht in der hebräischen und in den Anfängen der arabischen und syrischen Sprache. Hörsaal Nro. 1.

Neuere Litteratur.

Herr Professor Jahn liest Aesthetik oder Anleitung zur Kenntniß der schönen Künste und Wissenschaften, Montags,

Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr. Hörsaal Nro. 1.

Ferner: Rhetorik, oder die Grundsätze der Wohlredenheit, mit Vorlegung der Muster aus alten und neuern Classikern. Dieselben Tage von 10 bis 11 Uhr.

Er setzt auch privatissime fort seine ästhetisch-philologischen Erklärungen der griechischen, römischen und englischen Classiker.

Mathematik.

Herr Professor Trechsel beendigt in diesem Halbjahr seinen jährigen Cursus der Mathematik, in welchem er Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freytags um 10 Uhr die reine und angewandte Stereometrie, und ebene Trigonometrie, und in der Analysis die Capitel von den Progreßionen, Potenzen, Logarithmen und höhern Gleichungen vortragen wird.

Mit dem Vortrage der Trigonometrie werden im Frühjahr auch trigonometrische Messungen und Uebungen verbunden.

Ebenderselbe erbietet sich gehörig vorbereiteten Zuhörern die Anwendung der Analysis, auf die krummen Linien und Flächen der zweyten Ordnung privatim vorzutragen. Hörsaal Nro. 4.

Physik.

Herr Professor Beck erbietet sich zu einem Cursus der Experimentalphysik für die Mediciner von 11 bis 12 Uhr, wofern keine Collision entsteht. Dieser Cursus würde sich von dem ihm für's folgende Jahr vorgeschriebenen, durch grössere Popularität und durch Ausschliessung des mathematischen Theils der Physik unterscheiden. Als Leitfaden würde ihm dienen: der Grundriß von Schrader, umgearbeitet von Gilbert.

Ferner erbietet er sich zu einem populären Cursus über die Astronomie, entweder nach eigenen Aufsätzen, oder nach dem Traité élémentaire d'Astronomie physique par Biot, 1805, (eingeführt zum Unterricht in den National-Lyzäen) in 4 Stunden wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags, entweder von 3 bis 4 oder von 4 bis 5 Uhr.

Philosophie.

Herr Professor Wyß liest 5 Stunden wöchentlich, (Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freytags) die angewandte allgemeine Logik, von 8 bis 9 Uhr. Hörsaal Nro. 1.

In der obern Akademie wird er allgemeine Religionslehre vortragen, als Einleitung zur Dogmatik. Vier Stunden wöchentlich von 10 bis 11 Uhr, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags. Hörsaal Nro. 3.

Für neu eintretende Zuhörer im Cursus der Logik, oder für solche, die den ersten Theil derselben zu wiederhohlen wünschten, erbietet er sich zu einem Privat-Collegium entweder von 2 bis 3 oder von 3 bis 4 Uhr.

Naturgeschichte.

Herr Professor Meisner trägt die allgemeine Naturgeschichte aller drey Reiche, nach eigenen Heften, sechsmal wöchentlich von 9 bis 10 Uhr vor. Hörsaal Nro. 5.

Die Mineralogie liest er privatim dreymal wöchentlich in einer mit den Zuhörern zu verabredenden Stunde.

Preisfragen:

Theologische. Disquisitio philosophico-exegetica de indole doctrinae moralis, quatenus in oratione Christi montana continetur. Matth. V-VIII.

Juristische. Kann das Begnadigungs-Recht aus dem Rechtsgesetze hergeleitet werden? und wenn diese Frage bejahend beantwortet werden sollte, welcher Staatsbehörde soll die Ausübung desselben übertragen werden und unter welchen Bedingungen soll sie es ausüben?

Medizinische. Giebt es einen äussern und einen innern Leistenbruch, wie Hesselbach (Abhandlung über den Ursprung der Leistenbrüche) behauptet, kann ihre Existenz aus dem Bau der betreffenden Organe als möglich erwiesen werden? dieß angenommen, welchen Einfluß hat diese Entdeckung auf die Heilart der Leistenbrüche?

Mathematische. Worin besteht der Unterschied zwischen der synthetischen und analytischen Methode in der Mathematik? Welches sind die Vorzüge jeder derselben? In welchem Zusammenhange stehen beyde mit den Fortschritten und der inneren Begründung der Wissenschaft?

Neuere Litteratur. Charakteristik der deutschen Epopee und kritische Vergleichung derselben vorzüglich mit der Englischen.

Es wird hiebey deutlich bemerkt, daß da diese Preisfragen nicht zur Berichtigung oder Erweiterung der Wissenschaft, sondern einzig zur Uebung und Aufmunterung der Studierenden bestimmt sind, auch nur allein immatrikulirte Studiosen dazu werden concurriren können.

Die lateinischen Fragen werden lateinisch beantwortet; bey den deutschen ist die Wahl der Sprache frey.

Die Abhandlungen der Concurrirenden sind bis auf den 31sten Merz 1808 dem Herrn Prorektor einzuhändigen, und zwar ohne Benennung des Verfassers mit einem Motto auf dem Titel: das Motto selbst aber wird mit des Verfassers Namen in einem Umschlage versiegelt auf die Preisschrift angeschlossen.

Der Preis für jede gekrönte Arbeit ist eine goldene Medaille von 4 Dukaten an Werth, das Accessit eine silberne von gleicher Grösse.

Litterärisches Archiv

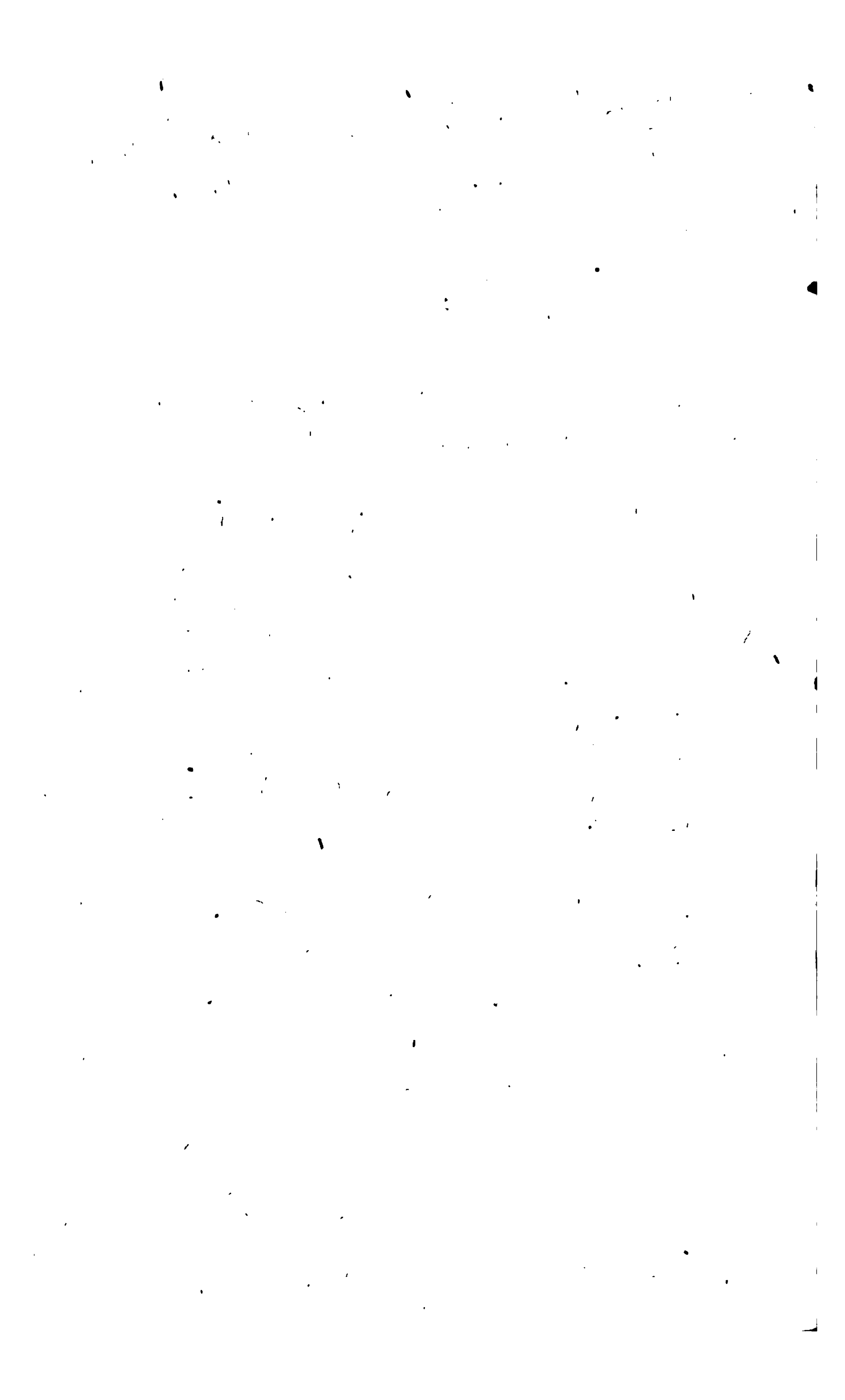
der

Akademie zu Bern.

Zweyter Jahrgang.

Zweytes Stück.

Winterthur,
in Commission bey Steiner und Comp.
1808.



5.

Ueber den Einfluß der Gemüths-Bewegungen auf Gesundheit und Lebensdauer.

Eine bey dem Antritte des Prorektorats am 2. Nov. 1807 an der Akademie zu Bern gehaltene Rede

von

Rudolf Abraham Schiferli,

Doktor der Medizin und Chirurgie, Professor der Chirurgie und Geburtshülfe, Dekan der medizinischen Fakultät, Mitglied des Sanitätskollegiums und Garnisonsarzt in Bern, Mitglied der medizinischen Gesellschaften zu Paris u. s. w.

Die in der hiesigen Akademie eingeführte Ordnung, so wie der Ruf der Herren Curatoren derselben, übertragen mir die Bedienung des Prorektorats, auf das nächste akademische Jahr.

Diese, an sich ehrenvolle Stelle, wird es für mich um so mehr, wenn ich auf den Vorgänger sehe, der

sie vor mir bekleidet hat, und es ist mein angelegentlichster Wunsch, nicht in der Stelle nur, sondern auch in der Art, wie sie von ihm bekleidet worden ist, sein Nachfolger zu seyn, mit seiner Einsicht und seiner Würde, die Pflichten meines neuen Amtes zu erfüllen.

Die Bescheidenheit meines Amts-Vorfahren gestattet mir nicht, über seine Verdienste um die Wissenschaften, und um die hiesige Akademie, in seiner Gegenwart zu sagen, was ich empfinde, und ich begnüge mich mit dem Wunsche, daß die dem Staate geweihten Jünglinge, die Umstände nutzen, unter denen sie jetzt die Früchte Ihres Fleisses, mein hochgeehrter Herr Collega! geniessen können, und daß jene nach langen Jahren noch den Tag segnen, der Sie ihrem Vaterlande wieder gab.

An Euch wende ich mich jetzt, akademische Jünglinge! Euch weih' ich diese Stunde, in der ich als Euer künftiger Vorsteher öffentlich erklärt wurde, als väterlicher Freund, mich selbst Euch vorstelle und empfehle.

Sey es, daß Ihr dem ernstern Studium der Gottesgelahrtheit Euch wiedmet — der Themis oder der Hygiäa folgt, lasset unter der Sorge, Euern Geist durch Wissenschaften zu bereichern, nie andere Pflichten Schaden leiden. So groß auch das Glück ist, den Unterricht vorzüglicher Lehrer zu geniessen, und Kenntnisse zu sammeln, die Euch in Euerm künftigen Lebens-Beruf leiten werden, so müsse doch nie von Euch vergessen werden, daß Tugend, Gehorsam gegen Pflicht und Recht, Selbstbe-

herrschung und ächte Moralität, Euern Kenntnissen erst den wahren Werth geben, und sie für die Menschheit brauchbar, für Euch selbst beglückend machen, und daß unsere Akademie, eben so wohl Bildungs-Anstalt für den moralischen, als für den intellektuellen Menschen ist.

Ihr wisset vermuthlich schon, daß die eigentlichen Feinde unsers Glücks, neben der Unwissenheit, auch die Thorheiten und Laster sind, die aus unsern Leidenschaften entspringen. Sie stören nicht nur die Ruhe unsers Gemüths — das größte Lebensglück — sondern schaden auch der Gesundheit, diesem zweyten aller Erdengüter. — Allein uns ist es nicht genug, zu wissen, daß wir solche Feinde haben, wir müssen sie auch kennen lernen und uns vor ihnen zu verwahren suchen; denn diese Feinde zu besiegen, ist des Menschen Pflicht. Deßwegen bin ich über die Wahl eines Gegenstandes zu meiner heutigen Rede nicht lange angestanden, indem ich glaubte, einen allgemein intereßirenden gefunden zu haben, wenn ich von dem Einfluß der Gemüths-Bewegungen auf die Gesundheit und Lebensdauer, und von der Art, wie wir diese letztern vor jenen sichern können, Euere Aufmerksamkeit einige Augenblicke unterhalte.

Ich übergehe ganz die vielen Gründe, welche Religion und Sittengesetz uns geben — durch Herrschaft über unsere Gemüths-Bewegungen, die Seelenruhe zu erhalten — um diesen Gegenstand in einer andern Hinsicht zu behandeln — als Pflicht, in Absicht auf unsere Gesundheit und Lebenserhaltung.

Gebietet uns die Pflicht der Selbsterhaltung, so viel an uns liegt, unser Daseyn zu verlängern, damit wir möglichst lange an unserer Vervollkommnung arbeiten und in der Ausübung unserer Pflichten thätig seyen, so muß sie uns auch gebieten, alles zu vermeiden, was unsere Laufbahn, durch eigene Schuld, und ohne Noth, abkürzen könnte. — Nie zu früh schlägt zwar die Stunde unseres Austritts aus dem gegenwärtigen Wirkungskreise, wenn sie auf den Wink des Weltregenten schlägt und uns auf der Bahn getreuer Pflichterfüllung trifft. Allein zu früh kömmt sie, wo sie, durch mangelnde Beherrschung unsrer selbst, herbey gerufen ist. Denn ist unser Leben dem Zwecke unseres Daseyns — ist es dem Dienste der Menschheit gewiedmet, so ist jede Minute desselben ersparenswürdig, und man wird bey dem höchsten Alter nie von uns sagen: der Mann hat zu lange gelebt.

Die wechselseitige Wirkung des Körpers auf den Geist, und dieses auf jenen, wird von keinem Beobachter bezweifelt. Wie der Körper durch die Sinne und sinnliche Triebe auf die Seele wirkt, sinnliche Vorstellungen, Gefühle und Willens-Bestimmungen hervorbringt, so hält auch diese ihm reichlich das Gegenrecht. „Die „Seele, dieser Götterfunke, der den gröbern Stoff be„seelt und modelt, lenkt von ihrem innern stillen Ge„mache aus, den trägen Stoff, und ist dem Körper „Siechthum oder Heil." — Armstrong.

Stark sind besonders die Wirkungen der Gemüths-Bewegungen auf den Körper. Sowohl die Affekte —

diese schnell entstehenden Gefühle von Lust oder Unlust, die keine deutlichen Vorstellungen zur Entwicklung bringen, als auch die Leidenschaften, die, mit Uebergehung der Vernunft, das Begehrungs-Vermögen anhaltend zu einem Gegenstande hinneigen, haben mächtigen Einfluß auf die Gesundheit des Menschen. Da die Gesundheit darin besteht, daß der Organismus durch mäßige Reitzung in normaler Thätigkeit erhalten werde, so wird er durch Mangel an Reitzen, wie durch Uebermaaß geschwächt, durch beydes kann der Körper unterliegen.

Zu den Reitzen, die auf den Organismus wirken, gehören aber nicht nur äussere Luft, Licht, Wärme, Speisen u. s. w., sondern auch die innern Vorstellungen, Gefühle, Affekte und Neigungen. So groß die Wohlthat ist, mit Gemüths-Bewegungen ausgestattet zu seyn, die, mäßig angewandt, uns heilsam sind, so groß und mannigfaltig sind mithin auch die Uebel, die aus dem Uebermaaß und ihrem Mißbrauch entstehen können.

Jeder starke Affekt ist mit Erschütterung des Körpers, mit plötzlicher Veränderung unsers Zustandes verbunden, die bald größere Thätigkeit erregt, sie aber plötzlich hemmt, wenn kein Gefühl des Angenehmen damit verbunden ist, bald schnell die Lebensthätigkeit vermindert, und so durch Eines und das Andere den Organismus schwächt. Man fühlt daher beym Zorn z. B. das Blut viel schneller, kräftiger durch die Adern rollen, beym Schreck hingegen stocken, und auf beydes folgt Schwäche und Erschöpfung. Kant sagt mit Recht: „Der Affekt wirkt auf die Gesundheit wie ein

„Schlagfluß, die Leidenschaft wie eine Schwindsucht
„oder Abzehrung.“

Man könnte hier die Frage aufwerfen, ob auch die angenehmen, mit Gefühl der Lust verbundenen Affekten der Gesundheit schädlich seyen? unstreitig sind, so lange sie nur mäßig reitzen, und durch Vernunft beherrschet werden, ihre Wirkungen für den Körper die besten und wohlthätigsten; allein im Uebermaaße sind sie schädlich!

Die Freude, wenn wir uns ihres frohen Eindrucks bey ihrem Entstehen schon bemächtigen, ist dem Körper vortheilhaft, indem er, zwar stark erregt, doch angenehm beschäftiget. Ueberlassen wir uns aber ohne Rückhalt diesem schnellen Eindrucke der Freude, so kann er die Gesundheit gefährden, ja selbst tödtlich werden, wovon wir mehrere Beyspiele kennen, aus denen ich nur jenes der beyden römischen Mütter erwähnen will, von denen Livius erzählt, daß sie, als nach der Schlacht bey Thrasimenum, ihre für todt gehaltenen Söhne lebend wieder kehrten, plötzlich todt zur Erde fielen. Dieser Affekt hat eine Sprache — das Lachen! mäßig benutzt, ist seine Erschütterung heilsam, im Uebermaaße erzeugt es Krampf.

Hoffnung — der leidenden Menschheit Trösterin — ist an sich wohlthätige Bewegung des Gemüths, die uns von der Zukunft das erwarten läßt, was die Gegenwart versagt. Diese stete Thätigkeit der Einbildungskraft erhält dem Körper die Gesundheit, so lange sie auf Vorstellungen beruhet, die verwirklicht werden können, doch

muß die Ungeduld, die des Ausgangs nicht erwarten mag, davon abgesondert werden, sonst wird die Hoffnung zur Quaal, und schadet der Gesundheit.

Lassen wir immer das Gefühl des **Mitleids** bey dem Anblicke des traurigen Zustandes eines andern in uns entstehen — es adelt unsere Natur, und dieß Bewußtseyn gewährt uns Lust. Aber, nur mit dieser Vorstellung gewaffnet, dürfen wir uns den schmerzhaften Eindrücken überlassen, die aus dem Anblick Leidender entstehen, und schwächend auf den Körper wirken.

Weit gefährlicher für die Gesundheit und die Erhaltung unseres Lebens, als die hier genannten, sind alle jene Affekte, die mit widrigen Gefühlen verbunden sind.

Der **Zorn** ist jedesmal mit heftiger Aufwallung des Bluts verbunden, daher die schnelle Veränderung der Gesichtsfarbe und die krampfhaften Bewegungen, die oft dem Zornigen minutenlang, ja für immer, die Sprache rauben, wie **Valerius Maximus** von einer Athenienserin erzählt; oder gar die Fallsucht zeugen, die ich selbst, auf diese Weise entstanden, beobachtet habe. Zorn ist eine kurz dauernde Wuth, die als Krankheit des Geistes die Lebensthätigkeit des Organismus niederschlägt, und früh, oft schnell und plötzlich zum Tode führt. Glaubwürdig sind ja doch die Berichte **Drelincourt's** und **Tissot's**, des berühmten Arztes, welche beyde Menschen im Zorne apoplektisch sterben sahen.

Schleichender, aber eben so zerstörend, wirkt auf uns die Traurigkeit. Sie führt mit sich eine Abspannung aller Kräfte, und Unlust zu jeder Art von Thätigkeit. Schon der Anblick eines Traurigen lehrt uns, wie nachtheilig für die Gesundheit ein solch' Gefühl der Unlust sey. Blaß ist sein Angesicht, erloschen das Feuer seiner Augen, langsam sind seine Bewegungen, und jede Anstrengung ist ihm zuwider. Die Traurigkeit, in Kummer ausgeartet, verzehrt die Lebenskräfte, und altert vor der Zeit; daher das Phänomen der grau gewordenen Haare; oder tödtet bald, wie Viridet und Zimmermann erzählen, wie die Beyspiele Elisabeth's der Königin von England, und Carls IX. Königs von Frankreich beweisen.

Schrecklicher noch als Traurigkeit ist die Furcht mit ihren Abarten, vom plötzlichen Schrecken bis zur anhaltenden Angst. Sie wirkt, als eine der schwächendsten Schädlichkeiten auf uns, verengt und beschränkt alles Lebendige, das Herz ist beklommen, das Blut stockt, alles verräth Störung der wichtigsten Verrichtungen, und wer kennt nicht die traurigen Folgen dieses Affekts? Wahnsinn — Gichter — Empfänglichkeit für epidemische Krankheiten u. s. w., Spinosa starb aus Schrecken über einem Worte Philipps des IIten, und Philipp V. über der Nachricht einer verlornen Schlacht.

Gefährliche Feinde der Gesundheit und des Lebens sind also die trüben, schweren Gefühle der Furcht, die Besorgnisse vor nirgends vorhandenen, oder solchen

Uebeln, denen wir bey gefaßtem Muth entgehen, oder die wir doch zu ertragen im Stande wären.

„Ach bann't fern" sagt deßwegen Armstrong in seinem vortrefflichen Gedichte über die Kunst, immer gesund zu seyn, „ach bann't fern von euern Busen, wenn ihr könnt, diese treulosen Gäste, und die Furie Furcht zuerst, die über das Unmögliche erbebt, und sorgt, es möchte Atlas, schwach von Alter, seiner Bürde sich entziehen,
nennt mir ein Uebel ärger als die Furcht."

Die Reue, als Selbstanklage über begangene Vergehen gegen das Moralgesetz, gehört zu unserem physischen Wesen, und ist eine Verwahrerin gegen künftige Fehltritte, ein warnender Dämon. Wir müssen sie aber nicht zu sehr in Affekt ausarten lassen, wenn sie unsrer Gesundheit nicht schaden, nicht Körper und Geist zerrütten soll. Schon manchmal hat Reue, die von dem Vorstellungs-Vermögen zu sehr in's Empfindungs-Vermögen übergieng, fruchtlose Marter und ein frühes Grab bereitet. So starben Theodorich, König der Gothen und Olivier Cromwell, von Gewissensbissen zu Tode gefoltert.

Selbstsucht nur und Eigendünkel können das Gewissen abläugnen, das der Gute immer kennt; und wer es öffentlich sagt, daß der Mörder mit dem Organ des Mordsinns in hohem Grade begabt, keine Reue über seine That fühlen könne, dessen Lehren sind gefährlich.

Möget doch Ihr, hoffnungsvolle Jünglinge! vor solchen Lehren bewahrt bleiben, die das Herz verderben und grössere Reue bereiten.

Wir könnten die Wahrheit von der Schädlichkeit übermäßiger Affekte durch alle ihre verschiedenen Arten hindurch führen; allein auch die Leidenschaften fordern unsere Aufmerksamkeit. Sie gehören dem Begehrungs-Vermögen an. Heftige, anhaltende Neigung des Gemüths zu einem Gegenstande, der uns wünschenswerth scheint, verbunden mit heftiger Anstrengung das Begehrte zu erlangen, machen das Wesen der Leidenschaften aus. Rücksichtlich auf ihre Wirkungen auf die Gesundheit, können wir sie in heftig wirkende und nagende eintheilen. Zu jenen gewaltsamen gehören leidenschaftliche Liebe, Rachsucht, anstrengender Ehrgeitz und die Eifersucht.

Schrecklich sind die Zerrüttungen, die diese Leidenschaften in der menschlichen Gesellschaft überhaupt, die sie bey jedem Einzelnen machen, der sich ihnen ohne Rückhalt überläßt. Wer weiß nicht, daß Liebe, zur Leidenschaft ausgeartet, die Kräfte des Geistes und des Körpers aufzehrt, Wahnsinn, Raserey, tiefe Melankolie und frühen Tod zur Folge hat? Der Rachsüchtige, der mit fieberischer Unruhe beständig auf die Mittel denkt seinem Feind zu schaden, und wüthend wird, wenn er sich beleidigt glaubt, der jeden andern Schmerz vergißt, um der Rache sich ganz hinzugeben, verzehrt schon früh die Kräfte des Lebens, und ist bemüht das Ziel desselben zu ereilen. Um seinem Feinde zu schaden, wird er wohl selbst sich morden.

Der Ehrsüchtige strengt, in dem Bemühen andern zu gefallen, seine Kräfte übermäßig an, und wird, weil er reizbar ist, oft gekränkt und zornig. In diesem rastlosen Bestreben, durch unangenehme Gefühle schlecht belohnt, welkt seine Gesundheit dahin. Kein Ehrsüchtiger hat je ein hohes Alter erreicht.

Die Eifersucht, die andern einen geliebten Gegenstand mißgönnt, auf den sie allein Anspruch zu haben glaubt, quält ihre Märtyrer mit der peinigendsten Sorge, mit Kummer, Zorn und Rachsucht. Der Eifersüchtige härmt sich ab und wird ein früher Raub des Todes. Groß ist schon die Zahl der Opfer dieser Leidenschaft, nicht Liebe nur allein, auch der Reichthum und die Ehre erwecken sie. Wie fürchterlich diese Leidenschaft auf uns wirkt, wenn sie nicht tödtet, beweisen uns hinlänglich die Geschichten der in Tollhäusern verwahrten Wahnsinnigen.

Langsamer als diese Leidenschaften, doch eben so schädlich wirken der Haß, die Habsucht und der Neid.

Der Haß, ob er schon nicht die Heftigkeit anderer Leidenschaften erreicht, hält doch die Sinne in steter Spannung, erregt durch den Anblick des Gehaßten, oft Unwille und Aerger, stört so die normale Thätigkeit des Organismus allmählich, und veranlaßt krampfhafte Krankheiten zuerst.

Der Geitzige kann alt werden — weil er mäßig lebt, aber sein Alter wird nie ganz glücklich seyn. Seine beständige Anstrengung, Metalle zu häufen, die ängst-

liche Besorgniß um möglichen Verlust, machen ihn zum Peiniger seiner selbst. Auch der Körper leidet unter dieser Krankheit seiner Seele. Dichter und Künstler bilden ihn hager, mit tief eingesunkenen Augen und blaß. Und sind nicht dieß auch die Wahrzeichen des Neides, der sich über Anderer Vorzüge grämt und zernaget. Wohl findet sich kaum ein Beyspiel, daß der Neidische je ein hohes Alter ereicht habe.

Fern sey es von uns, die Gemüths-Bewegungen überhaupt und an sich selbst zu tadeln, oder zu verwerfen. Der Schöpfer hat sie als Sporn zur Tugend in uns gelegt, er hat sie als Surrogat nicht entwickelter Seelenkräfte (Vernunft-Fähigkeiten) innig mit unserm Wesen verwoben, vielleicht auch den Menschen zu erproben — was er vermöge. Denn wir sind ja auch mit einer höhern Fähigkeit ausgestattet, mit der Vernunft, die diese Bewegungen in Ordnung erhalten, und mit fester Hand die Zügel führen soll; est Deus in nobis sunt: et commercia coeli! (*Ovid.*) Stoische Apathie, oder Affektlosigkeit mag wohl ein wünschenswerther Zustand scheinen, aber nöthig ist sie nicht, um glücklich zu seyn, so wenig als sie möglich ist. Durch sie würden uns die wohlthätigsten Reitze entzogen, denn mit dem Gefühl des Leides, würde sie uns auch des Gefühls der Freude berauben! Immer mögen daher Ebbe und Fluth der Gemüths-Bewegungen das Schiff unsers Lebens schaukeln, immer mögen sie die Segel schwellen, wenn nur die Vernunft das Steuer nie verliert, das uns an's Ufer

leiten soll, oder jene nicht zu Stürmen sich erheben, die zerstörend wüthen und uns Zernichtung bringen.

An uns liegt es, den allzu starken Wirkungen der Affekte vorzubauen, damit sie uns nicht schaden, oder ihnen, wenn sie uns überraschen, ihr Gift zu nehmen. Das Wesen der Freyheit des menschlichen Geistes besteht eben in dieser Herrschaft der Vernunft über das Begehrungs-Vermögen —

„Das immer thät'ge Herz wohl zu regieren,
„Das ist des Lebens größte Kunst."

Es ist wahr — viel Schwierigkeiten legen Temperament und Umstände uns in den Weg, aber die Waffen dagegen mangeln uns nicht — sapere aude! Sie für jeden Affekt und jede Leidenschaft besonders anzuzeigen, würde hier zu weit mich führen, und ich bleibe bey dem Allgemeinen stehen.

Da alle Gemüths-Bewegungen daher entstehen, daß unsere Vernunft durch plötzliche Eindrücke von aussen oder durch die Einbildungskraft verdüstert wird, die Vorstellungen sich trüben und die Dinge anders uns erscheinen als sie sind, so müssen wir vorerst, um über sie zur Herrschaft zu gelangen, auf unser Vorstellungs-Vermögen hin arbeiten, die Vernunft durch Nachdenken, durch Sammlung von Kenntnissen so auszubilden suchen, daß sie jedes wie es ist sich vorstelle, zwar das Gute schätze, doch nicht über seinen Werth das Böse verabscheue, und nie sich's grösser vorstelle als es ist! Dann werden, weder Haß noch Zuneigung, weder Freude noch die Traurigkeit, die Grenze überschreiten, jenseits der sie unsre

Ruhe stören. Wo die Vernunft das Szepter führt, da bleibt der Eingang in das Heiligthum des Herzens jeder übermäßigen Leidenschaft verschlossen, sanfte Stille und ruhige Ueberlegung werden die Seele erheitern und die Kräfte des Körpers in ihrem regelmäßigen Gange erhalten.

Auch die Pforten der Sinne und der Einbildungskraft müssen sorgfältig bewacht werden, damit sich die Affekte nicht überraschend in die Seele stürzen. Und dieß gelingt, wenn wir wachsam beobachten, was sich hinein drängen will, wenn wir bald das Gefährliche auffassen, beym Lichte der Vernunft prüffen. Selten wird es dann unsrer Ruhe nnd unsrer Gesundheit gefährlich. Was könnte uns aber wohl vor heftigen Affekten und Leidenschaften besser schützen als Ausübung der Tugend? Wir erwecken dadurch Gefühle, die erheben, trösten und aufrecht erhalten in allen Stürmen des Lebens. Ihre Wirkungen auf uns sind gutes Gewissen, Muth in Ertragung der Leiden, Gleichmuth bey dem veränderlichen Schicksal des Lebens, frohe Hoffnung auf ein anderes, besonnene Ansicht der Zwecke unseres Hierseyns, Friede in uns, und Zufriedenheit mit dem was ausser uns ist. Unsere Freude ist rein und darum auch still, Furcht und Schrecken stören unsere Seele nicht.

Wer seine Gemüths-Bewegungen in den gehörigen Schranken erhalten will, der muß allen Schwierigkeiten entschlossen entgegen arbeiten. Zwar ist dieses mühevoll und kostet Ueberwindung seiner selbst, aber die Belohnung ist groß. Jeder Sieg mit Anstrengung errungen,

erzeugt das Gefühl der Achtung, das dem moralischen Menschen einen weit edleren Genuß gewährt, als der Leidenschaft Befriedigung.

Auch die sanftern Leidenschaften liefern Waffen gegen die stürmischen, unsrer Gesundheit oft schädlichen, und welcher Sittenlehrer wird uns tadeln, wenn wir der Furcht z. B. die Hoffnung beymischen, und die Schädlichkeiten jener durch diese zu mildern suchen? Angenehme Aussicht in die Zukunft stillet ja die gegenwärtigen Besorgnisse, und erhält das Gleichgewicht der Seele. Wer tadelt es, wenn wir rathen bey dem Gefühl des aufsteigenden Zornes, an dem Gegenstande der dazu reizt, eine Seite ausfindig zu machen, von welcher derselbe unser Mitleid verdient, oder uns zum Lachen reizt, und so den Zorn zu entwaffnen?

Wohl sind dieß nur Palliativmittel, aber völlige Leidenschaftlosigkeit ist bey unserer Organisation weder denkbar noch zu wünschen, und eben in diesem innern, dem sinnlichen Auge unbemerkbaren, Kampfe gegen schädliche Gemüths-Bewegungen soll sich die Tugend üben. In ihm soll der Mensch bewähren, was er ist und kann; in ihm sich zu einer hohen Stuffe seiner Existenz bilden. In diesem Kampfe ist der Weltbeherrscher selbst Zuschauer, Kampfrichter und Preisausspender. „Pflicht, du erhabner grosser Name, welches ist der, deiner würdige Ursprung, und wo findet man die Wurzel deiner edeln Abkunft, welche alle Verwandtschaft mit Neigung stolz ausschlägt, und von welcher Wurzel abzustammen, die

unnachläßliche Bedingung desjenigen Werths ist, den sich Menschen allein selbst geben können?"

(Kant Crit. der pr. Vernunft, Seite 154.)

Durch standhaften Willen unterstützt, vermag der Mensch alles über sich, wenn ihn grosse Vorstellungen erheben. In dem Hervorrufen und Festhalten solcher Vorstellungen, besteht das Hauptmittel sich Ruhe des Gemüths und, durch sie, die Gesundheit des Körpers zu sichern. Alles wechselseitige Einwirken des Geistes und des Körpers geschieht durch Vorstellungen, die in unserm Bewußtseyn statt haben. Jedes Gebiet des menschlichen Wissens bietet uns einen Reichthum angenehmer und beruhigender Vorstellungen dar. Die sinnliche, intellectuelle und moralische Welt öffnen uns wechselsweise ihre Schätze. An uns ist es, durch Geistesthätigkeit ihre Eindrücke aufzufassen, mit Hülfe der Vernunft, die nützlichen auszuwählen und zu Vorstellungen zu erhöhen, die unser Daseyn bestimmen.

Die äussere Welt, mit ihren Erscheinungen, liefert uns reichen Stoff zu Vorstellungen, die, bald erhaben, bald rührend, bald sanft und angenehm seyn können. Wenn der Blick in eine sternenhelle Nacht den Gedanken des Unendlichen in uns erregt und unser Geist sich im unermeßlichen Raume verliert, wenn der Anblick der Sonne, die über den Alpen aufsteigt, oder sich hinter dem Meere zurückzieht, unsern innern Sinn durch die äussern angenehm rührt, oder wenn kühle Schatten, eine rauschende Quelle, der Frühlings-Schmuck der Erde, oder die schwellenden Früchte des Herbsts zu sanften

Empfindungen uns einladen, wenn wir uns angewöhnen des Schöpfers überall herrschende Weisheit zu bemerken — wie viele unangenehme Eindrücke werden nicht dadurch verdrängt, wie unwürdig werden dem Beobachter die erniedrigenden Leidenschaften vorkommen, der gewöhnt ist seinen Geist mit jenen erhabnen Ideen zu ernähren! Das Rührende, Sanfte und Schöne in der Natur wird ihn heiter und froh machen, es wird in ihm den Wunsch erzeugen, in jene allgemeine Harmonie der Schöpfung mit einzustimmen, es wird endlich in ihm das Bestreben rege machen, jeden Mißklang stürmischer Affekte zu vermeiden. Darum findet man, wie Hufeland (Makrobiotik S. 141.) mit Recht behauptet, das höchste Alter nur unter Landleuten, und solchen, die im häufigen Genusse des Anblicks der Natur ein thätiges Leben führen.

Und was wir nicht aus diesem schöpfen können, das vergegenwärtigen uns die Werke der Dichter und der schönen Künste. Man nähre seinen Geist aus den Werken der schönen Dichter, die das Leben unter mannigfaltiger Gestalt erscheinen lassen, und so das unserige verjüngen und erfrischen. Die Werke jener alten und neuern klaßischen Dichter, eines Theokrit, Virgil, Geßner, Milton, Klopstock, Wieland, Göthe, Shakespear, Racine, Schiller, Thomson u. a. m. enthalten immer neuen Stoff zu bald erhabenen, bald rührenden und angenehmen, bald naiven und belustigenden Vorstellungen. Während sie, durch Schilderungen aus der idealischen Welt die Affekte sanft reitzen, bringen sie zum Schweigen, die aus der wirklichen Welt stürmisch entstehen könnten.

Die Zaubergewalt der Musik, die durch Töne in's Innere des Herzens dringt, kann selbst tobende Leidenschaften besänftigen, und jenen Fabeln des Alterthums von Orpheus und Amphion liegt Wahrheit zum Grunde.

Noch mehr Einfluß auf unsere innere Ruhe, mithin auch auf unsere Gesundheit, haben Vorstellungen, die aus dem Gebiete des Denkens hergenommen sind. Der Trieb und das Forschen nach Wahrheit in jedem Fache des menschlichen Wissens erzeugt eine Menge Ideen, die durch angenehme Beschäftigung des Geistes den wohlthätigsten Einfluß auf den Körper haben. Wenn des Forschers obere Seelenkräfte rein gestimmt sind, so schweigt über dem Denken der Leidenschaften Gewühl, und über der reinen Freude, die eine Entdeckung im Gebiete der Wahrheit dem Denker gewährt, vergißt er die scheinbaren, welche niedrige Leidenschaften erzeugen, und lernt sie zu hassen. Wer viel meditirt, ohne die Grenzen der Mäßigkeit zu überschreiten, und dabey seinem Geiste Abwechslung, seinem Körper Bewegung gönnt, der wird sich auch körperlich behaglich und leicht fühlen. Viele Denker, die sich mit den abstraktesten Gegenständen beschäftigten, wie Baco, Newton, Euler und Kant haben ein hohes, gesundes und ruhiges Alter erreicht.

Doch die meiste Kraft zur Mäßigung heftiger und der Gesundheit schädlicher Gemüths-Bewegungen geben dem Menschen moralische und religiöse Vorstellungen. Jene, die sich auf die unveränderlichen, dem Gewissen tief eingeprägten Gesetze des Rechts und der Pflicht gründen, geben uns Kraft und Muth gegen die Sinnlichkeit.

Sie erwecken im Menschen Gefühle, die ihn erheben und trösten; durch sie erhält er Friede in sich, und Zufriedenheit mit dem, was ausser ihm ist. Wer ruhig und gesund seyn und ein glückliches Alter erreichen will, der muß tugendhaft leben. Er vermeidet dadurch alle die Klippen, an denen das Glück, die Gesundheit und nützliche Thätigkeit scheitern, folglich auch alle heftigen Gemüths-Bewegungen, die das Gewissen mißbilliget, und darf dann auf das hohe Alter hoffen, das der ehrliche Robs aus Kent erreichte, dessen Geschichte in Schubarts englischen Blättern (B. 2. St. 2.) erzählt wird — oder unser Mitbürger, jener ehrwürdige Geistliche *) erreichen wird, der vor einigen Monaten zum 91ten mahle in der vollkommensten Gesundheit seinen Geburtstag feyerte.

Wir könnten noch mehrere Beyspiele, als Belege für das Gesagte anführen, aber es sey uns genug, nur noch den 97jährigen Cardinal Dubelloy zu nennen, den Erzbischof von Paris. Eine ganze Nation ehret die Tugend in ihm, und vor dem edeln Greis im Silberhaare biegen Fürsten sich. In ihren Prunksälen erscheint er als ein höheres Wesen, das, mit der schönsten irdischen Hülle begabt, dieser Welt nicht mehr anzugehören scheint.

Verbindet man vollends die moralischen Ideen mit religiösen, sieht man das Gute nicht nur als gut an sich, sondern auch als den Willen des Herrn der Welt

*) Her Mathys, gewes. Pfarrer im Auenstein.

an, betrachten wir uns in Verbindung mit demselben, obschon noch Theile der Sinnenwelt, dennoch zugleich als Glieder eines höhern Reichs, wo die Gottheit die Thaten der Menschen wiegt, und ihre Güte sie belohnt! Wer oft eine solche religiöse Stimmung in sich hervor zu bringen und fest zu halten weiß, der wird froh und heiter, gerührt und begeistert, als wirkte eine überirdische Kraft auf seinen Geist und Körper, die den Menschen zu Ausübung seiner Berufspflichten aufgelegt und thätig macht. Der ist am glücklichsten zu schätzen, der selbst den Sieg errungen hat, indem er durch einen moralischen religiösen Sinn, Herr seiner Leidenschaften geworden ist, und unter diesen Bedingen wird der Glücklichste auch der Gesündeste seyn, und das höchste Alter erreichen.

So wenig diese vorgetragenen Wahrheiten neu sind, so groß ist dennoch ihre Wichtigkeit. Euch besonders, wertheste Zöglinge dieser Akademie, möcht ich ihre Beherzigung angelegentlichst empfehlen, vereinigt mit dem Triebe nach Wahrheit und dem unermüdeten Fleisse in Erlernung der Wissenschaften, die zu eurer künftigen Bestimmung erforderlich sind, auch das ernste Bestreben, an euerer moralischen Bildung zu arbeiten. Besieget diejenigen Leidenschaften, die eure jetzige und künftige Ruhe stören könnten. Ihr werdet durch diesen Sieg die Munterkeit eueres Körpers und die Heiterkeit des Geistes bewahren, die euch zur Ausübung künftiger Berufspflichten nothwendig seyn wird. Möge derselbe dann durch

keine Unglücksfälle erschwert werden, möge er euch die Krone des höchsten irdischen Glückes bringen!

Ihnen denn Hochgeachte Herren Kanzler und Curatoren! sey durch mich und von mir der aufrichtigste Dank dargebracht, für die weise Sorgfalt und für die unausgesetzten Bemühungen, die Sie, kein Opfer scheuend, zur Vervollkommnung dieser vaterländischen Bildungs-Anstalt wiedmen.

Mögen Sie, sowohl in dem Bewußtseyn Ihrer Verdienste um dieselbe, als auch in den segenreichen und wohlthätigen Folgen derselben für das allgemeine Wohl, die süsseste Belohnung Ihrer gemeinnützigen Bemühungen finden!

6.

Fortsetzung der metrischen Uebersetzung der Psalmen.

(Siehe Litt. Archiv 1ster Jahrg. 3tes St. S. 237 — 250.)

Psalm II.

Dieses Lied besingt einen von Gott geliebten König, gegen den sich viele mächtige Feinde empören. Allein in kurzem besiegt er sie durch Gottes Hülfe und sieht ihre Absichten, sein Reich zu zerstören, völlig vereitelt. Das N. Test. erklärt diesen Psalm von Christi herrlichem Siege über seine Feinde nach seiner Auferstehung. Act. 4, 25 — 28 — 13, 32, 33. Heb. 1, 5.

Der Dichter.

1. Was toben so die Heiden?
   Was dichten so die Völker eitle Plane?
2. Verbünden sich der Erde Könige,
   Verschwören sich die Fürsten?
   Zuwider dem Jehovah,
   Und dem von ihm Geweihten.
3. Zerreissen laßt uns seine Bande
   Und von uns werfen seine Fessel (sprechen sie.)

4. Allein — der Himmelsthroner lachet ihr'
Der Herr der Herren spottet ihr'.
5. Einst redet er in seinem Zorn sie an,
Erschrecket sie in seinem Grimme (sprechend):
6. Ich selbst — hab' meinen König eingeweih't,
Auf Zion meinem heil'gen Berge.

Der Geweihte.

7. Jehovens Schluß will ich verkünden:
Er sprach zu mir: du bist mein Sohn!
Dafür erklär' ich dich von heute an!
8. Begehr' es nur von mir,
So gieb ich dir zum Erbe Völker,
Entfernte Länder dir zum Eigenthum,
9. Mit ehrner Keule wirst du sie zerschmettern,
Zerschmeissen sie wie irdenes Gefäß.

Der Dichter.

10. Wohlan denn, werdet weise, Könige!
Laß't Euch belehren, Landesfürsten!
11. Jehoven dienet ehrfurchtsvoll,
Mit Schauer ehret ihn.
12. Dem Sohne huldiget, daß er nicht zürne,
Und ihr auf irrem Wege nicht verderbet.
Sonst möchte bald sein Zorn entbrennen,
Heil jedem, der sich seinem Schutze anvertraut!

Psalm III.

1. Ein Lied Davids auf der Flucht vor seinem Sohne
Absolom.
2. Wie viel, o Herr! sind meiner Feinde,
Wie viele lehnen gegen mich sich auf!

3. Wie mancher sagt von mir:
   Für ihn ist keine Hülf' bey Gott!
4. Du aber, o Jehovah! bist mein Schild, mein Ruhm,
   Und hebst mein Haupt empor.
5. Mit lauter Stimme rief ich zu Jehoven,
   Und er erhörte mich von seinem heil'gen Berge.
6. Nun leg' ich mich, und schlafe und erwache,
   Denn mich beschirmt der Herr!
7. Nun fürcht ich mich vor Myriaden Volkes nicht,
   Die um mich her gelagert sind.
8. Wohlan, mein Gott, Jehovah, rette mich,
   Zerschlage das Gebiß all meiner Feinde,
   Zerschmettre der Verruchten Zähne!
9. Nur von Jehovah kommt die Hülfe,
   Beglücke du dein Volk!

Psalm IV.

Wahrscheinlich auch durch Davids Flucht vor Absolom veranlaßt.

1. Ein Gesang Davids, zum Saitenspiel.
2. Erhöre mich doch, wenn ich flehe,
   O Gott! Du meiner Unschuld Rächer.
   Der du schon oft in meiner Noth mir Raum gemacht,
   Erbarm' dich mein und höre mein Gebet.
3. Wie lange schändet ihr, ihr Grossen! meine Ehre?
   Wie lange liebt ihr Tand und dichtet Trug?
4. Bedenkt! der Herr erkohr sich einen Liebling,
   Er höret, wenn ich zu ihm ruffe.
5. So bebt — und sündigt nicht,
   Auf euerm Lager überlegt's
   Und laßt vom Aufruhr ab!

6. In Unschuld bringet Opfer,
Und dann vertraut dem Herrn.
7. Zwar sagen viel': Wer schafft uns Heil?
Jedoch — dein Antlitz strahl' auf uns herab, o Herr!
8. So stössest du mehr Freude in mein Herz,
Als jene haben zu der Zeit,
Da ihnen Korn und Most im Ueberflusse wächst.
9. Ich leg' mich mit den Meinen ruhig nieder, schlafe;
Denn dir allein, Jehovah, dir!
Verdank' ich meine Sicherheit.

Psalm V.

Bey gleichem Anlasse, wie der vorhergehende verfertigt.

1. Ein Lied Davids, für den Kapellmeister zu spielen auf Blasinstrumenten.
2. Jehovah! merk' auf meine Worte,
Vernimm mein Weheklagen.
3. Horch auf mein Angstgeschrey,
Denn ich will zu dir beten.
4. Jehovah, frühe höre meine Stimme,
Früh' trete ich vor dich, und harre.
5. Nein! Du bist nicht ein Gott, dem Frevelmuth gefällt;
Der Böse findet keinen Schutz bey dir.
6. Es dürfen tolle Frevler nicht vor deine Augen treten,
Du hassest alle Uebelthäter.
7. Vertilgst die Lügenhaften,
Ein Abscheu ist dem Herrn, wer Mord und Trug verübt.

8. Ich aber will dein Haus betreten,
   Voll Zuversicht zu deiner grossen Güte;
   Will hingewandt zu deinem heiligen Pallaste,
   Mit Ehrfurcht vor dir beten!
9. Jehovah leite mich auf deinem rechten Pfade,
   Trotz meiner Widersacher,
   Mach eben deinen Weg vor mir.
10. Denn Redlichkeit ist nicht in ihrem Munde,
   Ihr Inneres ist Verderben,
   Ein offnes Grab ihr Rachen,
   Mit ihrer Zungen schmeicheln sie.
11. Vollzieh' an ihnen die verdiente Strafe, Gott!
   Laß scheitern ihre Plane, stürze sie
   Durch ihrer Frevelthaten Menge,
   All' die Rebellen gegen dich.
12. Dann werden alle, die auf dich vertrau'n, sich freuen,
   Dann immer jauchzen, daß du sie beschirmst,
   Frohlocken werden dir, die dir ergeben sind.
13. Ja du beglückst den Frommen, o Jehovah,
   Umschirmest ihn mit Gnade wie mit einem Schilde!

Psalm VI.

Vertrauensvolle Bitte um Befreyung von schwerem Leiden und Kummer.

1. Ein Lied Davids, für den Kapellmeister zu spielen
   auf Saiteninstrumenten nach Scheminith.
2. Jehovah! straf' mich nicht in deinem Zorne,
   Und zücht'ge mich in deinem Grimme nicht!
3. Erbarm dich mein', Jehovah! denn ich welk' dahin,
   Jehovah! heile mich, es bebet mein Gebein.

4. Mein Geist ist tief gebeugt;
   Und du, Jehovah! wie so lange!
5. Sey wieder gnädig, rett' mein Leben, hilf
   Um deiner Güte willen.
6. Im Tode preißt man dich ja nicht,
   Wer lobet dich im Schattenreiche?
7. Von Seufzen bin ich müde,
   Die ganze Nacht schwemm' ich mein Bett,
   Von meinem Weinen schmelze ich mein Lager,
8. Mein Auge schrumpft vor Harm und altert,
   Von wegen aller meiner Feinde.
9. Jedoch, ihr Uebelthäter alle, weicht von mir!
   Jehovah hört mein Weheklagen.
10. Jehovah hört mein Fleh'n, nimmt meine Bitte an,
11. Ein Wink! — so beben schaamvoll alle meine Feinde,
   Mit Schande kehren sie zurück.

Psalm VII.

1. Ein Klaglied Davids, das er Jehoven sang, von wegen der Verläumdungen des Kusch, eines Benjaminiten.
2. Jehovah, du mein Gott! auf dich vertraue ich,
   Von der Verfolger Menge rett', erlöse mich,
3. Daß man mich nicht zerreisse wie ein Löwe,
   Zerfleische ohne Rettung.
4. Jehovah, du mein Gott! hab' ich je dieß gethan;
   Hat solches Unrecht meine Hand befleckt.
5. Vergalt ich Böses meinem treuen Freunde,
   Und drückt' ich ohne Ursach' den,
   Den ich für meinen Erzfeind hielt.

6. Ja dann verfolge mich der Feind und hol' mich ein,
Er tret' mein Leben hin zu Boden,
Und lege meine Ehre in den Staub.
7. Jehovah auf! in deinem Zorn erhebe dich,
Zu dämpfen meiner Feinde Wuth,
Erwache mir zum Heil,
Und rüg' das Recht, das du geboten.
8. Der Völker Schaar umringe dich,
Erhöh' dich wieder über sie.
9. Jehovah sprech' den Nationen Recht,
O richt' auch mich Jehovah,
Nach meiner Unschuld, meiner Redlichkeit!
10. Es nehme doch der Bösen Tück ein Ende,
Stell' sicher den Gerechten,
Du, der du Herz und Nieren prüfst, gerechter Gott!
11. Mein Schild ist Gott,
Er der da hilft den Redlichen!
12. Ein Gott, der unpartheyisch richtet,
Ein starker Gott, zu jeder Zeit zum Streite rüstig.
13. Bekehrt sich jener nicht,
So wetzet er sein Schwert,
Spannt seinen Bogen, legt ihn an,
14. Und richtet seine tödtliche Geschosse;
Macht feurig seine Pfeile.
15. Denn sieh', wer Frevel nur empfängt,
Mit Unglück schwanger geht,
Gebieret — Wind.
16. Wer eine Grube gräbt, sie tief aushölt,
Fällt in die Gruft, die er gemacht.
17. Sein Frevel trifft sein eignes Haupt,
Sein Unrecht stürzt auf seinen Scheitel nieder.

18. Jehoven, ihm dem Allgerechten, will ich danken,
Besingen seinen Ruhm, des Allerhöchsten!

Psalm IX.

Ein Danklied für die Befreyung von Feinden und Bitte um fernern Beystand.

1. Ein Lied Davids auf Muth-Labben.
2. Von ganzem Herzen will ich Herr! dich preisen,
Erzählen alle deine Wunder.
3. Mich freun' und jauchzen über dich,
Besingen deinen Ruhm, du Höchster!
4. Zurückgewichen sind nun meine Feinde,
Gestürzt, vor deinem Blick' verschwunden.
5. Denn du hast meinen Streit geschlichtet,
Vom Sitze deines Throns, gerechter Richter!
6. Gestraft Barbaren, Frevler ausgerottet,
Auf ewig ihren Namen ausgetilgt.
7. Ha Feind! der Trümmer selbst ist keine Spur!
Denn du o Gott! hast seine Städt' verheeret,
Hin ist ihr Angedenken — hin!
8. Allein — Jehovah herrscht in Ewigkeit,
Sein Thron ist zum Gerichte stets bereit.
9. Die Erdbewohner richtet er gerecht,
Und führt der Völker Sach' aufs billigste.
10. Jehovah ist die Zuflucht des Bedrängten,
Ist es in jeder Noth!
11. Wer deinen Namen kennt, vertrauet dir,
Wer nach dir fragt, nein, den verläß't du nicht,
Jehovah!
12. Lobsinget ihm Jehoven, der zu Zion thront,
Verkündet, was er that, den Nationen.

13. Fürwahr! er rächet das vergoßne Blut,
Vergißt das Klaggeschrey der Unterdrückten nicht.
14. Erbarm dich mein Jehovah!
Sieh' meine Noth von meinen Hassern!
Heb' von des Todes Pforten mich empor!
15. Dann will ich all' dein Lob verkünden,
In Zions Thoren.
Frohlocken über deine Hülfe.
16. Gesunken sind die Schaaren in die Gruft,
Die sie bereitet,
Gefangen ihre Füsse in dem Netze,
Das sie versteckt.
17. Berühmt ist überall Jehovah, schaffet Recht;
In seiner Hände Werk verstrickt der Frevler sich:
Bedenkt es wohl!
18. Die Frevler werden fahren in die Unterwelt,
Die Gott'svergeßnen Horden alle.
19. Vergessen ist der Arme nicht auf ewig,
Dahin ist nicht die Hoffnung des Bedrängten.
20. Jehovah auf! der Sterbliche erheb' sich nicht.
Es fühlen dein Gericht die Nationen!
21. Behaupte deine Herrschaft über sie,
Laß fühlen die Barbaren — ihre Ohnmacht!

Psalm X.

Aehnlichen Inhalts mit dem vorigen.

1. Warum, o Gott! steh'st du so ferne,
Verbirgest dich zur Zeit der Noth?
2. Des Frevlers Trotz verfolgt den Armen,
Durch ausgedachte Ränke fängt er ihn.

3. Der

3. Der Bösewicht pocht auf sein Glück,
   Er rühmt sich seiner Raubbegier.
4. In seinem Uebermuth verachtet er Jehoven;
   Nein! Gott ist nicht: so denkt er immer.
5. Er wandelt stets auf krummen Wegen,
   Dein Strafgericht ist fern von ihm,
   D'rum haucht er weg, was widerstrebt.
6. Ich, denkt er, wanke ewig nicht,
   Vor Unfall bleib' ich sicher.
7. Voll Meineid, Trug und Arglist ist sein Mund,
   Nur Leid und Bosheit birgt sich unter seiner Zunge.
8. Er sitzt in Räuber-Winkeln,
   Die Unschuld heimlich zu erwürgen,
   Sein Auge laurt dem armen Wandrer auf.
9. Er lauschet im Verborgnen, wie der Löw' im Lager,
   Er lauscht den Armen zu erhaschen
   Und hascht ihn schnell, und zieht ihn in sein Netz!
10. Ach dieser krümmt und schmieget sich und fällt
   In seine starke Klauen — o des Jammers!
11. Vergessen hat ihn Gott, spricht jener,
   Sein Antlitz abgewandt,
   Er siehet's nicht in Ewigkeit.
12. Jehovah auf, erhebe deine Hand,
   Du starker Gott!
   Vergiß doch der Bedrängten nicht!
13. Was höhnt dich noch der Frevler, Gott!
   Und wähnt: du ahndest nicht?
14. Fürwahr du siehst und schauest Leid und Gram,
   Um es mit eigner Hand zu rächen;
   Dir überläßt der Unterdrückte sich,
   Du hilfest dem, der Hülf' bedarf.

15. Wohlan! zerbrich den Arm des Bösewichts,
Und räche seinen Frevel,
Bis du nichts mehr zu rächen find'st.
16. Jehovah herrscht in Ewigkeit.
Vertilget sind aus seinem Lande die Barbaren!
17. Du hörst, Jehovah, der Bedrängten Wünsche;
Du stärkst ihr Herz, und neigst dein Ohr zu ihnen,
18. Zu schaffen Recht dem Waisen und Verfolgten,
Damit den Erdensohn kein Frevel mehr gelüste!

Psalm XI.

Von David verfertiget, als ihm seine Freunde riethen, sich vor seinen Feinden, vermuthlich vor Saul und seinem Anhange in die Gebirge zu flüchten.

1. Ein Lied Davids für den Kapellmeister.
Mein Schutzgott ist Jehovah!
Was sprecht ihr denn zu mir:
Flieh' wie ein Vogel hin in das Gebirge?
2. Laßt nur die Frechen ihren Bogen spannen,
Und richten auf die Sehne ihr Geschoß,
Zu treffen heimlich die Rechtschaffnen.
3. Die Grundgesetz' des Staates einst zerstört,
Was wird der Fromme noch vermögen?
4. Doch nein! Jehovah wohnt in seinem heil'gen Tempel.
Im Himmel ist sein Thron.
Sein Auge schaut,
Sein Blick durchforscht die Menschenkinder.
5. Jehovah prüft den Frommen,
Er haßt den Bösewicht, den Frevler.

6. Läßt Feuerstrick' und Schwefel auf sie regnen,
   Des Ostwinds gift'ger Hauch wird' ihnen einst zu Theil.
7. Jehovah ist gerecht, was recht ist, liebet er.
   Er schaut den Redlichen mit Wohlgefallen an.

Psalm XIII.

Von David verfertiget, zur Zeit einer Verfolgung: wenn aber? ist ungewiß.

1. Wie lange willst du mein so ganz vergessen?
   Wie lang' dein Antlitz mir verbergen, o Jehovah!
2. Wie lange soll ich meinen Geist mit Sorgen quälen?
   Mein Herz den ganzen Tag mit Kummer?
   Wie lange soll mein Feind sich über mich erheben?
3. O schau herab, erhöre mich, Jehovah, du mein Gott!
   Erleuchte meine Augen, daß ich nicht
   In Todesschlaf versinke.
4. Daß nicht mein Feind sich rühme:
   Den hab' ich überwunden!
   Noch meine Widersacher meines Falls sich freu'n.
5. Jedoch, ich trau' auf deine Güte,
   Es freut sich deiner Hülf' mein Herz.
   Jehovah will ich preisen,
   Denn er beglücket mich.

Psalm XIV.

Verdorbenheit des damaligen Zeitalters.

1. Ein Lied Davids für den Kapellmeister.
   In seinem Herzen spricht der Thor:
   Es ist kein Gott!

Verderblich sind, abscheulich ihre Werke,
Kein Tugendfreund ist mehr!

2. Jehovah schaut vom Himmel auf die Erdensöhne:
Ob einer weise wäre, ihn verehrte?

3. Allein — ohn' Ausnahm' sind sie alle abgewichen.
Nicht einer ist, der Tugend übe, auch nicht einer.

4. Bedenken sie denn nicht, die Uebelthäter all',
Sie, die mein Volk, wie Brod verzehren,
Sie, die Jehoven nicht verehren;

5. Daß einst Entsetzen sie ergreiffen werde,
Denn das Geschlecht der Frommen schützet Gott.

6. Verschmähet ihr nur des Geringen Rath!
Jehovah ist sein Schutz!

7. O käm' für Israel aus Zion Hülfe!
Erlöste sein gefangen Volk der Herr!
Dann würde Israels und Jakobs Freude laut!

Psalm XVI.

Wahrscheinlich ist in diesem Psalm zunächst von einem rechtschaffenen Israeliten die Rede, welcher in Gefahr war, und Versuchungen hatte, die wahre Religion zu verläugnen, denen er aber standhaft widersteht. Der Apostel Petrus Act. 2, 29 rc. und Paulus Act. 13, 34. beziehen den 10 v. des Psalms auf Christi Auferstehung.

1. Eine Denkschrift Davids.
Bewahr mich, Gott, ich suche Schutz bey dir!

2. Du bist der Herr der Herr'n, mein höchstes Gut,
So sprech ich zu Jehoven.

3. Die Heiligen im Lande schätzt er hoch,
Auf ihnen ruht sein ganzes Wohlgefallen.

4. Sie aber, die vom Herrn zurückgeeilt,
   Wird treffen Schmerz auf Schmerz.
   Nie werde ich von ihrem blut'gen Opfer kosten,
   Noch sollen ihre Namen meinen Mund beflecken.
5. Jehovah, du mein Freudenmahl, mein Kelch!
   Du sicherst mir mein Erbtheil zu.
6. Ein lieblich Loos ward mir bescheert,
   Ein ungemein ergötzend Eigenthum.
7. Nun preise ich Jehoven, der so für mich sorgt.
   Sogar des Nachts regt sich mein Eifer.
8. Jehovah schwebt mir stets vor Augen,
   Zur Rechten steht er mir.
9. D'rum freuet sich mein Herz, mein Geist frohlocket,
   Auch selbst mein Leib wird sicher ruhn.
10. Mich wirst du nicht als Raub dem Grabe überlassen.
   Du giebst nicht deinen Liebling der Verwesung Preis.
11. Den Weg zum Leben zeigst du mir:
   In deiner Gegenwart ist aller Freuden Fülle.
   Zu deiner Rechten unbegränzte Wonne!

Psalm XVII.

Ein Gebet Davids um Hülfe gegen mächtige Feinde, vermuthlich gegen Saul und seine Anhänger.

1. Jehovah höre die gerechte Sache!
   Merk' auf mein lautes Klagen,
   Vernimm mein Fleh'n mit Lippen ohne Trug!
2. Von deinem Antlitz geh' mein Urtheil aus,
   Was recht ist, siehest du.
3. Du prüfst mein Herz,
   Durchschauest es bey Nacht,
   Erforschest mich, und findest keine Schuld an mir.

4. Es nimmt mein Mund am Frevel andrer keinen Theil.
Ich meid' auf dein Geheiß den Pfad des Bösewichts.
5. Auf deinen Bahnen schreit ich sicher fort,
Nie wanken meine Füsse.
6. Dich ruf' ich an, o Gott!
Denn du erhörest mich,
O neig dein Ohr zu mir,
Und höre mein Gebet.
7. Mach deine Güte wundervoll,
Du Retter der vom Feind Bedrängten,
Die Schutz bey deiner Rechte suchen.
8. Bewahr' mich wie des Auges Apfel,
Birg unter deiner Flügel Schatten mich,
9. Vor Frechen, welche mich bedroh'n,
Vor Feinden, die blutdürstig mich umringen.
10. Ihr Herz verschliessen sie,
Sie droh'n mit stolzer Stimme,
11. Belauschen alle meine Schritte,
'Und jeder schärft sein Aug' zu meinem Untergang.
12. Dem Löwen gleich, der nach der Beute schmachtet,
Dem jungen Löwen gleich, der im Verborgnen laurt.
13. Jehovah, auf! eil ihm zuvor und stürze ihn.
Dein Schwert befrey' mich vom Tyranne!
14. Von Sterblichen errett' mich deine Hand, o Gott!
Von dieser Welt hinfälligen Bewohnern;
Genuß des Lebens ist ihr höchstes Gut.
Du sättigst sie mit deinen Gütern.
Beglückt sind sie mit vielen Kindern
Und hinterlassen ihnen grossen Reichthum.
15. Ich aber werd' in Unschuld sehn dein holdes Angesicht;
Erwachend mich an deinem Bilde satt ergötzen.

Psalm XVIII.

Die Veranlassung zu diesem erhabenen Lied findet sich in der Ueberschrift, und 2 Sam. 22; woher es mit einiger Verschiedenheit der Ausdrücke genommen ist.

1. Ein dem Kapellmeister zu übergebendes Lied Davids, des Dieners Jehovens, das er zu seiner Ehre sang, als er ihn von allen seinen Feinden, besonders von Saul errettet hatte. So sang er:
2. Jehovah, meine Stärke! herzlich lieb' ich dich!
3. Mein Schutzfels, meine Burg, mein Retter ist Jehovah!
   Mein Gott, mein Hort, auf den ich trau',
   Mein Schild, mein starkes Horn, mein hohes Zuflucht sort!
4. Vor Angst fast ausser mir, rief ich zum Herrn,
   Und ward befreyt von meinen Feinden.
5. Schon ward von Todes-Banden ich umringt,
   Schon schreckten mich des Schattenreiches Ströme.
6. Des Abgrunds Schlingen lagen um mich her,
   Des Todes Stricke eilten mir zuvor.
7. In meiner Noth rief' ich Jehoven an,
   Bat laut und dringend meinen Gott um Hülfe.
   Von seinem Wohnsitz hörte er mein Flehn,
   Und meine Klage drang vor seine Ohren.
8. Da ward die Erd' erschüttert, heftig bebte sie.
   Der Berge Fundamente zitterten,
   Und wankten hin und her — vor seinem Zorne.
9. Aus seiner Nas' gieng Dampf hervor,
   Aus seinem Mund' verzehrend Feu'r und Kohlenglut *).

---

*) Man ärgere sich an diesen grob-sinnlichen Ausdrücken von Gott nicht, und glaube auch nicht, als hätten die

10. Er senkt' die Himmel nieder, fuhr herab,
Auf dunkeln Wolken ruhten seine Füsse.
11. Auf seinem Donnerwagen eilte er daher,
Und flog behend mit Windesflügeln.
12. In Dunkel hüllte er sich ein,
Gepreßter Wolken Finsterniß war sein Gezelt.
13. Vom Glanze vor ihm her zertheilten sich die Wolken,
Und Bliz und Hagel fielen.
14. Jehovens Donner rollte durch die Himmel,
Des Höchsten Stimm' erscholl,
Und Bliz und Hagel fielen,
15. Und seine Pfeile schoß er hin und her,
Und Blitze flogen von ihm hingeschleudert.
16. Des Meeres Urquell zeigte sich,
Der Erde Grund ward aufgedeckt,
Von deinem Droh'n Jehovah!
Vom Sturme deines Zorns!
17. Da reicht er mir die Hand von oben, faßte mich,
Zog mich aus grossen Fluthen.
18. Befreyte mich vor meinem starken Feinde,
Von meinen mächt'gen Widersachern,
19. Die mich zur Zeit der Noth bedrohten.
Jedoch der Herr war meine Zuversicht;
20. Er führte mich auf weiten Raum,
Befreyte seinen Liebling, mich,

---

hebräischen Sänger eben so ungeziemende Vorstellungen damit verknüpft. Es sind starke Bilder, nach morgenländischem, nicht nach abendländisch-christlichem Geschmacke. Eben deßwegen muthe man einem treuen Uebersetzer nicht zu, daß er solche Bilder mit andern geziemendern vertaüsche, oder sie prosaisire.

21. Vergalt nach meiner Unschuld, mir,
Und lohnte mir nach meiner Hände Reinigkeit.
22. Denn stets war ich Jehovens Weg' gegangen,
Hab' mich von meinem Gott nie abgewandt.
23. All' seine Rechte hatt' ich stets vor Augen;
Entfernte seine Vorschrift nie von mir.
24. Mein Herz war ungetheilt mit ihm,
Und ich vermied die Sünd' die man mir vorgeworfen.
25. Darum vergalt Jehovah mir nach meiner Unschuld,
Nach meiner ihm bewußten Reinigkeit.
26. Dem der dich liebt, bezeigest du dich gütig,
Dem Treuen treu,
27. Dem Reinen rein,
Dem Falschen unversöhnlich.
28. Ja, du hilfst dem bedrängten Volke,
Die stolzen Blicke schlägst du nieder.
29. Ja du, o Herr mein Gott! entflammest meine Hoffnung!
Machst um mich hell — die Finsterniß.
30. Mit dir durchbrech' ich Kriegesschaaren,
Mit meinem Gott ersteig' ich Mauern,
31. Denn Gottes Führung fehlet nicht,
Durchlautert ist Jehovens Wort.
Bey ihm find't jeder Schutz, der zu ihm flieht!
32. Denn wer ist Gott, wenns nicht Jehovah ist?
Wer ist ein Fels, ohn' unsern Gott?
33. Der Gott, der mich mit Kraft umgürtet,
Der mir den Weg zu meinem Ziele bahnt,
34. Der mir der Hindinn Schnelligkeit verleiht,
Auf meinen Höh'n mich sicher stellt;

35. Der meine Händ' zum Kampfe übt,
Und meine Arme stärkt, zu spannen eh'rne Bogen.
36. Du reichst mir deinen Siegesschild,
Und deine Rechte giebt mir Kraft,
Und deine Gnad erhebet mich.
37. Du bahnest meinen Schritten einen breiten Weg,
Daß meine Füsse nimmer gleiten.
38. Nun setz ich meinen Feinden nach und hol' sie ein,
Und laß nicht nach bis sie vertilget sind.
39. Ich schlage sie, daß sie nicht aufzusteh'n vermögen,
Sie sollen stürzen unter meine Füsse.
40. Du rüstest mich mit Kraft zum Streite aus.
Du beugest deine Widersacher unter mich.
41. Giebst mir den Nacken deiner Feinde,
Daß ich vertilge sie, die mich verfolgen.
42. Sie mögen flehen — niemand hilft;
Zum Herrn — er hört sie nicht.
43. Nun will ich sie zerstieben in die Luft,
Zertreten sie, wie Gassenkoth.
44. Vom Bürgerstreite wirst du mich erretten,
Zum Haupt der Heiden mich erhöh'n.
Ein Volk, das ich nicht kannte, wird mir dienen,
45. Gehorchen mir auf meinen Wink,
Und schmeicheln werden mir Barbaren-Söhne;
Verzweifeln werden sie,
Aus ihren Vesten bebend zu mir flieh'n.
46. Jehovah lebt! Gepriesen sey mein Fels!
Verherrlicht sey mein Siegesgott!
47. Der Gott, der kräftig sich für mich gerächet,
Mir Völker unterworfen,

48. Von meinen Feinden mich befreyet hat.
O sichre ferner mich von meinen Widersachern;
Von den Tyrannen rette mich.
49. Dann will ich dir im Angesicht der Völker danken,
Besingen deinen Ruhm, Jehovah!
50. Der seinem ihm geliebten König siegreich hilft,
Den David hoch beglückt,
Und sein Geschlecht in Ewigkeit!

Psalm XX.

Wahrscheinlich bey einem Feldzuge Davids verfertiget; in Wechselchören.

1. Ein Lied Davids, für den Kapellmeister.

Das Volk.

2. Der Herr erhöre dich zur Zeit der Noth,
Des Gottes Jakobs Ruhm erhöre dich!
3. Aus seinem Heiligthume sende er dir Hülfe,
Aus Zion Unterstützung!
4. Gedenk' all' deiner Speiseopfer,
Und nehm' dein ganzes Opfer gnädig auf!
5. Gewähre deines Herzens Wunsch,
Vollführ', was du dir vorgenommen!
6. Dann laßt uns jauchzen über deinen Sieg;
Panier aufrichten unserm Gott zu Ehren,
Der deine Wünsche all' erfüllet hat.

Der König.

7. Nun weiß ich, daß der Herr dem hilft' den er geweiht,
Aus seinem heil'gen Wohnsitz ihn erhört,
Ihm Sieg verschafft durch seine Macht.

Das Volk.

8. Zwar jene sind auf Pferd' und Wagen stolz,
Wir aber? auf den Nahm' Jehovens unsers Gottes!
Schon sehen wir gekrümmt, gestürzet jene,
Dieweil wir aufrecht steh'n
Voll Muths in voller Zahl.

Chor.

9. Verleih' dem König Sieg, Jehovah!
Der Herr erhöre unser Flehn!

Psalm XXI.

Ein Siegeslied, vielleicht in Beziehung auf den vorigen Psalm.

1. Ein Lied Davids für den Musikmeister.
2. O Herr! der König freut sich deiner Macht,
Wie sehr frohlockt er über deinen Sieg!
3. Du hast ihm seines Herzens Wunsch gewährt,
Ihm seiner Lippen Bitte nicht versagt;
4. Du kamst mit reichem Segen ihm entgegen,
Und setztest auf sein Haupt ein goldnes Diadem.
5. Um Leben bat er dich, das gab'st du ihm,
Noch lange Jahre sicherst du ihm zu.
6. Sein Ruhm wird groß durch deine Hülfe,
Du krönest ihn mit Ehr und Majestät!
7. Mit deinen Gütern überhäufst du ihn auf immer,
Erfreust ihn hoch mit deinem Gnadenblicke.
8. Denn es vertraut der König auf Jehoven;
Und durch die Gnad' des Höchsten wankt er nie.
9. All' deine Feinde findet deine Hand,
Und deine Rechte deine Hasser.

10. Dein Zornblick machet sie zu einem Feuerofen.
 In seinem Grimm verschlinget er,
 Und Feu'r verzehret sie.
11. Du rottest aus der Erde ihre Frucht;
 Und ihre Brut aus dem Geschlecht der Menschen.
12. Sie mögen immer sich zum Frevel lenken,
 Und Tück' ersinnen — gegen dich,
 Sie werden nichts vermögen!
13. Du setzest sie zum Ziele,
 Und richtest deine Sehnen auf ihr Antlitz.
14. Jehovah! — zeig' dich groß durch deine Kraft,
 Dann sollen unser Sang und Saitenspiel
 Zum Ruhme deiner Macht ertönen!

Psalm XXII.

Die meisten ältern und einige neuere Ausleger erklären diesen Psalm von Christo, wegen der vielen Anführungen desselben im neuen Testament, Matth. 27, 46. Joh. 19, 24. Hebr 2, 11. 12 und wegen der wörtlichen Erfüllung mehrerer Stellen des Psalms an Christo. Die redend eingeführte Person ist immer ein sterbender oder sonst in grosser Lebensgefahr schwebender Dulder, der unter den peinlichsten Schmerzen, von seinen mächtigen Feinden verhöhnt, sich von Gott verlassen glaubt.

1. Ein Lied Davids, für den Kapellmeister, nach der Weise Ajelath, Hassaschar zu spielen.
2. Mein Gott, mein Gott! warum verläß'st du mich?
 Warum bist du so fern, von meiner Hülfe,
 Von meinen lauten Klagen?
3. Mein Gott! des Tages rufe ich;
 Und du erhörst mich nicht,
 Des Nachts, und mir wird keine Ruhe.

4. Und doch bist du der Heilige,
   Der Hymnen Israels beliebter Gegenstand.
5. Auf dich vertrauten unsre Väter, trauten dir,
   Da halfst du ihnen aus der Noth.
6. Sie schrien zu dir und fanden Rettung,
   Und ihr Vertrau'n ward nie getäuscht.
7. Ich aber bin kein Mann — ein Wurm,
   Der Leute Spott, des Pöbels Schmach,
8. Wer auf mich sieht, der höhnet mich,
   Verzieht den Mund, nickt mit dem Kopfe.
9. Und spricht: Er klag's dem Herrn,
   Der helfe ihm und rette seinen Liebling!
10. Jedoch! du zogest mich aus meiner Mutter Leibe,
   Und legtest mich an meiner Mutter Brust.
11. Auf deinen Schoos ward ich gelegt,
   Als neu gebornes Kind.
   Von zarter Kindheit an bist du mein Gott!
12. D'rum sey nicht fern von mir,
   Die Noth ist da,
   Und niemand der mir hilft.
13. Es haben viele Stiere mich umgeben,
   Und Basans starke Rinder mich umringt,
14. Sie sperren gegen mich den Rachen auf,
   Gleich einem Löwen, der vor Mordlust brüllt.
15. Wie Wasser fliesse ich dahin,
   All' mein Gebein ist aufgelöst.
   Mein Herz dem Wachse gleich,
   Zerschmelzt in meinem Eingeweide.
16. Der Scherbe gleich vertrocknet meine Kraft,
   Und meine Zunge klebt an meinem Gaumen.
   Du wirfst mich in des Todes Staub.

17. Denn Hunde haben mich umgeben,
Der Frevler Schaar hat mich umringt;
Gebunden hat man Hände mir und Füsse,
18. Und jedes meiner Beine könnt' ich zählen;
Sie sehen es, und schau'n mich an, mit Lust!
19. Sie theilen meine Kleider unter sich,
Und werfen über mein Gewand das Loos.
20. Du aber, o Jehovah! sey nicht ferne,
O meine Stärke, eile mir zur Hülfe!
21. Mein Leben rette, von dem Schwerte,
Mein Theuerstes von Hundes Klauen.
22. Entreisse mich des Löwen Rachen,
Und schütze mich vor wilder Stiere Hörner.
23. Dann will ich dich bey meinen Brüdern preisen,
Dich loben in der Volksversammlung.
24. Ja, lobet ihn, Jehovens Diener,
Ihr all' von Jakobs Stamme ehret ihn,
Ihr all' von Israels Geschlechte,
Erzeiget tiefe Ehrfurcht ihm!
25. Denn er verachtet und verschmähet nicht
Das Leiden des Bedrängten,
Verbirgt sein Antlitz nicht vor ihm,
Und höret, wenn er zu ihm fleht.
26. Von dir erschall' mein Lob,
In grosser Volksversammlung,
Was ich gelobt, will ich bezahlen,
In seiner Diener Gegenwart!
27. Dann soll das arme Volk gesättigt werden,
Jehoven sollen loben die, so ihn verehren,
Nun lebe ewig wieder euer Muth!

28. O möchten alle Erdbewohner dieß bedenken!
Sich zu Jehoven wenden,
Und alle Völkerstämme sich
In Ehrfurcht vor dir beugen!
29. Dann sein, Jehovens, ist das Reich,
Er ist der Völker Herrscher.
30. Dann werden all' befriedigt ihn anbeten,
Sowohl die Grossen dieser Erde,
Als die im Staube wohnen,
Und wer sich kaum erhalten kann,
Die werden all' sich vor ihm niederwerfen.
31. Die Nachwelt wird ihm dienen,
Gezählet werden zum Geschlecht des Herrn der Herren;
32. Wird kommen und verkünden seine Treue,
Dem neugebornen Volke,
Daß Er's vollführet hat!

R. S.

7.

Von der Beredsamkeit *).

Diejenigen, welche die Perioden und Revolutionen des menschlichen Geschlechts, wie die Geschichte sie darstellt, betrachten, werden mit einem Schauspiel voll von Vergnügen und Mannichfaltigkeit unterhalten. Sie sehen mit Erstaunen, daß die Sitten, Gewohnheiten und Meinungen einer und derselben Gattung in verschiedenen Zeiträumen so wunderbarer Veränderungen fähig sind. Doch muß man bemerken, in der bürgerlichen Geschichte findet sich eine weit größere Einförmigkeit, als in der Geschichte der Geistesbildung und der Wissenschaften. Kriege, Verhandlungen und Staatsklugheit verschiedener Zeiten gleichen sich immer in etwas; nicht so Geschmack, Verstand und spekulative Grundsätze, Eigennutz und Ehrgeiz, Ruhm und Schande, Freundschaft und Haß, Dankbarkeit und Rache

*) Of eloquency, Hume's Essay XIII. pars I. Die Lokalitäten, deren das Original mehrere enthält, haben zuweilen in Allgemeinheiten umgeändert werden müssen.
Anmerkung des Uebersetzers.

sind die Haupttriebfedern in allen öffentlichen Verrichtungen; und diese Leidenschaften sind von einer hartnäckigen und unbiegsamen Natur in Vergleichung mit Gefühlen und Begriffen, die durch Erziehung und Beyspiel leicht eine Veränderung annehmen. In Geschmack und Wissen waren die Gothen viel weiter unter den Römern, als in Muth und Tapferkeit.

Um aber nicht so sehr verschiedene Nationen mit einander zu vergleichen, so bleiben wir nur bey der gegenwärtigen neuern Periode der menschlichen Kultur stehen und bemerken, daß sie in vielen Rücksichten einen der alten entgegensetzten Charakter hat, und daß wir, wenn auch in der Philosophie weiter, doch in der Beredsamkeit, ungeachtet aller unserer Verfeinerung, immer noch zurück sind.

In den alten Zeiten glaubte man, Talente und Geschicklichkeit wären bey keinem Geisteswerke unentbehrlicher, als beym öffentlichen Sprechen, und die zu diesem Geschäfte erforderlichen Gaben hat der Ausspruch bedeutender Schriftsteller sogar über die Fähigkeiten eines grossen Dichters oder Philosophen gesetzt. Griechenland und Rom hat jedes nur einen vollendeten Redner hervorgebracht; was auch für Lob die andern berühmten Sprecher mochten verdient haben, immer hielt man sie für weit unter jenen grossen Mustern der Beredsamkeit. Bemerkenswerth ist es, daß die alten Kritiker kaum zwey Redner in irgend einem Zeitraume finden konnten, die genau einerley Rang verdient und einerley Grad von Verdienst besessen hätten. Calvus, Cälius, Curio, Hor-

tensius, Cäsar traten einer nach dem andern auf; aber der größte aus diesen Zeiten stand dem Cicero nach, dem beredtesten Sprecher, der je in Rom erschien. Dem ungeachtet fällten Männer von feinem Geschmack über den römischen Redner sowohl, als den griechischen das Urtheil, daß beyde alles, was in Beredsamkeit jemals erschienen wäre, überträfen, aber noch nicht auf dem Gipfel ihrer Kunst ständen, der eine unendliche Höhe hätte und nicht allein menschlichen Kräften unerreichbar wäre, sondern über die Fassung der Einbildungskraft hinaus gienge. Cicero selbst verhehlt nicht seine Unzufriedenheit mit seinen eigenen Werken, ja so gar mit denen des Demosthenes — ita sunt avidae et capaces meae aures, sagt er, et semper aliquid immensum infinitumque desiderant.

Unter allen gesitteten und gebildeten Völkern hat England allein eine Volksregierung oder läßt zu der Gesetzgebung so zahlreiche Versammlungen zu, daß sie gewissermassen der Herrschaft der Beredsamkeit unterworfen ist. Doch wessen kann sich England bey diesem besondern Umstand rühmen? Zählt man die grossen Männer auf, die dem Volke Ehre gemacht haben, so sind es nur Dichter und Philosophen, auf die es stolz seyn darf; aber welche Redner hat man je erwähnen gehört? oder wo trifft man die Denkmähler ihres Geistes an? Es finden sich in der That in der englischen Geschichte die Namen einiger, welche die Beschlüsse des Parlaments geleitet haben; aber weder sie selbst, noch andere haben sich die Mühe genommen, ihre Reden aufzubewahren, und das Ansehen, welches sie besassen, scheinen sie ihrer

Erfahrung, Weisheit und Macht mehr als ihren Redner-Talenten zu verdanken zu haben. Gemeiniglich sind in den beyden Häusern mehrere Sprecher, welche nach der Meinung des Publikums einerley Grad der Beredsamkeit erreicht haben, und selten giebt jemand einem einzigen den Vorzug vor den übrigen. Dieß scheint ein sicherer Beweis, daß keiner von ihnen viel über die Mittelmäßigkeit in seiner Kunst hinaus gekommen, und daß die Gattung von Beredsamkeit, nach welcher sie streben, kein Uebungsstoff für die höhern Geistesfähigkeiten ist; sondern bey gewöhnlichen Talenten und geringer Anstrengung erreicht werden kann. Hundert Kunstschreiner in London können einen Tisch oder einen Sessel einer so gut wie der andere machen; aber kein Dichter Verse schreiben so geistreich und elegant, als Pope.

Wir wissen, daß wenn Demosthenes vor Gericht sprechen sollte, alle gebildete Männer aus den entferntesten Gegenden Griechenlands nach Athen strömten, als wie zu dem gepriesensten Schauspiele der Welt *). In London sieht man Leute in dem Gerichtshofe herumschlendern, während die wichtigsten Streitsachen in den beyden Häusern verhandelt werden, und viele halten sich durch alle Beredsamkeit ihrer berühmtesten Sprecher

*) Ne illud quidem intelligunt, non modo ita memoriae proditum esse, sed ita necesse fuisse, cum Demosthenes dicturus esset, ut concursus, audiendi causa, ex tota Graecia fierent. At cum isti *attici* dicunt non modo a corona (quod est ipsum miserabile) sed etiam ab advocatis relinquuntur.

nicht hinlänglich für den Verlust ihrer Mittagsmahlzeiten entschädigt. Die Neugierde ist gespannter, wenn ein beliebter Schauspieler auftreten, als wenn der erste Minister sich gegen einen Antrag auf seine Abdankung oder Anklage vertheidigen soll.

Sogar einer, der mit den berühmten Ueberbleibseln der alten Redner unbekannt ist, kann schon aus wenigen Zügen urtheilen, daß der Styl oder die Natur ihrer Beredsamkeit unendlich weit erhabner, als diejenige war, nach welcher die neuern streben. Wie ungereimt würde es seyn, wenn unsere gemäßigten und ruhigen Sprecher sich einer Apostrophe bedienen wollten, wie jene Demosthenische, die Quintilian und Longinus so sehr preisen, als er die unglückliche Schlacht bey Chäronea rechtfertigte und in die Worte ausbrach: Nein, meine Mitbürger, nein, ihr habt nicht geirrt; ich schwöre es bey den Manen jener Helden, die für dieselbe Sache in den Ebenen von Marathon und Platäa fochten! Wer könnte heut zu Tage eine so kühne und poetische Figur vertragen, als die ist, welche Cicero gebraucht, nachdem er in den tragischsten Ausdrücken die Kreuzigung eines römischen Bürgers geschildert hatte: wollte ich auch dieß, nicht römischen Bürgern, nicht den Befreundeten unseres Staats, nicht denen, die den Namen Römer jemals gehört haben, ja wollte ich es nicht Menschen, sondern Thieren, oder auch nur, ich gehe noch weiter, in der verlassensten Einöde Steinen und Felsen vorklagen und weinen, so würde doch alles

Stumme und Seelenlose von so gränzenloser und abscheulicher Ruchlosigkeit empört werden *). In welche Flamme von Beredsamkeit muß so eine Periode eingefaßt werden, um ihr Anmuth zu geben oder Eindruck bey den Hörern zu verschaffen! Und welch rühmliche Geschicklichkeit und erhabene Talente werden erfordert, um die gehörigen Stuffen zu so einem kühnen und ausschweifenden Gedanken sich zu erheben, die Zuhörer so zu entflammen, daß sie den Redner in so heftigen Gemüthsbewegungen und hochfliegenden Ideen begleiten, und unter einem Strom von Beredsamkeit die Kunst zu verbergen, wodurch dieß alles bewirkt wird! — Sollte uns jener Gedanke eben so ausschweifend vorkommen, als er es vielleicht auch mit Recht seyn mag, so wird er wenigstens dienen, uns einen Begriff von dem Style der alten Beredsamkeit zu geben, wo so schwülstige Ausdrücke als ganz ungeheuer und gigantisch nicht verworfen wurden.

Eine Folge dieser Heftigkeit der Gedanken und Ausdrücke war die heftige Aktion, die an den alten Rednern erwähnt wird. Die supplosio pedis oder das Stampfen

---

*) Quod si haec non ad cives Romanos, non ad aliquos amicos nostrae civitatis, non ad eos, qui populi Romani nomen audissent; denique, si non ad homines, verum bestias; aut etiam, ut longius, progrediar, si in aliqua desertissima solitudine, ad saxa et ad scopulos haec conqueri et deplorare vellem, tamen omnia muta atque inania, tanta et tam indigna rerum atrocitate commoverentur.

Cicero in Ver.

mit dem Fusse, war eine der gewöhnlichsten und gemässigsten Gebehrden, deren sie sich bedienten *), obgleich dieß heutiges Tages im Senat, vor Gericht und auf der Kanzel für zu heftig gehalten wird und nur auf der Bühne erlaubt ist, um dort die stärksten Leidenschaften damit zu begleiten.

Man ist gewissermassen in Verlegenheit, welcher Ursache die so auffallende Abnahme der Beredsamkeit in den neuern Zeiten zugeschrieben werden soll. Die Anlagen der Menschen sind sich vielleicht zu jeder Zeit gleich. Die Neuern haben sich mit grossem Eifer und Glück auf alle andere Künste und Wissenschaften gelegt; eine geistig gebildete Nation besitzt sogar eine Volksregierung, ein Umstand der zu der mächtigen Entfaltung jener herrlichen Talente erforderlich scheint, und ungeachtet aller dieser Vortheile sind ihre Fortschritte in der Beredsamkeit sehr unbedeutend in Vergleichung mit der Höhe, die sie in den übrigen Theilen des menschlichen Wissens erreicht hat.

Will man behaupten, daß der Styl der alten Redner für unser Zeitalter nicht paßt und von den neuern

*) Ubi dolor? ubi ardor animi qui etiam ex infantium ingeniis elicere voces et querelas solet? nulla perturbatio animi, nulla corporis; frons non percussa, non femur; pedis (quod minimum est) nulla supplosio. Itaque tantum abfuit ut inflammarent nostros animos; somnum isto loco vix tenebamus.

Cicero de cl. Or.

nicht nachgeahmt werden darf? Was für Gründe man auch, um dieß zu beweisen vorbringen mag, gewiß werden sie bey näherer Untersuchung als schwach und unbefriedigend erscheinen.

Erstlich kann man sagen, waren in den alten Zeiten, während der blühenden Periode der Wissenschaften in Griechenland und Rom, der Statuten nur wenig und diese einfach und die Entscheidung der Sachen hieng von der Billigkeit und dem gesunden Verstande der Richter ab; das Erlernen der Gesetze war damals keine so mühvolle Beschäftigung, die, um damit zu Ende zu kommen, die Plagerey eines ganzen Lebens erfordert und mit jeder andern Arbeit und Lebensart unverträglich ist. Die größten Staatsmänner und Feldherren unter den Römern waren alle Rechtskundige, und Cicero, um die Leichtigkeit der Erlernung dieser Wissenschaft zu zeigen, erklärt, daß er mitten unter allen seinen Beschäftigungen es auf sich nehmen wolle, in wenig Tagen ein vollkommener Civilist zu seyn. Da, wo ein Sprecher nur mit der Billigkeit seiner Richter zu thun hat, giebt es für seine Beredsamkeit einen weit größern Spielraum, als da, wo er seine Gegenstände nach pünktlichen Gesetzen, Statuten und Formen abmessen muß. In dem erstern Falle müssen viele Umstände mitgenommen, viele persönliche Rücksichten beobachtet und sogar können Gunst und Neigung, welches beydes durch seine Kunst und Beredsamkeit zu vereinigen, sich für einen Redner gehört, unter dem Scheine von Billigkeit versteckt werden. Aber wo will ein neuerer Rechtsgelehrter die Muse hernehmen, seine mühsamen Beschäftigungen

zu verlassen, um die Blumen des Parnasses zu pflücken? Oder wo soll er sie anbringen? welche Gelegenheit dazu hat er mitten unter den strengen und genauen Beweisen, Einwürfen und Antworten, von denen er Gebrauch machen muß? Der beste Kopf, der größte Redner, der sich einfallen ließe, vor dem Präsidenten eines Gerichtshofes nach einem monatlichen Studium der Gesetze eine Rechtssache zu führen, würde weiter nichts thun, als sich lächerlich machen.

Man wird ohne Mühe gestehen, daß dieser Umstand, nämlich vielfache und verwickelte Gesetze, in den neuern Zeiten von der Beredsamkeit abschreckt. Doch ist dieß nicht der einzige Grund von dem Verfalle dieser edlen Kunst. Es kann wohl dadurch ein Redner aus einem Gerichtshof verbannt werden, aber deßwegen doch nicht aus Staatsversammlungen. Bey den Athenern verboten die Areopagiten ausdrücklich allen Schmuck der Beredsamkeit, und manche haben behauptet, daß in den griechischen Reden der gerichtlichen Form kein so kühner und rhetorischer Styl herrsche, als man in den römischen antreffe. Aber bis auf welchen Grad trieben nicht die Athener ihre Beredsamkeit in der berathschlagenden Form, wenn Staatsangelegenheiten untersucht wurden und Freyheit, Glückseligkeit und Ehre der Republik die Gegenstände der Verhandlungen waren? Erörterungen dieser Art erheben den Geist mehr als alle andere und lassen der Beredsamkeit den weitesten Spielraum; und dergleichen waren bey dieser Nation sehr häufig.

Zweytens, kann man behaupten, der Verfall der Beredsamkeit ist auch dem höhern Verstande der Neuern

zuzuschreiben, der mit Unwillen alle jene rhetorischen Kunstgriffe verwirft, womit die Richter verführt werden, und der nichts als gründliche Beweise bey jedem überlegenden Geschäfte verlangt. Wird jemand eines Mordes angeklagt, so muß die That durch Zeugniß und Beweis dargethan werden und die Gesetze entscheiden alsdann über die Bestrafung des Verbrechens. Es würde lächerlich seyn, in starken Farben das Entsetzen und die Grausamkeit der Handlung zu schildern, die Verwandten des Todten aufzuführen und sie, wie auf ein gegebenes Zeichen, zu den Füssen des Richters fallend und mit Thränen und Wehklagen Gerechtigkeit fordernd darzustellen. Noch weit lächerlicher würde es seyn, ein Gemälde mit anzubringen, in welchem die blutige That gezeigt wird, um die Richter durch dieses tragische Schauspiel zu rühren, obgleich dieses Mittel bisweilen von den Rednern bey den Alten ist angewendet worden *).

Vielleicht, kann man zugeben, machen unsere neuern Sitten, oder, wenn man will, unser höherer Verstand, daß die heutigen Redner in den Versuchen, die Leidenschaften der Zuhörer zu entflammen oder ihre Einbildungskraft in Schwung zu bringen, weit vorsichtiger und zurückhaltender als die Alten sind; aber dann sieht man keinen Grund, warum dieß ihnen sollte die Zuversicht nehmen, daß die Versuche, wenn sie sie wagten, gelängen. Es sollte sie antreiben, ihre Kunst zu verdoppeln, und nicht sie gänzlich aufzugeben. Die alten Redner scheinen ebenfalls gegen diese Wachsamkeit der Zuhörer

---

*) Quintil. lib. VI. cap. 1.

auf ihrer Hut gewesen zu seyn; sie schlugen aber, dieselbe zu überlisten, einen ganz verschiedenen Weg ein *). Sie rissen in so einem Strome von Erhabenem und Erschütterndem mit sich fort, daß die Zuhörer keine Zeit behielten die List, durch welche sie betrogen wurden, zu bemerken. Ja, wenn man die Sache recht betrachtet, so wurden sie nicht einmal durch einen Kunstgriff betrogen. Der Redner, Kraft seines eigenen Geistes und seiner Beredsamkeit, entflammte sich selbst durch Zorn, Unwillen, Mitleiden und Gram, und theilte dann diese heftigen Gemüthsbewegungen seiner Versammlung mit.

Wird jemand behaupten, mehr Verstand als Julius Cäsar zu haben? Und doch, wissen wir, haben diesen stolzen Eroberer die Reize der ciceronischen Beredsamkeit so bezwungen, daß er gewissermassen mußte einen entworfenen Plan, ein Vorhaben ändern und einen Verbrecher lossprechen, den er, bevor der Redner sprach, zu verdammen beschlossen hatte.

Einige Einwürfe, ungeachtet seines ausgebreiteten Ruhms, mögen doch hier gegen einige Stellen des römischen Redners stehen. Er ist zu blumenreich und zu rhetorisch; seine Figuren sind zu auffallend und handgreiflich; die Eintheilungen seiner Reden tragen ganz das Gepräge der Schule an sich, und als Mann von Geist verschmäht er nicht immer Witzeleyen, nachahmende Laute und Wortgeklingel. Der griechische Redner hatte vor sich eine Versammlung, die weit

*) Longinus cap. 15.

weniger gebildet, als der römische Senat oder Gerichtshof war. Das niedrigste Volk in Athen war seine Obrigkeit und der Richter seiner Beredsamkeit; doch ist seine Manier reiner und strenger, als die des andern. Könnte er nachgeahmt werden, seine Gewalt auch über Versammlungen unserer Zeit würde unfehlbar seyn. Es ist hinreissende Harmonie, genau mit dem Gefühle übereinstimmend; es ist rasches Schliessen ohne einen Schein von Kunst; es ist Unwille, Zorn, Unerschrockenheit, Freyheit in einem immerwährenden Strom von Beweisen eingehüllt. Unter allen Erzeugnissen des menschlichen Geistes, stellen uns die Demosthenischen Reden die Muster auf, die der Vollkommenheit am nächsten kommen.

Drittens, kann man behaupten, die Uneinigkeiten der alten Regierungen und die ungeheuern Verbrechen, derer sich die Bürger oft schuldig machten, gewährten einen weit reichern Stoff zur Beredsamkeit, als man unter den neuern antrifft. Wo es keine Verres und Catilina giebt, da findet sich auch kein Cicero; daß aber dieser Grund von nicht grossem Gewichte seyn kann, liegt deutlich vor Augen. Man würde in den neuern Zeiten leicht einen Philipp finden; wo aber würden wir einen Demosthenes antreffen?

Was bleibt also übrig, als daß der Tadel auf unsere Sprecher fällt, denen es an Geist oder Urtheil fehlt; sie halten sich für unfähig, die Höhen der alten Beredsamkeit zu erreichen, oder verwerfen alle solche Bestrebungen, als unverträglich mit dem Geiste der neuern Ver-

sammlungen. Wenige glückliche Versuche dieser Art würden den Geist der Nation aufwecken, die Nacheiferung der Jugend erregen und unsere Ohren an eine erhabenere und erschütterndere Sprache gewöhnen, als die ist, mit der sie seither unterhalten worden sind. Es ist gewiß etwas Zufälliges in dem ersten Aufkeimen und Gedeyhen der Künste bey einem Volke. Sicher kann kein ganz befriedrigender Grund angegeben werden, warum das alte Rom, ob es gleich seine ganze Bildung von Griechenland erhielt, nur bis zu dem Geschmacke an Bildnerey, Malerey und Baukunst kam, in diesen Künsten aber selbst etwas zu leisten, nicht vermochte: während das neuere Rom durch die wenigen Ueberbleibsel aus den Trümmern des Alterthums sich begeistert und Künstler der ersten Größe und Auszeichnung hervorgebracht hat. Wäre in England ein für Beredsamkeit eben so gebildeter Geist, als Waller für Poesie, während den bürgerlichen Kriegen erschienen, wo die Freyheit völlig befestigt und das Volk zu den wichtigsten Theilen der Regierung gelassen zu werden anfeng: so würde ohne Zweifel ein so glänzendes Beyspiel der brittischen Beredsamkeit eine ganz andere Gestalt gegeben und sie zu der Vollkommenheit des alten Musters gebracht haben. Redner wären eben sowohl als Dichter, Geometer und Philosophen, Zierden des Landes geworden, und brittische Cicerone eben so gut, als brittische Archimedes und Virgile aufgetreten.

Man wird selten oder nie finden, daß ein falscher Geschmack in Poesie und Beredsamkeit, wenn er unter einem Volke überhand nimmt, nach angestellter Ver-

gleichung und Ueberlegung dem wahren vorgezogen worden ist. Gemeiniglich nimmt er überhand bloß aus Unkenntniß des Wahren und aus Mangel an vollkommenen Mustern; diese nur leiten die Menschen zu einer richtigern Wahrnehmung und zu einem verfeinertern Geschmack an jenen Geisteswerken. Wenn diese erscheinen, so vereinigen sie plötzlich alle Stimmen zu ihren Gunsten und gewinnen durch ihre natürlichen und mächtigen Reize die Liebe und Bewunderung selbst der vorurtheilsvollsten Gemüther. Die Keime eines jeden Affekts und jeder Empfindung, sind in jedem Menschen; wenn sie gehörig aufgeregt werden, so brechen sie hervor ins Leben, erwärmen das Herz und gewähren jenes Wohlgefühl, durch dessen Hervorbringung sich ein Werk des Genies von den falschen Schönheiten einer seltsamen Urtheilskraft und Phantasie unterscheidet. Ist diese Bemerkung richtig in Hinsicht aller schönen Künste, so muß sie sich vorzüglich in Hinsicht der Beredsamkeit bewähren. Diese ist hauptsächlich für das Publikum und für Leute aus dem gewöhnlichen Leben berechnet und kann daher nicht, mit einigem Schein des Rechts, sich vom Volke weg zu höhern und gebildetern Richtern wenden, sondern muß sich ohne Rückhalt oder Einschränkung, dem öffentlichen Ausspruch unterwerfen. Wer also, nach angestellter Vergleichung, von einer öffentlichen Versammlung für den größten Redner ist gehalten worden, den müssen auch Männer von Wissenschaft und Kenntniß so nennen. Und obgleich ein unbedeutender Sprecher eine lange Zeit triumphiren und bey dem gemeinen Mann, der mit seiner Kunst zufrieden ist und seine Mängel nicht sieht, für ganz vollkommen gelten mag: so zieht doch

das wahre Genie, sobald es nur auftritt, jedermanns Aufmerksamkeit auf sich und erscheint sogleich über seine Nebenbuhler erhaben.

Ist nach dieser Regel zu urtheilen, so ist die Beredsamkeit der Alten, das heißt — die erhabene und leidenschaftliche — von einem weit richtigern Geschmack, als die neuere, oder die beweisende und raisonnirende, und sie wird stets, wenn man sie geschickt handhabt, eine grössere Herrschaft und Gewalt über die Gemüther haben. Wir begnügen uns mit unserer Mittelmäßigkeit, weil uns die Erfahrung etwas besseres noch nicht hat kennen lehren. Die Alten aber hatten Versuche in beyden Gattungen gemacht und gaben, nach angestellter Vergleichung, derjenigen den Vorzug, von der sie uns so gepriesene Muster hinterlassen haben. Denn, irren wir nicht, unsere neuere Beredsamkeit ist in demselben Styl oder von derselben Natur, welche Kritiker des Alterthums attisch nennen, das heißt gelassen, von schönem Ausdruck, scharfsinnig, mehr den Verstand belehrend als die Leidenschaften erregend und in ihrem Tone nie über die Sphäre des Beweisens oder über den gewöhnlichen Vortrag hinaus. Von der Art war die Beredsamkeit des Lysias bey den Athenern und des Calvus bey den Römern. Diese Männer waren zu ihrer Zeit geschätzt, verlohren aber, im Vergleich mit Demosthenes und Cicero, ihren Glanz, wie eine Fackel, gegen die Strahlen der Mittagssonne gehalten. Diese letztern Redner besassen dieselbe Zierlichkeit des Ausdrucks, denselben Scharfsinn, dieselbe Stärke des Beweisens, wie jene; was sie aber hauptsächlich bewundernswürdig machte, war das Rüh-

rende und Erhabene, welches sie bey schicklichen Gelegenheiten in ihre Reden brachten und wodurch sie über die Entschlüsse der Versammlung Meister waren.

Von dieser Art Beredsamkeit giebt es in den neuern Zeiten, wenn auch nicht bey öffentlichen Sprechern, wenigstens bey Schriftstellern mehrere Muster; obgleich es ausgemacht ist, daß so ein erhabener Styl einen Redner weit besser kleidet und einen schnellern und erstaunenswürdigern Erfolg sich versprechen kann. Hier wird er durch die Reize der Stimme und der Gebehrden unterstützt; die Empfindungen werden zwischen dem Redner und den Zuhörern sich gegenseitig mitgetheilt und der wahre Anblick einer zahlreichen Versammlung, aufmerksam auf die Rede eines einzigen Mannes, muß ihn mit einem besondern Hochgefühl erfüllen, das hinreichend ist, den stärksten Figuren und Ausdrücken Schicklichkeit zu geben. Es ist wahr, es herrscht ein grosses Vorurtheil gegen Reden, die in Staatsversammlungen gehalten werden und vorher niedergeschrieben worden sind, und ein Mann würde sich lächerlich machen, wenn er einen Aufsatz, wie ein Schüler seine Aufgaben hersagen wollte, ohne von dem, was im Laufe der Verhandlung vorher schon vorgebracht worden ist, einige Kenntniß zu nehmen. Aber wo ist die Nothwendigkeit dieses Lächerlichwerdens? Ein öffentlicher Sprecher muß vorher den Gegenstand kennen, über den verhandelt wird. Er kann also immer alle diejenigen Gründe, Einwürfe und Antworten aufsetzen, die nach seinen Gedanken für seinen Vortrag die thunlichsten sind *). Kommt etwas neues

*) Der erste unter den Athenern, der seine Reden abfaßte und aufschrieb, war Perikles, ein Mann von Geschäftsklugheit und Kopf, wie keiner.

neues vor, so muß er die Lücke durch eigene Erfindung ausfüllen und es wird der Unterschied zwischen seinen ausgedachten und seinen stegreifen Vorträgen nicht sehr in die Augen fallen. Das Gemüth führt natürlicher Weise in demselben Drange, in derselben Kraft fort, in die es durch seine Bewegung ist gesetzt worden, wie ein Fahrzeug, das einmal von den Rudern gestossen, noch einige Zeit seinen Lauf fortsetzt, wenn auch der ursprüngliche Stoß aufgehört hat.

Wir wollen diesen Versuch mit der Bemerkung schliessen, daß unsere neuern Redner, wenn sie auch gleich nicht ihren Styl erheben und mit den Alten in einen Wettstreit sich einlassen würden, doch in ihren meisten Reden einen wesentlichen Fehler begehen, den sie verbessern könnten, ohne sich von jenem gesetzten Beweisen und Raisonniren zu entfernen, worauf sie ihren Ehrgeiz einschränken. Ihre grosse Vorliebe zum Stegreifsprechen läßt sie alle Ordnung und Methode verwerfen, die doch zum Beweisen so unentbehrlich ist, und ohne die der Verstand schwerlich zu einer vollständigen Ueberzeugung gebracht werden kann. Man will damit nicht sagen, daß viele Eintheilungen in einem öffentlichen Vortrage, es sey denn, daß der Gegenstand sie sehr deutlich darbiete, angenehm wären, sondern nur, daß es leicht sey, einen gewissen Gang zu beobachten und denselben den Hörern bemerkbar zu machen. Diese würden dann sehr erfreut seyn, die Beweise einer aus dem andern natürlich hervorgehen zu sehen und eine weit vollständigere Ueberzeugung mit hinwegnehmen, als aus den stärksten Gründen entstehen kann, die untereinander geworfen sind.

8.

Schweizerische Litteratur.

Johann Stapfers, Professors der Gottesgelahrtheit in Bern hinterlassene Predigten. Bern in der Hallerischen Buchhandlung 1805. Auch unter dem Titel: J. St. Predigten, siebenter und letzter Theil.

Allem dem Lobe, welches der ungenannte Vorredner dem sel. Verfasser beylegt, stimmt Rec. um so da mehr bey, da er selbst auch das Glück hatte, seine theologischen Studien unter der Leitung dieses würdigen und vortrefflichen Lehrers zu betreiben; er glaubt auch versichern zu können, daß die Verdienste des sel. Mannes bey jedem seiner Schüler in schätz- und dankbarem Andenken geblieben sind. In der That war er in seinem Fache gründlich gelehrt und schritt immer mit der Litteratur fort, doch so, daß er deßwegen weder vom symbolischen Lehrvortrage abwich, noch fremde neue Ansichten, die ihm merkwürdig schienen, verschwieg und schlechthin verwarf. Mit seiner Gelehrsamkeit verband

er auch einen sehr erbaulichen christlichen Wandel, und einen, sowohl Zuneigung und Zutrauen, als Hochschätzung einflössenden Umgang. Nach dem Urtheil älterer Männer, welche den Zustand unserer damaligen Kirche, in Ansehung der Homiletik zu würdigen wußten, machte der Verfasser als Prediger Epoche, was auch die Vergleichung seiner Predigten mit andern vorher in der Bernerschen Kirche erschienenen, bestätigt. Bey Lebzeiten, gab er 6 Bände heraus, welchen nach seinem Absterben obenbemeldter, von ihm selbst zum Drucke bestimmter siebenter Band beygefügt worden.

In diesen Vorträgen überhaupt bemerkt man Gründlichkeit ohne Ueberladung, Popularität ohne Pöbelhaftigkeit, Herzlichkeit ohne Schwärmerey, fliessende Beredsamkeit ohne Affektation, sanfter Ernst ohne Satyre und Bitterkeit, wahre Kenntniß des Menschen und der Menschen, wie in der lehrreichen Vorrede wohl unterschieden wird. Obwohl nun in der Folge mehrere weniger einförmige, mehr philosophische, mit mehr Präzision und Kunst ausgearbeitete und gedankenreichere Predigten in der gelehrten Welt einen grössern Ruf erhielten, so blieben doch jene im grössern ungelehrtern Publikum vor vielen andern mit Recht beliebt und gesucht. Der Inhalt des VII. Bandes ist folgender:

I. Von der Unvollkommenheit unsrer gegenwärtigen Erkenntniß über 1. Cor. XIII, 9. Gründlich und praktisch. Besonders passend und dem Herzen des Verfassers Ehre machend, ist die Bemerkung im 2ten Theil, daß uns die Unvollkommenheit der menschlichen Erkenntniß

verpflichte gegen die, welche in Ansehung der Religion anders denken als wir, duldsam und liebreich zu seyn. II. Von der unvollkommenen Erkenntniß in der Ewigkeit über 1. Cor. 13, 12. Diese Predigt sollte eigentlich erst auf die 13te folgen, auf welche sich der Verf. gleich im Anfange beruft. Der Herausgeber hat ihr diese Stelle wegen Verwandtschaft der Materie angewiesen, daraus aber ist der Nachtheil entstanden, daß in dieser Predigt mehrere Wiederholungen aus der vorhergehenden vorkommen, welche in einer weitern Entfernung nicht so auffallend wären. Vorzüglich deutlich und gründlich ist der Abschnitt des 2ten Theils, in welchem gezeigt wird, daß uns Gott darum hier in einen Prüfungszustand gesetzt habe, um uns durch Glauben und Geduld zum Himmel vorzubereiten III. Vergleichung des gegenwärtigen und des zukünftigen Lebens über 1. Cor. 13, 10. In Ansehung 1) der Erkenntniß, 2) der Tugend, 3) des Vergnügens, wobey die Hoffnung des Wiedererkennens in jenem Leben ohne Künsteley schön und rührend beschrieben wird IV. Von der Unbegreiflichkeit der Vorsehung über Röm. 2, 33. Recht ermunternd und erquickend declamirt der Verf. bey diesem Anlasse vom Uebergewicht des Moralisch-Guten in dieser Welt. Möchten alle Prediger von einer solchen, auf ächte Menschenkenntniß und Religiosität gegründeten Denkungsart beseelt seyn! anstatt daß so viele, wahrscheinlich aus Mangel an besserm Stoffe, durch öftere, theils einseitige, theils übertriebene Schilderung der immer in der Welt zunehmenden Lasterhaftigkeit, den Glauben an Gottes moralische Regierung schwächen, den Stolz der Scheinheiligen nähren und den Muth auch der Bessern niederschlagen. V. Von

den Aergernissen über 2. Cor. 6, 3. Der biblische Begriff von Aergerniß wird vortrefflich erörtert, und die Materie selbst mit angemessenem Ernste und Gründlichkeit behandelt. VI. Von der ersten christlichen Kirche über Act. 2, 42. Nach einer kurzen Beschreibung derselben werden unsere heutigen Zeiten nach ihrer schlechten und nach ihrer guten Seite geschildert. In Ansehung der letztern äussert sich der Verf. wieder sehr menschenfreundlich und tröstlich: „Es giebt," sagt er unter anderm, „noch mehr Tugend und Religion und Gutes unter uns, als sich diejenigen einbilden, die in der Einsamkeit ohne Menschenkenntniß, über die ganze Welt verdrießlich, mit sich selbst und mit andern mißvergnügt, alles um sich her gleichsam durch ein finsteres Glas sehen, allenthalben nichts als Böses erblicken und sich bereden, die Gottesfurcht und Frömmigkeit sey ganz verschwunden, und die Welt liege völlig im Argen. Allein Gott, der in das Verborgene und in das Herz siehet, kennt noch, wie ich hoffe, viele gute Christen unter uns." VII. Paßionspredigt über Marc. 14, 32 — 42. Kurze Beschreibung der merkwürdigen Umstände des Seelenleidens Christi, sammt praktischen Folgerungen. Merkwürdig ist die Deduktion, daß, wenn die Furcht der Leiden und des Todes die Ursache der Angst und Traurigkeit Jesu gewesen wäre, die Apostel wegen ihres längern Lehramtes, wegen ihres größern Wirkungskreises, und wegen ihrer grössern Bereitwilligkeit zum Märtyrertode, mehr Lob und Bewunderung verdienten. VIII. Von dem Leichtsinn in der Religion über Act. 24, 24 - 25. Viel Ernst, Wärme und Menschenkenntniß. IX. Von der Unschlüßigkeit in der Religion über Act. 26, 28. Gleiches Urtheil. X. War-

nung vor der Verführung über 1. Joh. 3, 7. Freymüthig und mit tiefen Blicke in die Verdorbenheit des Zeitalters. XI. Von der Schläfrigkeit im Christenthum, über 1. Thess. 5, 6. Wörtliche Wiederholungen aus der achten und neunten Predigt. XII. Communion-Predigt über 1. Cor. 2, 26. Pflicht bey dem heil. Abendmahl und die beständige Dauer desselben, aus der Dauer der christlichen Religion und der Kirche und aus dem unschätzbaren Werthe des Todes Christi, den wir dabey verkündigen. XIII. Von der Unsterblichkeit der Seele über Eccles. 3, 19—21. Aus der Vergleichung der Menschen mit den Thieren, vor welchen sie sonst keinen Vorzug hätten. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist der Beweis vortrefflich durchgeführt. XIV. Von der Göttlichkeit der christlichen Religion über Galat. 1, 11. Aus den gewöhnlichen Beweisgründen der ältern Dogmatik. XV. Erste Synodalrede: enthält eine Aufmunterung an die Synodalbrüder, daß sie bey dem anscheinenden Verfall der Religion in Ansehung des Glaubens und der Sitten ihren Muth nicht sinken lassen; sondern fortfahren, wenn sie schon bisweilen wenig Segen von ihren Bemühungen zu sehen glauben, als rechtschaffene Lehrer, als redliche Freunde, als wohlthätige Väter an ihren Gemeinden zu arbeiten. XVI. Zweyte Synodalrede: enthält eine Untersuchung über den gegenwärtigen Zustand der Religion und über die Aussichten, die wir für das Künftige haben. Wer muß nicht den menschenfreundlichen Mann lieben und schätzen, der sich Seite 333 ff. also ausdrückt: „Wer jetzt die Religion glaubt und verehrt, der glaubt und verehrt sie in ihrer Reinigkeit, ohne Vermischung des Aberglaubens (?)

nicht aus Gewohnheit, nicht aus Nachahmung, nicht aus Furcht der Schande und Strafe, die ehemals den Unglauben verfolgte, sondern aus einer redlichen Kenntniß ihrer Gewißheit und Schönheit. — Die heutige Frömmigkeit ist erleuchteter, reiner, liebreicher und vernünftiger, als die ehemalige. Man hat eine grössere und aufgeklärtere Menschenliebe als ehemals;" worauf denn aber auch der Verf. die schlimme Seite des gegenwärtigen Zeitalters nicht verhehlt. In Ansehung der Aussicht für das Künftige bemerkt er: „daß ungeachtet der Gährung, in welcher die Religion sich gegenwärtig zu befinden scheint, gar keine Gefahr für die Wahrheit derselben ist, und daß alle Bemühungen wider dieselbe, so viel Aufsehen sie machen, doch nicht so fürchterlich sind, als manche sich einbilden; daneben haben die jetzige Gährung in der Religion und die häufigen Anfälle wider dieselbe überhaupt, und wider diese und jene Wahrheit insbesondere unter der Leitung Gottes auch viel Gutes für die folgenden Zeiten gewirkt. — Man untersucht, man prüft, man läutert, man worfelt das Getraide, damit die Spreu gegen den Wind fliege und die guten Körner zurück bleiben. — Manches, das nicht zum Wesentlichen der Religion gehörte, und doch mit dem gleichen Eifer verfochten wurde, ist dadurch ausgezeichnet worden. — Selbst die Freygeisterey hatte wider ihre Absicht, einen wohlthätigen Einfluß auf Toleranz, auf Beförderung wahrer Religiosität, und selbst auf das Predigtamt." Wahrlich, solche Grundsätze sind mehr geeignet, Vertrauen auf die Vorsehung, Lust zu christlich-religioser Tugend, und Muth zur Besiegung ihrer Hindernisse einzustössen, als das immerwährende

Weheklagen einiger Kanzelredner über die Unverbesserlichkeit und die in's Unendliche fortschreitende Verschlimmerung des Menschengeschlechtes! Demnach können wir Leser, welche Belehrung, Erbauung und Trost suchen, versichern, daß sie ihren Zwecke beym Lesen der Stapferschen Predigten nicht verfehlen werden.

In einer ganz andern Manier sind:

Die Aussichten des Christen in die Ewigkeit. In einer Reihe von Predigten, gehalten von David Müslin, erstem Helfer am Münster in Bern. Zweyte verbesserte Ausgabe. Bern, bey Bernhard Albrecht Haller 1807. 8. Oder Predigten von David Müslin ꝛc. Dritter Theil. Enthaltend die Aussichten ꝛc.

Originalität, Popularität und praktische Tendenz charakterisiren im Allgemeinen die Predigten des Verfassers. Jedoch ist erstere homiletische Eigenschaft nicht unbedingt gut: Sie muß dem Hauptzwecke einer Predigt, der Erbauung, das ist, der Beförderung wahrer christlicher Tugend untergeordnet seyn. Sobald der originelle Prediger diesen Zweck aus den Augen verliert, so fällt er in's Komische und Abgeschmackte; was zwar mehr oder weniger die Phantasie der Zuhörer belustiget, und ihre Aufmerksamkeit reizt, aber Verstand und Herz unbefriediget läßt. Hingegen kann auch nicht geläugnet werden, daß Originalität mit gründlicher Belehrung und Erbaulichkeit

gepaart, den Werth eines religiösen Vortrages um vieles erhöhen muß. Popularität aber ist ein unbedingtes Erforderniß eines Kanzelredners. Sie besteht nämlich in der Angemessenheit des Vortrages in Rücksicht auf die Bedürfnisse und auf die Fassungskraft der versammelten Gemeine und zeigt sich folglich in der zweckmäßigen Wahl der Materie sowohl, als des Ausdrucks, der weder pöbelhaft noch kunstgelehrt seyn darf. Vermeidet zugleich der Prediger weitläuftige spitzfindige Erörterungen streitiger Religionspunkte, hütet er sich vor hämischem Polemisiren, Satyrisiren, Politisiren, und Personalisiren, dringt er mit gehöriger Sach- mit Welt- und Menschenkenntniß ausgerüstet, und mit reinem Wohlwollen beseelt, in allen seinen auch dogmatischen Vorträgen geradezu auf das Herz und den Willen seiner Zuhörer, um sie zur Anwendung des Vorgetragenen in allen Verhältnissen und Umständen ihres Lebens zu bewegen; kurz: sind seine Religionsvorträge durchaus mehr oder weniger praktisch: so kann in Rücksicht auf den Gehalt, auf die Form und auf den Ton derselben, nichts wesentliches und wichtiges mehr vermißt werden.

Diesen homiletischen Forderungen, in so fern sie sich auf jene drey charakteristische Eigenschaften beziehen, hat der Verf. der oben benannten Predigten zwar im Ganzen, aber nicht durchaus ein Genügen geleistet. Zwar ist er oft originell in seiner Exegese, in seinen Ansichten, in seiner Bearbeitung und Sprache, aber bisweilen fühlt man auch das gesuchte Eigenthümliche, und die Begierde zu gefallen, zu stark, was ihn auch bisweilen zu übel angebrachtem Witze, zu Inconsequenzen und Fehlschlüssen

verleitet. Zwar ist er in Ansehung der Sprache größtentheils musterhaft populär, aber auch hie und da entweder zu hoch und zu dunkel, oder zu pöbelhaft. Zwar zeugen seine Vorträge überhaupt von seinem Bestreben wie von seiner Kunst auch den schwierigsten Glaubenssätzen eine praktische Richtung zu geben; bisweilen aber verräth er auch Mangel an gründlicher Kenntniß, verfällt in schwärmerische Momente, sogar in schiefe und ungerechte Urtheile über vermeinte Religions- und Christenthums-Feinde, was gewiß der guten Sache der Religion mehr schadet als nützt, und selbst dem Ansehen des Predigers wenigstens unter kundigen und gebildeten Zuhörern oder Lesern nachtheilig seyn muß. Um so viel mehr wurde der Verf. zu solchen Mängeln und Fehlern verleitet, da er eine Materie wählte, welche, so interessant sie für jeden denkenden Menschen, doch vielleicht unter allen weit aus die schwerste ist; und mehr wissenschaftliche Bildung, mehr Tact und Behutsamkeit in der Behandlung, als keine andere erfordert. Nach Recens. Gefühl sollte man bey Bearbeitung solcher Materien sich mehr beym Allgemeinen aufhalten, auf analogische Beweisgründe nicht zu viel bauen, die bildlichen Vorstellungen der Schrift nicht als eigentliche aufdringen, und nebst den zukünftigen Belohnungen und Strafen allemal auch die reinen Beweggründe zur Tugend vorhalten. Aber auch diese Grundsätze scheint der Verf. nicht anerkannt zu haben. Ueberdieß sind die Predigten selbst nicht selten in einem sehr erkünstelten Zusammenhange; und die Summa Textus, der im Text enthaltene Hauptgedanke, ist oft entweder gar nicht, oder an einem ungewohnten Orte angezeigt, welche Neuerung wir unmög-

lich billigen können, weil sie die Uebersicht des Abzuhandelnden erschwert, und also der Popularität, so wie aller Rhetorik zuwider ist. Die Richtigkeit und Unpartheylichkeit unsers Urtheils wollen wir nun bey jeder Inhalts-Anzeige durch einzelne Bemerkungen in's Licht setzen.

I. Ueber 1. Cor. 13. v. 12. Vom Unterschied unsers jetzigen Erkennens im Gegensatz des Erkennens nach dem Tode. 1) Schicklichkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Untersuchung in öffentlichen Religionsvorträgen. 2) Darlegung einiger Punkte, in denen jener Zustand dem jetzigen sehr ähnlich bleiben, und nur als Fortsetzung des jetzigen angesehen werden muß. Hier haben wir nur den an sich unbedeutenden exegetischen Irrthum, aber doch einen Irrthum zu bemerken, daß Seite 6 die Worte: Lasset uns unsere Tage also zählen, Psalm 90 rc. laut der Ueberschrift, deren Unrichtigkeit die neuere Kritik noch nicht erwiesen hat, nicht David, sondern Moses zuzuschreiben sind.

II. 1. Cor. 13. 13. Glaube, Hoffnung, Liebe bleiben auch nach dem Tode. 1) Wir werden in der Ewigkeit vieles glauben müssen, das wir noch zur Zeit weder sehen noch begreifen können. 2) wir werden nicht sogleich alles Gehofte erhalten, nicht sogleich in den ganzen Vollgenuß der Seligkeit eingesetzt werden. 3) Liebe bleibt und muß bleiben, weil sie die Natur des Menschen ausmacht, weil sie zum seelischen Leben so nöthig ist, als Wärme zum leiblichen. Seite 26. Diese Liebe ist der Magnet — geleitet vom Magnet ihrer Liebe (!!)

III. Ueber Joh. 21. 15, 16, 17, gehalten am Osterfeste 1804. Im Eingange eifert der Verf. gegen die heutigen Aufklärer, welche keine unmittelbaren Pflichten gegen Gott anerkennen. Er geht aber doch zu weit, wenn er S. 30 sagt: „Und wenn ihnen jene allbekannte Stelle: Du sollst lieben Gott von ganzem Herzen rc. wenn ihnen, sag' ich, diese Stelle zu grell widersprechen will; so helfen sie sich mit der Ausflucht zu recht: diese und alle die Stellen, die von Liebe zu Jesu zu handeln scheinen, wollen eigentlich nichts weiters sagen: als gehorchet Jesu, haltet seine Gebote, befleißiget euch eines rechtschaffenen Wandels; — aber ohne es euch im geringsten anfechten zu lassen, wenn ihr gleich tief in euerm Herzen für die Person Jesu nicht die geringste warme Zuneigung, sondern vielmehr einen geheimen Widerwillen empfindet rc." Der Verf. zeige uns doch eine Stelle in den Schriften der von ihm gebrandmarkten Aufklärer, welche eine so vage Exegese und zugleich so hämische Seitenblicke auf Jesum enthalten. Wir wollen das geglaubte Haupt der Aufklärer, Kant, (Crit. der prakt. Vernunft S. 148) selbst reden lassen. Er sagt von jenem biblischen Gebot der Liebe: Es fordert doch als Gebot, Achtung für ein Gesetz, das Liebe befiehlt, und überläßt es nicht der beliebigen Wahl, sich diese zum Princip zu machen. Aber Liebe zu Gott als Neigung (pathologische Liebe) ist unmöglich; denn er ist kein Gegenstand der Sinne. Eben dieselbe gegen Menschen ist zwar möglich, kann aber nicht geboten werden; denn es steht in keines Menschen Vermögen, jemanden bloß auf Befehl zu lieben. Also ist es bloß die praktische Liebe, die in jenem Kern aller Gesetze verstanden wird. Gott lieben, heißt

in dieser Bedeutung, seine Gebote gerne thun, den Nächsten lieben, heißt, alle Pflichten gegen ihn gerne ausüben rc. Was ist nun in diesem Raisonnement Irriges, oder Aergerliches, als etwa das, daß es so einleuchtend vernünftig ist? Machen wir nun die Anwendung auf Christum, wie sie aus jener Erklärung natürlich fließt, nicht wie sie der Verf. den Aufklärern willkührlich in den Mund legt: so kann auch in der heil. Schrift keine andere als eine praktische Liebe gegen Jesu verlangt werden, und Jesum lieben, kann nichts anders heissen, als seine Vorschriften willig befolgen. Christus selbst sagt: Joh. 14. 15. Liebet ihr mich, so haltet meine Gebote. Diese Willigkeit setzt aber nothwendig moralische Zuneigung, das ist: Hochschätzung gegen Christum voraus; so wie sie Abneigung und Widerwillen gegen ihn ausschließt. Wie kann denn der Verf. den Aufklärern eine so handgreifliche Inconsequenz zumuthen: daß sie zwar willige Befolgung der Vorschriften Jesu empfehlen, doch aber Mangel an Zuneigung oder gar geheimen Widerwillen gegen seine Person für gleichgültig halten? Wo aber, in welcher Schrift äussern sie eine solche Denkungsart? Vielmehr reden sie von Christi Person und seinen Verdiensten, in Ausdrücken der reinsten und tiefsten Hochachtung; erheben ihn wenigstens über alle Sterbliche und nennen ihn den Unvergleichbaren, den Unbegreiflichen, das Ideal der allein Gott wohlgefälligen Menschheit (Kants Relig. innerh. d. Grenzen der reinen Vernunft, S. 182-183.) In gleichem Tone heißt es S. 36. „Und nun, was würdet ihr dazu sagen: wenn ihm Petrus auf die Frage (hast du mich lieb?) im heutigen ächt philosophischen Styl etwa fol-

gendes geantwortet hätte: Herr! du forderst zu viel — denn Liebe läßt sich weder befehlen, noch erzwingen ꝛc. ꝛc. Recens. und jeder andere Leser von gesundem Menschenverstand würde sagen: Petrus hätte in der That nicht dümmer antworten können. Denn Christus that ja keine Forderung an ihn. Er fragte ihn nur schlechthin über eine Thatsache, ob er ihn lieb habe: d. i. in Beziehung auf jene Betheurung und Verläugnung Petri: ob er nun mit unverbrüchlicher Treue ihm als seinem Herrn und Lehrer anhange? und daß hier wieder von praktischer Liebe die Rede sey, erhellet überdieß aus Jesu Antwort: weide meine Schaafe; d. i. nimm dich meiner Heerde, die ich dir anvertraue, meiner lieben Bekenner an. Wenn denn aber der Verf. den Petrus so unlogisch oder vielmehr unsinnig fortreden läßt: Sey zufrieden, daß mein Verstand dir danket; aber vergieb mir, wenn mein kaltes Herz nicht mehr für dich, als für jeden andern großen und edlen Menschen fühlt; und darauf folgende Apostrophe an Petrus hält: „Guter Petrus! nein, so rein aufgeklärt, so rein kalt antwortest du nicht;" so möchte wohl kein gebildeter Leser an solchem mühsam gesuchten Witze und völlig mißlungener Satyre Geschmack finden; und wir möchten hinwieder antworten: Guter Verfasser! nein, so erzdumm sind deine Gegner, die Aufklärer nicht, und wenn sie es wären, so sollte die Canzel durch ihre Widerlegung nicht entheiliget werden. S. 38. wird Jesu also fragend vorgestellt: Fühlst du etwas von der Anziehungskraft der Liebe — von dem nie aus den Augen Verlieren des Geliebten? S. 39. Daß Jesus nicht mit kaltem Gehorsam zufrieden sey, daß er mehr, daß er Liebe

wolle ꝛc. Ganz recht! nur nicht eine pathologische, sondern eine moralische, auf Hochschätzung gegründete Liebe; wer diese nicht zum voraus hat, wird Christo weder einen kalten, noch einen warmen Gehorsam beweisen. S. 41. Diese Liebe oder Nichtliebe zu Jesu, ist der wahre Wärmemesser, nicht nur unsers Glaubens oder Nichtglaubens, nicht nur unsers moralischen und geistlichen, sondern sogar unsers geistigen Lebens. Liebe zu Jesu ist Christen, was das Pendul der Uhr, was der Pulsschlag dem Blute ist ꝛc. ꝛc. „Dieß ist, (wie der Verf. bald darauf sagt) freylich eine harte Rede, an der sich viele ärgern werden (weil sie nämlich niemand verstehen, noch jemanden erbauen kann.) S. 42. „Ich ende mit der traurigen Ahndung, wie schon so oft, so auch jetzt vergebens zu euch geredet zu haben. (Wenig Zutrauen! Der Mangel desselben mag wohl im Gefühl des minder zweckmäßigen Vortrages liegen.) — Sehr schön, erhaben und rührend ist das Schlußgebet.

IV. 1. Theff. 5, 8. 9. Keine Summa Textus. 1) Zweck unsers Daseyns wird erläutert durch eine Erzählung, durch die manches verständlicher als bisher werden soll. (Uns nicht im geringsten.) 2) Daß die ganze Einrichtung unserer Erderziehung, sowohl durch die Natur, als durch die Religion, zur Absicht habe, uns an Glaube, Hoffnung und Liebe zu gewöhnen. S. 49. setzt der Verf. dem Glauben Mißtrauen, anstatt Wissen entgegen. S. 51. schreibt er die Worte: wenn der Herr mich schon tödten wollte; dem David, anstatt dem Hiob zu. Cap. 13, 15.

V. Ueber Joh. 17, 1. 2. 3. Communions-Predigt vor dem Pfingstfest 1804. Abermal keine Summa Textus, wie in mehrern folgenden Predigten. 1) Was ist das ewige Leben? S. 63 hat der Verf. auf das Wörtlein ist, mehr Nachdruck gelegt, als der Sprachgebrauch und der logische Zusammenhang erfordert. Es will doch wirklich nichts anders sagen, als: Gott und Jesum erkennen ist Weg, Erforderniß, Mittel, Beding zum ewigen Leben. Dergleichen Metonymien kommen in diesem Evangelio mehrere vor. Z. E. Cap. 6, 63. 11, 25. 12, 50. Aber die gewöhnliche richtige Erklärung genügte dem Verf. nicht, weil sie seinem vorgefaßten Thema nicht napaßte. 2) Wer ist zu diesem ewigen Leben, zu dieser Seligkeit geeignet und tüchtig? (Den Seitenhieb auf die abermal mißverstandenen getauften Christusverläugner abgerechnet, sehr praktisch.)

VI. Ueber Apoc. 14, 13. Der Verf. hält diese Stelle für wirklich vom Himmel gesprochene Worte: S. 72. 73 und S. 76 setzt er dieselbe der Stimme jener hocherleuchteten Vernunftmänner entgegen, die uns bereden möchten: der Tod sey entweder ein ewiger, oder doch ein Jahrhunderte, oder vielleicht Jahrtausende lang währender Schlaf ꝛc. ꝛc. und S. 77 will er lieber dieser Stimme vom Himmel, als der irrbarer Erdensöhne Gehör geben. Wen aber der Verf. unter diesen Vernunftmännern verstehe, läßt sich nicht bestimmen. Aus Vergleichung mehrerer Stellen scheint er Offenbarungsverächter, Irreligiose, Religionsphilosophen, und insbe-

sondere

sondere alle, welche ihre Vernunft seinem Glauben nicht unterwerfen wollen, in eine Classe zu setzen. Hier versteht er entweder solche, welche die Unsterblichkeit der Seele, das ist, ihre ewige Fortdauer mit persönlichem Bewußtseyn läugnen oder bezweifeln. Von diesen aber sagt man sehr uneigentlich, daß sie einen Seelenschlaf behaupten. Auch werden gewiß weder sie noch die Rechtgläubigen bloß durch Sarkasmen und Machtsprüche eines Bessern belehrt. Oder er versteht wirklich die Sekte der Seelenschläfer, was man sowohl aus den Ausdrücken als aus dem Ideengange in diesem Abschnitte (vergl. S. 111.) abnehmen muß; allein in der ganzen philosophischen und Kirchen-Geschichte kommt keine einzige Parthey zum Vorschein, welche einen ewigen Seelenschlaf im Ernste behauptet habe. Selbst die verschrienen Kantianer bekräftigen sogar die philosophische Unsterblichkeitslehre mit einem neuen moralischen Beweisgrunde, und mit der simplen Anerkennung eines freyern und vollkommnern Zustandes des Menschen nach dem Tode sich begnügend, weisen sie alle weitern umständlichen Untersuchungen hierüber als unnütze Grübeleyen von der Hand. Wohl aber hat die Auferstehungs-Lehre unschuldiger Weise die Meinung von einem Zwischen-Zustande und besonders die von einem Seelenschlafe zwischen dem Tode und der Auferstehung veranlaßt. Letztere hat aber nie grosses Aufsehen gemacht und ist nur von wenigen allzu eifrigen Theologen als ein bedeutender Irrthum bestritten worden; und aus den neuern Zeiten wird der Verf. wohl schwerlich einen Vernunftmann in seinem Sinn, anführen können, der sich mit der Hypothese von einem längern oder kürzern Seelenschlafe auch nur abgegeben

habe. Wozu also solche Ausfälle auf Windmühlen? 2) Sehr schön und rührend wird das Ruhen der Seligen von ihrer Arbeit und das Nachfolgen ihrer Werke erklärt.

VII. Gal. 4, 7. 8. 1) In welchem Falle kann von einem Christen gesagt werden: er spotte Gottes? 2) Wie das Leben vor dem Tode, so der Zustand nach dem Tode. (Vorzüglich.)

VIII. Hebr. 9, 27. 1) Beweis, daß sogleich nach dem Tode über jede Seele ein Gericht ergehen werde und müsse; was schon daraus folge, weil sich die natürlichen Belohnungen oder Strafen unsers Verhaltens ohne positive oder willkührliche Verfügung von Seiten Gottes gar nicht denken lassen. Der Unterschied zwischen den natürlichen und willkührlichen Folgen unsers Verhaltens wird in der That sehr deutlich und praktisch auseinander gesetzt; und der Beweis, daß zu den natürlichen Belohnungen oder Bestrafungen noch etwas positives hinzukommen müsse, wird aus der Analogie und Schrift so gut als möglich geführt. 2) Wer und nach welchem Grundgesetze er die Menschen richten werde? Wie wenig der Verfasser die Philosophen und ihre Systeme kenne, zeigt sich wieder aus der ihnen angedichteten Inkonsequenz S. 109. „Sie würden euch zwar vielleicht Jesum (als Richter) nennen, aber auf der andern Seite die Antwort auf obige Frage (wer der göttliche Richter sey?) wieder dadurch zerstören, daß sie diesen Jesum für nicht mehr als einen blossen Menschen wollen gehalten wissen, ohne es zu fühlen, (o ihr Dummköpfe!) daß er als solcher in keinem Falle Richter der Menschenseelen seyn könne." Und wenn der Verf. ibid. die Philosophen und unsre

Halbwisser einander entgegensetzt, und unter jenen wahrscheinlich diejenigen versteht, welche zu viel wissen wollen; so muß er nothwendig die Grenzen des Ebenrechtwissens genau kennen, wozu wir ihm von Herzen Glück wünschen.

IX. 1. Joh. 3, 2. Vom künftigen Zustande wahrer Christen im Allgemeinen. 1) Was sind wir jetzt? 2) Was soll einst aus uns werden? (Durchaus und in jeder Rücksicht vortrefflich, in einer sehr glücklichen Gemüthsstimmung meditirt. Ein wahres Gegenstück zur 3ten und 6ten Predigt.)

X. 1. Joh. 3, 3. Abendpredigt am Herbst-Communionstag 1804. 1) Von welcher Hoffnung redet Johannes? 2) Was erwartet der Herr von denen, die solche Hoffnung haben? Vom heil. Abendmahl heißt es S. 135. „Ihm ist's untrüglicher Prüfstein des Steigens oder Fallens seiner geistlichen Reinheit." (Ist dieß populär oder rhetorisch?)

XI. Phil. 4, 6. Vorbereitungspredigt im Herbstmonat 1804. 1) Gott ist uns immer nahe. 2) Wir haben schon oft seine Nähe empfunden. (Sehr schön ausgeführt!) 3) Er ist uns jetzt noch und besonders jetzt beym bevorstehenden Genusse des heil. Abendmahls nahe. (Durchdringend und dahinreissend.)

XII. Joh. 17, 24. 1) Aufenthaltsort der Seligen. 2) Art und Weise ihres Seligseyns. (Wenn der Verf. aus den Worten Christi: ich will daß, wo ich

bin rc. auf dessen Gottheit schließt; so scheint er nicht zu wissen, was jeder Anfänger in der biblischen Exegese weiß, daß das griechische Wort θέλω, wie unser Wollen im gemeinen Leben, sehr oft nichts anders bedeute, als wünschen, verlangen, wie z. B. Piscator das nämliche Wort Marc. 10, 35 übersetzt: wir wollten gerne. Wenn wir aber auch das: ich will beybehalten; so wird wohl jeder unbefangene Leser nichts anders als: ich wünsche, darunter verstehen. Wahrlich, wenn die Lehre von der Gottheit Christi auf keinen bessern Gründen beruhete, so wäre sie sehr zu bezweifeln. 3) Ueber die, für welche diese hohe Seligkeit ganz ausschließlich bestimmt ist. In diesem Abschnitt S. 168 — 170 sucht der Verf. zu beweisen, daß die Schrift von einem eignen Himmel für Christen, von einer eignen, nur für sie eigens bereiteten Seligkeit rede. Allein diese abermals, auf allzubuchstäblicht Auslegung der Schrift und auf eine hinkende Analogie gegründete Beweisführung, kann keinem denkenden Leser genügen.

XIII. Ueber Joh. 10, 16. Im Eingange bezieht sich der Verf. auf die in der vorigen Predigt hingestellte Aussicht, daß nämlich unter den vielen Wohnungen im Hause des Vaters wohl eine seyn möge, wo die Seelen gewesener Nichtchristen, die ohne ihre Schuld hier Christum nicht gekannt haben, ihn dort noch werden kennen lernen, und zum Genuß der Seligkeit der Christen können gebildet werden, und diese Erziehung im Gegensatz von der, die wir Christen schon hier in diesem Leben geniessen, bezeichnet er mit dem Ausdruck: Erziehung im Todtenreich; worauf er seine Vorstellungen

hierüber noch deutlicher auszudrücken sich bemüht, und schließlich einen vom Himmel der Christen verschiednen, wohl aber auf denselben berechneten Vorbereitungsort zum Himmel der Christen annimmt. Hintennach fühlt der Verf. (und wir mit ihm) daß er vielleicht diese Materie hätte weglassen können und sollen, und daß sie wahrscheinlich nur von wenigen vermißt werde. Indeß nimmt er von dem nun Abgehandelten Gelegenheit, jenen Wenigen zu lieb, von der Seligkeit der Heiden zu handeln, und zu dem Ende folgende Fragen zu beantworten: 1) Was interessirt uns das Schicksal der Heiden? 2) Was hoffen wir für sie, und aus welchen Gründen? Und 3) warum haben schlechte Christen an dieser Hoffnung keinen Theil? (Einige Subtilitäten abgerechnet, anziehend und praktisch.)

XIV. Ueber Apoc. 21, 3. 4. 1) Was für Seligkeitsbedürfnisse dort befriediget werden, die hier ganz oder zum Theil unbefriediget bleiben; nämlich der Trieb nach Erkenntniß, der Trieb nach Thätigkeit und der Trieb nach Liebe. 2) Welche von unsern Erdbeschwerden hier nicht mehr seyn werden. (Praktisch und rührend.)

XV. Ueber Joh. 16, 22. Vom Wiedersehen in jenem Leben. 1) Gründe dawider. 2) Dafür. (Dergleichen Ausdrücke S. 208, wenn denn jedes seine Harfe nimmt ꝛc. kann man als poetisch ansehen, ob sie aber der ungebildete Zuhörer nicht buchstäblich verstehe?

XVI. Ueber Offenb. Joh. 20, 12. 13. Todtenerweckung und Weltgericht. 1) Todtenerweckung. Ueber die Frage

S. 219: wer wird lebendig gemacht werden? wird durch des Verf. Gleichnisse und Sentenzen gewiß niemand belehrt. Gleich darauf redet er in einem eignen Abschnitte von einer ersten Auferstehung, und führt ohne alle Erklärung drey Bibelstellen als Beweise an. Phil. 3, 11. wo doch nicht von fern, auf einen Unterschied zwischen einer ersten und zweyten Auferstehung gedeutet wird. 1. Cor. 15, 23. will nichts anders sagen, als: Christus sey zuerst auferstanden; denn bey seiner Wiederkunft werden auch die Seinen auferstehen; woraus noch nicht folgt, daß eine zweyte Auferstehung der Nichtchristen oder nach anderer Meinung der Gottlosen folgen werde; denn der Apostel hatte hier nur den besondern Zweck, die gläubigen Corinther durch die Lehre einer seligen Auferstehung zu trösten. Offenb. Joh. 20. 6. wird von den berühmtesten Auslegern durch die erste Auferstehung nicht eine körperliche, sondern eine moralische; oder die Erwachung aus dem heidnischen Todesschlafe zu einem christlichen Leben verstanden. 2) Vom allgemeinen Weltgericht S. 222. „Wer will Haarscharf die March bestimmen, wo diese Wohlthat (die Erziehung im Todtenreich) aufhöre?"!

XVII. 2. Theß. 1, 8. 9. Von dem Elend der Verurtheilten in jener Welt. 1) Welche Seelen werden nach der Schrift zufolg unserm Text zur Strafe verurtheilt werden? 2) Wie wird ihr Zustand in der Schrift beschrieben? S. 235 heißt es vom innern Zustand der Verurtheilten, bey Seelen von geringerer Energie werde seyn: dumpfes Brüten über das Leere, Oede, Verlassene, Freudenlose ihres Zustandes.

XVIII. Gen. 49, 18. 1) Der Tod ist dem Frommen Heil. 2) Und auf dieses Heil wartet der Fromme. S. 247. Die Bemerkung, daß in der heil. Schrift nicht bloß ein ehrbarer Wandel gefordert werde, ist allerdings richtig; nur nicht vom Verf. richtig begründet; denn eben das Wort, das immer durch fromm übersetzt wird, heißt eigentlich rechtschaffen; so auch in den angeführten Stellen. Gen. 17, 1. Ps. 37, 7. Weil aber durchaus religiöse Rechtschaffenheit gefordert wird, so haben die Uebersetzer diesen Begriff dem damaligen Sprachgebrauch gemäß mit dem gleichbedeutenden Ausdrucke Frömmigkeit bezeichnet, welcher, wie manches andere Wort erst in der Folge gehäßige Nebenbedeutungen bekommen hat. — Neujahrspredigt 1806. Jes. 43, 5. 1) Was haben wir für Ursachen zur Furcht? 2) Mit welchem Troste können wir uns gegen diese Furcht wafnen? (Sehr rührend, durchaus mit wahrer eindringender Beredsamkeit. Die Krone aller in dieser Sammlung enthaltenen Predigten.)

Analysen über den Heidelbergischen Catechismus. Bloß zum Gebrauche für Geistliche und Schullehrer. Durchaus neu bearbeitet von David Müslin, oberstem Helfer im Münster. Bern bey Bernh. und Ludw. Albr. Haller. 1806. 8. 241.

Diese Arbeit ist aus einem katechetischen Privat-Collegium entstanden, welches der Verf. mehreren Theologie-Studirenden zu einer Zeit gab, da es an hinlänglichem

und zweckmäßigem öffentlichem Unterricht in der katecheti-
schen Theologie zu fehlen schien. Seine dankbaren Zuhörer
bezeugten nicht nur ihre völlige Zufriedenheit mit seiner
sowohl theoretischen als praktischen Anweisung; sondern
sie bewunderten auch an ihm die schwere und seltene Gabe
zu katechisiren, die er in vorzüglichem Grade besitzt. Seine
seit 15 Jahren in Handschriften cirkulirenden Catechisatio-
nen entschloß er sich, durch den Druck bekannt zu machen,
theils um ihre Gemeinnützlichkeit zu befördern, theils um
die in den häufigen Abschriften eingeschlichenen Fehler und
Mängel zu verbessern. Zu dem Ende arbeitete er sein
Manuscript noch einmal um, und behielt den Heidelber-
gischen Catechismus, als Fundament bey, weil die Ueber-
zeugung immer stärker bey ihm geworden, daß er als Lehr-
buch für Erwachsene in Ansehung der Kürze sowohl, als
in Ansehung der Reichhaltigkeit, allen andern Catechis-
men vorzuziehen sey. Die äussere Einrichtung des Werkes
ist folgende: Dem mit größern Lettern ausgesetzten Text
des Catechismus sind die Analysen mit ihren biblischen
Beweisstellen und Nutzanwendungen untergesetzt. Nach
des Verf. Meinung weder zum Nachtheil der Deutlich-
keit für ungeübtere Catecheten zu kurz; noch zum Be-
huf einer das Nachdenken scheuenden Bequemlichkeit
zu weit läuftig, zugleich als Skizzen zu Catechismus-
Predigten dienlich. Am Ende sind die bey uns einge-
führten Gebete vor und nach der Kinderlehre und dem
Examen der Alten beygefügt. Der innere Gehalt der
Analysen ist lobenswerth. Es sind nicht bloß logische
Zergliederungen, sondern ein im Ganzen vortrefflicher
Commentar. Die Lücken des Catechismus sind ergänzt,
z. E. die mangelnde Lehre von der heil. Schrift, als

Quelle des christlichen Unterrichts. Wir müssen auch die Vorsicht bemerken, mit welcher der Verf. einige streitige Religionspunkte behandelt. Z. E. die Lehre von der Göttlichkeit der heil. Schrift. S. 3. B. Von der Gottheit des Sohns: Fr. 2. Von dem Verhältniß des Vaters, Sohns und heil. Geistes: Fr. 25. Vom heil. Geiste: Fr. 53. So findet man auch vortreffliche Winke zu Bestreitung gewisser praktischer Irrthümer, Vorurtheile und fehlerhafter Gebräuche auf dem Lande. Dahin gehören allzufrühe Beerdigungen bey Fr. 41. Verweigerung der Kindertaufe bey Fr. 74. Eiltaufe ibid. Mißbrauch der zehn Gebote: Fr. 92. Nothwerke am Sabbat; unschuldige Sonntagsvergnügungen und Beschäftigungen: Fr. 103. Versündigungen an seinem Leben, wenn man sich Quacksalbern anvertraut: Fr. 105. Zank und Prozeßsucht: Fr. 107. Aberglauben und Mißbrauch, der mit der Fürbitte getrieben wird: Fr. 117. Vorzüglich sind die freyern Entwürfe über die Lehre von der Taufe: Fr. 74, und vom heil. Abendmahl Fr. 84 insonderheit der Abschnitt vom ersten Abendmahle: S. 120 rc. Zweckmäßig, die ausführliche Abhandlung über den Eid Fr. 102 und über den in unserm Lande so häufigen Selbstmord: Fr. 105. Musterhaft die Erklärung des 7ten Gebots, sowohl in Ansehung der Vollständigkeit als der Zartheit des Ausdrucks. So unterscheidet der Verf. S. 180 die unkeuschen Thaten in solche, die einen Zeugen, und solche, die keine Zeugen haben, und überläßt es sehr klug, der Lehrweisheit des Catecheten, von der letztern Art von Unkeuschheit, nach Maaßgab der Umstände mehreres zu reden. Nur hie und da stiessen wir auf allzupopuläre Ausdrücke, auf Wort- und Sach-

erklärungen und exegetische Bemerkungen, denen Rec. nicht beystimmen kann; z. E. S. 88. Es will vielen nicht gefallen, daß Gott den Sünder so wohlfeil begnadige. S. 112. Das Wortspiel von der Unbußfertigkeit. S. 175. ärgern, Aergerniß geben, d. i. Schuld seyn, daß jemand ärger, schlimmer wird, erschöpft den Sinn des Wortes nicht. Daher auch die darauf folgende Erklärung des genommenen Aergernisses zu des Verf. Definition nicht paßt, noch die Bibelstellen: 1. Cor. 8. 9, 13. 1. Thess. 5. 22. ꝛc. Das griechische σκανδαλον bedeutet eigentlich einen Anstoß, ein Hinderniß physisches oder moralisches, also auch Veranlassung zum Bösen; zum Abfall, metonym. Unwille (Aerger), besonders über eine schlechte That, Verachtung, Abfall und Sünde selbst ꝛc. S. 130. Röm. 14, 23. ist der Sinn nicht: was nicht aus Glauben an Gott und Christum, sondern was nicht aus Ueberzeugung, daß es gut und Gott wohlgefällig sey, geschieht, das ist Sünde. S. 161, darin, daß in den angeführten biblischen Stellen, der Mutter immer namentlich gedacht und ihr die gleiche Ehre, wie dem Vater zugesprochen wird, ist nichts merkwürdiges oder sonderbares zu suchen; denn die Hebräer pflegten den Begriff Eltern, für den sie kein einzelnes Wort hatten, allemal durch Vater und Mutter zu umschreiben, und so fällt auch die gelehrt scheinende Bemerkung, daß sich das Gegentheil bey allen Völkern ausser Juden und Christen finde. S. 189. Wo von den Nothlügen die Rede ist, sollte citirt seyn 1. Sam. 19. v. 11. nicht 14, welcher Stelle man die noch treffendere Beyspiele Jos. 2, 4. und 1. Sam. 16, 2. beyfügen könnte. Warum aber sollten Nothlügen nur erlaubt seyn, um

grosses Unglück von andern, nicht von sich selbst, abzuwenden; warum sollte es nicht ebensowohl erlaubt seyn, gegen Plünderer den besten Theil seines Vermögens, oder gegen Strassenräuber sein Leben durch eine Nothlüge zu retten? Gründlicher und genauer behandelt diesen Gegenstand Reinhardt in seiner christlichen Moral. Th. 2. §. 258. Wäre es vielleicht nicht besser, in Catechisationen der Nothlügen gar nicht zu gedenken? S. 198 ist die Erklärung des Gebets: Unterredung mit Gott, dem gegenwärtigen und sehenden, auf das, was wir auf ihn richten, horchenden Gott; etwas zu steif, zu rohe und zu weitschweifig. Gebet im weitern Sinne ist nichts anders, als: Erhebung unsers Herzens zu Gott, (es sey bloß mit Gedanken, oder auch mit Worten.) Unter den Analysen selbst hat uns die über die 5te Frage: kannst du das alles vollkommlich halten? am wenigsten gefallen. Der Grund davon liegt in der allzubuchstäblich genommenen Antwort: welche wieder auf Mißverstand der im Catechismus und der vom Verf. selbst S. 10. citirten Bibelstellen beruht, in welchen aber nach den Resultaten einer gründlichen Exegese gar nicht von einem absolut natürlichen, allen Menschen angebornen eigentlichen Hasse gegen alle Menschen die Rede ist, noch die Rede seyn kann, weil die Erfahrung selbst, auf welche sich der Verf. beruft, offenbar widerspricht. Wenn er also folgenden Beweis führt: Wie wäre Religionshaß, Elternhaß, Bruderhaß möglich, wenn er wider die Natur wäre? so muß er also in der Natur seyn: so könnten wir zwar die Richtigkeit des Schlusses bestreiten; denn von der Wirklichkeit zur Nothwendigkeit, und vom Besondern zum Allgemeinen,

läßt sich nicht schliessen. Wir können aber auch aus einem entgegengesetzten Erfahrungssatze eben so richtig folgern: Die Menschen fühlen im allgemeinen Religionsbedürfnisse, Kinder lieben ihre Eltern, ein Geschwister das andere; also muß Religions-Eltern-Bruderliebe in der menschlichen Natur seyn. Dieser und anderer Mängel ungeachtet, halten wir diese Analysen als Zergliederungen und Erläuterungen des Heidelbergischen Catechismus für das Beste, was wir in seiner Art kennen. Ueberhaupt ist der Verf. als Prediger und als Catechet originell vortrefflich, wo er innert den Schranken seiner populären Wissenschaft und seiner natürlichen Beredsamkeit bleibt, und wo er sich nicht Gewalt anthut, originell, gelehrt und geistreich zu scheinen.

Elémens de l'Histoire de l'ancienne Helvétie et du Canton de Vaud etc. par Marc-Antoine Pellis etc. etc. en II T. 8. Lausanne chez Henri Vincent. 1806.

Schon auf dem Titel des Werks macht Hr. P. einen sonderbaren Unterschied zwischen dem heutigen Canton de Vaud und dem alten Helvetien, wovon jener etwa den 4ten und 5ten Theil betrug, und den Römern, besonders in militärischer Rücksicht, gewiß nicht wichtiger war, als das ganze übrige, vornemlich das nördliche, Helvetien.

In der Vorrede, Seite 1. Zeile 14, ist die Stelle: „*des colons allemands*, qui ont porté depuis le 14. siècle le nom *des Suisses*," ebenfalls, und noch mehr, auffallend. Hr. P. muß zwar S. 25 selbst eingestehen: daß unter den Waadtländern sehr viele von römischer, burgundischer, und wir setzen hinzu: auch von fränkischer Abkunft, also meistens colons allemands (denn das waren doch unstreitig die Burgunder und Franken) befindlich seyen; und wenn er übrigens die vortreffliche Schweizergeschichte des Hrn. v. Müller zu lesen, oder genugsam zu verstehen im Stande wäre, so würd' er daraus ersehen können: daß auch in den Hochgebürgen des Berner'schen Oberlands und in den innern Kantonen, am meisten aber in Grau-Bündten, eben so viele, wo nicht noch mehrere Abstämmlinge von den uralten Celten und Tusciern anzutreffen seyn mögen, als immer im Waadtlande.

Dem Schlusse gleicher Vorrede, S. 1. Z. ult. und dem Anfange der folgenden Seite gemäß, sollte man bald glauben müssen: der jetzige Kanton Waadt wäre schon ehemals ein Mitglied der schweizerischen Eidgenossenschaft gewesen, deren erste Stifter doch auch nur colons allemands waren, wie er uns deutsche Schweizer zu nennen beliebt; denn das scheint Hr. P. durch die Stelle: „où il (le Cant. de Vaud) a été „*réplacé* au rang d'un *état de la confédération Helvétique*," allerdings andeuten zu wollen. Es ist aber doch Thatsache, die weder P. noch irgend ein anderer jemalen wegzuläugnen vermögen wird: daß die Waadt-

länder einzig und allein deßwegen zur Schweiz gerechnet wurden, weil sie durch den Kanton Bern allein, dessen Angehörige sie 262 Jahre lange waren — Schweizer geworden sind, und also die Ehre, neben und unter colons allemands diesen Namen zu führen, lediglich einigen davon selbst zu danken haben! Dieses Werk hat überhaupt eine solche Tendenz und ist mit einer solchen Anmassung geschrieben, daß es uns nöthiget, die häufigen Unrichtigkeiten desselben etwas näher aufzudecken.

S. 5. Z. 7. Alle Bewohner von Gallien in den ältesten Zeiten, und hiemit auch die Helvetier, waren nachgerade einheimisch — indigenae — geworden; aber alle diese gallischen Völkerschaften selbst stammten von den Galen und Kimmren oder Kimmeriern ab. Im Ganzen genommen ist es indessen, wegen den anfänglich unaufhörlichen Wanderungen der Celtischen Colonien, äusserst schwer, etwas bestimmtes darüber annehmen und festsetzen zu wollen.

S. 11. Z. 14. Hier ist es nicht wohl möglich zu errathen: was Hr. P. denn eigentlich sagen will; da führt er nemlich eine Stelle aus dem Cäsar, L. I. 1. de bello Gall. an, worin dieser bekanntlich gleich grosse Feldherr und Schriftsteller die furchtbare Tapferkeit und kriegerischen Eigenschaften der damaligen Belgen besonders dem Umstande mit zuschreibt: weil sie keinen fremden Handelsleuten, welche sie mit Luxuswaren und andern, zur Verweichlichung anreizenden Bequemlichkeiten hätten bekannt machen können, den Zutritt bey ihnen ver-

stalten wollen! aus welcher Ursache — fährt Cäsar fort — auch die Helvetier alle übrigen Gallier an Tapferkeit weit übertreffen ꝛc. ꝛc. „Qua de causa" — so lautet die letzte Stelle Cäsars — „*Helvetii* quoque „reliquos Gallos virtute praecedunt, quod fere quo„tidianis praeliis cum Germanis contendunt, cum „aut suis eos finibus prohibent, aut ipsi in eorum „finibus bellum gerunt." Und nun vernehme man den Schluß, den Hr. P. aus beyden Stellen zieht: „Voilà „les Helvétiens bien qualifiés de peuples consom„mateurs d'articles étrangers, et soutenant des „liaisons avec des marchands étrangers!" Recensent muß gestehen, daß ihm eine so sonderbare Erklärung dieser Stellen Cäsars noch niemalen vorgekommen ist.

S. 14. Z. 14. Den Amroner-Gau verwirft P. nur darum: weil bloß Cluvier und einige Verfasser von Geographien für Schulen denselben angenommen haben! dieß ist aber noch lange kein triftiger und hinreichender Grund dagegen; unsere Gründe dafür hoffen wir in dem topographischen Werke über Helvetien unter den Römern etwas umständlicher als Hr. P. seine Verwerfungsgründe zu liefern! sie sind fast die nemlichen, welche Herr Professor Walther in seinem Werke über die älteste Geschichte von Helvetien, Bern 1784, bereits angeführt hat; auch Herr von Müller in seinem Versuche: de bello Cimbr. läugnet die Wahrscheinlichkeit: daß eben diese Amroner ein helvetischer Stamm gewesen seyen, keineswegs. Wenn übrigens auch Strabo die Amroner nicht mit den Tigurinern und Tugenern zugleich als ein hel-

vetisches Volk bezeichnet, so folgt daraus doch auch keineswegs, daß sie es nicht wirklich gewesen seyen! denn da, bey der zehnjährigen Dauer des cimbrischen Kriegs, unstreitig mehrere gallische und germanische Völker nacheinander diesen Schauplatz betreten haben, so konnten sich die Amroner ja ebenfalls erst nach den Tigurinern und Tugenern ins Feld begeben haben und endlich zeigt der Name der Amroner selbst unstreitig ein — an der Rhone wohnendes, mit den Tugenern aber schon bekanntes und in bemeldtem Kriege noch mehr zusammen gewöhntes Volk an; indem sie beyde, dem Strabo zufolge, beständig miteinander marschirten, kampirten und fochten.

S. 16. Z. 1 bis 20. Im südlichen Gallien um die Rhone herum wohnten schon vor dem Cimbr. Kriege die Allobrogen und Arverner, deren Gebiete sich vom Lemaner-See hinweg, bis an Ligurien erstreckte; die Ligurier dann, als ein — nach P. eigenem Geständniß — celtischer Völkerstamm, waren schon seit langem aus den helvetischen Gegenden über den Penninus fortgewandert, und hatten sich längs dem mittelländischen Meere in Italien festgesetzt, daher dann vor dem Treffen bey Aquä Sextiä auf das feindliche Kriegsgeschrey: Amroner, Amroner! (Plutarch in Mario,) ihr Gegenruf: sie seyen auch Amroner! erfolgte; es ist aber eine sehr begründete Vermuthung: daß, wenn die Amroner bloß im nachmaligen Dauphine' herum gewohnt hätten, sie den nicht gar weit von ihnen entfernten, Liguriern, und diese hinwiederum ihnen nicht so ganz unbekannt geblieben seyn

würden;

würden; überdieß alles sagt Strabo Geogr. L. VIII. zuletzt noch: quorum (Helvetiorum) *duae gentes* hoc Cimbrico bello interierunt. Da nun die vornehmsten in diesem Kriege aufgetretenen, Völkerschaften beym Strabo, Plutarch, Florus ꝛc. alle mit Namen benennt sind, so ist nichts natürlicher, als daß man unter jenen zwey darin zu Grunde gegangenen helvetischen Völkerschaften wirklich die Tugener und Amroner, welche beyde miteinander im Treffen bey Aquä Sextiä, Aix, fast gänzlich zusammen gehauen worden, verstehen müsse. Der alte Name vom heutigen Embrün im Dauphine' kommt d'Anville'n (notice de l'anc. Gaule, p. 285.) zufolge, eher von dem Lateinischen Eburodunum, als von den celtischen Amronen her; obwohl P. nicht ganz ohne Grund sagt: „Celui „(le nom) d'Embrun, ville antique et celte — offre „d'ailleurs une étymologie naturelle!" und da es endlich auch scheint, ob wolle dieser Verfasser durch sein: „le nom des Ambrons ne parait plus dans „les fragmens de l'histoire depuis les victoires de „Marius," so viel zu verstehen geben: als wenn damit zugleich der ganze amronische Stamm für immer untergegangen wäre, so fragen wir ihn hingegen: ob und wo denn seit der nemlichen Epoche nur das mindeste vom Tugener-Gau, dessen fernere Existenz er doch stillschweigend zugiebt, in irgend einem alten Schriftsteller vorkomme? und so lang er weder dieses, noch seine übrigen Sätze mit stärkern und durchgreifendern Gründen zu beweisen vermag, werden wir den Amroner-

Gau noch ferner für einen von den drey ältesten helvetischen Gauen halten.

S. 17. Z. pen-ult. In dieser und folgenden Stellen schwatzt uns Hr. P. ein langes und breites von den Namen und zum Theile auch von der Lage der vier helvetischen Gauen zu Cäsars Zeiten. So kennt er zwar keinen Antuater-Gau während der celtischen Epoche, hingegen will er denselben unter der Regierung des Kaisers August gelten lassen, und zwar: „par suite „des victoires de Drusus sur les Rhétiens." Woraus denn deutlich genug erhellet, daß Hr. P. den Drusus Germanikus mit dem jüngern Drusus, des Tiberius Sohne, verwechselt habe, zumal jenes Monument, mit dem Namen der IIII. civitatum vallis Poeninae, unstreitig diesem letztern, keineswegs aber dem erstern zuzuschreiben ist; daß aber eben diese civitates deßwegen — und zwar gerade unterm Kaiser August in Gaue, pagos, verwandelt worden, bedarf — wahrlich — noch sehr grosser Beweise.

S. 18. Z. 9. u. folg. „Placer le Cantón d'Orbe là, „où est actuellement celui d'Aargovie est un systéme, „qu'on ne peut soutenir," sagt Hr. P.; aber noch unhaltbarer sind seine Gründe selbst; denn erstlich war Urba sehr wahrscheinlich nur nicht einmal eine von den XII. ältesten Städten der Helvetier; 2tens waren diese ältesten Städte insgesammt allzu unbeträchtlich, als daß sie irgend einem Gaue den Namen gegeben hätten, sondern diese mögen eher — wie z. E. der Tuge-

nische dem alten Tugium — ihren Städten selbst den Namen verschaft haben; und 3tens endlich beweist die merkwürdige Inschrift zu Solothurn: Genio P. *Verbigeni* etc. (siehe Geschich. der Helv. unter den Römern, S. 189. Nr. 15.) deutlich und unumstößlich genug: wie wenig der Kanton Orbe Statt und Platz finden mag, weil derselben zufolge, der Werbigener-Gau seinen Namen nun keineswegs mehr von der Stadt Urba, sondern von irgend etwas anderm bekommen haben muß. Ueberdieß erhellt aus Ekarts Actis Murensibus ganz offenbar: daß in den mittlern Jahrhunderten das Argäu immerhin mit dem Namen des pagi verbigeni bezeichnet worden sey. Einen Werbigener- und Urbigener-Gau zugleich aber wird jedoch niemand annehmen und behaupten wollen: das ehemalige Urba—Orbe—hieß sonst auch nur Tabernä, war, (was auch S. 18. Z. 23. Hr. P. von dessen Wichtigkeit und Vergrösserung zur Zeit des Tiberius träumen mag) während der römischen Herrschaft, bloß ein mittelmäßiger Ort, und zugleich eine Poststation, Mansion oder Halt, und gelangte erst unter den fränkischen Königen vom Stamm der Merowinger zu höherm Glanz und Ansehen.

S. 26. Z. 22. u. folg. Dem Hrn. Bochat, aus welchem P. seine ganze Etymologie von den Städten, Dörfern, Flüssen rc. der jetzigen Waadt geschöpft hat, und nun aus dessen Mém. crit. sur l'anc. Suisse, T. I. S. 270. auch auf einen aventizensischen Gau hindeuten will, können wir nicht entgegen seyn, da seit der röm. Epoche her, der dritte von den drey ältern helvet. Gauen,

allerdings mit eben diesem Namen benannt ist. Obwohl nun Hr. P. oder vielmehr sein Vorgänger Bochat, dessen celtische Etymologie und Nomenclatur er so getreulich kopirt, hin und wieder ganz Recht haben mag, so wäre es doch noch weit besser gewesen, wenn er uns auch einige sichere Beweise davon in ächten — an obigen Orten aufgefundenen — Spuren des Alterthums geliefert hätte, deren es daselbst wohl welche geben muß, zumal die, von ihrem unglücklichen gallischen Zuge übriggebliebenen und zurückgekehrten Helvetier, Cäsars Befehlen gemäß, an den 400 verbrennten Dörfern sowohl, als an den 12 eingeäscherten Städten die Wiederaufbauung ihrer Wohnungen vollzogen haben werden.

S. 31. Z. 20. Woher die, von Hrn. P. hier ebenfalls erwähnte Sage: als wenn der römische Consul, Lucius Cassius, am Gestade des Lemaner-Sees, zwischen Aelen und Villeneuve, von den Tigorinern aufs Haupt geschlagen, und selbst erlegt worden, entstanden seye? wissen wir uns nicht zu erinnern, und so wenig auch an der Sache selbst zu zweifeln ist, so kommt uns doch die Lokalität davon etwas schwer zu glauben vor; keine alten Schriftsteller, weder Livius, Florus, noch auch Cäsar, der gleichwohl dieser helvetischen Waffenthat gedenkt, bezeichnen die Gegend derselben; nur so viel sieht man wohl, daß solche unweit von der Rhone und im Allobroger-Lande geschehen ist, welches sich aber doch keineswegs bis in die Gegend von Pennelukus, dem heutigen Villeneuve, wo-

von dasselbe durch den lemanischen See getrennt war, erstreckt hat; auch wissen wir nicht, daß in der ganzen Gegend zwischen Aelen und Villeneuve irgend einige beträchtliche Spuren von einer ehemaligen Schlacht, deren doch noch welche zu finden seyn müßten, jemals zum Vorschein gekommen wären. Unser berühmte vaterländische Geschichtschreiber Müller sagt freylich auch: daß der röm. Konsul Cassius von den Tigorinern im Penninschen Passe, d. i. am jetzigen St. Bernhardsberge, oder noch eher in der Gegend von Oktodurus — Martinach — also näher an der Rhone, geschlagen worden sey; allein dieser Marsch eines röm. Heers über den, noch in der Gewalt mehrerer, bisher unbezwungener, und den Römern abgeneigten, Bergvölker befindlichen Summus Penninus, in Gegenden, wo damals weder gebahnte Heerstrassen, noch römische Stationen zu finden waren, so tief in wilde, rauhe, von feindseligen Völkerschaften bewohnte Gaue hinein, ist sehr stark zu bezweifeln; wir folgen hingegen vielmehr dem Orosius, welcher meldet: der Konsul Cassius seye den Tigorinern, welche ganz Gallien bis an den Ozean durchstreift und verheert hatten, auf'm Fusse nachgezogen, und sodann, als sie sich gegen das Allobrogische gewandt, in ihren Hinterhalt gefallen rc. (Histor. L. V. c. 15.) und obwohl Hr. Müller in seiner Abhandlung de bello Cimbr. cap. 5. unterm Ozean bloß und allein den Lemaner-See hat verstehen wollen, so können wir ihm doch unmöglich darin beypflichten, sondern begnügen uns mit Walthers Gedanken darüber: (siehe dessen Versuch über die älteste Gesch. Helvetiens, S. 95 — 96) freylich waren im Innern von

Gallien auch noch keine röm. Stationen errichtet, und die gebahnten Heerstrassen erstreckten sich dort nicht weit über die Gränzen des narbonnensischen Galliens und der, damals noch neubezwungnen, Allobrogen; allein das Land war dort herum schon weit ebner und den Römern günstiger, oder doch bekannter, als jenseits den penninischen Alpen und an der obern Rhone herum. Uebrigens war zur Zeit des Orosius selbst, d. i. im Anfange des 5ten Jahrhunderts, der Lemaner-See allzugut bekannt, als daß man ihn vom Ozeane nicht hätte unterscheiden können.

S. 31. Z. 8. rc. Es ist etwas sonderbar, daß Hr. P. in dieser und andern Stellen die Tigoriner nicht mit diesem ihrem eigenthümlichen Namen, sondern fast immer mit dem der Zürichgäuer, Zuricois, benennt; damals war ja doch nur ein Tigoriner, nicht aber ein Zürichgau bekannt.

S. 32. Z. 6. Der andere röm. Legat des erschlagnen Konsuls Cassius, hieß, dem Orosius, Hist. L. V. 15. zufolge, Quintus Publius, und nicht, wie P. will, Popilius.

S. 46. Z. 16. Es ist wahrscheinlicher, und zugleich den Ausdrücken Cäsars selbst und des Dio Cassius gemässer, daß Cäsar die entronnenen und wieder eingebrachten 6000 Mann aus dem Verbigener-Gaue umbringen lassen, als daß er sie, nach P. Meinung, zu Leibeigenen gemacht habe; (s. Cäs. de b. Gall. L. I. 27. Dio, Hist. Rom. L. XXXVIII. c. 33.)

S. 47. Z. 4. Die Tulinger, deren nähere Bestimmung uns Hr. P. schuldig bleibt, wohnten unsers Erachtens, in den Gegenden vom jetzigen Schafhausen und Stühlingen herum; denn der Ausdruck: Helvetiorum *finitimi*, beym Cäsar, de b. Gall. L. I. will keineswegs sagen: daß beyde Völker, wie zwar Walther in vorbemeldtem Werke (S. 190. Note b.) anzudeuten scheint, noch diesseits dem Rhein, auf helvetischem Grund und Boden, wohnhaft gewesen seyen, weil sie sonst unstreitig einen von ihren Gauen ausgemacht haben würden; sondern sie konnten, auch durch den Rhein von den Helvetiern getrennt, dennoch so gut die nächsten Nachbarn, *finitimi*, derselben seyn, wie es noch heut zu Tage die Schafhauser mit den Zürchern sind.

S. 52. Z. 23. Unter den 12 ältesten Städten der Helvetier, rechnet Hr. P. eben so, wie schon Hr. Mieville gethan, Tigurum, das er als — ville d'une haute antiquité et cheflieu de canton bezeichnet; wir begnügen uns einstweilen, den Leser auf die Recension des Mievillischen Werks in dem ersten Heft dieses Archivs zu verweisen.

S. 53. Z. 13. Ganz unwahrscheinlich ist es nicht, daß Baden im Argäu, Aquae Helveticae, jemals eine von den obigen 12 Städten der Helvetier gewesen ist; Hr. P. schloß dieses ohne Zweifel aus dem Tacitus, Hist. L. I. 67. wo es heißt: „In modum *municipii* ex- „structus locus, amaeno salubrium aquarum usu frequens." — Hier ist aber nur von der röm. Epoche die Rede, und noch kein Beweis für die Celtische da! obwohl nun aus verschiedenen andern Umständen ein mehr als

römisches Alterthum dieses Orts für gewiß anzunehmen ist, so findet man doch gar keine Spur von einem celtischen Namen desselben, und eben so wenig findt sich Baden in unsern bewährtesten Schriftstellern, Tschudi, Willimann rc. unter den XII. ältesten Städten der Helvetier verzeichnet; auch Plantin, der doch seine Nachrichten meistens aus jenen geschöpft, nennt sogar (Helv. ant. et nova p. 230.) diesen Ort nicht anders als *vicus*, einen Flecken.

S. 53. Z. 19. Ueber die Lage des ehemaligen Gannodurum sollte doch kaum einiger Zweifel mehr obwalten, indem es ja so gut wie richtig ist, daß man diesen Ort weder — nach Schmid — bey Kulm im Argäu, noch — wie P. vorgiebt — in der Gegend um Constanz, wohl aber zu Eschenz bey Stein am Rhein suchen muß; denn an diesen Fluß setzt es Ptolomäus, der Erdbeschreiber, ausdrücklich.

S. 54. Z. 9. u. f. Nun kommt Hr. P. wieder mit seinem Orbe hervor und will diesen Ort, welcher unter den Römern selbst nicht bedeutender war, als daß man seiner im antoninischen Reisebuche erwähnte, schon während der celtischen Epoche als das Haupt eines helvetischen Gaues, der noch überdieß seinen Namen davon sollte gehabt haben, anerkennt wissen, woran doch auch Tschudi und Willimann — sicher nicht ohne Grund — zweifelten. D'Anville und alle andern Gelehrten, welche noch fest an einen Urbigener= nicht Werbigener=Gau geglaubt, hatten zu ihrer Zeit die, schon erwähnte Solothurnische Inschrift: Genio

Pagi Verbig. und zum Theil auch die Acta Murensia von Eckart noch nicht gekannt, und Hr. P. mag solche wohl eben so wenig kennen, sonst würde er den Urbigener- oder Orbe-Gau, und Urba, das heutige Orbe, selbst nicht mit Gewalt erzwingen, und gleichsam unguis et dentibus verfechten wollen! Urba konnte jedoch zu Cäsars Zeiten als ein minder erheblicher Ort und blosser Flecken, vicus, existirt, und von da an bis zur fränkischen Epoche sich nicht über das mittelmäßige erhoben haben. Hr. P. mag endlich auch gegen die Anerkennung von Noidenolex, dem heutigen Neuenburg, für eine von den nur bemeldten XII. ältesten helvetischen Städten deklamiren, wie er will: so wird er doch eingestehen müssen, daß von allen Namen derselben doch keiner so ächt celtisch klingt, wie der von Noidenolex, dessen Etymologie man am besten beym Bochat finden kann. Die von P. erwähnte Hauptursache: warum Noidenolex keine von den XII. uralten helvetischen Städten seyn könne? weil nemlich derselben auch nicht einmal bey einem einzigen römischen Schriftsteller Meldung geschahe, ist allzuseicht und blöde, als daß solche eine weitläufige Widerlegung verdiene, zumal von allen übrigen Orten, die man für ehemalige helvetische Städte hält, nur Aventikum und Vindonissa allein ausgenommen, ausser dem antoninischen Reisebuch und der theodosischen Tafel, unsers Wissens eben so wenig gedacht wird, obwohl an der Sache eben selbst niemand zweifelt; dagegen aber hat man zunächst um Neuenburg herum schon öfters so viele Spuren und Ueberbleibsel von römischem Alterthum, Grundmauern, Urnen, Münzen, Meilen-

steine und andere Inschriften gefunden, auf denen der Name von Noidenolex ausdrücklich vorkommt, welche alle (wie in Sinners voyage littér. par la Suisse occident. T. II. zu sehen,) von weil. dem Kanzler Hory und Hrn. von Montmollin sorgfältig verzeichnet worden sind, wenn gleich Hr. P. davon gar nichts zu wissen sich stellt; wie er dann überhaupt alles, was nicht zu seinem Zweck dient, in seinem Buche hübsch wegläßt, welches vornemlich mit den Schriften und Angaben von neuern deutschen Schriftstellern, wie Sinner, Mühler und Walther, welche er vielleicht bloß dem Namen nach, oder vielleicht wohl gar nicht einmal kennt, etwa der Fall seyn mag. Bochat und Mezeray, auf die er sich wegen dem Alterthum und ehemaligen grossen Ansehen von Orbe sehr beruft, gelten freylich für Schriftsteller von Verdiensten, deren Ansehen aber gegen einen Tschudi ꝛc. nicht hinlänglich genug ist; und die Behauptung des Hrn. P., als wenn zu Urba gar eine römische Colonie befindlich gewesen wäre, (S. 56. Z. 16.) verdient dann vollends keine Antwort! und der Verf. jener sogenannten détails intéressans, worauf sich P. in einer Note zur neml. Schrift beruft, welche in den Etrennes Helvét. vorkommen, mag hin und wieder nicht aus den besten Quellen geschöpft haben *).

---

*) Wir haben so eben das Etrennes - Helvétiennes - Stück vom Jahr 1804 vor uns, worin wir jedoch wenig neues und besonders über das Alterthum von Orbe, ja nicht einmal das mindeste von der Herstellung dieses Orts unterm Tiberius, was doch P. behauptet, finden können.

S. 74. Z. 1. u. f. Nun gelangen wir zu einer Stelle von Hrn. P., welche fast ohne Ausnahme die verkehrteste im ganzen Werke ist, nemlich zur Beschreibung jener unglücklichen Catastrophe, so die Helvetier unterm Vitellius betroffen, und bey welcher schon Hr. Mieville mächtig gestrauchelt hat. Hr. Pellis aber verdreht die Worte des Tacitus auf eine unbegreifliche Weise und mißt demselben Dinge bey, die wohl sonst noch niemand in diesem Schriftsteller gefunden hat. Um unsere Leser hievon zu überzeugen, wollen wir zuerst die betreffenden Stellen des Tacitus selbst, und sodann auch die Deutung des neuen Hrn. Uebersetzers wörtlich beysetzen. —
„ Direptus longa pace in modum municipii exstruc-
„ tus locus, — missi ad Rhaetica auxilia nuntii, ut
„ Helvetios a tergo aggrederentur. Illi ante discrimen
„ feroces, in periculo pavidi — exitiosum adversus
„ veteranos praelium, intuta obsidio, dilapsis vetu-
„ state moenibus. Hinc Caecina cum valido exerci-
„ tu, inde Rhaeticae alae cohortesque. Undique po-
„ pulatio et caedes, ipsi in medio vagi, abjectis ar-
„ mis, magnaque pars saucii aut palantes, in mon-
„ tem Vocetium perfugere. Ac statim inmissa co-
„ horte Thracum depulsi — et per silvas atque in
„ ipsis latebris trucidati. Multa hominum millia
„ caesa, multa sub corona venumdata. Cumque
„ direptis omnibus Aventicum, gentis caput, justo
„ agmine peteretur, missi, qui dederent civitatem —
„ in Julium Alpinum, *e principibus* ut concitorem belli,
„ Caecina animadvertit etc. etc." (Tac. Hist. L. I.
67-68 und nun auch die Uebersetzung des Hrn. P. selbst:
„ La *ville* de Baden fût pillée et *incendiée*. Les Hel-

„ vétiens, réduits à l'extrémité se ralliaient sous les
„ murs d'Avanches, capitale de la nation, lorsqu'un
„ Corps de Thraces, *venu du camp de Rhétie*, les atta-
„ qua, *en flanc*, et les dispersa; les Thraces les poursui-
„ virent jusques sur une colline, appellée *le mont Vo-*
„ *cetius (vraisemblablement le Vuilli, et non le Boetz-*
„ *berg près d'Habsbourg!)* et ne leur permirent pas de
„ se rallier: le carnage fût affreux; les prisonniers fu-
„ rent vendus à l'encan; *les villages furent incendiés.*
„ À la vûe de ces malheurs, Avenches se remplit de
„ deuil et d'effroi, Julius Alpinus, *premier Magistrat*
„ *de cette grande cité*, *envoya des députés pour traiter*
„ *de la paix*, mais Cecina exigea sa mort etc. etc."
Das Auffallendste und Widersinnigste von dieser Uebersetzung, welches mit Fleiß unterstrichen ist, wollen wir nunmehr analysiren. Erstlich also wegen dem Stadtseyn von Baden unter den Römern haben wir hievor schon das Nothwendige bemerkt, und schreiten hiemit zum 2ten: les Helvétiens se ralliaient sous les murs d'Avenches, — wahrlich ein gewaltiger Sprung auf einmal, von Baden hinweg bis vor die Thore Aventikums, über 85 römische Meilen weit — und beym Tacitus gilt die Rede anfänglich nur von ersterm, nicht aber von letzterm Orte! Wo steht denn 3tens von den Thraciern, daß sie mit den rhätischen Truppen, und nicht mit dem Hauptheere des Cäcina marschirt seyen? Tacitus sagt hievon wenigstens keine Sylbe; wir dürfen jedoch wegen der, schon einmal in unserer Critik des Mievilleschen Werks erwähnten, Inschrift von Vibius Publilianus, einem Tribun der XXIten Legion, rapax genannt, welcher zugleich auch

Befehlshaber über eine thrazische Kohorte war, sehr zuverläßig schliessen: daß eben diese Thrazier die Hülfsvölker — auxilia — bey der XXIten Legion ausmachten, und irgendwo in Ober-Germanien, zunächst bey Vindonissa herum, stationirt waren; dieses thrazische Truppenkorps — sagt P. 4tens — attaqua (les Helvétiens) en flanc; auch hievon sagt Tacitus jedoch nichts, sondern weil die Rhätier ihren Marsch auf solche Weise einrichten sollten: ut Helvetios *a tergo* aggrederentur, so wurden dadurch die Helvetier natürlich in die Mitte, und nicht bloß in die Flanke genommen, welches der römische Geschichtschreiber eben mit der Redensart, *in medio* vagi, deutlich genug zu verstehen giebt; und nun fügt 5tens Hr. P. gar noch das Unglaublichste von allem bey: die Anhöhen nemlich, wohin sich die zerstreuten Helvetier geflüchtet, *mons Vocetius*, sollen nicht der Bözberg, dem Schlosse Habsburg gegenüber, sondern *vraisemblablement le Vuilli*, der Wistelacher Berg, gewesen seyn; dabey vergißt aber der scharfsinnige Darsteller der Hist. de l'anc. Helvétie et du canton de Vaud — wahrscheinlich vor lauter Eifer, uns armen colons allemands auch diese Ehre zu rauben, daß, fürs einte, bisher alle ältern und neuern Geographen, selbst Bochat (Mém. crit. etc.) und d'Anville, not. de l'anc. Gaule, p. 714. nicht ausgenommen, den Vocetius des Tacitus doch nirgendswo anders suchen, als eben gegen dem Schlosse Habsburg über, beym Dorfe Bözberg, welches davon den Namen trägt, obwohl man darunter nicht bloß diesen einzigen Hügel, sondern die ganze Kette von Anhöhen, von Schenkenberg hinweg, bis gegen dem

Mönthale verstehen muß, wobey noch zu bemerken ist: daß, nach d'Anvilles eigenem Geständniße, der Name von Bözberg selbst etwas ähnliches mit dem Worte Vocetius hat, und fürs zweyte reichte auch der Aventizensische- oder jetzige Murten-See damals allerdings bis an die Stadtmauern von Aventikum hinan; überdieß aber widerstreitet die Verfolgung der Helvetier durch die Thrazier ꝛc. bis in das heutige Builli der Beschreibung des Tacitus von bemeldter Hergangenheit und sogar der Geographie gänzlich. Aus dem: direptis omnibus bey eben diesem Schriftsteller macht 6tens Hr. P. ohne weiters die Dollmetschung: *les villages furent incendiés*, und verräth dadurch theils eine sehr geringe Belesenheit in der Latinität, theils aber einen ziemlichen Hang zur Verdrehung von ganzen Stellen und Thatsachen; 7tens endlich heißt es doch nicht: daß Julius Alpinus — wie Hr. P. vorgiebt — eigenmächtig eine Gesandtschaft an den Cäcina geschickt habe, eben so wenig: daß er die erste und vornehmste Magistratsperson zu Aventikum gewesen, am allerwenigsten aber: daß es um einen Frieden mit diesem Feldherrn, den ein solcher Vorschlag nur noch mehr wider Aventikum und die Helvetier überhaupt aufgebracht hätte, sondern bloß und allein um eine unbedingte Ergebung des einten und der andern auf Gnade und Ungnade an den röm. Heerführer zu thun gewesen sey; denn so versteht Recensent, und — wie man glauben darf — auch jeder andere, der nur etwas Latein versteht, die zuletzt erwähnte Stellen: missi, qui *dederent civitatem*, und: In Julium Alpinum, *e principibus*, Caecina animadvertit, etc. Auch aus dem Verfolg ersieht man: daß

es beydes, um die fernere Existenz von Aventikum insbesonders, sowohl als der Helvetier überhaupt zu thun gewesen sey! Hr. Pellis würde demnach sehr klüglich handeln: wenn er sich in Zukunft weniger von seiner Einbildungskraft hinreissen, und dagegen die Werke und Abhandlungen über die ältere Geschichte von Helvetien, deren man übrigens in verschiedener Rücksicht die behörige Gerechtigkeit gern widerfahren läßt, genau nach dem Sinn und den Ausdrücken der alten Schriftsteller selbst, welche unstreitig die wirklichen und sichersten Data enthalten, sorgfältig studiren, und solche dann auch genuin und unentstellt vortragen würde.

S. 78. Z. 15. Die Eintheilung von Helvetien zur grossen Sequaner-Provinz, maxima sequanorum, unterm Hadrian, ist noch nicht so richtig und erwiesen, wie uns Hr. P. glauben machen will; dieses geschah erst im 3—4ten Jahrhundert, also weit später.

S. 82. Z. 22. Bey einer andern Gelegenheit haben wir schon die Gründe angeführt, welche uns bewegen, die Wiederherstellung und Ausbesserung der Heerstrassen in Helvetien, und namentlich auch jene von Pierre Pertuis, dem Sept. Severus, vielmehr als dem Markus Aurelius zuzuschreiben.

S. 83. Z. 18. Sept. Severus war (wenn anders sein Geschichtschreiber Spartian die Sache besser wußte als Hr. P.) unter der Regierung des Commodus, römischer Statthalter vom lugdunensischen Gallien, und nicht von der Sequaner-Provinz; denn eben dieser Schriftsteller, in v. severi, c. 4. bedient sich

nur des erstern, nirgends aber des letztern Ausdrucks, zum Beweise: daß man am Ende des 2ten und im Anfange des 3ten Jahrhunderts von keiner Sequaner-Provinz etwas wußte.

S. 91. Unter der Rubrik Aurelian, hätte Hr. P. wohl etwas umständlicher seyn können, indem dieser Fürst die gallischen Provinzen nicht nur vor den allemannischen Verheerungen sicherte, sondern auch, nach der Unterwerfung des Tetrikus, solche wieder an das röm. Reich brachte, wovon sie unterm trägen Gallienus waren abgerissen worden.

S. 98. Z. 5. Hr. P. scheint hier einen Theil der Einwohner von Frey-Burgund, Franche-Comté, ursprünglich für Abkömmlinge von Helvetiern zu halten, welche, wegen den unaufhörlichen Einfällen barbarischer Horden in die Gegenden am Rhein, dieselben verlassen, und jenseits dem Jura eine neue Heimat gesucht hätten; er schließt dieß aus verschiedenen Aehnlichkeiten zwischen den heutigen Frey-Burgundern und den Bewohnern unsrer ärgäuischen und anderer nach dem Rheine zu gelegenen Gegenden *). Dem Recens. aber kommt es vor: nur bemeldte Frey-Burgunder möchten

*) An dieser bezeichneten und der vorhergehenden Seite muß ein sehr wesentlicher Verstoß wohl angemerkt werden, denn an der letztern heißt es: Z. 23. Helvétie septentrionale, an der erstern aber: Z. 8. steht deutlich und klar: Helvétie méridionale; man sieht aber leicht ein, daß solches nur eine Uebereilung des Verf. ist.

möchten vielmehr ein Theil von jenen Sachsen seyn, welche Karl der Grosse zur Bezähmung dieser überwundenen Nation in Franciam orientalem verpflanzt hatte.

S. 98. Z. 14. Hr. P. fällt abermals in einen gewaltigen Irrthum, indem er die Stelle des Ammianus Marcellinus, L. XV. „Aventicum, deserta civi„tas, sed non ignobilis quondam etc.“ schon auf eine, unter den Kaisern Diokletian, Maximian, Galerius und Constantius Chlorus vorgegangen seyn sollende Hauptzerstörung von Aventikum, welche zwischen 294 — 305 n. Chr. Geb. sich ereignet, anwenden will; allein da nur bemeldter Constantius Chlorus und sein Sohn Constantin der Grosse, aller Wahrscheinlichkeit und auch der Geschichte selbst gemäß, die — von den Barbaren zerstörten — Plätze in Gallien alsobald wieder hergestellt hatten, so dürfen wir ohne Bedenken dem Bochat beystimmen, welcher T. I. S. 555. schreibt: diese helvetische Hauptstadt möchte zwar wohl um das Ende des 3ten und den Anfang des 4ten Jahrhunderts von den Allemanniern mit Verheerung ihres Stadtbanns heimgesucht, aber noch nicht zerstört worden seyn; und können also diese Catastrophe ganz füglich und sicher um 40 — 50 Jahr weiter hinaus in die Epoche des Usurpators Magnentius setzen, unter welchem dann solche durch die allemannischen Heerschaaren des Chnodomar in jenen traurigen Zustand gestürzt wurde, worin sie vom Ammian selbst, der bald hernach mit dem Cäsar Julianus durch diese Gegend nach Raurika reißte, angetroffen worden ist. Attila, dieser

schreckliche Zerstörer, ließ nichts destoweniger, obwohl es Hr. P. an gleichem Orte, Z. 18. u. folg. zu bezweifeln scheint, dem gesunkenen Aventikum seine verderbende Macht, mittelbar oder unmittelbar, ebenfalls fühlen, wovon uns auch die noch heut zu Tag bey den Einwohnern des jetzigen Wiflisburgs herrschende Sage, zu einem Beweise dient.

S. 100. Z. 1. Hr. P. vergißt hier, der allemannischen Verwüstungen in Helvetien unterm Magnentius und der Besitznahme dieses angemaßten Beherrschers von Gallien ꝛc. nach der Ermordung des Constans, zu erwähnen, obwohl er bald hernach der Usurpation des Magnus Maximus in eben diesem Lande gedenkt, welche fast mit den nemlichen Umständen geschah.

Hiemit schliessen wir unsere Critik über das Pellisische Werk, welches sich ohnehin bloß auf die römische Periode einschränkt. Verschiedene auffallende Unrichtigkeiten des Verfassers über die Begebenheiten der neuern Zeiten und vornemlich das Gehäßige in seinen Hindeutungen auf die ehrwürdige alte Berner-Regierung, gebührend zu rügen, überlassen wir einer angesehnern und geübtern Feder, und begnügen uns nur, dem Hrn. P. anzurathen, falls er sich ferner mit der alten oder neuen Geschichte der Schweiz abgeben will, seine Quellen theils besser auszuwählen, theils treuer zu benutzen, damit ihn eine gründliche Critik über dergleichen historische Verstöße nicht noch schärfer zurechtweisen müßte.

Geschichte des ostgothischen Königs Theoderich und seiner Regierung, von Friedrich Hurter. Erstes Bändchen. Schaffhausen 1807. S. 168. 8. nebst XXXIII. S. Vorrede.

Die Stadt Schaffhausen scheint das Vaterland der gründlichen Historiker werden zu wollen. Nachdem Johannes von Müller sie in dieser Rücksicht berühmt gemacht, trittet hier ein noch ganz junger Mann mit einem Werke auf, welches nebst einer blühenden Schreibart, einen gesunden unverdorbnen Geist, eine bereits geübte Urtheilskraft und eine in unsern Zeiten äusserst seltene Belesenheit in der späteren römischen und griechischen Litteratur, so wie in den Schriftstellern des Mittelalters beweist. Schon in der Vorrede blickt eine entschiedene Liebhaberey für die Geschichte und eine vertraute Bekanntschaft mit allen Theilen derselben durch. Sie hat den Verf. nicht zum Glauben an das beliebte neue Dogma der unbeschränkten, durch sich selbst fortschreitenden Perfektibilität bewogen. Er glaubt vielmehr, und wir theilen diese Meynung ganz, daß in der Welt alles gut anfängt, eine Zeit lang wächst, dann entartet und endlich verwelkt, wo dann die Natur neue ähnliche Gestalten hervorbringt. Dieses ihr grosses Gesetz ist wahr von dem einzelnen Menschen und allen Produkten der Erde, von den Wissenschaften und Künsten, bis zu den Gesetzen und den Staats-Verfassungen der herrschenden Reiche. Es giebt uns die wichtige praktische Lehre, das wahre Prinzipium der Diätetik und Lebens-Klugheit der Staaten, daß man nie die Hände in den Schoos legen,

nicht nach Neuerungen jagen, nicht die Verderbniß unter dem Namen von Vervollkommnung einschleichen lassen, sondern alles auf den ursprünglichen Geist zurückführen und vor der Tendenz zur Ausartung bewahren soll. Weiter enthält diese Vorrede eine kritische Anzeige aller Quellen, aus welchen die Geschichte Theoderichs geschöpft werden kann. S. XVIII-XXVIII. Der Verf. scheint zu bedauern, daß Montesquieu seinen Vorsatz, die Geschichte dieses berühmten Königs zu schreiben, nicht ausgeführt habe. Wir glauben hingegen, ungeachtet aller Bescheidenheit des Verf., daß sein Werk dadurch gar nicht entbehrlich geworden wäre. Eine genaue Durchlesung der Schriften jenes zu sehr gerühmten Montesquieu, hat uns von der stupiden Bewunderung derselben, welche man unserm Zeitalter aufgedrungen hat, gänzlich zurückgebracht. Einige geistreiche Bemerkungen abgerechnet, wie sie überhaupt den Franzosen eigen sind, finden wir in ihnen nichts als Unordnung in dem Plan, leere Witzeleyen, einen affektirten Hang zu Paradoxen und schimmernden Antithesen, sehr oft eine crasse Ignoranz und noch öfter eine absichtliche unverantwortliche Verdrehung oder Abläugnung der bekanntesten geschichtlichen Thatsachen, sobald sie nicht in seine seltsamen Systeme hinein paßten. Wir könnten diese unsere Ansicht mit dem Urtheil der gründlichsten und berühmtesten gleichzeitigen Gelehrten bestätigen, welche den Esprit des loix schon bey seiner Erscheinung nicht anders beurtheilt haben, und es ist bekannt, von welcher Sekte seinem Verfasser der Name eines **grossen Mannes** so freygebig beygelegt worden ist.

Das vorliegende Werk nun enthält in dem ersten Abschnitt der Einleitung eine meisterhaft gedrängte Geschichte von dem Verfall des römischen Reichs, welche durch die eingemengte genaue Zeitrechnung anschaulich gemacht wird und wobey fast jedes Wort mit den Quellen belegt ist. Wir sahen mit innigstem Vergnügen, daß der Verf. auch hier die Ehre der deutschen Nationen rettet, und es als eine Wohlthat der Vorsehung betrachtet, daß sie zuletzt dem in den Pful aller Laster versunkenen römischen Reich ein Ende machten und neue Kraft, neue Tugend in die schönsten Länder Europens brachten. Die Völkerwanderung erscheint hier in einem ganz andern Licht, als sie von flüchtigen und besonders von neuern unwissenden Schriftstellern geschildert wird. Ganz richtig und nicht gemein ist die Bemerkung des Verf. S. 29.) daß Geistes-Schwäche mit grosser (und wir setzen hinzu, mit erborgter) Macht vereinigt, Grausamkeit hervorbringe und daß man diese nirgendwo in höherem Grad als in dem gepriesenen römischen Reiche finde, welches die Qual aller Völker war, die unter demselben zu schmachten das Unglück hatten. „Alarich, (sagt er) „Attila, Genserich, wütheten nicht wie Caligula und „Nero und Domitian; jener Grausamkeit war die des „rohen Feindes (sie dauerte auch nicht länger als der „Krieg) diese mit Bedacht und kaltem Blute wütheten „gegen ihre Unterthanen im eigenen Staate aus teuflischer Lust. Bey diesen ist Verderbtheit, bey jenen „Roheit die Quelle." Wie gut geartet mußten aber nicht jene siegenden Nationen seyn, daß sie sich so leicht unter die menschenfreundlichen Ideen des milden Christenthums gefangen gaben. Es macht dem Verf. Ehre,

daß er hier (S. 30.) mit so vielem Gefühl die wohlthätigen Wirkungen dieser Religion und sogar des verschrieenen Mönchthums entwickelt, und bey diesem Anlaß Herders schöne Legende: die Fremdlinge, in Erinnerung bringt, welche auch diesem grossen Mann die Ehre zugezogen hat, von den neuen Aufklärern als ein Obskurant verschrieen zu werden.

Der zweyte Abschnitt, der Einleitung handelt von der Ausbreitung und Vergrösserung der gothischen Macht — von ihrem Ursprung und ihren frühern Kriegen mit den Römern, ihrer Trennung in Ost-Gothen und West-Gothen, bis auf Theodemir, den Vater Theoderichs. Auch bey dieser kurz gedrängten Geschichte wird alles durchaus mit den Quellen belegt. Es ist wunderbar, wie bey einer aus fernem Norden hergekommenen Nation, ohne feste Wohnsitze, sich das militärische Verband mehrere Jahrhunderte hindurch erhalten konnte und wie sie bey vielen Niederlagen stets den Römern furchtbar blieb; das beweist viel Geistes-Kraft bey den Königen, viel Redlichkeit und National-Gefühl bey den Getreuen. Die Könige der Ost-Gothen wurden zwar Vasallen des Attila, sie genossen aber das in der Geschichte der Staaten seltene Glück, durch den Zerfall dieses hunnischen Reiches von neuem wieder unabhängig zu werden.

Nach der Einleitung behandelt das erste Buch die frühere Geschichte Theoderichs, bis zu seiner Thronbesteigung. Wenn man hier sieht, wie Theoderichs Vorfahren, aus dem Geschlecht der Amaler

in eilf auf einander folgenden Generationen über die Ost-Gothen erblich geherrschet haben, wie einer derselben das pannonische Reich unter seine drey Söhne theilte und wie sogar die Erbfolge nach dem Willen des Vaters ohne Widerrede auch auf einen natürlichen Sohn (Theoderich) übergieng: so ist schwer zu begreifen, wie einige behaupten können, daß bey diesen Nationen die königliche Würde blos ein anvertrautes Amt und nicht eine freye Existenz, eine rechtmäßige Herrschaft über eine angeworbene Truppe von Getreuen gewesen sey. Kriegerische Talente scheinen dem jungen Theoderich angeboren gewesen zu seyn, die Stadt Konstantinopel, wo er einen Theil seiner Jugend als Geisel zugebracht, vermochte ihn nicht zu verweichlichen, doch brachte sie ihm die Liebe zu den Wissenschaften bey, durch welche er sich nachher in Italien so berühmt gemacht hat.

Im zweyten Buche wird Theoderich als König und im morgenländischen Reiche betrachtet. Mit vieler Sorgfalt hat der Verf. hier den Faden der Geschichte aus den abgerissenen Berichten der ältern Schriftsteller zusammengehängt. In diesem Zeitpunkt von ungefähr 15 Jahren (473 — 488) sieht man den Theoderich bald als Freund und Alliirten des Kaisers Zeno, den er zweymal gegen mächtige Rebellen vom Untergang rettete, bald als Feind desselben, aber immer edel und kraftvoll handeln. Unabhängig war er dabey beständig, wenn er schon die Stelle eines kaiserlichen Feldherrn annahm; denn er führte auf eigene Faust Kriege, selbst gegen den Kaiser Zeno, und seine Feinde mußten ihn um Frieden bitten. Endlich des unsteten Lebens, der ewi-

gen Unruhen und der nicht gesicherten Independenz überdrüßig, faßte er den kühnen Entschluß in dem damals von den Herulern unterjochten Italien, ein eigenes Reich zu gründen und durch kluge Gesetze zu befestigen.

Diese Geschichte der Eroberung Italiens wird im dritten Buch erzählt. Ob diese Unternehmung mit oder ohne Auftrag des Kaisers Zeno geschehen, ist gleichgültig; so viel scheint aber gewiß, daß beyde, wiewohl aus verschiedenen Gründen, mit derselben sehr zufrieden waren. Ein schwaches, beynahe nur auf die alte Bekanntschaft und übliche Courtoisie gegründetes Lehens-Verband mag doch noch zwischen Theoderich und dem griechischen Kaiser bestanden haben! Uebrigens bleibt es immer eine merkwürdige Erscheinung, wie Theoderich mit einem nicht so gar zahlreichen Heer und einem ungeheuern Troß von Weibern und Kindern in der herbsten Jahrszeit, von Konstantinopel her durch die jetzigen türkischen Provinzen, durch ganz Hungarn und Croatien, über die krainischen Alpen zog, mit Hunger und Kälte kämpfend, einen Feind nach dem andern überwand, einen Fluß nach dem andern übersetzte und zuletzt den mächtigen und keineswegs unkriegerischen Odoacer, König der Heruler in drey entscheidenden Schlachten am Isonzo, an der Etsch und der Adda besiegte, und so zum alleinigen Herrscher von Italien wurde, welchem sich bald auch Rhätien, Dalmatien und Sizilien unterwarfen.

Wir erwarten das zweyte Bändchen mit Ungeduld, welches seiner Natur nach von weit grösserm Interesse

seyn wird. Es soll in vier Büchern: 1) Theoderichs Anordnungen in seinem neuen Staat und seine Geschichte bis zum Jahr 500; 2) seinen Aufenthalt in Rom; 3) seine fernere Geschichte bis zu seinem Tod, und endlich 4) seinen Charakter und die innere Reichs-Verwaltung abhandeln. Vermuthlich wird der Verfasser dabey auch auf die besondern Eigenschaften Rücksicht nehmen, welche aus der Natur aller militärisch gegründeten Reiche fliessen, z. B. die Servituten, welche sich Ueberwundene selbst bey dem großmüthigsten Sieger müssen gefallen lassen; die polemarchische, nach der militärischen Hierarchie abgemessene Regierungs-Verwaltung; die Länder-Verschenkungen und eine Art von Lehens-System; die Entstehung eines neuen Adels, gegründet auf den Unterschied zwischen den Siegern und den Besiegten; die Begünstigung und freundliche Zurathziehung der vornehmsten Getreuen; die Rivalität zwischen den Grossen und ihr allmähliger Kampf gegen den König selbst, welcher hinwieder den Keim zur künftigen Auflösung des Reichs in sich trägt u. s. w. H.

Der Stadt Bern vornehmste Merkwürdigkeiten, sammt einer kurzen Chronik der Geschichte dieser Stadt, von ihrem Ursprung bis auf das Jahr 1808; von S. v. W. Bern bey Stämpfli und Burgdorfer. S. 48. 8.

Herr Sigmund v. Wagner hat mit dieser kleinen Schrift dem Publiko und auch den Fremden ein angenehmes Neujahrs-Ge-

schenk gemacht. Sie gehört eigentlich zu einem neuen Plan der Stadt und der Gegend von Bern, welcher von dem Geometer Bollin aufgenommen und von Girardet in Bern sehr artig gestochen ist. Nach einer kurzen Nachricht von der successiven Erbauung und Verschönerung dieser Stadt, ihren Thoren, Hauptstrassen, grossen Plätzen, öffentlichen Promenaden, Häuserzahl und der politischen, kirchlichen und militärischen Eintheilung, werden die merkwürdigsten öffentlichen Gebäude und gemeinnützigen Anstalten abgehandelt, deren wohl keine Stadt von ähnlicher Grösse und mittelmässigem Reichthum so viele und so verschiedenartige aufzuweisen hat. Bey jedem derselben wird die Zeit seiner Stiftung und beyläufig der Kostens-Aufwand angegeben. So wenig als diese Nachrichten überhaupt neu seyn können, so werden doch selbst unterrichtete Bewohner von Bern manches darin finden, was ihnen bis jetzt unbekannt war, oder doch in dieser Zusammenstellung angenehm zu lesen ist. Auch enthalten sie wirklich einige neue Notitzen, z.B. von dem jetzigen Zustand der Bibliothek-Gallerie. Eben so neu sind das Polizeyamt und die Casernen, welche freylich nur die Ereignisse der jüngst verflossenen Zeit nöthig gemacht haben. Wir sehen nicht gern, daß S. 29. bey Anlaß des grossen Christophels die Stadt Bern mit der Monstranz und die sogenannten politischen Reformatoren von 1798, mit dem edlen Zwingli und seinen Gehülfen in eine Classe gestellt werden. Man mag nun durch diese zwar ziemlich gewöhnliche Wendung, die letztern herabwürdigen oder die erstern veredlen wollen, oder auch gar keine weitere Absicht haben, so ist die Vergleichung allemal fehlerhaft und es scheint uns, man sollte nicht eines witzigen Einfalls wegen schiefe Begriffe in den Köpfen veranlassen. Die Revolutionisten oder die fremden Landes-Feinde von 1798 können und sollen nicht Reformatoren genannt werden; denn sie führten gar nichts auf die ursprüngliche Form zurück, sondern wollten alles von Grund

aus zerstören und etwas nagelneues nach ihren erdichteten Systemen aufführen, wie sie sich dessen auch vor und während dem Experiment häufig gerühmt haben.

Die beygefügte kurze Berner-Chronik ist ziemlich interessant und wir haben in derselben nur wenige Unrichtigkeiten bemerkt. Wohl hätten hier und da noch lehrreichere Bemerkungen eingestreut werden können. So z. B. haben Vaterlandsliebe, Uneigennützigkeit und Heldenmuth wohl noch lange nach dem Jahr 1400 in Bern geherrscht. Nur nahmen sie einen andern Gegenstand und wurden mehr auf das Innere gerichtet. Kriege braucht man einmal nicht mehr zu führen, wenn Friede und Unabhängigkeit errungen sind, und wenn man keine Feinde mehr hat. Herrschsucht und Geldliebe (S. 39.) bemächtigen sich wohl des Herzens aller Menschen, sobald Umstände sie begünstigen. Auch sind sie an und für sich keine Fehler, sobald sie nicht durch ungerechte Mittel befriediget werden. Jene zeugt von einem Gefühl der innern Kraft und wegen dieser hätte der Verf. sich der Worte eines grossen vaterländischen Dichters erinnern sollen: „daß Gold auch Weise ziert, erlangt „durch reine Mittel." Bey der Einnahme der Waadt (1536) hätten wir die Bemerkung von dem in der Geschichte vielleicht unerhörten Beyspiel gewünscht, daß einem eroberten Land auch nicht ein Pfennig Steuer auferlegt, vielmehr seine früheren Schulden bezahlt, alle seine Privilegien nicht nur bestätiget, sondern sogar vermehrt worden sind, und daß es unter seinen neuen Herren, die nach alter Einfalt und Billigkeit jedem das seinige liessen, zu einem Garten der Erde, zu einem wahren Paradiese geworden ist. — Die Religions-Feindseligkeiten (1529 u. 1655 rc.) entstunden eigentlich nicht über die Religion selbst, sondern über die weltlichen Collisionen, welche durch diese Trennungen veranlasset wurden. Daß hieraus Streitigkeiten und (bey dem Mangel eines höheren Richters)

auch Kriege entstehen mussten, war unvermeidlich. Was aber dabey den Eidgenossen Ehre macht, ist die schnelle und billige Beendigung derselben. Merkwürdig ist der Zeitpunkt von dem größten Flor der Wissenschaften zu Bern unter den edelsten Geschlechtern selbst. Er fiel in die Jahre 1750—1780, gerade in die Zeiten des tiefsten Friedens, der gesicherten Freyheit und des größten Wohlstands. Nur unter solchen Umständen können jene Töchter des Himmels blühen. Eine lehrreiche Zurechtweisung für diejenigen, welche uns mit Staatsumwälzungen, bitterm Elend und Bürger-Kriegen, Aufklärung und Cultur einprügeln wollten, und unsere edlen Vorfahren für so finster und unwissend schilderten. — Die nemliche Betrachtung gilt von dem Flor der Künste in Bern (1775—89.) Er fällt in die Epoche des höchsten Glücks und die Liebhaber der Künste mögen uns nur die alte Freyheit und den alten Reichthum wieder verschaffen, so werden auch diese lieblichen Göttinnen wieder zu uns kehren. Revolutionen, Soldaten und Armuth verscheuchen die Musen und Grazien. — Die Zerrüttung des Privat-Wohlstands zu Bern hat nicht im J. 1785, sondern erst im J. 1790 u. 91 angefangen und zwar nicht ungeachtet sondern gerade wegen den im Schwang gehenden Spekulationen mit fremden Fonds, welche bekanntermassen durch unglückliche fremde Ereignisse zu leerem Papier geworden sind. Die Berner haben im Allgemeinen ihr Gut nicht verschwendet, sondern ihre ehrlichen Ersparnisse verlohren. Die Geschichte der zunehmenden Crisis und des endlichen Falls von Bern von 1789 bis 1798 hätte, wie uns scheint, der Kürze unbeschadet, doch etwas vollständiger, anschaulicher und rührender dargestellt werden können. Es scheinen darüber dem Verf. die Data gemangelt zu haben. Die Begebenheiten von 1797 bis 1803, nur mit der Benennung von Partheygeist und politischer Leidenschaftlichkeit abzufertigen, ist wenigstens etwas kalt und gleichgültig gesagt. Man erhält dadurch keinen deutlichen Begriff

und weiß auch nicht in welchem Sinn dieses zu verstehen sey? Wie sollen sich dann die Leidenschaften nicht entflammen, wenn man alle rechtlichen Verhältnisse umstürzen, den Menschen alles was heilig ist, Ehre, Eigenthum, Freyheit, Religion, Sitten und Gewohnheiten entreissen, ja sogar bis auf die letzten Spuren vertilgen wollte? Wehe! dem Volk, welches für den Verlust solcher Güter kein Gefühl mehr hätte. Daß alles sich verwildert habe, können wir in dieser Allgemeinheit nicht zugeben. Vielmehr war das vielleicht der einzige zufällige Vortheil jener traurigen Zeiten, daß sie den Charakter durch Unglück von neuem stählten, bey vielen die Einfalt der Sitten zurückführten, den Geist zum Nachdenken weckten und durch die bittern Folgen den Sauerteig verderblicher Irrthümer aus den Köpfen heraus schafften. Warum 1802 von einer neu eidgenößischen Parthey gesprochen werde, vermögen wir nicht einzusehen. Es war damals nicht um eine neue, sondern um Herstellung der alten Eidgenossenschaft und aller ihrer Stände zu thun.

Ausser diesen zwar unbedeutenden Mängeln der Darstellung, vermissen wir aber auch mehrere wichtige Data, welche, wie uns scheint, in einer auch noch so kurzen Berner-Chronik hätten aufgenommen werden können und sollen; dahin gehören z. B. die verschiedenen allmähligen Acquisitionen des Gebiets der Stadt Bern, d. h. der Güter und Herrschaften, welche sie titulo privato wie jedes andere Publikum oder Individuum erwarb und wobey die Verhältnisse ihrer Einwohner allemal verbessert und nicht verschlimmert worden sind; die successive Ausbildung ihrer Verfassung, welche vielleicht nie so strenge, als in den letzten Zeiten gehandhabt worden und weit entfernt, sich zur Oligarchie zu neigen, vielmehr mit der Zeitfolge, und sogar oft mehr als das Gemeine Beste selbst es erfordert hätte, republikanischer oder polyarchischer geworden ist; die Anlegung des Kander-Canals,

der Bau der Heerstrassen im ganzen Land von 1739 bis 1740. Die Errichtung des politischen Instituts, welches Bürgern und Angehörigen gleich geöffnet war, im J. 1787. Die reichlichen Korn-Ausspendungen von 1770 und 1789 — 90, wobey die Stadt Bern aus ihrem eigenen Vermögen, mehrere Millionen aufopferte. Die Errichtung und reichliche Dotation der Armen-Gesellschaft im J. 1795, aus blossen Privat-Beyträgen und zwar nicht etwa für Bürger, sondern gerade für die hülflosesten Einwohner-Classen. Die verbesserte Organisation der Akademie im J. 1797, u. s. w., welches alles beweist, wie viel des Guten und Nützlichen auch in den letzten Zeiten des alten Berns geschah. Die fernern Begebenheiten von 1798 bis 1802 sind freylich häßlich, aber sie müssen historisch als ein Kampf zwischen zwey entgegengesetzten Partheyen betrachtet werden, und die Haupt-Epochen dieses Kampfs, lassen sich wie die von jedem Krieg, ohne jemanden zu beleidigen und der Wahrheit ganz gemäß darstellen. Die Berner hätten dabey nichts verlohren und ihr Charakter von Festigkeit und Gemeingeist, wäre vielmehr in einem vortheilhaften Lichte erschienen. Diese Geschichte hätte z. B. ihr beständiges Widerstreben gegen alle versuchten Gewaltthätigkeiten, ihr stolzes Selbstgefühl, das sich mitten unter der härtesten Verläumdung und Bedrückung, nie zu einer Kriecherey herabwürdigte, ihren mächtigen Einfluß auf die helvetische Regierung selbst und auf die Mäßigung ihres Benehmens, ihren Muth und ihre Thätigkeit bey jedem Anschein einer möglichen Rettung, ihr herzliches Zusammenhalten mit den übrigen Eidgenossen, ihre reichliche Unterstützungen der verheerten Urkantone, wo während dem Kampf mit eigenem Elend auch der Pfenning der Wittwe gegeben ward; ihre standhafte Verweigerung aller Anlockungen, womit man sie gleichsam zu bestechen und von ihrer Vaterlandsliebe abzuwenden suchte; ihre kühne Protestation gegen den Verkauf der wohlerworbenen Bernerischen Stadt-Güter und die Alienation der gesell-

schaftlichen Armenfonds, mitten unter fremder und einheimischer Truppen-Gewalt; ihre Verweigerung der noch im May 1802 aufgedrungenen Revolutions-Verfassung u. s. w. nicht übergehen können. Das alles beweist, daß noch viel Kraft und Tugend in Bern war, und daß es seinen Fall noch lange nicht verdient hatte. Endlich können wir auch die Ereignisse von 1802 nicht unter einem so widrigen Gesichtspunkt betrachten. Daß es am Ende zum Ausbruch und zur Messung der unterdrückten Kräfte kam, das war unserer Ueberzeugung nach das einzige Rettungs-Mittel, es mochte nun darauf der Friede zwischen den Streitenden selbst eingegangen oder von einem fremden Richter hergestellt werden. Man zeige uns übrigens in der Geschichte einen Bürgerkrieg, der mit solchem Edelmuth und solcher Mäßigung, wie dieser geführt worden, wo man einander edelmüthig als Feinde behandelte, jedes Kriegsrecht beobachtete, die Verträge heilig hielt, den Gefangenen kein Leid zufügte, wo kein Eigenthum geplündert oder confiscirt, kein Tropfen Bluts anders als in offenem Kampfe vergossen worden. Das sind noch Züge des alten National-Charakters, die es verdienen hervorgezogen und nicht mit dem Schleyer der Vergessenheit bedeckt zu werden. Zuletzt hätte auch noch bemerkt werden können, wie selbst nach der Mediations-Akte sich die Stimmung des Landes aller Orten für die Mutterstadt Bern geäussert hat, mit welcher Thätigkeit und mit welch glücklichem Erfolg das aufgelöste Gemein-Wesen in kurzer Zeit wieder eingerichtet, der geistliche Stand gesichert und wieder dotirt worden, wie alles gedeyhete und sogar die ganz zerrüttete Staats-Oekonomie sich wieder erhob, sobald der alte Verstand, die alte Billigkeit und Wirthschaftlichkeit am Platz der neuen sogenannten Philosophie getreten waren. Ueberhaupt sind bey der neuesten Geschichte die Data etwas vernachläßiget, welche man besonders in einer Chronik ungern vermißt. So z. B. hätte die Kapitulation von Bern den 18. Sept. billig ausgehoben werden sollen. Anführer der Berner war nicht nur Herr Rud.

Ludw. von Erlach, sondern Hr. Emanuel von Wattenwyl von Landshut, der nemliche, welcher im Jahr 1798 aus freyem Antrieb und mit Lebensgefahr durch seine Kapitulation mit Schauenburg, Bern vor Plünderung rettete, und jetzt durch seine ausgezeichnete Geistes-Gegenwart als Wieder-Eroberer diese zweyte Kapitulation abschloß, folglich innerhalb 5 Jahren seine Vaterstadt zweymal von grossem Unglück befreyte. Nachheriger Anführer aller eidgenößischen Truppen, war der General Bachmann von Glarus. Es hätte nicht unbemerkt gelassen werden sollen, daß den 5ten März 1803 Dolder als Präsident des Senats die helvetische Regierung aufhob, also genau 5 Jahre nach der ersten Einnahme von Bern. In dem Zug gegen die Zürcher See-Bauern im J. 1804, hat nicht Herr Landammann Rud. von Wattenwyl, sondern Herr Oberst Ziegler von Zürich kommandirt. Bey der Akademie wäre richtiger das Datum ihrer Einweihung, nemlich des 2ten Nov. 1805 anzuführen gewesen. Vermuthlich wird der schätzbare Verfasser bey einer allfälligen zweyten Auflage diese Lücken ergänzen. Seine Partheylosigkeit scheint ihn bewogen zu haben einstweilen manches zu übergehen, was zum Ruhm und zur Ehre von Bern gereichen konnte. Allein die Pflicht der Unpartheylichkeit besteht doch nur in der reinen Wahrheit und Gerechtigkeitsliebe. Sie würde in Gleichgültigkeit und Herzlosigkeit ausarten, wenn sie je so weit gehen sollte, daß man dabey nicht mehr die Wahrheit sagen, keine Handlungen qualifiziren und weder die Vaterlandsliebe wecken noch die Tugenden seiner Väter oder seiner Zeitgenossen rühmen dürfte. Ganz anders dachte Tacitus: praecipuum munus annalium ne virtutes sileantur, utque pravis dictis factisque ex posteritate et infamia metus fiat.

H.

9.

Nachricht

wegen den Vorbereitungen zu der polytechnischen Schule.

Da durch eine ganz besondere Begünstigung der Eintritt in die kaiserliche polytechnische Schule zu Paris, 20 Schweizerischen Jünglingen gestattet ist, so muß es dem Publikum überhaupt und besonders denjenigen Eltern, die für ihre Söhne diese berühmte Anstalt, und die durch dieselbe eröffnete Laufbahn zu benutzen wünschen, angenehm seyn, einige bestimmte Auskunft über die Erfordernisse zur Aufnahme, in Rücksicht der Vorkenntnisse, des Alters, der Kosten und übrigen Verpflichtungen zu erhalten; indem zugleich die Anzeige eines auf jenen Zweck hin berechneten Vorbereitungs-Unterrichtes gemacht wird. Die daherigen Data sind aus dem allgemeinen Programm der polytechnischen Schule fürs Studienjahr 1807 — 1808 ausgezogen, und betreffen zuerst die Vorkenntnisse, in welcher Rücksicht vorgeschrieben ist:

1) Die Arithmetik, nebst der Kenntniß des neuen Maaß- und Gewicht-Systems, wobey auf Anwendung des Decimal-Calculs ausdrücklich gedrungen wird.

2) Die Algebra, enthaltend die Auflösung der Gleichungen der zwey ersten Grade; diejenige der unbestimmten Gleichungen des ersten Grades; die allgemeine Zusammensetzung der Gleichungen; den Beweis des Newtonischen Binominal-Satzes

auf den Fall ganzer positiver Exponenten; die Methode der commensurabeln Divisoren; diejenige der gleichen Wurzeln; die Auflösung numerischer Gleichungen durch Annäherung, und die Elimination unbestimmter Grössen aus zweyen Gleichungen irgend eines Grades mit zweyen unbekannten Grössen.

3) Die Theorie der Proportionen, Progreßionen, Logarithmen, Gebrauch der Tafeln.

4) Die Elementar-Geometrie, die geradlinichte Trigonometrie, Gebrauch der trigonometrischen Tafeln.

5) Die vollständige Auseinandersetzung der Linien, die durch Gleichungen des ersten, und Gleichungen des zweyten Grades mit zwey unbekannten Grössen vorgestellt werden; Kenntniß der vorzüglichsten Eigenschaften der Kegelschnitte.

6) Die Statik, in Anwendung auf das Gleichgewicht der einfachsten Maschinen, des Hebels, der Rolle, der schiefen Ebene, der Radwinde, der Schraube, des Flaschenzuges, der Seil-Maschine, der gezähnten Räder, und der Schraube ohne Ende.

7) Die Bewerber müssen unter den Augen des Examinators eine Stelle aus Cicero de officiis (ins Französische) übersetzen, daraufhin eine grammatikalische Analyse einiger Französischer Phrasen ihrer Uebersetzung bearbeiten.

Sie sind endlich gehalten, nach einer durch den Examinator zugestellten Zeichnung einen Kopf zu copieren.

Alle diese Artikel sind gleich verbindlich.

In Betreff des Alters ist vorgeschrieben, daß jeder Aspirant nur dann zur Prüfung zugelassen werde, wann er bescheiniget hat, daß er den ersten Januar des Bewerbungsjahres noch nicht sein 20stes Jahr zurückgelegt, und den 20sten November als am Zeitpunkt der Schuleröffnung wenigstens volle 16 Jahre erreicht habe. Sodann muß der eintretende Zögling dem Examinator den öffentlichen Dienst, dem er sich zu wiedmen ge-

denkt, anzeigen; dazu gehören Artillerie zu Land, Artillerie zur See, Kriegsbaukunst, Brücken- und Strassenbau, Schiffsbaukunst, Bergwerke. Jeder aufzunehmende Schüler hat dem Verwaltungs-Rath der Schule eine jährliche Pension von 800 (Franz.) Franken, vierteljährlich und zum voraus zu entrichten, nebst dem ist eine bestimmte Ausstattung an Uniform und andern Kleidungsstücken, Geräthen, Büchern u. s. w. vorgeschrieben, deren Ankauf nach spezifizierter Rechnung auf 745 Francs 70 Centimes angesetzt ist. Mittelst dieser Pension und übrigen Ausstattung sorgt alsdann der Verwaltungs-Rath für Wohnung, Nahrung, Kleidung, Heitzung und Licht in Krankheit, sowohl als in Gesundheit, bestreitet auch die Ausgaben für Schreibmaterialien und übrige ähnliche Artikel. Auch ist ein Theil der Pension zu einem täglichen Sold für die Zöglinge von 30 Centimes oder 109 Francs 50 Centimes jährlich bestimmt, wovon die Hälfte zur Unterhaltung in Schuhen, Leinzeug rc. rc. beyseits gelegt wird. Da übrigens die Dauer der Kleidungsstücke und des übrigen ökonomischen Bedarfs auf zwey Jahre, als die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts in der polytechnischen Schule, berechnet ist: so kommt die allfällige Erneuerung oder Ergänzung derselben, wenn sie durch Nachlässigkeit der Zöglinge nothwendig wird, auf derselben Rechnung, so wie auch die Anschaffung einer neuen Uniform-Kleidung, wenn sie im Fall wären, ein drittes Jahr in der Schule zuzubringen.

Um nun auch in dieser Hinsicht dem Publikum so viel möglich nützlich zu seyn, wird hiemit die öffentliche Anzeige gemacht, daß auf besondere Aufforderung von Seite der Hhrn. der akademischen Curatel die beyden Professoren Beck und Trechsel geneigt sind, sich für solche Jünglinge, die mit der Zeit die polytechnische Schule zu besuchen gedenken, zu einem angemessenen Vorbereitungs-Unterricht gemeinschaftlich zu ver-

binden, wenn sich wenigstens drey derselben zu einem solchen Privat-Cursus melden würden.

Sie würden 1) in diesem Cursus alles dasjenige begreiffen, was an physisch-mathematischen Kenntnissen von den in jene Schule eintretenden Schülern gefordert wird, mit Ausnahme derjenigen Vorkenntnisse, welche die beyden Lehrer selbst beym Eintritt von ihren Schülern voraussetzen müssen. Sie werden 2) dabey diejenigen Lehrbücher zum Grunde legen, welche in den französischen Central- und Vorbereitungs-Schulen eingeführt sind, damit die Schüler in der französisch-mathematischen Terminologie gehörig geübt werden. In der nämlichen Absicht würden auch die Diktata in französischer Sprache gegeben werden.

Sie würden 3) suchen, den ganzen Cursus ohngefehr im Zeitraum von zwey Jahren zu vollenden.

Von den Schülern dagegen werden folgende Vorkenntnisse verlangt:

1) Die gemeine Arithmetik, nämlich die vier Species, die gemeine und Decimal-Bruchrechnung, die Proportionen und die Ausziehung der Quadrat- und Cubic-Wurzel.

2) In der Algebra, die vier Species der Buchstaben-Rechnung, und die Gleichungen des ersten Grades.

3) In der ebenen Geometrie und der Stereometrie müssen die eintretenden Schüler mit den vorzüglichsten Sätzen und mit der geometrischen Demonstration hinreichend bekannt seyn.

4) Endlich wird von den Schülern verlangt: Fertigkeit in der französischen Sprache so weit, daß sie allenfalls darin auch Aufsätze machen, und den ihnen gegebenen Unterricht in dieser Sprache niederschreiben können.

Litterarisches Archiv

der

Akademie zu Bern.

Zweyter Jahrgang.

Drittes Stück.

Winterthur,

in Commission bey Steiner und Comp.

1808.

10.

Ueber die zweckmäßigsten Mittel Sekten zu bekämpfen und auszurotten

von

Carl Ludwig von Haller.

Man hört in unseren Tagen und zumal in unserem Vaterlande viel von einschleichenden und sogar mächtig aufkeimenden verderblichen Sekten sprechen. Eine neue Mystik auf Sinnlichkeit gegründet, oder ihr wenigstens nahe verwandt, soll, wie man sagt, die wahre Religion verdrängen, dem Christenthum eine gänzliche Ausartung bereiten, allerley Laster befördern und Missethaten begünstiget haben. Wir wollen nicht entscheiden, ob die Gefahr wirklich so groß sey als man sich dieselbe denkt. Die Lehrsätze dieser Sekten und ihre Auslegungsart sind uns nicht bekannt genug, um darüber schon jetzt ein Urtheil zu fällen. Vor der Hand scheint es, sie seyen noch lange nicht so bedenklich als diejenigen, weitverbreiteten Sekten, welche man seit ohngefähr 40 bis 50

Jahren ungestört ihr Wesen treiben ließ, die sich sogar in viele von Fürsten und Republiken besoldete Schulen eingeschlichen haben, noch jetzt darin herrschen und deren Triumph unsere Generation all ihr Unglück verdankt. Ueberhaupt aber kann die Erscheinung nicht befremden. Unser Zeitalter, welches sich der Aufklärung rühmt, ist mehr als kein anderes von einer unzählbaren Menge religioser, irreligioser, politischer und philosophischer Sekten angefüllt. Jeder behauptet selbst zu denken, auch wenn ihm die Natur die Anlage dazu gänzlich versagt hat, jeder will sich zum Lehrer der Welt aufdringen über Gegenstände, die er nicht kennt und nicht versteht; das Neue reitzt mehr als das Wahre, einer sucht es dem andern an seltsamen Paradoxen zuvorzuthun a) und so ist zuletzt eine Verwirrung der Sprachen und Meinungen entstanden, wie weiland bey dem Thurme Babylons. Die irreligiosen Sekten schienen eine Zeit lang den Sieg davon zu tragen; ihr eiserner Druck drohte allen Verstand, alles Gefühl der Pflicht aus Kopf und Herz der Menschen zu vertilgen. Allein ihr Reich fängt an zu wanken, das Bedürfniß der Religion läßt sich nicht ganz ausrotten und es kömmt stets unter andern Gestalten wieder; nimmt man also den Menschen die wahre Religion weg, wird sie verhöhnt und verspottet, von ihren Lehrern selbst nicht mehr mit Wärme, Interesse und lebendiger Ueberzeugung beygebracht, weiß sie nicht mehr durch mancherley Vehikel auf das Gemüth zu wirken:

---

a) Es galt unter den neuen Schriftstellern beynahe, was Juvenal von den Römern sagt: Aude aliquid brevibus Gyaris et carcere dignum, si vis esse aliquis.

so ergreifen die verlassenen Menschen den Schein für die Realität, sie schliessen sich an den ersten besten Schwärmer an, der ihnen wenigstens etwas religioses darbietet, eine herzlichere Sprache führt, der jenes Bedürfniß zu befriedigen und das Leere in ihrem Geist auszufüllen scheint. So sind die Zeiten des Unglaubens und des craßesten Aberglaubens allemal nahe beyeinander. Dergleichen Sekten, die mit ihren dunkeln und zweydeutigen Sätzen, ihrem sinnlichen Gewand, in dem kein wahrer Geist verborgen liegt, die Einbildungskraft schwacher Köpfe entzünden, die ungereimtesten Auslegungen veranlassen u. s. w. können nun allerdings die verderblichsten Folgen haben und dem Wesen der Religion den größten Abbruch thun. Jedermann fühlt die Nothwendigkeit, ihnen entgegen zu arbeiten um das Uebel nicht einreissen zu lassen; aber wenige wissen wie die Sache recht anzugreifen sey. Es dürfte daher nicht überflüßig und sogar ein Wort in die Zeit geredet seyn, hier im Allgemeinen einige Gedanken über die wichtige Frage zu äussern: wie und durch welche Mittel aufkeimende gefährliche Sekten am sichersten bekämpft, besiegt und ausgerottet werden können.

Eine Sekte im engern Sinn, ist eine Gemeinschaft von Menschen, die in den wichtigsten Grundsätzen über Recht und Pflicht von dem allgemeinen Glauben abweicht und über dasjenige, was recht und unrecht, gut oder böse ist, andere, den Begriffen der übrigen Menschen widersprechende Sätze vorträgt. Kommen dergleichen Meynungen auf, werden sie unter einer grossen Zahl von Menschen verbreitet, von ihnen geglaubt, d. h. für wahr

gehalten, und wird das unsichtbare Band der Gleichheit des Glaubens noch gar durch öffentliches Bekenntniß und eine gesellschaftliche Organisation gesichert und befestiget: so ist für die Ruhe und die Existenz der Staaten selbst kaum ein Uebel gefährlicher als dieses; denn Gedanken und Meynungen sind die Quelle von Handlungen und daher weder unschuldig noch unbedeutend, wie man uns in heutigen Zeiten vorgeben wollte. Der Dieb hat auch die Meinung, daß stehlen besser sey als arbeiten: wird man deßwegen solche Lehren als unschuldig auf öffentlichen Kanzeln verkündigen oder der Jugend in den Schulen beybringen lassen? Und wenn es sogenannte Philosophen giebt, die da behaupten: daß es kein Eigenthum gebe, daß allen alles gehöre oder daß man für jeden rechtlichen Besitz vorerst die Einwilligung des ganzen Menschengeschlechtes suchen müsse a), daß alle Verträge und Versprechungen einseitig gebrochen werden dürfen b), daß Erbfolge und Testamente der Natur und dem Zweck der Menschheit zuwider seyen c), daß das heilige Band der Ehe nur ein willkührlicher Vermischungs-Contrakt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, daß die Schamhaftigkeit nur eine feinere Wollust, der Ehebruch kein Laster sey, die Gewissensbisse nur eine unnöthige Marter einer Seele ohne Kraft noch Tugend wären, wie Helvetius und d'Alembert behaupten, daß alle geselligen Verhältnisse ungerecht und tyrannisch seyen, daß kein Mensch dem andern dienen

---

a) S. die meisten heutigen Naturrechts-Lehrer.

b) Fichte und Schmalz.

c) Fredersdorf, Schmalz, Abicht, Grosse &c. &c.

dürfe, und dergleichen verdammliche Lehren noch der gläubigen Jugend für natürliches Recht oder für Vernunft ausgeben: wer wird darin nicht die Quelle alles Raubs, aller Untreu, alles öffentlichen Scandals, aller Aufruhr und Rebellion erkennen? Uns scheinen dergleichen Meynungen viel gefährlicher zu seyn als der Dieb, der zwar stiehlt aber wenigstens nicht öffentlich lehrt, daß stehlen gerecht sey. Von der falschen Theorie zur Praxis, ist nur ein kurzer Schritt. Die Menschen wünschen einmal dasjenige realisirt zu sehen, was sie für wahr halten, sie dulden es in die Länge nicht zwischen ihrer obgleich irregeleiteten Vernunft und der Gestalt der Welt einen ewigen Widerspruch zu finden; die Leidenschaften entzünden sich sogar mehr für falsche und dunkle Lehren, als für wahre und deutliche Begriffe, indem die letztern nichts neues und auffallendes an sich haben. Sektirer stellen daher Verbrechen und Missethaten als Gesetze Gottes auf, sie üben Böses indem sie wähnen Gutes zu thun, und eben dieses macht das Uebel desto gefährlicher und desto schwerer zu heilen. Solche Sekten, wenn sie einmal in einem Lande emporgekommen, bewirken vorerst allemal eine sehr gefährliche Zweytracht der Gemüther; denn was man auch von allgemeiner Duldung und Toleranz fabeln mag, Worte, unter denen sich ohnehin nur kaltsinniger Indifferentismus oder die geheime Herrschaft einer aufkeimenden Sekte verkleidet a); so geht es in die Länge nicht an,

---

a) Die eigentliche Maxime der heutigen hochgepriesenen Toleranz, sagt selbst Aug. Wilh. Schlegel, besteht darin: „es soll alles tolerirt werden ausser die Re-

mit ganz entgegengesetzten Begriffen über Gutes und Böses, über Recht und Pflicht in dem nemlichen Lande mit und neben einander zu leben. Wenn, wie wir es in unsern Tagen häufig gesehen haben, der eine Theil des Volks die vorhandene Landes-Obrigkeit als rechtmäßig ehret und anerkennt, der andere aber sie nach sektirischen Ideen für usurpirte Gewalt ausgibt, wenn jene daher aus Gewissenhaftigkeit und eigenem Interesse an ihrer Erhaltung, diese aus angeblicher Menschheits-Pflicht an ihrer Umstürzung arbeiten, wenn die Treue von den einen für eine Tugend, von den anderen für eine Schande und Niederträchtigkeit gehalten wird, wenn Aufruhr und Landes-Verrath den einen als ein Verbrechen, den andern aber als ein Schritt zur Vervollkommung der Menschheit und zur Realisirung sogenannter Vernunft-Ideen, mithin als eingebildete Pflicht erscheint: wie in aller Welt soll solches nicht gegenseitiges Mißtrauen, Zweytracht und Erbitterung veranlassen? Die Folgen von dergleichen Meynungen sind zu wichtig, sie haben eine zu unmittelbare Beziehung auf die theuersten Interessen der Menschen, als daß man über dieselben gleichgültig seyn könnte. Da mag man lange mit wässerigen Phrasen, mit salbungsvollen Zusprüchen und friedliebenden Predigten gegen den Partheygeist und die Verketzerungs-Sucht eifern: diese Alltagsdeklamationen werden die Natur der Dinge nicht ändern, die Collisionen ganz entgegengesetzter Begriffe und Interessen nicht hindern können. Wer keinen Partheygeist, keine

---

ligion." S. seine Abhandlung über Litteratur, Kunst und Geist des Zeitalters — in der Zeitschrift Europa, B. II.

Verketzerungs-Sucht in einem Lande haben will, der muß die Ursache des Uebels zerstören, er muß dafür sorgen, daß die Partheyen selbst nicht entstehen, daß in den wichtigsten Dingen nur ein Geist, nur ein Glaube herrsche. Sekten vergiften die Blumen des Lebens, sie umstürzen alle geselligen Verhältnisse. Denn die Sektirer machen ihre Meynungen zum Götzen, dieselben sind ihnen mehr werth, als die Pflichten gegen Eltern, Kinder, Freunde und Vaterland. So wird der Mann gegen sein Weib und das Weib gegen seinen Mann, der Vater gegen seinen Sohn, der Sohn gegen seinen Vater erbittert, die Brüder unter einander entzweyt und die besten Freunde in heftige Feinde verwandelt. Das hat bereits die Sekte der Weltbürger bewirkt, welche bekanntermassen das rasende Projekt betrieb und noch jetzt betreibt, das Herz der Menschen zu vertrocknen und gegen alle engeren geselligen Verhältnisse gleichgültig zu machen, als ob das ganze Menschengeschlecht eine sichtbare Corporation wäre, oder als ob man allen Menschen nutzen könnte, wenn man niemanden um sich her nützt. Solche Sekten entziehen dem Staat, der Kirche und dem Vaterland die besten Köpfe, und das ist auch die förmlich bekannt gemachte satanische Absicht einer in unsern Tagen sehr verbreiteten Sekte gewesen, welche ihr leider nur zu sehr gelungen ist; denn Menschen, wären sie auch mit Engelsgaben ausgerüstet und mit dem herrlichsten Gemüth geziert, taugen gerade in den wichtigsten Dingen nichts mehr, sobald ihr Geist von falschen Ideen eingenommen ist. Sie verdrehen alle Wissenschaften, sie bringen in alle Geschäfte verkehrte Begriffe mit; den Sauerteig ihrer Grundsätze giessen sie

in alles aus, und wo sie an der Erhaltung eines Staates arbeiten sollten, da graben sie ihm unvermerkt den Untergang. Am Ende, wenn alle Köpfe mit falschen Begriffen erfüllt sind, so ist dem Strom der herrschenden Ideen mit keiner physischen Gewalt mehr zu widerstehen. Die Tugendhaftesten, die wenigen Einsichtsvollen bleiben allein im Kampf, alle ihre Maßregeln werden gelähmt oder unnütz, denn in denjenigen selbst, welche sie als Werkzeuge gebrauchen müssen, finden sie überall nur Lauigkeit, Gleichgültigkeit oder geheimen Verrath; so gehen die mächtigsten Staaten durch Sekten und Zweytracht der Gemüther ohne Widerstand zu Grunde, das Unglück weckt wieder zum Nachdenken auf, die Menge der Betrogenen sieht zu spät die Ursache des Uebels ein und bereut die Verblendung mit bitteren Thränen. Wird auch die innere Zweytracht von keinem äusseren Feinde benutzt, so veranlassen die Sekten zuletzt bürgerliche Kriege, und zwar von der allerheftigsten und schrecklichsten Art, auf welche am Ende wohl Ermüdung aber nie ein wahrer Friede folgt; denn die beständigen Collisionen der Begriffe und entgegenstrebender Absichten müssen zuletzt nothwendig zum Ausbruch kommen, und dieser Kampf führt wieder oft die Zerrüttung und innere Auflösung des Staats herbey.

So gefährlich aber neue verderbliche Meynungen sind: so schwer ist es die einmal emporgekommenen Sekten zu bekämpfen und den gestörten Frieden in den Gemüthern herzustellen. Ihnen nachzugeben, ihre Lehren selbst anzunehmen, wie die Sekten es wohl selbst zu wünschen pflegen, damit ihnen der Sieg desto leich-

ter werde, heißt so viel als dem Feinde freywillig Thür und Thore öffnen, und das Uebel selbst herbeyführen, das man hindern sollte. Auch kann man niemand zwingen neuen Lehren beyzustimmen, die er für falsch hält, und deren Folgen seine theuersten Interessen beleidigen. Wenn daher schon einige oder gar die Mächtigeren nachgeben, wie wir solches bisweilen in den Revolutionszeiten gesehen haben, so hebt dieses die Zweytracht der übrigen Einwohner und die Quelle des Uebels nicht auf. Gewalt der Waffen gegen zahlreiche Sektirer anzuwenden, nutzt wenig oder gar nichts; denn durch Gewalt kann man keinen Glauben, keine Ueberzeugung erzwingen. Auch bestätiget die Geschichte aller Zeiten und Länder, daß Verfolgungen nie das Entstehen oder die Verbreitung einer neuen Sekte gehindert haben. Die Menschen sterben oft willig für Meynungen, von denen sie durchdrungen sind, und die Märtyrer beglaubigen die Lehre noch mehr, sie mag nun wahr seyn oder auch nur für wahr gehalten werden. Wenn einer auch sagt, er sterbe für die Wahrheit, so ist zwar dadurch noch gar nicht bewiesen, daß seine gehabte Meynung auch wirkliche Wahrheit sey, so wenig als ein verstockter Verbrecher, der auf dem Schaffot seine Unschuld behauptet, die auf ihn erwiesene Missethat ungeschehen macht; aber bey der größeren Menge, die nicht in die Gründe der Sache einzudringen vermag, beweisen sie wenigstens einen festen Grad von Ueberzeugung und bewirken dadurch ein dem Märtyrer günstiges Vorurtheil. Am Ende kann man aber auch nicht eine ganze Menge von Menschen ausrotten, die sich oft in allem Aeusseren untadelhaft aufführen, deren Verfolgung daher ihnen

nur neue Anhänger erwecken und die Zahl der Feinde vermehren würde. Solche geistliche Feinde, die gefährlichsten Sektirer kennt man oft nicht einmal, indem man nicht in das Innere der Gemüther einzudringen vermag, und ihre Meynungen sich durch unendlich verschiedene Nüancen oft so sehr in einander verlieren, daß sie mit den alten eins und eben dasselbe zu seyn scheinen, und nur die Gelehrtesten noch den wesentlichen Unterschied herauszufassen verstehen. Aus eben diesem Grund ist auch die Verbannung oder Ausstoßung gefährlicher Sektirer ein sehr unvollkommenes Mittel, das zwar bisweilen versucht worden ist, aber seinen Zweck niemalen gänzlich erreicht. Wer soll da entscheiden, welche die zu verweisenden Sektirer seyen? Viele werden immer zurückbleiben, weil sie die neuen verderblichen Meynungen nur im Herzen nähren, aber nicht öffentlich bekennt haben, und ihre Realisirung nur auf günstigere Augenblicke verschieben. Zudem nehmen die Verbannten nicht nur ihre Rachsucht mit sich und können durch ihren Anhang bey feindselig gesinnten Mächten schaden, sondern es bleiben ihnen auch immer Mittel genug übrig, um ihre Lehren durch Korrespondenzen, Bücher, Schriften oder durch die insgeheim zu ihnen wallfahrtenden Brüder zu verbreiten. Nicht zu gedenken, daß eine solche Verbannung zahlreicher Menschen-Classen, die (ihre Irrthümer abgerechnet) in anderen Rücksichten sehr nützlich werden könnten, die Landeskräfte schwächt und eine Erbitterung in den Gemüthern hervorbringt, welche von einem äusseren klugen Feinde benutzt, zum Verderben des Staats ausschlagen kann. Endlich ist zwischen entgegengesetzten oder einan-

der gar widersprechenden Lehren auch nicht einmal ein Vergleich möglich. Die Einigkeit kann auch auf diese Weise nicht hergestellt werden, wie dieß hingegen in bürgerlichen Kriegen über weltliche Dinge möglich ist; denn der Glaube will schlechterdings nur auf Ueberzeugung oder auf Zutrauen gegründet seyn. Die Geschichte der Concilien in der katholischen Kirche und späterhin der Reformation haben es genug bewiesen, daß alle Zusammentretungen, Friedensversuche, Concordienformeln u. s. w., weit entfernt die Meynungen zu vereinigen, gewöhnlich die Gemüther noch mehr entzweyt haben, und dieses Resultat lag auch in der Natur der Sache; denn in Begriffen und Meynungen kann man nicht wie in äusseren Dingen nachgeben, nicht etwas von seiner Ueberzeugung aufopfern, oder man ist wenigstens hierinn nur für sich und nicht für andere zu stipuliren befugt. Der Negotiateur, welcher zu einer solchen Unterhandlung beauftragt wäre, kann allenfalls wohl erklären, daß er durch die Gründe seiner Gegner überzeugt sey, aber es ist unmöglich, daß er dieses auch für andere verspreche, und diese können ihm dazu nicht einmal eine Vollmacht geben, selbst wenn sie es wollten *). Es giebt daher in der ganzen Politik kaum ein schwereres Problem, als dasjenige, wie man neu ent-

---

*) Ich halte zwar dafür, daß z. B. eine Vereinigung zwischen der katholischen und protestantischen Kirche, so wie überhaupt zwischen entgegengesetzten Doctrinen möglich wäre, aber nicht durch Zusammentretungen, Negotiationen, Verträge u. s. w. sondern auf die nämliche Art, wie sich jede Ueberzeugung, jede Herrschaft über die Gemüther

stehende politische oder religiöse Sekten hindern, bekämpfen und vertilgen könne. In keiner Aufgabe haben die Mächtigen der Erde zu allen Zeiten und in allen Ländern, bey den besten Absichten, so sehr gestrauchelt, so viele falsche Maßregeln ergriffen, so oft ihren Zweck verfehlt, als in dieser; ja wir sahen in unsern Tagen das auffallende Beyspiel, daß kein Fürst und keine Republik in Europa den unter so mancherley Gestalt eindringenden sophistischen Lehren des Jakobinismus, der alle bisherigen Staaten oder geselligen Verhältnisse für unrechtmäßig erklärte und neue nach erdichteten Systemen aufführen wollte, vollständig zu begegnen gewußt hat, ungeachtet sie die drohende Gefahr wohl einsahen, und durch die Herrschaft dieser Revolutions-Principien, selbst ohne förmlichen Verrath, am Ende alle ihre Kräfte gelähmt worden, alle ihre Maßregeln verkehrt ausgefallen sind. Was soll man in der That thun, wenn eine zahlreiche verderbliche Sekte unheilbare Zweytracht erregt, dem Staate den Untergang droht, und doch weder Nachgiebigkeit, noch Gewalt, noch Verbannung, noch Vergleiche etwas nützen, oder zum Theil nicht möglich sind oder das Uebel gar noch ärger machen. Die meisten Menschen werden auf diese Frage keine Antwort wissen.

---

bildet. Es müßte irgendwo ein neuer Lehrer, eine neue Kirchenverfassung entstehen, welche das Gute von beyden Systemen in sich vereinigte und deren sich die übrigen nach und nach freywillig anschliessen könnten, so daß dabey jeder Theil doch glauben würde nur dem wahren ursprünglichen Geist und den geläuterten Grundsätzen seiner frühern Religion und Kirche zu gehorchen.

Es bleibt in der That kein anderes sicheres Mittel übrig, als den Irrthum zu zerstören, in welchem allein die Sekte besteht; aber dieses Mittel wissen natürlicher Weise diejenigen am wenigsten anzuwenden, welche nur physische Gewalt in Händen haben und zu gebrauchen gewohnt sind. Denn geistige Uebel müssen durch geistige Waffen bekämpft werden, wiewohl sie freylich oft auch der Unterstützung des weltlichen Armes bedürfen, nicht um selbst zu kämpfen, sondern um die Hindernisse des Kampfes wegzuheben. Kennt man aber einst die wahre Natur einer geistlichen oder sektirischen Herrschaft, ihren Ursprung und die Art ihrer Befestigung: so ist es auch leicht Schritt für Schritt den Weg anzugeben, wodurch die Einheit der Lehre und des Glaubens erhalten, oder was das nämliche ist, gefährlichen Sekten ein unüberwindlicher Damm vorgeschoben werden kann. Die ganze Kunst besteht nämlich darinn: 1. der Entstehung einer neuen Lehre zuvorzukommen. 2. Wenn sie entstanden ist, ihre Verbreitung möglichst zu erschweren; 3. sie zu bestreiten, und endlich 4. wenigstens ihre Consolidirung durch eine äussere Gesellschaft zu hindern. Wir wollen diese Mittel eines nach dem andern mit möglichster Kürze entwickeln, und beweisen, wie ihre Vereinigung nothwendig zum Zwecke führt.

I.

Die Reinheit, Einfachheit und Gemeinnützigkeit der bestehenden Lehre selbst ist allerdings das erste und nothwendigste Mittel um die Ein-

heit des Glaubens zu erhalten, und neuen oder gefährlichen Sekten zuvorzukommen. Denn von einer solchen Lehre fällt man am wenigsten ab, gegen eine solche ist auch am wenigsten einzuwenden. Zu diesem Ende sind auch in allen Kirchen, die zur Richtschnur dienenden heiligen Bücher, die von der Kirche anerkannten symbolischen Schriften und die kürzeren Glaubens-Bekenntnisse eingeführt worden, als in welchen allein die Regel und Quelle der herrschenden Lehre gesucht werden soll, welche man daher auch die rechtgläubige oder orthodoxe zu nennen pflegt. Vergeblich ist es gegen solche Glaubens-Regeln deklamiren zu wollen. Sie abzuschaffen, und jedem zu erlauben seine eigene Lehre vorzutragen, heißt so viel, als die Kirche selbst abschaffen, als welche wesentlich in der Einheit der Lehre und des Glaubens besteht. Auch würde dadurch die Vernunft und Wahrheit gar nichts gewinnen, sondern vielmehr den ungereimtesten Sektirereyen, dem crassesten Aberglauben Thür und Thore geöffnet werden, also daß man zuletzt wie in Frankreich das Blutgerüste für den Altar des Vaterlandes halten, dürre Tannen mit aufgesteckten Narrenkappen als Freyheit anbeten, und Prostibula zu Göttinnen der Vernunft aufstellen würde. Denn die geschminkte Unvernunft, welche für Weisheit ausgegeben wird, dringt eben so leicht in das Gemüth der Menschen ein und sie wird wenigstens eben so oft zum Vorschein kommen, zumal Irrthum und Dummheit die Sache von allen Menschen seyn können, jeder etwas unvernünftiges zu entdecken vermag, die Wahrheit aber, nur von wenigen gründlich eingesehen und deutlich vorgetragen wird. Auch ist es bekannt,

daß

daß diejenigen, welche am meisten gegen die heiligen Bücher und symbolischen Schriften eiferten, solches aus keiner andern Absicht thaten, als um entweder alle Religion zu vertilgen oder um ihre eigenen Meynungen an Platz der vorigen herrschend zu machen, welche jedoch eben so geschwind wieder von anderen, vielleicht entgegengesetzten, würden verdrängt worden seyn. Wird aber die bestehende, zur Regel des Glaubens aufgestellte Lehre in ihrer Reinigkeit erhalten, durch den Unterricht in den Schulen sowohl, als durch mancherley Bücher beständig erneuert, den einen Menschen in diesem, den anderen in jenem Vehikel beygebracht, gleich einem belebenden Geist in alle Wissenschaften und Künste ausgegossen, so daß das zarte Kind sie lernt und die Erwachsenen bey allen ihren Beschäftigungen und Vergnügungen unvermerkt auf dieselbe zurückgeführt werden: so ist nicht zu besorgen, daß sie so leicht von einer neuen Lehre werde überwältiget werden; denn es braucht sehr viel, um alte eingewurzelte Meynungen und Grundsätze, besonders wenn sie noch dazu wahr und wohlthätig sind, aus dem Gemüth der Menschen auszurotten. Wäre die Religion in unsern Tagen noch mit gleicher Wärme wie ehemals vorgetragen und jede Gelegenheit zu ihrer Verbreitung benutzt worden: so würden weder die Irreligion noch die abergläubischen Sekten so vielen Eingang gefunden haben. Und hätte eine gründliche Wissenschaft über die Staaten bestanden, welche uns ihre Natur und ihren wahren Ursprung erklärt, auch ihre Rechtmäßigkeit gründlich erwiesen hätte: so würden die wunderlichen Dichtereyen der Philosophen von ihrem bürgerlichen Contract und der vom Volke herkommen-

den Gewalt (der von allen Schwachen gegebenen Macht) niemalen aufgekommen seyn, wenigstens würden sie gewiß nie so viele Anhänger gefunden haben. Denn man hätte die neue Lehre mit der alten vergleichen können, alle Gutgesinnten hätten sich an diese wie an einen festen Stützpunkt angeschlossen, und dann würde auch die Falschheit und Rechtswidrigkeit der ersteren jedermann in die Augen geleuchtet haben. Allein so heilig, so rein und vollkommen auch irgend eine Lehre seyn mag, so muß sie doch immer in Worte ausgedrückt werden, und Worte sind immer nur unvollkommene Zeichen der Gedanken. Ein einziger unschicklich gewählter, mißverstandener oder auch blos nicht jedermann verständlicher Ausdruck zieht zehen andere noch unschicklichere nach sich; der eine legt den nämlichen ihm zur Regel vorgeschriebenen Satz auf diese, der andere auf ganz entgegengesetzte Art aus, und geht gar eine Lehre durch mehrere Sprachen, durch verschiedene Köpfe und Hände, so wird sie in kurzer Zeit so verunstaltet, daß sie bald nicht mehr zu erkennen ist. Dabey sind gewöhnlich die Schüler und Jünger schlechter als der erste Lehrer, weil sie nicht so wie er in den Geist der Sache eindringen, sondern nur sklavisch an den von ihm gebrauchten Worten hängen. Weit entfernt, daß wie die heutigen hocheitlen Philosophen sprechen, die späteren immer weiter in den Wissenschaften fortrücken, weil sie (wie man mit einem lächerlich gigantischen Gleichniß sagt) auf die Schultern ihrer Vorgänger steigen: so ist im Gegentheil nichts seltener, als daß irgend ein Schüler seinen Lehrer in der nämlichen Wissenschaft übertreffe, und wenn dieses je geschieht, so muß der Schüler gewiß ein Mann von sol-

chem Genie und schöpferischen Geiste seyn, daß er auch ohne seinen Lehrer ein Meister geworden wäre. Jene angeblich immer fortschreitende Perfectibilität wird einmal durch die Erfahrung und Geschichte nicht bewiesen, und diejenigen selbst, welche diesem Dogma zu lieb, die Geschichte in einen Roman verwandeln wollten, haben an dem Versuche beständig gescheitert. In geistigen Dingen läßt sich nicht so leicht auf die Schultern eines andern steigen, man sieht sonst gar zu sehr dem Affen gleich, der auf den Achseln seines Meisters bald rückwärts bald seitwärts schaut, sich demselben überlegen haltet, und mit allerley Gestikulationen sich wunderlich gebärdet. Wer ein schlechtes Aug hat, der sieht nicht besser, wenn er schon durch das Glas eines andern guckt, am Ende läßt sich in dem nämlichen Gegenstand doch nicht mehr als die Wahrheit erkennen, und ich weiß nicht was man mit einer Perfectibilität will, die über die Wahrheit, d. h. über das Perfecte hinausschreitet *). Es dürfte wohl nicht geläugnet werden können, daß die christliche Religion von Jesus selbst reiner, vollkommener und herzlicher vorgetragen wurde, als von den Aposteln, von diesen reiner als von den Kirchenvätern, und von diesen wieder besser als von den meisten späteren Theologen. Dem Homer und Virgil hat es noch keiner nachgemacht geschweige zuvorgethan; ihr Muster ist da, es soll es einer versuchen ihnen auf die Achseln zu steigen. Steht vielmehr bisweilen ein großer

*) Glaubt doch wohl das geblendete Pferd das in der Mühle herumgeht, immer fortzuschreiten.

Schlegel.

Dichter auf, so giebt es sogleich eine solche Menge geist- und herzloser pedantischer Dichterlinge, Poetaster, Reimschmiede und Versmacher, daß sie einem die Poesie selbst, die schönste Blüthe des menschlichen Geistes, verleiden möchten. Erscheint irgendwo ein gründlicher Philosoph, der die Natur der Dinge erkennt, auf ihre obersten Principien zurückführt, oder aus einer einzigen glücklich gefaßten Wahrheit tausend andere richtig ableitet: so folget auf der Stelle ein Troß von Nachahmern, ungereimten Auslegern und blödsinnigen Kommentatoren, daß sie die Vernunft in Unvernunft verwandeln, nur den Irrthum aber nie die Wahrheit herausfassen, und der Meister selbst, wenn er wieder auferstehen könnte, seine angeblich über ihn wegblickenden Jünger mit der Peitsche zum Tempel hinausjagen würde. Gegen die großen Aerzte und Naturforscher des 17ten und der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, stehen die meisten neueren wie die Zwerge da, und von den heutigen Juristen getraue ich mir zu behaupten, daß sie den alten Meistern, auf welche sie doch so vornehm herabsehen, jenen Männern, die gründliche Sachkenntniß mit philosophischem Geist vereinigten, und die Liebe des Rechts in ihrem Herzen trugen, nicht die Schuhriemen aufzulösen würdig sind. Alles Gute in der Welt neigt sich natürlicher Weise mehr zur Ausartung als zur Vervollkommung, und die Annahme dieses letzteren Dogma befördert nur die Trägheit und jenen Dünkel der bescheidenen Fleiß und fruchtbares Nachdenken, die Quelle aller Wahrheit erstickt. Bey dieser durch die Unvollkommenheit der Sprache und der Menschen unvermeidlichen Verderbniß und Verunstaltung jeder ursprünglichen noch so reinen Lehre

ist es zwar nie ganz zu hindern, daß nicht bisweilen in einzelnen Orten allerley neue Lehren, Meynungen und Sekten entstehen, aber leicht ist es hingegen zu bewirken möglich, daß dieselben wenigstens nicht empor kommen, die alte Doctrin nicht verdrängen können, sondern in kurzer Zeit eben so schnell wieder verschwinden müssen, als sie entstanden sind.

II.

Insurgirt nemlich eine solche Sekte, trittet in dem Gebiet der Kirche oder des Staates irgend ein angeblicher Prophet auf, der neue dem bisherigen System entgegengesetzte oder gar widersprechende Lehren vorträgt, welche man für falsch und verderblich erachtet: so muß vor allem ihre Verbreitung behindert werden. Bleibt diese neue Lehre nur in dem Gemüth einzelner Weniger verschlossen, so ist dieses zwar vollkommen gleichgültig; denn die Gedanken oder das Innere des Gewissens vermag man nicht zu zwingen, und selbst ausserordentliche mündliche Abweichungen etwa in einzelnen Gemeinden haben so gar viel nicht zu bedeuten, wofern man sie nur nicht mit einem sektirischen Eifer vorträgt, der ausschliessend Anhänger zu finden und den alten Glauben zu stürzen sucht. Vielmehr gebietet die Klugheit von dergleichen unbedeutend verschiedenen Begriffen nicht viel Aufsehens zu machen, damit sie nicht in gelehrte Zänkereyen und eben dadurch in gefährliche Sekten ausarten. Werden sie übrigens mit Bescheidenheit und mit Achtung für die bisher angenommenen Meynungen geäussert, so mögen sie oft sogar ihren Nutzen haben, um das Nachdenken

von neuem zu wecken, die bestehende Lehre von beygemischten Irrthümern und Zusätzen zu läutern, auf ihren ursprünglichen Geist zurückzuführen und vor der Tendenz zur Verderbniß zu bewahren.

Gleichwie aber die herrschende Religion selbst nur durch öffentliche Predigten, Schriften aller Art, durch Kunstwerke und Mißionarien verbreitet und in die Gemüther der Menschen eingepflanzt worden; so ist es klar, daß einer neu aufkeimenden gefährlichen Sekte, deren Herrschaft man hindern will, diese nemlichen Verbreitungs-Mittel abgeschnitten werden müssen. Glauben kann ein jeder in seinem Innern was er will und selbst im gesellschaftlichen Zirkel weniger Freunde, wird niemand daran denken, eine Inquisition über Reden und Meynungen ausüben zu wollen. Aber zwischen der Freyheit der Privat-Meynungen und ihrem öffentlichen Vortrag, gleichsam zwischen dem Besitz von Gift und dem Verkauf desselben, ist ein grosser Unterschied. Letztere ist nicht mehr eine Meynung, sondern eine äussere öffentliche Handlung, gegen welche jeder, der dazu die Macht hat, und also auch die Fürsten und Obrigkeiten sich in Sicherheit zu setzen berechtiget, ja sogar verpflichtet sind. So wenig als man jedem erlaubt, ohne Prüfung ein Arzt, ein Apotheker, ein Rechtsanwald, ja selbst nur ein Meister in irgend einer Kunst zu seyn, auf daß er nicht das Publikum betrüge: eben so wenig, ja noch weniger kann man zugeben, daß ein jeder sich unbefugt zu einem öffentlichen Lehrer über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen, z. B. über Religion und Staaten aufdringe, statt nützlicher Wahrheit die verderblichsten Irrthümer

predige und den Glauben an Grundsätze und Pflichten wankend mache, auf denen das Heil und das Glück der ganzen menschlichen Gesellschaft beruht. Die geringste Privat-Injurie, die mündliche Anreizung zu jedem Verbrechen wird bestraft, warum sollten öffentliche in Schrift verfaßte erlaubt seyn, wo der gefährliche Irrthum weiter verbreitet wird, tiefer eingreift und länger dauert. Wer würde es dann dulden, daß jemand auf öffentlichen Kanzeln und Bühnen, in Büchern, Zeitungen u. s. w. Mord, Raub und Aufruhr predigte, Maximen verbreitete, nach welchen alle Religion für Betrug, alle Fürsten für Usurpatoren ausgegeben, alles Eigenthum unsicher gemacht, oder dem Natur-Recht zuwider erklärt, die Heiligkeit aller Verträge aufgehoben, und die Einwohner des Landes gegen einander aufgehetzt und erbittert würden? Wenn aus solchen Doctrinen wirkliche Verbrechen entstehen, wenn dann wirklich allgemein geraubt, gemordet, rebellirt, Pflicht und Treu gebrochen wird: so ist eigentlich derjenige der Schuldige und Strafwürdige der [illegible] schändliche infame Lehre geprediget, nicht aber [illegible] so ihr aus Irrthum geglaubt und selbige befolget hat. Vergeblich würde man dagegen den ausgenutzten Einwurf von dem angeblichen Nutzen einer *unbeschränkten Preßfreyheit* machen. Denn abgerechnet, daß die meisten Patronen dieser Lehre, die Schreib- und Denk-Freyheit nur für sich und nicht für andere wollten, daß sie ihren Gegnern die Verbreitungs-Mittel abzuschneiden suchten, welche sie sich für ihre Grundsätze in überschwenglichem Maße vorbehielten: so soll die Preßfreyheit nicht unbeschränkter seyn, als jede andere Handlung in der Welt. Wir leben nicht mehr in den

Zeiten des Köhler-Glaubens an die Hohen-Priester der sogenannten Aufklärung, die jeden ihrer Einfälle als reine Vernunft oder als apodiktische Wahrheit ausgaben, gleich als ob das göttliche Licht und der heilige Geist auf sie allein herabgestiegen wäre und alle übrigen Menschen von Ewigkeit her mit Blindheit geschlagen seyn müßten a). Man legt durch Hinderung verderblicher Lehren nicht der Vernunft, sondern nur der Unvernunft, nicht der Wahrheit, sondern dem Betrug und der Lüge Fesseln an, und ein vernünftiger, rechtschaffener, Pflicht und Wissenschaft liebender Mann hat noch in keinem Staat Hindernisse zur Beförderung der Gelehrsamkeit gefunden. Was aber wahr oder falsch, gut oder verderblich sey: darüber muß am Ende doch das Urtheil denjenigen überlassen werden, die dabey interessirt sind, die sich und andere zu schützen die Macht oder die Befugniß haben. Ein solches Urtheil kann zwar in einzelnen äusserst seltenen Fällen trügen; aber weil es möglich ist, daß ein Urtheilsspruch fehlerhaft ausfalle, oder daß die Nothwehr bisweilen ihre Schranken überschreitet, hat noch niemand daran gedacht, alle Gerichte und Urtheile in der Welt abzuschaffen, alle

---

a) Mit einem vortrefflichen Pinselstrich hat auch Schlegel, sogar in Berlin, diesen Dünkel abgefertiget. „Der Text „aller Predigten über die Aufklärung lautet: Cajus oder „Sempronius oder dieses und jenes hohe Landes-Colle„gium sprachen: es werde Licht und es ward Licht. Ihr „wollet erleuchten? Gut: das Licht ist eine Gabe des Him„mels. Wo sind die Proben eurer himmlischen Sendung?" Wenigstens findet man sie in ihren moralischen und juridischen Maximen nicht. S. Europa, B. II. S. 63.

Vertheidigung des Seinigen für ungerecht zu erklären. Nun aber verhält es sich mit sektirischen Lehren oder Geistes-Krankheiten, wie mit vielen körperlichen, nur mit dem charakteristischen Unterschied, daß wer am Geiste krank ist, gewöhnlich seine Krankheit nicht glauben will, sondern gesünder als andere zu seyn wähnt. Sie sind ansteckend wie epidemische Fieber und weit entfernt, daß das Gift sich durch die Verbreitung schwäche, welches wohl bey den körperlichen der Fall ist, so wird es im Gegentheil immer bösartiger. Denn der erste Stifter einer falschen Lehre ist gewöhnlicher Weise auch nicht so schlecht als seine Jünger, weil diese letzteren seine Sätze auch in einem gröberen Sinn verstehen, und mehrere bald richtige bald unrichtige Folgerungen daraus ziehen. Jeder sucht den andern an Paradoxen zu übertreffen, und setzt zu dem Irrthum des ersten Lehrers zehen andere Irrthümer hinzu. Es ist möglich, daß Voltaire, Rousseau, Diderot, Raynal und einige ihrer Vorgänger, diejenigen, welche zuerst in ihren Schriften alle Religion für eitel Tand und Betrug ausgaben, oder die Theorie aufstellten, daß das Volk der wahre Souverain sey, daß alle Gewalt von ihm herkomme, daß es mithin die Fürsten wie seine Lakayen setzen und entsetzen könne, daß diese letzteren nur seinen Befehlen gehorchen müssen u. s. w., sich vielleicht würden empört haben, wenn sie die Folgen ihrer Grundsätze erlebt und gesehen hätten, was ihre Schüler für Folgerungen daraus gezogen, oder wie sie jene sauberen Lehren zu realisiren suchten a). Allein

---

a) Man thut jenen Chefs der französischen Philosophen-Bande noch viele Ehre an, wenn man dieses von ihnen

deßwegen können sie doch nicht von dem Vorwurf los-gewaschen werden, daß sie die wahren und wirksamsten Urheber aller jener Greuelthaten gewesen sind. Wenn Voltaire sich auf das beau tapage freut, welches er vorhersah, und die Herkules und Bellerophon aufruft, um die christliche Religion zu zerstören; wenn d'Alembert die Gewissensbisse für unnütze Marter kraft- und tugendloser Seelen erklärt; wenn Diderot den letzten König mit den Gedärmen des letzten Lehrers der Religion erwürgen will, und Raynal den Völkern zuruft, sie sollen wüthen (mugir) und ihre Fürsten mit eben so wenig Formen als den letzten Missethäter behandeln u. s. w., so ist es abgeschmackt, hintenher von ihnen zu behaupten, daß sie dieses nicht gewollt hätten. Ihre späteren Jünger haben zwar noch mehrere Absurditäten hinzugefügt, überhaupt aber nur zu exequiren gesucht was jene geprediget hatten; sie sind zum Theil noch hinter ihren Meistern zurückgeblieben.

Gleichwie man also bey pestartigen Uebeln gleich im Anfang die Verbreitung des Giftes zu hindern sucht: so

---

glaubt: Ich wenigstens kann mich dessen von Menschen, welche ihr ganzes Leben hindurch die ruchlosesten Grundsätze geäussert, und die schlechtesten Handlungen verübt haben, gar nicht überzeugen. Freylich, wenn sie, wie andere Baumeister der Gottlosigkeit, von dem sauberen Gerüste wären erschlagen worden: so würde ihnen diese Application der Grundsätze nicht gefallen haben. So lange aber das Unglück nur andere betroffen hätte, so glaube ich nicht, daß je eine Thräne des Mitleids in das Aug dieser vertrockneten Sophisten gekommen wäre.

muß man diese Vorsicht auch gegen geistige epidemische Krankheiten befolgen, und alle Predigten oder öffentliche Reden, Bücher, Schriften, Zeitungen, Musikalien, Kupferstiche, Schauspiele, Kalender u. s. w., wodurch der gefährliche Irrthum sich mittheilen oder in einem scheinbaren Licht dargestellt werden könnte, schlechterdings nicht in Umlauf kommen lassen. Freylich werden dadurch die Kranken selbst nicht geheilt, (dafür ist das nachfolgende Mittel der Bekämpfung nöthig), aber es wird doch die Ansteckung der Gesunden verhindert. Zwar haben die Sophisten unserer Tage, denen es daran gelegen war, alle ihre Religionsstürmenden und Staatsverderblichen Maximen bis in die untersten Classen des Volks durch jedes beliebige Mittel öffentlich verbreiten zu können, auch gegen diese natürlichen Abhaltungs-Maßregeln den scheinbaren Einwurf gemacht, daß verbotene Schriften die Aufmerksamkeit nur noch mehr reitzen und deßwegen aller Gesetze ungeachtet mehr als sonst verbreitet und gelesen werden. Allein erstlich war es ihnen mit dieser scheinheiligen Warnung nicht so sehr Ernst; sie suchten nur ihren Skarteken freyen Paß zu bewirken, und dagegen war niemand beflissener als die Sekte selbst, alle Schriften ihrer Gegner zu unterdrücken, mittelst ihrer verbündeten oder bestochnen Buchhandlungen nirgends ankünden, nirgends zum Verkauf anbieten, und durch die Sanhedrins ihrer gepriesenen Rezensirungs-Institute planmäßig verschreyen zu lassen. Sobald auch diese Herren irgendwo zur höchsten Gewalt gestiegen waren: so sind sie bekanntermaßen, der belobten und zum Fundamentalgesetz erhobenen Preßfreyheit ungeachtet, gegen die Schriftsteller, die ihrer

Sekte entgegen arbeiteten, mit Deportationen, Einkerkerungen und Guillotinen zu Werke gegangen, ja sie haben, was sonst noch keinem Fürsten eingefallen, sogar die unschuldigen Drucker-Pressen und die todten Schriftzeichen vernichten lassen. Zudem ist auch jene Behauptung, daß ein verbotenes Buch allemal mehr gelesen werde, gar nicht richtig. Die grössere Menge erhält doch in solchen Fällen die verbrecherische Schrift nicht; und was die übrigen betrifft, so ist die Gefahr alsdann schon nicht mehr so groß. Ein Buch das einmal durch öffentliches Urtheil erfahrner und rechtschaffener Männer entehrt und mit dem Siegel der Verwerfung gestempelt ist, hat schon die Hälfte seiner Glaubwürdigkeit verlohren. Wird es dann auch von einigen gelesen, so nehmen sie es doch bereits mit einer mißtrauischen Stimmung in die Hand, welche die Entdeckung der darinn enthaltenen Irrthümer befördert, und oft mehr Abscheu als Beyfall bewirkt. Daher ist auch z. B. dem Buchhändler Nikolai in seiner dickleibigten Reisebeschreibung die bittere aber naive Klage entfallen: die Censur in Wien (welche gar nicht aus unwissenden, sondern aus sehr gelehrten Männern besteht) hätte seiner sogenannten Aufklärung unglaublich geschadet, weil sie die Bücher, die sie nicht hätte hindern können, wenigstens entehret habe. Die eigentliche Gefahr besteht nicht sowohl in der Bekanntwerdung einer falschen Lehre, oder in dem Lesen schlechter Bücher, als in dem Glauben an ihren Inhalt, und wofern nur dieser gehindert wird, so ist im Grunde alles gewonnen. Eine Sekte, deren man zur Verbreitung ihrer verderblichen aber verführerisch eingekleideten Maximen, alle Thüren und Thore öffnet,

wird einmal geschwinder empor kommen oder schneller herrschend werden, als wenn man ihr die Mittel abschneidet, auf die Gemüther der Menschen zu wirken, und es heißt daher hier wie bey allen großen politischen Uebeln: „Principiis obsta, sero medicina paratur.“

III.

Es ist aber um die Einheit der Religion und des guten Geistes zu erhalten, oder der Herrschaft gefährlicher Sekten zuvorzukommen, nicht genug, daß man die Verbreitung ihrer verderblichen Lehre hindere, — man muß sie auch bestreiten. Dem Gifte muß Gegengift entgegen gesetzt, der Irrthum entlarvet werden, auf daß er von niemand für wahr gehalten, mithin auch nicht geglaubt werden könne. Denn erstlich ist es, aller Sorgfalt ungeachtet, nicht immer möglich, die Verbreitung aller gefährlichen Reden, Bücher und Schriften gänzlich zu hindern, besonders da die Grundsätze einer Sekte in so unendlich verschiedene Formen und Gestalten eingekleidet, durch so mancherley Vehikel vorgetragen werden können. Wer aber zu neuen falschen Ideen schweigt, der scheint ihnen entweder Beyfall zu geben oder sie nicht widerlegen zu können. Bloße Verbote gefährlicher Bücher haben daher immer das Ansehen als ob man seiner Sache nicht traute, und deßwegen den Kampf nicht beginnen dürfte. Diesen Fehler haben, meiner Ansicht nach, in unseren Tagen mehrere Regierungen begangen, als die zwar mit weitläufigen Censur-Anstalten allen in dem gefährlichen Revolutionsgeist geschriebenen Werken den Eingang zu versperren suchten, aber nichts dawider

schreiben liessen. Die Sophisten hatten ihnen weis gemacht, daß die gefährlichen Principien mittelst dessen nur bekannt würden und einen größern Reitz erhielten. Allein diese einseitigen Maßregeln hatten zur Folge, daß eine Menge selbst gutgesinnter Menschen, besonders alle Halbgelehrten, die auf einige Cultur und Belesenheit Anspruch machen, sich insgeheim einbildeten, es müsse hinter jenen Aufklärungsdingelchen doch etwas Gutes verborgen seyn, was man nur aus Eigennutz nicht bekannt machen wolle, und doch nicht angreifen dürfe, weil man es nicht widerlegen könne. Falsche aber scheinbar und verführerisch eingekleidete Lehren lassen sich nicht verachten, denn setzt man ihnen keinen Widerstand entgegen, so pflanzen sie sich unvermeidlich in die für alles Neue empfängliche Gemüther der Menschen ein, und alsdann ist den Folgen der herrschenden Grundsätze nicht mehr zu widerstehen. Diejenigen die den Fürsten predigten: sie sollen alle vermessenen Angriffe auf Religion und Staaten verachten, weil es lauter Thorheiten seyen, mochten wohl ihre persönlichen Gründe dazu haben und mit der Sekte selbst einverstanden seyn. Man verachtet weder die Räuberbande die in ein Haus einbrechen will, noch die Pest, wenn gleich jene aus verächtlichem Gesindel besteht, diese ein eckelhaftes Uebel ist, von dem sich niemand gern anstecken läßt. Eine Sekte, wie eine epidemische Krankheit ist nur dann ausgerottet, wenn die Kranken selbst geheilt sind, wenn der Irrthum zerstört, als solcher anerkannt ist, und ihm daher aller Glaube entrissen wird. Allein bey der Bekämpfung neuer gefährlicher Sekten sind verschiedene wesentliche Regeln zu

beobachten, welche man gewöhnlicher Weise zu sehr vernachläßiget.

1. Muß die verderbliche Lehre gleich bey ihrem ersten Ursprung angegriffen und widerlegt, so zu sagen in ihrer Geburt erstickt werden; denn wollte man warten, bis alle Köpfe damit angesteckt sind, bis das Fieber seine verheerende Wuth ausgebreitet hat, so würde es alsdann sehr oft zu späte seyn, oder die Menschen müßten erst nach langen Uebeln und traurigen Erfahrungen klug werden. Bey dem Anfange einer neuen Sekte hät die alte Lehre immer noch das allgemeine Ansehen und Zutrauen für sich, und wenn sie sich dem Sektirer oder Sophisten entgegensetzt, so wird derselbe nicht leicht emporkommen können, selbst wenn seine Lehre vielen Schein der Wahrheit an sich trüge. Diesen natürlichen Grundsatz hat in älteren Zeiten die christliche Kirche beständig befolgt, und dadurch alle aufkeimenden Sekten entweder zerstört oder doch so viel bewirkt, daß sie die herrschende Lehre nie verdrängen konnten. Es erklärt sich auch daraus ein merkwürdiges Phänomen unserer Zeit, welches mir oft aufgefallen, aber doch, so viel mir bekannt, noch von niemand beachtet worden ist. Der Kirche und den Staaten, den Altären und den Thronen wurde zwar von den Sophisten unserer Tage ein Vertilgungskrieg angekündigt; ihre Wuth war sogar gegen die ersteren noch größer als gegen die letzteren, und dieser Krieg wurde nicht nur mit Worten und Schriften, sondern auch mit Feuer und Schwerdt, mit Kanonen und Bajoneten geführt. Gleichwohl haben die Altäre besser Stand gehalten als die

Throne, obschon sie mit keiner physischen Gewalt versehen waren, und man hat in den meisten revolutionirten Ländern die Kirche stehen lassen oder wieder einführen müssen, während man alle anderen geselligen Verhältnisse mit dem rasendsten Fanatismus über den Haufen warf. Woher kömmt es nun, daß der Sekte ihr eines Vorhaben (wenigstens eine Zeit lang) so sehr gelungen, das andere aber größtentheils mißlungen ist? Kirche und Staaten liegen beyde gleich tief in der Natur der Dinge, ihre Heiligkeit beruht auf den wesentlichsten Interessen der Menschen, auf den natürlichen Geboten der Pflicht und Gerechtigkeit, und die Pforten der Hölle werden die einen so wenig als die anderen überwältigen können; aus den zerstörten werden immer ähnliche Gestalten hervorgehen. Man hätte sogar vermuthen sollen, daß die Staaten einen größern Widerstand leisten würden, weil mit ihrer Erhaltung so viele weltliche und ökonomische Interessen zusammenhängen, während sich hingegen die Menschen gar zu gern von religiosen Pflichten losmachen. Aber die Sache der Religion und Kirche wurde doch noch mehr verfochten als die der Staaten und die Sophisten fanden in ihrer gotteslaugnerischen Wuth weniger Anhänger als in ihrem Sturme gegen alle Fürsten und Herren der Welt. Die irreligiose antichristliche Sekte des vorigen Jahrhunderts, welche von **Voltaire**, **d'Alembert**, **Diderot**, **Helvetius** u. s. w. in Frankreich gestiftet, und von einem Troß ihnen nachahmender deutscher Aufklärungs-Trödler fleißig verbreitet worden, war freylich zu einem großen und beklagenswürdigen Einfluß gelangt, der Umsturz der Altäre schien gewaltig

vorbereitet

vorbereitet, allein jene Sophisten mochten noch so sehr mit satanischer Wuth écrasez l'infâme schreyen und alle Religion für Pfafferey, Aberglauben und Fanatismus ausgeben: so konnten sie doch nie ganz mit ihrer Herrschaft durchdringen, denn gleich von Anfang her wurde noch mannigfaltig und oft glücklich gegen sie gekämpft. Es fanden sich in Frankreich sowohl als in Deutschland und anderen Staaten eine Menge rechtschaffener, gelehrter, geistreicher Männer, welche dem Gifte Gegengift entgegensetzten, die Unwissenheit und die Trug-Schlüsse der Sophisten aufdeckten, ihre Schriften in der öffentlichen Meynung entehrten, sie wenigstens bey dem größeren Theil des Publikums um alles Ansehen, allen Credit brachten, und daher haben sie auch nicht so vielen Schaden anrichten können, als es wohl sonst geschehen wäre. Viele Köpfe waren in politischen Begriffen verwirrt und revolutionirt, aus Schwärmerey treulos und pflichtvergessen, bey denen man doch im übrigen nicht allen Sinn und alle Achtung für Religion zu vertilgen vermochte. Hingegen hat man die eben so falschen und eben so gefährlichen Lehren der politischen Sekten, welche alle bestehenden Fürsten und Republiken, ohne Rücksicht auf den guten oder schlechten Gebrauch ihrer Macht, für unrechtmäßig erklärten, und neue nach erdichteten widernatürlichen Chimären aufführen wollten, durch eine unbegreifliche Verblendung und Sorglosigkeit beynahe gar nicht bestritten; man hat ihnen sogar durch unbeschränkte Preßfreyheit, durch Abschaffung der Censoren, oder was noch ärger und häufiger ist, durch Anstellung verrätherischer, mit der Sekte selbst einverstandner Censoren, die nicht das Gift, son-

dern das Gegengift hinderten, durch zahllose Zeitungen und täglich wiederkommende Journale, durch Romane, Kalender, Kinderschriften, scandalöse Schauspiele und Musikalien, die unter den Augen der Fürsten selbst aufgeführt oder abgesungen wurden, alle Mittel der Verbreitung geöffnet, daher sie dann auch zu einem so unglaublichen Triumph gelangten, daß am Ende fast alle Köpfe damit angesteckt waren, und zuletzt dem Strom der herrschenden Ideen kein Widerstand mehr entgegengesetzt werden konnte, oder man gar die Meynung zahlreicher Thoren als einen Götzen darstellte, den man abergläubisch verehren müsse, und ohne sich eines Verbrechens beleidigter Aufklärungs-Majestät schuldig zu machen, gar nicht mehr angreifen dürfe. Ueberhaupt hatte die Kirche bey dem ganzen gefährlichen Sturm noch einen doppelten Vortheil auf ihrer Seite: Erstlich: daß eine ältere anerkannte religiöse Lehre vorhanden war, an die man sich anschliessen konnte, und die man nur glänzender und gründlicher darzustellen brauchte, um den Sieg über ihre Feinde zu erkämpfen. In diesem Kampf wurden sogar oft die Kräfte geübt und Talente entwickelt, die sonst geschlummert hätten. Sodann besaß die Kirche viele gelehrte Männer in ihrer Mitte, welche die Waffen der Schriftstellerey zu führen verstunden und sie blieb daher nicht ohne Vertheidiger. Hingegen bestand keine ältere gründliche Wissenschaft über die wahre Natur, die Entstehungsart der Staaten und über die Rechte und Pflichten die daraus fliessen; denn sobald die Mächtigen der Erde ihre Gewalt nicht mißbrauchten, (eine Sache über welche fast jeder Mensch richtig urtheilt) so dachte man nicht daran noch weiter

zu grübeln, worauf die Macht selbst beruhe und wo sie herkomme, ob sie von selbst gegeben oder von den Schwächern geschaffen und anvertraut sey; wenigstens blieben diese Grübeleyen nur unter den Gelehrten. Die Menschen schlossen sich daher dem ersten Blendwerk an, welches man ihnen in dieser Hinsicht darwarf. Auch schrieben die Fürsten selbst oder die ersten erfahrensten Staatsmänner keine Bücher um ihre Rechte zu vertheidigen, und denjenigen, welche es noch in ihrem Namen gründlich hätten thun können, wurden oft von den ersteren selbst aus Furcht oder durch den geheimen Einfluß der Sophisten die Hände gelähmt; denn so groß war und ist zum Theil noch jezt die Verblendung und die Charakterlosigkeit unserer Zeit, daß die Fürsten Europens sich zwar über die drohenden Gefahren beklagten, aber sich weder selbst zu retten verstunden, noch durch andere retten lassen wollten *), und die Mittel dazu von der Hand wiesen. Im allgemeinen hassen alle Sekten nichts so sehr als die Bekämpfung ihrer Lehren, zumal wenn sie noch nicht durch die Zahl der Anhänger stark geworden sind, und wäre diese Bekämpfung nicht schon durch die Natur der Sache das einzig sichere Mittel ihrer Zerstörung, so würde hier der in allen Kriegen natürliche Grundsatz gelten, immerhin dasjenige zu thun was der Feind am meisten befürchtet.

2. Die Widerlegung oder Bestreitung einer neuen gefährlichen Lehre muß aber zweytens nur in die ge-

*) Eo temporis perventum est, ut nec vitia nostra nec remedia pati possumus. Liv.

lehrtesten und unverdächtigsten Hände gelegt werden. Diese allein sind im Stande alle Sophismen der Gegner zu zerstören, und die alte Lehre in einem neuen Glanze darzustellen, der ihr Ansehen noch mehr als vorher befestiget. Eine schlechte oder zu schwache Widerlegung schadet oft mehr als gar keine, und diesen Vorwand hat man auch in neueren Zeiten gebraucht, um verschiedene Fürsten zu dem seltsamen Entschluß zu bewegen, daß sie zwar wohl das Eindringen der falschen politischen Grundsätze aber keine Bekämpfung derselben zugeben sollen a). Alle Sekten haben wegen dem Eifer der sie beseelt, anfänglich einen ungemeinen Scharfsinn um jede Blöße ihrer Gegner, die oft auch der wohl gepanzerte giebt, aufzufassen, nur auf dieselbe loszuschlagen, das übrige mit Stillschweigen zu übergehen, und so die ganze Bestreitung um ihre Glaubwürdigkeit zu bringen. Unbefugte oder ungeschickte Vertheidiger der Kirche und der Staaten haben ihnen freylich bisweilen mehr geschadet als genutzt, weil sie nur schlechte oder unhaltbare Gründe vorbrachten, die sich leicht über den Haufen werfen liessen: Aber daraus folget nicht, daß man eine gute Sache gar nicht verfechten, sondern nur, daß man diese Verfechtung

---

a) Unter solchen und ähnlichen Vorwänden sind die Eudämonia, die Wiener Zeitschrift, das treffliche Magazin der Kunst und Litteratur, die fliegenden Blätter u. s. w. unterdrückt, oder ihre Verfasser sonst durch die Bemühungen der Sekte so disgustirt worden, daß sie am Ende selbst die Fortsetzung unterliessen.

den fähigsten Händen anvertrauen müsse; denn bey einem Streit, der vor dem ganzen Publiko geführt wird, dessen weit aus grösserer Theil gar nicht über solche Gegenstände aus eigener Einsicht zu urtheilen vermag und wo doch jeder für sich selbst Richter ist, kömmt es mehr als bey irgend einem andern Tribunale, auf die Art der Verfechtung an. Am allergefährlichsten aber ist es, wie dieses in unsern Tagen häufig geschah, Sekten durch solche Männer bekämpfen zu lassen, die selbst mehr oder weniger von ihren Principien eingenommen sind; denn diese greifen alsdann nur etwa einzelne Folgerungen und Nebensachen an, wobey die Hauptsache selbst nicht nur unversehrt stehen bleibt, sondern in den Augen aller ihrer Anhänger nur einen desto grössern Triumph erhält. Das heißt so viel als Generale anstellen, die mit dem Feinde einverstanden sind, und ihm noch gar die Mittel und Wege erleichtern, ihm die Klippen anzeigen, an denen sein Unternehmen scheitern könnte. Ein guter Feldherr muß zwar die Stärke und Schwäche des Feindes kennen, aber ihm nicht gewogen seyn. Was das Objekt der Widerlegung betrifft: so muß sie auf das Haupt-Principium der entgegengesetzten Lehre gerichtet werden, denn ist dieses zerstört, so fällt das ganze übrige Gebäude von selbst zusammen; greift man aber nur die Consequenzen an, und läßt den sophistischen Vordersatz unberührt, so ist man schon verlohren und der Streit wird niemalen beendigt. Diesen wichtigen Fehler hatten beynahe alle Bücher und Schriften, welche in unsern Tagen gegen die philosophischen Staats-Revolutionen oder ihre Anhänger geschrieben worden sind und eben deßwegen haben sie auch so wenig gefruchtet. Sie malten zwar mit lebhaften Far-

ben die Vortheile der öffentlichen Ruhe, die Greuel der Zweytracht, das Unglück, die Verbrechen, die Missethaten, welche mit der Umwälzung einer bestehenden Ordnung der Dinge verbunden zu seyn pflegen, aber die Principien selbst, aus welchen alle diese Greuel flossen, die falschen Hypothesen von ursprünglicher Freyheit und Gleichheit, von einem bürgerlichen Contrakt und der vom Volke herkommenden Staats-Gewalt liessen sie unangetastet. Die meisten waren oft, ohne es zu wissen, selbst mehr oder weniger von diesen Grund-Irrthümern angesteckt und wollten nur ihre natürlichen Consequenzen nicht zugeben; andere bestritten das System blos historisch und stellten die Geschichte zur allgemeinen Regel des Rechtes auf, noch andere gaben die Wahrheit der Grundsätze förmlich oder stillschweigend zu und setzten ihnen nur die gefährlichen Folgen entgegen, wieder andere suchten sich mit künstlichen Deutungen und Auslegungen, gezwungenen Accommodationen oder altklugen Distinktionen zwischen der angeblich wahren Theorie und der Praxis kümmerlich herauszuhelfen, widersprechende Dinge mit einander zu vereinbaren, Wahrheit und Lüge synkretistisch zusammenzukneten, welches alles einen gesunden und gründlichen Kopf unmöglich befriedigen konnte. Es schien mit einem Wort, als ob es keiner mehr wagen dürfte, die falsche Theorie des revolutionären Systems selbst anzugreifen a). Solche

---

a) Es wäre äusserst lehrreich, die Proklamationen zu sammeln, welche in den Revolutions-Zeiten von Fürsten und andern Regierungen gegen jene drohenden Gefahren erlassen worden. Sie sind so matt und schwach, daß man darüber erstaunen muß, und beweisen, daß die meisten Fürsten

Verfechter der guten Sache gleichen den Aerzten, die den Krankheits-Stoff nicht aus dem Körper ihrer Patienten herausschaffen, sondern nur den äussern Folgen hier und da mit einzelnen Pflastern begegnen wollten, wo dann das Uebel immer wieder auf einer andern Seite ausbricht. Der menschliche Verstand läßt sich einmal nicht zwingen eine Consequenz zu läugnen, wenn man die Wahrheit des Vordersatzes zugiebt, aus welchem sie richtig fließt; die Geschichte allein, ohne weitere Gründe, beweiset wohl daß etwas sey, oder gewesen sey, aber nicht daß und warum es so seyn müsse, noch daß es mit der Gerechtigkeit übereinstimme: und was die gefährlichen Folgen betrifft, so gaben die Anhänger der Revolution solche zu und einige mögen sie sogar aufrichtig bedauert haben; allein sie be-

---

selbst, oder diejenigen, die in ihrem Namen sprachen, mehr oder weniger von den neuen falschen Staats-Grundsätzen angesteckt waren. Kein einziger wußte mehr seine Rechte mit den wahren Gründen zu vertheidigen. Kaum brachten sie etwas anders an, als daß die gegenwärtigen Staaten wirklich bestehen (gerade als ob sie sonst nicht bestehen sollten) und daß ihre Umstürzung die öffentliche Ruhe gefährden würde. Allein einer Sekte, die gerade alles wirklich bestehende für unrechtmäßig erklärt und über den Haufen werfen will, das blosse Argument der Existenz entgegenzusetzen, hilft gar nichts, und was die öffentliche Ruhe betrifft, so waren die Philosophen gleich mit der Antwort bey der Hand: daß, wenn die Fürsten ihre Gewalt nur freywillig aufgeben und die Häupter jener neuen Weisen an ihren Platz stellen, sie schon solche Maßregeln treffen würden, daß diese Ruhe nicht gestört werden solle, (welches sie zwar doch nicht vollbrachten.)

haupteten (was zwar wiederum falsch ist,) daß dieselben nicht nothwendig aus ihren Grundsätzen fliessen, nur durch zufällige äussere Umstände, oder durch den erlittenen Widerstand (als ob man ihnen gar nicht widerstehen dürfte) hervorgebracht worden, daß sie nur vorübergehende Uebel seyen, auf welche ein goldenes Zeitalter folgen werde u. s. w. Mit diesen Scheingründen war ihre Theorie gerettet und fand nur desto mehr betrogene Anhänger, welche bey einer neuen Gelegenheit das vermessene Experiment wieder von vornen würden angefangen haben. Hätte man sie hingegen auf eine gründliche Art bey den Principien selbst angegriffen, welches ihnen am unerträglichsten war, hätte man deutlich gezeigt, daß dieselben falsch, unmöglich und sich selbst widersprechend sind, daß hingegen die bisherigen Fürsten und Republiken auf ganz natürlichen geselligen Verhältnissen beruhen, von gleicher Art wie alle übrigen, daß sie ihrem Fundament und ihrer Entstehung nach rechtmäßig sind, folglich nicht umgestürzt werden sollen, weder langsam noch gewaltsam, weder von oben herab, noch von unten herauf, weder durch die Selbstmörderey der Regenten, noch durch den Vater-Mord der Regierten, daß sogar mittelst derselben die rechtliche Freyheit der Menschen unendlich weniger gekränkt und besser gehandhabt wird, als durch die erdichteten Chimären der Sophisten, deren Realisirung nothwendig eine allgemeine gleiche Sklaverey nach sich ziehen müßte u. s. w., so würde bald der ganze Anhang der Sekte zerfallen und viele ihrer Bekenner selbst zu eifrigen Gegnern derselben umgewandelt worden seyn; denn sehr oft sind es gutgeartete Gemüther aber schwache Köpfe, voll Imagination, aber

mit wenig Kenntnissen und geringer Urtheils-Kraft, junge Leute, deren Geist selbst bey den größten Talenten, mehr zu richtigen Schlußfolgerungen als zu Prüfung der Prämissen (der vorausgesetzten Thatsachen) geeignet ist, welche die neuen gefährlichen Lehren erfinden oder sich wenigstens denselben anschliessen. Wenn also eine Widerlegung gründlich und treffend seyn soll: so muß vor allem bewiesen werden, daß der oberste Grundsatz der neuen Lehre nicht wahr sey, sondern der Vernunft und eben deßwegen auch der ganzen Erfahrung widerspreche, oder daß, wenn er wirklich wahr ist, (welches oft bey religiosen und mystischen Sekten eintrifft) die gezogenen Consequenzen nicht daraus folgen. Diese Beweise sind die einzig wirksamen bey den Gelehrtern, und daß man den erstern in Absicht auf die Revolutions-Grundsätze so wenig geleistet hat, ist ganz gewiß die Hauptursache der sonst unbegreiflichen Hartnäckigkeit, mit welcher so viele übrigens verständige Menschen, alles Unglücks welches sie oft selbst betraf ungeachtet, an denselben hiengen und noch gegenwärtig hängen. Sodann lassen sich zweytens allerdings und mit Nutzen auch die bösen und verderblichen Folgen entwickeln, welche aus den Principien des bekämpften Systems entstehen müssen. Dieses ist zwar oft für die grössere Menge hinreichend, um sie von dem Glauben an dergleichen Lehren zurückzuschrecken; jedoch darf dabey der Beweis ihrer innern Falschheit nie vernachläßiget sondern diese Falschheit muß immer als die Quelle des Uebels dargestellt werden, und die äussere Verderblichkeit nur als illustrirende Bestätigung erscheinen. Ferner ist es am besten, wenn man die zu bekämpfende neue Lehre auch lächerlich und verächtlich machen

kann, welches besonders durch Reden und Schriften, noch mehr aber durch Lieder, Zeichnungen und Schauspiele geschieht, wo die Ungereimtheit der neuen Grundsätze auch dem Auge anschaulich dargestellt wird, oder durch das Sylbenmaß und melodische Töne sich mehr in das Gemüth einprägt. Denn die Satyre ist allerdings das schnell wirkendste Mittel, um die sich für weise haltende Thorheit zu bekämpfen, und eben daher kömmt auch die kreischende Wuth aller Sekten gegen diejenigen Männer, welche diese Himmelsgabe besassen und gegen die neuen Weisheits-Lehren zu gebrauchen wußten a). Aber die Satyre ist auch eines der schwersten Talente, das überlegenen Geist und Geschmack voraussetzt. Denn das Lächerliche muß zugleich belehrend

---

a) Man weiß welch schreckliches Geschrey die französischen Sophisten gegen Palissots Comödie: *les philosophes* erhoben. Der Verfasser lief Gefahr noch nach 30 Jahren deßwegen guillotinirt zu werden. Eben so gieng es dem berühmten Delisle, wegen seinem auf die Sekte verfertigten Gassenhauer: Vivent tous les beaux esprits, encyclopédistes etc. Mit welchen pöbelhaften Schimpfworten überwarfen nicht die deutschen Aufklärer das beissend satyrische Magazin der Kunst und Litteratur, den Roman: Sultan Peter der Unaussprechliche u.s.w.! Trefflicheres und gründlicheres ist aber nichts zu lesen, als das Lied von Claudius über die Aufklärung: „Ein neues Licht ist aufgegangen ꝛc." Kotzebue, obgleich selbst nicht rein, verlohr seine ganze Reputation, seit er die deutschen Jakobiner, und das Affengeschlecht der sogenannten Kantianer, auf die Schaubühne gebracht hatte. Nun wurde ihm auf einmal aller Geist, alles Talent abgesprochen u.s.w.

seyn, und ist im Grund nichts anders, als eine in kurze und treffende Worte oder Bilder eingekleidete deductio ad absurdum, wodurch die Ungereimtheit der falschen Lehre so anschaulich dargestellt wird, daß sie selbst dem Blödsinnigsten in die Augen leuchtet und der Widerspruch mit dem gemeinen Menschenverstand ein unwillkührliches Lachen erregt. Ist endlich in der zu bekämpfenden neuen Lehre irgend etwas Wahres und Gutes verborgen, was sich nicht widerlegen, läßt und welches, mit Irrthum vermischt, gewöhnlich die Ansteckung befördert: so muß gezeigt werden, daß jenes Wahre schon längst in der alten Lehre und zwar noch reiner oder vom Falschen gesöndert, enthalten sey; denn natürlicher Weise wird das Ansehen der alten und herrschenden Doctrin noch mehr gehoben, wenn man den Glauben oder die Ueberzeugung bewirken kann, daß alles, was etwa Wahres oder Gutes erfunden wird, schon längst in derselben vorgetragen worden sey. Durch die Vereinigung dieser verschiedenen Mittel wird es ganz gewiß möglich seyn, selbst eine sehr ausgebreitete Sekte zu zerstören, d. h. den Glauben an ihre Meynungen zu vertilgen und derselben alle ihre Anhänger zu entreissen, ja vielleicht selbst ihren Stifter wo nicht zu bekehren, doch wenigstens zum Stillschweigen zu bringen. Ist aber die Sekte noch nicht sehr ausgebreitet, hat der verderbliche Lehrer seine Meynungen nur noch an einzelnen oder wenigen Orten geprediget, so daß kein allgemeiner Anhang zu befürchten steht und die übrigen Schüler noch nicht angesteckt sind; (wie dieses hier und da bey religiosen Sekten der Fall ist) so wird es auch gar nicht einmal nöthig, so viele Kraftmittel anzuwenden, sondern es ist alsdann zur Zerstörung

des Glaubens hinreichend, wenn durch eine Versammlung gelehrter und sachkundiger Männer, die bereits im Besitz des öffentlichen Zutrauens sind und die Präsumtion höherer Wissenschaft für sich haben, wie z. B. die Vorsteher der Kirche oder ein Collegium wahrer Gelehrten, ein motivirtes Urtheil gegen den Sektirer gefällt, seine Lehre mit einigen treffenden Gründen als falsch und verderblich erklärt, die allfälligen Lehrbücher entehrt, der Lehrer selbst aber hierauf von der weltlichen Obrigkeit bestraft und an allem künftigen Lehr-Vortrag gehindert wird.

IV.

Wenn es endlich durch Umstände nicht möglich ist, die Verbreitung einer neuen und falschen Lehre gänzlich zu hindern, wie dieser Fall z. B. in unsern Tagen eintrifft, wo man wegen der Menge von Büchern unmöglich alle schlechten abhalten kann, oder wenn zu besorgen steht, daß auch die Widerlegung und Bestreitung derselben nicht hinreiche, um alle ihre Anhänger zurückzubringen: so bleibt noch das 4te und letzte, auch überall ausführbare Mittel übrig, nemlich die Consolidation der Sekte durch eine äussere Gesellschaft zu hindern, oder wenn eine solche bereits existirt, sie ohne anders aufzulösen. Hier, gegen diese förmliche sichtbare Gesellschaft, kann nun allerdings auch mit Nutzen physische Gewalt gebraucht werden, es sey um sich der Lehrer und Lehrbücher zu bemächtigen, die versammelten Jünger auseinander zu jagen, die Versammlungs-Oerter zu schliessen oder zu zerstören, das Corporations-Gut in Beschlag zu nehmen u. s. w., und dazu ist man auch

gegen gefährliche Sekten berechtiget, nicht weil man ein Recht auf die Gewissen und Meynungen besitzt, (welches freylich niemanden zukommen kann) sondern weil man ein Recht zu seiner eigenen Vertheidigung hat und befugt ist, sich gegen die Folgen verderblicher Lehren in Sicherheit zu stellen und die Fortpflanzung oder die Befestigung heilloser Irrthümer zu hindern. Freylich ist die Gewalt kein Ueberzeugungs-Mittel und sie bekehrt den Sektirer nicht, dazu wird die Bekämpfung der Lehre erfordert, aber die Behinderung einer äussern sektirischen Gesellschaft, ist nichts destoweniger aus folgenden Gründen nöthwendig: So lang die Gläubigen, d. h. die Anhänger irgend einer neuen Lehre zerstreut und einander wechselseitig unbekannt sind: so kann sehr leicht ein jeder einzelner unvermerkt zum Abfall oder zur Ueberzeugung des Gegentheils gebracht werden. Er verliert dabey nichts an äusserer Achtung, seine Eigenliebe wird nicht gekränkt, das unsichtbare Band ist so schwach, daß es nach und nach von selbst zerfällt, wenn etwa der ursprüngliche Lehrer nicht mehr existirt und kein neuer mit gleichem Zutrauen an seine Stelle kömmt. Sobald aber die Jünger der Sekte einst in eine Gesellschaft zusammen getreten sind und sich öffentlich, sowohl vor der Welt als vor ihren Glaubensgenossen, zu den Grundsätzen der Lehre bekennt haben: so ist es dann äusserst schwer, sich von einer solchen geschlossenen Brüderschaft loszumachen. Die Irrenden können beynahe gar nicht mehr zurücktreten, selbst wenn sie es wollten. Ein falsches aber doch verzeihliches Ehrgefühl hindert daran; man befürchtet den Vorwurf von Wankelmuth, den Verdacht eigennütziger Absichten, oder gar den Haß und die Feindschaft der gewesenen

Brüder; daher das ungünstige Urtheil, welches auf alle Apostaten und Proselyten fällt. Aus eben diesem Grund giebt es auch derselben so wenige. Bey der Irreligiosität unserer Tage existirten zwar sehr viele Menschen, die gar nichts mehr von Religion und Christenthum wissen wollten, ja sogar einen fürchterlichen Haß gegen dieselben im Herzen trugen, und doch sah man beynahe keinen der die christliche Kirche förmlich und gänzlich abgeschworen hätte. Unter den katholischen Christen dürften sich vielleicht viele finden und zu jeder Zeit gefunden haben, die den Geist der protestantischen Lehre für besser erachten, unter den Protestanten eben so viele, welche sich der katholischen Kirche wenigstens in manchen Theilen ihrer Verfassung nähern möchten, und doch sieht man äusserst wenige von der einen zur andern übergehen, selbst wo dieses durch bürgerliche Gesetze erlaubt ist. Auch in Ansehung der politischen Sekten unserer Zeit, wird jedermann die nemliche Beobachtung machen können. Diejenigen, welche zwar jene Irrthümer getheilt, aber nicht öffentlich vor der Welt bekennt haben, fallen zu tausenden ab und werden entweder durch die Erfahrung des Unglücks, oder durch gute Gründe, mit leichter Mühe bekehrt. Solche aber, die sich entweder als öffentliche Lehrer, oder in hervorragenden Aemtern, oder gar als wirkliche Mitglieder geheimer Gesellschaften, als Anhänger der sektirischen Meynungen förmlich erklärt haben, sind beynahe niemalen davon zurückzubringen. Ich kenne sogar in Deutschland mehrere angesehene zum Theil berühmte Männer, die mir und andern dieses förmlich eingestanden haben. Sie waren ehemals in verderblichen Orden verflochten, nun da sie innerlich von dem Irrthum

zurückgekommen, die verkannte Wahrheit einsehen und gutheissen, dürfen sie ihr doch nicht öffentlichen Beyfall geben a). Der Muth der Tugend ist überhaupt eine äusserst seltene Eigenschaft, es braucht schon viel Geistes- und Seelenstärke, um vor den Menschen zu bekennen, daß man in wichtigen Dingen geirrt habe, wie viel mehr also, um sich über das Urtheil der Welt hinwegzusetzen und eine angenommene, aber in der Folge für verderblich erkannte Gesellschaft wieder zu verlassen. Gleichwie demnach bey wahren Religionen der Einfluß auf die Gemüther sich durch Stiftung einer äussern Kirche befestiget, indem man unmittelbar an die Gesellschaft der Glaubensgenossen und durch diese letztere mittelbar an die Lehre gebunden ist, auch ihre Mitglieder durch die gemeinsamen Versammlungen, Feste, Disziplinen u. s. w. beständig in dem Glauben gestärkt und befestiget werden: so versteht sich von selbst, daß einer neu aufkeimenden gefährlichen Sekte dieses Consolidations-Mittel nicht zugelassen werden muß. Derley Sektirern darf also schlechterdings nicht gestattet werden, sich in förmliche Gesellschaften zu vereinigen, Aufnahms-Ceremonien festzusetzen, Gelübde und Eide vorzuschreiben, öffentliche Versammlungen zu halten, oder gar eigene Gebäude dafür anzulegen, Feste zu celebriren, eine geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben, Schulen zu errichten, Güter zu besitzen u. s. w. Sobald

---

a) Auch in der Wissenschaft giebt es Leute, die von sich sagen könnten: Video meliora proboque, deteriora sequor. Was doch die falsche Schaam für ein Hinderniß des Guten ist!

nur dieses engere Band nicht existirt, so werden die neuen Meynungen, mögen sie auch noch so sehr in den Gemüthern verbreitet seyn, nach und nach von selbst aufhören und die alte Lehre ihre Herrschaft sicherlich behaupten. Wenn die Bekenner der Sekte durch kein sichtbares gemeinschaftliches Band mehr aneinander geschlossen sind; wenn jeder ohne Verlust der äussern Achtung unvermerkt von derselben zurücktreten kann; wenn sie ihre Versammlungen nur insgeheim bald hier oder dort halten können, sich vor Entdeckung und Verrath fürchten müssen, auch dabey in den Augen der Welt als gefährliche Sektirer oder als lächerliche Sonderlinge erscheinen; wenn der Glaube durch keine Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Beschäftigungen, keine Feste, keine Disziplinen mehr gestärkt und erneuert wird; wenn endlich die Unterhaltung der geheimen Sekte von ihren Bekennern immer noch Aufopferungen und Geldbeyträge fordert, aber denselben keine Vortheile mehr gewährt; wenn aus allen diesen Gründen sich keine neuen berühmten Lehrer mehr finden, die ersten Gläubigen aussterben und ihre Kinder nicht in dem nemlichen Geist erzogen werden, oder sich in keine Schule und sektirische Gesellschaft aufnehmen lassen können: so wird auch der Eifer für die Lehre gewiß erkalten und die Sekten verschwinden allmählig, so daß man ihre Namen nicht mehr hört. Auch beweiset die ganze Kirchengeschichte, daß zwar im Lauf der Jahrhunderte eine unzählbare Menge neuer Lehren, religioser und antireligioser Sekten entstanden sind, daß aber keine einzige sich lange behaupten konnte, wenn ihr die Stiftung einer äussern Gesellschaft nicht zugelassen wurde, während hingegen alle diejenigen, denen man irgendwo das

öffent-

öffentliche Glaubens-Bekenntniß nebst allen dazu gehörigen Einrichtungen gestattet, auch bis auf den heutigen Tag fortgedauret haben. Die Illuminaten in Deutschland wurden nur deßwegen so stark, mächtig und herrschend, weil sie sich in einen förmlichen Bund, unter mancherley verschleyerten Benennungen in Logen und Unter-Logen vereinigten, wo ein gemeinschaftliches Band sie alle umfaßte und wechselseitig verstärkte. Auch in Frankreich hat man das auffallende Beyspiel gesehen, daß die Herrschaft der Revolution nur mittelst der Errichtung der Jakobiner-Clubs durchgesetzt werden konnte; sobald aber diese Sophisten-Höhlen nebst allen ihren Affiliationen zerstört wurden, so ist auch die neue Lehre plötzlich wieder gesunken und die alten Grundsätze sind von Tag zu Tag mächtiger emporgekommen. Mit einem Wort, den neuen Lehren durch die Beförderung gründlicher Wissenschaft zuvorzukommen, ihre Verbreitung zu erschweren, sie zu bekämpfen und endlich ihre Consolidirung durch äussere Gesellschaften schlechterdings nicht zu dulden, das sind die einzig wahren Mittel, um gefährliche Sekten zu hindern, zu besiegen und auszurotten, ohne daß man nöthig hätte, die geringste Gewaltthätigkeit gegen ihre geheimen Bekenner auszuüben. Durch das erste Mittel wird ihre Erzeugung behindert, durch das zweyte ihnen der Weg in die Gemüther versperrt, durch das dritte ihnen der Glaube entrissen und durch das vierte die Fortpflanzung der Sekten unmöglich gemacht, ihnen gleichsam die Lebens-Kraft geraubt.

11.

Schweizerische Litteratur.

Goldau und seine Gegend wie sie war und was sie geworden, in Zeichnungen und Beschreibungen zur Unterstützung der übriggebliebenen Leidenden in den Druck gegeben von Karl Zay, Dr. in Arth. Zürich 1807. S. 390. 8. mit einem Titel-Kupfer, welches das ehemalige Goldau und einem Plan, der die ganze Gegend vor dem Felsensturze vorstellt. Dieses Werk ist zwar seiner traurigen Veranlassung und seines menschenfreundlichen Zweckes wegen, bereits bekannt genug. Es wird immer das vorzüglichste Monument jener schrecklichen Begebenheit bleiben. Der Verfasser rechtfertiget sich in der Vorrede sehr gut über die Gründe, warum diese Schrift bis zu einem starken Oktav-Bande angewachsen ist, sehr verschiedenartige Gegenstände berührt und warum ihm hier und da die letzte Ausfeilung zu mangeln scheint. Die verschiedenen Wünsche des Publikums, die nothgedrungene Eilfertigkeit und die Herzens-Betrübniß des Verfassers selbst, der alle Verunglückten kannte, sind Schuld daran. Wir begnügen uns hier dasjenige anzuzeigen, was das Werk

in historischer und wissenschaftlicher Rücksicht vorzüglich merkwürdiges enthält. Der erste Abschnitt S. 1 — 67 beschreibt die ältere Geschichte der Gemeinden Arth, Goldau und Lowerz. Mag sie vielen geringfügig scheinen, so lieben wir dergleichen Geschichten einzelner Gemeinden, sie liefern im Kleinen das Bild einer jeden Republik im Grossen und geben belehrenden Aufschluß über eine Menge von geselligen Verhältnissen. Für die ursprüngliche volle Unabhängigkeit des Landes Schwytz zeugt diese Geschichte nicht. Wenigstens waren Arth und Steinen den Grafen von Lenzburg, Lowerz dem Kloster Murbach pflichtig. Sie haben diese Pflichten, für welche sie auf fremden Gütern Wohnung und Lebens-Unterhalt fanden, nicht dem Naturrecht zuwider gefunden, indem die von Steinen, Sattel und Biberegg späterhin im Jahr 1260, um dieselben mit den Grafen von Habspurg-Lauffenburg einen Loskauf trafen. Solcher Loskauf ist also gar keine Wohlthat der neuern Umwälzungen, er war zu allen Zeiten mit beyderseitiger Einwilligung erlaubt und üblich. Lehrreich ist S. 15 — 16, die Entstehung mancher Hoheits-Rechte, Kirchen-Sätze, Zehnten u. s. w. durch Güterverschenkungen von höhern Herren, von welchen die von Arth sich noch lange nach der Schlacht bey Morgarten freywillig losgekauft haben. Neu ist der Umstand S. 38 — 40, daß der Pfeil, durch welchen Heinrich von Hünenberg die Eidgenossen von dem Angriffe bey Morgarten benachrichtigte, an seinen Amtmann Hans Jakob Zay zu Arth, einen Vorfahren des Verfassers gerichtet war, und daß jener Heinrich von Hünenberg, ein Schwager von Hektor Reding gewesen, dessen Vater die Eidgenossen in der Schlacht bey Morgarten kom-

mandirte. So können Verschwägerungen oder die Bande der Verwandtschaft, ganze Länder vom Untergange retten. Die lateinische Stanze, welche Hünenberg über Wilhelm Tell gemacht hat und hier S. 41 angeführt wird, ist ein neuer Beweis von der Wahrheit dieser kaum 8 Jahr vorher vorgefallenen Geschichte. Im Jahr 1353 traten die von Arth, welche sich durch Loskauf der Hoheits-Rechte frey gemacht hatten, mit denen von Schwytz in einen Bund und wurden sogar als der erste Viertel des Landes anerkannt. So wenig dachte man damals an die Unterjochung friedlicher Nachbarn oder an die Einverleibung sogenannter enclaves. J. J. 1354 theilten die Arthner bereits ihre Allmend oder das sogenannte gemeine Märkt, und zwar unter alle diejenigen, welche 20 Jahr lang und mehr in der Kirchgemeind mit Haus und Hof angesessen waren, jedoch so, daß es immer ein Corporations-Gut blieb. 21 Ausgeschossene wurden zur Besorgung dieses Geschäftes erwählt, von deren Geschlechtern auf den heutigen Tag noch viere übrig blieben. Diejenigen, welche immer nach blossen Menschenrechten an fremdem Gut Theil haben und bey ungleichen Verhältnissen und Beschwerden gleiche Rechte geniessen wollen, können sich hier überzeugen, daß dieses nicht die Meynung der alten Schweizer war; die spätern Gemeinds-Bürger und selbst das mächtige Geschlecht der Reding, hatten an diesem Gut und auch an den zurückfallenden Loosen keinen Theil, weil sie zur Zeit der Vertheilung nicht da gewesen und nichts zu dem Loskauf beygetragen hatten. Gleichwohl fanden sie nicht, daß dieses ein ungerechtes Privilegium, eine Familien-Herrschaft der frühern Arthner sey; sie glaubten deßwegen

nicht in ihrer Menschenwürde gekränkt zu seyn. Aeltern Adel als in diesen Ländern wird man nicht leicht finden, nirgends ist er auch mehr angesehen, als bey diesen Söhnen der Natur. Die Reding waren schon im 11ten Jahrhundert als angesehene Männer bekannt, und obgleich ihr Geschlecht im Jahr 1527 nur noch auf einem einzigen Kopf beruhte, so sind von demselben 100 Jahre später 27 Offiziers auf einmal in die Laufgraben vor Rochelle gezogen. Auch fand man in den verschütteten Gegenden häufige Beyspiele, daß das Eigenthum fünf Jahrhunderte hindurch von Vater auf Sohn in der nemlichen Familie geblieben ist, ein Umstand, dessen sich wenige adeliche, ja sogar wenige fürstliche Häuser rühmen können und der immerhin viel zu Gunsten der Sitten-Einfalt und der Wirthschaftlichkeit dieser Völker beweist. Der Zug von Patriotismus verdient auch bemerkt zu werden, daß Jtal Reding, Landammann zu Schwyz im J. 1448 den Kirchen-Satz oder das Patronat-Recht über Arth an sich gekauft, solches aber darauf dem Land-Rath von Schwyz und dieser hinwieder der Gemeinde Arth abgetreten hat, als wodurch sie von dem letzten Band der Abhängigkeit befreyt wurde. Die spätere Geschichte von Arth ist natürlicher Weise ganz mit deren des Kantons Schwyz verwoben. Es sind aber noch die Namen der Arthner aufgezeichnet, welche in den Schlachten bey Laupen, Sempach und in den Burgundischen Kriegen für das Vaterland fielen. Man wendet dagegen mit Widerwillen seine Augen von der eckelhaften Geschichte weg, die S. 66 erzählt wird, daß am 16. Sept. 1798 im Namen einer gepriesenen Freyheit, die jedermann das Seinige raubte, die vor

Sempach eroberten Lanzen und Hellebarten, das Heiligthum vieler Familien verbrannt und das Eisen in den See geworfen werden mußte, dagegen aber in diesem seit 5 Jahrhunderten freyen Land ein sogenannter Freyheitsbaum das Bild der schändlichsten Knechtschaft aufgestellt wurde. Unter der neuern Geschichte von Arth wird auch der seit dem Jahr 1519 alldort gährenden Reformation erwähnt. Die tolerante und billige Erzählung aller dieser Begebenheiten S. 71 und sogar der Geschichten von 1655, wo endlich zu Herstellung des innern Friedens ernstliche Maßregeln nöthig waren, contrastirt sehr mit der unzeitigen und wahrheitswidrigen Heftigkeit, womit sie noch neuerlich in dem helvetischen Almanach von 1807 aufgewärmt worden ist, (S. litt. Archiv B. I. S. 349.) und auf welche auch der Verf. hin und wieder zu deuten scheint. Man sieht daraus, daß die größten Eiferer für Aufklärung und Toleranz gerade die intolerantesten sind und am wenigsten die Wahrheit lieben. Die Freygebigkeit der Arthner erscheint in einem schönen Licht, wenn man sieht daß zu dem Bau der neuen Kirche im Jahr 1694, Männer, die kaum 30,000 Gulden besassen, 1 bis 3000 Gulden dazu geschenkt haben. Beynahe unbekannt war es in der neuern Schweizer-Geschichte, daß die Franzosen am 3. May 1798 auch bey Arth, wo ein Haupt-Angriff geschah, mit Verlust zurückgeschlagen worden. S. 80. Es ist noch nicht bewiesen, daß diese Länder wären unterjocht worden, wenn sie damals keinen Frieden geschlossen hätten. Andere begünstigende Ereignisse hätten zu ihrem Vortheil eintreten können. S. 81. u. f. werden die vorzüglichsten Unglücksfälle erzählt, welche die Gemeinde Arth betroffen haben.

1655 die Folgen des Rapperswyler oder Arthner Kriegs, der diese Gemeinde über 300,000 Gulden gekostet hat; 1719 eine Feuersbrunst die 77 Häuser, und was den biederen Männern beynahe noch schmerzlicher war, alle älteren Urkunden verzehrte; 1739 ein Sturmwind samt Ueberschwemmung, welche noch größeren Schaden verursachten; 1759 eine abermalige große Feuersbrunst und dann die unglücklichen Begebenheiten von 1798—1799, welche hier mit einer Genauigkeit erzählt werden, wie sie unseres Wissens noch nicht bekannt geworden sind, und mit einer um desto größeren Authentizität, da der Verf. während dieser ganzen beschwerlichen Zeit Vorsteher der Gemeinde Arth, und sogar ein Mitglied des Schwyzerschen Kriegsraths gewesen ist.

Der 2te Abschnitt S. 97—111. enthält die Beschreibung der Gemeinde Arth, wie auch der Gegend von Goldau und Lowerz in landschaftlicher Rücksicht; diese Beschreibung hätte, obgleich der Natur getreu, doch etwas reizender ausfallen können, wenn der ästhetische Schmuck die Hauptabsicht des Verfassers gewesen wäre, oder wenn er auch darauf die gehörige Zeit hätte verwenden können. Die etymologischen Untersuchungen des Verfass. S. 111—120. sind größtentheils sinnreich und sehr natürlich, nicht aus dem Celtischen (wie es gezwungener Weise Bochat thut) sondern von dem Lateinischen hergeholt. Rufi-Berg von Mons rufus — Rigi-Berg von Mons rigidus (der frostige), welches auch mit der Lage und der Tradition übereinstimmt. — Arth, ehemals Artta, italisirt von Arcta vallis (das enge Thal) Lowerz,

Seewärts, (lacum versus), Golbau hingegen deutschen Ursprungs von dem Gold, welches ehemals da dort in dem dortigen Aa = Bache gewaschen wurde. Wir übergehen die geognostische Beschreibung des ganzen Arthner Thals S. 121—140., welche nicht in einen Auszug gebracht werden kann und wohl für die wenigsten unserer Leser einiges Interesse haben dürfte. S. 141—167. wird die Gegend von Röthen und die des Gnyppenberges näher beschrieben, auch Betrachtungen über die vorangehende Witterung angestellt, welche den Felsensturz veranlaßt haben mag.

Im 3ten Abschnitt S. 168—215. folget die Tagesgeschichte des unglücklichen 2ten Septembers selbst, nicht flüchtig und verstellt, wie sie von eilfertigen Schreibern mit allen Phantasmen ihrer Imagination der Welt bekannt gemacht worden ist, sondern mit der pünktlichsten Treu, vollständig und gleichsam authentisch aus Informationen aller überbleibenden Augenzeugen mit gründlicher Urtheilskraft zusammengezogen. Sie bleibt auch so noch schrecklich genug. Die anfänglich verbreitete Sage von Rauch, den man auf einen vulkanischen Ausbruch deutete, wird sehr natürlich durch einen erschütterten Kohlenhaufen und dadurch in Brand gerathenen Holzstoß erklärt, welcher von der Lauwine fortgeschleudert wurde. Das Benehmen der Unglücklichen, bey dieser ganzen fürchterlichen Begebenheit, ist ohne alle Affektation mit hinreissender Einfalt und Rührung beschrieben. Es zeugt von tiefer unverdorbner Empfindung und männlicher Seelenkraft.

Von den Erhaltungs-Geschichten im 4ten Abschnitt S. 216—250. sind doch einige ausserordentlich merkwürdig, und man liebt das religiose Gefühl des Verf., welcher hiebey die Hand einer höheren Vorsehung nicht verkennt. Die Rettungs-Geschichten des Jos. Martin Eberhard und der kleinen Marianne Wiget nebst ihrer Magd, Franziska, wären allein des ganzen Buches werth. Wo ist ein Roman oder irgend eine Dichtung die dieser kunstlosen Wahrheit an abwechselnd fürchterlichem und rührendem gleich käme? Das merkwürdigste bey derselben, was auch vom Verf. nicht vergessen wird, ist aber wie die Religion jenen unverdorbnen Naturmenschen bey unvermeidlichem Unglück Trost und Ergebung, und bey jedem Anschein einer nur immer möglichen Rettung der Ihrigen, mitten im bittersten Schmerz noch Muth, Beharrlichkeit und übermenschliche Kraft gab. Die herzlosen Philosophen, die bey fremdem Elend immer nur dissertiren und raisoniren, während andre helfen, die mit scheinheiliger Miene jenem Volk nur Aberglauben und Frömmeley aber Mangel an wahrer Religiosität vorwerfen konnten, sollten sich schämen, wenn sie diese Geschichten lesen.

Der 5te Abschnitt enthält verschiedene vermischte Bemerkungen. 1) Die Beschreibung der nicht minder schrecklichen Ereignisse bey Seewen und dem Lowerzer-See, und die Rückreise des Verf. selbst von Schwyz nach Arth, S. 251—271. Er gedenkt hier mit edler Rührung der unglücklichen Bernerschen Reisegesellschaft, welche hier bey Goldau ihr frühzeitiges Grab gefunden, und an deren traurigem

Schicksal das dortige Volk, mitten in seinem eigenen Elend so innigen Antheil genommen hat. Wir können den Verfasser versichern, daß das Herz der Berner seinen Landsleuten nicht minder gewogen ist, und das hat auch die Berner Steuer bewiesen, welche dreymal beträchtlicher war, als ähnliche Steuern, die in den blühendsten Zeiten des alten Berns für innere Landes-Calamitäten gegeben worden sind. 2) Von S. 271—284 folgt eine scharfsinnige und der Natur abgeborgte Untersuchung über die eigentliche Ursache des Felsensturzes. 3) Von der Lauwine eigensten Bestandtheilen, S. 284—292. 4) Von ihren Wirkungen nach den verschiedenen Steinströmen, besonders am östlichen Gang ihres Hinsturzes im Lowerzer-See. S. 293—308. Merkwürdig ist hier die Erzählung, wie selbst das Vieh das kommende Unglück gesehen, und sich durch schnelle Flucht gerettet hat. S. 304. Ueber die Kraft des aufgethürmten Wassers finden sich hier erstaunende Belege. 5) Von der Lauwine Oberfläche, S. 308—317. Ein gräßlicher Anblick, besonders in Vergleichung mit dem ehemaligen blühenden Gelände. 6) Schaden der Lauwine, S. 317—329. Dieser Abschnitt ist der traurigste von allen; 450 Einwohner, gerade aus der nützlichsten und besten Classe, ein Schlag moralisch guter, verständiger und arbeitsamer Menschen fand hier ihren Tod. 7111 Jucharten Land, zu 36000 □ Schuh, wurden überschüttet, von denen ein Drittheil aus herrlichen Wiesen bestand, wo jede Jucharte über 500 Gulden galt, 2 Kirchen, 4 Capellen, 103 Häuser samt allem Hausgeräth, 200 Ställe mit Heu und Winterfutter angefüllt, sind

verschwunden, 203 Stück Hornvieh, und 120 Stück klein Vieh gieng zu Grunde. Alle Straßen, Brücken, Wuhren und Dämme sind zerstört. Der ganze Schaden beträgt, nach der mäßigsten Schatzung, mehr als 2 Millionen Gulden. Mit rührendem Dank erwähnt der Verf. hier der liebevollen Hülfe an Mannschaft, Arbeit, Lebensmitteln und Geld, welche bey dieser Gelegenheit dem unglücklichen Canton Schwyz von allen Eidgenossen geleistet worden. Die ganze Geldsteuer beträgt freylich über 100,000 Franken, aber was ist dieses gegen einen 30 mal größern Schaden? — und wie es scheint zur Widerlegung einiger hier und da geäusserten Verläumdungen, versichert der rechtschaffene Verfasser, daß auch denen, die 10000 Gulden und mehr verlohren haben, sonst aber noch einiges Vermögen besitzen, nicht ein Heller werde zugetheilt werden. 7) Widerlegung von Vorwürfen vernachläßigter Rettung. S. 329—336. Die allgemeine Zeitung erhält hier ihre verdiente Abfertigung über einen mit eben so viel Unwissenheit, als absichtlicher Bosheit geschriebenen verläumderischen Artikel, welcher seiner Zeit die Indignation der ganzen Schweiz erregt hat. Diese Widerlegung ist mit so hinreissender Kraft und Wahrheit verfaßt, daß sie eben so sehr den Abscheu gegen den Einsender vermehrt, als die Absurdität und Unvernunft seiner Behauptungen ins Licht stellt. Am anziehendsten und interessantesten ist 8) der Abschnitt von den Sitten und dem Charakter der verunglückten Einwohner. S. 336—346. Der Verf. spricht hier mit einem Gefühl, welches seinem Styl

eine Anmuth und eine lebendige Wärme giebt, deren die übrigen Theile des Buches nicht gleich kommen. Welch eine patriarchalische Einfalt und Reinheit der Sitten in diesem nicht ungebildeten, und überhaupt wohlhabenden Hirtenvolk! Die Menschen wohlgestaltet, schön, kraftvoll, gesund, ein beynahe krankheitsloses Leben bis ins höchste Alter — Geschlechter die oft seit 3 bis 4 Jahrhunderten von Vater auf Sohn das nämliche Grundstück, das nämliche Haus bewohnen — Milchspeisen und Zieger ihre einzige Nahrung, geblähter Rahm ihr größter Leckerbissen — die Kleidung (ein Feyertagskleid abgerechnet) von gleichem Schnitt, aus gleichem Zeug von selbst gefertigtem Stoff. — Welche Unschuld des Herzens, welche Redlichkeit die bis zu Thränen rührt! Zwey Nachbaren sind mit einander im Streit um eine Wiese. Der Kläger fordert den Beklagten auf mit ihm vor Gericht zu kommen. Dieser entschuldiget sich wegen seiner dringenden Landarbeit. Weil aber das Gericht sich morgen eben zum letztenmal versammelte, so ersucht er den Kläger allein hinzugehen und beyderseitige Gründe vorzubringen. Dieser übernimmt den Auftrag, ohne Vollmacht, ohne Advokaten, ohne Libelle hält er redlich das Versprechen, kömmt freudig zurück und hat den Handel für seinen Gegner gewonnen. Es mögen uns die Sophisten noch von Mangel an Redlichkeit bey einem solchen Volke sprechen. In Goldau und der ganzen obern Gegend bedurfte man weder Schloß noch Riegel, der Schlüssel stand an jedem Milchkeller, beynahe ihrer einzigen Schatzkammer, und doch fand sich allgemeine Sicherheit, ohne daß man darüber übereingekommen wäre, ohne künstlichen

Vertrag, ohne Garnison, ohne Polizey von deren die neuen Weisen uns sagen, daß sie jeden Schritt des Menschen wie der Schatten den Körper verfolgen solle. O, sollten sie sich nicht vor Scham verkriechen die Sophisten, die neuen Pharisäer, die Doctoren des sogenannten Naturrechts, die schon dadurch ihr böses Herz und ihre innere Rechtlosigkeit beweisen, daß sie die Menschen wie wilde Thiere betrachten, die heilige Gerechtigkeit nicht aus angebornen göttlichen Geboten, nicht aus dem Gemüth des Menschen, sondern nur von wunderlichen Anerkennungs-Verträgen, von nie bestandenen Instituten herleiten, und die da wähnen, daß man ohne ihre Dichtereyen, ihre Zwangsgenossenschaften, im natürlichen geselligen Verband, wie alle Staaten es sind, nur der Gewalt roher Naturkräfte ausgesetzt sey a). Man verzeihe uns diese kurze Digression bey dem Anblick der Einfalt der Natur. Zuletzt schließt der Verfasser sein Inhaltreiches Werk mit einem namentlichen Verzeichniß aller verunglückten und geretteten Personen, welches um so merkwürdiger ist, da fast von jedem Individuo kurze biographische Notizen beygefügt sind. Das Titelkupfer stellt die Ansicht des Dorfes Goldau, und die Charte am Schlusse die ganze überschüttete Gegend vor, wie sie sich vor dem Bergsturze befunden hat. Nach Jahrhunderten noch wird dieses Werk noch sowohl wegen seinem Gegenstand als wegen seiner Authentizität und strengen Wahrheitsliebe merkwürdig bleiben.

a) Unter diese Classe gehören nebst Hobbes, ihrem Ahnvater, fast alle neueren Natur-Rechts-Compendienschreiben und Revolutionsweisen..

H.

Kurze Erdbeschreibung der Schweiz zum Gebrauch der Jugend, von Heinr. Körner, Prof. der Geographie und Geschichte auf der Kunstschule in Zürich. Winterthur 1805. S. 323. 8.

Unserem Plane gemäß, alle seit 1805 in der Schweiz und über die Schweiz herausgekommenen Werke anzuzeigen, haben wir auch dieses um so mehr nachzuholen, als es für die Jugend bestimmt ist. Es enthält 1) eine Erdbeschreibung der Schweiz überhaupt, und dann 2) die der jetzigen 19 Cantone, nach den Rubriken Landcharten, Lage, Gränzen und Größe, Clima, Gewässer, Naturprodukte, Bevölkerung, Manufakturen, Handlung, Religion, Schulanstalten — Hülfsmittel der Wissenschaften, Staatsverfassung, Justiz- und Polizey-Anstalten, Militärverfassung, Staatseinkünfte, Maaße und Gewichte; endlich 3) eine kurze Topographie. Die Republik Wallis und das Fürstenthum Neuenburg sind wegen ihren alten Verhältnissen und ihren mannigfaltigen Verbindungen mit der Schweiz ebenfalls aufgenommen. Bey den Landcharten sieht man mit Vergnügen, daß auch diejenigen angeführt werden, welche nicht so allgemein bekannt sind. Die Rubrik Staatsverfassung ist überhaupt besser abgefaßt, als es wohl in dergleichen Handbüchern zu geschehen pflegt; freylich konnte das meiste aus der Mediationsakte und den verschiedenen Cantonal-Organisations-Dekreten abgeschrieben werden. Inzwischen sind diese Veränderungen noch

so neu, und es bleibt auch überall von der alten Verfassung so vieles übrig, daß es wohl nicht überflüssig gewesen wäre, der Jugend auch von den ehemaligen politischen Verhältnissen einen kurzen aber gründlichen und richtigen Begriff zu geben, mithin beydes einander gegenüber zu stellen. Der Artikel von den Schulanstalten ist etwas flüchtig und in einem Geiste verfaßt, den wir sonst in anderer Rücksicht bey dem Verfasser nicht wahrnehmen. Da sollen fast alle Schulanstalten und besonders die Landschulen in der ganzen Schweiz schlecht beschaffen seyn, aber der Verf. zeigt gar nicht, worinn dann diese angeblichen Mängel bestehen. Es ist schwer zu begreifen, wie dergleichen Urtheile in ein für die Jugend bestimmtes geographisches Handbuch gehören, und überhaupt scheint es gewagt, ohne Kenntniß der Bedürfnisse oder der Hülfsmittel jedes Orts, so allgemein über fremde Anstalten abzusprechen. Vorzüglich sollen die Schulen in Graubündten nichts taugen, und doch bringt dieses Land beynah die besten Köpfe hervor, die sich in allen Gelegenheiten am klügsten zu benehmen wissen. Hingegen werden die neuen Aargauer und St. Galler Schulen sehr gelobt; wir vernehmen aber dabey eben so wenig, worinn ihre größere Vollkommenheit bestehe, und was sie für besondere Früchte hervorgebracht habe. Unsere Stadt Bern wird in Absicht der Schulen, und zum Theil auch der Hülfsmittel der Wissenschaften etwas kärglich behandelt. Da an allen anderen Orten der Lese-Gesellschaften so beflissen gedacht wird, und selbige so viel zur Aufklärung beygetragen haben sollen: so hätte wohl angeführt werden können, daß auch in Bern seit

17 Jahren eine dergleichen existirt, die über 250 Mitglieder zählt, und jährlich für mehr als 180 Louisd'or Bücher kauft. Ausser dieser und der öffentlichen Stadt-Bibliothek giebt es noch eine Prediger-, eine Medizinische-Commun-, und eine nicht unbeträchtliche Studenten-Bibliothek. Der hiesige botanische Garten wird ganz vergessen. Daß der Verf. der Akademie und der Militär-Schule nicht erwähnt, ist zwar natürlich, indem sie damals nicht existirten, wenigstens die erstere nicht in ihrem jetzigen Umfang. Wir begreifen aber nicht, was er mit den Worten sagen will: „Das hiesige Gymnasium ist sehr „unvollkommen. Es dienet beynahe nur zur Bildung „künftiger Geistlichen." Das Gymnasium war und ist bey uns nur eine Classe der unteren Schulen; aber seit der Reformation bestand in Bern eine Akademie, die eben nicht so gar unberühmte Männer hervorgebracht hat, und es ist seltsam, wie man derselben vorwerfen kann, daß sie nur zu demjenigen diene, wozu sie nicht blos beynahe, sondern einzig und ausschließlich bestimmt war. Sonst glaubte man, ein Ding sey nicht unvollkommen, wenn es seinen Zweck erfüllt. Jetzt ist sie freylich durch hinzugefügte medizinische und juridische Lehrstühle erweitert worden. Wir wunderen uns, daß der Verf. in seiner Statistik nicht vielmehr den Kranken- und Armen-Anstalten eine Rubrik gewidmet hat, durch welche sich die Schweiz so vortheilhaft auszeichnet. Ihre Anführung wäre nützlicher, auch zur Erweckung dankbarer und vaterländischer Gefühle bey der Jugend schicklicher gewesen, als die Alltagsdeklamationen gegen die Landschulen, die nach

neuerer

neuerer Sophistik riechen, und wovon die Kinder ohne-
hin nichts begreifen können. In der Topographie ge-
fällt es uns, daß der Verf. bey den einzelnen Orten die
Thaten heraushebt, durch welche sie in der Schweizer-
Geschichte berühmt geworden sind. Solche Vehikel der
Vaterlandsliebe sollte man nie vergessen. Andere örtli-
che Begebenheiten hingegen aus neueren Epochen, die
eben nicht so rühmlich wären, werden billiger Weise
mit Stillschweigen übergangen. Bey dieser Topogra-
phie finden wir übrigens nicht viel zu erinnern. Wir
bemerken, daß die Cantone Thurgau und Waadt bey-
nahe die einzigen sind, welche noch Erziehungs-
Räthe haben. Das scheinen uns noch Schlacken
oder Ueberbleibsel sehr irriger Begriffe zu seyn. Sonst
glaubte man, daß im Allgemeinen jeder Mensch von
seinen Eltern oder überhaupt durch die umgebenden
Umstände nach seinem Verhältniß und seinem künftigen
Beruf erzogen werden solle. Man hatte zwar wohl
Schulräthe, um das materielle und ökonomische,
der von dem Landesherrn selbst gestifteten und bezahlten
Unterrichtsanstalten zu besorgen, gerade so wie jeder
Privat-Unternehmer das nämliche Recht besitzt, und
Pestalozzi z. B. in seinem Institut, oder jeder Pensionsvor-
steher ebenfalls eine Menge Lehrer anstellt, bezahlt und
entläßt, die Lehr-Gegenstände und Lehr-Methode be-
stimmt, das Ganze regiert u. s. w. Aber die Erzie-
hung im Allgemeinen zu einer Staatssache zu machen,
den Landesherrn zum Universal-Schulmeister zu crei-
ren, alles über einen Leist zu schlagen, und jedem
Menschen vorschreiben zu wollen, wie? worinn und von
wem? er seine Kinder oder sich selbst unterrichten lassen

solle? von dieser seltsamen Idee wußten unsere Vorfahren nichts, und wenn ihre Ausführung je möglich wäre, (welches sie nicht ist) so würden gerade ihre jetzigen Lobredner wieder darüber als über eine sektirische Tyranney und einen gewaltsamen Eingriff in die rechtliche Freyheit klagen. Uebrigens wollen wir doch gegen jenes Wort Erziehungsrath nicht chikaniren, denn die Natur der Dinge wird schon dafür sorgen, daß diese angeblichen Menschen-Erziehungsräthe in der Realität doch nur zu gewöhnlichen Schulräthen werden. Bey dem Canton Waadt, S. 263, wird von einem fruchtbaren Thal zwischen Milden und Lausanne geredet. Dieses angebliche Thal haben wir dort nie gesehen, wohl aber einen ziemlich hohen und sehr unfruchtbaren Berg. Wir wollen nicht hoffen, daß der Verfasser hierüber raisonniren werde, wie gewisse Doctoren von den geselligen Verhältnissen: Das Faktum dürfe mit der Idee nicht verwechselt werden, wenn es auch nicht ein Thal sey, so sollte es doch eines seyn. Weiter vernehmen wir S. 269 in pompösen Ausdrücken, daß die *Société d'émulation* zu Lausanne, welche aus aufgeklärten Männern aus der ganzen Schweiz bestehe, und mit denen viele andere correspondiren, sich mit allem beschäftige, „was zur „Aufnahme der Künste und Wissenschaften dienen kann; „mit der Landökonomie, Handlung, Manufakturwesen, „Religion, Moral, Naturrecht ꝛc. mit der Medizin, „Naturgeschichte, Philosophie und Politik, kurz „mit allem, was zur Aufklärung und Vervoll„kommnung des Menschen dienen kann.“ Das ist ein Bißchen viel auf einmal gesprochen, und man geräth

beynahe in Versuchung zu fragen: Quid dignum feret tanto hic promissor hiatu. Wer alles umfassen will, der leistet gewöhnlich gar nichts, und das möchte wohl auch das beste an der Sache seyn. Wenigstens ist zu wünschen, daß wir nicht viel dergleichen correspondirende Gesellschaften besitzen, die sich mit dem Naturrecht abgeben, welches nach den zahllosen deutschen Handbüchern zu schliessen, eher ein naturwidriges Unrecht genannt zu werden verdiente. Wir können übrigens nicht bergen, daß uns solche philosophisch-politische Gesellschaften nicht gefallen wollen, sie dürften wohl noch Ueberbleibsel der bekannten Welt-Reformirungszeiten seyn, und der Himmel möge sie je eher je lieber in einen unthätigen Schlaf versenken. S. 315 wird die Staatsverfassung des Fürstenthums Neuenburg zum Theil unrichtig vorgestellt. Sie sey, sagt der Verf. eingeschränkt monarchisch. Was soll aber das heissen? Neuenburg war ein reiner Patrimonial-Staat, eine Grundherrschaft, nicht mehr und nicht weniger eingeschränkt, als alle andere, nur daß alldort keine Neuerungen und Mißbräuche geschehen sind, die Verträge heilig gehalten wurden, und jeder bey seinen Rechten gelassen worden ist, wie das überall geschehen soll und geschehen kann. Darinn bestand die Freyheit der Einwohner, welche allerdings sehr groß und erfreulich war, aber ohne die hinzugekommenen falschen Lehren sogenannter Philosophen in allen andern Ländern eben so groß seyn würde. Der Fürst, heißt es weiter, besitze die vollziehende Gewalt. Von dem haben wir in unserem Leben nichts gehört.

Die Gesetze werden von denjenigen vollzogen, denen sie gegeben werden, und nicht von dem der sie giebt. Der Fürst gab Gesetze und Ordnungen seine eigene Sache betreffend, wie jeder Fürst und jeder Mensch in der Welt. Er konnte auch seinen Dienern und Beamten Gesetze und Ordnungen geben, so viel er wollte; den Unterthanen gab man wenige allgemein verbindliche Gesetze. Diese beständige Legisferirungs-Manie ist eine Krankheit und eine Thorheit unseres Zeitalters. Daß zur Projektirung von solchen Gesetzen die höchsten Landes-Collegien vorerst zu Rathe gezogen werden, ist eine ganz natürliche Sache, aber selbst diese Gesetze mußten ja, wie der Verfasser bemerkt, dem Fürsten zur Sanktion oder Verwerfung vorgelegt werden. Wie reimt sich nun das mit der bloßen Vollziehungsgewalt zusammen, wenn ohne den Willen des Fürsten kein Gesetz gegeben werden kann? Weiter hat ja der Fürst das Begnadigungs-Recht S. 316, welches nichts anders ist, als das Recht sogar von bestehenden Gesetzen billige Ausnahmen zu machen oder solche in einzelnen Fällen nicht anzuwenden. Soll das nun etwa auch vollziehende Gewalt heissen? Diese Bemerkungen haben wir nur deßwegen nöthig gefunden, weil es gar zu gewöhnlich ist, daß die geographischen und statistischen Schriftsteller neuere seltsame Ideen in die Verfassungen hinübertragen, sich Constitutionen aus dem Kopf schaffen, die in der Realität gar nicht vorhanden sind, und auf diese Art alle Augenblicke in Widerspruch verfallen. S. 316 sehen wir mit Vergnügen angeführt, daß die Fürstlichen Einkünfte blos aus Grund-

zinsen, Lehengebühren, Zehenten und einigen Domainen bestehen. Da haben wir also noch in unseren Tagen das Beyspiel eines Fürsten, der ohne Steuern noch Auflagen blos von seinen eigenen Gütern und Einkünften lebte. Der Himmel möge dieses Glück den Neuenburgern noch lange gönnen. Wie kann man aber behaupten, daß ein Herr, der blos von seinen eigenen Einkünften lebt, und im Grund auch über nichts anders als seine eigene Sache befiehlt, dem aber viele dienen oder sonst von ihm abhängig sind, gleichwohl ein besoldeter Beamter seiner Untergebenen sey? Wie lang wird man dergleichen Unsinn noch in sogenannten Natur-Rechts-Compendien lehren können?

H.

Helvetischer Almanach für das Jahr 1808. Zürich bey Orell, Füßli und Comp. 200 S. in 18.

Dieser längst beliebte Almanach verdient allerdings hier eine Anzeige, da er mehr ein litterarisches Produkt als ein bloßer Calender ist. Er enthält diesesmal folgende Aufsätze: I. eine geographisch-statistische Darstellung des Cantons Appenzell, welche in 9 Abschnitten von den Landcharten und Handrissen des Cantons — von seiner Lage, Größe und Klima — der natürlichen Beschaffenheit des Bodens und der Gebirge — den Gewässern und Seen, den Produkten des Thier-Pflanzen- und Mineral-Reichs — der Bevölkerung und den Erwerbungsarten — von der Lan-

desverfassung, und endlich von dem Geldkurs, den Maaßen und Gewichten handelt. Als merkwürdig ist uns dabey aufgefallen, daß neulich an der Urnäsch, nahe bey den Ruinen des Schlosses Urstein Kochsalz entdeckt worden sey. Der Himmel wolle seinen Segen dazu leihen, daß ihm auch weiter nachgespürt und daß es in reichem Maas erbeutet werden könne. Nach der nämlichen Ordnung ist II. die geograph. statist. Darstellung des jetzigen Cantons St. Gallen abgefaßt. Hier macht der Verfasser S. 50 die seltsame Bemerkung: „Die Anzahl des Viehs lasse „sich nicht genau hersetzen, weil dieser Canton aus „zu verschiedenartigen Landestheilen zusammengesetzt „wurde, deren ehmalige Herren zum Theil „nicht wollten, daß man in dieser oder „jener Beziehung eine Kunde des Landes „habe." Wir wissen nicht auf welchen Thatsachen diese eben so ungegründete als unpatriotische Verunglimpfung beruhen soll. Wo ist dann irgend jemand in der alten Schweiz gehindert worden, solche Zählungen oder Approximations-Rechnungen anzustellen? Wurden etwa dem berühmten Fäsi und anderen Geographen Hindernisse in den Weg gelegt, wenn sie Kunde von dem Land einzogen? Nur haben freylich die Regierungen die Küh- und Kälberverzeichnisse nicht selbst aufzunehmen nöthig gefunden, und wir müssen gestehen, daß wir auch jetzt noch ihren Nutzen nicht einzusehen vermögen. Die Viehzucht wird dadurch im geringsten nicht verbessert, auch weiß man deßwegen gar nicht, ob des Viehes zu viel oder zu wenig sey. Oder sollen

sie etwa dazu dienen, daß irgend ein fremder Armee-Commissär desto füglicher berechnen könne, wie viel sich aus dem Land für seine Truppen requiriren lasse? Warum sagen uns jene neuen Statistiker nicht auch, wie viel Hunde und Katzen, wie viel Hasen und Füchse, wie viel Kornhalme in jedem Land vorhanden seyen, oder wie viel Geld ein jeder in seinem Sack habe? Es zeugt von dem Verfall der Wissenschaften, daß man uns dergleichen elende Aufzählungen, die noch dazu immer unrichtig sind und seyn müssen, für wichtige Beyträge ausgiebt, ja sogar Zeitungen und Journale damit ausfüllt. Sehen denn die Thoren nicht, daß wenn sie ihren wirklichen oder scheinbaren Reichthum selbst ausposaunen, sie dadurch nur die Diebe anlocken, und dem systematischen Plünderer in die Hände arbeiten? Erinnern sie sich nicht, was Schiller schon in seinem Wilhelm Tell den edlen Attinghausen sagen läßt: „Sie werden kommen, unsre Schaaf und Rin„der zu zählen, unsre Alpen abzumessen, den Hoch„flug und das Hochgewilde bannen ꝛc." Die Vertheilung der Allmenden im Rheinthal und Sarganser-Land hat den dortigen Feldbau sehr befördert. Ungezwungene Dinge gedeihen gut. Auch werden jetzt die vor 50 Jahren noch ganz unbekannten Erdäpfel bis an den Fuß der Alpen gebaut. Man sieht also, daß das von einigen für so halsstarrig geschilderte Schweizervolk nicht so gar ungeneigt ist gute Neuerungen und Verbesserungen anzunehmen. Die Philosophen mögen ihm also nur solche Dinge predigen, die da wahr sind, und bey denen ein wirklicher Vortheil her-

auskömmt, die Experimente an der Erde machen, mit ihrem Beyspiel vorangehn, und den Nutzen erst durch die Erfahrung bestätigen, so werden sie auch empfängliche Gemüther finden. Bey dem Pfefferser Bad wird angeführt, daß das Kloster noch im Anfang des 18ten Jahrhunderts das jetzige so bequeme Badhaus, welches über 300 Kurgäste faßt, habe bauen und dazu den Platz durch Sprengung von Felsen erweitern lassen. Wir zweifeln daran, daß diese gemeinnützige Anstalt geschehen seyn würde, wenn statt des Klosters, irgend eine aufgeklärte Regierung alldort geherrschet, gegen die Priester deklamirt und desto mehr stehende Truppen unterhalten hätte. Der Erziehungsrath des Cantons St. Gallen, soll die Schulen sehr verbessert haben, es wird aber nicht gesagt, worinn diese Verbesserungen bestehen. Wir wünschen, daß uns die folgenden Jahrgänge auch von dem Resultat erfreuliche Nachrichten geben. Die Landesverfassung ist wörtlich aus der Mediationsakte abgedruckt, welche freylich den Fremden so gut als den Einheimischen bekannt ist. In der Schweiz hätte man lieber etwas von dem Personale der Regierung, von dem herrschenden Geist, und von dem Erfolg jener Verfassung, als von der todten Form gelesen. III. Die Schlacht am Stooß, welche die Appenzeller 1405 (auf den Titel steht durch einen Druckfehler 1805) gegen den Herzog von Oestreich gewonnen. Es wird hier von dem Grafen von Werdenberg aus dem Hause Montfort geredet, welcher um die Freyheit seines unmittelbaren Reichsadels gegen die östreichischen Herzoge zu vertheidigen sich an die Appenzeller Landleute anschloß, und sogar ihr Feldhauptmann geworden

ist. Er hielt auf seinem alten Adel und soll zu den Appenzellern gesagt haben: „Aber was ist adelich als „in der Freyheit leben und sie zu behaup„ten wissen!“ Eine merkwürdige Definition die viel richtiger ist, als die der neuen Philosophen, welche den Adel nur immer in Privilegien sehen wollten, die nicht existiren oder vielen anderen Menschen-Classen gemein sind. Der Adel ist allerdings nur das natürliche Ansehen begründet auf höhere Macht und Freyheit. Da aber nur Ueberlegenheit an kriegerischen Tugenden, an berühmten Thaten, an Reichthum, an Länderbesitz u. s. w. jene höhere Freyheit möglich machen, so sieht man, daß dieses Glücksgut und das damit verbundene Ansehen nie allen Menschen zu gleicher Zeit, sondern nur hie und da einzelnen, von der Natur begünstigten Individuen oder Communitäten zukommen kann. Der weitere Zusatz jener Montfortischen Rede: „Das Un„glück voriger Zeiten hätte einen Unterschied unter den „Menschen aufgebracht; durch ihre (der Appenzeller) „streitbare Hand würden viele wieder in ihre natür„lichen Rechte zurücktreten u. s. w.“ mag wohl später verfaßt und dem Grafen von Montfort angedichtet worden seyn. Wenigstens trägt er einen starken Geruch von dem 18ten und nicht von dem 15ten Jahrhundert an sich. Die Menschen brauchen nicht in ihre natürlichen Rechte zurückzutreten, sie haben dieselben nie verlohren; nur muß man nicht natürliche Rechte nennen, was nur erworbene Glücksgüter sind. Auch ist es nicht das Unglück der Zeiten, sondern die Natur und die Hand Gottes selbst, welche einen Unterschied unter den Menschen hervorgebracht hat.

Denn ohne diese Ungleichheit des Alters, des Geschlechtes, des Vermögens, der Talente, des Ansehens u. s. w. und aller daraus entspringenden Verhältnisse würde keine menschliche Gesellschaft, keine gegenseitige Hülfsleistung, kein Reiz zur Entwicklung seiner Fähigkeiten möglich seyn, ja die meisten Menschen nicht einmal ihr Leben zu fristen vermögen. Wir können uns nicht enthalten, jene Darstellungsmanier zu rügen, denn es ist ein gar zu häufiger unerlaubter Kunstgriff, die Geschichte zum Behuf neuer sektirischen Meynungen zu verdrehen und in einen Roman zu verwandeln. Joh. Müller würde sich übrigens verwundern, daß man ohne ihn zu citiren, die poetisch verschönernden Lizenzen, die er sich bisweilen nach Art der alten Geschichtschreiber giebt, hintenher als wirkliche Fakta aufstellt. IV. Johann Keßler, Reformator von St. Gallen, S. 122—140. Hier vernimmt man eigentlich nichts weiter, als daß dieser Keßler in einem Wirthshause zu Jena mit Dr. Martin Luther Wein getrunken und etwas diskurirt habe. Wir müssen gestehen, daß dergleichen Nachrichten uns eben kein Beweis von dem Werth des unbekannten Schatzes (S. 124) zu seyn scheinen, welchen der gewesene Sattlermeister Keßler unter dem Titel Sabbatha, hinterlassen hat. V. Laurenz Zellweger, von Appenzell. Wir lieben die Erneuerung des Andenkens angesehener, gelehrter, rechtschaffener, um ihr Vaterland verdienter Männer, und schenken daher diesem Aufsatz unseren ganzen Beyfall, obgleich er, wie der Herausgeber selbst bemerkt, nur aus Hirzels Ehrengedächtniß Hrn. Laurenz Zellweger, 1765, gezogen ist. Die Bey-

lagen hingegen aus Zellwegers (wohl nicht für den Druck bestimmten) Briefen an Bodmer (1724—1737) enthalten gar nichts bedeutendes, und das Publikum hätte wohl damit verschont werden können, S. 177 von einer geschwängerten Magd etwas lesen zu müssen. Weil aber die Sache einen Pietisten betraf, so scheint man sie der Aufnahme würdig erachtet zu haben! Als ob die Nicht-Pietisten und die Philosophen sich keine dergleichen Menschlichkeiten zu Schulden kommen liessen. Wenn wird doch der Unfug aufhören, vertraute Briefe lebender oder auch verstorbener Männer ohne ihre frühere Einwilligung abdrucken zu lassen? Uebrigens sieht man in dieser Correspondenz doch den merkwürdigen Umstand, daß der verständige Appenzeller schon damals (1737) den demokratischen Genfer-Tumulten keineswegs günstig war, und daß er von denselben den Ruin dieser Republik voraussagte, während sie hingegen durch einen seltsamen Widerspruch von dem Zürcher gepriesen wurden. VI. Die Kupfer mit welchen dieser Almanach geziert ist, enthalten: 1) die Kapelle am Stooß; 2) verschiedene illuminirte Appenzeller und St. Galler Landestrachten; 3) einige Bauarten; 4) Prospekte von der Seealp, von Herisau, vom Pfeffersbad und von St. Gallen. Dem Ganzen ist am Ende eine äusserst niedliche Charte der Kantone St. Gallen und Appenzell beygefügt. Wenn man hier sieht, wie der ganze alte Canton Appenzell, seiner Independenz unbeschadet, von dem neuen Canton St. Gallen umschlossen ist, folglich eine Enclave des lezteren bildet: so ist schwer zu begreifen, wie man behaupten könne, daß der Geist der Mediationsakte keine Enclaves oder eingeschlossene Be-

sitzungen dulde, und daß z. B. die Dörfer Villars und Clavaleyre, welche mitten unter Freyburgischen Gütern liegen, nicht zum Canton Bern gehören dürften.

H.

Etrennes Fribourgeoises pour l'année bissextile 1808. 3.e année avec approbation. Fribourg 1808. 194 S. 12.

Diese von Herrn Lalive d'Epinay verfaßten Etrennes sind allerdings eine sehr merkwürdige Erscheinung in der Schweizerischen Litteratur, und auch in Styl und Darstellung nach einer durchaus vaterländischen Tendenz abgefaßt. Sie enthalten nebst dem eigentlichen Calender und verschiedenen Kupfern, 1) das Namen-Verzeichniß aller Regierungs-Glieder und anderer öffentlichen Beamten, wie auch den kirchlichen und Militär-Etat. 2) Die Fortsetzung des geographischen Lexicons des Cantons Freyburg, welches dießmal die Buchstaben M. bis R. umfaßt. 3) Historische Anekdoten über Freyburgische Städte und Dörfer. 4) Auszüge aus einer großen handschriftlichen Freyburger Chronik. 5) Notitzen über die berühmten Männer, welche die Stadt und der Canton Freyburg hervorgebracht haben. Wenn man den Adreß-Calender mit dem Geist des zu früh verstorbenen Hrn. von Schwarzkopf betrachtet, so lassen sich in demselben allerdings merkwürdige Resultate erkennen. Ueberhaupt giebt er ein äusserst anschauliches Bild der inneren Verfassung. Wir sehen

mit Vergnügen, daß auch hier die Natur der Dinge über naturwidrige Principien gesieget hat. Die Regierung, welche ehemals von Rechtenswegen dem Magistrat der Stadt Freyburg zukam, (weil sie nicht über die Menschen als Menschen, sondern nur über ihre eigene Sache herrschte, und ihren Beamten, Dienern, Lehenleüten u. s. w., nur in dieser Eigenschaft Befehle gab), liegt auch jetzt wieder in den nämlichen Individuen, die sich durch ihre Ueberlegenheit an Ansehen, an Glücksumständen, an Kenntnissen und Erfahrungen vor anderen auszeichnen, und denen man daher am liebsten gehorcht. Beynahe der ganze kleine Rath und alle Statthalter sind aus den alten Freyburgischen Geschlechtern zusammengesetzt. In anderen Punkten hat sich die Verfassung nicht so sehr der Bernerischen Einfalt genähert. So finden sich noch in jedem Amt ein besonderer Receveur und zahlreiche Distrikts-Gerichte. Die sämtlichen Stadt-Räthe sind ebenfalls aufgenommen. Nach dem Civil-Personale folget das Militär und die Kirche. Jenes besteht aus einem grossen Generalstab und aus einem Frey-Corps, welches ebenfalls aus einem Generalstab, aus Husaren, Artilleristen, Grenadiers und Jägern zusammengesetzt ist. Hiezu kommen noch der Stab und der Offiziers des ersten und zweyten Kontingents. Der Kirche sieht man es an, daß sie gar nicht revolutionirt worden ist. Dieser kirchliche Etat hat noch ganz die alte Physiognomie, ohne Spuren von Verstümmlung in den Titeln und der Benennung der Aemter. Das St. Michaels-Kollegium zu Freyburg hat alle wesentlichen Lehrstühle und ist beynahe gleich eingerichtet, wie es die neuen Collèges in Frankreich seyn

sollen. Das Land ist in Dekanate und Pfarreyen eingetheilt. Im ganzen Kanton befinden sich noch 8 Manns- und 7 Weiber-Klöster. Man denkt dort nicht daran, sie in Zuchthäuser umzuschaffen. Zu Murten besteht wegen der protestantischen Religion ein eigener Kirchenrath und ein eigenes Ehegericht.

Das geographische Lexikon S. 90 — 107, enthält manche sehr lehrreiche Notitzen. Ein merkwürdiges Faktum findet sich unter dem Artikel Magne, einem Dorf im Amt Romont, von wo ein Mädchen, Namens Anne Jacquier, im Jahr 1605 gebohren und 1764 gestorben ist, folglich ein Alter von 159 Jahren erreicht haben soll. Das übertrifft das höchste Beyspiel menschlichen Alters welches man kennt, und da die Person von der Freyburgischen Regierung pensionirt worden ist, so scheint doch über die Wahrheit der Thatsache kein Zweifel obwalten zu können.

Die historischen Anekdoten über einige Freyburgische Städte und Dörfer S. 109 — 150 sind voll von merkwürdigen Daten, und Joh. von Müller, der wie die Bienen überall den Honig aussaugt und an gehörigem Ort anzubringen weiß, würde darin noch manches zur Auszierung und Bereicherung seiner Geschichte finden. Ueber Münchenweiler S. 108 u. f. und die darüber streitig gewesene Souverainität dürfte man hier in Bern wohl anderer Meynung seyn, allein dem Verfasser ist seine Ansicht nicht übel zu nehmen, da er in Freyburg schreibt. Besonders anziehend ist die Geschichte des Klosters Hauterive S. 133, einer der

berühmtesten, reichsten und nützlichsten Abteyen der Schweiz. Wie man doch gegen solche Institute deklamiren konnte, die so rechtmäßig entstanden sind, ihren Reichthum durch so reine Mittel erworben haben, Wüsteneyen in blühende Länder umschafften, die Wissenschaften betrieben, rings um sich her Betriebsamkeit, Glück und Wohlstand verbreiteten, keinem Menschen auf dem Erdboden ein Leid zufügten. Vorzüglich aber haben uns die Notitzen über die Verfassung und die Rechte der Städte Romont und Murten interessirt, denn wir lieben ausserordentlich dergleichen gründliche Geschichten einzelner Gemeinheiten. Sie bestätigen so unwidersprechlich und ohne eine einzige Ausnahme die beyden Hauptgrundsätze, die wir in unserm reformirten, freylich ganz antirevolutionären natürlichen Staats-Recht aufgestellt haben; einerseits, daß zwischen jedem Guts-Herrn und einem Fürsten, zwischen jeder begüterten Corporation und einer Republik kein anderer Unterschied ist, als das Glücksgut der Unabhängigkeit, welches der leztern zukömmt; andererseits, daß der Fürst selbst wie jeder andere Mensch, oder Corporation doch nur seine eigenen Rechte hat, nur über seine eigene Sache befiehlt, aber oft wohlthätige Hülfe leistet und wie andere die Erfüllung der gegen ihn eingegangenen vertragsmäßigen Dienstpflichten fordert. Was hatten dann die ehemaligen souverainen Städte für Rechte, welche z. B. die Stadt Murten, so wie viele andere, nicht ebenfalls besaß? Hatte sie nicht ein gemeines Wesen, in das sich kein Fremder mischte? Ernannte sie nicht ihre Magistraten und Beamten bloß aus ihren Bürgern? Gab sie sich nicht selbst ihre Gesetze und Sta-

tuten? Uebte sie nicht die höchste Gerichtsbarkeit über die Ihrigen aus? War sie nicht Eigenthümerin von Herrschaften, Gütern und Einkünften? Hatte sie nicht Zölle, Regalien, selbst über grosse Gewässer, die Fischerey, die Polizey und Gerichtsbarkeit über den ganzen See, welche ihr nie genommen worden sind? Führte sie nicht selbst in ältern Zeiten Kriege und schloß Bündnisse, wozu sich, zum Glück für sie, späterhin bey ungestörtem Frieden und unentgeldlichem Schutz keine Gelegenheit mehr gefunden hat? Kein einziges dieser Rechte hat sie bey der Unterwerfung an Bern und Freyburg weder abgetreten noch übertragen. Nur was sie vorher den Herzogen von Savoyen schuldig war, das wurde sie jetzt diesen Städten schuldig. Zum deutlichen Beweis, daß der Landesherr nur seine eigenen Rechte hat, mußten ja der Stadt Murten alle ihre eigenen natürlichen und erworbenen Rechte, förmlich beschworen werden, mochten sie auch noch so sehr den neuen Staats-Prinzipien widerstreiten; und was die Individuen betrifft, so versteht es sich selbst, daß man ihre persönlichen Rechte ebenfalls respektiren soll, wenn auch kein förmlicher Eid dafür geleistet wird. Wer da noch zweifeln, wer in den alten Verhältnissen, wie die freundliche Natur sie bildete, noch eine Verletzung der Freyheit, ungerechte Privilegien u. s. w. sehen kann, der lese hier diese Geschichte mit Verstand, und dann soll er mir nach der Evidenz widerstehen! Wenn abhängige Landstädte dergleichen Rechte besitzen können, warum sollten sie die freyen Städte nicht ebenfalls, obgleich in höherm Maaße besitzen und über mehrere Gegenstände ausüben dürfen?

Wenn

Wenn die Bürger der souverainen Städte keinen Anspruch auf die Güter und Aemter der übrigen Städte und Gemeinden machten, sich nicht in ihre Räthe hineindrangen, mit welchem Recht sollten diese den Mitgenuß auf die Güter und Aemter von jenen ansprechen können? O! wie viel bitterer Haß, wie viel Neid, wie viel grundlose Unzufriedenheit, wie viel Unglück wäre nicht unterblieben, wenn man diese alten Prinzipien nicht vergessen und die wahre Natur der Sache besser gekannt hätte a)!

---

a) Man verzeihe uns, daß wir so oft auf diese Betrachtung zurückkommen. Hat gleich die Gestalt der Dinge geändert, so leben wir in Verhältnissen, wo die Berichtigung der Begriffe noch immer einen grossen und wesentlichen Nutzen hat. Es ist für den Frieden in den Gemüthern keineswegs gleichgültig, ob man das Geschehene für Recht oder für Unrecht erkenne, ob man nach einer irregeführten, aber noch immer durch gewisse innländische Volks-Zeitungen unterhaltenen Meynung, die Bürger und Magistraten der ehemals souverainen Städte als Usurpatoren fremder Rechte oder als rechtschaffene und treue Verwalter ihres eigenen Gutes betrachte, ob man uns als unschuldig Beraubte, oder als angebliche Depositärs ansehe, die nur zur Restitution lang vorenthaltener Rechte wären gezwungen worden. Denn da aller Neid, aller Haß nur aus diesem unseligen Irrthum entstanden ist, so wird er auch mit Zerstörung seiner Quelle verschwinden; dann erst wird der Friede in den Gemüthern wiederkehren, dann wird man uns den geretteten kleinen Ueberrest wohlerworbenen Glücks weniger mißgönnen und uns vielleicht durch Liebe, Zutrauen und freyen Willen auf andern Wegen

Die Auszüge aus den Chroniken von Freyburg, umfassen dießmal den Zeitpunkt von 1400 bis 1450, und enthalten sehr viele wichtige, zum Theil unbekannte Data. Die ersten 44 Jahre dieser Epoche zeichnen sich aus durch kluge Politik, durch Ankauf grosser Güter und durch blühenden Reichthum der Bürger, mittelst eines weit verbreiteten Tuch- und Lederhandels. Die Stadt Freyburg, obgleich damals noch eine österreichische Landstadt, besaß bereits den größten Theil ihres spätern Gebiets, sie schlug Münzen, sie führte Kriege und schloß Frieden und Bündnisse. Was fehlte ihr um zur Republik zu werden, als die vollkommene Unabhängigkeit, welche sie durch Anschliessung an den eidgenößischen Bund erwarb? Wurde etwa seither in ihrer Verfassung oder in den Verhältnissen gegen ihre Untergebene etwas verändert? Wenn ihre Herrschaft über die Ihrigen vorher nicht Usurpation gewesen, warum sollte sie es später geworden seyn? Und wenn vorher nur Freyburger an dem gemeinen Wesen der Stadt Freyburg Antheil hatten, warum sollten späterhin Aussere einen Mitgenuß an diesen Gütern und deren Verwaltung ansprechen können, welches sie doch bey ihnen selbst nicht dulden wollten?

Die Jahre 1445 — 1450, der Freyburgischen Geschichte, liefern den traurigen Beweis, wie viel Unheil, Neid gegen höheres Glück (der wahre Charakter unserer Zeit) einem Gemeinwesen bereiten können. Durch die

---

einen Theil von demjenigen zu ersetzen trachten, was wir durch das Unglück der Zeiten verlohren haben.

unter kleinem Vorwand geschehene, und mit Güter-Confiskation begleitete Verbannung eines durch Reichthum, Muth und Verwandtschaft mächtigen Schultheissen, zog sich die Stadt Freyburg einen vierjährigen unglücklichen Krieg, innere Zweytracht, den Ruin ihres Wohlstands und einen äusserst nachtheiligen Frieden zu, der sie bald darauf unter Savoysche Oberherrschaft gebracht hat. Rührend und bisher unbekannt ist der Umstand, daß bloß die Fürsprache des biedern Solothurns den Freyburgern, selbst nach geschlossenem Frieden, von Seite Berns, günstigere Bedingungen und die Restitution mehrerer Herrschaften erwirkt hat. Der ehemaligen Animosität oder der häufigen Kriege zwischen beyden Städten Bern und Freyburg, hätte der Verf. dieser Etrennes lieber gar nicht, oder wenigstens auf andere Art gedenken sollen. Da Freyburg immer noch so treu an seiner Herrschaft Oestreich hieng, ungeachtet es von derselben in allen Gefahren verlassen und am Ende sogar im Unglück übel behandelt wurde, Bern aber seit langem eine freye Reichsstadt war, die gegen das Haus Oesterreich keine Verpflichtungen hatte, wohl aber oft mit demselben Kriege führte: so mußten aus diesen ungleichen Verhältnissen nothwendig öftere Collisionen entstehen, die aber nicht aus persönlicher Erbitterung der Gemüther hervorgiengen. Auch sind sie bekannter massen mit dem Wegfallen jener natürlichen Veranlassung verschwunden. Wie viel besser würde sich nicht die Stadt Freyburg gerathen haben, wie viel mächtiger würde sie nicht geworden seyn, wenn sie sich früher an den eidgenößischen Bund angeschlossen hätte!

Am Ende des Almanachs sind noch biographische Notitzen über die berühmteren Männer der Stadt und des Kantons Freyburg beygefügt, welche sich entweder in der Kirche, im Feld und im Staat oder in den Künsten und Wissenschaften vor andern ausgezeichnet haben. Das alles ist sehr geeignet, die Liebe des Vaterlandes zu heben. Wir wünschen mit dem Verfasser, daß sein gemeinnütziges Unternehmen fernerhin von dem Publiko begünstiget und daß er auch durch Beyträge aus handschriftlichen Sammlungen, Archiven und Familien-Papieren unterstützt werden möge.

Etrennes Helvétiennes et patriotiques pour l'an de grace 1808. Nro. XXVI. Lausanne. 144 S. in 18.

Da wir des helvetischen Almanachs und der Etrennes Fribourgeoises erwähnt haben, so wollen wir auch diese nun seit 26 Jahren fortdaurenden Etrennes, ihres guten Geistes wegen, einer kleinen Anzeige würdigen. Es freut einen auch aus Gegenden, von denen man es sonst nicht gewohnt ist, bisweilen eine ächt schweizerische Stimme zu hören. Nach einem Sendschreiben des Verfassers an seine Leser kömmt II. eine Beschreibung der Einnahme von Murten im Jahre 1042 aus einem alten Gedicht. Sodann folgen III. sehr interessante und authentische Notitzen über die Schicksale der waadtländischen Colonie von Montreux und Cossonay, welche sich seit 1801 an den Ufern des Ohio, in Nord-Amerika niedergelassen, dieser Gegend den Namen Schweizerland gegeben und alldort den Weinbau, die Käse-Fabrikation und die

Seiden-Kultur eingeführt hat. Auch finden sich Nachrichten über andere, nicht weit davon entfernte Basler- und Appenzeller-Colonien. IV. Origine du proverbe: point d'argent, point de Suisse. Es entstand in den italiänischen Kriegen und wird, nach der Wahrheit, zur Ehre der Schweizer erklärt, daß sie ohne Sold nicht leben konnten und doch nicht plündern wollten, folglich lieber nach Hause giengen. V. Ueber die Colonne de Titus, welche ursprünglich von Wiflisburg nach St. Barthelemi, bey Tscherliz, und jetzt auf ein Landgut nahe bey Lausanne transportirt wurde. VI. Article pour le prochain Almanach des modes. Eine sehr artige und mit guten Gründen unterstützte Satire gegen die jetzige Mode der Weiber, keine Säcke zu tragen, folglich auch meistentheils kein Geld und kein Sacktuch bey sich zu führen. VII. Das hier angegebene Mittel, Zucker aus dem Ahornbaum zu ziehen, dürfte sich wohl, wie andere dergleichen Projekte, nicht durch die Erfahrung empfehlen. Es frägt sich, ob dieser Zucker nicht theurer ausfalle als der Amerikanische, und die Natur hat einmal nicht gewollt, daß jedes Land alle seine Bedürfnisse aus sich selbst hervorbringen könne. VIII. Poésies fugitives. IX. Anecdotes. Aus der Schweizer-Geschichte hergeholt und alle von rühmlicher Art. X. Coup-d'oeil sur les Alpes de la paroisse de Montreux. Eine sehr artige Beschreibung des hohen Berges Naye, zwischen den Cols de Jaman und de Chaude, der herrlichen Aussicht, welche man dort genießt und anderer Naturmerkwürdigkeiten. XI. Erklärung des Titelkupfers, welches wie in den meisten Almanachen von 1807 u. 1808, die unglückliche Gegend von Goldau vorstellt.

Instruktion des Kirchen-Raths in Bern für die neuen Normal-Anstalten zur Bildung tüchtiger Land-Schullehrer. Bern 1807. 52 S. 8.

Am 17. Juny v. J. hatte der hiesige Kantons-Rath einen Beschluß über die allmählige Verbesserung des Land-Schulwesens gefaßt, nach welchem vor allem aus für die Bildung tüchtiger Schullehrer gesorgt und von dem Kirchen-Rath eine Instruktion für die Normallehrer entworfen werden sollte, in welcher erstlich der Zweck des öffentlichen Land-Schul-Unterrichts deutlich bestimmt und auseinandergesetzt, die Pensen festgesetzt, auf die beste Methode hingewiesen, sodann aber auch die jedem Schullehrer unumgänglich nöthige Fähigkeit und Wissenschaft genau angegeben würde. Zugleich hatte der Kantons-Rath eine Summe von 5000 Liv. angewiesen, um Schulbücher und übrige Materialien herbeyzuschaffen, verdienstvolle Lehrer zu belohnen und ausgezeichnete Schüler durch Prämien zu ermuntern. Jene Instruktion ist nun erfolgt. Nach allem dem Prunk, welcher in Deutschland und wohl auch in der Schweiz von mancherley seltsamen Projektmachern mit der Verbesserung des Land-Schulwesens getrieben worden, wobey oft ganz andere Absichten im Hinterhalt standen, oder wo man bald in jedem Dorf eine Universität hätte errichten müssen: ist es lehrreich hier zu sehen, wie nach der genauesten Prüfung der gelehrtesten, einsichtsvollsten und wohlgesinntesten Männer, es am Ende doch wieder auf das Alte, nemlich auf das absolut Nothwendige, Unentbehrliche und allenthalben Mögliche herauskömmt. Dabey ist jedem, wie vormals, die Bahn

zu weiterm Emporkommen und zu Erwerbung mehrerer Kenntnisse geöffnet, wenn er ein Bedürfniß dazu fühlt und die gehörigen Natur-Anlagen besitzt. Eine einzige Schullehrer-Anstalt hat man weder nöthig noch gut befunden, da für dasjenige was sie lehren sollen, eben keine weitläufige Studien erforderlich sind und wohl wenige Subjekte geneigt seyn dürften, für künftige geringe Besoldungen einen beträchtlichen Aufwand in entfernten Hauptstädten zu machen. Daß vorzüglich die Geistlichen zur gelegenheitlichen Bildung künftiger Land-Schullehrer aufgerufen werden, dürfte gewissen deutschen Kritikern schwerlich gefallen; wir aber billigen es sehr und finden die Gründe dazu aus der Natur der Sache hergeholt und vortrefflich angeführt. Der allgemein nothwendige und überall mögliche Unterricht, beschränkt sich zuletzt doch auf das Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und die Religion. Aber die Methode: wie das alles am besten gelehrt und zu welchem Zweck es verständig betrieben werden soll? ist in dieser Instruktion mit bewundernswürdiger Deutlichkeit, Einfalt und Gründlichkeit dargestellt, auch selbst für Erwachsene, die alle jene und weit mehrere Kenntnisse besitzen, noch belehrend. Kenner allein sind im Stand zu beurtheilen, wie viel höhere Wissenschaft und tiefes Nachdenken gerade für diese anspruchlose Darstellung erfordert wird und wir halten die gegenwärtige kurze Instruktion, die jedermann ohne Unkosten lesen und begreifen kann, für besser und nützlicher als alle künstlichen Schullehrer-Seminarien. Eben so deutlich wird auch im §. 38 — 41 dasjenige bestimmt, was der Normal-Lehrer zu leisten hat und welchen Grad von Kenntnissen die Zöglinge bey

der Prüfung beweisen müssen. Das Resultat von allem ist, daß im Grunde nichts neues eingeführt und daß auch von den Land-Schullehrern nichts gefordert wird, als dasjenige, wozu sie immer verpflichtet waren. Die Verbesserung besteht bloß in einer verständigeren Methode, welche stets auf die Ausbildung des Kopfs und Herzens und auf die Bedürfnisse des ganzen Lebens Rücksicht nimmt. Das sind auch die wahren und nützlichen Reformationen, welche das alte, was die Natur der Dinge geschaffen hat, stehen lassen, aber alles auf den ursprünglichen Geist und Zweck zurückführen und vor Ausartung und Verderbniß unter den Händen der Menschen zu bewahren suchen. Die Zugabe S. 49 — 52 über das persönliche exemplarische Verhalten der Schullehrer und über ihr Benehmen gegen die Schulkinder, ist wirklich rührend und enthält doch gar nichts übertriebenes, was nicht von jedem, der den Willen dazu hat, leicht erfüllt werden könne.

H.

Der Neujahrstag von 1308, oder die Stiftung der alten Schweizerischen Freyheit, von S. v. W. von Bern. Bern bey Stämpfli und Burgdorfer 1808. S. 19. 4.

Ein Neujahrs-Geschenk im Geschmack der ehemaligen Zürcherschen, mit einem Kupfer, welches die Einnahme des Schlosses Rozberg vorstellt. Die Geschichte des Schweizer-Bundes ist hier treu und wahrheitsgemäß dargestellt, viel richtiger als in jenem bekannten Luzerner-Aufruf, der in dem Styl der neuern Schulen abgefaßt

war und wo man die ehrlichen Eidgenossen, die nichts neues wollten und nur ihr Leib und Gut vertheidigten, von der Freyheit des ganzen Menschengeschlechts sprechen ließ. Wir hätten nicht erwartet, daß vom Centro der Eidgenossenschaft eine solch uneidgenößische Sprache kommen würde, die auch nicht die geringste Bekanntschaft mit den vaterländischen Geschichtschreibern beweist. Hier hingegen wird auch die wahre Natur des Schweizer-Bundes richtig angegeben und nicht übergangen, daß in demselben alle schuldigen Pflichten und Dienste gegen jede rechtmäßige Herrschaft ausdrücklich vorbehalten wurden. Tells Geschichte erscheint wie sie wirklich war, als blosse Episode, nemlich als eine zufällige Begebenheit, die mit dem Schweizerbund in keiner Verbindung stand, und ohne welche er eben so gut wäre ausgeführt worden. Hier und da hätte einiges noch etwas genauer ausgedrückt werden können. So z. B. ist die alte Schweizerische Freyheit durch den Neujahrstag von 1308 eigentlich nicht gestiftet, sondern nur gerettet und behauptet worden. Wilh. Tell hat nicht zuerst den Weg zu dieser Freyheit gebahnt, wie S. 2 gesagt wird, sondern das thaten die Stifter des Bundes, Stauffacher, Fürst und Melchthal; jener Satz hingegen steht in einigem Widerspruch mit der wahren Geschichte von Tell, wie sie S. 10 erzählt wird. Rudolf von Habsburg war nicht Graf, sondern nur Eigenthümer von seinem väterlichen Stammhaus im Aargau. Habsburg war nie eine Grafschaft. Jenen Titel führte er nur wegen den früher durch seine Vorfahren im Elsaß und Breisgau bekleideten kayserlichen Aemter und besessenen Lehen. Allein das alles

sind Kleinigkeiten, die nur unsere aufmerksame Durchlesung der Schrift selbst beweisen sollen.

H.

Lebensgeschichte des Hrn. Joh. Rudolf Tschiffeli, Stifter der ökonomischen Gesellschaft in Bern. Verfaßt von Sigm. Wagner von Bern, Mitglied jener Gesellschaft. Bern 1808. S. 27. in 8.

Wir sehen es als einen Beweis der nicht erstorbnen Vaterlandsliebe und des fortdaurenden Bernerischen Gemeingeistes an, daß das Andenken berühmter und verdienstvoller Männer noch in späteren Zeiten hervorgezogen, und durch ihre Verehrung das Herz zu ähnlichen Tugenden entflammt wird. Herr Tschiffeli hat allerdings auf solchen Dank seiner Nachkommen Anspruch. Er hat seinem Vaterland durch Stiftung der ökonomischen Gesellschaft, durch eine neue Epoche im Landbau, besonders durch die Einführung der künstlichen Grasarten, des Kleebaus, der Stallfütterung, des Gypsdüngung u. s. w., die er mit dem uneigennützigsten Eifer, durch Schriften und eigenes Beyspiel bewirkte, unglaublichen Nutzen verschafft. Die frühere Lebensgeschichte dieses praktischen Weisen, der die Natur, den Tempel Gottes, studirte, und das Menschengeschlecht nicht mit dürrer Metaphysik zu beglücken glaubte, seine persönlichen Verhältnisse, der Anfang und die Früchte seiner Unternehmungen, seine liebenswürdigen Eigenschaften und die Tugenden seines Cha-

rakters werden hier in einer fliessenden und angenehmen Sprache dargestellt. Der Biographie ist auch ein in Kupfer gestochenes, wohlgerathenes Bildniß des Herrn Tschiffeli beygefügt.

H.

Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, des darauf gegründeten allgemeinen Staatsrechts und der allgemeinen Staatsklugheit, von Carl Ludwig von Haller, mit dem Motto: Quod manet infectum nisi tu confeceris, ipso mandatum a summo, tu tibi crede Deo. **Winterthur in der Steinerschen Buchhandlung. 1808. S. 305, in 8. nebst XXIV S. Vorrede und Innhalt.**

Dieses Werk ist die erste, zwar nur compendiarische Ausarbeitung derjenigen Grundsätze, welche der Verfasser schon vor anderthalb Jahren in seiner Rede über die Nothwendigkeit einer anderen Begründung des allgemeinen Staatsrechts geäussert hat. Er unternimmt darinn den kühnen aber nothwendigen Versuch einerseits die revolutionären Irrthümer, oder was seiner Ueberzeugung nach das nämliche ist, alle bisher gangbaren angeblich philosophischen Staats-Systeme, sie mögen nun in dieser oder jener Einkleidung, mit mehr oder weniger Zurückhaltung vorgetragen werden, als einen Inbegriff ewiger Widersprüche und Ungerechtig-

keiten mit der Wurzel auszurotten, anderseits aber die Wissenschaft von den Staaten und dem in ihnen herrschenden Recht auf ihre alten, natürlichen, vor Augen liegenden Grundlagen zurückzuführen, und die Beschaffenheit, den Ursprung, den Rechtsgrund und den Zweck aller geselligen Verhältnisse so darzustellen, wie sie ihm sowohl mit der gesunden Vernunft als mit der Natur und der allgemeinen Erfahrung übereinzustimmen scheinen. Statt einer weitern Anzeige und Beurtheilung, welche sich ohnehin von unserer Seite nicht geziemen würde, fügen wir hier blos das analytische Innhaltsverzeichniß bey, aus welchem theils der Reichthum und die Neuheit der Materien, theils der Geist, die Vollständigkeit und die Anordnung des ganzen Werks am besten ersehen werden kann.

Einleitung.

Erster Theil.

Von den Fürstenthümern oder Monarchien.

Erstes Hauptstück.

Von den Erb- und Grundherren oder den Patrimonial-Fürsten.

c. Möglichste Beschützung seiner Unterthanen im Ausland, Hospitalität gegen Fremde in seinem Land.

d. Anstellung, Beförderung und Verabschiedung aller seiner Beamten und Diener.

e. Oberste Gesetzgebung und Handhabung seiner Gesetze (über eigene Sache.)

f. Ausnahmen von diesen Gesetzen, Privilegien und Gnaden.

g. Oberste Gerichtsbarkeit. Sie fließt aus der Macht, welche schützen kann, und ist eher eine den Rechtsbedürftigen erwiesene Wohlthat als ein eigenes Recht des Fürsten. Der Fürst selbst ist keinen Gerichten unterworfen als mit seinem Willen.

§. 23. Fortsetzung. Dingliche Rechte des Fürsten. S. 67—70.

a. Unbeschränkte Disposition über sein Vermögen oder die sogenannten Staats-Finanzen.

b. Domainen sind seine Güter.

c. Regalien oder ausschließende Industrial-Unternehmungen.

d. Nicht ausschließende Industrial-Unternehmungen.

§. 24. Fortsetzung. Taxen und Sporteln. Ihre eigentliche Natur, ihr Ursprung und ihr Zweck. S. 70—72.

§. 25. Fortsetzung. Steuern und Auflagen. Sie fliessen nicht aus dem eigenen natürlichen Recht, sondern müssen gesucht und bewilligt werden.

Von

c. Durch Eroberungen und darauf folgende Abtretungen.

d. Durch Verträge ohne Erwerbung des Grundeigenthums.

1. ungleiche Bündnisse.
2. bedingte und unbedingte Unterwerfungen.
3. einzelne Servituten von Seite anderer Staaten.

e. Durch Mißbrauch der Gewalt. Worinn, und gegen wen er bestehe? Staatsrechtliche Bemerkungen darüber.

§. 30. **Von dem Verlust der Unabhängigkeit oder dem Untergang der Staaten.** S. 97—101. Sie erfolgt überhaupt durch absolute oder relative Schwächung:

a. Durch allzuviele Theilungen des freyen Grundeigenthums.

b. Durch Veräusserungen des Landes.

c. Durch gänzliche Auslöschung des Fürstlichen Geschlechts, oft auch blos durch den Abgang männlicher Erben.

d. Durch Streitigkeiten, unglückliche Kriege, und nachtheilige Friedensverträge.

e. Durch unbedingte oder bedingte Unterwerfungen.

f. Durch Uebernahme allzuvieler einzelner Servituten oder Dienst-Pflichten.

g. Durch unrechtmäßige Gewalt.

h. Durch den Verlust der relativen Macht.

§. 31. **Makrobiotik der Patrimonial-Staaten oder von der Erhaltung und Be-**

festigung der Unabhängigkeit. S. 101 — 123. Sie beruhet auf dem einzigen Principio, die Macht oder Ueberlegenheit aller Art zu behaupten, durch welche die Unabhängigkeit möglich ist. Mittel dazu:

a. Einführung des Rechts der Erstgeburt und einer wohlbestimmten Successions-Ordnung. (Territorial-Macht). S. 105.

b. Gute Wirthschaft (Finanz-Macht). Gefährlichkeit der Domainen-Veräusserung und auch allzugroßer Schulden. S. 105 — 107.

c. Sorgfältige Auswahl guter Beamten und Diener. (Instrumental-Macht). S. 107 — 108.

d. Sorgfalt zur Erhaltung des höchsten Ansehens und der Ehrfurcht im Inneren des Landes. (Moralische Macht). Die einzig wahren Mittel dazu sind der wirkliche Besitz und die Aeusserung aller Arten von Ueberlegenheit. S. 109 — 114.

e. Geist des Kriegs oder kriegerische Tugenden (Geisteskraft und Charakterstärke). S. 114 — 117.

f. Vermeidung innerer Streitigkeiten und Kriege. Leichtigkeit, ihnen zuvorzukommen. Schwierigkeit, die einmal ausgebrochenen glücklich zu beendigen. Einzig wahre Mittel dazu. S. 117 — 120.

g. Schliessung von vortheilhaften Verträgen und Vermeidung aller nachtheiligen, welche die

Zweytes Hauptstück.

Von den unabhängigen Feldherren oder den militärischen Staaten.

c. Belohnung der mitgebrachten siegenden Getreuen, Statthalterschaften, Hof- und Ministerial-Dienste, Länderverschenkungen, (Lehen-System), Entstehung eines neuen Adels (Digreßion über die Natur des Adels im Allgemeinen.)

d. Oeftere Zurathziehung dieser Grossen (Reichsstände.)

e. Begünstigungen der ursprünglichen Getreuen (Privilegien, sogenannte National-Freyheiten.) Ihr gewöhnlicher Innhalt.

f. Natürlich entstehender Kampf zwischen den Großen und dem König.

g. Bisweilen eintretende sogenannte Königswahlen. Beweis, daß sie eigentlich keine Wahlen sind und nichts anders waren noch seyn konnten als: entweder Anerkennungen und Ausrufungen, oder schiedsrichterliche Urtheile, oder eine durch Usurpation erlangte Macht und nie ein ursprüngliches Recht.

§. 36. Makrobiotik der militärischen Staaten. S. 144 — 154.

a. Insofern sie zugleich grundherrlich sind wie §. 31.

b. Insofern sie militärisch sind.

1. Zugestandene Schenkungen und Begünstigungen sind nicht zu vermehren.

2. Hohe Aemter sind nie erblich zu machen, und die Erblichkeit der Lehen muß beschränkt seyn.

3. Lehensverpflichtungen sind weder zu schwächen noch aufzuheben.

Lehre selbst, welche als an und für sich verbindlich betrachtet wird. S. 161 — 162.

§. 40. Consolidation der geistlichen Herrschaft durch die Vereinigung der Gläubigen in eine äussere Kirche. Bestandtheile einer solchen Kirche. S. 163 — 164.

§. 41. Mögliche Vermischung der geistlichen Herrschaft mit einer grundherrlichen und sogar unabhängigen weltlichen Macht. S. 163 — 168.

a. Geistliche Gesellschaften können ohne weltliche Güter nicht bestehen.

b. Zu ihrem Besitz sind sie so gut als andere Menschen berechtigt.

c. Sie können solche auf mancherley rechtmäßige Art erwerben.

d. Die äussere, auch weltliche Unabhängigkeit vollendet den Priesterstaat.

§. 42. Modifikationen, welche hieraus entspringen. S. 168 — 177.

a. Die Kirchenverfassung bleibt immer die Hauptsache.

b. Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht.

c. Vorzug und Begünstigung der Gläubigen vor denen, die es nicht sind. — Kirchenadel.

d. Mildes Regiment der geistlichen Staaten.

e. Beschränktheit und Rechtmäßigkeit ihrer Länder-Erwerbungen.

f. Unveräusserlichkeit der Domainen.

g. Geistliche Staaten sind nicht erblich. Nothwendigkeit einer Wahlform für das oberste Haupt.

h. Natürliches, aus diesen Grundsätzen entspringendes Verhältniß der Kirche zum Staat, in drey einzig möglichen, denkbaren Fällen.

§. 43. Von dem Untergang der geistlichen Staaten. S. 177 — 178.

a. Durch Verlust der äusseren weltlichen Unabhängigkeit mit wenigen Modifikationen wie §. 30.

b. Durch Beyseitsetzung, Verderbniß oder Erschlaffung der Lehre ꝛc.

§. 44. Makrobiotik der geistlichen Staaten. S. 178 — 198.

a. Insofern sie zugleich grundherrlich sind, mit wenigen Modifikationen wie §. 31. Allzugrosser Reichthum und zahlreiche Kriegsmacht sind ihnen jedoch beyde gefährlich. Geistliche Waffen sind für sie natürlicher und wirksamer.

b. Insofern sie geistlich sind. Es kömmt vorzüglich darauf an, die geistliche Macht oder die Herrschaft über die Gemüther zu erhalten. Mittel dazu:

1. Reinheit und Gemeinnützigkeit der Lehre selbst.
2. Möglichste Erhaltung der Einheit dieser Lehre unter allen Gläubigen. Einzig wahre Mittel Spaltungen oder aufkeimenden Sekten zuvorzukommen und ihre Herrschaft zu hinderen.
3. Sorgfalt für die Bildung, Prüfung und Anstellung neuer Lehrer.
4. Eine wohleingerichtete, beständig auf den Geist der Lehre zurückwirkende Kirchen-

Zweyter Theil.

Von den Republiken oder freyen Communitäten.

§. 48. Zweck der Republiken. Er besteht in dem gemeinsamen Vortheil, den man durch Vereinigung der Kräfte zu erreichen sucht, und ist daher sehr verschieden. S. 209. — 211.

§. 49. Erwerbung der Unabhängigkeit. Sie ist fast nie ursprünglich, sondern erfolgt a) durch Schenkungen und Privilegien von frühern Herren; b) durch Bünde, glücklich geführte Kriege und vortheilhafte Friedensverträge; c) durch das Wegfallen oder Erschlaffen eines frühern Verbandes (geschenkte, selbst erworbene, angefallene Macht.) S. 211 — 213.

§. 50. Deduction des natürlichen Rechts im Innern einer Republik oder Genossenschaft. (Jus societatis domesticum.) S. 214 — 227.

a. Zum Eintritt in eine Genossenschaft kann niemand gezwungen werden.

b. Die Gesellschaft ist nicht schuldig wider ihren Willen andere Menschen in ihren Kreis aufzunehmen.

c. Jedes Mitglied ist berechtiget, wieder aus der Gesellschaft zu treten.

d. Im Innern der Genossenschaft ist die höchste Gewalt oder doch die Quelle der Gewalt bey der Communität aller Genossen. — Ungereimte Uebertragung dieses Satzes auf herrschaftliche Verhältnisse.

e. Eine Genossenschaft drückt ihren Willen durch die Majorität der Stimmen aus. Worauf das Recht dieser Majorität beruhe und wie weit es sich erstrecke.

f. Die ganze Genossenschaft ist zu jeder Zeit so frey und unabhängig, als sie es vorher gewesen.
g. Ihre Magistraten sind nicht blosse Diener, sondern auch Mitgenossen und Vorsteher.
h. Das Corporations-Gut ist nur für den gemeinsamen Zweck bestimmt und untheilbar.
i. Eine Genossenschaft kann von ihren Mitgliedern (aber nicht von ihren Untergebenen) Steuern und Beyträge fordern so viel sie es nöthig findet.

§. 51. Organisation der Republiken. S. 227—237.

a. Worinn sie besteht; ihre Nothwendigkeit und ihr Zweck.
b. Ihre Gegenstände.
   1. Bedingungen der Aufnahm und der Ausschliessung.
   2. Formen der Versammlung und Berathschlagung, wenn die ganze Communität sich versammeln kann.
   3. Allfällige Uebertragung der Gewalt an einen größern stellvertretenden Ausschuß. Derselbe ist gleichsam eine engere Genossenschaft und hat wieder eine Constitution über folgende Punkte nöthig:
      α. Composition.
      β. Formation.
      γ. Organisation. (Convocation, Präsidium, Sekretariat.)
      δ. Bestimmung der Funktionen.
      ε. Deliberations-Formen.
      ζ. Weitere Vorsichts-Maßregeln.

4. Engerer Ausschuß oder Regierungs-Collegium. Es bedarf einer ähnlichen Organisation, und sein Zweck ist nicht, die Gesetze zu vollziehen, sondern die minder wichtigen Geschäfte zu besorgen und die wichtigern vorläufig zu berathen: Widerlegung der entgegengesetzten Doctrin.

§. 52. Von der Herrschaft der Republiken oder dem Verhältniß gegen ihre Untergebene. (Jus societatis extraneum). S. 237—244.

a. Natürliche und rechtmäßige Entstehungsart derselben. Durch gemeinsame Territorial-Besitzungen und daraus entstehende förmliche oder stillschweigende Dienstverträge wird die Republik zugleich unabhängiger Grundherr oder collektiver Fürst.

b. Modifikationen, welche aus der collektiven Herrschaft entspringen.

§. 53. Von dem Untergang der Republiken. S. 244—247.

a. Durch den Verlust der Unabhängigkeit und des freyen Grundeigenthums. Mit einigen Veränderungen wie §. 30.

b. Durch Entzweyung oder Auflösung der Gesellschaft selbst als des herrschenden Subjekts. Natürlicher Grund ihrer gewöhnlich kürzern Dauer.

§. 54. Makrobiotik oder Staatsklugheit der Republiken. S. 247—298.

A. Insofern sie zugleich Grundherren oder collektive Fürsten sind, mit wenigen Modifikationen wie §. 31. Gefährlichkeit allzulangen Friedens und ausgedehnter Eroberungskriege. S. 247—249.

B. Insofern sie Communitäten sind. Alles kömmt darauf an, die Gesellschaft selbst und zwar in einem Zustand von Friede und Einigkeit zu erhalten. Die Mittel dazu sind äusserst schwierig, und bestehen ausser dem natürlichen Band gemeinsamer Besitzungen, vorzüglich in folgendem:

I. Kluge Statuten oder Constitutions-Gesetze. Ihr allgemeiner Zweck. Hauptregeln sind:

1. Die Aufnahm in die Genossenschaft muß zwar schwer, aber nicht unmöglich seyn. S. 251.
2. Nothwendige Gründe der Ausschliessung von dem Bürgerrecht. S. 253.
3. Bey kleinen Communitäten ist keine Stellvertretung nöthig. S. 254.
4. Der allfällige stellvertretende Ausschuß muß nicht zu klein seyn. Ueber die beste Wahl- und Ergänzungsart desselben. S. 254 seq.
5. Kluge Wahlformen. Wahlrecht. Wahlbedingungen. Vorschlag. Eigentliche Wahlformen. Worauf es bey denselben ankomme rc. S. 260.
6. Kluge Deliberationsformen. Aehnlichkeit derselben mit den Wahlformen. Convo-

c. Rekapitulation der Principien des ganzen Systems, Resultate und ausgebreiteter Nutzen desselben, sowohl in dem öffentlichen als gemeinen Leben.

Wir wollen nun dieses Werk, welches entweder in seinen Grundsätzen muß widerlegt werden können oder aber eine neue Epoche in der Wissenschaft machen wird, seinem Schicksal überlassen, und erwarten was andere gelehrte und sachkundige Männer darüber sagen werden, die nicht nur gegen Vorurtheile deklamiren, (welches auch der Dümmste kann) sondern wirklich vorurtheilsfrey und wahrheitsliebend sind.

Ueber Gichtkrankheiten und deren Heilart. Von Landarzt Samm in Jegenstorf. Bern 1808. 43 S. in klein 8. u. 2 S. Vorrede.

Der Verfasser dieser Schrift, ein östreichisch-kayserlicher Unterthan, setzte sich, vermittelst seines Brevets eines französischen Feldchirurgen, in den ersten Jahren der Revolution, als Arzt, in einem Dorfe des Cantons Bern, an. Diese Schrift, voll des rohesten Unsinns, scheint die erste Frucht seiner groben Unwissenheit zu seyn, und wir dürfen hoffen, sie werde auch die letzte bleiben. Hat der Medikaster sie (wie zu vermuthen ist) für das Landvolk geschrieben, so ist zu wünschen, daß sie unterdrückt werde, denn in der Hand eines Layen kann sie gefährlich werden. Seine Schreibart ist über allen Begriff schlecht, und indem er einen vollkommenen Mangel an medicinischen Kenntnissen verräth, urtheilt er mit einer seltenen Arroganz über alle

Schrift-

Schriftsteller, und giebt sein Werk für das beste aus, was bisher über die Gicht geschrieben worden ist.

In der Vorrede verspricht er die verschiedenen, bis dahin bekannt gewordenen Heilmethoden der Gicht zu prüfen, aber in der Schrift selbst wird ihrer gar nicht erwähnt. Nur auf Theorien gebaut, sollen sie in der Ausübung nicht anwendbar seyn, oder, wie er sich ausdrückt: „wenig praktisch Zuverläßiges für die Ausübung haben!!“ Dennoch will er sie prüfen, „um daraus eine (ein) auf bloße Erfahrungskenntnisse gestütztes Heilsystem zu bilden!!“

Die Schrift zerfällt in 10 Kapitel, und endet mit 10 Bruchstücken, die er Krankheitsgeschichten nennt. Um sie zu verstehen, muß man erst seine Schreibart studiren, denn er sagt, um nur einige Beyspiele auszuheben, anstatt den — dem, das — daß, stören — störren, schlafen — schlaffen, zehen — Zechen, die Mittel — die Mittels, und verwechselt gewöhnlich denn mit dann, und umgekehrt.

In dem ersten Kapitel giebt er, unter dem Titel: „Beschreibung der Gicht,“ einige Kennzeichen dieser Krankheit an, theilt sie dann in sthenisch- und asthenische ein, und endet mit den Worten: „Was dann ferners die übrigen oberwähnten Modifikationen der Gicht betrifft, so hoffe ich, daß dieselben jedem Heilkundigen bekannt seyn werden!!“ Warum ist ihm dabey nicht eingefallen, daß alles, was er über die Gicht zu sagen weiß, jedem Heilkünstler längst bekannt, mithin sein Werk vollkommen überflüssig ist.

Höchst lächerlich ist seine Erläuterung der prädisponirenden Ursachen der Gicht, die folgende Stelle im

2ten Kap. enthält, welche alles umfaßt, was er darüber anführt:

„Unter geneigtmachender oder auch innerer Ursache verstehe ich alles dasjenige, was den Körper für das Gichtübel empfänglich macht, oder dessen Erzeugung begünstiget. Hierunter gehört vorzüglich eine kränkliche oder widernatürliche Beschaffenheit des Körpers oder seiner Theile, und alles dasjenige wieder, was diese letztgedachte Beschaffenheit erzeugen hilft."

Im 3ten Kap. widerspricht er sich auf der gleichen Seite, wenn er sagt: „Die reine, einfache, neuentstandene Gicht bedarf oft keiner anderen Hülfsmittel als jene der Heilkraft der Natur." Weiter: „die sich selbst überlassene Gicht hingegen, zerstört oder verkrüppelt das damit beleidigte Organ nach und nach gänzlich." Im 4ten Kap., wo die Therapie der Gicht abgehandelt wird, nimmt der Verf. drey Arten von Gicht an, (während oben nur von zweyen die Rede war) „ausser der sthenischen und asthenischen noch diejenige Gicht, wo die Gichtzufälle nur allein von der Gegenwart des Gichtstoffs erregt und unterhalten wird."

Gegen die letztere sind, nach seiner Meynung, das Guajak und Aconit die besten Mittel, jedoch nur unter dem Bedinge, daß sie auf die, von ihm empfohlene Weise gebraucht werden. Er räth in 24 Stunden eine mit 4 Pfund Wasser gemachte Abkochung von 4 Unzen Guajak auf einen Tag zu gebrauchen, und dabey von 3 zu 3 Stunden 80 Tropfen von einer, aus einem Theil Aconitum und zwey Theilen Weingeist, bereiteten Tink-

tur zu nehmen. Diese Tinktur heißt er ein specifisches Anodyeme gegen den Gichtschmerz. Wir sind überzeugt, daß die Empfehlung so heftiger Mittel die Medicinalbehörden auf das Werk unseres Helden aufmerksam machen wird, und halten es daher für überflüssig uns in Bemerkungen darüber aufzuhalten.

Ueber die Behandlung der sthenischen und asthenischen Gicht, die er in einem § abhandelt, geht er ganz kurz weg, und bringt uns durch das darüber Gesagte zu der Ueberzeugung, daß er durchaus unrichtige Begriffe von Sthenie und Asthenie hat.

„Bey der etwannigen Gegenwart einer sthenischen Diathesis, ist solche durch die bekannte asthenische Methode (doch mit Ausnahme aller Blutausleerungen) auf dem, der Gesundheit erforderlichen Mittelgrad, herabzustimmen. Und ein gleiches ist im entgegengesetzten Falle erforderlich!! worzu sich mir die Wohlverleyblüthen nicht selten sehr vortheilhaft schickten, und auf gleiche Art habe ich bey angezeigten Erbrechmitteln den tartarus emeticus am zuträglichsten gefunden!!“ Nun folgt die Beschreibung des diätetischen Verhaltens für Gichtkranke:

„Die Speisen für Gichtkranke müssen leicht verdaulich, und jedesmal nach der sthenischen Scalla eingerichtet werden u. s. w.!!“

Das 6te Kap. ist der lähmungsartigen Gicht, das 8te dem gichtischen Zahnfieber gewidmet. Wir müssen uns glücklich schätzen, daß er nicht noch eine schmerzartige, bruchartige, kolikartige Gicht u. s. w. erfunden hat. Das gichtische Zahnfieber schreibt er

dem, auf die Verdauungswerkzeuge vorzüglich wirkenden Giftstoffe zu, handelt aber nichts desto weniger im 9ten Kap. die Magengicht besonders ab, und empfiehlt dagegen Magenstärkende Mittel.

In dem 10ten Kap. belehrt er uns, daß die Haarseile und Fontanellen die einzigen wirksamen künstlichen Geschwüre seyen. Wie sehr er jene mißbraucht, beweisen seine Krankheitsgeschichten. Um von diesen unseren Lesern einen Begriff zu geben, wollen wir die ersten hier noch zum Beschlusse hinsetzen.

„M. A. zu Rebhallen ließ mich zu sich berufen, indem sie sich beym Umdrehen im Bett ein Bein gebrochen haben sollte. Sogleich bey meinem ersten Besuche aber, wurde sie durch einen heftigen Anfall von Convulsionen augenblicklich getödtet."

„Bey einer genaueren Untersuchung, habe ich ihren rechten Ober- und Unterschenkelknochen, nicht allein gänzlich entzwey gebrochen, sondern auch alle übrigen Knochen des Körpers, so mürbe als unseren Schweizerkäs gefunden."

„Von den Umstehenden und Hausgenossen aber habe ich erfahren: daß sie sehr arm und nothdürftig gelebt hatte, und daß sie schon viele Monate vorhero an einer allgemeinen s t h e n i s c h e n Gicht, ohne ärztlichen Beystand gemartert worden ist."

12.

Lektions = Catalog
der
Bernischen Akademie
auf das Sommer-Halbjahr
von dem neunten May bis letzten Oktobers, 1808.

Theologie.

Herr Professor Schärer hält Montags, Mitwochs, Donnerstags und Freytags, früh um 10 Uhr, Vorlesungen über Dogmatik, nach eigenen Heften.

Er setzt Montags und Dienstags des Morgens um 7 Uhr seine philologisch-kritischen Vorlesungen über die Proverbia, vom 12ten Capitel an, fort und erklärt an den übrigen Wochentagen, um die gleiche Stunde, die Briefe Pauli von dem an die Galater bis zu den beyden an die Thessalonicher. Er hält seine Vorlesungen in lateinischer Sprache.

Herr Professor Stuber erklärt, in deutscher Sprache, Montags und Dienstags, um 8 Uhr nach Gräffe's Handbuche — in der Pastoraltheologie den 6ten und 7ten Theil, über die Verwaltung der Pfarrgüter und das Verhalten der Prediger in besonderen Verhältnissen; Mitwochs um 8 Uhr in der Homiletik den 3ten Abschnitt vom Predigen; Donnerstags um 8 Uhr in der Catechetik den 2ten und 3ten Haupttheil oder die Regeln der catechetischen Behandlung des Gefühls und des Begehrungs-Vermögens; Freytags und Samstags um 8 Uhr in dem Kirchenrecht den 4ten Abschnitt von der geistlichen Gerichtsbarkeit. Er hält Montags um 2 Uhr Nachmittags Uebungen im Catechisiren, und Mitwochs, um die gleiche Stunde, in homiletischen Dispositionen.

Repetitorien, Disputationen und Predigten werden Samstags Vormittags gehalten. Hörsaal Nro. 3.

Jurisprudenz.

Herr Professor v. Haller trägt nach seinem, so eben herausgekommenen, Handbuch der allgemeinen Staatenkunde den zweyten Haupttheil, von den Republiken, wöchentlich in 5 Stunden von 10 bis 11 Uhr vor, und wird dabey sowohl ihre Natur und Entstehungsart, als das darinn herrschende Recht und die zu ihrer Erhaltung nöthige Politik abhandeln.

Montags, Mitwochs und Freytags von 11 bis 12 Uhr, setzt er seine Vorlesungen über die Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft fort, welche besonders in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht pragmatisch behandelt wird.

Herr Dr. und Professor Schnell setzt seine Vorträge über das vaterländische Civilrecht, nach eigenen Diktaten, alle Wochentage des Morgens von 7 bis 8 Uhr fort. In diesem Semester wird er das Erbrecht, das reinpersönliche Recht und das persönliche Recht auf dingliche Art abhandeln.

In dem praktischen Collegium werden possessorische und dingliche Klagen u. s. w. abgefaßt werden.

Ueber das aus bietet er ein Collegium über Rechtsphilosophie nach J. S. Becks Grundsätzen der Gesetzgebung an.

Herr Dr. und Professor Gmelin wird täglich, von 8 bis 9 Uhr, den noch übrigen Theil des römisch Justinianischen Rechts vortragen, und sich dabey genau an die Ordnung von Hofacker (Elementa juris civilis Romanorum) halten.

Er erbietet sich wöchentlich dreymal, Montags, Mitwochs und Freytags des Morgens von 9 bis 10 Uhr, nach dem Wunsche seiner Hrn. Zuhörer, entweder gleichfalls römisch Justinianisches Recht (um bey dem Vortrage dieses wichtigen Lehrfachs desto ausführlicher seyn zu können) oder das Bernische Criminalrecht öffentlich zu lehren, und ist überdies zu Privatvorlesungen, über den ganzen Umfang der Rechtsgelehrsamkeit oder über einzelne Theile derselben, bereit. Hörsaal Nro. 2.

Medicin.

Ordentliche öffentliche Lehrer.

Herr Dr. und Professor Schiferli trägt Montags, Mitwochs und Freytags von 10 bis 11 Uhr die medicinische und manuelle Chirurgie; Dinstags, Donnerstags und Samstags, um die gleiche Stunde, die Geburtshülfe nach eigenen Heften, die letztere in Verbindung mit praktischen Uebungen am Fantome, vor.

Ueber das aus wird er wöchentlich zwey Nachmittagsstunden, von 4 bis 5 Uhr zur Fortsetzung der, im vorigen Semester angefangenen und, wegen Krankheit, nicht beendigten Vorlesungen über Geburtshülfe, benutzen.

Täglich früh von 9 bis 10 Uhr hält er chirurgische Klinik, im Militärspital, und ist überdies zu Privatvorlesungen über einzelne Theile der Chirurgie und zu Ertheilung praktischen

Unterrichts in den chirurgischen Operationen und dem Verbande, bereit.

Herr Dr. und Professor Tribolet liest Montags, Mitwochs und Freytags des Morgens von 8 bis 9 Uhr, nach eigenen Heften, über allgemeine Pathologie und in den übrigen Wochentagen um dieselbe Stunde über allgemeine Therapie.

Er hält täglich früh von 9 bis 10 Uhr medicinische Klinik in dem Inselspital und erbietet sich privatim specielle Pathologie und specielle Therapie vorzutragen.

Herr Dr. und Professor Emmert der ältere trägt die Physiologie Montags, Dienstags, Mitwochs und Donnerstags in den zwey Vormittagsstunden von 7 bis 8, und von 11 bis 12 Uhr und Freytags von 7 bis 8 Uhr nach eigenen Heften, in Verbindung mit medicinischer Anthropologie vor.

Er ist ausserdem noch zu Privatvorlesungen über Anatomie und Physiologie der Pflanzen und über organische Chemie bereit. Hörsaal Nro. 7.

Ausserordentliche Lehrer.

Herr Dr. Tribolet Vater, ausserordentlicher Professor, wird wöchentlich drey Stunden botanische Vorlesungen, nach Wildenow, halten und zugleich den Nutzen aller brauchbaren Schweizer-Pflanzen, sowohl in medicinischer als technischer Rücksicht, nach eigenen Heften ausführlich behandeln.

Alle Samstage Nachmittags wird er, wenn es die Witterung erlaubt, botanische Excursionen machen.

Herr Docent Beck wird den praktischen Theil der Apothekerkunst, nach Hagens Lehrbuch, in einer, seinen Zuhörern gefälligen, Nachmittagsstunde vortragen.

Herr Dr. Lutz, Docent, wird Vorlesungen über Hygieine nach eigenen Heften halten, und ist bereit, über einzelne Theile

der

der Arzneykunde Repetitorien und Examinatorien anzustellen. Er wird dazu den Nachmittag wählen, jedoch sich, in Rücksicht auf die Wahl der Stunde, nach dem Bedürfnisse der Mehrzahl seiner Zuhörer richten.

Vieharzneykunst.

Hr. Dr. und Professor Emmert der jüngere liest täglich, früh von 9 bis 10 Uhr, über die Erkenntniß und Heilung der innerlichen und äusserlichen Krankheiten der Hausthiere, nach eigenen Heften.

Er hält täglich, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, Veterinär-Klinik, in dem zu errichtenden Thierspital, und erbietet sich zu Privatvorlesungen über einzelne Theile der Thierarzneykunst und über Osteologie und Splanchnologie der Hausthiere. Der Hörsaal ist in dem Gebäude der Anatomie.

Philologie.

Alte Litteratur.

Herr Professor Risold hält seine lateinische Vorlesungen Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags früh von 8 bis 9 Uhr. Er fährt in der Erklärung von Cicero de officiis fort, und wird mit einer Auswahl von Horazens Oden und den vorzüglichsten Stücken aus den Metamorphosen des Ovids abwechseln.

In den griechischen Vorlesungen erklärt er Montags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr den Phädon des Plato, Donnerstags um die gleiche Stunde das 8te Buch der Cyropädie, vorzüglich zum Behuf der neu eintretenden Zuhörer, und Freytags die historischen Bücher des neuen Testaments.

Herr Professor Schärer ertheilt Unterricht in der hebräischen Sprache Dienstags und Samstags von 10 bis 11 Uhr. Hörsaal Nro. 1.

Neuere Litteratur.

Herr Professor Jahn lehrt die Rhetorik oder Anleitung zum deutschen Styl, mit praktischen Uebungen verbunden, Montags, Dienstags, Mitwochs, Donnerstags und Freytags von 9 bis 10 Uhr des Morgens, und trägt die Geschichte und Kritik der schönen Litteratur der Franzosen an den gleichen Tagen, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr vor.

Er setzt seine philologischen und ästhetischen Erklärungen griechischer, lateinischer, englischer und italiänischer Dichter fort. Hörsaal Nro. 1.

Mathematik.

Herr Professor Trechsel trägt, mit Ausnahme des Samstags, täglich des Morgens von 10 bis 11 Uhr populäre Mathematik vor, und zwar 1) die Arithmetik nach den Bedürfnissen der Mehrzahl unter den Zuhörern; 2) die Elemente der Algebra; 3) die ebene Geometrie, verbunden mit Uebungen im geometrischen Aufnehmen.

Er erbietet sich zu einem Privatum über die höhere Algebra, als Fortsetzung seines Curses der Elementar-Algebra. Hörsaal Nro. 4.

Physik.

Herr Professor Beck wird den grössern Curs über die Naturlehre anfangen und wöchentlich, in fünf Stunden von 11 bis 12 Uhr, nach Gren's Handbuch die Phänomene der schweren, sowohl der festen als der flüssigen Körper, die mechanischen Eigenschaften der Luft vortragen, und bis zu der Optik vorrücken.

Er lehrt die theoretische Chemie in fünf Stunden wöchentlich, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, nach eigenen Diktaten. Hörsaal Nro. 4.

Philosophie.

Herr Professor Wyß trägt, mit Ausnahme des Samstags, täglich früh von 7 bis 8 Uhr, die Erfahrungs-Seelenlehre vor. Hörsaal Nro. 1.

Er hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags von 11 bis 12 Uhr Vorlesungen über allgemeine Religionslehre. Hörsaal Nro. 3.

Naturgeschichte.

Herr Professor Meisner lehrt die allgemeine Naturgeschichte aller drey Reiche, nach eigenen Heften, täglich des Morgens von 9 bis 10 Uhr, und hält wöchentlich dreymal Privat-Vorlesungen über Zoologie. Hörsaal Nro. 4.

Litterarisches Archiv

der

Akademie zu Bern.

Zweyter Jahrgang.

Viertes Stück.

Winterthur,

in Commission bey Steiner und Comp.

1808.

13.

Anrede an die Jugend,

gehalten

an dem Schulfeste zu Bern

den 7. May 1808

von

Dr. Rudolf Abraham Schiferli,
Professor der Medicin und Chirurgie.

Die Tugend ist ihr eigener Lohn, aber es ist dem reifern Alter nur und nur erhabenen Seelen aufbehalten, den Reiz dieser geistigen Belohnung zu fühlen. Der größte Theil der Menschen, besonders die Jugend, will durch sinnliche Belohnungen auf den Weg der Tugend und des Verdiensts hingelockt werden — so manchem Helden gleich, den der Glanz der Ordensbänder und des Fürsten Gnade auf das Feld der Ehre führt!

Und dies ist denn auch die Absicht der heutigen, von unsern Voreltern mit weiser Menschenkenntniß ein-

geführten, von der hohen Regierung großmüthig unterhaltenen Feyerlichkeit.

Hier sind die Väter des Landes, die ihr wachsames Aug auf die Pflanzschulen des Staats richten und der fleißigen Jugend ihren Beyfall durch ehrenhafte Auszeichnungen beweisen.

Hier theilnehmende Eltern und Jugendfreunde, welche ihren Söhnen und Angehörigen die innigste Freude über ihre Fortschritte zulächeln.

Hier Lehrer, welche die Frucht ihrer mühevollen Stunden in den Kenntnissen und dem Wohlverhalten ihrer Schüler suchen.

Doch du werthe Jugend — Hoffnung künftiger Zeiten, du bist der Gegenstand der heutigen Feyerlichkeit! auf dich, jugendliche Schaar, sind die Blicke aller Anwesenden, gerührt und hoffnungsvoll, gewendet, und an dich wird darum auch meine Rede gerichtet seyn.

Ihr verehrteste Anwesende, werdet es wohl gerne verzeihen, wenn ich mich heute mit diesen hoffnungsvollen Zöglingen unserer Schulen unterhalte und sie aufmuntere, sich zu künftigen nützlichen Gliedern unseres Vaterlands zu weihen!

Ja theuerste Jünglinge, ich wage es zu den Ermunterungen, die der Beyfall euerer Oberen und die ehrenvolle Auszeichnung der Fleißigen unter Euch geben, noch einige Beweggründe hinzuzufügen, die mir geschickt scheinen, euch zu ununterbrochenem Fleiße zu erwecken.

Sie werden von den hohen Anlagen eueres Geistes, von euerem jugendlichen Alter, von der Erleichterung durch die gegenwärtigen Umstände und endlich von dem Nutzen hergenommen seyn, den euer Vaterland und ihr selbst einst davon geniessen werdet, wenn ihr alle diese Vortheile benutzet, um eueren Geist mit den Schätzen der Weisheit und euer Herz mit tugendhaften Gesinnungen zu bereicheren.

I.

Der menschliche Geist ist grosser Dinge fähig und dazu bestimmt. Er kann sich selbst und das, was ausser ihm ist, erforschen, das Vergangene in sich zurückrufen, auf das Zukünftige sich bereiten und die Ursachen vieler Dinge erkennen. Er wird durch keine Gränzen der Zeit und des Raums eingeschränkt. Er kann das Wahre und Falsche, Recht und Unrecht, das Schickliche und Unschickliche unterscheiden. Mit einem Worte, er ist mannigfaltiger Kenntnisse und durch zweckmäßigen Gebrauch der körperlichen Kräfte, auch vieler nützlicher und angenehmer Künste fähig.

Alle diese grossen Anlagen schlummern, mehr oder weniger, in jedem Kinde und sind gewiß nicht ohne Absicht hineingelegt worden; denn der Mensch ist zu ernsthaften Beschäftigungen da — sein Leben soll nicht bloß das Leben einer Pflanze seyn!

Er ist zu Erforschung der Wahrheit — zur Erkenntniß der Weisheit — zur Ausübung der Tugend geboren,

um sich und was ausser ihm ist erkennen zu lernen und (da alle Erkenntniß praktisch seyn soll,) durch zweckmäßige Anwendung des Erkannten, seine eigene und seiner Mitmenschen Glückseligkeit zu befördern.

Dieß, meine Freunde, ist auch euere Bestimmung. Jenes habt ihr jetzt zu leisten; dieses erwartet von euch die Folgezeit.

Ihr könnet und sollet jetzt (das ist die Stimme des Gesetzes in euch) durch Fleiß und Aufmerksamkeit euere schlummernden Fähigkeiten zum Leben hervorrufen und ihnen durch die Wissenschaften Festigkeit geben.

Die euch anerschaffene Wißbegierde ist ein Wink, das, über dem Erlernten entstehende, Vergnügen ein Sporn euch in der Laufbahn der Weisheit munter zu erhalten. Je mehr ihr von euern Anlagen und je besser ihr sie ausbildet, desto näher tretet ihr dem Ziele euerer Bestimmung.

Oft äussern sich schon früh bey Kindern besondere Fähigkeiten und starke Neigung zu irgend einer Wissenschaft. Paskals mathematisches Genie zeigte sich im 12ten Jahre seines Alters, als er, zum Erstaunen seines Vaters, der mathematische Bücher sorgfältig vor ihm verschlossen hielt, von sich selbst die Schlußfolge der ersten 32 Propositionen des Euclids aufgefunden hatte. Und Hugo Grotius, den die Gelehrten seiner Zeit adolescentem sine exemplo, juvenem portentosi ingenii nannten, schrieb im 9ten Jahre seines Lebens in lateinischer Sprache Verse in elegischem Style, disputirte in seinem 14ten Jahre über verschiedene Gegenstände

der Mathematik, Philosophie und Jurisprudenz, verfaßte eine neue Ausgabe des Martianus Capella und erhielt im 15ten Jahre den Grad eines Doktors der Rechte.

Auf solche Winke der Natur können Eltern und Lehrer nie zu viel achten, wenn die Kinder nicht ihre wahre Bestimmung verfehlen sollen!

Wohl hat nicht jeder Jüngling gleiche Geisteskräfte, aber so wahr es ist, daß ein leicht fassender Verstand, ein gutes Gedächtniß, eine auf den ersten Blick treffende Beurtheilungskraft, Vorzüge sind, die das Studium der Wissenschaften ungemein erleichtern, so wahr ist es auch, daß (wenige Fälle von Verstandesblödigkeit ausgenommen) jeder Mensch seine Anlagen zu einem nützlichen Gebrauch entwickeln und durch Fleiß und Anstrengung, das ersetzen kann, was ihm an schneller Fassungskraft abgeht. So werden oft durch einen ernsten — festen Vorsatz, durch ausharrende Geduld und kluge Zeitbenutzung kaum glaubliche Dinge möglich. Demosthenes, dessen erste Versuche vor dem Volke zu reden, wegen seiner schwachen Stimme und mehrerer anderer Naturfehler, vollkommen mißlangen, bildete sich, durch anhaltende Uebungen, zu einem der größten Redner seiner Zeit.

Glaubet es mir meine jungen Freunde, es lohnt sich der Mühe daß auch ihr die Schwierigkeiten überwindet, die sich in euerer Laufbahn darstellen; denn jede besiegte Schwierigkeit gewährt den süssesten Genuß, und wie könntet ihr schöner die Feyer des heutigen Tages begehen, als wenn jeder von euch sich selbst gelobet, sich zu einem würdigen Mitgliede des Staats auszubilden!

II.

Und wann ist die beste Zeit zu euerer Ausbildung den Anfang zu machen? Unstreitig die euerer frühen Jugend, denn jeder Aufschub ist gefährlich! Wenn bejahrte Weise klagen, das Menschenleben sey zu kurz um alles Wissenswürdige zu erforschen, o so könnet ihr nie zu früh anfangen euch damit zu beschäftigen.

Wer nicht früh nachdenkt, nicht früh sich Kenntnisse sammelt, der wird für seinen künftigen Beruf selten recht brauchbar werden. Hat doch schon die Natur die Zeit der Jugend — diese heitere Morgenstunde des Lebens — eigentlich dazu bestimmt — das glückliche Alter, wo keine bangen Sorgen den stets heitern Geist, in seinem kühnen Fluge zu Boden drücken; wo keine düstern Ahndungen das warme Blut im raschen Kreislauf hemmen; wo keine Vorurtheile Wurzel gefaßt haben; wo das volle, weiche Herz, von süssen Gefühlen überströmend, noch nicht getäuscht, betrogen, zerrissen wurde; wo der Glaube an Menschen und menschliche Tugenden uns das Leben zur Seligkeit und die Erde zum Himmel erhebt.

O Glückliche, dieses Alter ist ein kostbares Gut, das euch zur Verwaltung anvertraut ist! Benutzet jeden Tag desselben zu Erwerbung nützlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, so werdet ihr einst mit Freude daran zurück denken und reiche Früchte eueres Fleisses geniessen. Lasset ihr es aber unbenutzt vorüber gehen, so giebt keine allzuspäte Reue euch diese goldnen Tage wieder.

Die Erfahrung lehrt, daß auf eine übel zugebrachte Jugendzeit kein ehrenvolles Alter folge. Sehet ihr ihrem Berufe nicht gewachsene, für die Gesellschaft unbrauchbare, sich selbst lästige, Männer, so könnet ihr mit Sicherheit schliessen, sie haben mit ihrer Jugendzeit schlecht Haus gehalten; sich durch Zerstreuungen, oft auch lasterhafte Ausschweifungen, des köstlichsten Theils des Lebens beraubt und die edlen, zur Ausbildung ihres Geistes bestimmten, Kräfte verzehrt. Von ihnen sind keine grossen Werke, keine der Menschheit nützlichen Entdeckungen oder Handlungen zu erwarten. Sehet ihr aber Männer ihres Standes Würde mit Nachdruck behaupten und zweckmäßig thätig seyn — weise Magistraten — gründliche Gelehrte — erfinderische Künstler; sehet ihr überhaupt Erfahrne in ihrem Beruf, so werdet ihr den Grund ihrer nützlichen Thätigkeit beynahe immer in einer fleißigen und wohlangewandten Jugend finden. Der grosse Gedanke, sich und ihre Kräfte dem Dienste der Menschheit schuldig zu seyn, belebte sie früh und ließ sie nicht in thatenlosem Müßiggange dahin gehen.

Dieser Gedanke belebe auch euch! Vermeidet, von ihm erfüllt, die Klippen, an denen mancher hoffnungsvolle Jüngling scheiterte, den Müßiggang, die Trägheit, zwecklose Thätigkeit, Leichtsinn und Zerstreuung!

Ich gebe zu, daß in euerem Alter selbst Hindernisse liegen, die ihm eigenen Pflichten zu erfüllen. Die Lebhaftigkeit euerer Sinne, das Flüchtige euerer Vorstellungen, der starke Eindruck äusserer Dinge auf euch, hemmen leicht die Sprache der Vernunft. Aber, weit entfernt euch zu schrecken, sollen sie euch vielmehr zur

Wachsamkeit gegen sie und zum Kampfe ermuntern, damit ihr sie (denen Verachtung und bittere Nachreue auf dem Fusse folgen) überwindet; denn nur aus dem Kampfe entspriessen die Lorbeern des Siegs!

Ja ich traue es euerem Verstande, eueren Herzen zu, ihr werdet der Tugend die Hand reichen und, unter ihrer Leitung, die Bahn der Weisheit und Ehre betreten, wo jede Mühe, in der Folge, ihre Palme trägt.

III.

Die Gewißheit, daß schon manches Genie aus Mangel an guter Erziehung und Anleitung unentwickelt in seinem Keime erstorben ist und noch erstirbt, daß in Ländern, wo die Geistes-Kultur nicht weit vorgerückt ist, mancher, mit Talenten reich ausgestattete Jüngling in seiner Ausbildung zurück bleibt, weil es ihm an Hülfsmitteln und Lehrern gebricht, giebt euch einen Beweggrund mehr zur treuen Ausbildung euerer Fähigkeiten.

Vor tausend andern hat euch die Vorsehung hierin begünstiget. Euch ist jede nöthige Hülfsquelle zur Entwicklung euerer Talente geöffnet. Ihr lebet in einem Lande, dessen Vorsteher den hohen Werth der Wissenschaften kennen und schätzen, die dem Verdienste Gerechtigkeit wiederfahren lassen und jede nöthige Erziehungs- und Bildungs-Anstalt schaffen. Ihr werdet geleitet von Lehrern, die als väterliche Freunde, euch die Vortheile zu Erlernung der Wissenschaften zeigen, welche sie, durch reife Erfahrung, als die besten kennen. Ihr lebet

im Schoose eines, unter so grossen politischen Veränderungen friedlichen Landes, wo keine Schrecknisse des Kriegs die Musen verscheuen; wo ihr, in tiefer Ruhe, den Wissenschaften huldigen könnet; — nicht, mitten aus der litterärischen Bahn, weggerissen werdet, wie so viele Söhne anderer Länder. Umgeben mit litterarischen Hülfsmitteln aller Art, erwecken bey euch die Werke der Alten, das Gefühl des Schönen und Edlen, während ihr mit allen wichtigen und gemeinnützigen Entdeckungen neuerer Zeiten bekannt werdet.

Hierzu kömmt noch was euch unser Zeitalter gewährt, in welchem die Verbreitung der Wissenschaften und die Fortschritte des menschlichen Geistes euch leicht machen, was in frühern Jahrhunderten mit den größten Hindernissen begleitet war. Und dennoch ist auch in jenen roheren Zeiten so mancher grosse Gelehrte aus der Dunkelheit hervorgegangen, dessen Werke so viele der Neueren beschämen. Jene Wiederhersteller der Wissenschaften im 16ten Jahrhundert brachen, aus dem Schutte scholastischer Spitzfindigkeiten und der Barbarey, muthvoll die Bahn, auf welcher ihr jetzt schnelle Fortschritte machen könnet.

Man erstaunt über die Anstrengungen und den Kampf mit widrigen Umständen, den viele unter ihnen bestehen mußten, eben so sehr als über ihre Fortschritte.

Ein armer Hirtenknabe aus dem Wallis, Thomas Platter, las erst zerstreute Blätter aus Büchern, dann (als Lernjunge eines Handwerkers,) in den frühen

Morgenstunden, griechische Autoren und wurde endlich öffentlicher Lehrer auf der damals berühmten Universität Basel. Und Franz Junius arbeitete in Genf, als er wegen den damaligen Kriegsumständen keine Unterstützung von Hause erhalten konnte, einen Tag um den anderen an den Schanzen jener Stadt, um seine Studien nicht zu unterbrechen, und bildete sich zum Gelehrten und grossen Kenner der alten Sprachen.

Vergleichet ihr nun euere Lage mit derjenigen, in der sich diese und so viele andere befanden; bedenket ihr die Sorgenlosigkeit, die Menge von Hülfsmitteln, die vielfache Unterstützung und die angenehme Muße, mit der ihr euch den Wissenschaften wiedmen und auf den künftigen Beruf vorbereiten könnet; o, so findet ihr euch gewiß zum bestmöglichen Gebrauch dieser Umstände und zum Danke gegen die Vorsehung verpflichtet.

IV.

Der grosse und ausgebreitete Nutzen, den euer Fleiß, für euch selbst, für euer Vaterland und die Nachwelt haben kann und wird, ist endlich noch ein starker Beweggrund, euch dazu zu ermuntern.

Jede richtige Einsicht, jede nützliche Kenntniß, jede tugendhafte Gesinnung und jede brauchbare Fertigkeit, die ihr euch jezt eigen macht, ist eine Besitzung die euch eigen bleibt, ein Gut das keinen Launen des Glücks ausgesetzt ist.

Der Mensch hat seinen Werth nur durch sich selbst und kann dann nur auf dauerhafte Glückseligkeit rechnen, wenn ihre Quelle in ihm ist. Werdet ihr also weise und tugendhaft, so wird euch der unbestechbare Richter in euch mit dem süssen Bewußtseyn lohnen, daß ihr den Zweck eueres Daseyns erfüllt habt. Ihr werdet es dann erfahren, daß der schönste Lohn der Tugend und Weisheit nur sie selbst ist. Ihr werdet dann den gewählten Beruf zieren, tüchtig zu einem nützlichen ruhmvollen Wirkungskreise die natürlichen Folgen des Fleisses, in einem zunehmenden Wohlstande, geniessen und, begleitet von dem Beyfall der Rechtschaffenen und Edleren, immer neue Quellen des Vergnügens in der Vermehrung euerer Kenntnisse finden.

Sehet ihr dann einst, in einem ruhigen und ehrenvollen Alter, auf das verflossene Leben und besonders auf euere Jugend zurück, so wird keine Nachreue euer Inneres trüben; in jeder steigenden Stufe eueres Lebens die angemessenen Beschäftigungen erblickend — werdet ihr ruhig von diesem Wirkungskreise in einen höheren übergehen, wo, durch die ewige Gerechtigkeit, jedem der Platz angewiesen ist, zu dem er sich in dieser Vorübungsschule gebildet hat.

Aber auch die Menschheit, auch das Vaterland erwarten die Früchte eueres Fleisses. Der Staat ist glücklich und blühend, wenn jedes einzelne Glied in seiner Lage seine Pflichten erfüllt; wenn jeder, vom Höchsten bis zum Niedrigsten aus Pflichtgefühl und mit Treue thut, was sein Beruf erfordert. Das Ganze ist dann einem

gesunden Körper ähnlich, wo jeder Theil seine ordentlichen Verrichtungen macht und eben dadurch das Ganze sowohl, als seine einzelnen Theile, sich wohl befinden.

Solche Theile des Ganzen, solche Mitglieder des Staats zu werden, ist euere Pflicht! denn, wie viel thut jetzt eine Gesellschaft für euch, für die ihr noch nichts thun könnet! Mit Recht erwartet sie die Wiedererstattung von der Zukunft und diese Schuld, die täglich grösser wird, sey euch heilig!

Ihr werdet einen Theil der Nachwelt ausmachen. Wenn ich mich in Gedanken in die Zukunft versetze, so erblicke ich in euch Männer, denen einst das Wohl des Staats, die Handhabung der Gesetze, die Vertheidigung der Unschuld gegen das Unrecht, der religiöse Unterricht und Trost, die Gesundheitspflege euerer Mitmenschen und die Erhaltung des inneren Wohlstands anvertraut seyn wird. In den meisten aber erblicke ich künftige Hausväter und Familienhäupter, deren Beyspiel und Betragen ihre Nachwelt bilden soll, wenn wir, euere Lehrer, nicht mehr seyn werden.

Euere Grundsätze und Handlungen werden dann das Wohl unseres Vaterlands bestimmen und wie ihr dann denken und handeln werdet, das hängt größtentheils von der Bildung ab, die ihr jetzt empfanget und von der Richtung, die ihr euerem Geiste gebt. Das Glück unserer Nachwelt kann jetzt durch euch begründet werden.

Söhne des Vaterlands, möchte doch dieser erhabne Gedanke einst das Wohl des Landes zu grün-

den und ein Menschengeschlecht zu bilden, das noch weiser und besser ist, als das gegenwärtige, möchte dieser grosse Gedanke euch beleben und euch mit unverdrossenem Fleisse, mit treuem Zeit- und Kraft-Aufwand zur Vorbereitung auf ein nützliches Leben bestimmen!

Dann ist der Wunsch unserer hohen und weisen Regenten, euerer Eltern und Lehrer, dann ist auch mein innigster Wunsch erfüllt und wir können hoffnungsvoll der Zukunft entgegen sehen.

Solche Gesinnungen und Entschliessungen bey diesen Jünglingen zu erwecken und zu unterhalten sey, verehrteste Anwesende, auch das Bestreben eines jeden unter uns!

Die häusliche und öffentliche Erziehung, die sie geniessen, Beyspiele, welche sie sehen, Reden, die sie hören haben einen allzustarken Einfluß auf ihre, für alle Eindrücke empfänglichen Gemüther, als daß wir uns nicht sorgfältig bemühen sollten, alles das von ihnen zu entfernen, was ihre guten Entschliessungen schwächen könnte.

Wir sollen ihnen vielmehr durch Reden und Thaten zeigen, daß der wahre Werth des Menschen in seinem inneren Gehalte bestehe, daß nicht Geburt und Glücksgüter, diese Kinder des Zufalls, sondern nur Weisheit und Rechtschaffenheit den Menschen glücklich und wahrhaft reich machen.

Hochgeachte Herren Repräsentanten unserer theuern Landesregierung! Hier steht vor Ihnen ein Theil der Pflanzschule, aus welcher, mit der Zeit, die Stellen der bürgerlichen Gesellschaft ergänzt werden.

Mögen die Zeichen des Beyfalls, den die Würdigsten aus ihnen von Ihren Händen empfangen werden, auch die übrigen ermuntern sich diesen Beyfall immer mehr zu erwerben, und möge das Ganze der vaterländischen Erziehungs- und Bildungsanstalten, unter dem segnenden Einfluß des Höchsten, immer mehr die wohlthätigen Absichten erfüllen, die Sie sich, bey der Einrichtung und Unterhaltung derselben, vorgesetzt haben.

14.

Geist und Zweck der neuen Universität in Frankreich.

Die durch ein kayserliches Dekret vom 17. Merz 1808 genehmigte Einrichtung, einer alle Theile des öffentlichen Unterrichts in ganz Frankreich umfassenden Universität ist sowohl in Rücksicht ihres Geistes und Inhalts, als in Rücksicht der ausnehmenden Klugheit und Festigkeit ihrer inneren Organisation eine so merkwürdige Erscheinung, daß wir uns nicht enthalten können, dieselbe hier einer näheren und deutlichen Darstellung zu würdigen. Sie scheint uns um desto nöthiger und für unsere Leser desto angenehmer zu seyn, als, so viel uns bekannt, keine einzige deutsche Zeitung oder Monatsschrift, die sonst jede Schwärmerey in dem Erziehungs-Wesen so gewaltig ausposannen, dieses wichtige und viel umfassende Dekret der gehörigen Aufmerksamkeit gewürdiget hat und sogar mehrere, da sie es nicht mit Stillschweigen übergehen konnten, doch desselben nur mit mancherley Spuren des Mißfallens und der Unzufriedenheit zu erwähnen

schienen *). Wir unser Seits können nicht umhin dieses Gesetz als eines der weisesten und überlegtesten zu betrachten, welches je gegeben worden ist. Wir sehen es als den Todesstoß für die seichte Halbwisserey und als das Fundament zum Wiederaufleben gründlicher Gelehrsamkeit an. Lehrreich ist vor allem die Betrachtung, daß alldieweil während dem ganzen Philosophen-Regiment, wo man von nichts anders als von Vernunft, Philosophie und Aufklärung reden hörte, zwar alle Unterrichts-Anstalten in ganz Frankreich zertrümmert wurden, aber auch nicht der erste Stein zu einem neuen Gebäude gelegt werden konnte, vielmehr im Namen der Philosophie die Bibliotheken und Kunstwerke verbrannt, die wahren Gelehrten guillotinirt wurden und alle Schulen verlassen waren: nun unter einer militärischen Regierung, welche sonst überhaupt für die Wissenschaften nicht die günstigsten sind, die Hülfsmittel des Unterrichts sich überall vermehren, allenthalben neue Schulen entstehen und eine Anstalt begründet wird, welche nothwendiger Weise, (mehr noch mit der Zeit als im ersten Augenblick) den Flor der Wissenschaften begünstigen und dem Stand der Gelehrten, d. h. der einsichtsvollen und kenntnißreichen Männer seine ihm durch unwissende und vermessene Sophisten geraubte Ehre und Auszeichnung wieder geben muß.

*) In einem der neuesten Hefte von Vossens Staats-Relationen steht zwar eine ganze Uebersetzung des Dekrets, aber ohne die mindeste illustrirende Bemerkung, welche etwa den Geist und die besondern Eigenheiten desselben darstellen könnte.

Dieses ausführliche und wohldurchdachte Dekret ist in 19 Titel und 144 Paragraphen abgetheilt.

Der 1ste Titel handelt von der **Organisation der Universität überhaupt.** Der öffentliche Unterricht im ganzen Reich ist ihr allein übergeben. Niemand kann ausser ihr und ohne Bewilligung ihres Oberhaupts eine Schule oder Unterrichts-Anstalt errichten. Für die Philantropine, die Pestalozzischen Institute, die Industrie- und Bürger-Schulen u. s. w. ist dieses keine günstige Vorbedeutung. Auch darf Art. 3 niemand eine Schul anfangen oder öffentlich lehren, ohne ein graduirtes Mitglied der kayserlichen Universität zu seyn. Da man nun zu diesem End, wie die nachfolgenden Artikel beweisen, Latein verstehen, gründliche Studien betrieben und Proben abgelegt haben muß, so wird diese Vorschrift die Legion von Halbwissern, Hofmeistern, sich selbst aufdringenden Pädagogen und Menschen-Erziehern, die selbst nichts wissen und doch andere lehren, daher dann auch die Menschen nur zu Menschen erziehen wollen, in ihr verdientes Nichts zurückwerfen und zu anderen Berufsarten weisen. Der Unterricht in den geistlichen Seminarien hängt von den Erzbischöffen und Bischöffen ab, wohin er auch nach der Verfassung der katholischen Kirche allerdings gehört. **Sie** haben dafür zu sorgen, daß der Kirche tüchtige und würdige Lehrer und zwar im Geist der nemlichen Religion nachgezogen werden. Sie ernennen daher auch die Professoren und haben auch die Vollmacht sie zu entsetzen.

Die Universität ist aus so vielen **Akademien** zusammengesetzt, als es obere Gerichtshöfe im ganzen Reiche

giebt. Zu jeder Akademie gehören folgende Schulen: 1) Fakultäten für die höheren Wissenschaften und die Ertheilung der akademischen Grade. 2) Lycäen (Gymnasien) für die alten Sprachen (welche die neuen Aufklärer vertilgen wollten) die Geschichte, (ihnen ein Stein des Anstosses, weil sie nicht in ihre Systeme paßt,) die Rhetorik um sich deutlich und schön nicht aber dunkel und geschmacklos auszudrücken, die Logik, gegen welche die neuen Weisen gewaltig verstossen und die Anfangsgründe der mathematischen und physischen Wissenschaften, welche mehr als alle anderen, den Geist der Beobachtung wecken, zur Bewunderung der Natur und ihres Schöpfers führen und von dürren Spekulationen ableiten. Auf die Lycäen folgen 3) die Colleges (Litterar- oder Stadt-Schulen) für die Anfangsgründe der alten Sprachen, der Geschichte und der Wissenschaften. 4) Institute, (Privat-Schulen) wo der Unterricht sich dem in den Colleges nähert. 5) Pensionen, Privat-Meistern zugehörig und für schwächere Lehrgegenstände, als die der Institute bestimmt. Endlich 6) die kleinen Schulen, (Elementar- oder Dorf-Schulen) wo man im Lesen, Schreiben und in den Anfangsgründen des Rechnens Unterricht giebt. Man sieht aus diesem allem, daß die Stuffenfolge des Unterrichts sehr vollständig angeordnet ist.

Der 2te Titel handelt von der Composition der Fakultäten. Derselben sind fünf, nemlich eine theologische, eine juridische, eine medizinische, eine für die mathematischen und physi-

schen Wissenschaften, endlich eine für die schönen Wissenschaften, welche die Franzosen schon ehemals sehr häufig betrieben und dadurch den Vortheil erzielten, daß sie sich beynahe alle mit Ordnung, Geschmack und Deutlichkeit auszudrücken verstehn. Sehr merkwürdig ist hier der Umstand, daß keine philosophische Fakultät mehr erscheint, während sonst in Frankreich seit 50 Jahren von den Hofdamen bis zu den Kammermädchen und Poissarden, von den Ducs et Pairs, bis zu den Lakayen und Perückenmacher-Gesellen, alles von Philosophie zu schwatzen begann. Allein das wesentliche der Philosophie, nemlich die Logik und zum Theil die Psychologie wird in den Lycäen oder den bischöfflichen Seminarien, die Moral aber unter den theologischen Wissenschaften gelehrt. Man scheint in Frankreich zu dem alten Glauben zurückgekommen zu seyn, daß die Philosophie die Magd, und nicht die Beherrscherin der Wissenschaften seyn solle, und zwar nicht die Fackelträgerin, wie man sie dafür ausgab, sondern bloß die Aufwärterin und Zimmerputzerin. Alle Wissenschaften sollen nemlich mit wahrer Philosophie, d. h. mit Verstand, Ordnung, Urtheils-Kraft und Geschmack betrieben und zur Begünstigung guter Gesinnungen benutzt werden; aber eine eigene Weisheits-Lehre ohne Objekt, eine sogenannte reine Vernunft-Wissenschaft a priori aus sich selbst zu schaffen, welche alles Wahre, Gute und Schöne zum voraus wisse, allen Wissenschaften und Erkenntnissen zur Norm, Regel und Canon dienen müsse: dieser Dünkel, der lediglich Grillen und Grübeleyen begünstigt und nur zu oft der Unwissenheit zum Deckmantel dienen muß, triumphirt in Frankreich nicht mehr und wird

mit Gottes Hülfe auch bald in Deutschland aufhören, wo bereits in den berühmtesten gelehrten Blättern eine ganz andere Stimmung sich mächtig zu äussern anfängt. Eben so wenig ist etwa eine faculté d'économie politique oder de legislation vorhanden, welche man wohl in den Zeiten der Revolution als unentbehrlich anpreisen hörte. Die Staatsökonomie ist das nemliche, wie die Privatökonomie, nur daß ihre Gegenstände ausgedehnter sind. Sie besteht in Verminderung der Bedürfniße, in Vermehrung der Hülfsmittel und in der Anwendung einer guten Arithmetik; da hingegen die neuen Cameralisten und angeblichen Tausendkünstler nichts anders gewußt haben, als die Bedürfnisse ins unendliche zu vermehren, die soliden Hülfsmittel zu vernichten und den Menschen, unter der hiezu gar bequem erfundenen Benennung von Staatsbürgern, den letzten Pfenning aus der Tasche zu spielen, überhaupt die Einnahmen nach den Ausgaben, statt die Ausgaben nach den Einnahmen abzumessen. Was die Legislation betrifft: so wird derjenige, welcher die Gegenstände wohl kennt, über welche allenfalls ein Gesetz gegeben werden soll, auch von selbst im Stande seyn, gute, d. h. zweckmäßige Gesetze zu entwerfen, da es hingegen eine Ungereimtheit ist, ohne Kenntniß noch Unterscheidung der Gegenstände, für die Gesetzgebung überhaupt, d. h. über alles und gar nichts einen Lehrstuhl errichten zu wollen. —

„Die theologischen Professoren werden für das erste-
„mal von dem Großmeister der Universität, nachher
„aber von der Fakultät selbst ernannt, und zwar aus
„drey Doktoren der Theologie, welche von dem

„Bischoff oder Erzbischoff des Hauptortes „der Akademie vorgeschlagen werden, und „nachher noch unter sich mit Disputationen und Prälek-„tionen concurriren müssen." Man sieht also hier gar keine willkührliche Einmischung von Seiten der obersten weltlichen Macht. Die Dekanen und Professoren der Fakultäten werden für das erstemal von dem Großmeister ernannt. „Es giebt so viel theologische Fakultäten, „als erzbischöffliche Kirchen und überdieß zwey prote-„stantische, nemlich eine zu Straßburg und eine zu Genf, „Art. 8. Jede derselben ist vor der Hand nur aus drey „Professoren zusammen gesetzt," (ibid.) und mit besonderer Klugheit bemerkt das Dekret, daß ihre Anzahl erst dann vermehrt werden solle, „wenn die Zahl der Zuhörer es erfordert." Welch bescheidenes und lehrreiches Beyspiel giebt nicht hier das mächtige Reich gewissen neuen rußischen und deutschen Universitäten, wo mit grossem Posaunen eine unzählbare Menge von Professoren angestellt werden, ohne daß man weiß, ob sich auch Zuhörer finden und ob das Bedürfniß ihrer Lehre vorhanden sey. Heißt das nicht so viel als einen Generalstaab und Offiziers-Corps für grosse Armeen errichten und besolden, bevor man noch Soldaten hat? „Von „den drey theologischen Professoren lehrt der eine die „Kirchengeschichte, der andere die Dogmatik, „der dritte die evangelische Moral." Also das Christenthum und nicht eine Moral, wie sie bald in diesem bald in jenem verschrobenen Gehirn ausgeheckt wird und entweder kalt, trocken und herzlos, durch barbarische Terminologie verunstaltet, oder so verschieden ist als die Begriffe und Wünsche ihrer Urheber.

Die zwölf bestehenden Rechts-Schulen werden zu eben so viel Fakultäten erhoben. Sie bleiben einstweilen nach dem Dekret vom 12. März 1804 organisirt, welches zu weitläufig wäre, um es hier wieder anführen zu wollen. Gründliche Studien und strenge Prüfungen sind auch hier wieder vorgeschrieben.

Die fünf im Reiche bestehenden medizinischen Schulen werden eben so viele Fakultäten bilden. Sie behalten ihre, durch das Gesetz vom 10. März 1803 bestimmte Organisation. In derselben wird bereits ziemlich strenge der Gegenstand und die Dauerzeit des Unterrichts festgesetzt, die alte Form der Prüfungen und Rezeptionen eingeführt, die lateinische Sprache wieder in Kraft erhoben und Strafen gegen alle unbefugten Aerzte und Chirurgen angeordnet.

Bey jedem in dem Hauptort einer Akademie befindlichen Lycäo, ist eine Fakultät der Wissenschaften und eine der schönen Litteratur. Erstere besteht aus zwey Professoren der Mathematik, einem Professor der Naturgeschichte und einem Professor der Physik und Chemie. (Zu Paris ist die Zahl doppelt.) Letztere hingegen wird aus dem Professor der schönen Litteratur des Lycäums und zweyen andern Professoren zusammengesetzt.

In dem 3ten Titel ist von den Fakultätsgraden und den Mitteln sie zu erhalten die Rede. Dieser Grade sind wie ehemals drey, nemlich das Bakkalaureat, das Lizenziat, das Doktorat. Man erstaunt hier über die alte Strenge und Gewissenhaftigkeit,

mit welcher diese in neuern Zeiten zum Schaden und zur Schande der Wissenschaften so sehr verschwendeten Grade jetzt wieder ertheilt werden sollen. Um zum Bakkalaureat in der untersten Fakultät der Litteratur zu gelangen, (d. h. gleichsam um als Studirender der Philologie oder Eloquenz immatrikulirt zu werden) muß man 1) sechszehen Jahr alt seyn. 2) Ueber alles antworten können was in den höheren Classen der Lycäen oder Gymnasien gelehrt wird. Zum Examen für das Lizenziat werden zwey Bedingungen erfordert, als 1) die lettres de bachelier vorzuweisen, welche man wenigstens seit einem Jahr erhalten haben muß. 2) Ueber einen gegebenen Vorwurf und in einer gegebenen Zeit eine Abhandlung in lateinischer und französischer Sprache abzufassen. Das Doktorat endlich kann nur auf Vorweisung des Lizenziat-Diploms erhalten werden, und auf eine Disputation über zwey Thesen, die eine über die Rhetorik und Logik, die andere über die alte Litteratur, wovon die erstere in lateinischer Sprache geschrieben und vertheidigt werden muß.

In der mathematischen und physikalischen Fakultät wird das Bakkalaureat oder die Admißion nur auf Vorweisung des nemlichen Grads in der belletristischen Fakultät und auf eine Prüfung über die Arithmetik, die Geometrie, die geradlinichte Trigonometrie, die Algebra und ihre Anwendung auf die Geometrie ertheilt. Um als Lizenziat aufgenommen zu werden, muß man über die Statik und über den Differential- und Integral-Calcul antworten können. Um endlich zum Doktorgrad in der Mathematik und Physik zu ge-

langen, muß man zwey Thesen vertheidigen, entweder über die Mechanik und Astronomie, oder über die Physik und Chemie, oder über die drey Reiche der Naturgeschichte, je nach dem man sich dem Lehramt in irgend einer dieser schönen Wissenschaften widmet.

Die Ertheilung der Grade in der medizinischen und juridischen Fakultät geschieht nach eben den strengen Prüfungen, welche durch die Gesetze und Reglemente vom März 1803 u. 1804 festgesetzt sind. Und damit auch hier gründliche Vorbereitung, Kenntniß der Sprachen und Bildung des Geschmacks vorangehe, so wird man nicht zu dem Bakkalaureat zugelassen, man habe dann wenigstens den nemlichen Grad in der belletristischen, oder wie wir es nennen der philologischen Fakultät erhalten. Diese Vorschrift wird wenigstens die große Menge von Pfuschern in der Medizin und Jurisprudenz, die Afterärzte und Landagenten zurückweisen, welche den höheren Unterricht nicht einmal zu verstehen im Stande sind und dann doch alles zu wissen glauben.

Um endlich zu der Prüfung für das Bakkalaureat in der Theologie zugelassen zu werden, muß man 1) zwanzig Jahr alt seyn. 2) Den nemlichen Grad in der belletristischen Fakultät besitzen. 3) Einen Curs von drey Jahren in der theologischen Fakultät vollendet haben. 4) Eine Thesis öffentlich vertheidigen. Das Lizenziat wird nur auf Vorweisung des seit einem Jahr erhaltenen Bakkalaureat-Diploms und auf öffentliche Disputationen über zwey Thesen in lateinischer Sprache ertheilt. Für den Doktorgrad endlich muß man noch eine

allgemeine Thesis vertheidigen. Wir wissen nicht ob etwa in den bischöfflichen Seminarien noch andere Prüfungen theils über den Wandel, theils über die verschiedenen zur Ausübung eines geistlichen Amts nöthigen Fertigkeiten enthalten sind, sonst scheinen uns diese Verordnungen im Verhältniß der Wichtigkeit der Sache nicht so streng als die der übrigen Fakultäten zu seyn.

Der 4te Titel handelt von der Rang-Ordnung unter den Mitgliedern der Universität und den ihren Amtsverrichtungen beygelegten Titulaturen. Der allgemeinen Tendenz zur Gleichmacherey in unsern Tagen hatte auch der Gelehrtenstand nicht entgehen können, obgleich sie hierin von den Tonangebern in der Litteratur aus begreiflichen Gründen am wenigsten begünstiget worden ist. Man glaubte die Schulmeister und A B C Lehrer zu heben, indem man ihnen an manchen Orten den Titel Professor gab und sie an Rang und Einkommen den Lehrern der höchsten und wichtigsten Wissenschaften gleich setzte. Es ist zum lachen, wie diese Titelsucht gerade unter denjenigen am meisten herrscht, welche sonst so sehr gegen allen Unterschied der Stände, gegen alle Verschiedenheit der Benennungen und Auszeichnungen deklamiren. Da nennt sich jeder schreibende Handlanger, jeder mechanische Uebersetzer einen Gelehrten, jeder herumvagirende Sprachmeister einen Professor und bald wird man jeden Luftspringer und Querpfeifer eben so nennen müssen, gleichwie die Mahler und Bildschnitzer auch nicht mehr Künstler, sondern Professoren heissen wollen, alldieweil doch dem Raphael und Praxiteles nichts dergleichen in Sinn

gekommen war und sie deßwegen nicht minder berühmt geworden sind. Der Geist, oder vielmehr die Geistlosigkeit der Zeit vermochte nicht einzusehen, daß die Ehre, dieser mächtige Hebel alles Guten, nicht in einem Wort sondern nur in der damit verbundenen Auszeichnung, in einem Vorzug besteht, den nicht jedermann besitzt; und daß der Königstitel selbst keine Ehre mehr seyn würde, wenn man ihn jedem Hausvater, jedem Taglöhner geben wollte, weil er in seinem Haus und über die Seinigen ebenfalls ein kleiner König ist, und genau betrachtet, auch im engern Kreis fast alle königlichen Rechte ausübt. Man hat nicht bedacht, daß man durch diese Gleichmacherey, durch die Gemeinmachung der Titel nicht die Niedrigen hebt, sondern nur die Höhern erniedrigt, dadurch letztere kränkt und muthlos macht, in den erstern aber allen Trieb, allen Reiz zu weiterm Emporstreben erstickt, und die bequeme Trägheit begünstigt. Denn wo soll sie noch herkommen jene angestrengte Thätigkeit, jene beharrliche Ausdauer, jene muthige Bekämpfung und Besiegung der Schwierigkeiten, ohne welche man nicht in das Heiligthum der Wissenschaften gelangt, wenn man auf den untersten Stuffen schon die nemlichen Belohnungen und Auszeichnungen erhalten kann, die nur den höhern zu Theil werden sollten. Allein auch von dieser Thorheit ist man in Frankreich zurück gekommen. Jeder muß sich mit der Benennung von dem begnügen was er ist, und höhern Rang erst verdienen, bevor ihm derselbe gegeben wird. Die Beamte der kayserlichen Universität werden nemlich in verwaltende und belehrende abgetheilt. Jene sind der Großmeister, der Kanzler, der Schatzmeister, die lebenslänglichen und

gewöhnlichen Universitäts-Räthe, die Inspektoren der Universität, die Rektoren und Inspektoren der Akademie, die Dekanen der Fakultäten nebst mehrern andern, welche für die Lycäen, Litterar-Schulen (Colléges), die Privat-Institute und Pensionen bestimmt sind. Unter den Lehrenden haben die Fakultäts-Professoren den ersten Rang. Sie sind über die Doktoren, denn sie können nur aus diesen letztern genommen werden. Auf die Fakultäts-Professoren folgen die Professoren in den Lycäen, (untern Akademien) sodann die Adjunkten, ferner die Régens de Colléges, Lehrer der Litterar-Schulen und endlich die Schulmeister oder Elementarlehrer. Es gehen aber die verwaltenden Behörden nicht überall den Lehrenden vor, sondern nur in gleichem Grad. So kommen z. B. die Fakultäts-Professoren unmittelbar nach den Dekanen und vor den Häuptern der Lycäen, die Lycäums-Professoren vor den Principalen der Litterar-Schulen, und die Lehrer dieser letztern, vor den Instituts- und Pensions-Vorstehern, also daß jedem seine ihm gebührende Ehre gegönnt ist. Nach der ersten Formation der Universität wird in den Wahlen eine Rang-Ordnung beobachtet, und niemand kann zu einer obern Stelle gelangen, er habe dann vorher die unteren bekleidet. Diese Stellen bilden also eine ermunternde gelehrte Laufbahn, welche der Wissenschaft und der guten Aufführung die Hoffnung giebt, auch zu den ersten Würden der Universität aspiriren zu können. Damit auch die untersten Lehrstellen nicht ohne solide Vorkenntnisse bekleidet werden, ist festgesetzt: daß auch die Elementar- und Pensions-Lehrer wenigstens Bakkalaurer in der

Fakultät der schönen Litteratur seyn müssen. Aehnliche genau abgemessene Vorschriften bestehen in Ansehung der Instituts-Vorsteher, der Principalen und Régens de Colléges, der Adjunkten und Professoren in den höheren und niederen Classen der Lycäen u. s. w., die Fakultäts-Professoren und Dekanen müssen sämtlich den Doktorgrad in ihrer betreffenden Fakultät erhalten haben.

Ausser dieser, der Natur der Sache angemessenen, Rang-Ordnung sind den graduirten Beamten der Universität noch Ehren-Titel beygelegt, um die höheren Verrichtungen zu unterscheiden und die dem Unterricht geleisteten Dienste zu belohnen. Dergleichen Titel giebt es drey: 1) Die Titulaires, welche wir Großbeamte nennen wollen. 2) Die Officiers de l'Université (Universitäts-Beamte) und 3) die Officiers des Académies, (Akademie-Beamte.) Diese Titel sind mit Pensionen, welche der Großmeister ertheilt und mit einer Dekoration begleitet, die zum Unterscheidungs-Zeichen der verschiedenen Grade, in einer entweder in Gold oder in Silber oder in Seide gestickten Palme auf der linken Seite der Brust besteht. Die Groß-Beamte der kayserlichen Universität sind: 1) der Großmeister, 2) der Kanzler, 3) der Schatzmeister, 4) die lebenslänglichen Universitäts-Räthe. Alle gewöhnlichen Universitäts-Räthe, die Universitäts-Inspektoren, die Rektoren und Inspektoren der Akademien, die Dekane und Professoren der Fakultäten sind von Rechtenswegen Universitäts-Vorsteher oder Officiers de l'Université. Die Provisoren, Censoren und die Professoren der zwey obersten Classen der Lycäen, nebst den Principalen der Colléges, bilden

von Rechtenswegen die Officiers des Académies. Die übrigen Professoren und Adjunkten der Lycäen, die Regens de Collèges, die Instituts-Vorsteher und Elementar-Lehrer führen den alleinigen Titel: Universitäts-Mitglied.

Der 5te und beynahe der merkwürdigste Titel ist überschrieben: „Von den Grundlagen des Unterrichts in den Universitäts-Schulen. Da steht es mit ausgedruckten Worten erneuert, was vor Alters bestand und was eigentlich zum Grund-Gesetz aller Lehranstalten gemacht werden sollte: „Alle Schu„len der kayserlichen Universität *) sollen zur Grundlage „ihres Unterrichts nehmen: 1) Die Vorschriften der „katholischen Religion. 2) Die Treue gegen den Kayser, „gegen die Monarchie als Schutzwehre des Volksglücks, „und gegen das kayserliche Haus. 3) Den Gehorsam „gegen die Statuten des Lehrstandes, welche die Gleich„förmigkeit des Unterrichts zum Gegenstand haben und „dahin zielen, dem Staate Bürger zu ziehen, die „ihrer Religion, ihrem Fürsten, ihrem „Vaterland und ihrer Familie anhängig „seyen." Was würden vormals die französischen Philosophen, besonders aber die deutschen Aufklärer und Weltbürger für ein Geschrey erhoben haben, wenn irgend ein König oder Fürst, solch ein Gesetz gegeben oder er-

*) Man muß nie vergessen, daß hier nur das Ganze Universität heißt, die eigentlichen hohen Schulen aber Akademien genannt werden.

neuert und auf seiner Beobachtung gehalten hätte! Welch ein lehrreiches Beyspiel für die unglücklichen Deutschen, und für so viele andere kümmerlich aus dem Abgrund gerettete Staaten! Die Könige und Fürsten besoldeten aus ihrem Eigenen, hohe und niedere Lehrer, die öffentlich, absichtlich und unverhohlen darauf losgiengen, alle und jede Religion als angeblichen Betrug aus dem Gemüth der Menschen auszurotten, die der Jugend bald in umwundenen Ausdrücken, bald mit klaren Worten lehrten, daß alle Fürsten, welche man sonst Väter, Ernährer und Beschützer nannte, lauter Usurpatoren, lästige Pensionärs, unbefugte Vormünder, provisorische Figuranten, oder gar Geisel und Blutsauger des Volkes wären, die man entbehrlich machen, deren man sich so bald möglich entledigen müsse, die endlich als besondere Weisheit, einen Kopf und Herz verderbenden sogenannten Cosmopolitismus einschärften, nach welchem man weder seinem Vaterland, noch seinem Geburtsort, noch seinem Nächsten, noch seiner Familie, am allerwenigsten aber seinem Fürsten zugethan seyn dürfe, sondern alle diese engern Verhältnisse verachten und nur allein der M e n s c h h e i t dienen solle, worunter dann eigentlich der blinde Gehorsam gegen die Lehren einer weit verbreiteten Sekte und einer Parthey von Schriftstellern verstanden war, die ihren Geist, den Geist der Zeit zu nennen beliebten und zum Götzen der Welt aufstellen wollten *).

Die

*) Wenn, was ich nicht vermuthe, irgend ein wahrheitsscheuer Leser oder ein blödes Ohr, welches kraftvolle Wahrheit nicht zu ertragen vermag, diese Ausdrücke wieder zu hart oder übertrieben finden sollte: so bin ich erbötig, dem-

Die Grossen der Erde wußten dieß alles, sie erkannten die Gefahr und doch hatte keiner den Muth etwas dagegen vorzunehmen. Die treuen Wächter, deren es anfänglich noch viele gab, wurden sogar als lästige Allarmisten von der Hand gewiesen und muthlos gemacht, gleich als ob man es einer Schildwache übel nehmen sollte, daß sie gegen das Einbrechen des Feindes Lärm schlägt und die Nachtwächter nicht mehr Feuer rufen dürften, um die Sybariten ja nicht aus dem süssen Schlafe zu stören, massen die Brandstifter ja auch nur eine unschuldige und liebliche Illumination veranstaltet haben könnten. Nun muß durch die Wege der Vorsehung die Arzney aus dem nemlichen Lande kommen, aus welchem das Uebel grossentheils hervorgegangen ist und die deutsche Nachahmungs-Sucht läßt uns hoffen, daß man endlich auch das Gute und nicht wie ehemals nur das Böse nachahmen werde.

Der 6te Titel handelt **von den durch die Universitäts-Mitglieder übernommenen Verbindlichkeiten.** Sie verpflichten sich bey ihrer Installation durch einen Eid die Statuten und Reglemente der Universität genau zu beobachten, dem Großmeister in allem Gehorsam zu leisten, was er ihnen für den kayserlichen Dienst und zum Besten des Unterrichts anbefiehlt, den Lehrstand und ihre Verrichtungen ohne Ein-

selben sogleich eine Menge von pädagogischen Schriften, naturrechtlichen Handlungen, sogenannten Staatslehren u. s. w. vorzuweisen, in welchen alle diese und noch viel ärgere Dinge, bis auf den heutigen Tag gelehret werden.

willigung des Großmeisters nicht zu verlassen. Die Entlassung wird zwar auf wiederholtes in bestimmten Formen geschehenes Begehren niemanden verweigert. Die Universitätsglieder können ohne authentische Erlaubniß des Großmeisters keinen andern öffentlichen oder Privat-Dienst annehmen. Sie sind auch gehalten, den Großmeister von allem zu unterrichten, was in den hohen und niederen Schulen gegen die Doctrin und die Grundsätze des Lehrstandes vorfiele und zu ihrer Bekanntschaft käme. Wir wünschen daß diejenigen, welche je im Fall seyn möchten, eine solch beschwerliche Pflicht zu erfüllen, auch den gehörigen Schutz finden und daß die Befolgung des Gesetzes den Treuen und Gewissenhaften nicht Unannehmlichkeiten zuziehe. Die disciplinarischen Strafen, welche die Verletzung dieser Pflichten nach sich zieht, sind folgende: 1. Arrest. 2. Verweise entweder in Gegenwart des akademischen oder des Universitäts-Raths. 3. Mutation d. h. Herabsetzung in einen mindern Dienst. 4. Suspension für eine bestimmte Zeit mit oder ohne gänzliche oder partielle Zuckung der Besoldung. 5. Die Reform oder Entlassnng vor der bestimmten Zeit und mit einer mindern Besoldung als die Pension der emeritirten Lehrer. Endlich 6. die Remotion oder die Ausstreichung aus dem Verzeichniß der Universität. Ein solch abgesetzter Lehrer ist unfähig je irgend ein anderes öffentliches Amt zu bekleiden. Die Verhältnisse der Strafen zu den Widerhandlungen und die Graduation der Strafen nach den verschiedenen Lehrämtern sollen noch durch besondere Statuten bestimmt werden. Wir sehen mit Vergnügen, daß auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften

auch Strafen angeordnet sind. Denn was nutzen alle Gesetze so bald ihre Uebertretung ungestraft geschehen darf. Auch gefällt uns diese Mannigfaltigkeit der Strafen, von welchen selbst bey ähnlichen Vergehen doch nach den Umständen bald diese bald jene die angemessenste seyn kann.

In dem 7ten Titel werden die Verrichtungen und Befugnisse des Großmeisters der Universität bestimmt. Sie sind sehr ausgedehnt und das erste Beyspiel, daß der Kayser eine so grosse Macht an einen einzelnen Menschen übertragen habe. Viel wird immer darauf ankommen, was für ein Mann zu dieser wichtigen Stelle gewählt werde. Der Großmeister regiert die ganze Universität. Er ernennt alle verwaltenden Stellen und zu allen Lehrstühlen in den Colléges und den Lycäen, so wie auch die Akademischen- und Universitäts-Beamte und nimmt alle Beförderungen unter denselben vor. Für das erstemal wählt er auch die Fakultäts-Professoren, nachher werden sie nur von ihm installirt. Von ihm allein hängt die Vergebung der ganzen und halben Stipendien in den Lycäen ab. Er ertheilt den Graduirten der Universität die Erlaubniß, Privat-Unterrichtsanstalten zu errichten. Jährlich überreicht er dem Kayser ein Verzeichniß aller Schulen, so wie des gesammten Universitäts- und Lehr-Personals und der unter dem letztern vorgenommenen Beförderungen. Er kann die Vorsteher (Régens) und Principalen der von den Städten unterhaltenen Litterar-Schulen, so wie auch die Beamte und Professoren der Lycäen von einer Akademie in die andere schicken. Er hat das Recht, die Mitglieder der Univer-

sität, welche ihre Pflichten gröblich verletzen, mit Arrest, Verweis, Censur, Mutation und Suspension zu bestrafen, die Receptionen in die verschiedenen Grade müssen auf den Rapport der Fakultäten hin von ihm ratifizirt werden. Glaubt er sich im Fall, diese Ratifikation zu verweigern, so wird darüber an den Minister des Innern und von diesem an den Kayser referirt. Auch kann er die Prüfungen für die Ertheilung der Grade erneuern lassen. Alle akademischen Grade, wie auch alle Titel, Aemter und Lehrstühle der kayserlichen Universität werden durch Diplome von dem Großmeister übertragen. Er ertheilt den verschiedenen Schulen alle disciplinarischen Reglemente, welche aber vorher von dem Universitäts-Rath untersucht seyn müssen. Dieser Universitäts-Rath wird von dem Großmeister zusammenberufen und präsidirt. Auch ernennt er die Mitglieder desselben, so wie die der akademischen Räthe. Er läßt sich über die Einkünfte und Ausgaben der Unterrichts-Anstalten Rechnung ablegen, welche er sodann durch den Schatzmeister dem Universitäts-Rath vortragen läßt, und endlich hat er auch das Recht, seine mit dem Siegel der Universität zu versehenden Beschlüsse und die des Universitäts-Raths öffentlich anschlagen und publiziren zu lassen.

Der 8te Titel bestimmt die Pflichten und Befugnisse der beyden übrigen Groß-Beamten, nemlich des Kanzlers und des Schatzmeisters der Universität. Beyde werden von dem Kayser ernannt und zurückberufen. In Abwesenheit des Großmeisters präsidiren sie den Universitäts-Rath nach der unter ihnen selbst bestehenden Rang-Ordnung. Dem Kanzler ist

die Aufbewahrung der Archive und des Universitäts-Siegels anvertraut, er unterzeichnet alle Beschlüsse des Großmeisters und des Universitäts-Raths, wie auch alle Diplome. Er stellt dem Großmeister alle Universitäts-Beamte vor, welche den Eid schwören sollen. Der Schatzmeister hat insbesondere die Einkünfte und Ausgaben der Universität zu besorgen. Er soll darüber wachen, daß die ihr zugetheilten Gebühren im ganzen Reich bezogen und treu in den Universitäts-Schatz eingeliefert werden. Er stellt die Anweisungen für die Pensionen und Besoldungen aus und hat auch die Oberaufsicht über das Rechnungswesen der Lycäen, der Litterar-Schulen und aller akademischen Anstalten, worüber er dann dem Großmeister und dem Universitäts-Rath Rapport erstattet. So bildet die Universität im eigentlichen Sinne eine organisirte gelehrte Corporation, in welche man nicht anders als nach gewissen Bedingungen aufgenommen werden kann, die ihren Präsidenten, ihren Sekretarius, ihren Schatzmeister, ihren grössern und kleinern Rath, ihre untergeordneten Collegien, ihre innern Satuten und Reglemente, ihre eigenen Güter und Einkünfte hat; eine wahre, mit Zutrauen und Privilegien versehene, auch eben dadurch ehrenvolle Communität von Gelehrten, die zwar wie billig, immer noch unter der höhern Macht ihres Stifters steht, aber diese Macht nur dann zu besorgen hat, wenn sie von ihren Befugnissen zum Nachtheil des Reichs oder der Wissenschaften selbst mißbrauchen sollte.

Im 9ten Titel wird von der Formation und den Funktionen des Universitäts-Raths ge-

handelt. Derselbe besteht aus dreyßig Mitgliedern, worunter 10 lebenslängliche und 20 abwechselnde Universitäts-Räthe begriffen sind. Von jenen ersten werden 6 aus den Inspektoren und 4 aus den Rektoren gewählt. Die gewöhnlichen Universitäts-Räthe hingegen werden aus den Inspektoren, den Dekanen und Professoren der Fakultäten, wie auch aus den Provisoren der Lycäen genommen, und das Verzeichniß derselben alle Jahr von dem Großmeister verfertiget. Um lebenslänglicher Rath zu werden, muß man wenigstens seit 10 Jahren Universitäts-Glied, seit 5 Jahren Rektor oder Inspektor gewesen seyn und in letzterer Eigenschaft dem Rathe als zeitiges Mitglied beygewohnt haben. So ist überall eine den Wett-Eifer begünstigende und zugleich der Billigkeit gemäße Rang-Ordnung festgesetzt. — Der Universitäts-Rath hat einen General-Sekretär, welcher von dem Großmeister und den ordentlichen Mitgliedern ernennt wird und die Protokolle führt. Er versammelt sich wöchentlich wenigstens zweymal und mehr, wenn der Großmeister es nöthig findet. Für die Untersuchung der Geschäfte ist er in 5 Sektionen abgetheilt, wovon die erste sich mit dem Zustand und der Vervollkommnung des Unterrichts, die zweyte mit der eigentlichen Verwaltung und Polizey der Schulen, die dritte mit dem Rechnungswesen, die vierte mit Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten und die fünfte mit den sogenannten Siegel-Geldern befaßt, von welchen weiter unten die Rede seyn wird. Jeder dieser Sektionen werden die betreffenden Geschäfte von dem Großmeister zugewiesen, über welche sie dann in dem versammelten Universitäts-Rath ihren Rapport erstatten.

Diesem Universitäts-Rath, verbunden mit dem Großmeister, sind nun folgende wichtige Befugnisse eingeräumt. 1. Er diskutirt alle projektirten Reglemente und Statuten, welche für die verschiedenen hohen und niedern Schulen gemacht werden können. Männer, welche selbst Lehrer und Vorsteher von Unterrichts-Anstalten gewesen sind, wissen am besten, welche Gesetze für dieselben die zweckmäßigsten sind, und solche Gesetze werden alsdann auch von denjenigen, welche sie betreffen, am willigsten vollzogen. 2. Er entscheidet alle Fragen, welche über die Polizey, das Rechnungswesen und die allgemeine Verwaltung der Fakultäten, der Lycäen und der Litterar-Schulen entstehen. Auch beschließt er den jährlichen Etat der Schulausgaben auf den Rapport des Schatzmeisters. 3. Er beurtheilt die Klagen der Oberen und die Beschwerden der Untergebenen. 4. Er allein kann gegen die Mitglieder der Universität die Strafen der Remotion und Radiation verhängen, wenn das Vergehen, welches diese Strafen nach sich zieht, hinlänglich constatirt und untersucht worden ist. 5. **Der Universitäts-Rath genehmigt oder verwirft alle Werke, welche in die Hände der Zöglinge geliefert oder in die Bibliotheken der Lycäen und Litterar-Schulen aufgenommen werden sollen, auch untersucht er alle neuen Lehrbücher, welche für den Unterricht in den nemlichen Schulen vorgeschlagen werden.** Ein wichtiger und nothwendiger Artikel, dessen Vergessenheit in andern Ländern unglaubliches Uebel veranlasset hat und noch ferner veranlassen kann. Man wird also in Frankreich nicht jedem Schwärmer oder Unwis-

fenden erlauben, seine Grillen und Paradoxen in ein Buch zusammenschreiben und nach demselben, ohne Erlaubniß, die Jugend zu unterrichten oder vielmehr Geist und Seele zu vergiften. Wenn einer auch dort der crassen Unwissenheit und den verderblichsten Irrthümern, den Titel Vernunft voransetzt, oder die naturwidrigsten und ungerechtesten Behauptungen ein Naturrecht zu nennen beliebt: so läßt man sich, durch Erfahrung gewitzigt, nicht mehr von leeren Worten täuschen, so wenig als wenn ein Pinselverderber über seine Schmiererey die Worte setzen wollte: „Das ist ein Bild von Ra„phael *).“ 6. Der Universitäts-Rath hört den Rap-

*) Ein solcher Aberglaube war sonst die Eigenheit unserer angeblich aufgeklärten Zeiten. So lasen wir noch neuerlich in den Aarauer Miszellen für die neueste Weltkunde, aus Anlaß einer Critik, über welche der Verfasser des Werks die Achseln zucken mußte und die er keiner Widerlegung würdig hielt: „Es gebe nur eine Vernunft (die dann vermuthlich durch das Organ des Miszellen-Verfassers und seiner Correspondenten ausgesprochen wird) und was dieser einen Vernunft widerspreche, das sey unter allen Zonen unvernünftig. So posaunten ehemals die Marktschreyer, es gebe nur eine Arzney, ein Lebens-Balsam, nemlich der ihrige, wenn er auch gleich die Menschen ums Leben brachte. Auch hatten sie, wie billig, einen fürchterlichen Haß gegen die wahren Aerzte, welche ihre Betrügereyen aufdeckten. Der Geist jener Hanswurste und Charlatane scheint in eine gewisse Classe von Schriftstellern gefahren zu seyn. Sie treiben ihr Spektakel nicht mehr auf hölzernen Bühnen, aber in Zeitungen und Journalen,

port der Inspektoren an, wenn sie von ihrer Sendung zurückkehren. 7. Alle Streitigkeiten über die allgemeine Verwaltung der Akademien und ihrer unteren Schulen, wie auch diejenigen, welche die Universitäts-Mitglieder in Ansehung ihrer Dienst-Verrichtungen betreffen, wer-

wo es der Zuhörer, die Maul und Ohren aufsperren viel mehrere giebt. Ihr, die es noch kränken könnte, von dergleichen Leuten mißhandelt zu werden und Eure edelsten Gedanken absichtlich verdreht zu sehen! — tröstet Euch mit den Worten des Pope: „Bemühet Euch nicht in diesen bösen „Tagen um Beyfall — der Tadel des Bösen ist erzwungenes Lob." Cicero war ja auch ein polemischer Mann, der in der fieberhaften Aufwallung seines erbitterten Gemüthes von den Philosophen seiner Zeit schrieb: „Videre licet alios *tanta levitate* „*et jactatione*, ut iis non dedicisse fuerit melius. „Ut enim si grammaticam se professus quispiam, „barbare loquatur, aut si absurde canat is qui se ha„beri velit musicum, hoc turpior est quod in eo „ipso peccet cujus profitetur scientiam." (D. h. man sieht andere von solcher Flüchtigkeit und ruhmrednerischem Dünkel, daß es für sie besser wäre, gar nichts gelernet zu haben. Denn wenn derjenige, der sich für einen Sprachkundigen ausgiebt, barbarisch redet, oder wenn ein Anderer erbärmlich singt, der für einen Musiker gehalten werden will, so ist er um desto schlechter, als er in der Wissenschaft selbst fehlt, für deren Meister er sich verkündiget.) Die ganze Stelle, in deren noch viel mehreres und stärkeres, eben nicht zu Gunsten jener Philosophen zum Vorschein kömmt, kann in den Quaest. Tuscul. L. II. c. 4. nachgelesen werden.

den dem Universitäts-Rath vorgetragen. Seine dießörtigen, auf reifliche Untersuchung und mit der absoluten Mehrheit der Stimmen genommenen Beschlüsse, werden durch den Großmeister in Vollziehung gesetzt. Jedoch kann von diesen Beschlüssen auf den Rapport des Ministers des Innern an den kayserlichen Staats-Rath appellirt werden. 8. Auf den Vorschlag des Großmeisters und auf die Präsentation von Seiten des Ministers des Innern, kann eine Commißion der Universität bey dem kayserlichen Staats-Rath zugelassen werden, um die Abänderung der Reglemente und die gesetzerläuternden Beschlüsse zu verlangen. Welch ein ehrenvolles und Zufriedenheit erweckendes Zutrauen! Man scheint übrigens auch nach diesem Artikel in Frankreich den Dünkel nicht zu haben, daß menschliche Gesetze nie sollen abgeändert werden, daß sie gar keiner Erläuterung bedürfen, daß man ihren Geist und Zweck dem todten Buchstaben oder einem unschicklich gewählten Ausdruck aufopfern müsse, daß man nie von einem Gesetz weder solle abweichen noch davon dispensiren können u.s.w. Freylich werden die Gesetze auch dort weder von dem allgemeinen Willen noch von dem sogenannten Organ desselben gegeben. Der Stifter einer Unterrichts-Anstalt, er sey nun Fürst oder nicht, giebt die Gesetze darüber nach seinem Willen und nicht nach dem allgemeinen Volkswillen, welchen diese Sache ganz und gar nichts angeht. 9. „Die Protokolle der Sitzungen des Universitäts-Raths werden jeden Monat an den Minister des Innern eingesendet." Eine Verordnung die fast in allen Monarchien gegen untergeordnete Collegien besteht und ihren guten Nutzen

hat, um diese Collegien in steter Aufmerksamkeit zu erhalten, und zu gründlicher Ueberlegung und Abfassung ihrer Beschlüsse anzureizen, wäre es auch nur um sich keiner Mißbilligung auszusetzen oder bey ihren Oberen in keinem nachtheiligen Lichte zu erscheinen. Auch haben die Mitglieder des Universitäts-Raths laut gleichem Art. 84. das Recht, die Gründe ihrer Meynung in das Protokoll eintragen zu lassen, wenn dieselbe von dem durch den Rath angenommenen Beschlüsse abweicht. Auch diese Verfügung ist ein nothwendiges Rechts-Benefizium, und das einzige Mittel, wodurch in Collegien einzelne Mitglieder, wenn sie in wichtigen Fällen von der Meynung der übrigen dissentiren, ihr Gewissen beruhigen und sich von aller gesetzlichen, oder auch nur moralischen Verantwortlichkeit entladen können.

Der 10te Titel betrifft die akademischen Räthe. In jedem Hauptort einer Akademie wird ein Rath von zehen Mitgliedern errichtet, welche von dem Großmeister aus den Beamten und Offizianten der Akademie (s. Tit. 2.) ernannt werden. Diese akademischen Räthe werden von dem Rektor präsidirt und sollen sich monatlich wenigstens zweymal versammeln oder noch öfter wenn der Rektor es nöthig findet. Die Studien-Inspektoren wohnen demselben bey, wenn sie sich eben in dem Hauptort der Akademie befinden. Die akademischen Räthe haben sich mit folgenden Gegenständen zu befassen: 1. Mit dem Zustand der Schulen in ihrem Bezirk. 2. Mit den Mißbräuchen welche sich in ihrer Disciplin, ihrer ökonomischen Verwaltung oder in ihrem Unterricht ein-

schleichen könnten und mit den Mitteln ihnen abzuhelfen. 3. Mit den Streitigkeiten, welche theils in ihren Schulen überhaupt entstehen, theils die Universitäts-Mitglieder betreffen welche sich in ihrem Bezirk aufhalten. 4. Mit den Vergehungen welche durch diese Universitäts-Glieder begangen werden könnten. 5. Mit Untersuchung der Rechnungen der Lycäen und der Colléges (Litterar-Schulen) welche in dem Bezirk der Akademie liegen. — Die Protokolle und Berichte der akademischen Räthe werden durch die Rektoren an den Großmeister eingesendet und von letzterem dem Universitäts-Rath mitgetheilt, welcher darüber berathschlaget, es sey um den angezeigten Mißbräuchen abzuhelfen oder die Vergehungen und Widerhandlungen nach den geschriebenen Akten zu beurtheilen. Die Rektoren können ihre besondere Meynung den Protokollen der akademischen Räthe beyfügen. — Zu Paris wird die Stelle des akademischen Raths zugleich von dem allgemeinen Universitäts-Rath versehen. Zwey oder drey verschiedene Behörden über eine und eben dieselbe Sache braucht man an dem nemlichen Orte nicht. Entia non sunt multiplicanda praeter necessitatem. Hätte man diese Regel auch in anderer Rücksicht bey Anordnung der Aemter und Bedienungen befolget, so würde es mit den Finanzen der meisten Staaten besser stehen und die Geschäfte würden auch einen viel besseren und schnelleren Fortgang haben.

Der 11te Titel handelt von den Inspektoren der Universität und den Inspektoren der Akademien. Die General-Inspektoren der

Universität werden von dem Großmeister ernennt und aus den Officiers de l'Université (s. Tit. 4.) genommen. Ihre Zahl soll wenigstens zwanzig und nicht über dreißig betragen. — Sie werden, wie die Fakultäten in fünf Classen abgetheilt; sie gehören zu keiner besondern Akademie, wohl aber werden sie dieselben abwechselnd auf den Befehl des Großmeisters visitiren, um den Zustand des Unterrichts und der Disciplin in den Fakultäten, Lycäen und Litterar-Schulen zu untersuchen, sich von dem Fleiß und den Talenten der Lehrer zu versicheren, die Zöglinge zu prüfen und endlich die Verwaltung und das Rechnungswesen zu beaufsichtigen. — Der Großmeister hat das Recht ausser diesen gewöhnlichen Inspektoren auch andere Universitäts-Glieder für ausserordentliche Inspektionen nach den Akademien abzuschicken, wenn es darum zu thun ist, irgend einen wichtigen Gegenstand zu untersuchen. — In jeder Akademie sollen ein oder zwey besondere Inspektoren bestellt werden, welche den Auftrag haben, auf den Befehl des Rektors die Visitation und Inspektion der Schulen ihres Bezirks, besonders aber der Litterar-Schulen, Institute, Pensionen und Elementar-Schulen vorzunehmen. Sie werden auf den Vorschlag der Rektoren von dem Großmeister ernannt.

12ter Titel. Von den Rektoren der Akademien. Jede Akademie wird durch einen Rektor regiert, der unter den unmittelbaren Befehlen des Großmeisters steht, von demselben auf fünf Jahre lang ernennt und aus den Offizianten der Akademie genommen wird. Die Rektoren können aber so oft wieder ernennt

oder in ihrer Stelle bestätiget werden, als es der Großmeister nützlich findet. Das beständige Wechseln, welches auf den deutschen Universitäten statt findet, scheint man hier nicht gut befunden zu haben; es ist, wie selbst Meiners in seiner Geschichte der hohen Schulen bemerkt, oft mit grossen Inkonvenienzen begleitet, zumal auch die gelehrtesten Professoren, besonders wenn die Anzahl der Studirenden groß ist, nicht immer den zu diesem Amt erforderlichen Charakter noch die gehörige Geschäftskenntniß haben. Die Rektoren müssen an dem Hauptort der Akademie residiren. Sie wohnen den Prüfungen und Receptionen in den Fakultäten bey. Sie visiren und ertheilen die Diplome der Graduirten, welche aber nachher dem Großmeister zur Ratifikation eingesendet werden müssen. Sie lassen sich durch die Dekanen der Fakultäten, die Provisoren der Lyceen und die Principalen der Litterar-Schulen Rechenschaft über den Zustand dieser Anstalten ablegen. Sie leiten die ganze Verwaltung derselben besonders in Rücksicht auf die Strenge der Disciplin und die Sparsamkeit in den Ausgaben. Sie lassen durch die besonderen Akademie-Inspektoren sämtliche Schulen, besonders die Litterar-Schulen, die Institute und die Pensionen beaufsichtigen, auch sollen sie dieselben in eigener Person visitiren so oft es ihnen immer möglich ist. — In jeder Schule wird auf den Befehl des Rektors ein jährliches Verzeichniß verfertiget, auf welchem jeder verwaltende Beamte, Professor, Adjunkt, Litterar-Lehrer und Schulmeister, mit eigener Hand seinen Namen, Zunamen, Alter, Geburtsort und die von ihm bekleideten Stellen einzeichnet. Ein

Doppel dieses Verzeichnisses wird durch den Schul-Vorsteher an den Rektor der betreffenden Akademie eingesendet, welcher selbiges an den Kanzler der Universität gelangen läßt. Mittelst dieser akademischen Listen veranstaltet der Kanzler die jährliche Ausfertigung eines General-Verzeichnisses, welches in den Archiven der Universität niedergelegt wird.

Aeusserst merkwürdig und ganz den so hoch gepriesenen neu pädagogischen Grundsätzen zuwider ist der 13te Titel: Von den Reglementen welche den Lycäen, den Litterar-Schulen, den Instituten, den Pensionen und den Elementar-Schulen gegeben werden sollen. Der Großmeister soll nemlich die dermal in den Lycäen (Gymnasien) und Colléges (Litterar-Schulen) bestehenden Reglemente durch den Universitäts-Rath neuerdings prüfen, diskutiren und bestätigen lassen. Allein die Veränderungen und Modifikationen, welche in denselben gemacht werden können, müssen mit folgenden Grundlagen übereinstimmen. 1. "In Zukunft und nach der vollkommenen Organisation der Universität, werden die Provisoren und Censoren der Lycäen, die Principalen und übrigen Lehrer der Litterar-Schulen, so wie die Schulmeister zu dem Cälibat und dem gemeinschaftlichen Zusammenleben angehalten seyn." Das heißt mit andern Worten so viel als festsetzen, daß sie aus lauter Geistlichen, oder wenigstens vorzüglich aus dieser Classe genommen werden sollen, und der Sekte neuer Philosophen wird es fürder nicht gelingen, was sie seit

vierzig Jahren beabsichtigte, den Geistlichen, den Lehrern des Christenthums, allen Unterricht der Jugend aus den Händen zu winden, und mittelst dessen die Religion so wie alle religiöse Tendenz der Wissenschaften zu vernichten. Wenn man auch nur ein wenig unpartheyisch seyn will, so wird man einsehen müssen, daß die Geistlichen im allgemeinen vorzüglich zu Betreibung der Wissenschaften und zum Unterricht der Jugend geeignet sind. Sie haben dazu die nächste Veranlassung und die meiste Musse. Für die Behauptung ihres Ansehens ist ihnen höhere Gelehrsamkeit unentbehrlich; von ökonomischen Sorgen und distrahirenden Weltgeschäften befreyt, widmen sie sich einem Amte welches wahrlich seinen Mann ganz erfordert und die Zöglinge werden gleichsam ihre Kinder, welche sie daher auch mit Sorgfalt und Liebe behandeln *). Ueberhaupt sieht man hier beynahe ganz wieder das Wesen der ehemaligen berühmten Jesuiter-Collegien hergestellt, deren vortreffliche Einrichtung und Unterrichts-Methode alle Kenner, ja sogar ihre Feinde bewundern mußten, die Baco von Verulam den Protestanten zum Muster empfahl **), die der unermeß-

lich

*) Von Seite des Verfassers dieses Aufsatzes können diese Aeusserungen nicht etwa als eine Rede pro domo sua angesehen werden, da er selbst kein Geistlicher ist.

**) Quae nobilissima pars priscae disciplinae revocata est aliquatenus quasi postliminio in Jesuitarum Collegiis, quorum cum intueor industriam solertiamque tam in doctrina excolenda quam in moribus informandis, illud occurrit Agesilai de Pharnabazo: *Talis cum sis, utinam noster esses.* — Ad pae-

lich gelehrte Grotius, ein gleich eifriger Protestant, mit verdientem Ruhm erhob *), die Lalande in den besseren Augenblicken seines Alters, den ewigen Gegenstand seiner Bewunderung, seiner Dankbarkeit und seines Bedauerns nannte **), denen selbst Voltaire seinen Beyfall nicht versagen konnte, wenn er in seinen lucidis intervallis bisweilen sophistische Nebenzwecke vergaß, um nach dem Drang seines lebendigen Geistes der Wahrheit Zeugniß zu geben ***). — "Die Professoren der Lycäen

dagogicam quod attinet brevissimum foret dictu: *consule scholas Jesuitarum.* Nihil enim quod in usum venit his melius.' *de Augm. Scient.* p. 29. 518.

*) Annales de reb. Belg. p. 194.

**) S. seine merkwürdige und aus der Fülle des Gefühls gesprochene Erklärung zu Gunsten der Jesuiten im *Journal des débats*, du 15 Pluviose an 8 (1799), und im Triumph der Philosophie im 18. Jahrhundert, Thl. 1. S. 458 u. f.

***) S. hierüber seinen Brief in der *Exposition de la vraie doctrine des Jésuites*, Avignon 1762. Voltaire war freylich ein heftiger Feind der Jesuiten und hat nebst seiner Sekte das meiste zu ihrer Zerstörung beygetragen, aber nicht weil er ihre Doctrin, ihren Wandel oder ihre Unterrichts-Methode für schlecht hielt, sondern weil er sie für die Grundstütze der christlichen Religion ansah, welche er zerstören wollte, sie mochte nun von Jesuiten oder Jansenisten, von catholischen oder protestantischen Geistlichen geprediget werden. Aber eine gewisse Vorliebe für diesen der Erziehung gewidmeten Orden blickt doch bisweilen in seinen Schriften durch und er konnte von seiner barbarischen Verfolgung in Portugall nie ohne Widerwillen reden hören.

können zwar verheyrathet seyn, aber in diesem Fall müssen sie ausser dem Lycäo wohnen. Die unverheyratheten erhalten ihre Wohnung in dem Gebäude selbst und können auch die Vortheile des Zusammenlebens benutzen. — Kein Lycäums-Professor darf eine Pension oder eine Classen-Schule ausser dem Lycäo errichten; wohl aber kann ein jeder einen oder zwey Zöglinge zu sich nehmen welche ohnehin die Classen des Lycäums besuchen. — Keine Frauensperson darf in dem Innern der Lycäen oder Colléges wohnen, noch darein aufgenommen werden." — "Die dermal existirenden Instituts-Vorsteher und Pensions-Meister dürfen diesen Beruf nicht ausüben, ohne von dem Großmeister eine Bewilligung für ihre Anstalt erhalten zu haben. Diese Bewilligung wird nur auf 10 Jahre lang ertheilt, jedoch kann sie erneuert werden. Sie müssen sich aber beyde nach den Reglementen richten, welche ihnen der Großmeister zusenden wird, nachdem sie von dem Universitäts-Rath untersucht und beschlossen worden sind." — Die Erfahrung beweist mehr als genug die Nothwendigkeit auf dergleichen Institute ein wachsames Auge zu halten, als in welchen weit mehr als in öffentlichen Schulen der Jugend die gefährlichsten Grundsätze und Gesinnungen beygebracht werden können. In der Folge sind sie minder gefährlich, wenn sie einst nur von bekannten und geprüften Lehrern unternommen werden können. "Es darf daher nichts gedruckt oder angeschlagen werden um den Unterricht, die Disciplin, die Bedingungen der Pensionen oder die körperlichen Uebungen der Zöglinge in den verschiedenen Schulen anzukündigen, ohne daß diese Ankündigungen oder Programme vorher den Rektoren und den

akademischen Räthen vorgelegt und von ihnen gutgeheissen worden seyen.„ — Auf den Vorschlag der Rektoren, das Gutachten der Inspektoren und auf eine von den akademischen Räthen veranstaltete Untersuchung, kann der Großmeister nach angehörter Meynung des Universitäts-Raths die Institute und Pensionen verschliessen lassen, in welchen entweder schwere Mißbräuche oder Grundsätze die denen der Universität zuwider laufen, entdeckt worden wären.„ — Die Maaßregel scheint zwar nach unsern heutigen Begriffen strenge, obgleich sie unter Umständen durchaus nöthig ist. Wie sehr wird sie aber nicht durch die vielen Vorsichts-Maaßregeln gemildert, welche zu ihrer Vollziehung nöthig sind! Wenn Rektoren, Inspektoren, akademische Räthe, der ganze Universitäts-Rath und der Großmeister einstimmig sind eine Schule zu verschliessen oder aufzuheben, so wird man doch wohl glauben dürfen, daß solches nicht ohne dringende Gründe geschehen sey und daß dem Uebel auf andere Art nicht mehr zu helfen war. — "Der Großmeister wird durch den Universitäts-Rath untersuchen lassen, wie viel Unterrichts-Grade einer jeden Art von Schulen zugetheilt werden können, damit der Unterricht so viel immer möglich gleichförmig in allen Theilen des Reichs vertheilt sey, und damit eine den gründlichen Studien nützliche Nacheiferung entstehe.„ — "Die Universität ist beauftragt Maaßregeln zu treffen, damit die Kunst zu lesen, zu schreiben und die Anfangsgründe des Rechnens in den Elementar-Schulen, künftig nur von solchen Meistern gelehrt werde, welche tüchtig genug sind um mit Leichtigkeit und Sicherheit diese allen Menschen nothwendige

Kenntnisse beyzubringen. Zu diesem Ende sollen bey jeder Akademie und in dem Innern der Litterar-Schulen oder der Lycäen eine oder mehrere Normal-Classen errichtet werden, um tüchtige Elementar-Schulmeister zu bilden. Man wird darinn diejenigen Methoden aus einander setzen, welche am besten geeignet sind, der Jugend die Kunst des Lesens, Schreibens und Rechnens zu lehren." — In diesen beyden Artikeln ist im Grund alles enthalten was für die wahre Verbesserung der untersten oder Land-Schulen gethan werden kann. Von der Religion ist hier deßwegen nicht die Rede, weil sie nicht von den Schulmeistern sondern von den Geistlichen in den Kinderlehren gelehrt werden soll. — "Die Brüder der christlichen Schulen sollen daher von dem Großmeister mit Brevets versehen und ermuntert werden; er soll auch ihre innern Statuten genehmigen, ihnen den Eid abnehmen, ihnen eine besondere Kleidung vorschreiben und ihre Schulen beaufsichtigen lassen. Die Obern dieser geistlichen Congregationen können auch Universitäts-Mitglieder seyn.

Titel 14. Von der Erneuerung der Beamten und Professoren der Universität. Dieser Titel ist in zwey Abschnitte, nemlich 1) von den Aspiranten und der Normal-Schule; 2) von den Adjunkten (agrégés) abgetheilt. Es soll zu Paris ein Normal-Pensionnat errichtet werden, welches bestimmt ist, bis auf 300 junge Leute aufzunehmen, um sie in der Kunst zu bilden die Litteratur und Wissenschaften zu lehren. Solch eine Anstalt ist freylich nur in grossen Reichen möglich und zum Glück nicht unent-

behrlich nothwendig. — Die Inspektoren wählen alle Jahre in den Lycäen nach vorgenommenen Prüfungen und Concursen eine bestimmte Anzahl von Zöglingen, wenigstens 17 Jahr alt, unter denen, welche sich durch ihre Fortschritte und ihre gute Aufführung am meisten ausgezeichnet haben und welche die meiste Fähigkeit zur Verwaltung oder zum Lehramte beweisen. Die sich zum Concurs meldenden Zöglinge müssen von ihren Eltern oder Vormündern autorisirt werden, die Laufbahn der Universität zu betreten. Auch sollen sie sich verpflichten, wenigens 10 Jahre lang in dem Lehrstande zu verbleiben. — Die Aspiranten müssen die Vorlesungen des Collége de France, der polytechnischen Schule oder des Musäums der Naturgeschichte besuchen, je nachdem sie sich entweder einem Lehrstuhl der Litteratur oder der verschiedenen Wissenschaften widmen. Ausserdem haben sie in dem Pensionnat selbst noch Repetitoren, welche unter den ältesten und geschicktesten Zöglingen selbst gewählt werden, um entweder die in den obgedachten Special-Schulen erlernten Gegenstände zu wiederholen oder um sich in physikalischen und chemischen Experimenten oder in dem dono docendi zu üben. — Die Aspiranten können nur zwey Jahre in dem Normal-Pensionnat bleiben. Sie werden alldort auf Kosten der Universität erhalten und sind an das gemeinschaftliche Zusammenleben gebunden, nach einem Reglement, welches der Großmeister durch den Universitäts-Rath beschliessen lassen wird. — Das Normal-Pensionnat ist unter der unmittelbaren Aufsicht eines der vier Rektoren, welche zugleich lebenslängliche Universitäts-Räthe sind. Derselbe wird in dem Gebäude selbst wohnen und unter

ihm einen Studiendirektor haben. — Die Zahl der Aspiranten, welche alljährlich aus den Lycäen aufgenommen werden sollen, um in das Normal-Pensionnat gesendet zu werden, wird von dem Großmeister nach dem Zustand und nach den Bedürfnissen der Litterar-Schulen und der Lycäen bestimmt. — Die Aspiranten, welche ihre Studien in dem Normal-Pensionnat vollendet haben, werden zu Paris in der Fakultät der schönen Litteratur oder der Wissenschaften graduirt und sogleich von dem Großmeister berufen um Stellen in den Akademien zu bekleiden.

Die Adjunkten (Agrégés) sind ungefähr das, was man auf den deutschen Universitäten ausserordentliche Professoren oder Docenten heißt: der Nachwachs künftiger Professoren, jedoch nicht für die Fakultäten sondern nur für die Lycäen. Die Studienmeister in den Lycäen und die Lehrer in den Litterar-Schulen werden nemlich untereinander zum Concurs gelassen, um die Aggregation an das Professorat der Lycäen zu erhalten. Die Art und Weise der Proben für diesen Concurs wird durch den Universitäts-Rath bestimmt. Allmählig nimmt man eine hinreichende Anzahl von Adjunkten auf, um die Professoren der Lycäen zu ersetzen. Die Zahl derselben kann aber nie den dritten Theil der Professoren überschreiten. — Die Adjunkten haben eine jährliche Besoldung von 400 Francs, welche sie so lange beziehen, bis sie zu einem Lehrstuhl der Lycäen ernannt werden. Sie werden von dem Großmeister in die Akademien vertheilt, um die Funktionen der kranken Professoren zu versehen.

Mit vieler Menschlichkeit ist der 15te Titel **von den ausgedienten Lehrern und ihren Pensionen** (de l'émeritat et des retraites) abgefaßt. Die Lehrstühle sind ein Amt, welches ohne Nachtheil des Unterrichts nicht bis ins hohe Alter fortgesetzt werden kann. Ein solches Alter führt oft Gebrechlichkeiten mit sich, die dem Lehrer nicht zur Empfehlung bey seinen Zöglingen gereichen. Dabey schwinden allmählig der Geist und das Gedächtniß, so wie die physischen Kräfte, und wenn man auch gar nicht zugiebt, daß die Wissenschaften durch jede Neuerung der jüngern vervollkommnet werden: so schleicht sich doch oft bey alten Lehrern eine gewisse Trägheit ein, welche sie hindert, sich mit den neuen Werken und Entdeckungen bekannt zu machen, was doch immerhin nöthig ist, entweder um das Wahre anzunehmen und die Lücken zu ergänzen oder um das Falsche und Irrige gründlich zu widerlegen. Endlich haben die Gelehrten viel weniger Gelegenheit als andere Stände, sich Reichthümer, oder auch nur ein hinreichend unabhängiges Vermögen zu erwerben, und es ist wider die Natur, daß man nach einem arbeitsamen wohlzugebrachten Leben im Alter weniger zu verzehren und zu geniessen haben solle, als in der kraftvollen Jugend. Daher sollten in allen wohlgeordneten und fortdaurenden Universitäten Mittel ausfindig gemacht werden, um alte ausgediente Lehrer mit angemessenen Pensionen begnadigen zu können. Hätte man noch die alten geistlichen Pfründen, um ausgediente und würdige Lehrer mit ruhigen und einträglichen Aemtern zu belohnen, so würde diesem Bedürfniß, ohne weitere Beschwerde abgeholfen seyn. Allein der Geist der Zeit hat auch hier nicht bedacht, welch unersetzlicher

Schade durch Zerstörung und Beraubung der Kirchen-Güter den Wissenschaften und ihren Bekennern zugefügt worden ist. Viele der letztern, welche selbst jene Gewaltthätigkeiten anpriesen, fielen in die Grube, die sie andern gegraben hatten. Nun muß man auf andere Art kümmerlich zu helfen suchen. Hier ist daher über diesen Gegenstand folgendes festgesetzt: „Die Beamte der Universität von den 15 ersten Classen, nemlich bis auf die Adjunkten herab, werden auf ihr Verlangen nach einer dreyßigjährigen ununterbrochenen Dienstzeit als emeritirt erklärt und erhalten eine Ruhe-Pension, welche je nach den verschiedenen Graden von dem Universitäts-Rath bestimmt wird." Jedes weitere Dienst-Jahr über die Zahl von dreyßig, wird den Emeritirten zugezählt und vermehrt ihre Pension um einen zwanzigsten Theil. — Diese Pensionen können aber nicht mit den Besoldungen irgend eines Universitäts-Amts cumulirt werden. Ausserdem wird ein Gebäude oder Versorgungs-Stift (maison de retraite) errichtet, in welches die Emeritirten aufgenommen werden können und alldort auf Unkosten der Universität erhalten werden sollen. Die Beamte der Universität, welche während ihrer Dienstzeit von einer Krankheit oder Gebrechlichkeit befallen werden, welche ihnen die Fortsetzung ihrer Verrichtungen unmöglich macht, können auch vor der Epoche des Emeritats in die maison de retraite aufgenommen werden. — Die Mitglieder der alten lehrenden Korporationen, die über 60 Jahr alt sind und sich in einem der beyden vorhergehenden Fälle befinden, können ebenfalls in das Versorgungs-Stift aufgenommen werden, oder nach dem Beschluß des Großmeisters, eine Pension erhalten,

welchem ersteren sie zu diesem End' ihre Titel eingeben werden. Es thut einem ordentlich wohl, wieder einen solchen Zug von Menschlichkeit zu sehen, die auch alte dem Vaterland geleistete Dienste dankbar anerkennt und belohnt.

In dem 16ten Titel wird den sämmtlichen Mitgliedern der Universität, eine besondere Kleidung vorgeschrieben, welche sichtbare Auszeichnung allerdings ein wichtiges Disciplinar-Mittel ist, damit die Lehrer sowohl im öffentlichen, als Privat-Leben sich mehr selbst schätzen und eben deßwegen auch von ihren Zuhörern mehr respektirt werden. — Dieses gemeinsame Costum besteht in einem schwarzen Kleid mit einer auf der linken Seite der Brust in blauer Seide gestickten Palme. — Die Lehrer der Litterar-Schulen und die Professoren müssen ihre Vorlesungen, wie vor Alters, en robe d'étamine noire, einer Art von schwarzem Mantel halten. Auf der linken Schulter befindet sich noch eine weitere Auszeichnung, deren Farbe nach den verschiedenen Fakultäten und deren Bord nach den verschiedenen Graden wechselt. Die juridischen und medizinischen Professoren behalten ihr gegenwärtiges Costum, welches ebenfalls durch Gesetze vorgeschrieben ist. Unsere Berner-Akademie bedarf nun keiner Entschuldigung mehr, daß sie den Professoren ebenfalls die anständige schwarze Kleidung zur Pflicht gemacht und nicht gewollt hat, daß dieselben wie auf gewissen deutschen Universitäten, mit ungekämmten Haaren, im Ueberrock oder mit Stiefel und Sporn und der Reitpeitsche in der Hand, auf den Lehrstuhl treten und alldort gleichsam den gelehrten Husaren spielen.

Aeusserst lehrreich und einer besondern Aushebung würdig, scheint uns der 17te Titel: Von den Einkünften der kayserlichen Universität. Hier erscheinen keine hochtönende, aber oft in der Folge sehr Inhaltsleere Worte, als ob dafür einzig und allein durch die Munifizenz des Staats, in vollem Maaß gesorgt werden solle. Nein! das mächtige Reich, welches bald über alle Schätze Europens gebietet, und sobald wenigstens keine äussern Gefahren zu besorgen hat, giebt den kleinen das Beyspiel, alles mit weiser Vorsicht dahin anzuordnen, daß die Universität sich nach und nach selbst erhalten könne, mithin ihre Existenz von allen Zufällen, welche oft die Staaten betreffen, gesichert werde. Der Unterricht der Individuen ist keine Sache des Regenten, oder des Landesherrn, sondern die Sache jedes einzelnen, der desselben benöthiget ist. Wer ihn also bedarf, der soll ihn auch bezahlen und viel ist schon von den Landesherren gethan, wenn sie dafür sorgen, daß man diesen Unterricht in der Nähe, folglich mit wenigen Unkosten finden könne, oder die Anstalten selbst gründen und mit edler Freygebigkeit unterstützen. Dabey ist nichts gefährlicher, als wenn man alle gemeinnützigen und menschenfreundlichen Anstalten ausschließlich zur Sache des Staats, mithin von den Fürsten abhängig machen will. Sie theilen alsdann allen Wechsel des Glücks dieser letztern, welches für sie viel unbeständiger ist, als für die Privat-Personen. Es können verschwenderische Prinzen, kostbare Kriege, feindliche Ueberfälle, nachtheilige Friedensverträge u. s. w. eintreten; die Zuflüsse bleiben entweder ganz aus, oder sie werden vermindert, oder nicht nach Maaßgabe der Bedürfnisse vermehrt und so geräth alles

ins Stocken, da hingegen wenn die Anstalten nach der Klugheit und dem gesunden Verstand unserer Väter selbst dotiret sind, sie gewöhnlich auch alle diese Zufälle überstehen, indem die Corporations-Güter, so wie das Privat-Eigenthum, auch von äussern Feinden selten in Beschlag genommen, wenigstens nie ganz zu Grunde gerichtet werden. Nun sind der kayserlichen Universität zwar 400,000 Fr. jährlicher Renten, als Dotation auf dem grossen Schuldenbuche angewiesen. Hier sind sie schon etwas sicherer, als andere veränderliche Ausgaben, weil sie die Rechte aller Gläubiger theilen und für die Verzinsung der Staats-Schuld immer zuerst ein Fond ausgemittelt wird, welcher ohne neue Revolutionen und Papier-Geld so geschwind nicht ins Stecken gerathen dürfte. Freylich sind diese 400,000 Fr. Renten nicht viel für alle Akademien im ganzen französischen Reich. Sie reichen vermöge des untenstehenden 18ten Titels, kaum für die Besoldungen der höhern Beamten hin. Allein es kommen noch folgende viel sicherere und beträchtliche Einkünfte hinzu: 1) Alle Retributionen oder Gebühren, welche für die Ertheilung der Graden in den Fakultäten der Theologie, der Litteratur und der Wissenschaften zu bezahlen sind, werden in den Schatz der Universität geliefert. 2) Zum Nutzen des nemlichen Schatzes wird auch der zehnte Theil von allen Gebühren erhoben, welche in den juridischen und medizinischen Fakultäten für die Prüfungen und Rezeptionen bezahlt werden. Die übrigen neun Zehntheile bleiben für die Ausgaben dieser Fakultäten bestimmt. 3) In allen Schulen des Reichs wird zum Nutzen der Universität der zwanzigste Theil von dem Schulgeld bezogen, welches jeder Zögling für

seinen Unterricht bezahlt. Diese Einziehung geschieht durch den Vorsteher jeder Schule, welcher darüber alle drey Monate dem Schatzmeister der Universität Rechnung trägt. 4) Ist die Retribution für den Unterricht zugleich mit einer von den Zöglingen zu entrichtenden Pension vermischt: so bestimmen die akademischen Räthe den Antheil, welcher von jedem Pensionair für den Schatz der Universität bezogen werden soll. 5) Auf den Vorschlag des Universitäts-Raths wird ein Siegel-Geld eingeführt, für alle Diplome, Patente, Bewilligungen u. s. w., die von dem Großmeister unterzeichnet sind und von der Kanzley der Universität ausgeliefert werden; das Produkt dieser Siegel-Gelder kömmt ebenfalls dem Universitäts-Schatze zu. 6) Endlich ist die Universität autorisirt, alle Geschenke und Legate zu empfangen, welche ihr nach den hiezu überhaupt festgesetzten Formen gemacht werden können." Solche kluge und bescheiden eingeleitete Hülfsmittel müssen nothwendig Zutrauen auf die Festigkeit und die Fortdauer der Anstalt bewirken. In Absicht der Vergabungen wünschen wir nur, daß man auch die alte Wohlthätigkeit und Freygebigkeit wieder hervorrufen könne; sie wird aber von selbst wieder eintreten, wenn man einst gewiß ist, daß die Legate auch zu ihrer Bestimmung verwendet werden und keine Aufklärer mehr den Fürsten lehren, daß sie als sogenannte Organe des allgemeinen Willens und aus angeblichen Staats-Zwecken, Testamente einseitig aufheben, den Willen der Testatoren abändern, und mit Kirchen- Schul- Armen- und Waisen-Gütern, wie mit ihrem Eigenthum umgehen dürfen, ja sogar

dazu wegen der Cultur und Vervollkommnung des Menschen-Geschlechts verpflichtet seyen.

Im 18ten Titel werden die vornehmsten Ausgaben der kayserlichen Universität festgesetzt: Der Kanzler und der Schatzmeister haben jeder eine Besoldung von 15000 Fr. Der Sekretarius des Universitäts-Raths 10000 Fr. Die lebenslänglichen Universitäts-Räthe jeder 10000 Fr. Die gewöhnlichen Universitäts-Räthe 6000 Fr. Jeder Rektor und Inspektor 6000 Fr. Die Kosten der Visitationen werden besonders bezahlt. — Für den jährlichen Unterhalt einer jeden Fakultät der schönen Litteratur und der mathematischen und physikalischen Wissenschaften, wird eine Summe von 5000 bis 10000 Fr. bewilligt. — Es wird jährlich ein Fond von 300,000 Fr. ausgemittelt für den Unterhalt der 300 Aspiranten, für die Besoldung der Professoren und für die übrigen Ausgaben des Normal-Persionnats. — Die für den Unterhalt des Versorgungs-Stifts (maison de retraite) und für die Pensionen der emeritirten Lehrer bestimmte Summe, ist für das erste Jahr auf 100,000 Fr. festgesetzt. Für jedes folgende Jahr wird diese Summe von dem Großmeister mit Zuziehung des Universitäts-Raths bestimmt. — Der Großmeister soll denjenigen Theil der Universitäts-Einkünfte, welcher nach Bestreitung der Ausgaben übrig bleiben wird, zu folgenden Zwecken verwenden: 1) Zu Pensionen für diejenigen Mitglieder dieses Corps, welche sich durch ihre geleisteten Dienste und durch ihre Anhänglichkeit an die Grundsätze der Universität ausgezeichnet haben. 2) Zu vortheilhaften Geldanwendungen um die Dotation der Universität zu ver-

mehren. Also ganz wieder die alte haushälterische Sparsamkeit, nicht nur um die Einkünfte zu vermehren und mit den zunehmenden Bedürfnissen gleichen Schritt zu halten, sondern auch um in ausserordentlichen Fällen einen Nothpfenning vorräthig zu haben.

Der 19te und letzte Titel enthält folgende allgemeine Verfügungen: „Die kayserliche Universität und ihr Großmeister, welche ausschliessend mit der Obsorge für den öffentlichen Unterricht im ganzen Reiche beauftragt sind, sollen beständig dahin zielen, die Lehr-Methode in allen Fächern zu vervollkommnen, die Verfassung von claßischen Werken zu begünstigen und besonders darüber zu wachen, daß der Unterricht der Wissenschaften beständig im Ebenmaaß mit den erworbenen Kenntnissen (connoissances acquises) verbleibe und daß der System-Geist nie ihre Fortschritte hindern könne. Nach dem Sinn und Zusammenhang des ganzen Dekrets ist wohl kein Zweifel, daß hier unter dem System-Geist vorzüglich die neue sogenannte Philosophie verstanden werde, welche mit ihren allgemeinen Sprüchen und leeren Formeln ohne Sachkenntniß über alles absprechen wollte, alles ihr entgegengesetzte, ohne weiters verdammt und dadurch dem Fortschreiten der Wissenschaften unglaublich geschadet hat; eine Philosophie, welche man in Deutschland per eminentiam Aufklärung nennt, die aber viel eher eine barbarische Verdunklung genannt werden sollte.

In dem 144ten und letzten Artikel behält sich der Kayser vor, die grossen Dienste, welche allenfalls von den Universitäts-Mitgliedern dem öffentlichen Unter-

richt geleistet werden, besonders zu erkennen und zu belohnen, so wie auch durch Dekrete in seinem Staats-Rath alle von dem Universitäts-Rath oder dem Großmeister ausgegangenen Beschlüsse, Statuten und andere Verfügungen aufzuheben und abzuändern, so oft er es für das Wohl des Staates nützlich findet. Viele, die an dem juristischen Aberglauben krank liegen, die über dem Mittel den Zweck vergessen und uns immer nur an den todten Buchstaben geschriebener Gesetze fesseln wollen, werden, wenn sie dieses lesen, wohl wieder über Despotismus schreyen *). Wir aber bleiben wenigstens bey der Meynung, daß menschliche Gesetze, so gut und vorvortrefflich sie auch in den meisten Fällen seyn mögen, doch nie auf alle Fälle passen und daß mithin immer eine höchste Behörde vorhanden seyn muß, welche über diese von ihr gegebenen Gesetze ist, mithin dieselben auch in einzelnen Fällen muß aufheben, erläutern, mildern und davon dispensiren können, wenn das Gute und Gerechte befördert, mithin dem Zweck aller Gesetze statt gethan werden soll.

Für eine gewisse Sekte, die noch immer den Unterricht der Jugend ausschliessend in ihren Händen haben möchte, ist es keine günstige Vorbedeutung, daß Herr

*) Es geht mit dem Despotismus, wie ehemals mit dem bösen Geist oder dem Teufel. Vor lauter Bemühungen ihn immer da wittern zu wollen, wo er nicht ist, vergißt man ihn da zu sehen und zu bekämpfen wo er ist, nemlich in der willkührlichen und gewaltthätigen Verletzung fremder Rechte, welche dann vorzüglich aus den neuen Grundsätzen fließt.

Fontanes, gegenwärtiger Präsident des gesetzgebenden Corps, zum Großmeister der Universität ernannt worden; ein Mann, dessen Gelehrsamkeit und grosse Talente eben so bekannt sind, als sein Haß gegen alle die sophistischen Grundsätze, welche die Revolution hervorgebracht haben. Eben so wenig wird es den Freunden dieser letztern gefallen, daß die Würde des Universitäts-Kanzlers an einen Bischoff, nemlich an Herrn Villaret, Bischoff von Casal übertragen worden ist. Herr Delambre, beständiger Sekretär der 1ten Classe des Instituts, erhielt die Stelle eines Schatzmeisters.

15.

15.

Ideen
zu einem allgemeinen
philosophischen Kranken-Recht
nach dem Grundsatz der Theilung der Gewalten.

Difficile est satyram non scribere.
Juv.

Es ist bekannter Maassen eine der grössten und geprie- sensten Erfindungen der Weisen unseres aufgeklärten Zeit- alters, daß weil die Begriffe eines Ganzen oder die ver- schiedenen zu einem und eben demselben Geschäft gehöri- gen Verrichtungen ins Unendliche analysirt und zerspalten werden können: deßwegen für jede einzelne derselben eben so viele besondere Menschen oder Behörden angestellt werden müssen, so daß auch nicht einer zwey Dinge zu- gleich oder nach einander besorgen könne. Man hat diese vortreffliche, das Menschen-Geschlecht mit Riesen-Schrit- ten *) weiter führende Idee den Fabriken abgelernt, wo

*) Riesen-Schritte sind zwar gewöhnlich schlechte Schritte, und die Italiener sagen: chi va piano va sano et lon- tano. Allein dafür ist auch die Italienische Nation nicht aufgeklärt, sondern in Aberglauben und Dummheit ver- sunken.

mittelst der zum Grundsatz erhobenen division des travaux jedem seine besondere Arbeit zugewiesen ist, und dadurch die Fabrikate geschwinder, auch wie man sagt besser zu Stande kommen. Die Herren haben zwar mit ihrem gewöhnlichen Scharfsinn nicht beachtet, daß auch in Fabriken ein Meister über alle Gesellen ist, daß diese letzteren bloß seine Diener und Handlanger, aber nicht von ihm unabhängig sind; daß mithin auch in Fabriken in der Person des Meisters eine Vereinigung der Gewalten besteht, die alles befiehlt und ordnet (Gesetze giebt), über alles wachet (ihre Vollziehung bewirkt), und alles nach ihren Gesetzen beurtheilt, diese Gesetze sogar bisweilen reformirt, ganz oder zum Theil abändert, davon dispensirt und Vergehungen, Unfleiß oder schlechte Arbeiten, bisweilen straft und bisweilen nach Umständen begnadiget. Auch schien jenen Philosophen die weitere Unterscheidung unbedeutend, daß Geistes-Arbeiten, Operationen des Verstandes und des freyen Willens, nicht wie mechanische Handlungen physisch getrennt und in verschiedene Hände gelegt werden können: denn das wäre nicht Philosophie, nicht reine Vernunft, sondern nur ein vernünftiger Schluß aus empyrischer Beobachtung von dem was da ist gewesen, welches aber bekannter Maassen mit dem was seyn soll nicht verwechselt werden darf, zumal die ganze Natur anders seyn soll als Gott der Herr sie geschaffen hat. Der Geist der Zeit hat demnach den Grundsatz der Theilung der Gewalten als apodiktisch wahr, als allgemein und nothwendig sanktionirt, und wer diesem Geist der Zeit, seinen Priestern und Organen widerspricht, der hat keine Vernunft, auf den regnet es Anathema von den Aufgeklärten

aller Länder, in allen Zeitungen und Journalen; sie hat daher ausgekämpft und triumphirt, diese Spaltungs-Theorie; sie ist von denjenigen die das Regale des Verstandes an sich gezogen haben, zur gangbaren Münze gestempelt worden, welche die Welt als gediegenes Gold annimmt und nicht einmal ahnet daß sie nur ein leeres Papier seyn dürfte. So darf kein Richter mehr wie ehemals einen grossen oder kleinen Verbrecher packen oder packen lassen, seine Schuld untersuchen und strafen wenn er die Macht dazu hat; nein! dazu muß vorerst einer seyn der die Strafe androht, und zwar nicht etwa nach einem natürlichen Gesetz was jeder Mensch von selbst kennt, sondern nach einem gedruckten und kundgemachten; ein Anderer der die Polizey ausübt, jeden Menschen auf allen Schritten und Tritten wie der Schatten den Körper verfolgen läßt; ein Dritter der das Vergehen constatirt; ein Vierter der den Verhaft erkennt; ein Fünfter der den Prozeß verführt; ein Sechster der über die Wahrheit der Thatsache abspricht; ein Siebenter der beurtheilt ob sie auch wirklich ein Vergehen sey; ein Achter, ob es mit bösem Willen begangen worden; ein Neunter der das Gesetz anwendet; ein Zehnter der die Strafe vollstreckt, welcher letztere dann, weil er die vollziehende Gewalt hat, doch die höchste Staatswürde besitzt und im engeren Sinn die Regierung heißt *). Ihr die bisher Euer Vermögen

*) Welche Tyranney üben nicht alle Hausväter und sogar alle Kinder aus! Sie geben sich selbst das Gesetz daß und worinn man sie nicht beleidigen solle; sie wachen darüber daß es nicht geschehe; sie constatiren, untersuchen, urtheilen über Faktum und Recht, strafen oder verzeihen und voll-

selbst verwaltetet oder durch einen treuen Schaffner verwalten, einnehmen, ausgeben und Rechnung ablegen liesset: ihr handeltet unvernünftig und gegen das Ideal eines vollendeten Oekonomie-Zustandes. Die Funktionen müssen getrennt und in verschiedene Hände gelegt werden. Einer muß das Geld einziehen, ein Anderer es zählen, ein Dritter dasselbe verwahren, ein Vierter die Ausgaben besorgen, ein Fünfter die Buchhaltung führen, ein Sechster die Rechnung ablegen, ein Siebenter sie verificiren und gutheissen; diese verschiedenen Behörden müssen noch dazu von einander ganz unabhängig seyn und es war gegen die Vernunft daß ihr bisher glaubtet, alle jene Verrichtungen selbst ausüben oder mit Aus-

strecken die Strafe ohne kundgemachtes Gesetz oft in einer und eben derselben Minute. Das muß auch anders organisirt werden, und die Nachwelt wird noch viel zu thun haben bis sie alles der Vernunft gemäß eingerichtet hat. Fürohin, wenn mir einer eine Kirsche stiehlt, so darf ich mir nicht mehr selbst helfen, es nicht auf meinen Privat-Willen, meine Privat-Gewalt, mein Privat-Urtheil ankommen lassen; ich darf dem Dieben die Kirsche nicht abnehmen, ihm keine Chiquenaude, keinen Verweis geben, kein scheeles Gesicht machen (denn das ist eine Strafe), viel weniger ihm verzeihen, oder die Strafe schenken, denn das wäre eine Aufhebung des Rechtsgesetzes, eine Vernichtung des allgemeinen Willens. Bey dem Staat muß ich Hülfe suchen, selbst wenn ich es nicht will oder nicht nöthig finde; und zehen Staatswürden müssen wenigstens concurriren, bis mir das nach einem kundgemachten Gesetz zugetheilte Recht der garantirten Kirsche verschafft werden kann.

schluß der letzten einem anderen anvertrauen zu können. Nicht zu vergessen daß Ihr eigentlich von dem Volk aller Euerer Schuldner und Zinsleute Gesetze annehmen solltet, wie und wozu Ihr Euer Geld verwenden dürfet. Insbesondere dann hören wir noch heut zu Tage von philosophischen Staatsrechts-Dilettanten die vortreffliche, und wie sie sagen ausser allem Zweifel liegende Theorie anpreisen, nach welcher zu einer vollkommenen Staats-Organisation, oder wie man es jezt nennt, zu einem vollendeten rechtlichen Zustand erfordert werde, daß die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt in drey verschiedene, von einander durchaus unabhängige Behörden getrennt seyn sollen. Es giebt zwar Leute, die eine solche Spaltung einer bestia triceps, einem dreyköpfigen Cerberus vergleichen und die da glauben, daß seit Erschaffung der Welt jeder Mensch das Recht gehabt habe, entweder über seine eigene Sache oder über Dinge die ohnehin jeder zu thun schuldig ist, Gesetze zu geben, ihre Vollziehung (wenn er die Macht dazu hat) zu bewirken und Streitigkeiten zu entscheiden oder durch die Seinigen in seinem Namen entscheiden zu lassen. Allein dafür war auch das Menschengeschlecht bisher in Finsterniß versunken; auf einer niedrigen Stufe der Cultur mochte dieses gut seyn, aber die Sprossen in der grossen Leiter sind Hülfsmittel zum Emporsteigen, nicht aber daß man auf den unteren schon für immer die Ruhestätte wähle *). Was zwar ein

*) S. die Miscellen für die neueste Weltkunde, Beyblatt zu Nro. 48. Was die Herren für eine grosse Leiter

Gesetz sey oder nicht sey? ob der Herr eines Landes, er bestehe nun aus einem oder mehreren Menschen, nicht noch viel andere Dinge zu thun habe, als nur seinen Untergebenen Gesetze zu geben, solche zu vollziehen und Prozesse zu beurtheilen, und wie es dann gehalten werden solle, wenn etwa jene drey von einander unabhängigen Behörden mit einander in Streit und Krieg gerathen sollten, welcher casus doch allerdings dabilis ist, das haben uns jene neuen Weisen, nebst so vielem anderen, freylich zu lehren vergessen. De minoribus non curant philosophi. Sie bekümmern sich nicht um die Möglichkeit oder Unmöglichkeit ihrer Vorschläge; als Organe der Vernunft, in welche dieses göttliche Licht ausschliessend gefahren ist, sprechen sie bloß die allgemeinen Grundsätze aus; alles übrige ist Sache der Empyriker, und wenn es diesen armen Empyrikern so wenig als dem Sysiphus in der Fabel gelingt, ihre Gebote zu erfüllen, den Mühlestein den Berg hinauf zu wälzen, und sie deßwegen gegen die Vernunft der Philosophen einige Zweifel erheben: so werden sie mit dem Spruche niedergedonnert, sie hätten die Sache nur unklug vorgenommen, die Prinzipien seyen doch wahr, und

---

haben, auf welcher sie immer emporsteigen (obschon mir scheint daß sie stets in dem nemlichen Schlamm stecken,) um zuletzt wie Ikarus in der Fabel mit verbrannten Flügeln ins Wasser zu stürzen, das ist mir unbekannt. Ich meines Orts bleibe fest auf dem Erdboden, wo mit einigem Licht alten Verstandes genug Wahrheiten zu suchen sind, und steige auf keine Leiter die weder am Himmel noch an der Erde befestiget ist.

die Grundwahrheiten der Philosophie könnten mit den Bemühungen einiger Schwärmer, die sie zu realisiren versuchten, nicht verschwunden seyn*). Mich wundert daher, daß bey der immer fortschreitenden Aufklärung und der beständig wachsenden Perfektibilität des Menschengeschlechts, noch niemand auf den Gedanken gefallen ist, jene preiswürdige Idee der Theilung der Gewalten, dieses Füllhorn aller Weisheit auch auf den Medizinal-Zustand anzuwenden. Welch greulichen Despotismus üben nicht alle Aerzte und Wundärzte, diese Fürsten der Kranken und Gebrechlichen ars, und muß man nicht die Versunkenheit und intellektuelle Verworfenheit des Menschengeschlechts bejammern, daß es bisher in der Natur der ärztlichen Verrichtungen noch keine Usurpation gegen seine heiligsten Rechte geahnet hat. Es sind ja die Aerzte offenbar für die Kranken gemacht, weit mehr noch als die Könige für ihre Völker, nicht aber die Kranken für die Aerzte **), und doch sind sie nicht von den Kranken ge-

*) S. die Miszellen ibid.

**) Es dürfte sich zwar gegen die Unbedingtheit dieser Behauptung, daß die Aerzte für die Kranken gemacht seyen, (als ob sie nur ihre Knechte und Leibeigene wären) auch noch etwas einwenden lassen, wiewohl zwischen ihnen und den Königen allerdings der wesentliche Unterschied statt findet, daß die Aerzte im Grund fremde, die Könige aber in der Regel nur eigene Sache regieren. Ich behaupte, die Aerzte seyen lediglich Menschen, die durch ihre überlegene Kenntniß den Hülfsbedürftigen Kranken nützen, und daß eben deßwegen diese letzteren ihre Be-

macht, und nehmen von ihnen keine Befehle an, ob sie gleich wie die Fürsten, bisweilen um Hülfe gerufen werden. Sie geben vielmehr Gesetze, und zwar bisweilen sehr unangenehme, ohne den allgemeinen Willen aller Kranken zu befragen, sie vollziehen diese Gesetze oder lassen sie durch die Kranken selbst vollziehen, sie urtheilen selbst theils über ihre Anwendbarkeit, theils über ihren guten und schlechten Erfolg, sie änderen diese Gesetze bisweilen in einzelnen Fällen, sie erlauben sich sogar davon zu dispensiren und üben mithin das horrende Verbrechen der Begnadigung aus. Welche fürchterliche Eu-

---

fehle annehmen; zwischen dem Arzt und jedem Patienten bestehe ein natürlicher Subjektions- oder Abhängigkeitsvertrag, (sit venia verbo) kraft welchem gegen Tribut und Gehorsam auf der einen Seite, möglichster Schutz und Hülfleistung auf der andern versprochen wird, weswegen aber keiner von beyden Paciscenten blos für den anderen gemacht ist. Dergleichen erbärmliche Wortspiele und schaale Witzeleyen, ob dieser oder jener für den andern gemacht sey, (als ob eines von beyden nothwendig seyn müßte,) mögen wohl etwa in gemeinen Späßen oder in rhetorischen Floskeln angehen; aber es ist eine Schande sie bisweilen von Juristen hören zu müssen, die sich für Meister der Wissenschaft ausgeben, und von denen man erwartet, daß sie die Welt mit gründlichern Dingen unterrichten. Doch ich schweige von dieser Erörterung, denn ich sehe voraus, daß nächstens in den Zeitungen einer gewissen Parthey wird behauptet werden, ich hätte gelehrt, die Aerzte seyen gegen die Kranken und die Kranken für den Arzt gemacht. Ihr Mediziner möget mich alsdann rechtfertigen!

mulation von Gewalten, welch vollendeter Despotismus!
Um daher diesem heillosen Unwesen ein Ende zu machen, den Verstand der Menschen wenigstens aufzuklären, die wahren Grundsätze, den Typus und die feste Norm nach welcher der Medizinal-Zustand vervollkommet werden muß, herzustellen, und die Idee eines naturgemäßen oder vielmehr philosophischen Kranken-Rechts der Realisirung näher zu bringen: trage ich also darauf an daß jeder Arzt, oder vielmehr jedes medizinische Gemeinwesen ebenfalls in drey verschiedene und von einander ganz unabhängige Behörden zerspalten werden solle; nämlich 1) in eine gesetzgebende, welche alle Krankheiten und Gebrechlichkeiten die bisher die Menschheit plagten oder fernerhin plagen können, alle bisher entdeckten oder noch zu entdeckenden Heilungsmittel mit allen ihren ins Unendliche gehenden Modifikationen, Arten und Abarten zum voraus bestimme, so daß auch nicht ein Kraut und nicht ein graues Häärchen vergessen werden darf. Sollte etwa, was man nicht vermuthen soll, weil sonst kein vollendeter Medizinal-Zustand möglich wäre, die Abfassung eines dergleichen die Natur erschöpfenden Gesetzbuches ihre Schwierigkeiten haben, gerade wie man in einem Criminal-Codex auch nicht alle möglichen Verbrechen und Beleidigungen oder alle Strafen und Besserungs-Mittel voraussehen kann, welches doch die Philosophen für sehr leicht ausgeben: so kann man sich ja mit allgemeinen Definitionen und Classen heraushelfen. Eine Krankheit z. B. ist eine Störung der Gesundheit, ein Fieber ist immer ein Fieber, eine Wunde immer eine Wunde, ihre Ursachen und

ihre Wirkungen, ihre Localität, ihre Gradation u. s. w. mögen auch noch so sehr verschieden seyn. Weiter braucht der medizinische Gesetzgeber nichts zu wissen, die gleichen Arzneyen gelten für gleiche Gesetzesfälle, in die Individualitäten kann man nicht eintreten, vielweniger noch in die verschiedene Natur der kranken Subjekte (den Unterschied des Alters und der Stände), denn theils wäre dieses ein aristokratisches Privilegium, theils müßte ja sonst ein solches Gesetzbuch kein Ende haben, und doch soll es kurz, vollständig, bestimmt seyn, so daß es von jedem Kranken auswendig gelernt und gefasset werden könne, denn er muß nothwendig vorher wissen, nach welchem Gesetz er geheilet werden soll, sonst könnte man nicht mehr an die Würde des Menschen glauben. Diese gesetzgebende Gewalt darf aber nicht dem Arzt noch einem Collegio von Aerzten vorbehalten bleiben, sondern sie muß natürlicher Weise einem Ausschuß aller Kranken anvertraut werden, maßen es ja ihre Sache betrifft, und sie mithin am besten wissen können, was ihnen dienlich ist. In diesem Ausschuß soll jede Krankheit ihren Repräsentanten haben, der allgemeine Wille aller Kranken oder (da dieser nicht immer vermuthet werden kann), wenigstens die Majorität derselben giebt das Gesetz, und nach diesem müssen sich sowohl die Aerzte als jeder andere Kranke fügen. Keiner der letzteren darf sich mehr einen Arzt selbst wählen, zu welchem er etwa mehr Zutrauen hat oder der seinem Bedürfniß am besten abzuhelfen vermag, (so wie in diesem Sinn sich auch jeder Diener, jeder Unterthan seinen Herren wählt), denn das wäre der heillose Naturstand, wo jeder sich selbst hilft oder

Hülfe sucht: sondern er muß ihn von dem Willen aller übrigen Kranken empfangen, denn darinn besteht gerade seine Freyheit, welche durch die gleiche Freyheit aller anderen Glieder des Kranken-Staates beschränkt ist, und diejenigen sind Obskuranten, welche es wagen könnten solche Freyheit eine absurde Sklaverey zu nennen. Die zweyte Behörde, der zweyte nothwendige Bestandtheil eines vollkommenen Medizinalzustandes ist die vollziehende Gewalt: diejenige nämlich, welche z. B. die Arzneyen eingießt, die Pflaster auflegt, die Wunden verbindet, die Ader öffnet, die Clystiere administrirt, die Patienten mit unwiderstehlicher vereinter Kraft zur Befolgung der Diät (der Polizey) und der medizinischen Gesetze zwingt. Diese vollziehende Gewalt, welche bisher die Kranken entweder selbst oder durch die lieben Ihrigen ausgeübt haben, gerade wie die Bürger oder Unterthanen eines Staats die ihnen gegebenen Gesetze ebenfalls selbst vollziehen, d. h. befolgen, kann nun den Aerzten anvertraut werden. Ob sie sich etwa dieses Auftrags bedanken dürften, das kann nicht die Frage seyn; sie sollen ihn annehmen, denn so will es die Vernunft, und da diese realisirt werden soll, so müssen die Aerzte allenfalls auch durch den allgemeinenn Willen dazu genöthiget werden. Vermeynten sie etwa, daß sie hierdurch von ihrer Würde herabgesetzt und zu bloßen Knechten oder Handlangern erniedrigt würden: so ist diese Meynung bloßes Vorurtheil ihres bisherigen Herrscherstolzes. Die Aerzte mit der vollziehenden Gewalt bleiben deßwegen immer die höchste Medizinalwürde; denn (höret den vor-

trefflichen Grund) so wie die Sachen gegenwärtig sind, müssen sie die beyden übrigen erst schaffen. Die dritte Behörde ist die richterliche Gewalt, um die medizinischen Streitigkeiten zu entscheiden, wenn etwa ein Zweifel entsteht, ob das quästionirliche Uebel wirklich vorhanden und in dem Gesetz vorhergesehen worden, ob es nicht ganz andere Ursachen, Eigenschaften und Wirkungen habe, ob das Gesetz auf den besonderen Fall passe, ob nicht ein anderes darauf anzuwenden sey, oder ob nicht gar der Fall einer Begnadigung eintrete, weil es mit der Krankheit sonst auf die Besserung geht u. s. w. Diese richterliche Gewalt darf aber nicht dem Arzt, sondern nur einem von ihm unabhängigen Ausschuß anderer Kranken überlassen werden; denn daß derjenige über das Gesetz urtheile, welcher dasselbe (nach der bisherigen Ordnung) gegeben hat, weil er seinen Willen und den Zweck desselben am besten versteht, das ist ja ein unvernünftiger Mißbrauch, Faktum und nicht Recht *). Wird dem Arzt, als der blos vollziehenden Gewalt eine dergleichen Frage vorgelegt, so muß er sie nothwendig an die Gerichts-Behörde der übrigen Kranken weisen. Auch soll diese Oberstrichtliche unab-

*) Daß nicht jedes Faktum Recht sey und daß das bloße Faktum kein Recht ausmacht, das hat man freylich schon längst gewußt; daß aber alles was da ist, gerade deßwegen, weil es ist, nicht Recht sey — und daß nur dasjenige Recht genannt werden könne, was in der ganzen Welt nirgends besteht noch bestehen kann, das ist eine Lehre, die wir der neuen Aufklärung verdanken.

hängige Gewalt nicht etwa die mögliche Unvollkommenheit des Medizinal-Gesetzes corrigiren, solches nicht den verschiedenen Constitutionen der Kranken anpassen können, denn man setzt voraus *) daß das Gesetz vollkommen sey, gar nichts vergessen habe, und daß dem Sekretär auch nicht ein unschicklicher oder von dummen Patienten zu mißdeutender Ausdruck entfallen sey. Die Medizinal-Gerichts-Behörde soll sich streng an dem Buchstab des Gesetzes halten, denn es ist der Buchstab der die Kranken heilt und der Geist oder Sinn der sie tödtet; sie darf daher keine vorgeschriebene Arzney immutiren, keine ähnliche an Platz stellen, welche gleiche oder bessere Wirkung hervorbringt, keine in einem anderen Vehikel beybringen, keine Dosis, sie mag nun wirken oder nicht, auch nur um ein Gran vergrößern oder verkleinern, am allerwenigsten aber mit der Arzney verschonen, bey Leibe nicht die Aderlässe oder die Purgirung nachlassen dürfen, wenn etwa die Natur sich von selbst hilft, maßen ja eine solche Begnadigung nicht aus dem Medizinal-Gesetz hergeleitet werden kann, vielmehr eine Aufhebung desselben und ein verwerflicher Mißbrauch wäre. Man muß den Grundsatz nie vergessen, daß es nicht auf die Heilung als den Zweck des Medizinal-Gesetzes, sondern auf die Befolgung des allgemeinen Kranken-Willens ankömmt, und es ist besser daß 100 Kranke gesetzmäßig gemordet oder stropirt werden, als daß ein einziger willkührlich, d. h. nach

*) Was sich doch nicht alles setzen läßt, in dem Kopf der Philosophen und auf dem Papier!

dem gesunden Verstand und dem Gesetz der Natur geheilt werden könne. Denn was ist doch verdammlicheres, abscheulicheres und verderblicheres auf der Welt als die Willkühr, d. h. der freye, durch keinen physischen Zwang gebundne Verstand und Wille, massen es dabey niemalen mathematisch gewiß ist, daß dieser Wille sich auch selbst ein vernünftiges Pflicht-Gesetz auflege, welches etwa in der Natur der Sache liegt oder der Himmel in jedes Menschen Herz gegraben hat. Ein Irrthum, vielleicht gar ein Mißbrauch, ist dabey immer möglich, und dieses soll nicht seyn, obgleich die Philosophen die doch sonst alles wissen, noch kein Mittel dagegen gefunden haben. Das positive geschriebene Gesetz hingegen kann nie irren, obgleich es am Ende auch von eines Menschen Willen herkömmt, und es ist keine Willkühr, keine Anmassung gleichsam die Natur der Dinge erschaffen, alle möglichen Fälle vorher zu sehen, selbige ohne sie nur zu kennen, zum voraus zu entscheiden, und beynahe allwissender seyn zu wollen als der Schöpfer Himmels und der Erde. Damit also in der Regierung des Medizinal-Staats auch keine Spur von Willkühr Platz haben könne: so soll ein Uebel welches in dem Medizinal-Gesetz nicht vorhergesehen worden, auch nicht geheilet werden dürfen; denn die Krankheit ist ohne das Medizinal-Gesetzbuch nicht möglich, gleichwie ja die Verbrechen ohne positive Strafgesetze auch nicht denkbar seyn sollen *), und man muß annehmen, daß der Aussatz und die Elephantiasis vollkommene Gesundheit seyen, wenn sie, als selten vorkommend, etwa in dem Medizinal-Codex wären vergessen worden. Denn

*) S. Gros Lehrbuch des Naturrechts, §. 365, und viele andere.

sollten sie zuletzt auch Krankheiten seyn, so hat ja der Kranke in solchem Fall nicht vorhersehen können, nach welchem Gesetz er behandelt wird, und das ist eine Beleidigung seiner Menschenwürde. Jeder der mit den ewigen Grundwahrheiten der Philosophie vertraut ist, wird es bekennen müssen, daß nach diesen und ähnlichen, hier nur in grossen Formen angedeuteten, und auf einer breiten Basis beruhenden Prinzipien, welche das Ideal eines vollkommenen Medizinal-Zustandes in sich fassen, ein vollständiges, vernunftmäßiges, allgemeines Kranken-Recht nach Rechts-Gesetzen entworfen werden kann und muß, welches ich mir auch zum Besten der Menschheit systematisch auszuarbeiten vorbehalte, wenn der Himmel mir in diesen bösen und kriegerischen Zeiten noch einige Augenblicke von ruhiger Musse und munterer Laune schenken sollte. Obscuranten, die alle Herrschaft, folglich auch die ärztliche, auf die Ueberlegenheit an irgend einem, andern Menschen nützlichen, und ihnen nöthigen Vermögen, mithin (wie die Philosophen es sehr verständig erklären) auf eine Gewalt des Stärkern gegen den Schwächern gründen*), und hintenher wenn es nicht mehr um die Entstehung des Verhältnisses, sondern um das aus seiner Natur fliessende Recht zu thun ist, weiter behaupten, daß der Mächtigere dem Bedürftigen nützen und nicht schaden, ihn nicht in dem Seinigen beleidigen solle: diese Gewaltsprediger dürften mir zwar einwenden, mein ganzes Kranken-Recht sey eine lächerliche Grille.

*) S. die Miszellen für die neueste Weltkunde. Kritisches Beyblatt zu Nro. 48.

Es bestehe, sagen sie, kein Gesellschafts-Verein zwischen den verschiedenen Kranken, ein jeder suche Hülfe bey dem der es verstühnde, den er zunächst um sich her finde, und wähle sich mithin selbst seinen Arzt; es sey unvernünftig, daß die Majorität aller Gebrechlichen dem Doctor Medicinae Gesetze vorschreibe, wie er jeden einzelnen Kranken in alle Zukunft behandeln und kuriren solle; hingegen aber scheine es ganz natürlich daß der Wille oder die Einsicht des Arztes das Heilungs-Gesetz gebe, daß er es auf die verschiedenen Krankheiten anwende und da wo es nicht nöthig ist oder wo es nicht paßt, davon abweiche, dispensire oder ein anderes an Platz stelle, mithin die gesetzgebende, vollziehende und oberrichterliche Gewalt in sich vereinige; alles damit der Zweck der Heilung desto besser erreicht werde. Das Ideal eines vollkommenen Medizinal-Zustandes bestehe nicht darinn, daß die Befugnisse deren Innbegriff zusammen einen vollendeten Arzt ausmachen, von einander gespalten, der Arzt zum Kranken oder zum Handlanger, die Kranken aber zum Arzt gemacht werden: sondern darinn, daß die Aerzte immer kenntnißreicher und einsichtsvoller, d. h. mächtiger in ihrer Wissenschaft werden, dabey aber religios, sorgfältig und liebend den Kranken nützen und nicht schaden, sie so weit es menschlicher Macht möglich ist, kuriren, und weder ihren Tod beschleunigen noch neue Krankheiten hervorbringen sollen, obgleich sie selbiges niemalen garantiren können. Allein nach diesen seltsamen Prinzipien könnte man ebenfalls behaupten, das Ideal eines vollkommenen Staats bestehe darinn, daß der Landesherr, mächtig an Land und Gut und selbst niemanden dienend, seine eigene Sache frey und unabhängig verwalten,

walten, dabey aber seine ihm dienenden oder von ihm abhängigen Leute in ihren Rechten nicht beleidigen, sondern ihnen vielmehr mit seiner Macht nützen, und wo er kann, in streitigen und nicht streitigen Fällen menschenfreundlich helfen solle. Aber das ist ja, nach dem Ausspruch der Philosophen, eine wunderliche Lehre, gegen welche sich die gesunde Vernunft sträubt, die kein wohlorganisirter Kopf glauben kann, und die, könnte sie realisirt werden, die Menschheit um fünf Jahrhunderte zurückwerfen würde *). Ich erwiedere ferner den Apologeten des bisherigen Medizinal-Despotismus: qui nimium probat nihil probat. Denn die Rechts-Schutz- und Nahrungs-Bedürftigen stehen so wenig als die Heilungs-Bedürftigen in einem Contrakt mit einander, wenigstens habe ich nie von einem solchen gehört und selbst keinen geschlossen; sie suchen ebenfalls Hülfe bey dem Mächtigeren, wenn sie sich nicht selbst helfen können; sie verstehen eben so wenig alles was recht ist und dieses kann ihnen auch gar nicht verarget werden, maßen ja die philosophischen Natur-Rechts-

*) S. die Miszellen l. c. Beyläufig glaube ich, daß die Menschheit durch diese Zurückwerfung in rechtlicher Hinsicht gar nichts verlieren würde. Denn gerade damals, wo man noch keine philosophischen Staatslehren kannte, wurde die rechtliche Freyheit der Unterthanen in ihrer eigenen Sache auf's gewissenhafteste respektirt, wie ich davon eine Menge von Beweisen anführen könnte, über welche vielleicht die Philosophen selbst erstaunen würden.

lehrer (obgleich sie der Zahl nach ein ganzes Volk ausmachen) darüber selbst nicht mit einander einig sind, ja sogar wie man es in gedruckten und lebendigen Comödien gelesen und gesehen hat, einander mit ihrer reinen Vernunft gewaltig in die Haare gerathen. Denn allem ungeachtet wird ja von großen Philosophen gelehret und geprediget, daß auch die Fürsten, die Mächtigen und Freyen der Erde, welche bisher in ihrem Haus und Land über eigene Sach oder über Handlungen die man ihnen zu leisten schuldig ist, Gesetze gaben, vollzogen oder vollziehen liessen, darüber urtheilten und bisweilen davon dispensirten, fortan die gesetzgebende und richterliche Gewalt an einen von ihnen unabhängigen Volksausschuß abtreten, für sich selbst aber nur die vollziehende Gewalt behalten sollen, weil diese Trennung zu einem vollendeten rechtlichen Zustand nothwendig erfordert werde. Wendet man gleich ein, daß die Fürsten auf solche Art nur zu Knechten, Haschirern und Scharfrichtern herabgesetzt würden, weil diese allein die wahre vollziehende Gewalt besitzen, d. h. zur Vollstreckung der Gesetze oder gerichtlichen Urtheile zwingen, so wird uns ja berichtet, daß sie deßwegen doch die höchste Staatswürde bleiben. Diese Lehre der Philosophen wird auch gepriesen in allen Zeitungen und Journalen vom Orient bis in Occident. Die Welt staunet sie als hohe Weisheit an, sie lieset ihre Orakel in tausend Büchern und schreibet sie fleißig in nahen und fernen Landen ab und nach. Warum sollte also die nämliche Aufklärung, diese Gebote der allgemeinen Philosophen-Vernunft nicht auch in der Medizin gelten. Wenn die Sache auch nicht so ist, noch je gewesen ist, noch seyn kann, so

soll sie doch so seyn; man soll sich diesem Ideal der Medizinal-Gewalten-Trennung beständig annähern, denn statt aller andern Gründe sage ich Euch: das will oder postulirt die Vernunft, und es giebt nicht verschiedene Vernunften, sondern nur eine, wie die Miszellen sprechen, und was dieser meiner Vernunft widerspricht, das ist unter allen Zonen unvernünftig. Glaubet aber deßwegen ja nicht Ihr Aerzte und Ihr mit denselben zufriedene Kranke: daß ich auch gar noch die Medizinal-Verhältnisse revolutioniren, das oberste zu unterst und das unterste zu oberst kehren wolle. Keineswegs! Ich bin ein rechtlicher Mensch, liebe die Revolutionen nicht, und protestire gegen diese Verketzerungssucht, nach welcher man etwa meine Worte so auslegen möchte, wie es ihr klarer und deutlicher Sinn mit sich bringt. Höret und bewundert vielmehr theils die Gewandtheit, womit ich mich gegen jeden Verdacht heraushaue, theils die Verträglichkeit mit welcher ich Eure bisherigen unaufgeklärten Begriffe und die bestehenden ärztlichen Regierungen, die mir sonst etwa das Lebenslicht ausblasen könnten, zu schonen suche. Jede Menge von Kranken, die einen Arzt hat, steht immer in einem Medizinal-Zustand; aber von diesem blos provisorischen und faktischen Kranken-Staat bis zu dem Ideal des vollendeten und vernünftigen, nach welchem die gesetzgebende und richterliche Heilungs-Gewalt bey der Majorität aller Patienten liegen soll: ist ein unendliches Fortschreiten möglich. Deßwegen muß aber doch, wie billig, beständig gearbeitet und gezimmert werden, um die leidende Menschheit jenem Ziele näher zu rücken: und dazu können und sol-

len die medizinischen Gewalthaber selbst am meisten beytragen. Ihr Aerzte und Wundärzte, Ihr Fürsten aller Kranken und Schein-Kranken, aller Leidenden und Gebrechlichen, Ihr unbeschränkte, nur an das göttliche Gesetz gebundene, Herren über Leben und Tod! — wollet Ihr daher Eure lange Usurpation rechtfertigen, dem Volk der Kranken seine ihm grausam vorenthaltnen Rechte wieder geben, eben dadurch Euren Thron befestigen, und Euch einen unsterblichen Ruhm erwerben: o! so leget doch selbst Hand ans Werk, um jenes Ziel der Vernunft herbeyzuführen: Umgebet Euch mit der Gesammtheit Eurer Patienten, und lasset Euch von ihnen Gesetze vorschreiben. Siehe! ich will Euch noch die Ehre der ersten Einleitung lassen, ihr sollet selbst die Hindernisse wegheben, welche etwa der Eigennutz oder die Dummheit einiger verblendeten Kranken in den Weg legen möchte. Wenn nur die Sache der Vernunft triumphirt, gleichviel von wem sie dann bewerkstelliget werde. Ich liebe es sogar mehr, daß die Revolutionen oder fortgehenden Reformen und Medizinal-Constitutionen regelmäßig von oben herab als aber verkrüppelt und tumultuarisch von unten herauf geschehen, wie es zuletzt doch erfolgen müßte, wenn Ihr durch Eure Halsstarrigkeit und Inhumanität die Kranken, deren besserer Theil nun endlich mit erwachter und erstarkter Vernunft selbst denkt, am Ende zur Verzweiflung brächtet. O! kommet diesem Unglück zuvor, trauet meinen Crocodillen-Thränen, eilet während es noch Zeit ist, es könnte sonst um Eure Herrschaft über die Patienten geschehen seyn. Wie ist aber die große durchgreifende Reform des Medizinal-Gemein-

wesens zu bewerkstelligen? Siehe! ich will Euch noch meinen klugen Rath über die beste Methode an die Hand geben. Um nämlich die Idee eines naturgemäßen(?) allgemeinen Krankenrechts als realisirt darzustellen: müsset ihr nothwendig einen Vertrag voraussetzen und zwar nicht etwa einen Vertrag zwischen jedem einzelnen Patienten und dem Arzt, nach Art der bloßen Privatverträge do ut facias, facio ut des oder auch unentgeldlich facio ut facias, sondern einen gesellschaftlichen Vertrag zwischen allen Kranken unter einander, die alsdann zu ihrem Behuf und aus ihrer Mitte einen Arzt geschaffen hätten. Wie es zwar gekommen sey, daß wir von einem solchen Vertrag gar keine Spur haben, kein Beyspiel davon aufzuweisen vermögen: das kann ich Euch freylich nicht erklären. Der Verlust der Documente, Gewalt und Unterdrückung von Seite der Aerzte oder Dummheit und Sklavensinn von Seite der Kranken mögen die Schuld davon gewesen seyn. Hätte aber auch dieser Vertrag nie und nirgends bestanden, wäre er sogar unmöglich: so muß er doch vorausgesetzt werden, und zwar als Idee der Vernunft. Nach dieser Idee nun ist es klar und unwidersprechlich, daß die Majorität aller Patienten oder ihrer selbsterwählten Repräsentanten über Euch gesetzt ist, daß sie die Gesetze zu geben haben nach welchen ein jeder einzelner von Euch behandelt und curirt werden soll, daß sie sich diese Heilung wechselseitig garantiret haben, Ihr aber höchstens die vollziehende Gewalt besitzen könnet. Zwar übet Ihr, wegen dem Unbill der Zeiten oder wegen der niedrigen Culturstuffe, auf welcher das Krankengeschlecht durch Eure Verwahr-

losung gelassen wurde, bisher auch noch die gesetzgebende Gewalt aus; aber das Zutrauen oder der Gehorsam jedes einzelnen Patienten ist nur auf die gute Meynung gegründet, daß ihr Eure Gesetzgebung und Regierung nach der Idee des allgemeinen Krankenwillens eingerichtet, dessen provisorisches Organ wir Euch noch allergnädigst nennen wollen. Es würde jedoch diese öffentliche Meynung von der Rechtmäßigkeit Euerer Medizinal-Herrschaft viel fester begründet seyn, wenn Ihr selbst, nach den oben entwickelten Grundsätzen, die gesetzgebende Heilungs-Gewalt an einen Ausschuß aller Kranken abtretet, und die richterliche Gewalt, welche die zweifelhaften Medizinalfälle entscheiden soll, einem abermaligen unabhängigen Ausschuß dickbesagter Patienten-Corporation überlasset, und Euch dabey keinen andern Einfluß vorbehaltet, als daß die Repräsentation des Kranken-Volks streng nach den Gesetzen der Wählbarkeits-Bedingungen und der Wahlformen gebildet werde. Es dürfen zwar der Regel nach diese Gesetze ebenfalls nicht anders als von den Kranken selbst gegeben werden, obgleich wir hierinn wegen der Schwierigkeit der Sache nicht allzugenau nachsehen wollen. Alle Blinden und Lahmen, alle Tauben und Aussätzigen, alle Schwindsüchtigen oder mit dem fallenden Weh Behafteten, alle die an der Lustseuche laboriren, die an Fiebern, Entzündungen und dem Miserere leiden, wie auch alle die so von Schnupfen, Husten, Zahnschmerzen, Bauchgrimmen, Durchfall und dem Podagra geplaget werden u. s. w., mit einem Wort alle Leidenden und Gebrechlichen ohne Ausnahm, von welcher Art und Gattung sie auch seyn mögen, sollten daher auf Eure

Veranstaltung hin, vorerst in eine constituirende Versammlung zusammentreten, um unter sich überein zu kommen, nach welchem systême de représentation sie den gesetzgebenden und richterlichen Kranken-Ausschuß bilden wolle. Hat diese constituirende Patienten-Nation ihr groſses Werk vollendet, welches zwar eine Zeitlang anstehen und schwerlich ohne Mord, Todschlag und jämmerliche Leiden der inzwischen hülflos gelassenen Kranken ablaufen dürfte: so ist es an Euch, als der vollziehenden Behörde wieder mit Gewalt zu zwingen, daß die besagte, der Vernunft-Idee angemessene Constitution der Kranken-Republik eingeführt, und nebst dem gerichtlichen vorzüglich der gesetzgebende Ausschuß gebildet werde, welcher den Medizinal-Codex, der alle Krankheiten und alle Arzneyen aufs deutlichste bestimmt, entwerfen und beständig vervollkommen soll. Vergesset aber nie Ihr auf Euren unabhängigen Thron eifersüchtigen Aerzte und Wundärzte, was zu Eurem Troste dient: daß weil Ihr jene beyden Euch befehlenden und über Euch selbst urtheilenden Ausschüsse erst schaffen müsset, Ihr deßwegen doch die höchste Medizinal-Würde bleibet, wenn Euch schon beynahe nichts anders mehr überlassen seyn sollte, als die Pulver und Wiener-Tränklein einzugiessen, die Clystiere einzuspritzen, die Kranken auf den Leibstuhl zu führen oder gar denselben zu reinigen, massen die Reinlichkeit auch ein Medizinal-Gesetz ist, welches vollzogen werden soll. Gesetzt aber Ihr würdet hierdurch zu Knechten und Handlangern oder zu Unter-Mägden herabgesetzt und Eure Patienten zu Aerzten erhoben: so bedenket, daß mittelst dessen die große Idee

eines vernunftgemäßen Kranken-Rechts und der [...]lung der Gewalten realisirt seyn wird. Die [...] Menschheit wird Euch dafür unsterbliche Mon[...] errichten, sie wird Euch als die Wiederhersteller [...] Freyheit aller Kranken-Völker preisen, ihr zahlr[...] Geschlecht wird Riesenschritte vorwärts gemacht h[...] es wird keine Herren und keine Diener, keine Aerzt[...] keine Patienten mehr geben, und weil die Kranken ihre Gesundheit wechselseitig garantiret haben wird die Sonne lauter Gesunde bescheinen, die so [...]kommen sind als Eva wie sie aus den Rippen des A[...] hervorgieng, und so mächtig in der Heilkunde als [...]lenus und Hypokrates.

Sollte, wie ich mit Recht vermuthen darf, (w[...] die Vernunft am Ende doch triumphirt und der Fa[...] der Philosophie nichts widerstehen kann), dieser V[...]such eines naturgemäßen Kranken-Rechts bey den Au[...]geklärten und Verständigen Beyfall finden: so g[...]denke ich nächstens ein bereits vorhandenes Manuscript über das Advokaten-Recht nach ähnlichen Grundsätzen herauszugeben. Es sieht in diesem Schutzherrlichen Verhältniß ebenfalls noch ziemlich finster aus und will gar nicht helle werden, maßen ich wenigstens noch keinen Advokaten gesehen habe, der die Majorität aller seiner Clienten in eine Corporation vereinigt und von ihnen Gesetze und Befehle angenommen hätte, wie er jeden einzelnen Rechtshandel, der die übrigen nichts angeht, führen und regieren solle. Vielmehr geschieht das ebenfalls nach Privat-Verträgen die durch Ueberlegenheit des einen und das Bedürfniß des andern ge[...]

geben sind, mithin nach der verdammlichen Gewalt des Stärkeren gegen den Schwächeren. Auch habe ich ferner, weil das Licht der Vernunft überall hinzubringen bestimmt ist, den Plan zu einem philosophischen Kaufleuten-Recht entworfen, kraft welchem die gesetzgebende Gewalt über den Ankauf und Verkauf der Waaren, bey dem Volk aller Diener, Schreiber, Buchhalter, Packträger u. s. w. aller Commissionärs, Fuhrleute und Kunden stehen, dem Handelsherren aber nur die vollziehende Gewalt, nämlich allenfalls die Bezahlung, die Selbsttransportirung und die Ausmessung bey Ell und Pfunden vorbehalten seyn soll: denn es sind ja auch die Kaufleute für die Kunden gemacht und nicht die Kunden für die Kaufleute. Doch es ist Zeit den Ideen-Gang, der mich zu weit führen könnte, abzubrechen und den Lesern auch die nähere Anwendung und Entwicklung zu überlassen. Nur eine traurige Betrachtung schlägt mich am Ende dieses Versuches nieder. Ach! wie gebrechlich ist nicht der Mensch! wenn er er sich auch einen Augenblick dem Lichte der Vernunft nähert, so fällt er sogleich wieder in die finstere Natur und die unselige Empyrik zurück. Mit Cicero möchte man ausrufen: Quotusquisque philosophorum invenitur, qui disciplinam suam non ostentationem scientiae, sed legem vitae putet? qui obtemperet ipse sibi et decretis suis pareat. Siehe! indem ich die Gebote der Vernunft rein aufstelle, so versündige ich mich an ihnen. Man ruft mir zur Abendmahlzeit, ich gebe mir das Gesetz zu essen, ich vollziehe dieses Gesetz, ich urtheile selbst ob die Speisen mir behagen oder nicht, und was ich den Meinigen befehle,

das müssen sie hingegen selbst vollziehen. Wenn ich bisweilen etwa von einer Schüssel zu viel geniesse, so bestrafe ich mich selbst mit Fasten, und es ist auch schon begegnet, daß wenn die Strafe nicht nöthig war, ich aus oberstrichterlicher Gewalt mich selbst davon dispensirt mithin begnadiget habe. Das Gesetz zu essen ist auf das allgemeine Naturgesetz gegründet, daß das Essen zur Erhaltung des Lebens nothwendig sey. Allein ich gebe selbst positive Gesetze, ich verkörpere den blossen Geist, ich bestimme die Stund zum Essen, die Quantität und Qualität der Speisen und Getränke u. s. w. Fortan werde ich das auch nicht mehr thun dürfen, denn was ich zum blossen Naturrecht hinzu setze, das muß ja nothwendiger Weise Unrecht seyn, und Ulpian war nur ein Esel, wenn er behauptete, daß solches etwa in Modifikationen und näheren Bestimmungen bestehe, die in das Gebiet der freyen Willkühr gehören, eine res merae facultatis und liberi arbitrii sind, welche von unseren Freyheits-Krämern aus der Welt verbannt werden wollen. Ach! selbst in diesem nun zu Ende gebrachten Aufsatz habe ich eine fürchterliche Cumulation der Gewalten ausgeübt. Ich gab mir das Gesetz dieses philosophische Krankenrecht zu entwerfen, ich vollzog dieses Gesetz, ich urtheilte selbst ob die Ausführung meinem Gesetz und der Natur der Sach als dem obersten Gesetz entspreche, in welchem Urtheil ich mich vielleicht betrogen haben mag; ich dispensirte mich manchen Gedanken niederzuschreiben, der mir zwar illustrirend und dem Gesetz gemäß aber nicht absolut nothwendig schien, manchen habe ich mit dem Gebote verschont unter der Gewalt der Drucker-Presse zu

seufzen, über die Unvollkommenheit der Ausführung des doch erfüllbaren Gesetzes begnadige ich mich selbst, theils wegen dem guten Willen, theils wegen dem Mangel an Zeit, und wünsche daß meine Leser mich ebenfalls begnadigen mögen. Fürohin soll diese schriftstellerische Cumulation der Gewalten auch nicht mehr Platz haben und um das Ideal eines vollendeten wissenschaftlichen Zustands herbeyzuführen, muß mir jeder Professor oder Gelehrte ebenfalls in seine verschiedenen und zwar von einander unabhängigen Würden zerspalten werden. Denn eine jede Wissenschaft, jeder Aufsatz ist ja wie ein Gebäude zu betrachten. Demnach soll mir in Zukunft einer den Plan machen, ein anderer die Fakta oder Gedanken hergeben, wenn er auch von dem Plane nichts versteht; ein dritter beurtheilen, ob die Fakta in den Plan hineinpassen; ein vierter die Materialien ordnen; ein fünfter den Geist darüber giessen; ein sechster alles zu Papier bringen; ein siebenter den Styl auspoliren, alle Asperitäten abschleifen, das passende Kleid geben, wenn er schon den Gedanken nicht kennt; ein achter endlich das durch die division des travaux zusammengestoppelte Machwerk auf dem Lehrstuhle vortragen. Jede dieser Würden soll dazu noch von den anderen ganz unabhängig seyn, gleichwohl aber keine Streitigkeit zwischen ihnen Platz haben oder durch eine höchste Gewalt beendigt werden dürfen; denn aus diesem Ideal allein kann ein vollendeter wissenschaftlicher Zustand hervorgehen, und es ist ein verwerflicher, unvernünftiger, alles Fortschreiten der Wissenschaften hindernder Mißbrauch, ein abscheulicher Despotismus, daß bisher jeder Gelehrte oder Schrift-

steller alle diese verschiedenen Würden und Gewalten in seiner Person vereiniget hat, besonders aber daß er sich von dem Volk seiner Leser und Zuhörer, welches sich erst hintenher an ihn anschließt, für welches er aber doch gemacht ist, keine Gesetze hat vorschreiben lassen.

E. L. v. H.

16.

Schweizerische Litteratur.

Helvetische Kirchengeschichte. Aus J. J. Hottingers älterm Werke und andern Quellen neu bearbeitet von Ludwig Wirz, Pfarrer zu Mönchaltorf (im Canton Zürich). Erster Theil. Zürich 1808. 335 S. gr. 8.

Mit Vergnügen zeigen wir dieses wohlgerathene Werk an. Es war ein guter Gedanke, die in veraltetem Deutsch geschriebene Helvetische Kirchengeschichten (sic!) von Hottinger (1698, 1707, 1729 IV. 4.) in ein lesbareres Deutsch zu übersetzen, die zerstreuten Nachrichten von Ereignissen in der Kirche, von politischen, die auf sie Einfluß hatten, von einzelnen Stiftungen, Personen u. s. f. welche Hottinger Annalenmäßig erzählt, wenigstens für jedes Jahrhundert zusammen zu stellen, sie durch die seither gemachten historischen Entdeckungen zu ergänzen, den polemischen Ton in einen friedlichen umzustimmen, und sie so für den heutigen bessern Geschmack umzuarbeiten. Hottingers allerdings sehr gelehrte, aus den Quellen geschöpfte und verdienstvolle Arbeit war dieser Mühe werth. Zu wünschen wäre, der Verf. hätte seinen Plan ausdehnen und anstatt dieser blossen Umar-

beitung eine ganz neue Bearbeitung der vaterländischen Kirchengeschichte unternehmen können; aber (wie er selbst S. VI. der Vorrede sagt) seine isolirte Lage auf einem Dorf und der geringe Büchervorrath, der ihm zu Gebote stand, gestatteten es ihm nicht. Vielleicht (wir wünschen es) gelingt es später ihm oder einem andern, wenigstens die Geschichte der vier letzten Jahrhunderte aufs neue aus den Quellen zu beschreiben. Viel neues darüber ist seit hundert Jahren bekannt geworden; aber noch sehr viel interessante Nachrichten liegen in den Bibliotheken versteckt; und wo sind reichere Sammlungen davon (in öffentlichen und Privat-Bibliotheken) als eben zu Zürich! Wir zweifeln gar nicht daran, sie werden ihm willig mitgetheilt werden, sobald er sie begehrt, und in jedem Canton einer oder mehrere sich finden, welche aus Patriotismus die Mühe gern übernehmen, den Verfasser mit Beyträgen zu unterstützen. (Ein Magazin bloß für die neuere Schweizerische Kirchengeschichte, besonders die Reformationsgeschichte, wäre sehr wünschbar, und da so manche, auch bey uns, die Geschichte und den Geist des Protestantismus (nicht ohne zu befürchtende böse Folgen!) verkennen, ein Bedürfniß der Zeiten; aber bey dem heutigen Lesegeschmack, welcher Buchhändler wird den Verlag eines solchen wagen wollen?)

Da Hrn. W. Werk kein Original ist, so kömmt es weniger darauf an, einzelne Fakta kritisch zu berichtigen, (welches ohnedem die Gränzen einer Recension weit überschreiten würde,) als anzuzeigen, wie er den angezeigten Zweck erreicht habe. — Die eigentliche Umarbeitung

des Hottingerschen Werkes ist mit so freyem Geiste geschehen, daß man nie oder selten in der Schreibart an das veraltete Original erinnert wird, welches bey dem nothwendig-genauen Studium desselben gewiß kein leichtes war. Die Zusätze aus Füßlin, Müller u. a. sind so passend eingefügt, daß alles zusammen, in Rücksicht auf die Erzählung an sich, ein wohlgeordnetes Ganzes ausmacht. Nur zuweilen hat der Verf. Stellen der neuern Geschichtschreiber (besonders Müllers) allzuwörtlich eingerückt, welches seinem Styl allemal eine Ungleichheit giebt, die dem aufmerksamen Leser, wenn er sich der Stelle des andern Autors nicht gerade erinnert, sonderbar auffällt. Diese Ungleichheiten abgerechnet, ist er sonst, zwar ganz schlicht, aber rein deutsch und fliessend. — Die auswärtige oder allgemeine Kirchengeschichte konnte natürlich nicht unberührt bleiben, da die schweizerische Kirche immer mehr oder weniger Antheil daran nehmen mußte; hie und da aber geschieht dieses offenbar zu weitläufig, (wie z. B. in der Geschichte Gregors VII. und seiner Nachfolger) wo es leicht hätte kürzer geschehen können. — Der Verfasser wird in diesem, nicht sehr wesentlichen, Tadel einen Beweis sehen, wie sehr uns seine Arbeit und das Gelingen derselben intereßirt.

Citata sind im ganzen Buch keine; der Verf. verweiset für solche auf die Autoren, aus denen er geschöpfet hat. Wir sind hierin nicht ganz mit ihm einig. Allerdings hat man ehemals aus Prahlerey Citate oft albern angehäuft; aber es giebt auch ein Extrem auf der andern Seite. Bey eigentlichen Originalwerken historischen In-

haltes ist, für die Glaubwürdigkeit, die Angabe der Quellen, wenigstens der neugebrauchten, unentbehrlich (wie z. B. bey Müller, der aber oft, auch für Nicht-Kritiker, seinen Citaten ein Interesse zu geben weiß.) Gegenwärtiges Buch macht zwar hierauf keine Ansprüche; aber, was man so nennt, ein blosses Lesebuch will es doch auch nicht seyn, sondern, mitunter, dem Liebhaber solcher Geschichten zu weitern Forschungen Lust machen und Winke geben. Wenn nun etwa einer, der die kirchenhistorische Litteratur nicht vorher schon genugsam kennt, solche unternehmen wollte, und einzelne Punkte derselben, irgend ein ausgezeichneter Mann, eine Stiftung, eine Sekte u. dgl. ihn besonders reizten, die ursprünglichen Nachrichten darüber zu lesen (die doch immer einen eigenen Reiz haben, der sich auf keine spätere Erzählung übertragen läßt,) so muß er ja wieder, um diese kennen zu lernen, den alten Hottinger, oder Müller, Füßlin, Henke ꝛc. fragen, wo er oft lange suchen kann, bis er findet was er will. Wir wünschten also, daß der Verf. künftig, nicht zwar für jeden einzelnen Umstand den von Hottinger u. a. angeführten Gewährsmann, aber doch über jede Hauptbegebenheit oder Spezialgeschichte den oder die vornehmsten Schriftsteller anführen möchte, besonders aus welchem Autor er die Ergänzungen von Hottingers Nachrichten gezogen habe. Ueber das beschriebene Zeitalter (dieser Band geht bis zum Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts,) hätte der Verf. den vor einigen Jahren erschienenen ersten Band der S. Blasischen Historia Episcopatus Constantiensis von Hrn. P. Teutpert Neugart vortheilhaft benutzen können, da er gerade über diesen Zeitpunkt

punkt (er geht bis zum Anfang des XII. Jahrh.) eine Menge neuer Nachrichten und Berichtigungen von alten und ungedruckten Handschriften, die Htt. nicht kennen konnte, enthält, und für die Kirchen- und politische Geschichte des östlichen Helvetiens in diesem Zeitraum sehr wichtig ist (z. B. bey S. 273, über die sonderbare Neigung der Gemüther am Ende des XI. Jahrh. zum Klosterleben, und dem ganz eigenen Geiste der Religiosität, der damals erwachte und zur Entstehung der bald darauf sich offenbarenden Sekten christlicher Freydenker mehr, als man seither glaubte, beygetragen haben mag.) Wir trauen es auch dem guten Geschmack und der vorurtheilsfreyen Denkart des Verf. zu, daß er sich weder durch die Weitläufigkeit (da alles aufs genaueste untersucht wird), noch über den hie und da sich zeigenden Klostergeschmack im Vortrag und der Wahl der Materien würde von der Benutzung dieser reichhaltigen Quelle haben abhalten lassen. Zu bedauern ist es, daß dieses Werk, dessen zweyter Band zur Zeit der Aufhebung dieses Stiftes bereits im Msc. druckfertig lag, nun wahrscheinlich für das Publikum auf immer verlohren ist!

Unter allen Geschichtschreibern pflegen gewöhnlich die der Kirche ihre Religion, oder vielmehr ihre theologische Partikular-Meynungen am wenigsten zu verbergen, und man kennt solche aus den neuesten Zeiten, die in der Kirchengeschichte theils alles als Thorheit und Schwärmerey verschreyen, was nicht ganz i h r e n theologischen Begriffen gemäß ist; theils, bey ihren geringen Begriffen von der Kraft der christlichen Religiosität, den edelsten Handlungen, den größten Aufopferungen für Reli-

gion und Menschenwohl, die von erleuchteten Männern der Vorzeit in Kraft des Glaubens geschehen sind, nichts als die niedrigsten Motive des Egoismus unterschieben; und diese Meynungen sind sehr gemein geworden, da man jene Kirchenhistoriker in den kritischen Journalen so sehr dafür cajolirt hat. Unser Verfasser ist frey von diesem Fehler, und möge er's ja bleiben! seine Urtheile sind billig und nüchtern, ohne hervorleuchtende Spuren irgend eines theologischen Sektengeistes. Auf Geschichte der Lehre, die heut zu Tage vorzüglich ins Auge gefaßt wird, hat er zwar wenig Rücksicht genommen (und, die Wahrheit zu sagen, auch wenig Gelegenheit dazu gehabt); wir wünschen aber, daß es desto mehr in der Folge, zumal in der Geschichte der Sekten geschehe. Sie polemisch zu behandeln, von dem hat uns der Geist der Zeiten entwöhnt; aber die völlige Gleichgültigkeit dagegen, die Dogmatophobie ist eine andre Krankheit, die unserer Zeit eigen ist: nämlich die sonderbare Idee, die christliche Lehre dürfe keine Dogmen haben, und alle, die sie hat, seyen eine Geburt der Concilien oder theologischer Tongeber, die man gar nicht mehr achten müsse! — Es gereicht dem Verf. zum Lobe, daß er sich gleichweit entfernt hält von der phantastischen Vorliebe für das Mittelalter, die seit einigen Jahren unter den Freunden des neuern Pseudo-Mysticismus aufgekommen ist, in welcher man die obsoletesten Grundsätze und Institute, die nun einmal längst ihre Zeit überlebt haben, mit Heftigkeit, ja wohl Grobheit vertheidigt: als von dem eben so seichten Vorurtheil, alles schwarz anzusehen, was nicht im Licht unsers Tages steht, in der geistlichen Regierung jener Zeiten nur

listige Plane absichtlicher Bosheit, der Herrschsucht und des Obscurantismus zu wittern, oder den Glauben derselben zwar mit scheinbarer historischer Treue, aber in schwächlicher Nachahmung Voltaire's! auf einer Seite und in einem Ton vorzustellen, der ihn lächerlich macht, so als wenn man die Meynungen eines Bedlam beschriebe; eine Kunst, die kleinen Geistern eigen ist, und nicht eben viel Witz und Genie erfordert! — Hr. Wirz betrachtet diese Zeiten meistens in ihrem wahren und natürlichen Licht: diese milde Beurtheilung thut einem bescheidenen Leser so wohl, erweckt jene Zufriedenheit, die bey Wahrheitsliebenden Gemüthern entsteht, wenn man sie von Vorurtheilen entlastet (denn sie sind eine Last!) und stellt zugleich die wohlthätigen Wirkungen der christlichen Religion in einem erfreulichen Lichte dar.

Wir freuen uns auf die Fortsetzung dieses Buches, und wünschen dem Verf. Lust und Muße, aus der Fülle handschriftlicher Nachrichten über die vier letzten Jahrhunderte, die in seiner Vaterstadt liegen, das Beste und Nutzbarste, was unsere Zeit bedarf, glücklich herauszufinden, und die Geschichte der Religion in unserm Vaterlande mit Einfalt, Wahrheit und Würde zu beschreiben.

Druck und Papier machen den Verlegern Ehre.

Geschichte des ostgothischen Königs Theoderich und seiner Regierung, von Friedrich Hurter, 2tes Bändchen. Schaffhausen 1808. S. 189. 8.

Mit wahrem Vergnügen zeigen wir die Fortsetzung dieses kleinen aber mühsamen Werkes an, wodurch ein hoffnungsvoller junger Gelehrter sich der Welt und dem Vaterland vortheilhaft ankündiget. Die Vorrede von XV. Seiten enthält gleichsam die Poesie des fernern Gangs dieser Geschichte. Bey reiferm Alter wird der Verf. wahrscheinlich selbst finden, daß dergleichen Poesien sich nicht für ein ernsthaftes historisches Werk schicken. Allein wir lieben wenigstens die jugendliche Blüthe der Imagination, mag sie auch bisweilen noch etwas ungeregelt oder am unrechten Ort angebracht seyn. Sie ist doch besser als jene herz- und seelenlose Gleichgültigkeit, die so viele andere Bücher unserer Zeit auszeichnet und eben so oft die Leerheit von Gedanken, als den Mangel alles Gefühls beweist. Uebrigens beschreibt das Werk in drey Büchern den Zeitraum vom J. 496 bis 526, nemlich: I. Theoderichs Anordnungen und Betragen in seinem neuen Staat (in dem von ihm eroberten Italien); II. seine Gegenwart und Verhandlungen in Rom; III. seine fernere Geschichte bis an seinen Tod. Mit vielem Verstand hat der Verfasser überall die merkwürdigsten Thatsachen ausgehoben und zusammengeordnet. Der erste Abschnitt oder das 4te Buch des Werks bietet ein ganz besonderes Interesse dar. Von einem so edlen Benehmen gegen überwundene Völker sind in der Geschichte

wenig Beyspiele zu finden. Es sollte unsern Zeiten zum Muster dienen, wo zwar viel von Menschlichkeit mit Worten geprahlet, sie aber in der That mit Füssen getreten wird. Theoderich, der König der Ostgothen, welche unsere neuen Aufklärer unter die Barbaren zählen, machte die überwundenen Heruler und Italiener nicht zu Sklaven noch zu Leibeigenen, d. h. er legte ihnen keine neuen Tribute auf, er forderte von ihnen weder strengere noch unbestimmte Dienste; er sah ihr Eigenthum nicht als das seinige an, welches er unter dem bequemen Namen von Staatsbedürfnissen, bloß für seine Bedürfnisse gebrauchen dürfe, er zwang sie nicht in seine Armeen, er verbot ihnen nicht die Veränderung ihres Aufenthalts, nichts leisteten sie ihm als was sie theils natürlicher Weise, theils ihrem vorigen Herrn schuldig waren. Die getreuesten Freunde des besiegten Königs Odoaker wurden belohnt und hervorgezogen, wovon Libanius und Caßiodorus merkwürdige Beyspiele sind. Theoderich haßte die Verräther und Ueberläufer, weil er von ihnen auch keine Treu erwartete. S. 5. Dem römischen Volk wurden alle seine Verfassungen, Rechte und Gesetze bestätiget, keine Magistraturen wurden abgeändert. Theoderich liebte die alten Anordnungen, welche die Natur der Dinge hervorgebracht und die Erfahrung bewähret hatte. Diese sogenannten Barbaren hatten weder die Unvernunft durch Zerstörung aller Privat-Rechte, mithin durch allgemeine Unzufriedenheit die Einheit und die Kraft des Reiches vermehren zu wollen, noch die Grausamkeit den Völkern den immer unangenehmen Wechsel des Herrn durch Beleidigung ihrer theuersten Interessen noch unerträglicher zu machen. Die Gothen, die ursprünglichen Getreuen des Theo-

derichs waren ganz natürlicher Weise der Adel des Landes, d. h. vor andern angesehen und mächtig, durch den Ruhm des Sieges, durch die Bekleidung hoher Aemter und damit verbundenen Einfluß und Reichthum. Sie allein vertheidigten das Reich, d. h. sie allein waren zum Kriegsdienst verbunden. S. 5. Die übrigen zwang man nicht dazu, man forderte von jedem nur was er schuldig war. Theoderich gab diesen Gothen Wohnsitze und Unterhalt, aber es wurde deßwegen nicht den alten Landes-Einwohnern ihr Eigenthum geraubt. S. 13. Nur dasjenige fiel den Siegern zu, was dem eigentlichen Feinde, dem überwundenen herulischen König und seinen Leuten gehört hatte. Aus dieser Länder-Verschenkung entstand von selbst eine Lehen-Verfassung, denn die Wohlthaten verpflichteten noch mehr zum Kriegsdienst. S. 23. Die äussere Sicherheit des Reichs befestigte Theoderich nicht durch Zerstörung aller Nachbaren, sondern durch die auch unter Fürsten wirksamen Bande freundschaftlicher Vermählungen. S. 15. An wichtigen Pässen wurden feste Städte und Kastelle angelegt. S. 25. Die Kunst dieser Befestigungen muß man also schon damals verstanden haben. Wenn Theoderich Krieg führte, so war es sein eigener Krieg, nicht der des ganzen Volks, und Gewalt übte er nur gegen seine Feinde, nicht gegen seine Freunde. Mit der größten Strenge waren bey Durchzügen alle Unordnungen und Verwüstungen untersagt, die Armee durfte zwar nicht hungern, aber sie mußte ihren Unterhalt bezahlen, oder sie wurde aus Magazinen verpflegt. S. 27 — 29. Die Provinzen in denen der Krieg geführt ward, wurden mit Abgaben verschont, diejenigen aber, welche nichts gelitten hatten, mußten

durch eine Steuer etwas zu den Kriegs-Kosten beytragen. S. 28. Ravenna war der Sitz des Reichs. Theoderich zierte diese Stadt mit Wasserleitungen, mit Amphitheatern, schönen Gebäuden, Bildsäulen und Gärten. S. 33. Auch hat er verschiedene prächtige Kirchen gegründet und reichlich dotirt. Es ist der Charakter grosser Männer, ihren Geist auch in grossen schönen Gebäuden oder andern Schöpfungen abzuspiegeln, und es bestätigte sich auch hier, was Müller bey Anlaß der Burgundionen sagt: „Der Untergang der Wissenschaften kam „nicht sowohl von den Barbaren, als von denen, welche „sich weise däuchten." (Schw. Gesch. I. S. 110.) Herzerhebend schön ist das Betragen der damaligen Geistlichkeit in diesen angeblich finstern Zeiten. Wo immer allgemeine Noth vorhanden war, wo Drangsalen abgewendet, wo auf das Herz der Menschen gewirkt werden sollte: da mußten die Bischöffe Hülfe schaffen. Durch ihre Fürsprache, ihre Beredtsamkeit wurden viele tausend Gefangene befreyt, Abgaben erlassen und schädliche Gewalt in nützliche Macht umgewandelt. Ein Bischoff Epiphanius von Mayland spielt hier eine zierliche Rolle. S. 6—9. S. 35. Obgleich Theoderich der arrianischen Sekte zugethan war, so beschützte er doch die katholische Kirche und ehrte ihr Oberhaupt wie alle ihre Diener. S. 44. In ihren Gebräuchen, Rechten, Freyheiten und Privilegien ließ er sie ungestört. Ibid. Weit entfernt sich Kirchen-Güter zuzueignen, befahl er im Gegentheil derselben, die ihr von Layen geraubten Güter zurückzugeben. S. 51. Er bestätigte der Kirche die Freyheit von Auflagen, weil es unrecht sey, eine früher ertheilte Wohlthat wieder aufzuheben. S. 52.

Auch ließ er ihr den Besitz der eigenen Gerichtsbarkeit und wies die Prozesse von der Hand, welche nur die innern Angelegenheiten der Kirche betrafen. S. 53.

Das 5te Buch beschreibt die Gegenwart Theoderichs in Rom. Er besuchte diese Hauptstadt der Welt erst im Jahr 500 und erschien dabey mit allem Glanz der königlichen Majestät, gerade um den Römern die möglichste Achtung und Ehre zu erweisen. Das gesammte Volk ward mit Spielen und Getreide-Austheilungen erfreut; dem Senat bezeugte er in Worten und That die größte Achtung, und alle Stellen in der Stadt wurden nur mit römischen Magistrats-Personen besetzt. S. 77. Auf die Verschönerung der Gebäude, die Erhaltung der Wasserleitungen und aller Ueberreste der Kunst war Theoderich vorzüglich bedacht. S. 78—79. Ein liebenswürdiger Zug von Menschenfreundlichkeit zeigt sich auch darin, daß er sich äusserte: die Schauspiele seyen zum Vergnügen, zur Freude, zur Erholung des Volkes da, und man solle auch alldort seine unschuldige Geschwätzigkeit nicht stören. „Quorum garruli„tas, si patienter accipitur, ipsos quoque princi„pes ornare monstratur." Wie viel richtiger und wahrhaft fürstlicher ist nicht dieser Grundsatz, als derjenige unserer neuen Aufklärer, welche alle Dinge zu dem machen was sie nicht seyn sollen, in den Schauspielen, wo man zur Freude und nicht zum Ernst gestimmt ist, matte schlechte Predigten vortragen lassen, oder solche gar dazu benutzen, um dem Volke mit sektirischen Grundsätzen, Unzufriedenheit mit der Welt und allen ihren geselligen Verhältnissen beyzubringen.

Das 6te Buch S. 94—180. handelt von Theoderichs fernerer Geschichte bis an seinen Tod. Hier erscheint vor allem ein glücklicher Krieg gegen die Bulgaren und die Wiedereroberung von Pannonien, wobey wiedermalen die milde Behandlung der Ueberwundenen ausserordentlich merkwürdig ist. S. 95—101. Ein räuberischer Einfall der Griechen an den italiänischen Küsten nöthigte den Theoderich eine Flotte ausrüsten zu lassen, welche mit unglaublicher Geschwindigkeit zu Stande kam, ungeachtet zu ihrer Bemannung keine Conscription statt fand, und mit seltener Menschlichkeit sogar die Fischer von dem Seedienst befreyt waren. S. 103 sqq. Bald darauf im J. 506 entstand der Krieg zwischen Alarich, König der Westgothen in Spanien (Theoderichs Tochtermann) und dem eroberungssüchtigen Clovis König der Franken. Theoderich verwandte all sein Ansehen, um wo möglich diesen Krieg zu verhindern und man erstaunt über die Beredsamkeit, welche dießorts in seinen Briefen an Alarich und Clovis erscheint. S. 112—113. Auch sieht man, daß bereits Verbindungen genug unter den europäischen Fürsten herrschten, denn Theodorich schrieb an viele derselben, um sie aufzufordern sich mit ihm zu vereinigen und zu hindern daß keiner von beyden zu weit gehe. Er gab ihnen den vernünftigen, obgleich von unserm angeblich aufgeklärten Zeitalter verachteten Rath: „Es seye besser, daß man im Anfang gefährliche „Anmaßungen unterdrücke, damit ohne Mühe von allen „könne vollendet werden, was sonst ein Kampf der Einzelnen würde.“ Inzwischen brach der Krieg dennoch aus. Alarich wurde von Clovis geschlagen und kam

sogar ums Leben; allein Theoderich schickte schnell sieg-reiche Hülfe, rettete Spanien, zwang die Franken zum Frieden und nahm ihnen verschiedene eroberte Provinzen im mittäglichen Frankreich wieder ab. Auch hier verläugnete sich sein milder Charakter gegen die neu erworbenen Unterthanen nicht, und den beschädigten Städten und Provinzen wurden sogar die Abgaben erlassen. S. 128—129. Theoderich erklärte sich nun als Vormund seines unmündigen Enkels Amalarich, erkämpfte für denselben noch sein väterliches Reich Spanien, welches Gesalrich, ein natürlicher Sohn des letzten Königs für sich zu behaupten suchte, und beherrschte von nun an Spanien und Italien zugleich. In ersteres schickte er einen vornehmen Gothen Theudis, zum Statthalter, welcher nach dem Gebrechen aller großen militärischen Reiche, zwar nicht gänzlich von seinem Herren abfiel, aber doch zu einer so bedeutenden eigenen Macht emporstieg, daß er nur noch durch richtige Absendung des Tributes das höhere Verband zu erkennen schien. S. 131 und 154. Der Zeitfolge gemäß weiß der Verfasser hier sehr geschickt die Lebensgeschichte des berühmten Cassiodorus und seiner Schriften einzuflechten, welcher unter drey gothischen Königen die höchste Würde im Reich bekleidete. S. 137—151. Solche Männer wie Cassiodorus und Boethius (S. 163—176), gleich groß an hoher Geburt, an vielumfassender Wissenschaft, an weiser Führung der Staatsgeschäfte, an unerschütterlicher Rechtschaffenheit und wahrer Religiosität hat wenigstens unser Zeitalter nicht aufzuweisen, und darum geht auch ein Reich nach dem anderen auf die erbärmlichste Art ohne Widerstand zu Grund. Aus der Geschichte der

Gothen von Caßiodorus weiß man, daß schon unter Theoderich das Geschlecht der Amaler bis ins 17te Glied Könige zu Vorfahren hatte (S. 147), wohl der deutlichste Beweis, daß hier wie überall die königliche Würde auf vollkommener Unabhängigkeit, auf eigener Macht und eigenen Rechten, nicht aber auf einer Bevollmächtigung von Seiten der sich erst in der Folge anschliessenden Untergebenen beruht. S. 156 — 159 wird Theoderichs gemeinschaftlicher Krieg mit den Söhnen des fränkischen Clovis gegen Sigmund, König von Burgund, erzählt, welcher die Zerstörung und Vertheilung dieses ältern Burgundischen Reichs zur Folge hatte. Einige Züge von Härte oder vielmehr von übereilten und strengen Strafen, namentlich die Hinrichtung des sonst so geehrten aber durch Hofcabalen gefallenen Boethius und seines Schwiegervaters Symmachus nebst der Gefangennehmung des Pabsts Johannes (S. 174 — 180) entstellen die letzten Tage der sonst so rühmlichen Regierungsgeschichte des großen Theoderichs. Doch waren sie nicht die Frucht seines bösen Willens, sondern die Folge des Alters, des damit verbundenen Mißtrauens, der eingetretenen Verwirrung und des Argwohns gegen feindselige, wider ihn und sein Reich gerichtete Unternehmungen. So wahr ist es, was auch der Verfasser richtig bemerkt, daß Schwäche allemal mehr schadet als Stärke, während hingegen das innere Bewußtseyn eigener Macht unwiderstehlich das Gemüth veredelt. Inzwischen ist auch hier noch Theoderich achtungswürdig durch die ihn überfallene Reu; Melancholie beschleunigte seinen Tod, er starb A. 526 im 52sten Jahr seiner Herrschaft über die Gothen und im 37sten seiner Regierung

über Italien. Kurz vorher hatte er noch in Gegenwart der Angesehensten des Reichs seinen Enkel Athalarich, den Sohn seiner Tochter Amalasuntha, und ihres verstorbenen Gemahls Eutharichs, unter Amalasunthas Vormundschaft zu seinem Erben und Nachfolger in Italien ernannt. Spanien fiel an den andern Enkel Amalarich, und beyde Reiche waren wieder von einander getrennt. Diese Erbs-Einsetzung ist neben der Natür der Sache und neben so vielen anderen unzähligen Beyspielen, von Abraham bis auf unsere Tage, wieder ein Beweis, daß allen Fürsten oder Königen, als die keinen Oberen über sich haben, mithin unter keinen positiven Civil-Gesetzen stehen, das natürliche Recht zukömmt, ihren Erben und Nachfolger nach Gefallen zu ernennen, wofern sie nicht durch frühere von ihren Vorfahren gegebene Successions-Ordnungen jene Güter unter anderen Bedingungen erhalten haben, mithin an Beobachtung des Erbvertrages gebunden sind. Eben so merkwürdig ist die von Theoderich selbst eingesetzte Vormundschaft der Amalasuntha. Wäre die königliche Würde (wie man immer noch aller Vernunft und Geschichte zuwider behauptet) nur ein von dem Volk oder von den vornehmen Gothen anvertrautes Amt: so würden diese Gothen gewiß nicht ein Weib über sich geduldet haben. Man setzt auch nur Vormünder über das Eigenthum der Pupillen, nicht über Aemter oder Bedienungen. Beydes ist aber ganz begreiflich, wenn das Wesen der königlichen Würde nur auf eigenen Rechten, eigenen Besitzungen beruht, und dasjenige, was man die Herrschaft über andre Menschen nennt, nur als ein von jenen Rechten und Be-

sitzungen nach der Natur der Sache unzertrennliches Accessorium betrachtet wird.

Gründliche Kenntniß der Quellen, verständige Auswahl der Thatsachen, deutliche Darstellung, richtige Urtheilskraft und vor allem eine das Ganze belebende rechtschaffene Gesinnung (der in alle Wahrheit leitende gute Geist) zeichnen den Verfasser auch in diesem zweyten Bändchen aus. Der 3te wird laut der Vorrede, den Charakter des Königs und die Reichsverwaltung, den Zustand des Volks, der wissenschaftlichen Bildung u. s. w. enthalten.

H.

Lehrbuch der Erdbeschreibung zum Gebrauch beym öffentlichen und Privat-Unterricht in der Schweiz, nach Gaspari bearbeitet von Fr. Meisner, Professor der Naturgeschichte und Geographie in Bern. Nebst einem Atlas von 20 Charten. Bern 1806. S. 540. 8.

In unsern Tagen ein Lehrbuch der Geographie zu schreiben ist immer eine mißliche und undankbare Unternehmung. Alle Tage wechselt die Zahl, die Benennung, die Größe, die innere Kraft, die Verfassung der Staaten; was gestern noch war ist heute nicht mehr. Seit dem Anfang des Jahrs 1806, wo dieses Werk herausgekommen, hat sich die Gestalt von Europa wieder ge-

waltig geändert. Dennoch bleibt dasselbe immer brauchbar wegen seiner Vollständigkeit und der beynahe tabellarisch gedrängten Kürze. Den Anfang macht als Einleitung eine Uebersicht der mathematischen und physikalischen Geographie. Sodann folgen Europa, Asien, Afrika, Amerika und Australien. Die Beschreibung jedes Welttheils, nebst den dazu gehörigen Inseln, ist in eine allgemeine und besondere eingetheilt. In letztern werden die verschiedenen Staaten abgehandelt und zwar überhaupt nach ihrer Lage, Grösse, Beschaffenheit, Produkten, Manufakturen und Handel, Verfassung u. s. w., welchem noch die vornehmsten Oerter, nebst ihren Merkwürdigkeiten beygefügt sind. Das Wesentliche ist überhaupt mit vieler Urtheilskraft ausgehoben. Daß bey einem solchen Werk nicht hie und da einige Irrthümer einschleichen, ist wegen der Mangelhaftigkeit der vorhandenen Daten und der Unbeständigkeit der Sachen selbst wohl unvermeidlich. Auch ist es bey der in Handbüchern nöthigen gedrängten Kürze oft unmöglich, die Sachen so genau auszudrücken, daß gar kein Mißverstand möglich wäre. Es mindert daher unsere Hochschätzung des mühsamen Werkes nicht, wenn wir hier, zum Besten der Wissenschaft einige berichtigende Anmerkungen machen, die im Grund weniger den Verf. als seinen Vorgänger Gaspari betreffen, an welchen er sich nur etwas zu genau gehalten hat. S. 17 wird von einer Aristokratie folgende Definition gegeben: „Sie sey eine Re„publik, in welcher nur die vornehmsten, d. h. gewisse „Familien oder Würden das Recht der Gesetzgebung „haben." Das scheint so, ist aber nicht. Die Gesetzgebung ist nie an einzelne Familien oder Würden geknüpft:

sondern eine Aristokratie ist eine Republik, in welcher die höchste Gewalt von einem Ausschuß der ganzen freyen Gemeinde ausgeübt wird, welcher Ausschuß sodann durch den Drang der Natur von selbst nur aus den angesehenern und vornehmern Bürgern besteht. Eben so wenig ist es genau gesprochen, daß die Demokratie „eine „Republik sey, in welcher das Volk, d. h. jeder freye „Mann von einem gewissen Alter an der Regierung „Theil habe," S. 18: sondern eine Demokratie ist diejenige Republik, wo die ganze freye Gemeinde die höchste Gewalt ausübt. Wer aber nicht Bürger dieser Gemeinde ist, der hat auch da keinen Antheil an der Regierung (dieser Republik) mag er übrigens ein noch so freyer Mann seyn. — Daß die Reichs- und Landstände die Bürger eines monarchischen Staats repräsentiren S. 19, ist zwar die gewöhnliche Vorstellungsart; allein sie hält die Prüfung nicht aus und datirt nur von den Zeiten des Montesquieu, wo man nach vorgefaßten Ideen überall eine Stellvertretung des Volkes sehen wollte. Denn die Reichs- und Landstände repräsentiren eigentlich nur sich selbst, wie Möser und Pütter dieß vortrefflich auseinander gesetzt haben; auch geben sie keine Gesetze, sondern sie werden bisweilen zu Rath gezogen oder sie willigen ein zu Dingen, die man sonst nicht von ihnen zu fordern berechtiget wäre. — Die Schweiz S. 29 — 109 wird nach der durch die Mediationsakte festgesetzten Eintheilung behandelt. Von der Verfassung heißt es: die der Kantone Basel, Schaffhausen, Zürich, Teßin, Luzern, Solothurn, Bern und Freyburg sey aus Aristokratie und Demokratie gemischt; die von Appenzell, Glarus, Graubündten, Uri,

Schwytz, Zug und Waadt wird demokratisch genannt. Bey den Cantonen Aargau, Thurgau und St. Gallen hingegen sagt der Verf. lediglich und ganz richtig, die gesetzgebende oder höchste Gewalt werden von einem grossen Rath ausgeübt. Diese Unterscheidung scheint uns auf keinem wesentlichen Grund zu beruhen und die Worte Aristokratie oder Demokratie sind theils so unnöthig um die Natur der Sache zu bezeichnen, theils haben sie auch durch die Verwirrung der Begriffe so viel Unheil angerichtet, daß es besser wäre sie gar nicht zu gebrauchen und lediglich zu sagen: in den kleinen Cantonen stehe die höchste Gewalt bey der ganzen Cantons-Bürgerschaft, in den größern bey einem Ausschuß derselben. Der Canton Waadt ist nicht demokratischer als andere, da er mit den Cantonen Aargau, Thurgau, St. Gallen u. s. w. die nemliche Verfassung hat. Daß die grossen Räthe bloß die gesetzgebende, die kleinen aber nur die vollziehende Gewalt hätten, ist nicht richtig. Man darf nur die Natur der vorkommenden Geschäfte und die Mediationsakte selbst betrachten, um sich von dem Gegentheil zu überzeugen. Die kleinen Räthe besorgen die kleinen gewöhnlichen Geschäfte, welche sehr oft etwas gesetzliches an sich haben, die wichtigern aber, welche gar nicht immer nur Gesetze sind, müssen sie dem grossen Rathe vorlegen.

Von dem nun vernichteten Deutschland kann man nicht ohne Bedauern reden: daß es bisweilen das heilige römische Reich deutscher Nation genannt wurde, als ob es nur eine Provinz des fortbestehenden, obgleich längst verschwundenen römischen

Reiches

Reiches wäre, war ein historisch-falscher und zu vielen irrigen Folgerungen Anlaß gebender Sprachgebrauch, wie Pütter dieses in seinem specimen juris publici medii aevi, mit unvergleichlichem Scharfsinn beleuchtet hat. Deutschland war ein deutsches Königreich, dessen Könige wegen dem ehemaligen Besitz der Stadt Rom den Titel römische Kayser führten. Das Prädikat heilig kam hinzu wegen der Schutzherrlichkeit über die römische Kirche. Die versammelten Reichsstände gaben keine Gesetze, sie erstatteten nur Gutachten an den Kayser und ein von diesem ratifizirtes Gutachten hieß ein Reichs-Gesetz; ohne diese Genehmigung aber war es gar nichts. Augsburg hat nicht 36000 Einwohner, sondern höchstens 28000. Hingegen ist die Bevölkerung von Böhmen (S. 115.) wohl um eine halbe Million zu gering angegeben. Die reichsunmittelbaren Länder solche zu nennen, welche mit dem deutschen Reich in keiner Verbindung stünden (S. 129.), mag wohl ein blosser lapsus calami seyn. Reichsunmittelbar hieß man im Gegentheil diejenigen, welche nur von Kayser und Reich, und sonst von niemand anders abhiengen.

Frankreich — ein Kayserthum — allerdings, doch würde es nicht unschicklich gewesen seyn, die Epoche davon anzuführen. Dasselbe wird noch nach den alten Provinzen abgehandelt, doch aber dabey angezeigt, wie viel und welche Departements sie jetzt in sich fassen. Paris zählt nicht 700,000 sondern nach dem Almanac Imperial nur etwa 560,000 Einwohner. Die Pariser werden kaum zugeben, daß die Luft alldort ungesund sey. Die Bevölkerung der meisten Provinzial-Städte scheint uns zu hoch angesetzt. Die Franzosen waren von jeher

gewohnt hierinn die Zahlen aus Eitelkeit zu übertreiben. Die Stärke der Landmacht ist wohl dermalen niemanden als dem Kayser und seinem Kriegsminister bekannt.

Italien, 18 Millionen Einwohner; doch wohl nur wenn alle abgerissene Provinzen dazu gerechnet werden. Daß die Stadt Mayland schlecht gebaut sey (S. 196) haben wir noch nie gehört. Als bemerkenswerth ist uns hingegen aufgefallen, daß der König von Neapel und Sizilien mit 6½ Millionen Unterthanen und einem üppig fruchtbaren reichen Küstenland nur 12 Millionen Thaler Einkünfte hatte, und nicht mehr als 32000 Mann Truppen hielt, alldieweil das gerühmte Preussen von einer nicht grösseren Volksmenge und einem viel ärmern, theils sandigen, theils morastigen Boden 32 Millionen Thaler erzwang, und eine Armee von 250000 Mann halten wollte. Welches von beyden eine mildere und gerechtere Behandlung der Unterthanen voraussetze, lassen wir alle Verständigen entscheiden. Eben diese Bemerkung gilt von Sardinien, welche Insel mit 550 bis 600,000 Einwohnern dem König nicht mehr als 200,000 Thaler (Kronen) einträgt. (S. 213.) Dort kann also gewiß kein Finanzdruck bestanden haben, so wenig als in Spanien, wo die königlichen Einkünfte mit allen Schätzen von Peru und Mexiko nicht mehr als 30 Millionen Thaler betrugen, und die Armee nur 80,000 Mann stark war. (S. 231.) Die Zeit wird vielleicht bald eintreten, wo man von den wunderlichen Vorurtheilen gegen diese mittägigen Reiche zurückkommen, und sich der Deklamationen enthalten wird, als ob daselbst nur Aberglauben und Bigotterie ver-

breitet gewesen wären, weil man freylich die Religion nicht bestürmte, und nicht so viel Bücher als in Deutschland, aber dafür oft desto bessere schrieb. Bey Portugall (S. 235.) wird wie in vielen anderen Büchern von dem Druck der Geistlichkeit und des Adels geredet, die aus eigennütziger Handlungspolitik von den Engländern befördert und unterhalten werde. Allein was hat man für Beweise von diesem angeblichen Druck? worinn bestand er? und was hatten die Engländer für ein Interesse oder für Mittel solchen zu begünstigen, da sie mit Portugall nichts weiter als einen beyderseits vortheilhaften Handelstraktat besaßen? Man sollte ja doch wissen, daß jene Behauptungen bloß polemische Redensarten sind, die nur im Kriege gebraucht werden, aber nicht in geographische Handbücher gehören. — Bey Großbritannien ist die Verfassung (S. 241.) viel richtiger angegeben, als in den meisten andern Handbüchern. Nur der oberste allgemeine Satz ist unrichtig, daß das Parlament die höchste gesetzgebende Gewalt, der König aber die vollziehende besitze; und es wundert uns, daß dem Verfasser der Widerspruch zwischen diesem Satz und den nachfolgenden ganz der Wahrheit gemäßen Erläuterungen entgangen ist. — Das Parlament giebt keine Gesetze (wenn es schon Steuern (Subsidien) bewilligt), es macht nur Vorschläge, die aber ohne die Genehmigung des Königs nichts zu bedeuten haben. Der König redet ja selbst im offiziellen Styl von seinem Volk, seinen Truppen, seinen Flotten, seinen treuen Communen — und Frieden und Bündnisse zu schliessen, das Begnadigungsrecht auszu-

üben, über alle Einkünfte und Subsidien der Krone zu verfügen, alle militärischen Gesetze und Reglemente zu ertheilen, alle Aemter und Bedienungen zu vergeben u. s. w., sind einmal keine vollziehenden Maßregeln, sondern gerade das Gegentheil. — Die nämliche Bemerkung gilt von Schweden und Ungarn, wo die Könige ebenfalls nicht nur die vollziehende Gewalt besitzen. Selbst die Reichsstände in Ungarn machen keine Gesetze, sondern nur Propositionen, die erst durch den Willen des Königs zum Gesetz werden. Allein es ist unglaublich, wie sehr diese von Montesquieu erfundene Grille von einer getrennten gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in allen Köpfen und selbst unter den Gelehrten eingewurzelt ist. — Die Idee von Rußlands Macht wird sehr herabgestimmt, wenn man liest, daß das ungeheure Reich nur 50 Millionen Thaler Einkünfte hat. Die Kriegsmacht wird nur zu 250,000 Mann angegeben, welches auch in Absicht der regulären Truppen richtig seyn mag; allein man hat uns ja in allen Zeitungen und Journalen ausposaunt, daß sie weit über 400,000 Mann betrage. Bey Gallizien wird die Stadt Lemberg zu sehr herabgesetzt. Sie kann gegenwärtig als die zweyte Stadt der östreichischen Monarchie betrachtet werden, und hat nicht nur 24,000, sondern 70 bis 80,000 Einwohner. In der Bukowina ist die Hauptstadt Czernowitz vergessen.

Der Abschnitt von der Türkey hat uns besonders gefallen. Wir Europäer sind gewohnt, alles was sich dem Oriente nähert, für sehr despotisch auszugeben, obgleich Anquetil Duperron dieses Vorurtheil gründlich widerlegt hat. Hier sieht man wenigstens, daß den

überwundnen Griechen alle ihre Güter, Sitten, Gesetze, Gebräuche und Religion gelassen worden sind. Dort ist die Conscription noch unbekannt. Constantinopel dürfte schwerlich eine Million Einwohner haben. Otter schätzt die Bevölkerung dieser Stadt auf 800,000; andere nur auf wenig mehr als 500,000 Menschen. — Moldau und Wallachey sehr abhängige Provinzen — ist wahrscheinlich nur ein Druckfehler für sehr wenig abhängige oder nur in einem schwachen Verband mit der Pforte stehende Provinzen. Die Fürsten derselben regieren nicht despotischer als andere, wenigstens hört man von den Unterthanen keine Klagen.

Asien. Die Anzahl der Einwohner von Smirna wird nur auf 12000 Seelen angegeben. Der Abstand mit den gewöhnlichen Angaben ist so groß, daß wir beynahe eine Nulle zu wenig annehmen können. Wenigstens schätzen einige die Bevölkerung auf 120,000 Menschen; die meisten andern im Durchschnitt auf 70 bis 80,000. (S. Büsching T. 5. 3te Edit. S. 95.) Bey Persien bemerkt der Verf. (S. 395.), daß die verschiedenen Chane oder Herren, fast unaufhörlich um Obermacht und Unabhängigkeit mit einander im Kriege verwickelt seyen. Das ist wohl in Europa und in der ganzen Welt der nemliche Fall. Tibet. Religion und politische Verfassung seyen allda aufs engste verbunden. S. 419. Richtiger wäre es zu sagen: „Tibet ist ein geistlicher Staat wo ein unabhängiger Priester-Orden herrscht." — Afrika. Daß Tunis, Tripolis und Algier militärisch-aristokratische Republiken seyen, (S. 461.) ist mehr witzig und scheinbar, als richtig gesagt. Wenn schon die hohen Kriegs-Bedienten, die Leib-Gar-

den u. s. w. bisweilen Insurrektionsweise einen Dey vom Thron stossen und einen andern einsetzen, wie dieß in Rom begegnete und wie wir dergleichen Beyspiele auch in Europa gesehen haben, so sind sie deßwegen nicht die Herren des Landes und machen unter sich keine Republik aus; das beweiset schon der Titel Kriegs-Bedienten. Amerika. In dem innern Land von Nord-Amerika seyen viele Stämme und keine Fürsten. (S. 495.) Sollte heissen viele freye Stämme und mithin viele Fürsten; denn man muß sich unter einem Fürsten nicht immer einen großmächtigen Potentaten vorstellen. Die Menge der Unterthanen macht nicht das Fürstenthum aus. — Das westliche Gebiet oder Indiana wird von den vereinigten Staaten als gemeinsames Staats-Eigenthum angesehen. (S. 508.) Ein Beweis, daß es auch in dieser neuen Republik Unterthanen oder Angehörige giebt und nicht alle Menschen Staats-Bürger sind. — St. Domingo. „Ein mächtiger Neger-Staat hat sich der Insel bemächtiget." — Wir hätten die Sache lieber so ausgedrückt: Ein mächtiger Neger-General hat sich dort unabhängig gemacht und daraus ist ein Neger-Staat entstanden.

Dieß sind die wenigen berichtigenden Anmerkungen, welche wir zu machen nöthig befunden haben. Das übrige, weit zahlreichere, was durchaus gut angeführt ist, berühren wir nicht und es passet hier der Spruch: ubi plura nitent in carmine, non ego paucis offendar maculis. Das Buch zeichnet sich insbesonders durch seine Vollständigkeit aus, welches nicht nur alle Welttheile, mit Einfluß von Australien, sondern auch alle in den neuesten Zeiten entdeckten Inseln enthält. Einige Anführung

der vorzüglichern Litteratur würde dem Werk zur nicht geringen Empfehlung gereicht und seine Brauchbarkeit vermehret haben. Allein es ist schon ohne dieß 450 S. stark.

Das Museum der Naturgeschichte Helvetiens in Bern, oder Beschreibungen und Abbildungen der merkwürdigsten Gegenstände, die in den naturhistorischen Sammlungen auf der Bibliothek-Gallerie in Bern enthalten sind. Herausgegeben von Friedrich Meisner, Professor der Naturgeschichte und Geographie in Bern. No. 1. Mit der Abbildung der jungen Steinböcke. No. 2. Mit der Abbildung der Steinkrähe und Alpendohle. Bern auf Kosten des Herausgebers, in Commißion bey J. J. Burgdorfer, und in Winterthur bey der Steinerschen Buchhandlung. Med. 4.

Seit dem das Studium der Naturgeschichte allgemeiner geworden ist und in allen Classen zahlreiche Verehrer und Bearbeiter gefunden hat, nicht bloß wegen der Reize, wodurch es unwiderstehlich an sich zieht und fesselt, sondern vorzüglich darum, weil man angefangen hat, den grossen Einfluß desselben auf das praktische Leben, auf Landwirthschaft, Manufakturen, Handel und Künste

einzusehen und das Bedürfniß desselben zu fühlen — seitdem wird auch unsere Schweiz, häufiger als sonst naturhistorisch bereiset und untersucht. Mit Recht! denn kein anderes Land unseres Erdtheils vereinigt in einem so kleinen Umfange die Verschiedenheit aller Himmelsstriche in sich, und bietet einen so unermeßlichen Reichthum von Naturmerkwürdigkeiten dar. Diese Schätze aller drey Naturreiche zu entdecken, zu sammeln und bekannt zu machen, ist das eifrige, lobenswürdige Bemühen unserer einheimischen Naturforscher; und ohne allen Zweifel sind sie es, von denen man dieß natürlicher und billiger Weise erwarten und fordern darf. Denn um auch nur einen kleinen Landesstrich naturhistorisch genau auszuforschen, werden oft wiederholte Besuche desselben zu den verschiedensten Jahreszeiten und unter den verschiedensten Umständen erfordert; ein auswärtiger Reisender aber, der unser Land nur Einmal und in einer oder in wenigen Richtungen durchstreifte, darf auch unter dem glücklichsten Zusammentreffen aller günstigen Umstände nicht meinen alles Merkwürdige und Eigenthümliche entdeckt, beobachtet und eingesammelt zu haben. Seine reichste und glücklichste Ausbeyte wird immer nur in einzelnen Blümchen bestehen, die nun gerade damals zu pflücken waren, oder die an seinem Wege standen, alles andere aber, was sich entweder früher oder später entwickelt, oder was seitwärts vom Wege entfernt, oft an sehr verborgenen und schwer zugänglichen Orten blühet, bleibt ihm verborgen. Nur durch den vereinigten Eifer, durch die jährlich und in den verschiedensten Zeiten wiederholten Wanderungen unserer einheimischen Naturforscher,

forscher, deren Zahl sich von Jahr zu Jahr mehrt, dürfen wir hoffen, unser Vaterland, das in naturhistorischer Hinsicht noch manche terram incognitam in sich faßt, nach und nach genauer und vollständiger kennen zu lernen. Vieles ist seit 20 — 30 Jahren geleistet worden, aber noch ungleich mehr ist zu leisten übrig.

Eines der unfehlbarsten Mittel hiezu ist das naturhistorische Museum auf der Bibliothek-Gallerie in Bern, zu dessen Bereicherung jetzt alles zu wetteifern scheint.

Dieses Museum existirt erst seit dem Ende des Jahres 1802. Die Sprünglische Sammlung der schweizerischen Vögel, die nach Sprünglis Tode, auf Anregung der hiesigen Gesellschaft vaterländischer Naturfreunde, vermittelst einer Subscription unter hiesiger Bürgerschaft und Beyhülfe der damaligen Gemeindskammer, für die Stadt angekauft und auf der schönen Gallerie der Bibliothek aufgestellt wurde, gab der genannten Gesellschaft, die aus reiner Liebe zur Sache, ohne alle eigennützige Nebenabsichten, Anordnung und Aufsicht jener Sammlung übernahm, und zugleich zur Erhaltung und Erweiterung derselben von der gemeinnützig denkenden Stadt-Regierung mit einem Fond unterstützt wurde, Veranlassung, den Plan zu einem, alle Theile der vaterländischen Naturgeschichte umfassenden Museum zu entwerfen. Wirklich hat sich dieser Plan, durch die unermüdete Thätigkeit mehrerer Mitglieder jener Gesellschaft und durch die zahlreichen Beyträge, die von allen Seiten einlaufen, so realisirt, daß gegenwärtig schon eine bedeutende Grundlage für die meisten einzelnen Zweige der vaterländischen Naturgeschichte vorhanden ist,

und es wird unausgesetzt für die Vermehrung und Vervollständigung, so wie die gute und geschmackvolle Anordnung der Sammlungen gesorgt.

Was diese Anstalt für Bern und für unser Land vorzüglich schätzbar und wichtig macht, ist der gemeinnützige Gebrauch, der davon erlaubt ist. Sehr wahr ist es, was der Herausgeber des Werkes, das wir anzeigen, hierüber (No. 1. S. 4.) sagt:

„So hat sich," heißt es, „unter dieser Aufsicht und Besorgung nach und nach das Museum in Bern zu einer höchst interessanten, wahrhaft vaterländischen Anstalt gebildet, die — wenn gleich die verschiedenen Sammlungen nicht zu eigentlichen naturhistorischen Vorlesungen benutzt werden — doch mit allem Recht als eine wahre Unterrichts-Anstalt angesehen werden kann. Denn in den Stunden, da das Museum für jedermann geöffnet ist, und Personen von allen Ständen und von jedem Alter, besonders die wißbegierige Jugend und das Landvolk schaarenweis herbeyströmen, machen die Aufseher des Museums, deren immer mehrere gegenwärtig sind, sich's zur angenehmsten Pflicht, die Fragen der Wißbegierigen mit aller Humanität und Popularität zu beantworten, und diese Gelegenheit, schädliche Vorurtheile und Aberglauben auszurotten, irrige Begriffe zu berichtigen und den Saamen nützlicher Kenntnisse auszustreuen, die sich hier so natürlich darbietet, auf das gewissenhafteste zu benutzen, so daß gewiß nicht leicht jemand, der nur nicht ganz gedankenlos gafft, unbelehrt wieder zurückkehrt."

Für die auswärtigen Freunde unserer vaterländischen Natur ist dieses Museum nicht weniger interessant, und muß für sie in der Folge bey zunehmender Vollständigkeit immer interessanter werden, wenn sie daselbst, wo nicht alles, doch das meiste, was unser Vaterland an Naturschätzen Eigenthümliches hat, gleichsam mit einem Blicke werden übersehen können.

In dem Werke, von welchem wir zwey Hefte vor uns haben, hat Herr Prof. Meisner angefangen, einige der merkwürdigsten Gegenstände des Bernischen Museums in genauen Beschreibungen und getreuen Abbildungen bekannt zu machen, und dem vorgesetzten Plane nach, sollen auf ähnliche Weise nach und nach alle interessantern Gegenstände, die entweder noch gar nicht, oder nicht richtig abgebildet und beschrieben sind, geliefert werden. Dieses Werk wird also gleichsam als Commentar des Museums einem jeden, den dieses interessirt, willkommen seyn. Es ist aber auch ein Werk, durch welches die Wissenschaft selbst gewinnen muß. Denn zumal über die Alpinischen Thiere, denen es vorzüglich gewiedmet seyn wird, lieset man in den naturhistorischen Büchern noch sehr viel halb- oder ganz unwahres, was hier Berichtigung erhalten wird, die zu geben, unsere einheimischen Naturforscher am besten im Stande sind, wozu auch mehrere derselben, wie Recensent weiß, mit dem Herausgeber dieses Werks gemeinschaftliche Sache machen werden.

Die beyden erschienenen Hefte sind mit allgemeinem Beyfall aufgenommen worden, und die Stimme der einheimischen und auswärtigen Kenner der Naturbe-

schreibung hat schon zu ihrem Vortheile entschieden. Es bedarf daher keiner weitern Anpreisung. Auch ist zu hoffen, das Unternehmen eines solchen Werks, das zur Ehre unseres Vaterlandes und insbesondere unserer Vaterstadt gereicht, werde auch hier eine so reiche Unterstützung finden, daß es ohne Unterbrechung und schnell seinen Fortgang haben könne.



Widener Library
3 2044 092 574 078